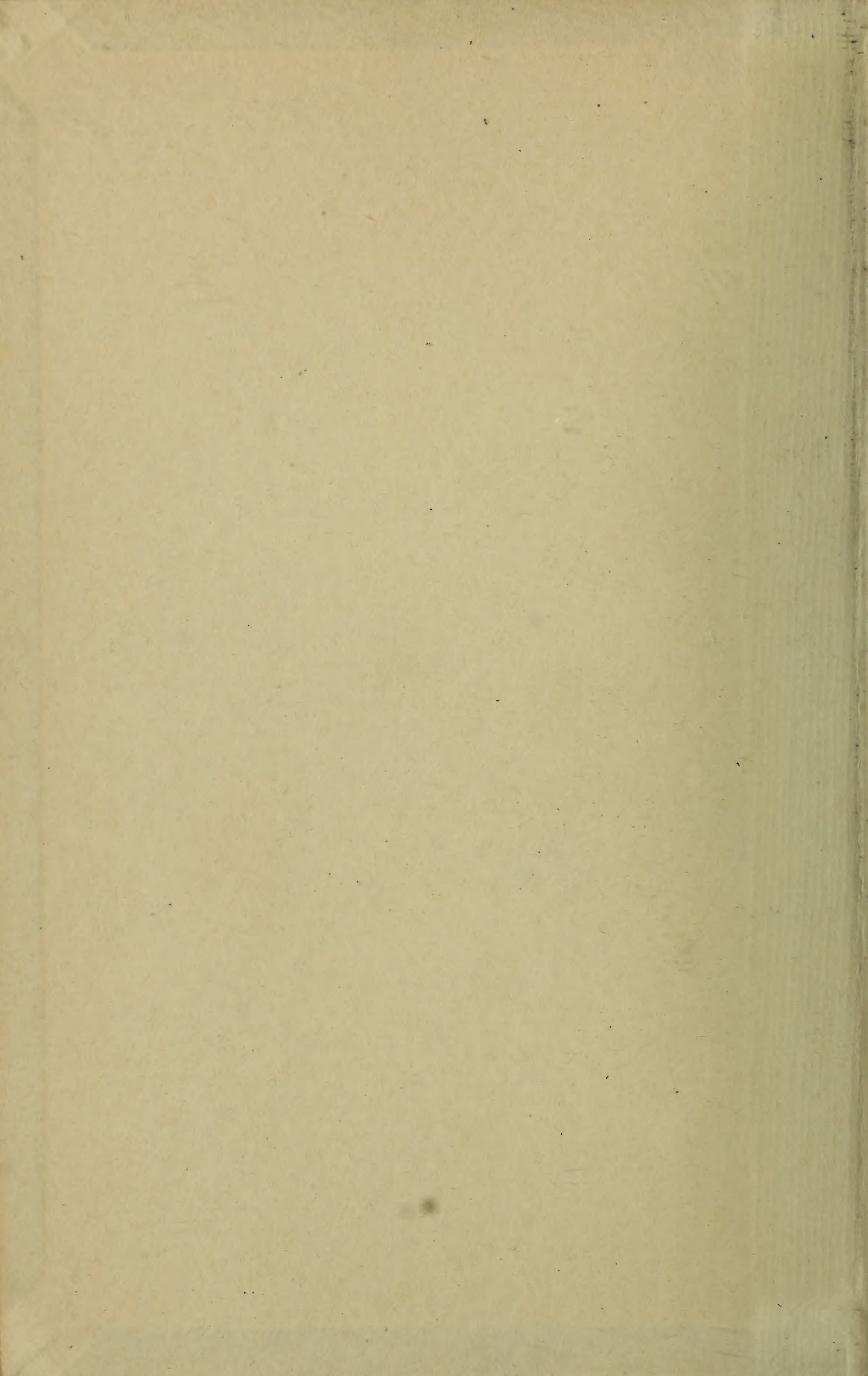
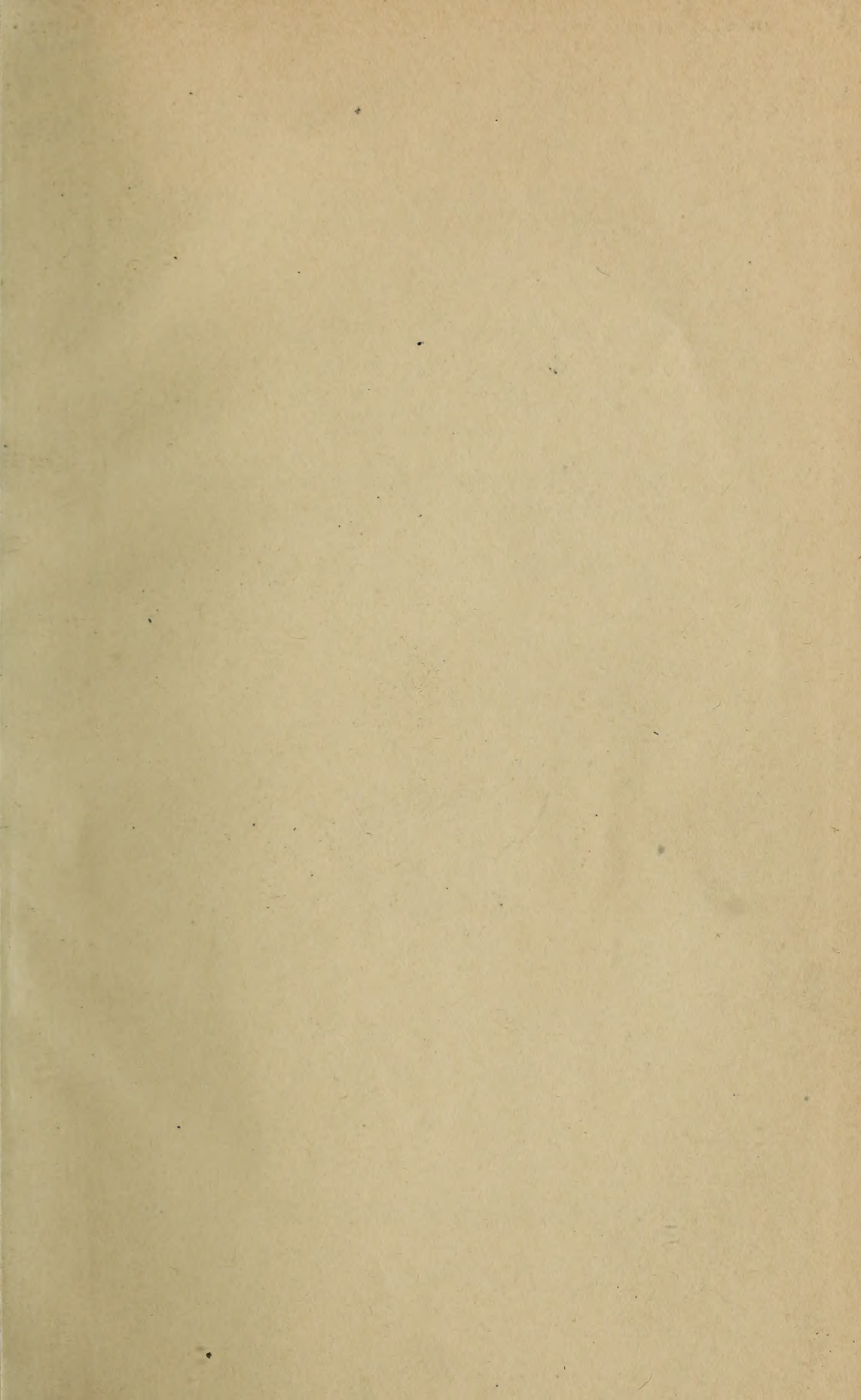
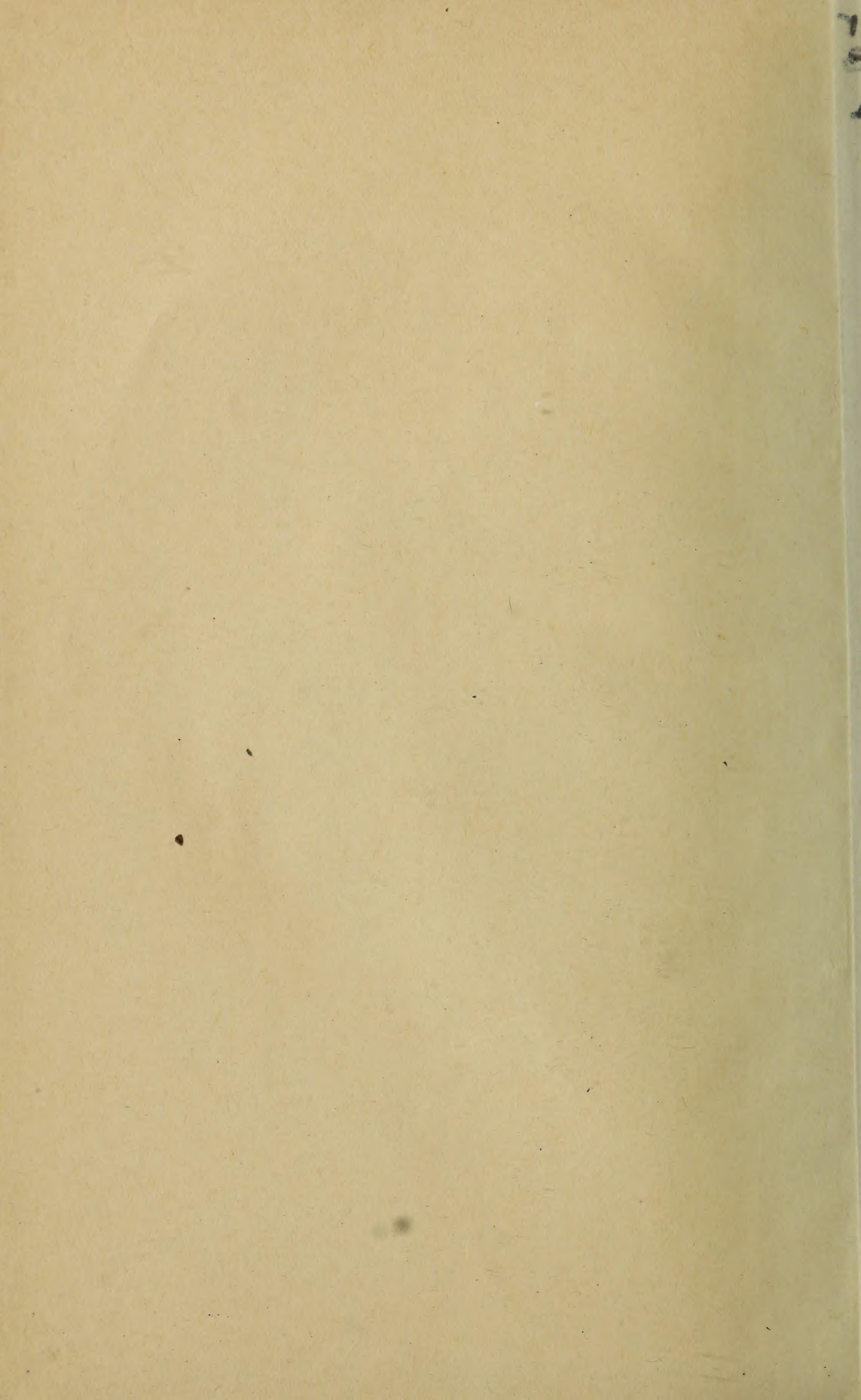
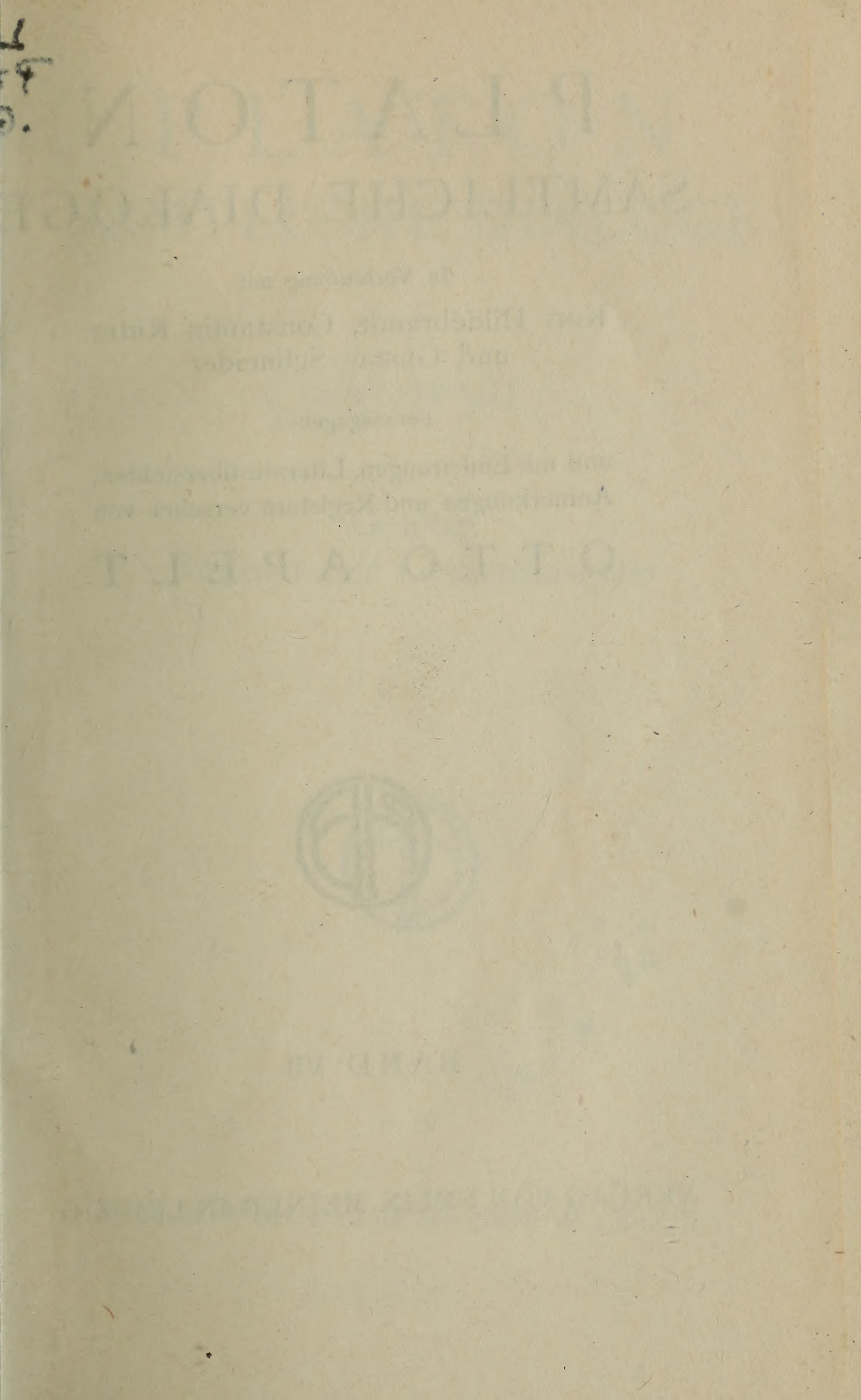

3 1761 08825094 9
UNIVERSITY
of
TORONTO
LIBRARY









PLATO

SÄMTLICHE DIALOGE

In Verbindung mit

Kurt Hildebrandt, Constantin Ritter
und Gustav Schneider

herausgegeben

und mit Einleitungen, Literaturübersichten,
Anmerkungen und Registern versehen von

OTTO APELT



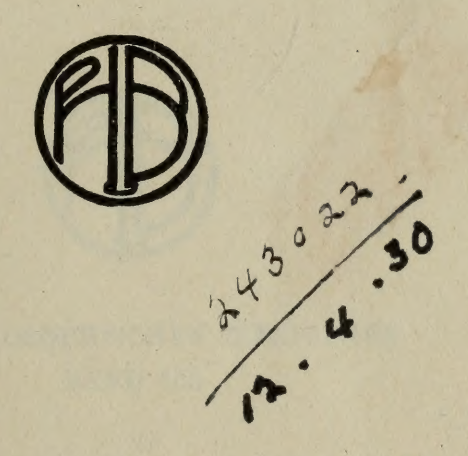
BAND VII

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

PLATON
SÄMTLICHE DIALOGE

BAND VII

Gesetze
Register der Gesamtausgabe



VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

PLATONS GESETZE

ÜBERSETZT UND ERLAUTERT

VON

OTTO APELT

ERSTER BAND: BUCH I—VI



DER PHILOSOPHISCHEN BIBLIOTHEK

BAND 159

FELIX MEINER IN LEIPZIG. 1916.

Einleitung.

Ungeachtet aller Mängel und Schwächen, die dem letzten Werke Platons, den „Gesetzen“ anhaften, wird sich dasselbe doch jedem aufmerksamen und unbefangenen Leser als würdiges Denkmal eines ebenso reichen wie kühnen und bis ans Ende schaffenskräftigen Geistes darstellen. Es gehörte kein geringer Entschluß dazu, noch am späten Abend eines langen Lebens Hand anzulegen an ein Werk, das für eine Reihe von Jahren die volle Konzentration des Geistes verlangte. Aber vor dem unwiderstehlichen Herzensdrang, seinem „Staat“, dem, wie Platon sich mehr und mehr überzeugen mußte, nur eine Art idealen Daseins beschieden war, ein Werk an die Seite zu stellen, das sich der Wirklichkeit hinreichend näherte, um wenigstens die Möglichkeit nicht auszuschließen, umgestaltend auf die Zukunft der Griechenwelt zu wirken, traten alle etwaigen Bedenken zurück. Ja, Platon mochte sich in der Ausführung seines Vorhabens um so sicherer fühlen, je mehr er sich bewußt war im Laufe eines langen und ereignisvollen Lebens einen Schatz von politischer Erfahrung und Rechtskenntnis angesammelt zu haben[1]), der zwar weit entfernt war, ihn seinen philosophischen Grundüberzeugungen irgendwie abwendig zu machen, aber ihn doch vor dem Vorwurf bewahren konnte ein reiner Idealist zu sein. In seinem Unternehmen etwa einen völligen Verzicht auf seinen früheren, im „Staate“ vertretenen Standpunkt zu sehen, wäre ein großer Irrtum. Platon glaubte nach wie vor an seinen Idealstaat als die philosophisch allein berechtigte Lösung der Frage. Aber um wirklich einzugreifen in die Dinge dieser Welt, wie sie nun einmal ist, mußte er ihr ein gut Stück entgegenkommen. Das bedeutete rücksichtlich des Idealstaates keine Waffenstreckung, sondern nur den Versuch einer Verein-

[1]) Vgl. Legg. 696E. 968BC., wo er sich selbst auf den Reichtum seiner Erfahrung beruft.

barung. So stark die Konzessionen sind, die er der Welt damit macht, so weisen sie doch überall auf den „Staat" als auf das eigentliche Ideal zurück, das die Menschen, wenn sie sich nur selbst recht verstünden, unbedingt ergreifen müßten. Überblicken wir kurz die Hauptpunkte, auf die es dabei ankommt.

1. Es könnte fast als ein Hohn auf den „Staat" erscheinen, wenn Platon überhaupt einen Gesetzesstaat entwirft. Denn der „Staat" verwirft ja ausdrücklich jede schriftliche Gesetzgebung, also jede Gesetzgebung im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Nicht geschriebenes Recht soll da herrschen: Die freiwaltende Vernunft, verkörpert in den philosophischen Wächtern, soll alles in denkbar vollkommenster Weise ordnen. Aber auch für den Gesetzesstaat fordert Platon nichts anderes als die Herrschaft der Vernunft selbst: Der *νόμος* (Gesetz) soll Ausdruck des *νόος* (Vernunft) sein, wie er, etymologisch spielend, sich mehrfach darüber äußert. Der Hinweis auf das mythische Kronoszeitalter im vierten Buch ist nichts anderes als eine Illustration dieses Gedankens. Wie dort in der Welt der Sage Gott selbst das Regiment führt, so soll unter den Menschen der Wirklichkeit die Vernunft in Gestalt des Gesetzes gewissermaßen als Stellvertreterin der Gottheit selbst herrschen. Ein goldenes Zeitalter hat es in Wirklichkeit nie gegeben; der Mensch ist für sein Fortkommen auf seine eigene Kraft angewiesen. Und diese soll sich eben darin zeigen, daß er der Vernunft allmählich zur Herrschaft verhilft. Vorbereitet hatte Platon diesen Gedanken bereits im Dialog Politikos, der das unverkennbare Mittelglied zwischen dem „Staat" und den „Gesetzen" bildet. Aber eben aus dem Politikos ist auch klar ersichtlich, daß er das geschriebene Gesetz nur für einen unentbehrlichen Notbehelf ansieht an Stelle der unmittelbar lebendig wirkenden Vernunft selbst.

2. Keine Forderung kehrt im „Staat" häufiger wieder als die, daß die Bürgerschaft eine geschlossene Einheit bilden soll, am liebsten so, daß sie sich nur wie eine Familie, ja fast nur wie ein Mensch darstellt, ein Mensch im Großen. Wie unerschüttert dieser Gedanke noch in Platons Geiste fortlebt, zeigt unter anderem der Anfang des

achten Buches, wo es vom Staate — vom Gesetzesstaate — heißt, er müsse glücklich leben gerade so wie ein einzelner Mensch (*δεῖ δὲ αὐτὴν καθάπερ ἕνα ἄνθρωπον ζῆν εὖ*). Doch hat das hier nur die Bedeutung einer gelegentlichen Bemerkung. Denn auf den höchsten Grad der Einheit, der seinen Ausdruck findet in der Weiber- und Kindergemeinschaft, hat Platon hier verzichtet. Gleichwohl ist das Maß derjenigen Einheit, die er dem Gesetzesstaate geben will, immer noch überspannt genug. Daß nichts verabsäumt wird, um den Bürgern Gelegenheit zu geben sich möglichst genau einander kennen zu lernen und sich in Liebe und Freundschaft einander anzuschließen, wird jedermann natürlich und billigenswert finden[1]). Aber daß gemeinsame Mahlzeiten nicht nur für die Männer, sondern auch für die Weiber gefordert werden, dürfte vielen als ein sehr gewagtes Experiment erscheinen. Daß ferner im Interesse der Einheit des Staates — nämlich damit alle wie ein Mann für den Staat und eben nur für den Staat einstehen — die Bürger jeder anderen beruflichen Tätigkeit als der rein politischen fern bleiben sollen, bezeichnet Platon selbst im Anfang des achten Buches als eine nicht unbedenkliche Sache. Doch glaubt er[2]) durch die Häufung dieser staatlichen Pflichten nebst allen dazu nötigen Vorbereitungen die Bürger so in Atem zu halten, daß sie kaum an etwas anderes denken können als an das Gemeinwesen. Übrigens ist dies derjenige Punkt, in dem Platon in Durchführung des Einheitsgedankens den Idealstaat noch überbietet. Daß nämlich die Gliederung des Staates in drei Stände, wie sie der „Staat“ anordnet, eine nicht geringe Gefahr für die Eintracht in sich birgt, läßt Platon im „Staate“ zwar so gut wie unberührt; dafür weist Aristoteles in seiner Kritik dieses Werkes um so schärfer auf sie hin. Platon mag selbst wohl das Mißliche gefühlt haben und sucht dem Übelstande vorzubeugen durch die vermeintliche Zaubermacht, die das Märchen von den Erdgeborenen — im dritten Buch der Republik — auf die Überzeugung

---

[1]) Vgl. z. B. den Schluß des ersten Buches, sodann 738 D f. 759 B. 771 E f. u. ö.

[2]) Vgl. 832 C ff. 835 DE. 846 D neben 828 E und 806 D f.

der Masse der Bürger ausüben wird, aber er konnte sich dieser Gliederung der Bürgerschaft nicht entziehen, ohne dadurch in die Notwendigkeit zu geraten, die Hilfe von Sklaven für seinen Staat in Anspruch zu nehmen, was sich mit der Würde desselben schwer vertrug und darum gemieden wurde. Man kann sagen, daß die geistige Bildung der Bürgerschaft in den Gesetzen einerseits eine weit gleichmäßigere ist als in der Republik und zwar eine weit höhere als die des dritten Standes in der Republik, der bei der Erziehung ganz unberücksichtigt bleibt, daß aber anderseits das Niveau derselben weit unter der Bildungshöhe des ersten Standes der Republik steht. Die Einheit der eigentlichen Regierung nun, deren Bestand im „Staate" durch die völlig einheitliche Bildung und Geistesrichtung der philosophischen Wächter gewährleistet wird, findet in den Gesetzen eine Art Gegenbild einerseits an dem Kollegium der Euthynen, d. i. der Behörde für Rechenschaftsablegung aller Beamten, anderseits an der nächtlichen Versammlung, einer Elite der geistig und sittlich hervorragendsten älteren Männer, die ohne eigentliche Beamtenqualität das gesamte Leben des Staates überwacht und nicht nur die Einheit, sondern auch die Dauer desselben verbürgt. Aber weder die einen noch die andern sind unmittelbare Regenten des Staates, wie die philosophischen Wächter in der Republik.

3. Die wissenschaftliche Grundlage der Republik bildet Platons theoretisch ausgebildete Ethik. Das unmittelbare, oder, wie man es auch nennen kann, das einheimische Prinzip dieser Ethik ist die Herrschaft des *λόγος* (Verstand) über die zwei anderen Seelenteile, den *θυμός* (Zorn) und die *ἐπιθυμία* (Begierde), eine Lehre, zu welcher die Ideenlehre gleichsam den metaphysischen Hintergrund abgibt[1]). Die Ideenlehre nun hat Platon in den Gesetzen so gut wie ganz bei Seite gelassen. Denn das Wenige, was man von Spuren davon in ihnen entdeckt zu haben glaubt, hält eine zweifelhafte Mitte zwischen bloßer Begriffslehre und Ideendialektik, eine Mitte, der man es deutlich anfühlt, daß Platon absichtlich eine unmittelbare Beziehung auf die letz-

---

[1]) Vgl. meine Plat. Aufsätze p. 109ff.

tere vermied, dabei aber doch innerlich mit unverminderter Liebe und Stetigkeit an ihr festhält. Auch seine eigentliche Ethik tritt hier durchaus nicht in ihrer voll entwickelten wissenschaftlichen Gestalt auf. Vielmehr stellt er sich mit voller Absichtlichkeit, wie sich schon in der Wahl der beiden Mitunterredner kundgibt, auf den Standpunkt der bürgerlichen oder volkstümlichen (*δημώδης* 710 A, vgl. Rpl. 500 D *δημοτική ἀρετή*), die ohne eigentliche wissenschaftliche Erkenntnis einem teils angeborenen teils durch Erziehung und Gewöhnung gestärkten Triebe zum Guten folgt[1]). Diesen Standpunkt führt Platon zwar im Ganzen, mit fühlbarer Selbstbescheidung, durch, doch geben ihm die Proömien Gelegenheit genug, die Gemüter wenigstens stimmungsvoll anzuregen in der Richtung auch auf die höchsten Ziele der Ethik, und am Schluß des ganzen Werkes, bei Einführung der nächtlichen Versammlung, fühlt er sich berechtigt, auch eine Art wissenschaftlichen Ausblick auf die mit voller Erkenntnis verbundene Tugend zu bieten.

Damit wären die Hauptpunkte erledigt, auf die es uns für die Vergleichung der beiden großen Werke von dem angegebenen Gesichtspunkt aus ankam. Je mehr nun Platon von der Höhe seiner Gedankenwelt herabstieg, um sich einem tieferen Standpunkt anzubequemen, um so mehr mußte er darauf bedacht sein einen Ersatz zu finden für das seiner Ansicht nach eigentlich einzig untrügliche Band[2]), durch welches das menschliche Meinen und Urteilen, das, sich selbst überlassen, schwankend und unstet bleibt, an richtiger Stelle festgehalten werden könne. Dieses Band war ihm die wissenschaftliche Erkenntnis. Sollten nun seine Bürger, wie es in den Gesetzen der Fall ist, nur in den Vorhof der Wissenschaft treten, während das eigentliche Heiligtum derselben ihnen verschlossen blieb, so erhoben sie sich höchstens auf den Standpunkt der „richtigen Meinung“, die für sich keine sichere Gewähr der Dauer bietet. Wodurch konnte nun Platon hoffen, der sittlichen Gedankenwelt seiner Bürger, wie sie Erziehung und Umgebung ihnen beigebracht, denjenigen Rückhalt zu geben, der zwar nicht

[1]) Vgl. Anm. 62 zum dritten Buche.
[2]) Vgl. Menon 97 D.

die untrügliche Sicherheit des Wissens, wohl aber eine nach menschlichem Ermessen ausreichende Bürgschaft der Dauer bot? Durch nichts anderes als durch die Religion. Sie ist es, die, richtig gepflegt, den menschlichen Gemütern jene heilige Scheu, jene Ehrfurcht einpflanzt, die jeden Versuch einer Auflehnung wider das Gebot schon im Keime erstickt. Denn den Zorn der Götter für nichts zu achten, dazu konnte sich nur entschließen, wer mit den Göttern in seinem Herzen schon halb oder ganz gebrochen hatte. Daher seine unablässige Sorge, den Götterglauben so tief wie möglich in die Seelen der Jugend von allem Anfang an einzusenken und Wurzel fassen zu lassen. Allerdings nicht den Götterglauben in seiner, wie er meint, von den Dichtern entstellten Gestalt, sondern gereinigt von all den unsauberen Elementen und Vorstellungen, die ihm anhaften, immer aber doch, in allen wesentlichen Zügen wenigstens, unter strenger Bewahrung der heimischen Kultusformen[1]). Kein Tag des Jahres soll vergehen, ohne daß in einer der Abteilungen der Bürgerschaft ein öffentliches religiöses Fest begangen wird — eine Fülle festlicher Veranstaltungen, die, wenn man bedenkt, welches Gewicht Platon auf die würdige künstlerische Gestaltung derselben legt, den Gedanken an eine „ästhetische Erziehung des Menschengeschlechts" als den vorzugsweise dabei treibenden wecken könnte, wenn nicht bei Platon der Gesichtspunkt des unmittelbar moralisch Nützlichen sich zu bestimmt vordrängte. Das Leben wird völlig beherrscht von der inneren Gemeinschaft mit den Göttern, die Gesetzgebung wird, soweit es angeht, in Beziehung zu ihnen gesetzt. Allein, man würde fehlgehen, wenn man in diesem Standpunkt eine Wendung in Platons eigenem Seelenleben nach der religiösen Seite hin erkennen wollte. Platon war ebenso wie Sokrates immer ein treuer Anhänger des vaterländischen Kultus, und das mit Recht. Er sagte sich wohl, daß die religiöse Symbolik, wie sie sich in den Formen des Kultus darstellt, an sich zwar eine Sache des Geschmacks und der Wahl sei, daß aber jeder Bürger wohl daran tue, sich den geweihten Bräu-

---

[1]) Man vergleiche vor allem die peinliche Strenge, mit der der delphische Gott überall zu Rate gezogen wird.

chen seines Volkes treulich anzuschließen. Denn keine noch so geistvolle Erfindung kann die Ehrfurcht erweckende Weihe ersetzen, die auf diesen heiligen Bräuchen ruht. Es liegt in ihnen zugleich eine der stärksten Bürgschaften für die Einheit und den Zusammenhalt des Volkes. Wenn also Platon in den Gesetzen dem religiösen Element einen so bedeutenden Platz einräumt, so liegt darin nicht eine Vertiefung seiner eigenen religiösen Überzeugung, deren er nicht bedurfte, vielmehr spricht sich darin nur das Streben nach möglichst enger Fühlung mit dem religiösen Bewußtsein seines Volkes aus. Das zeigt sich an nichts klarer, als an der fast peinlichen Gewissenhaftigkeit, mit der er fast durchweg neben den Göttern nicht nur von den Dämonen, sondern auch ausdrücklich von den Söhnen der Götter oder auch von deren Verwandten spricht, als könnte er bei der oder jener Phyle oder Phratrie, die irgend einen Gottverwandten zum besonderen Gegenstand ihrer Verehrung macht, Anstoß erregen, wenn er auf ihren Stammesheros nicht mit Rücksicht nähme. Tatsächlich steht Platon diesen genealogischen Dingen gewiß innerlich noch zurückhaltender gegenüber als im Kratylos (400 E f.) dem Polytheismus überhaupt, indem er sich darüber dort folgendermaßen ausdrückt: „Wenn wir vernünftig wären, würden wir sagen, daß wir über die Götter nichts wissen, weder über sie selbst noch ihre eigentlichen Namen, mit denen sie sich selbst nennen. Wir wollen uns über sie kein Urteil anmaßen, denn wir glauben dazu nicht befähigt zu sein, sondern nur über die Vorstellung, nach welcher die Menschen ihnen ihre Namen beilegten. Denn das ist unverfänglich". Man vergleiche dazu in unseren Gesetzen gelegentliche Andeutungen wie 739 D und 948 B. Platon suchte die reinen Vorstellungen, die er selbst von seiner e i n e n Gottheit hatte, für das Bewußtsein des Volkes soviel wie möglich auf die vielen Götter zu übertragen, aber dem Polytheismus selbst wollte er niemanden abwendig machen.

Betrachtet man das Verhältnis der beiden großen Werke über den Staat im Ganzen, so kann man sagen: die Republik gibt uns die platonische Ethik in ihrer wissenschaftlichen, die Gesetze in ihrer populären Gestalt. Den großen Meistern unter den Philosophen des Altertums vereinigte sich Ethik

und Politik zu der einen großen Gesamtaufgabe, der allseitigen Entfaltung der Tugend die Wege zu bereiten, und zwar bei Platon noch strenger als bei Aristoteles. So sind denn die Gesetze des Platon nicht bloß ein Rechts- und Gesetzbuch, sondern fast mehr noch ein sittliches Erbauungsbuch. Und zwar erhalten sie diesen Charakter vornehmlich durch die den Gesetzen im Ganzen wie im Einzelnen vorausgeschickten Einleitungen, die Proömien wie er sie nennt, die, indem sie die sittlichen Motive und Forderungen entwickeln, die den betreffenden Gesetzen zu Grunde liegen, aufklärend und damit zugleich auch anspornend zum Guten auf die Gemüter der Bürger wirken sollen. Auf diese Verbindung von Gesetz und Proömium — seine eigenste Erfindung, als welche er sie ausdrücklich bezeichnet, eine Art umgekehrter Katechismus, indem die Erklärungen hier den Geboten vorangehen — legt Platon das größte Gewicht[1]) sowohl in inhaltlicher wie in formeller Beziehung. Sie sind es vor allem, die neben anderen poetischen und prosaischen Stücken den Inhalt des den Knaben in die Hand zu gebenden Lesebuchs bilden sollen (811 D). Begreiflicherweise entspricht der Ton dieser Proömien der ganzen geistigen Eigenart, insbesondere der darstellerischen Fähigkeit und Neigung Platons weit mehr als der knappe Befehlston eigentlicher Gesetze. Kein Wunder also, wenn es ihm schwer fällt nach Abschluß eines Proömiums sich in die bloße Mitteilung des reinen Wortlautes eines Gesetzes hineinzufinden. Kaum ist der Anfang des Wortlautes mitgeteilt, so verfällt er nicht selten wieder in den belehrenden Ton, derart, daß die eingeschobenen Erläuterungen und Mahnungen nicht selten das Gesetz selbst ganz überwuchern.

Ein Mittleres zwischen Proömien und eigentlichen Gesetzen, eine Art Surrogat (vergl. den Anfang des siebenten Buches) für die letzteren bilden die umfangreichen Anweisungen über Erziehung und ähnliche Dinge, die ihrer Natur nach der strengeren Gesetzesform widerstreben und darum auf dem Wege der Belehrung und Mahnung geregelt werden.

---

[1]) Vgl. 811 D. 858 DEf. 891 A u. ö.

Geben die Proömien die im besten Sinne populäre Darstellung der platonischen Ethik, so finden sich neben ihnen auch Erörterungen, die sich schon mehr dem Charakter eigentlicher philosophischer Untersuchung nähern, ohne indes etwa aus dem für das Werk einmal gewählten Rahmen geradezu herauszufallen. Ich meine damit Ausführungen wie die über Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit menschlicher Handlungen im neunten, und über die Ursachen der Gotteslästerung im zehnten Buch.

Daß die Gesetze selbst, dieser eigentliche Kern des Werkes, die Frucht nicht nur langen und eingehenden Nachdenkens, sondern auch nachhaltiger Beschäftigung mit den Staats- und Rechtszuständen des griechischen Volkes, insbesondere Athens sind, läßt sich von der Umsicht und Gewissenhaftigkeit eines Platon von vornherein erwarten, wird aber durch die im Einzelnen darüber geführten Untersuchungen in noch reicherem Maße bestätigt, als man wohl im Allgemeinen anzunehmen geneigt war. Insbesondere haben die hierher einschlagenden Forschungen K. F. Hermanns reiche Aufklärung über den Sachverhalt gebracht und gezeigt, daß die platonischen Verordnungen mit ihren erläuternden Ausführungen gar nicht selten die willkommensten Beiträge zum lebendigeren Verständnis der athenischen Einrichtungen und Rechtsverhältnisse liefern, sowohl in dem, wo sie sich ihnen anschließen wie in dem, was sie bekämpfen. Denn, was das Letztere anlangt, so dienen nicht wenige Bestimmungen unmittelbar der Bekämpfung von Schäden, die die Gesundheit des öffentlichen Lebens und die Sicherheit der Grundlagen des Staates auf das Schwerste gefährdeten, wie z. B. die Gewissenlosigkeiten im gerichtlichen Eidesverfahren oder wie die krankhafte Sucht nach Einrichtung von Privatgottesdiensten, Gefahren, deren Größe uns durch die Äußerungen Platons lebendig vor Augen gestellt wird. Wenn diejenigen Gesetze, die lediglich Platons eigenem Geiste entstammen, neben vielem, was sinnreich und wohlverständlich ist — ich erinnere nur an die zahlreichen Gesetze über Wahlverfahren, in denen er sich als Meister in der Kunst des Durchsiebens erweist — auch allerlei nicht nur Paradoxes und fast Schrullenhaftes, sondern zuweilen auch eine kaum begreifliche Härte zu

Tage treten lassen, so erklärt sich das Erstere, das Paradoxe, doch meist aus dem eigentümlichen Geist der platonischen Philosophie überhaupt, das Letztere aus seinem instinktiven Haß gegen alle Heuchelei, Wahrheitsfälschung und schwindelhaften Zaubertrug. Diese zuweilen geradezu abstoßende Härte wird reichlich vergütet durch die Züge wahrer Herzensgüte, wie sie z. B. in seinen fürsorglichen Bestimmungen für die Waisenkinder oder über die Behandlung der Sklaven hervortreten.

Aber mit alle dem ist der Inhalt des großen Werkes noch lange nicht erschöpft. Man denke an die bei aller Einseitigkeit doch höchst interessanten urgeschichtlichen und geschichtlichen Erörterungen des dritten Buches sowie an manches andere. Sehr treffend sagt Aristoteles zu Anfang seiner Kritik der platonischen Gesetze im zweiten Buche seiner Politik: „Geistreiches haben immer alle Reden des Sokrates (d. i. Platon) und Feines und Neues und Eindringendes; daß jedoch alles nun auch immer richtig sei, heißt wohl zu viel verlangt". In der Tat bieten die Gesetze des Geistreichen und Anregenden die Hülle und Fülle. Es gibt schwerlich ein anderes Buch, aus dem man so lebendige Einblicke in das Kulturleben Griechenlands, in den Geist seiner öffentlichen Einrichtungen und in die Strömungen der Zeit erhielte. Von hoher Warte überschaut Platon das gesamte Leben und Treiben seines Volkes und deckt so seine Schwächen und Auswüchse schonungslos auf, denn er will nicht beschönigen, sondern bessern. Den tiefsten Grund des Niederganges Griechenlands und insbesondere seiner athenischen Heimat, die eigentliche Wurzel alles Übels, erkennt er in den Geschmacksverirrungen auf dem Gebiete der musischen Künste, und er wird nicht müde seinen Zorn gegen diese verderbliche Geistesrichtung auszulassen. Daher die unnachsichtige Kontrolle, der sich Dichter und Musiker mit ihren Leistungen in seinem Staatsentwurf unterziehen müssen. Neben diesen tiefernsten Partien finden sich dann wieder wahre Genrebildchen anziehendster Art, humorvoll und heiter oder je nachdem auch gesättigt mit Ironie. Wer weiß, ob er uns damit nicht lebendigere Züge des griechischen Lebens bietet als wir sie in der schmerzlich vermißten Kulturgeschichte Griechenlands, dem *Βίος Ἑλλάδος* des Di-

käarch, finden würden. Man werfe z. B. einen Blick auf das Bild von dem habgierigen Gastwirt, der uns im elften Buche (919 A) vorgeführt wird, oder auf das Bild von der herzlichen Gastfreundschaft zwischen einem spartanischen Haus mit allen Athenern (642 B f.), oder auf das von dem unstäten Wandertriebe der Händler, die wie die Zugvögel kommen und gehen 952 E f. und dergleichen, und man wird sich mitten hineinversetzt fühlen in das Getriebe der Griechenwelt.

Diesem Reichtum an Sachen und Gedanken steht nun allerdings, auch abgesehen von der zuweilen geradezu ins Groteske sich steigernden Umständlichkeit und Weitschweifigkeit der Darstellung eine Reihe teils wirklicher, teils wenigstens scheinbarer Mängel und Schwächen gegenüber. Mängel letzterer Art sind es vorwiegend gewesen, die zu Zweifeln geführt haben nicht nur an der inneren Einheit des Werkes, sondern sogar an seiner Echtheit, sei es im Ganzen, sei es wenigstens in einzelnen Partien. Die Frage der Unechtheit des Ganzen ist glücklicherweise erledigt und hat höchstens noch ein gewisses literargeschichtliches Interesse insofern, als ihr Aufkommen und ihre Behandlung zeigt, wie es selbst Männern von umfassender Gelehrsamkeit wie Ast und Zeller passieren konnte, eine Schrift für unplatonisch zu erklären, die tatsächlich auf jeder Seite die unverkennbaren Spuren platonischen Geistes an sich trägt, und zwar nicht am wenigsten gerade auch in der besonderen Gestalt ihrer Mängel. Man könnte sagen, es war geradezu Übergelehrsamkeit, was hier den Blick für die natürlichen Verhältnisse trübte und auf diesen, von Zeller übrigens bald wieder aufgegebenen Irrweg führte. Etwas anders steht es mit der Frage der Einheit, die zuerst durch eine Schrift von J. Bruns in Fluß gebracht und dann durch Th. Bergk und andere weiter behandelt wurde. Hier bot sich einer skeptischen Analyse des Werkes der äußere Umstand als Stütze dar, daß es Platon nicht mehr vergönnt war selbst die Herausgabe seines Werkes zu vollziehen. Wir haben die sichere Nachricht, daß es ein Schüler Platons war, der sich der Herausgabe des Werkes annahm, nämlich Philippus von Opus, der mutmaßliche Verfasser der sog. Epinomis, einer kleinen Nachtragsschrift zu

den Gesetzen. Dadurch erhielten die Zweifel an der Einheit des Werkes so etwas wie eine historische Unterlage, auf der sich mancherlei Hypothesen aufbauen ließen. Denn hier hatte man einen Lückenbüßer, der nicht nur für allerlei Sünden bezüglich der Anordnung verantwortlich, sondern auch zum angeblichen Autor manches vermeintlichen Einschiebsels gemacht werden konnte. Zudem lag und liegt es ganz im Zuge der Zeit sich derartigen Sprengungsversuchen mit allem Ernst und Eifer hinzugeben. Hatte man doch auch schon mit anscheinend durchschlagendem Erfolge die Republik in ihre angeblich disparaten Teile oder, wie man sich genauer ausdrückte, in die vermeintlich unvereinbaren Phasen der philosophischen Entwicklung Platons, von der die Republik der Niederschlag sein sollte, zerpflückt, als ob Platon überhaupt einer derartigen Flickarbeit fähig gewesen wäre, er, der doch nicht bloß zum Spaß den Satz aussprach (Legg. 903 C): „Arbeitet doch auch jeder verständige Künstler und Arzt immer auf ein Ganzes hin, und indem er immer nach einer allseitigen Vollkommenheit desselben strebt, vollendet er doch wahrlich nicht das Ganze des Teiles, sondern den Teil des Ganzen wegen“ und nicht minder scharf an einer anderen Stelle der Gesetze (746 C): „Denn auch selbst der Meister eines auch nur geringfügigen Werkes muß etwas in allen Stücken in sich selber Zusammenstimmendes liefern, wenn er überhaupt der Beachtung wert sein will“. Fr. A. Wolf hatte seiner Zeit in seinen Prolegomenen zu Homer (c. 30 p. 130) zur Erklärung des Umstandes, daß man den Homer solange in Ruhe gelassen, den Satz ausgesprochen, „daß wir fast alle von Natur so angelegt sind, daß wir lieber uns bemühen Getrenntes zu verbinden als Verbundenes zu trennen“ *(omnes prope natura sic comparati sumus, ut dissoluta coniungere libentius quam juncta dissolvere studeamus)* womit er es gewissermaßen der Wissenschaft zur Pflicht gemacht hatte, diesen Trägheitszug der menschlichen Natur zu überwinden und sich mit allem Eifer dem Geschäfte des Trennens zu widmen. Wolf ließ sich wohl selbst nicht träumen, in welchem Umfang er damit Schule machen würde. Gewiß ist es ein Hauptgeschäft der Wissenschaft zu trennen, von der reinen Abstraktion ab bis zur Analyse eines Kunst-

werks. Aber ebenso ist es anderseits auch das Geschäft der Wissenschaft nicht nur überhaupt auch ihrerseits zusammenzufügen und aufzubauen, sondern auch bereits Zusammengefügtes nach Umständen als innerlich Zusammengehöriges anzuerkennen. Für den Homer war wenigstens der Versuch einer Trennung vollständig am Platze. Für die platonische Republik war er von vornherein ein starker Fehlgriff, wie man denn auch nachgerade fast allgemein eingesehen hat. Bei den Gesetzen lag, wie gesagt, die Sache etwas anders, da Platons Auge selbst nicht mehr die Herausgabe überwachte, und an sich immerhin die Möglichkeit vorlag, daß seine hinterlassenen Papiere sich aus mehreren verschiedenartigen Entwürfen zusammensetzten und daß Philipp von Opus sich behufs der Ausgleichung dieses Übelstandes mancherlei mehr oder minder bedeutende Eingriffe erlaubte. Zudem schien eine Stelle des fünften Buches (739 A ff.) einer Zerlegung in verschiedene Entwürfe einigen Vorschub zu leisten, die einzige Stelle, die sich über das Verhältnis der Gesetze zur Republik unmittelbar ausspricht und dabei noch auf einen „dritten" Staat hinweist, dessen Ausführung sie in Aussicht stellt. Was es mit dieser vielberedeten Stelle auf sich hat, darüber habe ich mich in der Anmerkung zu derselben ausgesprochen[1]) und es bedarf hier keines weiteren Eingehens auf dieselbe. Denn man hatte zwei Umstände nicht beachtet, die allein schon genügen einer derartigen Hypothese allen Boden zu entziehen. Erstens ein chronologischer Umstand. Es hat sich nämlich durch Heranziehung einer Stelle des Isokrates (Philippos § 12) klar feststellen lassen, daß die Herausgabe der Gesetze schon ein Jahr nach Platons Tode erfolgt ist. Nun bedenke man, wie viel Zeit bei dem großen Umfang des Werkes neben der gewissenhaften Durchsicht desselben die bloße Herstellung und Überwachung der Abschriften erforderte. Man wird es dann für rein unmöglich halten, daß Philippus von Opus noch ein eigenes Studium auf die sehr schwierige Aufgabe einer Vereinigung einander widerstrebender Entwürfe verwendet habe. Man kann sich im Gegenteil die Herausgebertätigkeit des Philippus nicht bescheiden und

---

[1]) Vgl. Fünftes Buch, Anm. 35.

pietätvoll genug vorstellen, wie dies auch schon an sich der Stellung des Schülers zum Lehrer entspricht. Das Zweite ist eine sich jedem Leser bald aufdrängende Eigentümlichkeit des uns vorliegenden Gesetzeswerkes, nämlich die enge Verklammerung aller Teile durch fortwährende Verweisungen auf das Frühere, ab und zu auch auf das Spätere, in einer Weise, die jeden Verdacht ausschließt, als wäre etwa erst der Redaktor der Urheber derselben. Nur auf Platons eigene Hand sind diese unzweideutigen Merkmale der engen und unmittelbaren Zusammengehörigkeit aller Teile innerhalb des Ganzen zurückzuführen, durch die er sich zum klassischen Zeugen der Tatsache macht, daß er selbst an der inneren Einheit seines Werkes nicht den mindesten Zweifel hegte. Es ist das Verdienst von Th. Gomperz, auf diesen Umstand in überzeugender Weise hingewiesen zu haben[1]). Diese beiden Umstände genügen schon jeder für sich, um eine Hypothese der bezeichneten Art hinfällig zu machen, und dies erst recht, wenn man sie in Beziehung zu einander setzt.

Philippus von Opus hat kein Wort zu dem von ihm vorgefundenen Manuskript hinzugesetzt. Alles, was wir vor uns haben, stammt unmittelbar aus der Feder Platons. Ja, wir können noch weiter gehen und behaupten, daß viele Partien nach Platons eigenem Zeugnis ihre in seinen Augen endgiltige Fassung erhalten hatten. Denn wie hätte er selbst (811 C ff.) seine Proömien als Meisterstücke der Prosa bezeichnen können, wenn sie ihm nicht in durchaus fertigem Zustand vorgelegen hätten? Und dem gesellt sich noch eine Beobachtung bei, deren Giltigkeit sich über das ganze Werk erstreckt. W. Janell[2]) hat in einer dankenswerten Abhandlung die Hiatusfrage für Platon einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen und festgestellt, daß Platon in den Schriften seiner letzten Periode mit steigender Sorgfalt

---

[1]) Plat. Aufsätze III in Sitzungsber. d. K. Ak. d. W. in Wien, phil. Kl. (1902) 145. Gomperz schließt seine Betrachtungen da an eine, wie er hofft, ziemlich vollständige Sammlung aller dieser Zitate an. Allein die Sammlung ist noch lange nicht vollständig. Für das 2. Buch z. B. ist noch nicht einmal die Hälfte der Stellen beigebracht.

[2]) Vgl. die Literaturübersicht.

den Hiatus mied im Gegensatz zu seinen früheren Schriften. Diese Beobachtung hat sich auch für die Gesetze als zutreffend erwiesen, nur daß man hier, was den Wortlaut der eigentlichen Gesetze anlangt, den amtlichen Gesetzesstil selbst mit seiner in dieser Beziehung nicht gebundenen Form berücksichtigen, d. h. in Abzug bringen muß. Hat nun Platon schon in diesem Punkte seinem Werke die volle Sorgfalt zugewandt, so läßt sich daraus mit einiger Sicherheit entnehmen, daß dasselbe beim Tode Platons im Ganzen und Großen bereits in seiner endgiltigen Gestalt vorlag und nur im Einzelnen noch, abgesehen von mancherlei Glättungen, einer gewissen Nachhilfe, aber ohne eigene Zutat, insofern bedurfte, als manches von Platon vor der Hand noch erst bloß vorläufig eingelegte Blatt, dessen definitive Einordnung er sich noch vorbehielt und auf die letzte Durchsicht verschob, noch an passend scheinender Stelle eingereiht werden mußte. Dafür gibt uns schon die handschriftliche Überlieferung einen Anhalt. In einer Partie des sechsten Buches nämlich, die in Bezug auf klaren Fortschritt und Zusammenhang der Gedanken viel zu wünschen übrig läßt[1]), findet sich eine Stelle (783 B—D), die in den führenden Hss. nur am Rande von späterer Hand nachgetragen ist mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie sich nur in einigen Hss. findet, während diejenigen Hss., in denen sie unmittelbar im Text steht, ihrerseits am Rande bemerken, daß sie in manchen Hss. fehlt. Es hat ganz den Anschein, als handelte es sich hier um ein eingelegtes Blatt, dessen Einordnung Philippus durch ein Zeichen am Rande als solches kenntlich gemacht hatte. Ähnliche Fälle mögen noch mehrere vorgekommen sein, ohne daß uns ein handschriftlicher Vermerk darüber zurückgeblieben wäre[2]).

Platon trug bei der Ausarbeitung seines Werkes den in allen Hauptpunkten fertigen Plan des Ganzen immer im Kopfe, entsprechend den Forderungen, die er an den oben angeführten Stellen (746 C und 903 C) so bestimmt und klar an jeden Schöpfer eines beachtenswerten Werkes richtet. Wer den Bau des ganzen Werkes ruhig überschaut, wird

---

[1]) Vgl. 6. Buch, Anm. 98.
[2]) Vgl. z. B. 11. Buch, Anm. 10 u. 13, und 6. Buch, Anm. 35.

auch nicht verkennen, daß trotz mancher Unausgeglichenheit im Einzelnen die Darstellung im Ganzen einen durchaus planvollen Gang einhält, worüber man die Inhaltsübersicht befrage. Aber eben weil sich Platon im sicheren Besitz des Entwurfes im Großen wußte, hat er nicht alles pedantisch in der für das Ganze einzuhaltenden Reihenfolge ausgearbeitet, sondern je nach Stimmung und Umständen bald diesen, bald jenen Punkt aufgegriffen und vorläufig erledigt. So möchte ich namentlich von den größeren Proömien behaupten, daß er sie bei besonders angeregter Stimmung entworfen und dann gehörigen Orts eingereiht hat. Es gibt ferner in dem Werke ganze große Partien, die man sich fast als selbständige Abhandlungen denken kann, wie die geschichtlichen Ausführungen des dritten Buches und namentlich das ganze zehnte Buch, also umfangreiche Teile, deren Ausarbeitung zunächst ziemlich unabhängig von dem Gefüge des Übrigen vor sich gehen konnte. Und was kleinere Abschnitte anlangt, so wird wohl jeder Verfasser eines größeren Werkes sich gelegentliche glückliche Einfälle, die ihm außer der Reihe kommen, zunächst auf lose Blätter notieren, die entweder an passender Stelle eingelegt oder für spätere Einreihung aufbewahrt werden. Im Verlaufe der Arbeit sind selbst kleinere Änderungen im Entwurfe nicht ganz ausgeschlossen, sofern sie durch eine vorteilhaftere oder auch geschmackvollere Verteilung der Gedankenmassen der allseitigen Klärung und Heraushebung der Grundidee zu Gute kommen. Dadurch wird der ursprüngliche Grundplan nicht umgestoßen, sondern nur zu seinem Vorteil modifiziert. In dieser Beziehung kommt — ob als einzige oder nur als hauptsächlichste Erscheinung dieser Art, lasse ich dahingestellt — das Verhältnis in Betracht, in welchem die Endpartie des ersten Buches nebst dem ganzen zweiten Buch zu dem siebenten Buch steht, eine Art Rivalitätsverhältnis, über das ich mich in den Anmerkungen zum ersten Buche ausgesprochen habe[1]).

Aus alle dem erkläre ich mir das nicht selten Sprunghafte und Abgerissene, das mehrfache Abbrechen und spätere Wiederaufnehmen derselben Materie, was der Dar-

---

[1]) Vgl. 1. Buch, Anm. 40.

stellung als störender Übelstand anhaftet und in einem gewissen Gegensatz steht zu der sonst herrschenden behaglichen Weitschweifigkeit, die den Faden lieber möglichst ausspinnt als abreißt. Auch die geschraubte Künstlichkeit vieler Übergänge ist wohl zum Teil wenigstens darauf zurückzuführen. Der hochbetagte Verfasser hatte weder die Zeit noch die künstlerische Kraft, um allen Anforderungen einer oft schwierigen Zusammenordnung zu genügen. Für uns hat das den relativen Vorteil, dadurch einen gewissen Einblick in Platons Arbeitsweise zu gewinnen und ihn gleichsam in seiner Werkstätte zu belauschen. Möglich, daß er noch manche Spuren einer im Vergleich zu früheren Leistungen mehr oder weniger unkünstlerischen Behandlung getilgt haben würde, wenn ihm eine letzte, das Ganze glättende Durchsicht vergönnt gewesen wäre; aber nicht weniges, glaube ich, wäre trotzdem stehen geblieben.

Das ist es meines Erachtens, was dem Ganzen das Gepräge einer gewissen Unfertigkeit gibt, eine Ausstellung, die man mit Recht an dem Werke gemacht hat. Aber ganz und gar nicht in das Gebiet der Unfertigkeit, sondern — die Sache vom subjektiv platonischen Standpunkt aus betrachtet — eher in das einer gewissen Überfertigkeit gehört ein Übelstand, den der Leser der Übersetzung weit weniger empfindet als der Übersetzer selbst, und der schon dem Cicero zu schaffen gemacht hat[1]). Ich meine die sprachlich grammatischen Schwierigkeiten, die sich auch abgesehen von der vielfach unzuverlässigen handschriftlichen Überlieferung dem Leser des griechischen Textes entgegenstellen und deren größte neben der starken Willkür der Wortstellung in dem oft unglaublich verwickelten Satzbau liegt. Der Periodenbau ist ja bei den Griechen überhaupt freier und willkürlicher als bei den Römern und vollends als bei uns, aber Platon geht in dieser Beziehung noch seine ganz besonderen Wege. Man kann bei ihm, was seine früheren Schriften anlangt, geradezu von einer Virtuosität in der Kunst des freien, regelwidrigen Periodenbaus reden,

---

[1]) Vgl. Cic. Leg. II, 18, wo die Übersetzung von Legg. 955 E mit den Worten eingeführt wird: Platoni prorsus assentior, qui, si modo interpretari potuero, his verbis utitur.

einer Kunst, die ihr nicht geringes psychologisches Interesse hat. Denn sie weiß durch die oft überraschendsten Abbeugungen vom geraden Wege oder wie man auch sagen könnte, durch eine Art Überlistung der Grammatik Licht und Schatten auf das Feinste zu verteilen und so ein anschauliches sprachliches Abbild von dem gegenseitigen Wertverhältnis der Gedanken zu geben. Aber was in der Republik sich noch als wirkliche Kunst darstellt und, richtig aufgefaßt, des Beifalls sicher sein kann, wird mit zunehmenden Jahren — wie schon der Philebos und der Politikos zeigen — geradezu zum Eigensinn, zur Manier, zur Unart, ja zur Krankheit. Denn diese in gewissem Sinne geniale Kunst, die Sprache den feinsten Nuancen des Gedankens gefügig zu machen, hat ihre Grenzen, und die „Gesetze" sind das wenig erfreuliche Schlußerzeugnis dieser zur Krankheit gewordenen souveränen Sprachbeugung[1]).

Der Leser der Übersetzung hat, wie gesagt, sich mit diesen sprachlichen Unarten nicht abzuquälen. Er hat sich nur mit den vorher besprochenen Mängeln abzufinden. Und was unter diesen den auffälligsten und aufdringlichsten betrifft, nämlich die Umständlichkeit der Darstellung, so liegt doch in der Szenerie des Ganzen, nämlich in der von dem Verfasser immer wieder betonten Tatsache, daß wir es mit einer Unterhaltung von G r e i s e n zu tun haben, nicht nur ein Anspruch auf Entschuldigung, sondern geradezu ein Anspruch auf künstlerische Rechtfertigung: die Ausführung entspricht in dieser Beziehung nur den Anforderungen der einmal zu Grunde gelegten künstlerischen Fiktion, und es fragt sich nur ob Platon recht daran tat diese Fiktion in solcher Strenge und solchem Umfang durchzuführen.

Im Altertum sind die Gesetze fleißig gelesen worden, vielleicht nicht weniger fleißig als die Republik, im Gan-

---

[1]) Das tadelten schon bei allem Respekt vor dem göttlichen Platon die Alten. Abgesehen von den bekannten Urteilen des Dionysius von Halikernaß und anderer weise ich besonders hin auf eine Bemerkung des Plutarch, Frgm. 138 in der Ausgabe von Bernardakis VII p. 167 *Γοργίας πρῶτος τὴν νόσον ταύτην εἰς τοὺς πολιτικοὺς λόγους εἰσήγαγε τὸ ὑψηλὸν καὶ τυπικὸν ἀσπασάμενος καὶ τῇ σαφηνείᾳ λυμηνάμενος. ἥψατό τε, φησίν* (sc. *Πλούταρχος*), *ἡ νόσος αὕτη καὶ τοῦ θαυμαστοῦ Πλάτωνος.*

zen wie auch in mancherlei Auszügen. Es finden sich, über die ganze spätere griechische Literatur zerstreut, so zahlreiche Exzerpte und Zitate aus dem Werke, daß, wäre es uns verloren gegangen, wir einen ganz ansehnlichen Teil desselben durch die Sammlung dieser Exzerpte und Zitate zurückgewinnen könnten[1]). Die Neuzeit hat sich, abgesehen von den Vertretern der Fachgelehrsamkeit, nur wenig um dieses letzte Erzeugnis des platonischen Geistes gekümmert. Und doch ist es keine unlohnende Mühe sich mit einem Werke bekannt zu machen, das eine reiche Fülle auch noch für unsere Zeit anregender Gedanken birgt.

---

[1]) Man braucht nur die Schanzsche Ausgabe auf die unter dem Texte angegebenen Zitate hin zu durchblättern, um von dem Reichtum dieser Nebenüberlieferung eine Vorstellung zu gewinnen. Und dabei ist noch zu bemerken, daß Schanz eine nicht ganz unbedeutende Quelle der Nebenüberlieferung ungenutzt gelassen hat, nämlich die Aristoteleskommentare, wie z. B. des Alexander, des Simplicius, Philoponus, Sophonias, Syrian u. a.

Gedrängte Inhaltsübersicht.

I. **Vorbereitender Teil.** Buch I—III.

Erstes Buch. p. 624 A—650 B.

Eine Wanderung der drei Greise, des Kreters Kleinias, des Spartaners Megillos und des athenischen Gastfreundes, von der Stadt Knosos auf Kreta nach der Grotte des Zeus bildet die Szenerie zu dem langen Gespräch über die Gesetze.

Die Frage des Atheners nach dem Ursprung der spartanischen Gesetzgebung führt auf eine Erörterung über den Zweck des Staates überhaupt. Während Megillos diesen Zweck in der Pflege der Tapferkeit, also der Bildung zur Kriegstüchtigkeit erblickt, ist der Athener beflissen zu zeigen, daß das Gedeihen und die Glückseligkeit eines Staates nicht in der Pflege einer Einzeltugend, wie eben der Tapferkeit liege, die noch dazu die letzte Stelle unter allen Tugenden einnehme, sondern in der gleichmäßigen Pflege aller Tugenden, also der Tugend in ihrer Gesamtheit. Sie ist das oberste, das eigentlich göttliche Gut. Die sonstigen sog. Güter sind menschlicher Art: sie erhalten ihren eigentlichen Wert nur durch die Beziehung auf jenes göttliche Gut, dem sie sich unterzuordnen haben. 632 D.

Die allseitige Erziehung zur Tugend muß also die Hauptsorge jeder Gesetzgebung sein. Neben der Tapferkeit muß vor allem auf die Mäßigung aller Begierden (*σωφροσύνη*), m. a. W. auf die vernunftgemäße Regelung der das menschliche Leben beherrschenden Gemütsbewegungen von Lust und Unlust hingewirkt werden. 636 D.

Zur Lösung dieser Aufgabe ist von besonderer Wichtigkeit die rechte Gestaltung der Trinkgelage, welche durch die anzustrebende Vereinigung des ihnen eigenen offenen Frohmutes mit strenger Zucht, durch eine Verbindung also von heiterem Spiel mit wohlbedachtem Ernst geradezu eine Schule der Selbstbeherrschung, ein Mittel zur Stärkung des Ehrgefühls werden können. Dieses Ehrgefühl ist nichts anderes als die Furcht vor Schande, also eine edle Furcht, die man bestrebt sein muß sich anzueignen, im Gegensatz zu jener gemeinhin sogenannten Furcht, deren Bekämpfung Sache der Tapferkeit ist.

Zweites Buch. p. 652 A—674 C.

Die Verbindung von heiterem Spiel und Ernst, wie sie bei rechter Gestaltung der Trinkgelage hervortreten wird, ist vorbild-

lich für die Gestaltung der Erziehung überhaupt. Denn durch die rechte Leitung ihrer Spiele muß die Jugend zur Tugend geführt werden. Das kindliche Triebleben nämlich äußert sich durchgängig zunächst auf zwiefache Weise: in lebhafter Gliederbewegung und in Kundgebungen durch die Stimme. Diese ursprünglichen Äußerungsweisen sind beim Menschen, im Gegensatz zu den Tieren, vermöge seiner Empfänglichkeit für Rhythmus und Harmonie (Melodie) einer wohlgeregelten Gestaltung fähig, und zwar einerseits durch Tanz (*ὄρχησις*) — neben der eigentlichen Gymnastik — andererseits durch Gesang unter der Herrschaft der Musen und des Apollon. In ihrer Vereinigung stellen sie die musische Kunst dar, die das Wesen aller öffentlichen Festspiele ausmacht. Alle Betätigungen dieser Kunst nun sind Nachahmungen menschlicher Seelenstimmungen und Charakterzüge. Der rechte Gesetzgeber muß es sich also zur Aufgabe machen, nur solche Tanz- und Tonweisen einzuführen, die sich den besten Kennern als Nachahmungen tugendhafter Gesinnung und Handlungsweise erwiesen haben, und muß Sorge tragen, daß die einmal in dieser Beziehung für richtig erkannten Kunstformen für alle Zeiten unverrückbar erhalten bleiben, wie dies vorbildlich in Ägypten der Fall ist. Mithin darf die öffentliche Ausübung der musischen Kunst weder in das Belieben der Künstler gestellt noch von dem Beifall der Menge abhängig gemacht, sondern lediglich der Entscheidung der wahrhaft Urteilsfähigen anheimgestellt werden. Dabei hat der Gesetzgeber strengstens festzuhalten an Geltendmachung des Satzes, daß wahre Lust nur die Tugendhaftigkeit zu ihrer Quelle haben kann, daß also der Tugendhafte auch der einzig Glückselige ist, ein Satz, den der Gesetzgeber, wenn es Not tut, selbst durch gewisse Täuschungen bei der Jugend aufrecht zu erhalten sich nicht zu scheuen braucht. Die Erziehung durch die musische Kunst soll sich aber auch noch auf die Erwachsenen erstrecken, eine Forderung, die ihren Ausdruck findet in der Einteilung der Bürgerschaft in drei Chöre nach Maßgabe der Altersstufen. Der dritte dieser Chöre ist der Dionysoschor, bestehend aus den gereiften Männern, dessen Besprechung wieder auf die Frage der Trinkgelage zurückführt. Was die Gymnastik anlangt, so ist der Athener zwar bereit sich alsbald auf eine Erörterung derselben einzulassen, doch wird die Sache zunächst noch zurückgestellt.

Drittes Buch. p. 676A—702E.

Das dritte Buch sucht durch eine geschichtliche Betrachtung über Ursprung und Entwicklung des Staates die erfahrungsmäßige Bestätigung der bisher entwickelten Grundsätze für das staatliche Leben zu geben.

Es gibt, wie es scheint, keinen absoluten Anfang des Menschengeschlechtes, sondern nur einen relativen: durch immer nach langen Zeiten sich wiederholende große Katastrophen (Sintfluten) wird die Menschheit von der Höhe ihrer Entwicklung

wieder in die ursprünglichsten Zustände zurückgeworfen, aus denen sie sich langsam wieder zur Höhe emporarbeitet, indem sie, was die staatliche Form anlangt, von der Familien- und patriarchalischen Gemeinschaftsform allmählich wieder zur Städtegründung schreitet. Damit beginnt die historische Zeit, die für Griechenland durch den trojanischen Krieg und dessen Folgen bezeichnet ist, aus denen sich die Entwicklung der dorischen Staaten im Peloponnes als besonders bedeutsam heraushebt. Wenn sich von den drei dorischen Staaten Sparta allein erhalten hat, so erklärt sich das aus der vernünftigen Teilung der staatlichen Gewalten, die hier in der Mischung monarchischer und demokratischer Elemente ihren Ausdruck findet. Nur bei einer derartigen Mischung können die drei Forderungen an jedes gesunde Staatswesen zu ihrem Rechte kommen: Freiheit, Eintracht (Freundschaft) und Einsicht. Im Gegensatz dazu werden als Repräsentanten einseitiger Staatsform einerseits das Perserreich, anderseits Athen hingestellt. Während das Perserreich anfänglich noch eine gesunde Verbindung von Königtum und Freiheit aufwies, geriet es unter mancherlei Schwankungen allmählich immer mehr in die Bahn der despotischen Monarchie; und während Athen anfänglich einer gemäßigten Freiheit huldigte, ging es nach den Perserkriegen mehr und mehr an die zügellose Freiheit verloren, ein Niedergang, der vor allem der falschen Behandlung der musischen Kunst zuzuschreiben ist.

Der Athener weist nun darauf hin, daß es darauf ankomme eine Probe auf das Gesagte zu machen. Da erklärt Kleinias, er stehe eben im Begriff ein neues Gemeinwesen, einen Staat der Magneten auf Kreta zu gründen. Das gibt Anlaß zur Entwicklung einer Mustergesetzgebung.

II. **Der Hauptteil.** Buch IV—XII.

Viertes Buch. p. 704 A—724 B.

Nach einem Blick auf die topographischen, geographischen, wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der von Kleinias zu gründenden Gemeinde wird im Anschluß an das bereits Festgestellte eine gemischte Verfassung für das neue Gemeinwesen gefordert, eine Verfassung, in der die Vernunft als Stellvertreterin gewissermaßen der Gottheit selbst die Herrschaft führt in dem Sinne, daß nicht der Vorteil irgend eines Einzelnen oder einer Partei sondern lediglich das Wohlergehen des Ganzen ausschlaggebend sein soll. Völlige Ertötung also aller eigenwilligen Selbstsucht ist unabweisliche Voraussetzung eines wahren Gemeinschaftslebens im Staate. Dies Ziel kann nicht erreicht werden ohne die treue Erfüllung aller Pflichten gegen die Götter einerseits, gegen die Eltern anderseits. Allein vieles, was dafür in Betracht kommt, läßt sich nicht einfach in die Form des kurz und streng befehlenden Gesetzes kleiden. Ein guter Gesetzgeber muß also noch durch andere Mittel auf die Gesinnung und Handlungs-

weise der Bürger einwirken. Ein solches Mittel glaubt der Athener gefunden zu haben in den den Gesetzen im Ganzen wie im Einzelnen vorauszuschickenden Einleitungen, den sog. Proömien, die, wie die Gesetze selbst, durch schriftliche Abfassung für alle Zeiten festzulegen sind.

Fünftes Buch. p. 726 A—747 E.

Es folgt somit nun die allgemeine Einleitung, das Generalproömium, in welchem zunächst, anhebend mit einem Hohenlied auf die Herrlichkeit der Seele, das Maß der Ehrung bestimmt wird, das der Mensch den ihm gewordenen Gütern ihrem Range gemäß entgegenzubringen hat, sodann die Forderungen bestimmt werden, die demgemäß jeder Mensch für seine eigene Lebensführung sich zur Richtschnur zu machen hat. Diese Forderungen laufen hinaus auf Mäßigung aller Begierden und auf selbstlose, allseitige Gerechtigkeit: der Mensch soll nicht nur selbst gerecht sein, sondern auch mit aller Kraft dahin wirken, der Gerechtigkeit bei den anderen Eingang zu verschaffen.

Damit ist zwar nach dem Gesichtspunkt der göttlichen Weltordnung, also nach objektivem Maßstab, das Verhalten der Menschen bestimmt. Aber da subjektiv der Mensch ganz unter dem Banne der Lust- und Schmerzgefühle steht, so gilt es hier wieder den schon früher (im zweiten Buch) so stark betonten Satz zur Geltung zu bringen, daß das tugendhafteste Leben auch das angenehmste (lustvollste) ist.

Nach dieser Einleitung könnte nun der Gesetzentwurf selbst folgen und zwar so, daß erst die Ämter und die Bestellung der Behörden festgesetzt, sodann die eigentlichen Gesetze und ihre Verteilung an die Behörden zum Zwecke ihrer Handhabung abgehandelt würden. Doch scheint es nötig, vorher erst die Verteilung des Landes an die Bürger nebst den Besitzverhältnissen derselben überhaupt zu ordnen. Das an sich Beste würde in dieser Hinsicht völlige Weiber- und Gütergemeinschaft sein. Bei der Unausführbarkeit dieser Forderung des Idealstaates aber muß man sich mit einer Ordnung dieser Dinge begnügen, die sich diesem Ideale nach Möglichkeit nähert. Es soll also nach Aussonderung der heiligen Bezirke die Einteilung des Landes erfolgen in eine bestimmte Anzahl (5040) an Wert einander gleicher und nach Zahl und Umfang unverrückbar zu erhaltender Landlose, entsprechend der ursprünglichen und gleichfalls aufrecht zu erhaltenden Zahl der Bürger und gegliedert nach Phylen und Phratrien; daneben soll Privatvermögen zulässig sein, doch nur innerhalb genau bestimmter Grenzen und unter Ausschluß jeder gewerbsmäßigen Tätigkeit der Bürger, die vielmehr, abgesehen von der Bewirtschaftung ihres Landloses, bei der die eigentliche Arbeit auch nicht den Herren, sondern den Sklaven zufällt, nur ihren Staatspflichten zu leben haben.

Sechstes Buch. p. 751 A — 785 B.

Wahl der Beamten mit Angabe der besonderen Art des Wahlverfahrens für jede einzelne Behörde unter Wahrung des den gemischten Charakter der Verfassung kennzeichnenden Grundsatzes, daß alle Bürger an den Wahlen ihren verhältnismäßigen Anteil haben sollen. Auch die subsidiäre Verwendung des Loses kommt dabei zur Geltung. Die Beamten, auf die sich das Wahlverfahren erstreckt, sind folgende: 1. die Gesetzeswächter, 2. die Militärbehörden, 3. der Rat, 4. die priesterlichen Beamten, 5. die Polizeibeamten, 6. die Erziehungsbeamten, an ihrer Spitze der Oberaufseher des gesamten Erziehungswesens, der Inhaber des wichtigsten Beamtenpostens im Staat, 7. die Beisitzer der Gerichtshöfe in Privat- und öffentlichen Streitsachen.

Es folgen nun zunächst die Gesetze über Götterverehrung und Opferfeste, sodann die Gesetze über die Ehen nebst Bestimmungen über Beaufsichtigung derselben hinsichtlich der Kindererzeugung, ferner über Behandlung der Sklaven, über die Bauart der Häuser, sodann einige vorläufige Bemerkungen über die Einrichtung gemeinsamer Mahlzeiten auch für die Weiber.

Siebentes Buch. p. 788 A — 824 B.

Die wichtigste Aufgabe des Staates, die Erziehung, gliedert sich nach dem vorrückenden Alter in eine Anzahl von Stufen, deren drei erste die Zeit von der Geburt bis zum zehnten Jahr, die weiteren die Zeit von da ab bis zum sechzehnten Jahre umfassen. Für die untersten Stufen bedarf es keiner förmlichen Gesetze, sondern nur der Aufklärung und der Mahnungen an Mütter und Wärterinnen. Für die weitere Entwicklung des Körpers und Geistes sind von entscheidender Wichtigkeit Gymnastik, Orchestik und musische Kunst, über deren Zweck und Wesen dem entsprechend Auskunft gegeben wird, immer auch mit Beziehung auf die Feste, deren ein jedes seine bestimmten Kunstleistungen fordert. Dabei wird streng festgehalten an dem Grundsatz, nichts Neues zuzulassen, das nicht zuvor der strengsten Zensur unterworfen worden ist. Hierauf folgen die Bestimmungen für die einzelnen Unterrichtsfächer, die von Staats wegen einzurichten sind und deren Benutzung für jedermann verbindlich ist. In die Zeit vom 10. bis zum 13. Jahre fällt der Unterricht im Lesen und Schreiben und zwar soll diesen Übungen eine Auswahl des Besten aus Poesie und Prosa — darunter vor allem auch die Proömien zu den Gesetzen — zu Grunde gelegt werden. Darauf folgt der gleichfalls dreijährige eigentliche Unterricht im Zitherspiel und Gesang unter Anweisungen über die durchweg dem ernsten Geiste des Staatswesens entsprechenden Formen dieser Übungen. Daran schließt sich dann der Unterricht in den Grundlagen der Mathematik und Astronomie, worauf denn zum Schluß noch die Jagd als eine Schule der Abhärtung und männlichen Kraft und Entschlossenheit besprochen wird.

Achtes Buch. p. 828 A—850 D.

Die Erziehung soll aber auch noch das weitere Leben beherrschen und sich wirksam zeigen in der Veranstaltung der Feste, deren Zahl, verteilt auf die Abteilungen der Bürgerschaft und des Landes, der Zahl der Tage im Jahre gleichkommen soll, ferner in den kriegerischen Übungen, für die der Athener namentlich auch Feldmanöver als etwas Neues fordert, sowie in den gymnastischen Wettkämpfen, für welche die notwendigen Bestimmungen gegeben werden. Die gemeinsamen Mahlzeiten, heißt es sodann, bedürfen keiner weiteren Besprechung, da sie in Sparta und Kreta bereits bestehen.

Es folgt nunmehr die Regelung des Geschäftsbetriebes, der bei der eigenartigen Gestaltung dieses Staatswesens weit weniger Bestimmungen fordert als in den bestehenden Staaten. Diese Regelung besteht in Ackergesetzen, in Gesetzen über den Betrieb der Handwerke sowie über den Handel, wobei auch die Wohnungsfrage noch einmal zur Sprache kommt. Auch die Stellung der Metöken (Beisassen) wird dabei berührt.

Neuntes Buch. p. 853 A—888 C.

Einer Strafgesetzgebung — denn dieser wendet sich der Athener nunmehr zu — bedarf es auch in guten Staaten wie dem hier zu gründenden, denn auch abgesehen von den Sklaven und Fremden, auf deren Anwesenheit der Staat nicht verzichten kann, sind unter Menschen Verbrechen nie ganz ausgeschlossen. Als unbedingt todeswürdige Verbrechen haben, wenn von Bürgern begangen, zu gelten Tempelraub, Aufruhranstiftung und Landesverrat, sowie auch Elternmord. Es sollen aber die Kinder nur ganz ausnahmsweise unter den Freveln der Eltern mit zu leiden haben. Die genannten Verbrechen sind von dem Gerichtshof der auserlesenen Richter nach festgeregeltem Verfahren abzuurteilen. Außer der Todesstrafe kommen noch in Betracht Haft, körperliche Züchtigung, Ehrenstrafen und Geldbußen. Was den Diebstahl anlangt, so wirft der Athener die paradoxe Behauptung hin, es solle für alle Diebstähle nur ein und dieselbe Strafe gelten. Es stellt sich bald heraus, daß dies nur eine Kriegslist des Atheners ist, um die Mitunterredner zum Widerspruch zu reizen und so Gelegenheit zu erhalten, seine Straftheorie zu entwickeln, d. h. die psychologische Begründung der Strafen überhaupt sowie ihrer Verschiedenartigkeit nach Maßgabe der einzelnen Fälle zu geben. Es erhebt sich die Frage, wie mit dem (sokratischen) Dogma von der Unfreiwilligkeit alles Unrechttuns die Anerkennung eines Strafrechts überhaupt vereinbar sei. Die Lösung dieser Frage liegt in der Unterscheidung der drei Seelenteile und deren eigenartiger Stellung zu einander, ein Verhältnis, das nicht nur eine Anpassung an die landläufigen Vorstellungen, sondern zugleich auch eine Vertiefung und Verfeinerung derselben ermöglicht. Dies Verhältnis läßt nämlich nicht nur eine — wenn

auch im platonischen Sinne nur bedingte — Freiwilligkeit des Unrechttuns zu, sondern schafft auch noch vermöge der eigentümlichen Stellung, die der Zorn (θυμός) unter den Seelenteilen einnimmt, eine Mittelstufe zwischen Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit. Dadurch ergibt sich eine reiche Abstufung der richterlichen Beurteilung krimineller Fälle von der Todesstrafe abwärts bis zur völligen Straflosigkeit. Dies findet seine Anwendung auf Mord, Totschlag, Körperverletzung und Realinjurien überhaupt, über welche die bestimmten Gesetze nunmehr mitgeteilt werden.

Zehntes Buch. p. 884 A—910 E.

Es bleiben noch zu besprechen die Beschimpfungen (Verbalinjurien). An der Spitze stehen hier die Beleidigungen der Götter. Da diese nun, wie der Athener meint, zurückzuführen sind auf gewisse mehr und mehr sich verbreitende Irrlehren an sich begabter Männer, so gilt es zunächst diese Irrlehren auf ihre wissenschaftlichen Grundlagen hin zu prüfen und zu widerlegen. Es zerfallen aber die Vertreter dieser Irrlehren in drei Gruppen. Die erste besteht aus denen, die das Dasein der Götter überhaupt leugnen, die zweite aus denen, die zwar das Dasein derselben anerkennen, aber ihr Eingreifen in die menschlichen Angelegenheiten in Abrede stellen, die dritte aus denen, die das Dasein der Götter zwar gleichfalls anerkennen, sie aber für Wesen erklären, die der Beeinflussung zu Gunsten der Verbrecher durch Geschenke oder allerhand Zaubermittel zugänglich sind. Die erste dieser Lehren stützt sich auf eine materialistische Weltansicht, die widerlegt wird durch den Nachweis der Priorität der Seele vor aller Materie. Die zweite wird widerlegt durch die Unmöglichkeit der Annahme, daß die Götter sich um das Ganze kümmerten, ohne zugleich auch auf alle Teile die gebührende Sorge zu verwenden, die dritte durch Berufung auf die unverbrüchliche Gerechtigkeit der Götter. Darauf folgen dann die Strafgesetze selbst, verbunden mit einem Überblick über die für solche Sünder je nach der Art ihres Vergehens sich eignenden Staatsgefängnisse.

Elftes Buch. p. 913 A—938 B.

Es folgt nun die Erörterung von Gesetzen zur Verhütung von Beeinträchtigungen der Menschen unter einander rücksichtlich ihres Eigentums- und Geschäftsverkehrs. Dahin gehören die Geltendmachung des Rechtes auf Zurückgabe entzogener Gegenstände, die Rechte der Herren gegen Sklaven und Freigelassene, die Bestimmungen über Kauf, Verkauf und etwaige Rückgängigmachung vollzogener Geschäfte, über Falschmünzerei und dgl., über Kleinhandel und Preisbemessung, über Gastwirtschaftswesen und Verträge mit Handwerkern. Daran schließen sich die Gesetze über Erbrecht und Testamentsverfügungen, über Ehescheidung und Eheirrungen, sodann Gesetze über Giftmischerei, Verbalinjurien, Bettelei, falsches Zeugnis und Zeugniszwang.

Zwölftes Buch. p. 941 A—969 D.

Es folgen nun strafrechtliche Bestimmungen gegen Vergehen und Handlungen, die entweder unmittelbar gegen den Staat gerichtet sind oder wenigstens eine Schädigung der höchsten Staatsinteressen in sich schließen, als da sind Gewissenlosigkeit in Ausübung der übernommenen Verpflichtungen bei Gesandtschaften an andere Staaten, Diebstahl an Staatsgut, Fahnenflucht und Umgehung militärischer Verpflichtungen, untreue Amtsverwaltung. Für das Letztere ist zuständig die wichtige Behörde der Euthynen, d. i. des Gerichtshofes, vor dem die Rechenschaftsablegung der Beamten stattzufinden hat. Über diese bisher noch nicht erwähnte höchste aller Behörden wird nun hier rücksichtlich ihrer Wahl und ihrer Befugnisse sowie auch ihrer Auszeichnungen das Nötige mitgeteilt. Darauf folgen Anordnungen über Beseitigung der verderblichen Parteieneide und über Eintreibungen rückständiger Abgaben an den Staat, weiter über Fremdenrecht und über den Reiseverkehr mit dem Ausland, dessen Unentbehrlichkeit anerkannt, der aber der strengsten Kontrolle unterworfen wird. An Bestimmungen ferner über Haussuchungen, Diebeshehlerei, Bestechung sowie über die drei Instanzen im Zivilprozeß und über das Exekutionsverfahren schließt sich dann die Regelung der Begräbnisse, denen jeder übertriebene Aufwand fern bleiben soll.

Damit ist die eigentliche Gesetzgebung zum Abschluß gebracht. Nun gilt es aber noch dem so geschaffenen Ganzen die sichere Gewähr dauernden Bestandes zu geben. Diese Gewähr wird geboten durch die Einrichtung der sog. nächtlichen Versammlung, einer Elite der sittlich und geistig hervorragendsten älteren Männer des Staates, die, ohne den Charakter einer eigentlichen Behörde zu haben, die beständige Überwachung des Ganzen rücksichtlich seiner Übereinstimmung mit dem klar erkannten höchsten Staatszwecke ausübt, und zwar unter Zuziehung der befähigtsten jüngeren Leute als des dadurch zu schulenden Nachwuchses.

Übersicht über die Literatur.

Von Ausgaben nenne ich:

Platonis opera quae extant omnia ed H. Stephanus, Paris 1578 (die Seitenzahlen dieser Ausgabe, die maßgebend geworden sind für die Ausgaben der plat. Werke, finden sich am Rande unserer Übersetzung verzeichnet).
— — ed. Frid. Astius, Lpz. 1814 und 1824.
— — ed. Imm. Bekker, Berlin 1817.
— — rec. C. F. Hermann, Lpz. 1852 (Teubneriana).
— — ex recensione C. E. Ch. Schneideri, Paris 1846 (Didotiana).
— — rec. Baiter, Orelli, Winckelmann, Zürich 1839 und 1854.
Platonis Leges, rec. prolegg. et comment. illustr. G. Stallbaum. 3 Voll. Gotha 1859.
— — ed. M. Schanz, Lpz. 1879 (Tauchnitz. Nur Buch I—VI.)
— — recogn. J. Burnet, Oxford 1906.

Übersetzungen:

G. Schultheß, 2. Aufl. von Vögelin, 2 Bde. Zürich 1842.
G. Müller, (Platons Werke mit Einl. von K. Steinhart, VII, 2), Lpz. 1854.
F. W. Wagner. Gr. u. Deutsch. Lpz. 1854/55. Engelmann.
F. Susemihl, (Metzlersche Sammlung), Stuttgart 1862.
E. Eyth, (Langenscheidtsche Bibliothek).
W. von Humboldt, Ges. Werke, 3. Bd. p. 121—141 (Teile des 10. Buches).

Von fremdsprachigen Übersetzungen nenne ich:

Die lateinische Übersetzung des Marsilius Ficinus (die erste Ausgabe der platonischen Werke überhaupt, Florenz 1483. 1484. Dann mehrfach gedruckt).
Die französische Übersetzung von V. Cousin, Paris 1825ff.
Die englische Übersetzung von B. Jowett, Oxford 1871ff.

Erläuterungsschriften:

Apelt, O. Zu Platons Gesetzen. Prgr. Jena 1907 (Vgl. auch Prgr. Eisenach 1901 p. 19ff. und Prgr. Eisenach 1906 p. 18f.).
Apelt, O. Plat. Aufsätze. Lpz. 1912.
Ast, Fr. Platons Leben und Schriften. Lpz. 1816 (S. 379ff. Angriff auf die Echtheit der Gesetze).
Badham, C. De Plat. Legibus epist. ad G. H. Thompson. London 1866.
Bergk, Th. Fünf Abh. zur Gesch. d. griech. Phil. Lpz. 1883.
Blaß, Fr. Über die Zeitfolge von Platons letzten Schriften in

Apophoreton, Festschr. der Graeca Hal. zur 47. Philol. Vers. Berlin 1903 p. 52—66.
Boeckh, A. In Plat. qui fertur Minoem eiusdemque priores libros de Legibus. Halle 1806.
Bruns, J. De legum Plat. compositione quaestiones sel. Bonn 1877.
Bruns, J. Platos Gesetze vor und nach der Herausgabe durch Philippus v. Opus. Weimar 1880.
Delbrück, F. Jahrb. der Preuß. Rhein. Univers. I p. 317.
Dilthey, K. Platonis librorum de Legg. examen. Göttingen 1820.
Doering, F. De Legg. Plat. compositione Diss. inaug. Lpz. 1907. 87 S.
Eberz. Platons Gesetze und die sizilische Reise. Arch. f. Gesch. d. Phil. 25 p. 162—174.
Entz, G. Pessimismus und Weltflucht bei Platon. 1911.
Ferber, J. Der Lustbegriff in Platons Gesetzen. N. Jahrb. f. d. klass. Alt. 1913 p. 338ff.
Gomperz, Th. Griech. Denker. Lpz. 1902. 2. Bd. p. 497—526.
Gomperz, Th. Die Komposition der Gesetze. Plat. Aufs. III. Sitzungsber. der Wiener Ak. Phil. hist. Kl. Bd. 145 (1902) p. 1—36.
Gottleber, J. Ch. Animadversiones ad libr. I Plat. de legg. specimen. Meißen 1772.
Grote, G. Plato and the other companions of Sokr. 3. Bd. London 1867. III, p. 301—464.
Henkel, H. Die griech. Lehre von den Staatsformen in Platons Gesetzen. Stendal 1869.
Hermann, K. Fr. De vestigiis institutorum veterum per Plat. de Legibus libros indagandis. Marburg 1836.
Hermann, K. Fr. De juris domestici et familiaris apud Plat. cum veteris Graeciae institutis comparatione.
Hermann, K. Fr. Gesch. u. System der plat. Phil. Heidelberg 1839 p. 547ff.
Hildenbrand, K. Gesch. u. System der Staats- und Rechtsphil. 1. Bd. 1860 p. 175—222.
Hoffmann, A. De Plat. in dispositione Legum consilio. Diss. inaug. Greifswald 1907. 66 S.
Hofmann, G. Krit. Analyse der ersten Bücher der Gesetze. Diss. München 1905.
Janell, W. Quaestiones Platonicae. Fleckeis. Jahrb. 1901. Suppl. 265—336.
Köppen F. Rechtslehre nach plat. Grundsätzen. Lpz. 1819.
Krieg, M. Die Überarbeitung der plat. Gesetze durch Philipp v. Opus. Diss. Heidelberg 1896.
Lipsius, J. H. Das attische Recht. 3 Bde. Lpz. 1905—1915.
Lombard, A. La poésie dans le Rep. et dans les Lois du Pl. Nancy 1903.
Madvig, N. Adversaria I p. 437ff.
Myska, L. G. Verhältnis des Politikus zur Politik u. den Nomoi. Prgr. Allenstein 1892.

Natorp, P. Platons Ideenlehre. Lpz. 1903. p. 358—365.
Oncken, W. Staatslehre des Aristoteles. p. 194—199.
Pantazes, M. *Τεκμήρια τοῦ νόθου τοῦ Πλατ. νόμων. Ἀθηνᾶ* XIII p. 143—213.
Peipers, D. Quaestiones crit. de Plat. Legg. Diss. Göttingen 1863.
Pierson, W. Rhein. Mus. N. F. XIII p. 216—247.
Platner, E. Über die Prinzipien der plat. Kriminalgesetze. Gesch. f. Altswiss. 1844. No. 85. 86.
v. Pöhlmann, R. Gesch. der sozialen Frage in d. ant. Welt. 2. Aufl. München 1912. p. 204—311.
Praetorius, E. De leg. Plat. a Philippo Op. retractatis. Diss. Bonn 1884.
Raeder, H. Platons philos. Entwicklung. Lpz. 1905 p. 395 bis 420.
Rentzsch, J. De *δίκη ψευδομαρτυρίων* in jure Attico. Lpz. 1901.
Ribbing, S. Platons Ideenlehre. Lpz. 1863. II, 150ff.
Richter, C. De Legg. Plat. libris I—III. Diss. Greifswald 1912. 80 S.
Ritter, C. Platons Gesetze, Darstellung des Inhalts. Lpz. 1896.
Ritter, C. Platons Gesetze, Kommentar zum griech. Text. Lpz. 1896.
Schaarschmidt, C. Die Sammlung der plat. Schriften. Bonn 1866.
Schmidt, C. Emendationes Plat. Bielefeld 1848.
Schramm, R. Quaestionum de locis nonnullis Legg. Plat. partic. I—V. Glatz 1841—1851.
Schröer, L. Die allg. strafrechtlichen Grundsätze in Platons Gesetzen. Diss. Münster 1910. 57 S.
Schulte, J. Quomodo Pl. in Legibus Atheniensium instit. respexerit. Diss. Münster 1907. 80 S.
Shorey, P. Platos Laws and the Unity of Pl. thought. Class. phil. IX.
Socher, J. Über Platons Schriften. München 1819. p. 434ff.
Strümpell, L. Gesch. d. prakt. Phil. der Griechen I, 457. Lpz. 1854.
Susemihl, F. Genet. Entwicklung der plat. Phil. Lpz. 1855 bis 1860.
van Swinderen, Th. De Plat. optimo in legibus condendis principis magistro. Groningen 1807.
Tennemann, W. G. System der plat. Phil. Lpz. 1795. 4. Bd. 222—262.
Thiersch, F. Wiener Jahrb. 1818 Bd. III. p. 63ff.
Tiemann, J. Krit. Analyse von B. 1 u. 2 der pl. Gesetze. Prgr. Osnabrück 1888.
Zeller, E. Platon. Studien. Tübingen 1839.
Zeller, E. Philos. der Griechen II, 1, 3. Aufl. 805ff.

Platons Gesetze.

Personen: Ein Gastfreund aus Athen; Kleinias, ein Kreter; Megillos, ein Lakedaimonier.[1])

Erstes Buch.

St. 1. Athener. Wer gilt bei euch, ihr Gastfreunde, als Urheber eurer Gesetzgebung? Ein Gott, oder einer unseresgleichen?

Kleinias. Ein Gott, mein Freund, ein Gott, ganz unleugbar; und zwar bei uns Zeus, bei den Lakedaimoniern aber, den Heimatsgenossen unseres Freundes hier, wird, glaube ich, Apollon[2]) dafür erklärt. Nicht wahr?

Megillos. Ja.

Athener. Du meinst also wohl, im Anschluß an den Homer[3]), daß Minos, indem er alle neun Jahre einmal zur Beratung mit seinem Vater (Zeus) zusammenkam, nach dessen Vorschlägen eueren Staaten ihre Gesetze gegeben habe?

Kleinias. Ja, so geht bei uns die Rede; und auch, daß sein Bruder Rhadamanthys[4]) — der Name ist euch ja wohlbekannt — sich vor allen Menschen durch Gerechtigkeit ausgezeichnet habe. Von ihm möchten wir Kreter St. wenigstens behaupten, daß er diesen Ruhm erlangt habe durch die seiner Zeit von ihm geübte treffliche Rechtsprechung.

Athener. In der Tat, ein herrliches Lob und besonders angemessen für einen Sohn des Zeus. Da ihr aber in derartigen gesetzesgemäßen Bräuchen aufgewachsen seid, du nicht minder als dieser hier, so darf ich wohl erwarten, daß euch jetzt eine Erörterung über Staatsverfassung und Gesetze nicht unwillkommen sein werde, die wir unter Austausch unserer Ansichten darüber während unserer Wan-

derung anstellen wollen. Jedenfalls ist der Weg von Knosos nach der Grotte[5]) und dem Heiligtum des Zeus, wie ich höre, lang genug, und gewiß gibt es unterwegs zum Schutz gegen die herrschende drückende Hitze schattige Ruheplätze unter hohen Bäumen, wo wir entsprechend unseren vorgerückten Jahren wahrscheinlich reichliche Gelegenheit finden werden Rast zu machen, um uns so durch rege Unterhaltung über die Beschwerlichkeit der ganzen langen Wanderung hinwegzuhelfen[6]).

Kleinias. In der Tat, mein Freund, finden sich im weiteren Verlauf der Wanderung hohe Cypressenhaine, grasreich und von wunderbarer Schönheit, in denen wir rasten und uns unterhalten können.

Athener. Gut so.

Kleinias. Ja gewiß; und haben wir sie erst gesehen, so werden wir unserer Zufriedenheit noch kräftigeren Ausdruck geben. Doch jetzt laß uns in Gottes Namen die Wanderung antreten.

2. Athener. Das mag geschehen. Und so sage mir denn: zu welchem Zweck hat euer Gesetz die gemeinsamen Mahlzeiten angeordnet und die Leibesübungen und die besondere Art der Bewaffnung?

Kleinias. Ich sollte meinen, mein Freund, es könnte jedermann leicht sich über unsere Einrichtungen ein Urteil bilden. Denn ihr seht ja, wie es mit der Bodenbeschaffenheit von Kreta bestellt ist: Kreta ist kein Flachland wie Thessalien. Während man sich dort also zum Fortkommen mehr der Pferde bedient, behelfen wir hier uns mit den eigenen Beinen; denn unser Land ist uneben und fordert mehr die Übung im Laufen zu Fuß. Unter solchen Umständen darf man nur leichte Waffen führen und das Vorwärtskommen nicht durch Belastung des Körpers hemmen. Die Leichtigkeit der Bogen und der Pfeile scheint dem zu entsprechen. Alles dies ist für uns auf den Krieg berechnet, wie überhaupt alle Anordnungen unseres Gesetzgebers, wie mir scheint, mit Rücksicht auf den Krieg getroffen wurden; denn auch die gemeinsamen Mahlzeiten hat er allem Anschein nach im Hinblick darauf eingerichtet, daß alle, wenn sie zu Felde ziehen, unmittelbar durch die Verhältnisse selbst gezwungen werden zu ihrer eigenen Sicherung während dieser

Zeit ihre Mahlzeiten gemeinsam einzunehmen. Damit hat er, wie mir scheinen will, sein Urteil gegen den Unverstand der meisten Menschen zum Ausdruck gebracht, die nicht einsehen wollen, daß der Krieg aller gegen alle Staaten niemals aufhört. Wenn also im Kriege der Sicherung wegen die Mahlzeiten gemeinsam abgehalten und bestimmte Vorge- 5 St. setzte und Untergebene mit dem Sicherheitsdienst für den Staat betraut sein müssen, so muß dies auch im Frieden geschehen. Denn was die meisten Menschen Frieden nennen, das — meinte er — sei ein leerer Name, in der Tat aber bestehe naturgemäß unaufhörlicher Krieg ohne förmliche Kriegserklärung aller Staaten gegen alle. Und, die Sache so betrachtet, wirst du finden, daß der Gesetzgeber der Kreter so ziemlich alle seine Bestimmungen für das staatliche wie das private Leben uns mit Rücksicht auf den Krieg gegeben hat und demgemäß für die weitere Bewahrung der Gesetze uns den Grundsatz eingeschärft hat, daß alles andere, gleichviel ob Besitztümer oder Einrichtungen, wertlos sei, wenn man nicht im Kriege überlegen sei; wer besiegt werde, der sehe all sein Hab und Gut in den Besitz des Siegers übergehen.

3. Athener. Vortrefflich, lieber Freund, scheinst du mir geschult zu sein für die tiefere Erkenntnis der kretischen Gesetzgebung. Aber über folgendes mußt du mir noch klarere Auskunft geben. Was nämlich die Wesensbestimmung einer guten Staatsverfassung anlangt, so scheint mir deine Meinung dahin zu gehen, ein Staat müsse so eingerichtet und verwaltet sein, daß er im Krieg allen anderen Staaten überlegen ist. Nicht wahr?

Kleinias. Gewiß. Und irre ich nicht, so wird auch unser Begleiter hier diese Ansicht teilen.

Megillos. Wie könnte denn auch, du Trefflicher, ein Lakedaimonier anders reden, und wäre er gleich nur der Geringsten einer[7]).

Athener. Ist dies nun zwar richtig bei Staaten gegen Staaten, bei Dörfern gegen Dörfer dagegen nicht?

Kleinias. Doch, auch auf diese trifft es zu.

Athener. Das Verhältnis ist also da das gleiche?

Kleinias. Ja.

Athener. Wie nun weiter? Gilt es auch für Haus

gegen Haus innerhalb eines Dorfes, und für den einzelnen Mann gegen den anderen?

Kleinias. Ebenso.

Athener. Der Einzelne selbst aber gegen sich selbst[8]) — soll er wie ein Feind gegen einen Feind gesinnt sein? Oder gibt es da noch eine andere Auskunft?

Kleinias. Mein athenischer Gastfreund — denn ich möchte dich nicht einen Attiker nennen; meiner Meinung nach nämlich verdienst du eher die Benennung nach der Göttin (Athene); denn indem du die vorliegende Frage richtig auf den obersten Erklärungsgrund des Staates zurückführtest, hast du die Einsicht in die Sache so sehr gefördert, daß du leichter die Richtigkeit der eben von uns aufgestellten Behauptung anerkennen wirst, im staatlichen wie im privaten Leben seien alle feind mit allen, ja sogar jeder Einzelne mit sich selbst.

Athener. Wie meintest du es mit diesen letzten Worten, mein Wunderlicher?

Kleinias. Auch hier, mein Freund, steht es doch so: der Sieg über sich selbst ist bekanntlich der erste und schönste, das Sichselbstunterliegen das Allerhäßlichste und Allerschlimmste. Und das deutet doch auf einen Krieg in jedem Einzelnen hin, auf einen Krieg mit sich selbst.

Athener. Betrachten wir also die Sache nochmals und zwar in umgekehrter Ordnung: Wenn nämlich jeder Einzelne von uns einerseits sich selbst überlegen, anderseits sich unterlegen ist, sollen wir dann von einem Haus, einem Dorf, einem Staat sagen, daß sie das nämliche Verhalten in sich zeigen, oder sollen wir es leugnen? 627 St.

Kleinias. Du meinst die Erscheinung des Sichselbstüberlegenseins bei dem einen, und des Sichselbstunterlegenseins bei einem anderen?[9])

Athener. Ja.

Kleinias. Auch diese Frage war wohlberechtigt. Denn zweifellos tritt eine derartige Erscheinung auch bei den Staaten hervor, und zwar hier erst recht und im stärksten Maße. Denn wo nur immer die Besseren die Gewalt erlangen über die große Masse und die Schlechteren, da spricht man mit Recht von einem Staate als einem solchen, der sich selbst überlegen ist, und mit vollstem Recht gilt

ein solcher Sieg für lobwürdig; wo aber das Gegenteil der Fall ist, da ist auch das Urteil das entgegengesetzte.

Athener. Die Frage nun, ob jemals das Schlechtere dem Besseren überlegen sei, wollen wir auf sich beruhen lassen; denn sie fordert eine übermäßig lange Erörterung. Was du aber mit deiner Behauptung sagen wolltest, verstehe ich jetzt, nämlich daß bisweilen Bürger von gleicher Abstammung und dem nämlichen Staate angehörig, von unlauteren Absichten getrieben sich in großer Überzahl zusammentun und die rechtlich Denkenden, die in der Minderzahl sind, vergewaltigen und sich unterwürfig machen wollen, und daß, wenn sie Sieger bleiben, dieser Staat mit Recht als sich selbst unterlegen und als schlecht bezeichnet werde, wo sie aber unterliegen, als überlegen (besser) und gut.

Kleinias. Mag dies auch noch so sonderbar klingen, mein Freund, so ist es doch unumgänglich notwendig sich damit einverstanden zu erklären.

4. Athener. Nur gemach also! Laß uns auch folgendes wieder betrachten. Es kann doch wohl viele Brüder geben, Söhne eines Vaters und einer Mutter, und dabei wäre es kein Wunder, wenn die Mehrzahl ungerecht wäre, die Minderzahl gerecht.

Kleinias. Gewiß nicht.

Athener. Und es würde uns auch wohl nicht anstehen davon viel Aufhebens zu machen, daß, wenn die Schlechten die Oberhand gewinnen, das Haus und die ganze Sippe als sich selbst unterlegen (schlechter) bezeichnet würde, wenn sie dagegen unterliegen, als überlegen (besser). Denn nicht auf das mehr oder minder Passende des Ausdrucks im Vergleich zu der volkstümlichen Sprechweise kommt es uns bei unserer gegenwärtigen Untersuchung an, sondern auf die naturgemäße Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Gesetze[10].

Kleinias. Eine sehr treffende Bemerkung, mein Freund.

Megillos. Bis hierher wäre also, wie es auch mir scheint, jetzt alles in Ordnung.

Athener. Laßt uns also auch noch folgendes betrachten: Könnte den oben erwähnten Brüdern wohl ein Richter erstehn?

Kleinias. Gewiß.

Athener. Welcher von beiden wäre nun der bessere? Derjenige, welcher die eine Partei, die der Schlechten nämlich, durch Todesurteil beseitigte, die Besseren aber anwiese sich selbst zu beherrschen, oder der, welcher die Redlichen zu Herrschern machte, die Bösen aber am Leben ließe und sie dazu vermöchte sich freiwillig der Herrschaft zu unterwerfen? Aber vielleicht ließe sich drittens noch ein Richter nennen, ein besonders tüchtiger, wenn überhaupt möglicher, der sein Richteramt über diese in innerem Zwiespalt stehende eine Familie so ausübte, daß er nicht nur keinem das Leben nähme, sondern sie mit einander aussöhnte und durch gesetzliche Vorschriften, die er ihnen erteilte, für die Zukunft Vorsorge zu treffen wüßte, daß unter ihnen vollkommene Freundschaft herrschte. 628 St.

Kleinias. Ein Richter und Gesetzgeber dieser Art würde weitaus den Vorzug verdienen vor den anderen.

Athener. Und doch würde er bei seiner gesetzgeberischen Tätigkeit für sie das gerade Gegenteil vom Kriege als sein Ziel im Auge haben.

Kleinias. Das trifft zu.

Athener. Wie aber steht es mit einem, der die Ordnung im Staate herstellt? Wird er bei Regelung des staatlichen Lebens mehr den auswärtigen Krieg im Auge haben oder den bei erster bester Gelegenheit ausbrechenden inneren Krieg, den sogenannten Aufruhr, von dem jedermann an erster Stelle wünscht, daß er überhaupt in seinem Staate niemals vorkommen möchte, wenn dies aber der Fall ist, daß er dann so rasch wie möglich beseitigt werde?

Kleinias. Offenbar den letzteren.

Athener. Was würde einem nun wohl willkommener sein? Etwa daß man nach völliger Vernichtung der einen Partei und dem Siege der anderen den Aufruhr los würde und zum Frieden gelangte, oder daß man durch gütliche Vereinbarungen den Frieden herstellte und erst nach Erreichung dieses Ziels in die Lage käme sich mit den auswärtigen Feinden zu beschäftigen?

Kleinias. Jeder würde seinem Staate eher dies letztere als das erstere wünschen.

Athener. Also auch der Gesetzgeber?

Kleinias. Zweifellos.

Athener. Würde nun nicht um des Besten willen ein jeder alle seine gesetzlichen Bestimmungen treffen?

Kleinias. Selbstverständlich.

Athener. Das Beste ist aber weder der Krieg noch der Aufruhr — vielmehr muß man die Götter bitten uns von vornherein das Eindringen derselben zu ersparen — sondern der Friede untereinander und die einträchtige Gesinnung. Und auch der erlangte Sieg des Staates über sich selbst ist nicht als höchstes Glück anzusehen, sondern nur als ein notwendiges Übel. Es steht damit ähnlich wie beim Leibe; nämlich als wollte man, wenn er zur Heilung einer Krankheit einer ärztlichen Reinigung teilhaftig geworden ist, dies für den besten Zustand desselben halten, ohne zu beachten, daß es doch vor allem gelte den Körper in einer Verfassung zu erhalten, die ihm dergleichen Hilfe überhaupt entbehrlich macht. Ebenso verhält es sich nun auch mit dem Glück des Staates und des Einzelnen: wer, wo es sich um diese handelt, lediglich und an erster Stelle auf den auswärtigen Krieg Rücksicht nimmt, der wird niemals ein richtiger Staatsmann oder ein unfehlbarer Gesetzgeber werden. Vielmehr muß er um des Friedens willen seine Bestimmungen für den Krieg treffen, nicht die den Frieden betreffenden Anordnungen um des Krieges willen.

5. Kleinias. Diese Ansicht, mein Freund, mag einiges für sich haben. Gleichwohl sollte es mich doch wundern, wenn unsere hiesigen gesetzlichen Einrichtungen, sowie auch die der Lakedaimonier, ihrer eigentlichen Absicht nach nicht ganz auf den Krieg berechnet wären.

629 St. Athener. Wohl möglich. Doch dürfen wir für jetzt nicht einen rauhen Kampfeston anschlagen, sondern müssen in aller Ruhe an jene beiden Gesetzgeber unsere Fragen so richten, als ob wir nach dem nämlichen Ziele hinstrebten wie sie[11]). Und so folgt denn jetzt meinem Gedankengang. Wir wollen also mit Tyrtaios[12]) beginnen, der, von Geburt Athener, aber dann zum Lakedaimonier, also zu deinem Mitbürger, Megillos, geworden, wie kein anderer Sterblicher für dieses Ziel eingetreten ist, mit den Worten

„Nicht zu erwähnen den Mann und nimmer zu preisen vermöcht' ich",

und wäre er der reichste Mann auf Erden — so fährt er fort — und wäre er auch sonst noch im Besitze vieler herrlicher Vorzüge — die er fast ausnahmslos aufzählt —, welcher sich nicht im Kriege stets als Trefflichster bewährte. Auch du, mein Kleinias, kennst ja doch wohl diese Lieder. Denn unser Megillos hier lebt und webt ja ganz darin.

Megillos. Allerdings.

Kleinias. Auch uns sind sie aus Lakedaimon zugeführt worden.

Athener. Wohlan denn, so wollen wir jetzt gemeinsam an diesen Dichter etwa folgende Frage richten: Tyrtaios, du göttlichster Dichter, du verdienst unserer Meinung nach das Lob der Weisheit und Trefflichkeit dafür, daß du die im Kriege sich Hervortuenden auch so hervorragend gepriesen hast. Nun sind wir hier, ich und Megillos und Kleinias aus Knosos, mit dir darüber durchaus einverstanden, wie es scheint; ob wir dabei aber die nämlichen Männer im Sinne haben oder nicht, darüber möchten wir uns bestimmte Kunde verschaffen. Sage uns also, ob auch du, wie wir, bestimmt zwei Arten von Krieg anerkennst? Oder wie? Darauf würde, dächt' ich, auch irgend ein weit Unbedeutenderer als Tyrtaios die richtige Antwort geben, nämlich, daß es zwei gibt, die eine, die wir alle Aufruhr nennen, offenbar die schlimmste Art von Krieg, wie wir eben festgestellt haben; als die andere Art des Krieges aber wird uns allen wohl diejenige gelten, die gegen auswärtige Gegner und fremde Völker im Falle eines Zerwürfnisses mit ihnen in Anwendung kommt und die weit milder ist als jene.

Kleinias. Ohne Widerrede.

Athener. Wohlan denn, Tyrtaios, für welche Männer und im Hinblick auf welche beiden Arten von Krieg bist du in deinem Lobe so überaus freigebig gewesen unter entsprechendem Tadel für die anderen? Allem Anschein nach bezog es sich doch auf den auswärtigen Krieg. Wenigstens drücktest du dich in deinen Liedern so aus, als könntest du einen Mann nicht ausstehen

Wenn er das strömende Blut und den Mord nicht wagte zu schauen
Und mit den Waffen sich nicht stürzt' in der Feinde Gewühl.

Mithin dürfen wir wohl darauf sagen: Du, Tyrtaios, lobst allem Anschein nach vor allen anderen diejenigen, die sich

im Kriege mit Fremden und Auswärtigen hervortun. Würde er das bestätigen und einräumen?

Kleinias. Unbedingt.

St. Athener. Wir dagegen behaupten, daß diese, ungeachtet ihrer Trefflichkeit, doch an Trefflichkeit, und zwar noch weit, übertroffen werden von denen, die sich in dem schwersten aller Kriege als die augenscheinlich Besten erweisen. Und als Zeugen haben auch wir einen Dichter, den Theognis[13]), einen Bürger von Megara auf Sizilien, welcher sagt:

Hoch, wie Silber und Gold, steht, Kyrnos, der Wert eines Mannes,
Welcher in Aufruhrsnot sicher die Treue bewahrt.

Dieser also erweist sich, wie wir behaupten, in einem schwereren Kriege als weit trefflicher als jener, ungefähr in eben dem Maße wie Gerechtigkeit, Besonnenheit und Weisheit im Bunde mit Tapferkeit über der bloßen Tapferkeit stehen. Denn als treu und rechtschaffen in Aufruhrbewegungen wird er sich nie erweisen können ohne den vollen Besitz der Gesamttugend. Denn Männer, die im (auswärtigen) Kriege keinen Schritt zurückweichen[14]) und entschlossen sind kämpfend zu sterben — wie Tyrtaios sagt —, gibt es unter den Söldnern eine große Zahl, und zwar weit überwiegend, mit ganz wenigen Ausnahmen, verwegene, ruchlose, übermütige und unglaublich unbesonnene Gesellen. Und worauf läuft nun diese unsere Erörterung hinaus und was will sie uns mit diesen Sätzen klar machen? Offenbar dies, daß unbedingt nicht nur der hiesige von Zeus unterwiesene, sondern überhaupt jeder nicht völlig nichtswürdige Gesetzgeber bei seiner gesetzgeberischen Arbeit in der Hauptsache nichts anderes im Auge hat als die Erzielung der Tugend in ihrem weitesten Umfang. Es ist dies aber, wie Theognis sagt, die (ausharrende) Treue in den Schrecknissen, der man den Namen „vollkommene Gerechtigkeit" (Rechtfertigkeit)[15]) geben kann. Diejenige Tugend aber, die Tyrtaios am meisten pries, ist zwar schön und ist auch vom Dichter in angemessener Weise verherrlicht worden; gleichwohl dürfte sie nach der Rangfolge und nach ihrem Anspruch auf Wert mit Recht erst die vierte Stelle einnehmen.

6. Kleinias. Aber, mein Freund, wo soll das hinaus?

Wollen wir wirklich unserem Gesetzgeber seinen Platz anweisen unter denen, die von Gesetzgebung[16]) so gut wie keine Ahnung haben?

Athener. Nicht ihnen, mein Bester, sondern uns selbst tun wir das an, wenn wir nämlich glauben, Lykurg und Minos hätten alle ihre gesetzlichen Einrichtungen in Lakedaimon und hier bloß in Rücksicht auf den Krieg geschaffen.

Kleinias. Nun, wie hätten wir denn darüber urteilen müssen?

Athener. So — denke ich — wie es Männern, die über eine Gesetzgebung göttlichen Ursprungs Erörterungen anstellen, ziemt die Forderungen der Wahrheit und Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen[17]), nämlich so, daß der Gesetzgeber nicht mit Rücksicht nur auf einen Teil der Tugend, und noch dazu den unbedeutendsten, seine Gesetze gab, sondern mit Rücksicht auf die gesamte Tugend; und so ziemt es sich denn, daß man die Gesetze derselben nach Maßgabe der natürlichen Artunterschiede prüft, nicht aber nach willkürlicher Wahl der Arten, wie sie die Urheber von Gesetzesvorschlägen heut zu Tage sich zum Ziele setzen. Denn heut zu Tage hat es jeder nur auf das abgesehen und bringt nur das zu Markte, was eben gerade gebraucht wird: der eine Gesetze über Erbrecht und Erbtöchter, der andere über Ehrenkränkungen (Beleidigungen) und so der eine dies, der andere jenes in tausenderlei Abwechslungen dieser Art. Wir dagegen behaupten, daß eine Untersuchung über Gesetze nur Sache derer sei, die dabei richtig zu Werke gehen, d. h. so, wie wir es jetzt begonnen haben. Und zwar hat dein Versuch zur Aufklärung über das Wesen der Gesetze durchaus meinen Beifall; denn die Tugend an die Spitze zu stellen, mit der Behauptung, sie sei das eigentliche Ziel der Gesetzgebung, daran tust du recht. Wenn du aber den Satz aufstelltest, der Gesetzgeber habe seine Gesetze alle nur mit Rücksicht auf einen Teil der Tugend und noch dazu den unbedeutendsten entworfen, so bist du mit dieser Behauptung meiner Ansicht nach nicht mehr auf dem richtigen Wege, wie denn meine ganze daran sich anschließende jetzige Betrachtung eben dadurch veranlaßt ward. Wie also hätten denn nach meinem Wunsch deine Erläuterungen

631 St.

lauten müssen, um meine, des Zuhörers, Zustimmung zu finden? Soll ich es dir angeben?

Kleinias. Natürlich.

Athener. Mein Freund — so hättest du sagen sollen —, die Gesetze der Kreter erfreuen sich nicht ohne Grund unter allen Hellenen eines ganz hervorragenden Rufes. Denn sie sind wie sie sein sollen, da sie diejenigen, die danach leben, zu glücklichen Menschen machen, sintemal sie ihnen alle Güter verschaffen. Die Güter aber sind zwiefacher Art, teils menschliche teils göttliche[18]). Die menschlichen aber hängen von den göttlichen ab, und wenn irgend ein Staat der höheren teilhaftig wird, so gewinnt er dadurch auch die minder hohen, wo nicht, so muß er auf beide verzichten. In der Reihe der minder hohen aber steht oben an die Gesundheit, an zweiter Stelle folgt Schönheit, an dritter die Kraft zum Laufen und zu allen körperlichen Bewegungen, an vierter der Reichtum — nicht der blinde[19]), sondern der scharfsehende, sofern er den Weisungen der Einsicht folgt. Denn sie, die Einsicht, ist ihrerseits das oberste unter den göttlichen Gütern; an zweiter Stelle folgt dann eine im Bunde mit der Vernunft stehende besonnene Seelenverfassung; an dritter die aus der Mischung dieser mit der Tapferkeit sich ergebende Gerechtigkeit (Rechtfertigkeit), an vierter die Tapferkeit. Alle diese geistigen Güter sind von Natur jenen anderen übergeordnet und müssen denn auch in der Anordnung des Gesetzgebers diese Stellung erhalten. Nächstdem müssen sie, die Gesetzgeber, die übrigen Anordnungen für die Bürger mit der Mahnung begleiten[20]), daß alles seine Beziehung auf die genannten Güter habe und daß wieder innerhalb derselben für die menschlichen Güter die göttlichen maßgebend sind, für die göttlichen aber sämtlich die Vernunft als Führerin maßgebend ist. Und was nun im Einzelnen die ehelichen Verbindungen anlangt und weiterhin die Erzeugung und Erziehung der Kinder, der männlichen sowohl wie der weiblichen, mögen nun die Erzeuger und Erzieher noch jung sein oder schon in die Jahre kommen bis ans Greisenalter hin, so muß der Gesetzgeber mit richtigem und vorschauendem Blick das Ehrbare und Entehrende scheiden: für alle Seiten ihres Verkehrs muß er nach genauer Beob-

achtung und Überwachung ihrer Leiden und Freuden, ihrer Begierden und leidenschaftlichen Regungen aller Art durch die Gesetze selbst Tadel und Lob in richtiger Weise ver- 632 St. teilen. Und anderseits für die Ausbrüche von Zorn und Angst, für alle Seelenstürme, die durch Mißgeschick hervorgerufen werden sowie für die Fernhaltung solcher Erregungen bei glücklichen Umständen, und für alle Aufregungen, welche durch Eintritt von Krankheiten oder Kriegsnöten, von Verarmung oder deren Gegenteil über die Menschen kommen[21]) — für alles dies muß er durch Lehre und feste Bestimmungen angeben, was in jeder derartigen Lage sittlich schön ist und was nicht. Sodann muß der Gesetzgeber die Erwerbs- und Besitzverhältnisse der Bürger und ihren Aufwand nach den jeweiligen Anforderungen und die bei allen diesen Vorgängen freiwillig oder unfreiwillig eingegangenen gegenseitigen Verbindlichkeiten nebst deren etwaiger Erledigung je nach der Verfahrungsart, die im einzelnen Fall von den Betreffenden angewendet wird, überwachen, muß auf Recht und Unrecht achten, wo es sich findet und wo es vermißt wird, und muß denen, die den Gesetzen gehorsam sind, Auszeichnungen zukommen lassen, über die Ungehorsamen aber die festgesetzten Strafen verhängen, bis er schließlich nach Bewältigung aller übrigen Aufgaben der Staatsverfassung sein Augenmerk noch auf die Art und Weise richtet, wie es mit den Bestattungen der Verstorbenen und mit den ihnen zu erweisenden Ehrungen in den verschiedenen Fällen gehalten werden soll. Ist der Gesetzgeber zu voller Klarheit gelangt, so wird er für alles Aufgeführte Wächter bestellen, denen teils Einsicht teils richtige Meinung für diese Aufgabe zu Gebote steht, auf daß die Vernunft alles dies in einheitlichem Zusammenschluß als Folge der Besonnenheit und Gerechtigkeit erkennen lasse, nicht etwa des Reichtums oder des Ehrgeizes. So, meine Freunde, hätte ich gewünscht und wünsche noch jetzt, daß ihr mir darlegtet, wie in den dem Zeus und dem pythischen Apollon zugeschriebenen Gesetzen, die Minos und Lykurgos gaben, sich alles dies findet und wie es eine bestimmte Ordnung erhalten hat, die für denjenigen erkennbar ist, der sich, sei es streng fachmäßig oder auch nur gewohnheitsmäßig, mit dem Gebiete der Gesetzgebung be-

schäftigt hat, während es uns anderen keineswegs ersichtlich ist[22]).

7. Kleinias. Welchen weiteren Gang also, mein Freund, muß die Erörterung der Sache nehmen?

Athener. Wir müssen, wie mich dünkt, wieder von vorn, entsprechend dem schon gemachten Anfang, zunächst die Veranstaltungen besprechen, die sich auf die Tapferkeit beziehen; dann wollen wir eine zweite und dritte Gattung der Tugend erörtern, wenn es euch recht ist. Nach dem Muster aber der zuerst erörterten Tugend wollen wir versuchen auch das Übrige durchzusprechen und uns so die Anstrengungen der Wanderung vergessen machen. Haben wir aber so erst die gesamte Tugend abgehandelt, so wollen wir weiterhin, so Gott will, auch nachweisen, daß die vorhin von uns hervorgehobenen gesetzlichen Anordnungen[23]) ihr eigentliches Ziel eben in der Tugend haben.

St. Megillos. Das läßt sich hören; und so mache dich denn an die Prüfung, indem du zunächst den Lobredner des Zeus, unsern Kleinias hier, vornimmst.

Athener. Das soll geschehen, und zwar soll sich die Prüfung auch auf dich und auf mich selbst erstrecken; denn jeder von uns hat seinen Anteil an der Untersuchung. Antwortet also: Ist bei Einführung der gemeinsamen Mahlzeiten und der Leibesübungen für den Gesetzgeber unserer Meinung nach nicht die Rücksicht auf den Krieg maßgebend gewesen?

Megillos. Ja.

Athener. Und auch bei Einführung noch einer dritten oder vierten Einrichtung? Denn vielleicht ist eine so genaue Aufzählung auch bei Besprechung der übrigen Einzeltugenden nötig, mögen wir sie nun als Teile der (gesamten) Tugend oder wie auch immer bezeichnen, indem es dabei nur darauf ankommt ihre wahre Bedeutung erkennen zu lassen.

Megillos. Als Drittes also führte er, wie ich behaupte und mit mir jeder Lakedaimonier, die Jagd ein.

Athener. Versuchen wir denn, wenn möglich, auch noch ein Viertes und Fünftes zu nennen.

Megillos. Nun wohl! Auch noch ein Viertes kann ich für mein Teil nennen, nämlich die Einrichtungen, die

auf Ertragung von Schmerzen abzielen und die bei uns eine große Rolle spielen, wie sich teils bei den Faustkämpfen der Knaben mit einander zeigt teils bei gewissen Raubzügen, bei denen es nicht ohne eine gehörige Tracht Schläge abgeht. Ferner auch noch die sogenannte Krypteia, die, voller Beschwerden, ganz erstaunliche Anforderungen an die Beharrungskraft stellt mit ihrem Barfußgehen in Winterszeit und Schlafen auf dem bloßen Erdboden und ihrer Beschränkung auf die bloße Selbsthilfe unter Verzicht auf jede Beihilfe von Dienern; und dabei gilt es bei Nacht und bei Tage die ganze Landschaft zu durchstreifen. Außerdem bieten bei uns auch die Gymnopädien Veranlassung zu schweren Proben in Ertragung von Beschwerden im Kampf mit der mächtig drückenden Hitze, und noch vieles andere, so viel, daß man kaum ein Ende finden würde, wenn man sich auf Besprechung alles Einzelnen einlassen wollte[24]).

Athener. Eine treffende Ausführung, mein lakedaimonischer Gastfreund. Aber mit der Tapferkeit, sage, wie wollen wir es mit ihr halten? Soll sie bloß so einfach ein Kampf gegen Anwandlungen von Furcht und Schmerz sein, oder auch gegen Begierden und Lüste und gewisse berückende Lockungen von solcher Stärke, daß sie auch die Herzen derer, die gegen jede Verführung gefeit zu sein glauben, weich wie Wachs machen?

Megillos. Ich denke doch, gegen alles dies ohne Ausnahme.

Athener. Wenn wir uns nun unserer früheren Erörterungen erinnern, so sprach doch unser Kleinias sowohl in Beziehung auf den Staat wie auf den Einzelnen von einer Überlegenheit über sich selbst. Nicht wahr, mein knosischer Gastfreund?[25])

Kleinias. Ja, gewiß.

Athener. Erklären wir nun bloß den, der den Schmerzen erliegt, für verächtlich, oder auch den, der den Lüsten erliegt, und diesen sogar noch mehr?

Kleinias. Ja, mehr noch, dächt' ich, den, der den Lüsten erliegt; und wir alle erklären doch wohl den den Lüsten Erliegenden für denjenigen, der in schimpflicher Weise sich selbst unterlegen ist, weit eher als den, der in Folge von Schmerz sich selbst unterliegt.

St. Athener. Es hat doch nun wohl weder der Gesetzgeber des Zeus noch der des pythischen Apollon die Tapferkeit in seiner Gesetzgebung zu einer hinkenden Tugend gemacht, die etwa nur nach der linken Seite Widerstand zu leisten vermöchte, dagegen nach der rechten Seite hin, also nach der reizvollen und verführerischen, ohnmächtig wäre? Oder haben sie sie nach beiden Seiten hin stark gemacht?

Kleinias. Nach beiden Seiten hin, sollte ich denken.

Athener. Was für Einrichtungen finden sich also in eueren beiderseitigen Staaten, die die Genüsse kosten lassen und ihnen ebensowenig aus dem Wege gehen wie den Schmerzen, vielmehr mitten in sie hineinführen und so geradezu einen Zwang ausüben und durch Auszeichnungen darauf hinwirken, daß man lerne die Herrschaft über sie zu gewinnen? Darüber müssen wir nun auch wieder Auskunft suchen. Wo also finden sich in eueren Gesetzen die Anordnungen, die dies gleiche Ziel auch für die Lüste verfolgen? Laßt hören, was es ist, was bei euch die nämlichen Männer in gleicher Weise wie gegen die Schmerzen auch gegen Genüsse tapfer macht und sie siegen läßt, wo die Ehre den Sieg fordert, und sie nun und nimmermehr den ihnen allernächsten und schlimmsten Feinden unterliegen läßt[26].

Megillos. In so günstiger Lage, mein Freund, wie vorhin, wo ich im Stande war eine große Reihe von Gesetzen anzuführen, die auf Bekämpfung der Schmerzen berechnet waren, befinde ich mich hier nicht: in Bezug auf die Genüsse dürfte es mir nicht leicht fallen umfassende und augenfällige Abschnitte der Gesetzgebung hervorzuheben; in bescheidenerem Maße aber dürfte es mir wohl gelingen.

Kleinias. Auch ich wäre wohl schwerlich im Stande in der kretischen Gesetzgebung diesen Gesichtspunkt deutlich nachzuweisen.

Athener. Und das ist kein Wunder, meine trefflichen Freunde. Aber wenn nun einer von uns über die heimische Gesetzgebung der anderen etwa einen Tadel aussprechen sollte, lediglich in der Absicht das Wahre und zugleich Beste ausfindig zu machen, so dürfen wir das einander nicht übel nehmen, sondern müssen Milde üben.

Kleinias. Wohl gesprochen, mein athenischer Gastfreund, und befolgenswert.

Athener. Solches Übelnehmen stünde so bejahrten Männern auch schlecht genug an, mein Kleinias.

Kleinias. Ja, schlecht genug.

Athener. Ob man nun an der lakedaimonischen und der kretischen Verfassung mit Recht Ausstellungen macht oder mit Unrecht, das ist eine andere Frage. Was man aber gewöhnlich von seiten der großen Menge darüber zu hören bekommt, darüber dürfte ich besser im Stande sein Auskunft zu geben als ihr beiden[27]). Ihr habt nämlich ein Gesetz, das sich aus allem dem Guten, was sich sonst in euerer Gesetzgebung findet, als eines der besten heraushebt, nämlich, daß keiner der jüngeren Leute sich auf eine Prüfung der Vorzüge oder Mängel der Gesetze einlassen darf, daß vielmehr alle einstimmig und wie aus einem Munde dafür eintreten sollen, es sei alles wohlbestellt auf Grund des göttlichen Ursprungs der Gesetze, und wenn einer eine andere Meinung äußere, so dürfe man sich das überhaupt nicht bieten lassen[28]). Wenn aber ein Greis über eine eurer Einrichtungen sein besonderes Urteil hat, so soll er die darauf bezüglichen Mitteilungen einem der obersten Beamten und Altersgenossen machen unter Ausschluß jedes jüngeren Mannes.

Kleinias. Sehr richtig bemerkt, mein Freund, und es scheint mir, du hast wie ein Seher, ohne selbst dabei zu sein, die Sinnesweise dessen, der damals diese Bestimmungen gab, jetzt ganz treffend gedeutet und sagst darüber die volle Wahrheit. 635

Athener. Sind wir nun jetzt nicht der Nähe aller jungen Leute weit genug entrückt und ist es uns selbst nicht auf Grund unseres Alters vom Gesetzgeber erlaubt uns ganz unter uns über eben diese Dinge zu unterhalten, ohne uns damit eines Verstoßes schuldig zu machen?

Kleinias. So ist es, und deshalb kannst du auch rückhaltlos deine Ausstellungen an unseren Gesetzen machen. Denn die Erkenntnis dessen, was verfehlt und darum nicht schön ist, bringt keine Unehre, sondern wer dergleichen Bemerkungen nicht mit Widerwillen sondern mit Wohlwollen aufnimmt, dem können sie zur Heilung der Mängel verhelfen.

8. Athener. Gut. Ich werde mir aber trotzdem nicht eher einen Tadel gegen eure Gesetze erlauben, als bevor ich durch eingehende Betrachtung zu einem möglichst sicheren Urteil gelangt bin, sondern nur meine Bedenken vorbringen. Es hat nämlich der Gesetzgeber euch allein unter allen Hellenen und Barbaren, von denen wir Kunde haben, unbedingte Enthaltsamkeit in Bezug auf die größten Genüsse und Erholungen auferlegt. Was dagegen das vorhin erörterte Gebiet von Schmerz und Furcht[29]) anlangt, so war er der Ansicht, daß, wenn einer von Kindheit auf ihnen dauernd ausweicht, er, wenn er in unvermeidliche Drangsale, Schrecknisse und Schmerzen gerät, denen nicht Stand halten wird, die durch Übung damit vertraut sind, sondern in deren Knechtschaft geraten wird. Den nämlichen Standpunkt, dächt' ich, hätte derselbe Gesetzgeber auch gegenüber den Genüssen einnehmen und folgendermaßen zu sich selbst sprechen müssen[30]): Wenn unsere Bürger von jung auf mit den größten Genüssen unbekannt bleiben und keine Übung darin erhalten haben sich inmitten des Freudenrausches zu beherrschen und sich nicht dazu bringen zu lassen irgend etwas Erniedrigendes zu tun, so wird ihnen in Folge des verführerischen Reizes der Lust dasselbe widerfahren wie denen, die den Einwirkungen der Furcht erliegen[31]): sie werden auf eine andere und noch schlimmere Weise in die Knechtschaft solcher geraten, die sich inmitten der Genüsse zu beherrschen wissen und die über die Eigenschaften gebieten, die der Genuß verlangt, also Menschen von zuweilen völlig verächtlicher Art; und so wird ihre Seele zu einem Teile sklavisch, zum andern Teile frei sein. Schlechtweg tapfer und frei genannt zu werden, darauf werden sie kein Anrecht haben. Seht also zu, ob euch etwas von dem eben Gesagten zutreffend scheint.

Kleinias. So beim bloßen Anhören will es uns allerdings fast so scheinen; doch bei so wichtigen Dingen anderen sofort leichthin sein volles Vertrauen entgegenzubringen, stünde jungen und unbesonnenen Leuten doch wohl besser an als uns.

Athener. Aber wenn wir die nächsten der für die Behandlung in Aussicht genommenen Punkte[32]) betrachten, mein Kleinias und mein lakedaimonischer Gastfreund —

nach der Tapferkeit nämlich gilt es über die maßhaltende Besonnenheit zu reden — was werden wir da in euren Staaten Auszeichnendes finden verglichen mit den leichtfertig verwalteten Staaten, wie eben rücksichtlich der kriegerischen Einrichtungen? 636 St

Megillos. Das ist nicht leicht zu sagen. Doch scheint es, als wären die gemeinsamen Mahlzeiten und die Leibesübungen zur Förderung beider Tugenden eingeführt worden.

Athener. Es scheint allerdings bei staatlichen Maßnahmen seine Schwierigkeiten zu haben, die wirkliche Ausführung derselben mit der ihnen zu Grunde liegenden Absicht so in Übereinstimmung zu halten, daß keine Zwiespältigkeiten entstehen. Es verhält sich hier wohl ähnlich wie mit den Leibern, wo es nicht möglich ist, für einen einzelnen Leib ein bestimmtes Verhalten so vorzuschreiben, daß dabei durch die nämliche Vorschrift für unsere Leiber sich neben dem Nützlichen nicht auch Schädliches ergäbe. So sind denn auch diese gemeinsamen Leibesübungen und Mahlzeiten wohl in sonstiger Beziehung den jetzigen Staaten vielfach von Nutzen, aber in Hinsicht auf Aufruhrbewegungen sind sie gefährlich, wie die Aufstände bei Milesiern, Böotiern und Thuriern bezeugen; vor allem aber hat, wie es scheint, diese schon so lange bestehende Einrichtung auch den naturgemäßen Liebesgenuß, wie er vordem bei den Menschen in Übereinstimmung mit den Tieren bestand, ins Unnatürliche verkehrt. Und die Schuld dürfte an erster Stelle auf euere Staaten fallen und auf alle, die sonst noch mit besonderer Vorliebe die gemeinsamen Leibesübungen betreiben. Und wie man diese Dinge auch betrachten zu müssen glaubt, ob im Scherz oder im Ernst, so viel muß man sich doch klar machen, daß, was die Vereinigung des weiblichen und männlichen Geschlechts zum Zwecke der Zeugung betrifft, die daraus erwachsende Lust beiden Teilen als eine naturgemäße verliehen zu sein scheint, während die Gemeinschaft von Männern mit Männern oder von Weibern mit Weibern widernatürlich ist; und wer zuerst sich dessen erdreistet hat, der hat sich von unbändiger Sinnenlust überwältigen lassen. Wir alle aber machen nun die Kreter verantwortlich für die Erzählung vom Ganymedes, für deren Erfinder wir sie halten. Da sie nämlich des

festen Glaubens waren, ihre Gesetze stammten von Zeus, so haben sie — unserer Annahme zufolge — auch dies für Zeus so verfängliche Geschichtchen noch hinzugedichtet, offenbar um auch beim Genuß dieser Lust sich auf den Gott selbst berufen zu können[33]). Doch damit genug von der Sage! Was aber die auf Gesetzgebung gerichteten Bemühungen der Menschen betrifft, so dreht sich da die ganze Gedankenarbeit um die Erscheinungen von Lust und Schmerz sowohl im staatlichen Leben wie in der inneren Welt der Einzelnen. Denn diese beiden Quellen hat die Natur sich frei ergießen lassen, und wer aus ihnen an richtiger Stelle und zu richtiger Zeit und im richtigen Maße schöpft, der ist glücklich, ein Staat ebensowohl wie ein Einzelner, und überhaupt jedes lebende Wesen; wer aber dabei ohne besonnene Einsicht und ohne Rücksicht auf die schickliche Zeit verfährt, dem ist das gegenteilige Lebenslos beschieden[34]).

9. Megillos. Das hört sich ganz gut an, mein Freund, und es ist uns kaum möglich dagegen etwas zu sagen. Gleichwohl aber bin ich der Meinung, daß der lakedaimonische Gesetzgeber recht hat mit seinem Verbot gegen die Genüsse; und was die knosischen Gesetze anlangt, so wird unser Freund hier, wenn er will, für sie eintreten. Die spar-
637 St. tanischen Bestimmungen aber rücksichtlich der Genüsse scheinen mir die besten auf der Welt zu sein. Denn die Gelegenheiten, wo die Menschen sich am meisten den Lüsten — und zwar den stärksten — und dem Übermut und allen möglichen Torheiten hingeben, hat unser Gesetz aus der Landschaft ringsum entfernt: weder auf dem Lande noch in den Städten, so weit die Herrschaft der Spartaner reicht, siehst du Trinkgelage und auch nichts von dem, was im Gefolge derselben alle Lustbegierden nach Möglichkeit erregt; ausnahmslos wird jeder, der einem herumschwärmenden Betrunkenen begegnet, diesem auf der Stelle die schwerste Züchtigung zu teil werden lassen, und selbst die Dionysien würden keinen hinreichenden Vorwand bieten, um ihn dagegen zu schützen, ein Fest, wo bei euch die Betrunkenen auf Wagen herumfahren[35]), wie ich selbst es einst mit angesehen habe. So sah ich auch in Tarent, unserer eigenen Kolonie, die ganze Stadt an den Dionysien im Tau-

mel der Trunkenheit. Bei uns dagegen ist nie etwas dergleichen zu sehen.

Athener. Mein lakedaimonischer Gastfreund, alles, was in dies Gebiet einschlägt, ist löblich, so weit eine gewisse Entsagungskraft damit verbunden ist; wo man aber die Zügel schießen läßt, da gewinnt die schlaffe Nachsicht die Oberhand. So könnte auch ein Athener zu unserer Verteidigung dir einen Streich spielen, indem er hinwiese auf die Zügellosigkeit der Weiber bei euch[36]). Zur Entschuldigung und Rechtfertigung für alles dergleichen, in Tarent so gut wie bei uns und nicht am wenigsten bei euch, gibt es, wie es scheint, eine und die gleiche Antwort. Denn jeder wird einem Fremden, der sich beim Anblick ungewohnter Dinge wundert, auf seine Frage antworten: Wundere dich nicht, Fremdling; bei uns ist es so Brauch, ihr haltet es vielleicht mit der nämlichen Sache anders. Für uns aber, meine lieben Freunde, handelt es sich jetzt nicht um die Schlechtigkeit und Tugend der anderen Menschen, sondern um die Gesetzgeber selbst. Es gilt also noch weiter von der Trunkenheit im Allgemeinen zu reden. Denn es hat keine geringe Bedeutung, wie man es damit hält, und es ist nicht Sache des ersten besten Gesetzgebers darüber zu voller Klarheit zu kommen. Meine Erörterung gilt aber nicht der Frage, ob man überhaupt Wein trinken dürfe oder nicht, sondern sie bezieht sich auf die Trunkenheit selbst; nämlich ob man es damit halten soll wie die Skythen und Perser, ferner auch Karthager, Kelten, Iberer und Thraker, lauter kriegerische Stämme, oder aber wie ihr: Ihr nämlich enthaltet euch, wie du sagst, gänzlich, die Skythen dagegen und die Thraker[37]), Frauen so gut wie Männer, trinken ausnahmslos ungemischten Wein und begießen überdies noch auch ihre Kleider damit, und das gilt ihnen als ein schöner und beglückender Brauch. Die Perser aber huldigen, wenn auch nicht so ausgelassen wie diese, auch noch anderen schwelgerischen Genüssen, die ihr verwerft.

Megillos. Mein Bester, wir jagen aber alle diese vor uns her, sobald wir die Waffen in die Hand nehmen. 638

Athener. Das sage nicht, mein Bester; denn Beispiele von Flucht und Verfolgung hat es schon genug gegeben und

wird es geben, bei denen die wahre Ursache nicht zu erkennen ist. Wenn wir daher die Trefflichkeit oder Mangelhaftigkeit staatlicher Einrichtungen in ursächliche Beziehung setzen zu Gewinn oder Verlust von Schlachten, so ist das kein untrügliches, sondern nur ein zweifelhaftes Kennzeichen, an das wir uns halten. Besiegen doch in der Regel im Kampfe die größeren Staaten die kleineren, wie z. B. die Syrakusaner die Lokrer[38]), deren Staat doch für den bestverwalteten in jener Gegend galt, und die Athener die Keer[39]). Und es ließen sich noch zahllose ähnliche Beispiele finden. Allein jetzt gilt es eine jede Einrichtung an sich ihrem Werte nach zu betrachten, um uns ein sicheres Urteil darüber zu bilden. Wir wollen also Sieg und Niederlage bei unserer jetzigen Besprechung ganz außer Spiel lassen und uns darauf beschränken festzustellen, daß eine bestimmte Beschaffenheit maßgebend ist für die Trefflichkeit und eine andere für die Mangelhaftigkeit einer Einrichtung. Doch zunächst laßt euch noch einige Winke darüber geben, wie man über Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit urteilen muß.

Megillos. Wie also meinst du?

10. Athener. Meiner Ansicht nach[40]) verfahren alle diejenigen, die irgend eine Einrichtung zum Gegenstand einer Erörterung machen und kaum, daß sie nur genannt ist, schon mit Tadel oder Lob zur Stelle sind, nicht so wie es sich gehört, sondern machen es ebenso wie jemand, der, wenn einer dem anderen Käse als gute Speise lobt, sofort mit seinem Tadel bei der Hand ist ohne sich über die Wirkung desselben unterrichtet zu haben noch darüber, wie und wann und mit welchen Zutaten und in welcher Beschaffenheit und bei welchem Befinden er zu verwenden ist. Gerade so, dünkt mich, verfahren wir jetzt in unserer Erörterung. Denn kaum haben wir das Wort „Trunkenheit" auch nur gehört, so sind wir auch sofort, die einen mit Tadel, die andern mit Lob bei der Hand, sehr unbegründeter Weise. Denn beide stützen wir uns für das, was wir empfehlen, auf Zeugen und Lobspender, und der eine hält seine Behauptung für unumstößlich, weil er sich auf viele Zeugen berufen kann, die andern, weil wir diejenigen, die den Weingenuß von sich weisen, im Kampf als Sieger sehen.

Aber auch das stößt bei uns wieder auf Widerspruch. Wenn wir nun in solcher Art auch über jede sonstige gesetzliche Einrichtung uns ergehen wollten, so wäre das ganz und gar nicht nach meinem Sinn. Die andere Art der Besprechung aber, die mir die richtige zu sein scheint, will ich nun gleich bei dem vorliegenden Gegenstand, bei der Trunkenheit, einhalten und versuchen, ob ich im Stande bin uns so das richtige Verfahren für Erörterung aller dergleichen Fragen vor Augen zu führen, zumal ja tausend und abertausend Staaten, die darüber anderer Meinung sind als ihr, mit euren beiden Staaten darüber einen Wettkampf führen würden.

Megillos. In der Tat, wenn es für solche Fragen eine richtige Betrachtungsweise gibt, so müssen wir uns unverzüglich darüber belehren lassen.

Athener. Unsere Betrachtung mag also etwa folgenden Gang nehmen. Angenommen, es lobte einer die Ziegenzucht und priese das betreffende Tier selbst als einen erstrebenswerten Besitz, ein anderer dagegen, der Ziegen ohne Hirten in wohl gepflegtem Ackerland hat weiden und Schaden anrichten sehen, erginge sich in starkem Tadel über sie und ebenso über alles Zuchtvieh, weil er es zufällig unbehütet oder wenigstens unter Obhut schlechter Hirten gesehen hat, sollen wir da glauben, daß ein solcher Tadler je ein gesundes Urteil über irgend etwas fällen werde?[41]) 639 St.

Megillos. Unmöglich.

Athener. Gilt uns nun, was die Schiffahrt anlangt, derjenige als ein tüchtiger Leiter des Schiffes, der lediglich das dazu nötige Wissen besitzt, gleichviel ob er seekrank wird oder nicht? Oder wie urteilen wir darüber?

Megillos. Wie wäre der der berufene Leiter eines Schiffes, dessen Kunst das von dir genannte Leiden zur Begleiterin hat?

Athener. Wie aber steht es mit einem Heerführer? Ist er, wenn er die Kriegswissenschaft beherrscht, ein tüchtiger Führer, auch wenn er, ein Feigling, in der Gefahr, gleichsam von Furcht benebelt, seekrank wird?

Megillos. Unmöglich.

Athener. Und wenn er nun vollends nicht nur ein Feigling, sondern auch des nötigen Wissens bar wäre?

Megillos. Dann wäre er ein durch und durch untauglicher Gesell, kein Führer für Männer, sondern für eine gewisse Sorte von Weibern.

Athener. Und wenn es sich um Beurteilung irgend eines Vereins handelt, der seiner Natur nach eines Leiters bedarf und nur unter einem solchen seinen Zweck richtig erfüllen kann, wie steht es dann mit einem Lobredner oder Tadler, der niemals einen solchen Verein in seiner richtigen Wirksamkeit unter einem Leiter beobachtet, sondern ihn immer ohne Leiter oder unter der Obhut schlechter Leiter gesehen hat? Glauben wir, daß solche Beobachter jemals ein zutreffendes Tadels- oder Lobesurteil abgeben werden?

Megillos. Wie könnten sie, sie, die niemals einen solchen Vereinsverkehr in seiner richtigen Gestalt gesehen und ihm beigewohnt haben?

Athener. Halt also. Zu den vielen Vereinen rechnen wir doch als eine Art der Geselligkeit auch Zecher und Trinkgelage?

Megillos. Sicherlich.

Athener. Hat nun schon jemals einer dies gesellige Beisammensein so veranstaltet gesehen wie es sein sollte? Was euch beide nun anlangt, so könnt ihr ohne Weiteres antworten, daß ihr so etwas überhaupt noch nie gesehen habt; denn bei euch ist es nicht Landessitte und gesetzmäßiger Brauch. Ich aber habe vielen solchen Gelagen und an zahlreichen Orten beigewohnt und habe überdies so ziemlich überall Erkundigungen eingezogen; aber ich habe kaum ein einziges gesehen und auch von keinem gehört, das auf die rechte Weise veranstaltet worden wäre, und wenn dies auch hie und da in Bezug auf unwesentliche Einzelheiten der Einrichtung der Fall war, so waren sie doch in den meisten Stücken so ziemlich sämtlich verfehlt[42]).

Kleinias. Wie meinst du das, mein Freund? Erkläre dich noch deutlicher. Denn wir beide würden, weil, wie du ja selbst bemerktest, gänzlich unerfahren in dergleichen, vielleicht selbst dann nicht gleich das Richtige und Verkehrte davon herauserkennen, wenn wir Gelegenheit hätten
0 St. einer solchen Veranstaltung beizuwohnen.

Athener. Das trifft wohl zu; und so laß dich denn

durch meine Angaben belehren. Daß nämlich bei allen Zusammenkünften und bei jeder denkbaren Art gemeinsamen Handelns, wenn es dabei richtig zugehen soll, überall ein Leiter für alle da sein muß, das begreifst du wohl?

Kleinias. Wie sollte ich nicht?

Athener. Nun stellten wir doch eben die Behauptung auf, daß ein Führer von Kämpfenden tapfer sein müsse[43]).

Kleinias. Gewiß.

Athener. Der Tapfere aber wird doch durch Schrecknisse weniger außer Fassung gebracht als die Feiglinge.

Kleinias. Auch das trifft zu.

Athener. Gäbe es aber eine Möglichkeit einen völlig furchtlosen und jeder störenden Aufregung unzugänglichen Feldherrn an die Spitze eines Heeres zu stellen, würden wir dann nicht alles daran setzen dies zu erreichen?

Kleinias. Ganz entschieden.

Athener. Nun reden wir jetzt aber nicht von einem Mann, der ein Heer beim Zusammenstoß von Feinden mit Feinden im Kriege anführen, sondern der im Frieden Freunde beim Austausch freundschaftlicher Gesinnung mit einander leiten soll.

Kleinias. Richtig.

Athener. Ein solches Beisammensein aber wird doch, wenn anders dabei Trunkenheit mit in Frage kommt, nicht ohne Störung und Lärm ablaufen. Nicht wahr?

Kleinias. Alles andere, dächt' ich, eher als dies.

Athener. Also bedarf es doch auch für solche Geselligkeit zunächst eines Leiters?

Kleinias. Gewiß, so dringend wie für keine andere Sache.

Athener. Muß nun zu einem solchen Leiter nicht ein Mann von womöglich unerschütterlicher Festigkeit gewählt werden?

Kleinias. Zweifellos.

Athener. Auch muß er begreiflicherweise volle Einsicht haben in das Wesen der Geselligkeit. Denn er ist ihnen nicht nur Hüter der schon bestehenden Freundschaft, sondern soll auch Sorge tragen, daß sie durch das gerade stattfindende Beisammensein noch gestärkt werde[44]).

Kleinias. Sehr wahr.

Athener. Muß man nun Zechgenossen nicht einen nüchternen und einsichtigen Mann zum Leiter geben, und nicht etwa einen von gegenteiliger Art? Denn wenn über Trunkene ein Trunkener und junger, unbesonnener Mann als Leiter waltet, so wäre es doch ein ganz außerordentlicher Glücksfall, wenn er nicht irgendwie ein großes Unheil anrichtete.

Kleinias. Gewiß, ein ganz außerordentlicher.

Athener. Gesetzt nun, diese geselligen Vereinigungen wiesen in den Staaten die denkbar beste Gestaltung auf, und es tadelte sie einer aus Gründen, die gegen die Sache an sich gerichtet sind, so würde dieser Tadel vielleicht berechtigt sein; wenn aber einer einen Brauch in denkbar stärkster Weise verunstaltet sieht und ihn infolgedessen tadelt, so ist zunächst klar, daß er in Unkenntnis darüber ist, daß dies nicht die richtige Gestaltung der Sache sei, sodann, daß auf diese Weise alles sich verkehrt ausnehmen wird, wenn es ohne einen nüchternen Vorsteher und Leiter vor sich geht. Oder sagst du dir nicht, daß ein trunkener St. Steuermann wie überhaupt jeder, der irgend etwas zu leiten hat, in der Trunkenheit alles zu Grunde richtet, Schiffe, Wagen, ein Heer, oder was sonst seiner Leitung untersteht?

11. Kleinias. Das ist durchaus zutreffend, mein Freund. Aber du mußt uns nun auch des Weiteren sagen, was uns die richtige Gestaltung dieses Brauches der Trinkgelage für Nutzen bringt. Wenn z. B. nach unserer vorigen Bemerkung ein Heer die richtige Führung erhält, so wird dem kämpfenden Heeresgefolge der Sieg zu teil und das ist kein geringer Vorteil, und ähnlich in den anderen Fällen. Aus einem richtig geleiteten Trinkgelage aber, was läßt sich da Großes erwarten für den Einzelnen und für den Staat?

Athener. Nun, wenn ein einzelner Knabe oder ein einzelner Chor richtig geleitet wird, was läßt sich davon unserer Meinung nach Großes für den Staat erwarten? Oder würden wir nicht, wenn die Frage so gestellt wird, antworten, daß aus einem vereinzelten Fall von richtiger Leitung dem Staate nur ein verschwindend kleiner Vorteil erwächst; richtet sich deine Frage aber auf die Größe des Nutzens, den die Jugenderziehung überhaupt dem Staate gewährt, so ist die Antwort darauf nicht schwer. Nämlich:

wenn richtig erzogen, werden die Knaben zu tüchtigen Männern, sind sie aber erst das geworden, so werden sie nicht nur im Übrigen sich gut bewähren, sondern auch im Kampfe die Feinde besiegen. Gute Erziehung bringt demnach auch Sieg, der Sieg dagegen mitunter sittliche Verwilderung; denn durch Schlachtensiege sind viele übermütiger geworden und dieser Übermut ist die Quelle aller möglichen anderen Laster für sie geworden. Gute Erziehung hat sich noch niemals als kadmeischer Sieg[45]) erwiesen, Schlachtensiege dagegen haben sich den Menschen schon oft als solche erwiesen und werden es auch fernerhin tun.

Kleinias. Es scheint, mein Freund, du willst uns die Geselligkeit beim Weingenuß, wenn sie die richtige Form erhält, als sehr bedeutsam für die Erziehung hinstellen.

Athener. Sicherlich.

Kleinias. Kannst du nun also weiterhin auch nachweisen, daß diese deine Behauptung der Wahrheit entspricht?

Athener. Die Gewähr der Wahrheit zu geben, mein Freund, also für den behaupteten Sachverhalt einzustehen, das dürfte gegenüber den vielen Zweiflern nur ein Gott vermögen. Wenn es aber gilt, meine Ansicht über die Sache zu entwickeln, so werde ich sie euch nicht vorenthalten, da wir ja jetzt einmal wenigstens den Anlauf dazu genommen haben uns über Gesetze und Staatsverfassung zu verständigen.

Kleinias. Eben darauf gehen wir ja aus, nämlich deine Ansicht über die vorliegende Streitfrage kennen zu lernen.

Athener. Gut denn. Aber wir müssen beide dabei unsere Schuldigkeit tun, ihr, indem ihr euch bemüht das Gesagte richtig aufzufassen, und ich, indem ich mich bemühe euch die Sache einigermaßen klar zu machen. Vorerst aber höret folgendes. Wir Athener gelten bei allen Hellenen als Leute, die gern und viel reden, ihr Lakedaimonier aber als wortkarg, und ihr Kretenser als Leute, die sich mehr der Gedankenfülle als der Wortfülle befleißigen. Ich muß mich also hüten bei euch den Eindruck zu erwecken, als machte ich viele Worte über eine Kleinigkeit, indem ich über eine so unbedeutende Sache wie das Zechen mich in

642 St

einer schier endlosen Erörterung erginge. Aber die wirklich zweckmäßige Einrichtung der Sache kann ohne Herbeiziehung der richtigen musikalischen Bildung in der Darstellung niemals zu voller Klarheit und Deutlichkeit gebracht werden, und die musikalische Bildung hinwiederum kann es nicht ohne Eingehen auf die Erziehung überhaupt; das aber erfordert weitläufige Auseinandersetzungen. Ihr müßt euch also darüber entscheiden, ob wir diese Frage nicht für jetzt lieber fallen lassen und uns einer Erörterung über irgend einen anderen Punkt der Gesetzgebung zuwenden.

Megillos. Mein athenischer Gastfreund, du weißt vielleicht nicht, daß unser Haus in Sparta mit euch in dem Verhältnis öffentlicher Gastfreundschaft steht[46]). Es dürfte nun wohl allen Kindern solcher Häuser so gehen, daß, wenn sie von der Gastfreundschaft hören, in der sie zu irgend einem Staat stehen, alsbald von Klein auf ein gewisses Wohlwollen für diesen Staat in ihrer Seele heimisch wird als für ein zweites Vaterland neben dem eigenen Staate. Und auch mir ist es so ergangen. Denn schon in meiner Knabenzeit hielt ich es so, daß, wenn die Lakedaimonier irgend welchen Tadel oder auch irgend welches Lob über die Athener äußerten und sagten: „Euer Staat, Megillos, hat es übel oder gut mit uns gemeint" — daß ich also bei solchen Äußerungen stets für euch eintrat gegen die Tadler euerer Stadt, was mich denn zu einem warmen Freunde eueres Staates machte. Und auch jetzt höre ich die Laute euerer Sprache gern, und das oft gehörte Wort, daß, wenn ein Athener einmal tüchtig ist, er dies auch in hervorragendem Maße ist, scheint mir seine volle Berechtigung zu haben. Denn sie allein sind ohne Zwang, durch ihre natürliche Kraft, die eine Gabe Gottes ist, wahrhaft und ungekünstelt tüchtig[47]). Was also mich anlangt, so kannst du getrost reden so viel dir beliebt.

Kleinias. Und auch meine Worte, mein Freund, die du hoffentlich freundlich aufnimmst, sollen dir zeigen, daß du getrost reden magst so viel du nur willst. Denn wie du vielleicht gehört hast, hat hier ein gottbegeisterter Mann, Epimenides[48]), gelebt, ein Verwandter meines Hauses, der zehn Jahre vor den Perserkriegen auf Geheiß des Orakels zu euch kam und nicht nur bestimmte Opfer, die der Gott

angegeben, darbrachte, sondern auch den Athenern, die einen Kriegszug der Perser befürchteten, verkündete, daß die Perser vor zehn Jahren nicht erscheinen würden, nach ihrer Ankunft aber wieder abziehen würden ohne irgend eine ihrer Hoffnungen verwirklicht zu sehen und selbst von größerem Unheil heimgesucht als sie angerichtet hätten. Damals also ist die Gastfreundschaft zwischen euch und meinen Vorfahren angeknüpft worden und so lange Zeit ist es her, daß meine Familie und mit ihr auch ich mit euch 643 St. auf freundschaftlichem Fuße stehen.

Athener. Was also euch anlangt, so seid ihr allem Anschein nach zu hören bereit; was aber mich und meine Aufgabe anlangt, so soll es an gutem Willen nicht fehlen[49]), aber mit dem Können hat es seine Schwierigkeit; gleichwohl muß der Versuch gemacht werden. Zunächst also fordert der Zweck unserer Untersuchung eine genaue Bestimmung des Wesens und der Bedeutung der Erziehung. Denn sie bildet die Vorstufe, über welche, wie gesagt, die uns jetzt zur Aufgabe gestellte Erörterung emporsteigen muß, um schließlich bei dem Gotte des Weines anzulangen.

Kleinias. Gehen wir also unbedenklich ans Werk, wenn es dir recht ist.

Athener. Wenn ich nun also meine Gedanken darüber entwickele, was man sich unter Erziehung vorzustellen hat, ist es eure Sache zu prüfen, ob euch das Gesagte gefällt.

Kleinias. Beginne nur.

12. Athener. So beginne ich denn, und behaupte, daß, wer in irgend einem Fach ein tüchtiger Mann werden will, gleich von Kind auf sich eben damit beschäftigen muß, indem er im Spiel und im Ernst alles dasjenige treibt, was zu dem betreffenden Fache gehört. Will z. B. einer ein tüchtiger Landwirt oder Baumeister werden, so muß der eine sich spielend mit dem Bau von Kinderhäuschen beschäftigen, der andere mit landwirtschaftlichen Dingen, und der Erzieher beider muß dem einen wie dem anderen kleine Werkzeuge, Nachbildungen der wirklichen in die Hand geben und namentlich auch Sorge tragen, daß sie die nötigen Vorkenntnisse sich aneignen, also daß schon im Spiele der künftige Zimmermann Maß und Richtscheit gebrauche und der künftige Kriegsmann reiten lerne oder um was sonst

es sich handelt, kurz er muß vermittelst der Spiele versuchen der Lust und dem Triebe der Knaben diejenige Richtung zu geben, in deren Verfolgung sie zur vollen Entwicklung gelangen müssen. Für die Hauptsache also bei aller Erziehung erkläre ich die richtige Führung, welche die Seele des spielenden Knaben nach Möglichkeit mit der Liebe zu dem erfüllen soll, worin er, zum Manne herangereift, vollkommen sein muß, ein Vertreter der höchsten Leistung in seinem Fache. Nun, wie gesagt, seht zu, ob wenigstens bis hierher euch das Gesagte gefällt.

Kleinias. Wie sollte es nicht?

Athener. Es darf nun aber auch der von uns aufgestellte Begriff der Bildung (Erziehung) nicht der näheren Bestimmung entbehren. Wenn wir die Erziehung der einzelnen Menschen tadeln oder loben, so tun wir das heutzutage mit den Worten, der eine von uns sei gebildet[50]), der andere ungebildet, auch wenn er bisweilen ein für Kramhandel und Schiffsrhederei und sonstige derartige niedere Berufsarten[51]) ganz vorzüglich vorgebildeter Mensch ist. Denn diese jetzt übliche Ausdrucksweise gehört aller Wahrscheinlichkeit nach nicht Leuten an, die da glauben, Bildung bestünde in solcher Fachtüchtigkeit; vielmehr meinen sie damit jene von Kind auf genossene Erziehung, die den Trieb und die Liebe dazu weckt ein Bürger im vollsten Sinne des Wortes zu werden, der gelernt hat mit Gerechtigkeit zu herrschen und sich beherrschen zu lassen. Diese Art von Erziehung hebt, wie mir scheint, unsere vor- 4 St. liegende Untersuchung als die eigentliche Bildung heraus und wird ihr allein auch den Namen „Bildung" zugestehen. Diejenige Erziehung aber, die auf Gelderwerb oder auf Körperkraft oder auf wer weiß was sonst für angebliche Weisheit gerichtet ist ohne vernünftige Einsicht und Gerechtigkeit, bezeichnet sie als handwerksmäßig und unedel und nicht wert überhaupt „Bildung" genannt zu werden. Wir aber wollen uns nicht über den Namen streiten; vielmehr soll unter uns der vorhin aufgestellte Satz[52]) als zugestanden in Geltung bleiben, daß diejenigen, die auf die richtige Weise erzogen sind, in der Regel tüchtige Männer werden; und man darf daher die Bildung ja nicht gering schätzen, da sie die oberste Voraussetzung bildet für die

herrlichsten Vorzüge der trefflichsten Männer. Und sollte einer einmal vom rechten Wege abirren, doch so, daß noch die Möglichkeit bleibt wieder in die rechte Bahn zurückzukehren, so muß jeder sein Lebelang alle Kraft daran setzen dies zu erreichen.

Kleinias. Richtig, und wir sind mit deinen Ausführungen einverstanden.

Athener. Nun sind wir aber doch längst schon darüber einverstanden[53]), daß tüchtige Männer diejenigen sind, die sich zu beherrschen verstehen, untüchtige dagegen diejenigen, die dies nicht können.

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. Wir wollen also durch abermalige Erwägung den eigentlichen Sinn dieses Satzes noch klarer entwickeln. Und so laßt mich versuchen, ob ich im Stande bin durch ein Gleichnis euch die Sache zu verdeutlichen.

Kleinias. Sprich nur.

13. Athener. Soll uns nicht der Satz gelten, daß jeder von uns für sich eine Person ist?

Kleinias. Ja.

Athener. Aber dabei hat er doch in sich zwei einander widerstrebende und unvernünftige Ratgeber, die wir Lust und Schmerz nennen?[54])

Kleinias. So ist es.

Athener. Und zu diesen beiden auch noch Meinungen über das Zukünftige[55]), die, im Allgemeinen „Erwartungen" genannt, sich im Einzelnen sondern in „Furcht" und „Zuversicht", die erstere als Erwartung des Schmerzhaften, die letztere als Erwartung des Gegenteils. Und zu alledem noch die vernünftige Überlegung darüber, was denn eigentlich als besser oder schlechter dabei zu betrachten ist. Hat dann die Entscheidung darüber sich allgemeine Geltung im Staate verschafft, so ist die Bezeichnung „Gesetz" dafür üblich[56]).

Kleinias. Es wird mir zwar schwer zu folgen, gleichwohl fahre in deiner Erörterung fort nicht anders als wenn ich dir folgte.

Megillos. Auch für mich gilt ganz das Nämliche.

Athener. Machen wir uns also davon folgende Vorstellung. Jeder von uns Vertretern der lebenden Geschöpfe

werde von uns betrachtet als eine Drahtpuppe (Marionette)[57]) göttlichen Ursprungs, sei es, daß sie von den Göttern bloß zu ihrem Spielzeug angefertigt worden ist oder in irgend welcher ernsthaften Absicht, denn das entzieht sich begreiflicherweise unserer Erkenntnis. Das aber wissen wir, daß die genannten Seelenvorgänge in uns gleichsam ein Durcheinander von Drähten oder Schnüren darstellen, die an uns herumziehen und als einander entgegenwirkend uns zu entgegengesetzten Handlungen drängen, worauf denn der Gegensatz von Tugend und Laster beruht. Denn — so sagt der Verstand — nur einer Zugkraft muß jedermann folgen und muß, ohne sich von ihr abbringen zu lassen, dem 45 St. Zug der übrigen Drähte Widerstand entgegensetzen; und das sei die goldene und gottgeweihte Leitung der vernünftigen Überlegung, bekannt unter dem Namen des allgemeinen Staatsgesetzes, die anderen Drähte dagegen seien hart und eisern, während dieser, weil von Gold, von weicher Art ist im Gegensatz zu den mancherlei Abstufungen bei den anderen. Man muß also immer sich auf Seiten der besten Leitung halten, also der des Gesetzes. Denn da die überlegende Vernunft an sich zwar schön, aber von milder und nicht gewaltsamer Art ist, so bedarf sie als Leiterin der Unterstützung, auf daß das goldene Element in uns die anderen Mächte überwinde. Und so hätte denn diese auf die Tugend hinzielende Gleichnisrede, die uns zu Drahtpuppen macht, ihre Rechtfertigung erhalten, womit auch der Sinn des Satzes von dem Sichselbstüberlegensein und Sichselbstunterlegensein[58]) einigermaßen klarer geworden sein dürfte, und ebenso jene Weisung an den Staat wie an jeden Einzelnen: daß nämlich, was die genannten Zugkräfte anlangt, jeder Einzelne sich für die vernunftgemäße Ansicht in sich entscheiden und ihr folgend leben soll, der Staat aber, indem er entweder von einem Gott oder von einem einzelnen Menschen, der zur richtigen Erkenntnis der Sache gelangt ist, die Belehrung empfängt, diese zum Gesetze erhebt und danach seinen Verkehr nach innen wie nach außen regelt. Und so wäre denn auch der Gegensatz von Laster und Tugend uns zu klarerer Erkenntnis gekommen. Mit der Klarstellung dieses Gegensatzes aber wird auch das Wesen der Erziehung (Bildung) sowie der übrigen Bestre-

bungen vielleicht deutlicher zu Tage treten und so denn auch die Bedeutung der Geselligkeit beim Weingenuß, dies Thema, von dem man glauben könnte, es handle sich dabei um eine unbedeutende Sache, über die ganz unnötigerweise wer weiß wie viele Worte gemacht worden sind, die sich aber doch vielleicht bald als einer solchen langen Erörterung nicht unwert erweisen wird.

Kleinias. Das freut mich, und so wollen wir denn alles zu Ende führen, was für die vorliegende Untersuchung von Wert ist.

14. Athener. So sage denn: Wenn wir dieser Drahtpuppe einen Rausch beibringen, was für einen Zustand wird das bei ihr zur Folge haben?

Kleinias. Worauf willst du mit dieser Frage hinaus?

Athener. Von dem „Worauf" ist noch nicht die Rede, sondern erst davon, in welchen Zustand überhaupt sie versetzt wird durch eine derartige Beeinflussung. Doch will ich versuchen meine Meinung noch deutlicher zu machen. Meine Frage nämlich läßt sich in folgende Form bringen: Läßt der Genuß des Weines die Regungen der Lust, des Schmerzes, des Zornes und der Liebe zu größerer Heftigkeit anschwellen?

Kleinias. Ja, ganz erheblich.

Athener. Wie aber steht es mit den Wahrnehmungen, Erinnerungen, Meinungen und dem Besitz an Einsicht? Werden auch sie erhöht? Oder verschwinden sie ganz und gar bei dem, der in den Zustand völliger Trunkenheit gerät?

Kleinias. Ja, sie verschwinden ganz und gar.

Athener. Kommt er also nicht in eine Seelenverfassung, wie sie ihm damals eigen war, als er noch ein kleines Kind war?

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Am allerwenigsten ist er also dann Herr seiner selbst.

Kleinias. Am allerwenigsten. 646 St.

Athener. Und ist ein solcher nicht der allerverworfenste Gesell? Ist das nicht unsere Behauptung?

Kleinias. Entschieden.

Athener. Es wird also, allem Anschein nach, nicht

bloß der Greis zum zweiten Male zum Kinde, sondern auch der Betrunkene.

Kleinias. Ein treffendes Wort, mein Freund.

Athener. Gibt es also irgend einen Nachweis, der dazu angetan wäre uns zu überzeugen, daß man diesen Brauch durchkosten müsse, statt ihn mit aller Kraft nach Möglichkeit zu fliehen?

Kleinias. Es scheint allerdings einen zu geben; du wenigstens behauptest es ja und warst eben erst bereit ihn zu führen[59]).

Athener. Diese Erinnerung ist in der Tat am Platze. Und ich bin auch jetzt noch bereit, da ihr beide ja euch so eifrig bereit erklärtet zuzuhören.

Kleinias. Wie sollten wir auch nicht? Und läge auch sonst kein Grund vor, so genügte doch schon das Erstaunliche und Seltsame der damit angeregten Frage, ob jemals sich ein Mensch aus freien Stücken in solchen Abgrund der Verworfenheit stürzen soll.

Athener. Verworfenheit der Seele meinst du doch. Nicht wahr?

Kleinias. Ja.

Athener. Wie aber, mein Freund? Gesetzt, es handelte sich bei solchem Hineinstürzen um eine Beeinträchtigung des Körpers, um Schwächung, Verhäßlichung und Entkräftung desselben? Würden wir uns da wundern, wenn einer sich freiwillig in einen solchen Zustand begibt?

Kleinias. Wie sollten wir nicht?

Athener. Also wie? Glauben wir denn, daß diejenigen, die aus freien Stücken in die Krankenanstalten gehen, um Arzeneien zu schlucken, etwa nicht wissen, daß sie unmittelbar darauf und zwar für eine ganze Reihe von Tagen sich mit einem Zustand des Körpers herumschlagen müssen, der, wenn sie für immer damit behaftet sein sollten, ihnen den Tod erwünscht machen würde? Oder wissen wir nicht auch, daß die Besucher der Turnplätze durch die damit verbundenen Anstrengungen zunächst in einen Zustand der Entkräftung kommen?

Kleinias. Alles das wissen wir.

Athener. Auch, daß sie um des daraus sich ergebenden Nutzens willen freiwillig dazu schreiten?

Kleinias. Auch das wissen wir sehr gut.

Athener. Muß man also nicht auch von den übrigen Gepflogenheiten ebenso denken?

Kleinias. Allerdings.

Athener. Also auch von der Geselligkeit beim Wein muß man ebenso denken, wenn anders jene Rücksicht auf den Nutzen auch hier mit Recht in Betracht kommen soll.

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Wenn sich also herausstellt, daß sie einen Nutzen gewährt, der durchaus nicht geringer ist als jener körperliche Nutzen, so hat sie von vornherein vor der Leibesübung das voraus, daß diese mit Schmerzen verbunden ist, sie aber nicht.

Kleinias. Du hast recht. Es sollte mich aber Wunder nehmen, wenn wir hier etwas derartiges ausfindig machen könnten.

Athener. Eben das muß ich jetzt, wie es scheint, euch klar zu machen versuchen. Und so sage mir denn: können wir nicht zwei einander nahezu entgegengesetzte Arten von Furcht bemerken?[60])

Kleinias. Was wären das für welche?

Athener. Folgende. Wir fürchten doch wohl die Übel, wenn wir ihrem Eintreten entgegensehen?

Kleinias. Ja.

Athener. Wir fürchten doch aber oft auch für unseren Ruf, wenn wir glauben für schlecht gehalten zu werden, falls wir etwas tun oder sagen, was mit dem Lobwürdigen in Widerspruch steht, eine Furcht, die ich, und ich glaube auch sonst alle, Scham (Ehrgefühl) nennen. 647 S

Kleinias. Gewiß.

Athener. Das wären also die zwei Arten der Furcht, die ich meinte. Von ihnen ist die letztere der Widersacher der Schmerzen und der übrigen Schrecknisse, aber auch der Widersacher der meisten und stärksten Lüste.

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. Wird nun nicht ein Gesetzgeber wie überhaupt jeder, an dem überhaupt etwas ist, diese Furcht vor allem in Ehren halten und ihr den Ehrennamen „Schamgefühl" geben im Gegensatz zu der Dreistigkeit, die er Schamlosigkeit nennt und die er für das größte Übel hält,

wo sie sich auch finden mag, beim Einzelnen oder im Staate?

Kleinias. Du hast recht.

Athener. Ist es nun nicht diese Furcht, die uns nicht nur in anderen zahlreichen und großen Gefahren zum Heile gereicht, sondern auch, alles gehörig in Rechnung gezogen, uns mehr als sonst irgend etwas, im Kriege zum Sieg und zur Rettung verhilft? Denn zwei Dinge sind es doch, die zum Siege verhelfen, die Zuversicht gegen die Feinde und die Furcht bei den Freunden in übelen Ruf zu kommen.

Kleinias. So ist es.

Athener. Es muß also jeder von uns furchtlos werden und dabei doch auch wieder furchtsam. Die Erklärung dieser Unterscheidung liegt in dem von uns bereits Gesagten.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Und wenn wir nun irgend einen furchtlos machen wollen gegen Schrecknisse, so erreichen wir das gegebenen Falles dadurch, daß wir ihn — immer natürlich nur in gesetzesgemäßer Weise — der Furcht vor allerlei Gefahren aussetzen.

Kleinias. Offenbar.

Athener. Und wenn wir anderseits einen furchtsam — im Sinne des Gesetzes — machen wollen, müssen wir ihn dann nicht den Verführungen zur Schamlosigkeit aussetzen und ihn seine Kraft darin erproben lassen, um zu erreichen, daß er im Kampf mit seinen eigenen Lustbegierden Sieger bleibe? Oder soll nicht ein jeder gegen seine eigene Feigheit ankämpfend und sie überwindend sich zu einem vollendet tapferen Manne machen? Wie kann er das aber, wenn er in derartigen Kämpfen ganz unerfahren und ungeübt bleibt? Wird er dann nicht rücksichtlich der Tugend kaum zur Hälfte seinen Mann stellen? Wie kann er es also zu vollendeter Besonnenheit bringen, wenn er sich nicht im Kampfe mit zahlreichen Lüsten und Begierden, die zur Schamlosigkeit und zum Frevelmut verleiten, bewährt und den Sieg davongetragen hat im Bunde mit der Vernunft, mit der Tatkraft und einer sicheren Meisterschaft im Spiele wie im Ernst, sondern dieser ganzen Schulung unteilhaftig geblieben ist?

Kleinias. Das hat allerdings wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

15. Athener. Und nun sage: Hat irgend ein Gott den Menschen einen furchterweckenden Trank gegeben von solcher Kraft, daß einer, je mehr er davon zu trinken für gut befindet, sich für um so unglücklicher hält mit jedem Zuge, den er tut, und in allem, was ist und war und sein wird, nur Not und Gefahr für sich sieht und schließlich, mag er auch von Haus aus der Allertapferste sein, nichts anderes mehr kennt als Furcht? Hat er aber den Rausch ausgeschlafen und sich dadurch von der Wirkung des Trankes befreit, dann kommt er auch immer wieder zu sich. 648 St.

Kleinias. Wie sollte es je unter Menschen einen solchen Trank gegeben haben?

Athener. Nie. Fände er sich indes irgendwo, würde er sich dann nicht dem Gesetzgeber nützlich erweisen zur Erzeugung der Tapferkeit? Wir könnten denn darüber mit gutem Grunde zu ihm folgendermaßen reden: Merk auf, mein Gesetzgeber, mag deine Gesetzgebung nun für Kreter bestimmt sein oder für wen sonst, würdest du nicht vor allem zunächst wünschen die Bürger rücksichtlich ihrer Tapferkeit und Feigheit auf die Probe stellen zu können?

Kleinias. Dazu würde jeder zweifellos Ja sagen.

Athener. Und zwar eine sichere und mit keinen großen Gefahren verbundene Probe oder eine von der gegenteiligen Art?

Kleinias. Auch hier wird sich jeder in deinem Sinne entscheiden, nämlich für die Sicherheit.

Athener. Würdest du dich also des Trankes in der Weise bedienen, daß du sie damit in das Reich der Schrecknisse führst und sie einer Leidensprobe unterwirfst und sie dadurch zwingst furchtlos zu werden, die einen anfeuernd, mahnend und durch Auszeichnungen ehrend, andere hinwiederum mit Schmach belegend, nämlich jeden, der sich nicht dazu verstehen will in allen Stücken deinen Anordnungen zu folgen? Und wer die Probe gut und tapfer bestanden hat, den würdest du straflos entlassen, wer schlecht, dem würdest du Strafe auferlegen? Oder würdest du überhaupt von dem Trank keinen Gebrauch machen, auch wenn er dir sonst ganz unschuldig erschiene?

Kleinias. Wie könnte der Gesetzgeber auf den Gebrauch verzichten, mein Freund?

Athener. Wenigstens wäre das eine Übung, mein Freund, die gegen die jetzt üblichen eine erstaunliche Erleichterung böte, mag sie sich nun bloß auf einen Einzelnen beziehen oder auf einige Wenige oder auf jede beliebige Anzahl. Und gleichviel ob einer allein in der Einsamkeit — geleitet nämlich von feinerem Schamgefühl, dem er die erste Stelle einräumt[61]), in der Überzeugung, er dürfe sich nicht eher sehen lassen als bis er sich seiner guten Haltung sicher wisse — sich so gegen die Schrecknisse übt und auf tausend andere Dinge verzichtet, nur um diesen Trank sich zu verschaffen, oder ob einer im festen Selbstvertrauen sich, was natürliche Anlage und Ausbildung anlangt, für hinreichend gerüstet hält und darum sich unbedenklich mit einer Anzahl von Zechgenossen übt und zeigt, wie er die zwingende Verderblichkeit[62]) des Trankes überwindet und ihrer Herr wird in solchem Grade, daß er nie aus Mangel an Selbstbeherrschung sich eines gröberen Fehltrittes schuldig macht und durch seine sittliche Tüchtigkeit vor jeder Veränderung bewahrt wird, den Trank aber nicht bis auf den letzten Zug leert, sondern sich vorher entfernt aus Furcht vor der Niederlage, die der Trank unter allen Menschen anrichtet — gleichviel also, ob das eine oder das andere: er tut wohl daran.

Kleinias. Ja. Denn auch der letztere zeigt sich, mein Freund, durch die beschriebene Handlungsweise als besonnener Mensch.

Athener. Sprechen wir also weiter zum Gesetzgeber also: Gut, mein Gesetzgeber, zur Erweckung der Furcht
9 St. hat uns Menschen weder ein Gott ein solches Getränk gegeben noch haben wir selbst eines erfunden. Denn die Wundermänner mit ihren Zaubertränken bleiben hier außer Spiel. Zur Erzeugung aber von Furchtlosigkeit und übertriebenem Selbstvertrauen in Dingen, wo es nicht am Platze ist — gibt es da ein Getränk, oder wie steht es damit?

Kleinias. Ein solches gibt es, wird er wohl sagen, den Wein nämlich.

Athener. Hat dieser nicht die entgegengesetzte Wirkung wie das eben besprochene Getränk? Stimmt er den

Menschen, der davon trinkt, zunächst nicht alsbald heiterer im Vergleich zu vorher und erfüllt er ihn nicht in demselben Maße wie der Genuß sich steigert, mit frohen Hoffnungen und Kraftgefühl? Und schließlich kommt sich der Mensch dabei wie die Weisheit selber vor und strotzt förmlich von rückhaltlosem Rededrang und Freimut und allseitiger Furchtlosigkeit, daß er unbedenklich alles nur Mögliche heraussagt und auch tut. Das wird uns, dächt' ich, jedermann zugeben.

Kleinias. Unbedingt.

16. Athener. Erinnern wir uns also nun an unsere frühere Behauptung[63]), es müsse unsere Sorge auf zwei Dinge in unserer Seele gerichtet sein, erstens, daß wir uns so mutig wie möglich machen und zweitens, daß wir — im Gegenteil — uns so furchtsam wie möglich machen.

Kleinias. Das war es, glaube ich, was du als Sache des Schamgefühls bezeichnetest.

Athener. Recht erinnert. Da nun aber das Übungsfeld für die Tapferkeit und Furchtlosigkeit die Schrecknisse waren, so ist zu erwägen, ob für das Entgegengesetzte nicht auch das Entgegengesetzte zum Gegenstand der Übungen gemacht werden muß.

Kleinias. Dafür spricht wenigstens die Wahrscheinlichkeit.

Athener. Diejenigen Seelenzustände nun, bei denen wir von Natur zu besonders mutwilliger Zuversicht und zu Dreistigkeit geneigt sind, sind es denn auch, an denen, wie es scheint, wir uns üben müssen so wenig wie möglich schamlos zu sein und an die Stelle überquellender Dreistigkeit vielmehr die Furchtsamkeit zu setzen, eine Furcht nämlich, die uns zurückhält unserer Keckheit die Zügel schießen zu lassen und jemals irgend etwas Schändliches zu sagen oder zu dulden oder zu tun.

Kleinias. So scheint es.

Athener. Nun sind doch Zorn, Liebe, Übermut, Unwissenheit, Geldgier, Geschwätzigkeit[64]), ferner auch Reichtum, Schönheit, Stärke und überhaupt alles, was uns durch den Reiz der Lust berauscht und von Sinnen bringt — alles dies sind doch Reizungen zur Dreistigkeit. Was nun diese Reizungen anlangt, was ließe sich da für ein leichter

zu beschaffendes und unschädlicheres Mittel erstens zur Erprobung und zweitens zur Übung nennen als die prüfende Beobachtung und scherzende Geselligkeit beim Weine, ein Vergnügen, das mehr als irgend etwas anderes sich dazu eignet, wenn dabei nur einigermaßen mit Vorsicht verfahren wird? Denn erwägen wir doch: um einen abstoßenden und rohen Charakter, diese Quelle von tausenderlei Rechtsverletzungen, zu erproben, was ist da gefährlicher? Etwa 0 St. mit ihm sich in Geschäfte einzulassen, wobei man sein Geld riskiert, oder mit ihm beim Dionysosfeste sich zusammenzufinden? Oder, wo es gilt, eine völlig der Herrschaft der Liebesbegierden verfallene Seele zu erproben, wird man da (statt jener Probe beim Weine) dem Betreffenden etwa die eigenen Töchter und Söhne und Frauen anvertrauen, um so mit Gefährdung des Teuersten was man hat seine Sinnesart kennen zu lernen? Und so würde man ohne Ende noch tausenderlei Fälle aufzählen können zum Beweise dafür, welche großen Vorzüge es hat, bei unschuldigem Scherz ohne Schaden an seinem Hab und Gut die Prüfung zu vollziehen. Und, ich glaube, eben dies werden hinsichtlich unseres Themas weder die Kreter noch irgend sonst ein Mensch in Zweifel ziehen, daß nämlich die vorgeschlagene Art gegenseitiger Prüfung einerseits zweckmäßig sei, anderseits, was Beschaffungsmöglichkeit, Sicherheit und Schnelligkeit anlangt, vor den anderen Prüfungsweisen den Vorzug verdiene.

Kleinias. Ja, in diesem Punkte hast du recht.

Athener. Dieses also, die Erkenntnis nämlich der natürlichen Anlagen und der erworbenen Eigenschaften der Seele, wäre denn eines der nützlichsten Hilfsmittel für jene Kunst, deren Aufgabe es ist der Seele die rechte Bildung zu geben; es ist dies aber, so sagen wir doch wohl, die Staatskunst. Nicht wahr?

Kleinias. Gewiß.

Zweites Buch.

1. Athener. Nächstdem müssen wir, wie es scheint, 652 St. uns darüber klar werden, ob diese Möglichkeit der Prüfung unserer Seelenbeschaffenheiten der einzige Vorteil ist, den die Geselligkeit beim Weine gewährt, oder ob sie bei richtigem Verfahren auch sonst noch irgend einen beträchtlichen Nutzen bietet, der wert ist, daß man seinen vollen Eifer dafür einsetze. Wie denken wir nun also darüber? So: sie bietet ihn; denn der Gang der Untersuchung scheint darauf hindeuten zu wollen. Wie aber und inwiefern, das müssen wir mit gespannter Aufmerksamkeit erkunden, damit wir durch diese Hindeutung nicht etwa in die Irre geführt werden.

Kleinias. So sprich denn.

Athener. Mein Bestreben also ist es wieder in Erinnerung zu bringen, was wir unter richtiger Erziehung 653 St. (Bildung) verstehen[1]). Denn das Heil derselben liegt, wie mir mein ahnender Geist jetzt sagt, in der richtigen Gestaltung der Trinkgelage beschlossen.

Kleinias. Ein großes Wort!

Athener. Ich behaupte also, daß für Kinder Lust und Unlust die ersten recht eigentlich kindlichen Empfindungen sind, und daß sie es sind, mit denen auch zuerst Tugend und Laster ihren Einzug in die Seele halten[2]). Was aber Einsicht und beharrliche wahre Meinung anlangt, so sind sie als ein Glück zu betrachten selbst dann, wenn sie sich bei einem erst gegen das Alter hin einstellen sollten. Vollkommen also ist der Mensch, wenn er in den Besitz dieser und der mit ihnen verbundenen Güter gelangt ist. Erziehung nenne ich also das erste Aufkeimen der Tugend in den Gemütern der Kinder, wenn nämlich Lust und Liebe, Schmerz und Haß in ihren Seelen sich in richtiger Weise regen, noch ehe die Möglichkeit verstandesmäßiger Auffassung vorliegt, doch so, daß diese Seelenregungen nach erlangter Reife

des Verstandes diesem gern die Anerkennung zuteil werden lassen unter seiner Leitung durch die angemessenen Gewöhnungen richtig erzogen worden zu sein[3]). Diese Übereinstimmung ist gleichbedeutend mit der vollen und ganzen Tugend; sondert man aber in Gedanken den Teil ab, dem die richtige Ausbildung der Regungen von Lust und Schmerz angehört, deren Wirkung darin besteht, daß man gleich von Anfang an haßt, was man hassen, und liebt, was man lieben soll, und nennt man ihn Erziehung, so dürfte meiner Ansicht nach diese Bezeichnung zutreffend sein.

Kleinias. Wie deine früheren Ausführungen über Erziehung, mein Freund, so scheinen uns auch die jetzigen richtig zu sein.

Athener. Gut denn. Von dieser Regelung der Lust- und Schmerzgefühle, in der eben die Erziehung besteht, weichen nun die Menschen vielfach ab und es geht im Leben so manches Gute verloren; die Götter aber erbarmten sich des von Natur mit Mühsal beladenen Geschlechtes der Menschen und bestimmten für sie zur Erholung von ihrer Drangsal die abwechslungsreiche Folge der Götterfeste und gaben ihnen die Musen und den Musenführer Apollon und den Dionysos zu Festgenossen, um sich wieder aufzurichten, und damit gewährten sie ihnen jene geistigen Anregungen, die aus Festen unter Beisein der Götter entspringen[4]). Man muß also prüfen, ob es wahr und naturgemäß ist, was man jetzt überall sagen hört, oder wie es damit steht. Diese Rede aber lautet etwa so[5]): es gebe kaum ein junges Geschöpf, das seinen Körper oder seine Stimme auch nur einen Augenblick in Ruhe zu lassen vermöge; vielmehr habe es den Trieb sich beständig zu bewegen und Töne vernehmen zu lassen, bald springend und hüpfend, gleichsam tanzend vor Freude und Spiellust, bald wieder alle möglichen Töne von sich gebend. Die anderen lebenden Wesen nun hätten kein Gefühl für jene Regelmäßigkeit und Unregelmäßigkeit in den Bewegungen, die man Rhythmus und Harmonie nennt. Für uns aber, denen, wie gesagt, die Götter zu Festgenossen gegeben sind, seien eben diese auch die Spender des lustanregenden Gefühles für Rhythmus und Harmonie, mittelst dessen sie unsere Bewegungen und Chorreigen leiten, indem sie durch Gesänge und Tänze uns zu Gruppen ver-

4 St.

einigen; ihnen verdanke man auch den naturgemäßen Namen Chorreigen, der hergenommen sei von dem Worte Chara, d. i. Freude. Erklären wir uns nun zunächst damit einverstanden?[6]) Setzen wir voraus, daß die erste Erziehung das Werk der Musen und des Apollon sei? Oder wie?

2. Kleinias. Ja, wir setzen es voraus.

Athener. Also müssen wir annehmen, daß der Unerzogene auch der Chortänze unkundig, der Wohlerzogene aber der Chortänze kundig ist?

Kleinias. Unbedingt.

Athener. Der Chorreigen, als Ganzes gefaßt, ist doch Tanz verbunden mit Gesang.

Kleinias. Notwendig.

Athener. Der Wohlerzogene wird also schön tanzen und singen können.

Kleinias. So scheint es.

Athener. Sehen wir also zu, was diese jetzige Behauptung eigentlich besagen will.

Kleinias. Nun, was denn?

Athener. Wir bedienen uns der Wendungen „er singt schön" und „er tanzt schön". Wollen wir nun damit zugleich auch sagen, daß auch das, was er durch seinen Tanz und seinen Gesang zum Ausdruck bringt, schön sei? Oder nicht?

Kleinias. Ja, auch das wollen wir damit sagen.

Athener. Wie nun, wenn einer das (wirklich) Schöne für schön und das Häßliche für häßlich hält und diese Überzeugung auch in den Fällen der Anwendung betätigt? Wird ein Solcher in unseren Augen besser erzogen sein hinsichtlich des Chortanzes und der Musik als derjenige, der zwar mit dem Körper und der Stimme das, was mit Recht für schön gilt, jederzeit gut zum Ausdruck zu bringen weiß, aber keine Freude hat an dem wirklich Schönen und keinen Abscheu gegen das Unschöne? Oder ist der besser Erzogene jener erstere, der vielleicht zwar mit Stimme und Körper das, was ihm vorschwebt, nicht ganz so richtig, wie es ihm vorschwebt, darzustellen weiß, aber mit seiner Lust und seinem Schmerz das Richtige trifft, indem er alles, was wirklich schön ist, mit lebhafter Freude begrüßt, alles Unschöne aber mit Widerwillen von sich abweist?

Kleinias. Diese letztere Art der Erziehung, mein Freund, verdient weitaus den Vorzug.

Athener. Wenn wir drei also die richtige Erkenntnis haben von der wirklichen Schönheit des Gesanges und Tanzes, dann wissen wir auch, wer richtig erzogen ist und wer nicht. Wenn wir aber darüber in Unkenntnis sind, dann können wir auch nicht ein sicheres Urteil darüber abgeben, ob es einen Hort der Erziehung gibt und wo er sich findet. Ist es nicht so?

Kleinias. Gewiß.

Athener. Wir müssen also nunmehr folgenden Punkten genau nachgehen wie Spürhunde und sie auf ihre Schönheit prüfen: Körperhaltung, Tonweise, Gesang und Tanz. Wenn sich dies aber unserer Erkenntnis entzieht, dann ist jede weitere Erörterung über richtige Erziehung, gleichviel ob hellenische oder nicht hellenische nutzlos.

Kleinias. Ja.

Athener. Gut denn. Welche Körperhaltung nun oder welche Tonweise soll man denn eigentlich als schön bezeich-
655 St. nen? Gib acht! Wenn eine tapfere Seele und eine feige sich ganz in der gleichen Drangsal befinden, wird dann ihr Gebärdenspiel und ihre Sprechweise eine ähnliche sein?

Kleinias. Wie könnte sie das? Ist ja doch schon die Gesichtsfarbe eine ganz verschiedene.

Athener. Mag sein, mein Freund. Doch in der Musenkunst gibt es nur Körperstellungen und Tonweisen, da sie es mit Rhythmus und Harmonie zu tun hat, so daß man wohl von einer rhythmisch und harmonisch wohlgefälligen Tonweise mit Recht sprechen darf, nicht aber von schönfarbiger Tonweise oder Körperstellung, wie es die Chormeister gleichnisweise tun. Was nun das Gebärdenspiel (Körperhaltung) und die Sangesweise des Feigen oder Tapferen anlangt, so ist die des Tapferen schön, die des Feigen dagegen häßlich, und das ist auch die richtige Bezeichnung dafür. Und um uns über alles dies nicht in lange Erörterungen einzulassen, so gelte ein für alle Mal folgendes: alle Körperstellungen und Tonweisen ohne Ausnahme, die Ausdruck von Seelen- oder Körpertüchtigkeit sind, sei es unmittelbar oder mittelbar durch bildliche Nachahmung,

sind schön, mit denen dagegen, die Ausdruck des Gegenteils sind, steht es umgekehrt.

Kleinias. Ein richtiger Vorschlag, den wir hiermit als solchen anerkennen.

Athener. Nun noch folgendes: Erfreuen wir uns alle in gleicher Weise an allen Chortänzen oder liegt das weit ab von der Wahrheit?

Kleinias. Himmelweit ab.

Athener. Was ist es also, was unserer Meinung nach uns dabei in die Irre führt? Ist etwa nicht das Nämliche für uns alle schön? Oder ist dies zwar der Fall und ist die Verschiedenheit des Urteils darüber nur darauf zurückzuführen, daß es nicht allen als das Nämliche erscheint? Denn das wird doch niemand behaupten wollen, daß jemals die dem Laster zum Ausdruck dienenden Tänze schöner seien als die dem Ausdruck der Tugend dienenden, oder daß er für seinen Teil an dem Gebärdenspiel des Lasters seine Freude habe, während die anderen sich an der das Gegenteil vertretenden Musenkunst erfreuen — er wird dies nicht behaupten, obschon er sich dabei auf das Urteil der großen Menge berufen könnte, dem zufolge die wahre Aufgabe der musischen Kunst darin besteht, daß sie den Seelen zum Genusse der Lust verhilft[7]). Aber das ist eine ganz unerträgliche und geradezu frevelhafte Behauptung. Vielmehr ist das, was uns bei Beurteilung solcher Darstellungen in die Irre führt, wahrscheinlich folgendes.

Kleinias. Nun, was?

3. Athener. Da die Chortänze Nachahmungen menschlicher Verhaltungsweisen sind und es mit mannigfachen Handlungen, Schicksalen und Sinnesarten zu tun haben, wie sie in jedem einzelnen Fall durch Nachbildung dargestellt werden, so werden notwendigerweise diejenigen, deren durch Natur oder Gewohnheit oder durch beides bestimmter Sinnesweise das durch Wort oder Gesang oder irgendwie tanzmäßig Dargestellte entspricht, daran auch ihre Freude haben und werden es loben und schön nennen; diejenigen dagegen, denen es wider ihre Natur oder Sinnesweise oder Gewohnheit ist, können sich unmöglich darüber freuen noch es loben, sondern es nur häßlich nennen. Diejenigen aber, bei denen Natur und Gewöhnung in Wider-

spruch mit einander stehen, indem entweder bei rechtschaffener Naturanlage die Gewöhnung die entgegengesetzte Richtung einhält oder aber gute Gewöhnung sich der fehlerhaften Naturanlage entgegenstellt, werden ihr Lob so erteilen, daß es mit dem in Widerspruch steht, was ihnen tatsächlich Vergnügen macht. Denn sie nennen dergleichen
6 St. Darstellungen zwar vergnüglich, erklären sie aber für verwerflich[8]) und im Beisein anderer Leute, denen sie Einsicht zutrauen, schämen sie sich dergleichen Körperbewegungen vorzuführen, schämen sich auch dergleichen Sangesweisen hören zu lassen als ob sie sie im Ernste für schön ausgeben wollten; im Geheimen aber haben sie ihre Freude daran.

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. Erweist sich nun dem, der seine Freude an Darstellung des Verwerflichen in Gebärdenspiel oder Gesang hat, dies nicht in irgend welcher Beziehung als schädlich, wie umgekehrt bei denen, die an dem Gegenteil Freude haben, davon ein Nutzen zu erwarten ist?

Kleinias. Wahrscheinlich.

Athener. Es ist doch wohl nicht nur wahrscheinlich, sondern auch notwendig[9]), daß es damit ebenso stehe, wie wenn einer in die schlechte Gesellschaft übel gesitteter Menschen geraten ist, die er aber nicht haßt, sondern an denen er sein Wohlgefallen und seine Freude findet, dabei aber doch sie (nicht ernsthaft, sondern nur) wie im Scherz tadelt in dem dunkeln Gefühl seiner eigenen Schlechtigkeit. Denn an wem man im Verkehr seine Freude hat, dem wird man auch unvermeidlich ähnlich werden, auch wenn man, falls er ein Schurke ist, sich scheut ihn (vor anderen) zu loben. Und doch, was könnte uns für ein größeres unausbleibliches Gut oder Übel erwachsen als ein solches? Wie meinst du?

Kleinias. Ich glaube keines.

Athener. Wo es also mit der Gesetzgebung gut bestellt ist oder auch erst in Zukunft gut bestellt sein wird[10]), soll es da etwa, was die von den Musen ausgehende Geisteserweiterung und Geisteserheiterung anlangt, den dichterischen Talenten freistehen alles, woran der Dichter selbst bei seiner Dichterarbeit in Bezug auf Rhythmus oder Me-

lodie oder Text eben gerade Freude findet, auch den Kindern und den heranwachsenden Söhnen der sich guter Gesetze erfreuenden Bürger als Leiter der Chöre beizubringen und sie so ganz nach den Launen des Zufalls der Tugend oder dem Laster in die Arme zu führen?

Kleinias. Das hätte keinen Sinn und Verstand. Wie sollte es auch?

Athener. Heutzutage aber ist es, ich darf wohl sagen, in allen Staaten erlaubt außer in Ägypten.

Kleinias. Wie aber ist die Sache in Ägypten gesetzlich geordnet? Sage, wie.

Athener. Auch wer es bloß hört, muß sich schon darüber verwundern. Denn schon seit uralter Zeit war den Ägyptern die Weisheit aufgegangen, die wir eben jetzt verkünden, man müsse die Jünglinge in den Staaten sich an schöne Körperhaltung und an schöne Tonweisen gewöhnen lassen. Und nachdem sie dies angeordnet, gaben sie bei den Götterfesten Belehrung über das Was und Wie, und keinem Maler oder sonstigen Künstler, der Gestalten und Nachbildungen[11]) schafft, war es erlaubt Neuerungen einzuführen oder seine Erfindungskraft auf irgend etwas anderes zu richten als auf das der heimischen Sitte Entsprechende. Und auch jetzt noch ist das nicht erlaubt, weder auf diesem Gebiet noch in der gesamten musischen Kunst. Bei näherer Umschau wird man finden, daß dort die vor zehntausend Jahren — ich meine dies nicht in dem gewöhnlichen unbestimmten Sinne des Wortes, sondern tatsächlich vor zehntausend Jahren[12]) — gefertigten Gemälde und Bildsäulen weder irgendwie schöner noch häßlicher sind als die der jetzigen Zeit, sondern ganz dieselbe künstlerische Behandlung zeigen. 657

Kleinias. Das klingt allerdings wunderbar[13]).

Athener. Ist in der Tat aber ein Zeichen hervorragender Klugheit in Sachen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung. In anderen Beziehungen allerdings mag man dort manches Mangelhafte finden; aber diese Art der Auffassung und Behandlung der musischen Kunst ist richtig und aller Beachtung wert, insofern als dadurch doch bewiesen ward, daß es auf solchem Gebiet nur eines mutigen Eingriffes bedarf, um eine feste gesetzliche Regelung von

Sangesweisen herbeizuführen, die das naturgemäß Richtige bieten. Es dürfte dies aber nur das Werk eines Gottes oder eines gottbegeisterten Mannes sein, wie denn auch dort die uralten Sangesweisen als Schöpfungen der Isis gelten. Wenn also, wie gesagt, einer imstande ist das Richtige in Behandlung derselben wie auch immer zu treffen, so soll er es getrost in Gesetzesform bringen und zur Norm machen; denn der Drang der Lust und des Schmerzes, auf Einführung immer neuer Sangesweise zu sinnen, ist doch nicht kraftvoll genug, um der altgeheiligten Chordichtung durch den bloßen Vorwurf der Altertümlichkeit den Untergang zu bereiten. Dort wenigstens ist er allem Anschein nach keineswegs imstande gewesen ein solches Zerstörungswerk zu vollbringen, eher das Gegenteil.

Kleinias. Das scheint in der Tat der Fall zu sein nach deinen eben gegebenen Ausführungen.

4. Athener. Wir dürfen also doch unbedenklich für Bestimmung der richtigen Behandlung von Musik und Reigentanzspiel von folgendem Satze ausgehen: wir sind fröhlich, wenn wir uns wohl fühlen, und wenn wir fröhlich sind, fühlen wir uns auch wohl. Ist es nicht so?

Kleinias. Ja, so ist es.

Athener. Unter solchen Umständen aber duldet die Fröhlichkeit kein Stillesitzen.

Kleinias. Einverstanden.

Athener. Sind dann nicht die Jüngeren unter uns ganz von selbst zum Reigentanz bereit, während wir Älteren es für schicklich erachten uns mit dem Zuschauen zu begnügen und uns zu freuen an ihrem Spiel und ihrer Festeslust, da die eigene Beweglichkeit bei uns jetzt nicht mehr ausreicht? Das Gefühl dieses Mangels und die Freude an der Sache, sie sind der Grund dafür, daß wir die Jugendkräftigen zu solchen Wettkämpfen veranlassen, durch die sie in uns die lebhafteste Erinnerung an unsere jungen Jahre wieder wach werden lassen.

Kleinias. Sehr wahr.

Athener. Dürfen wir also das Urteil, das man jetzt fast durchgängig über solche Festfeiern hört, für völlig verwerflich erklären, daß man nämlich den für den Kundigsten halten und ihm den Sieg zuerkennen muß, dem es

am besten gelingt uns froh und heiter zu machen?[14]) Denn da wir bei solchem Anlaß uns nun einmal ganz der Ergötzung überlassen sollen, so muß auch der, der die meisten froh macht und zwar im höchsten Grade, am meisten geehrt werden und, wie eben gesagt, den Siegespreis davontragen. Hat es damit nicht seine Richtigkeit in Wort und auch in entsprechender Tat? 658 St.

Kleinias. Vielleicht.

Athener. Aber, mein Trefflichster, wir wollen uns nicht mit einem bloßen „vielleicht" begnügen, sondern die Sache unter Berücksichtigung der erforderlichen Unterscheidungen etwa folgendermaßen betrachten. Gesetzt, es veranstaltete einer so ganz ins Allgemeine einen Wettkampf ohne jede genaue Bestimmung über die Art desselben, ob für Gymnastik, für Musik oder für Reitkunst, vielmehr so, daß er die ganze Stadtbevölkerung zusammenriefe und jeden Kampfeslustigen aufforderte als Kämpfer aufzutreten lediglich zum Zwecke der Kurzweil unter Aussetzung von Siegespreisen für den, der ohne an irgend eine Vorschrift über die Art und Weise des Kampfes gebunden zu sein die Zuschauer am meisten ergötzte und eben durch die in dieser Beziehung hervorstechendste Leistung den Sieg davontrüge und für den erklärt würde, der unter den Beteiligten am meisten Wohlgefallen erweckt hätte — was würde wohl die Folge einer solchen Ankündigung sein? Was meinst du?

Kleinias. Worauf zielst du damit?

Athener. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde dann doch wohl der eine, wie Homer, mit einer Rhapsodie[15]) auftreten, der zweite mit Gesang und Zither, ein dritter mit einer Tragödie, ein vierter mit einer Komödie. Und ein Wunder wäre es nicht, wenn einer als Taschenspieler mit allerhand Wunderdingen aufträte, überzeugt damit am sichersten den Sieg davonzutragen. Wenn also dergleichen und wer weiß noch wie viele andere Wettkämpfer aufträten, könnten wir da sagen, wer mit Recht als Sieger zu bezeichnen wäre?

Kleinias. Eine sonderbare Frage! Denn wer könnte dir darauf als wirklicher Kenner antworten, bevor er selbst mit zugehört und jedes einzelnen Wettkämpfers Leistung mit eigenen Ohren vernommen hätte?[16])

Athener. Also wie? Soll ich euch selbst diese sonderbare Frage beantworten? Ist euch das recht?

Kleinias. Wie sollte es nicht?

Athener. Wenn also Knaben, noch völlige Kinder, die Entscheidung zu treffen haben, so werden sie den als Sieger erklären, der mit seinen Taschenspielerstückchen auftritt. Nicht wahr?

Kleinias. Unleugbar.

Athener. Wenn aber größere Knaben, dann den, der mit Komödien auftritt. Für die Tragödien aber werden sich die gebildeten Frauen[17]) und die angehenden Jünglinge und wohl der größte Teil des Publikums überhaupt entscheiden.

Kleinias. Vielleicht.

Athener. Einen Rhapsoden aber, der die Ilias und Odyssee oder etwas aus Hesiod schön vorträgt, werden wir Greise wohl am liebsten anhören und ihn für den des Siegespreises weitaus Würdigsten erklären. Wem nun mit Recht der Siegespreis zukäme, das wäre nunmehr zu entscheiden. Nicht wahr?

Kleinias. Ja.

Athener. Offenbar muß ich und ihr für die rechtmäßigen Sieger diejenigen erklären, die von unseren Altersgenossen dafür erklärt worden sind. Denn von all dem soeben Angeführten ist das Althergebrachte (d. i. das Epos) und als solches Feststehende weitaus das Beste in allen Staaten und allenthalben[18]).

Kleinias. Allerdings.

5. Athener. So viel räume also auch ich dem Urteil der Menge ein, daß für Beurteilung der musischen Kunst die durch sie erweckte Lustempfindung entscheidend sein soll, nur aber nicht die der ersten besten: vielmehr soll jene Kunst den Preis der Schönheit davontragen, die das Wohlgefallen der sittlich Besten und gründlich Gebildeten erweckt, und an erster Stelle jenes Einen, der hervorstrahlt durch Tugend und Bildung. Unerläßlich aber, so behaupten wir, ist für die Richter auf diesem Gebiet die Tugend deshalb, weil sie neben der Einsicht und dem, was zu ihr gehört, vor allem auch der Tapferkeit bedürfen. Denn ein wirklicher Richter darf sich doch für Feststellung seines Urteils nicht zum Schüler des Theaterpublikums machen,

9 St.

beeinflußt durch den betäubenden Lärm der Menge und ein Sklave seiner eigenen Unwissenheit, noch auch darf er aus Unmännlichkeit und Feigheit mit demselben Munde, mit dem er die Götter zu Zeugen seines abzugebenden Urteils aufrief[19]), leichten Herzens ein lügnerisches Urteil fällen. Denn, wenn es mit rechten Dingen zugeht, so nimmt der Richter nicht als Schüler, sondern vielmehr als Lehrer der Zuschauer seinen Platz ein, im Bewußtsein seiner Pflicht, denjenigen entgegenzutreten, die den Zuschauern einen Genuß bereiten, der wider Anstand und Sittlichkeit verstößt. Denn dazu hatten nach altem hellenischen Brauch die Richter das Recht, ganz im Gegensatz zu dem jetzt in Sizilien und Italien üblichen Brauch, der das Richterurteil auf die Masse der Zuhörer überträgt und den Sieger durch Handaufheben bestimmt, ein Brauch, der verderblich ward nicht nur für die Dichter selbst — denn diese richten sich dann bei ihrem dichterischen Schaffen nach dem bekanntlich schlechten Geschmack ihrer Richter, was zur Folge hat, daß die Zuschauer ihre eigenen Erzieher werden — sondern auch für den Geschmack der Zuschauermasse. Denn statt durch aufmerksames beständiges Anhören besserer sittlicher Grundsätze als der eigenen ihren Geschmack zu läutern, wie es doch sein sollte, wirken sie jetzt mit eigener Kraft darauf hin, daß das gerade Gegenteil eintritt. Welche Lehre nun sollen wir aus der eben angestellten Erörterung ziehen? Sehet zu, ob die folgende.

Kleinias. Nun, welche?

Athener. Zum dritten oder vierten Male scheint mir die Erörterung, wie im Kreise herumgeführt, auf dasselbe zurückzukommen[20]), nämlich daß Erziehung die Erweckung und Leitung des Triebes zu dem sei, was durch das Gesetz als Richtschnur aufgestellt worden ist und was auch die sittlich tüchtigsten und ältesten Männer ihrer Erfahrung gemäß als wirklich richtig anerkennen. Damit nun die Seele des Kindes sich nicht daran gewöhne sich zu freuen oder zu betrüben in einer Weise, die mit dem Gesetz und der Sinnesart derer in Widerspruch steht, die dem Gesetze ergeben sind, sondern seine Freude und seinen Schmerz ganz in Übereinstimmung bringe mit den Ansichten und Gefühlen des Greises, darum sind wohl, wie die Dinge jetzt stehen,

die sogenannten Lieder in Wahrheit Zauberlieder, d. h. Zaubersprüche für die Seele geworden, denn sie sind in vollstem Ernst auf die angedeutete Übereinstimmung berechnet, werden aber als Spiel und Gesang bezeichnet und behandelt, weil die Seelen der jungen Leute den Ernst noch nicht vertragen können, ein Verfahren ganz ähnlich dem, das man den Kranken und körperlich Schwachen gegenüber anwendet: diejenigen nämlich, denen die Sorge für diese obliegt, suchen ihnen die ihnen zuträgliche Nahrung unter der Hülle wohlschmeckender Speisen und Getränke beizubringen, während sie das ihnen Schädliche ihnen unter der Form übel schmeckender Speisen vorführen, damit sie sich nach jener hingezogen fühlen, diese aber hassen lernen wie es sich gebührt. Ebenso wird also auch der rechte Gesetzgeber die dichterischen Talente durch Überredung oder, wenn dies nicht gelingt, durch Zwang dahin bringen bei schönem und löblichem Text mit ihren Rhythmen und Harmonien nur die Körperbewegungen und Sangesweisen besonnener, tapferer und sonst durchaus tugendhafter Männer darzustellen, widrigenfalls sie gegen das Gesetz verstoßen.

Kleinias. Glaubst du denn, beim Zeus, daß man heutzutage etwa in den übrigen Staaten so verfährt? Denn so weit meine Kenntnis reicht, wüßte ich nicht, daß außer bei uns oder bei den Lakedaimoniern das von dir jetzt geschilderte Verfahren in Übung wäre, vielmehr folgt da meines Wissens, was die Tanzweisen und die übrige musische Kunst überhaupt anlangt, immer eine Neuerung auf die andere, nicht etwa durch Gesetzesbestimmungen bewirkt, sondern durch eine gewisse zuchtlose Genußsucht, die weit entfernt immer an dem Nämlichen und auf die gleiche Weise Gefallen zu finden, wie du von den Ägyptern erzählst, vielmehr einem steten Wechsel unterworfen ist.

Athener. Sehr richtig, mein Kleinias. Wenn ich aber bei dir den Eindruck hervorrief, als wollte ich das von dir Erwähnte als heutzutage gang und gäbe schildern, so wundert mich das nicht; es ist dies nur eine Wirkung und Folge davon, daß ich meine Gedanken nicht völlig deutlich zum Ausdruck brachte, sondern daß ich meine Wünsche über die Gestaltung der musischen Kunst vielleicht in eine Form kleidete, die dich glauben machen konnte, es sei in

dem von dir geäußerten Sinn von mir gemeint. (Ich wollte eben nicht schroff tadeln.) Denn unheilbare und in ihrer Verfehltheit weit vorgeschrittene Übelstände zu tadeln ist nichts weniger als angenehm, wenn auch zuweilen nötig. Da aber auch du dieser Ansicht bist, so sage, wie meinst du es? Wohl so, daß euer und der Lakedaimonier Brauch diesen Anforderungen mehr entspricht als der der übrigen Hellenen?

Kleinias. Gewiß.

Athener. Gesetzt aber nun, dieser euer Brauch herrschte auch bei den übrigen Hellenen, würden wir dann nicht sagen, dieser Brauch sei schöner als der gegenwärtig bei ihnen herrschende?

Kleinias. Es würde allerdings weit vorzuziehen sein, wenn die bei den Lakedaimoniern und bei uns bestehende und zudem noch von dir soeben als notwendig empfohlene Einrichtung auch bei ihnen bestünde.

6. Athener. So wollen wir uns denn über den folgenden Punkt zu verständigen suchen. Gilt nicht bei euch für alle Erziehung und alle Ausübung der musischen Kunst folgende Regel? Ihr nötigt die Dichter zu verkünden, daß der tüchtige Mann auf Grund seiner Besonnenheit und Gerechtigkeit auch glücklich und hochbegnadet sei, gleichviel ob er groß und stark oder klein und schwach, ob reich oder nicht reich ist; daß vielmehr, wäre jemand gleich reicher als Kinyras und Midas, dabei aber ungerecht, er unglücklich sei und ein elendes Leben führe[21]).

Nicht zu erwähnen den Mann und nimmer zu preisen vermöcht' ich

— müßte euer Dichter singen[22]), wenn anders er die Wahrheit treffen will —, der nicht bei all den aufgezählten Herrlichkeiten und ihrem Erwerb die Gerechtigkeit zur Richtschnur seines Handelns macht und als gerechter Mann

Auch mit den Waffen sich stürzt kühn in der Feinde Gewühl, 661

während der Ungerechte

Auch nicht das strömende Blut und den Mord sich zu schauen getraute

Noch über Boreas[23]) selbst siegte in sausendem Schwung

noch auch durch irgend ein anderes der aufgezählten Güter sich glücklich machen würde. Denn was die große Menge

„Güter“ nennt[24]), das sind keine wahren Güter. Als oberstes Gut nennt man die Gesundheit, als zweites die Schönheit, als drittes den Reichtum. Außerdem spricht man noch von zahllosen anderen Gütern; so bezeichnet man z. B. als Gut ein scharfes Gesicht und Gehör und überhaupt die tadellose Beschaffenheit alles dessen, was mit den Sinnesempfindungen zusammenhängt, ferner die selbstherrliche Macht (Tyrannenmacht) zur Befriedigung aller Gelüste; und als Gipfel aller Glückseligkeit wird es dann hingestellt, wenn einer, einmal in den Besitz aller dieser Herrlichkeiten gelangt, alsbald auch noch mit dem Vorzug der Unsterblichkeit ausgerüstet würde. Ihr aber und ich, wir vertreten doch wohl die Ansicht, daß alle diese Dinge für gerechte und gottesfürchtige Männer ein herrlicher Besitz sind, für Ungerechte aber samt und sonders, die Gesundheit voran, höchst verderblich[25]). Denn sehen, hören, fühlen und überhaupt leben, und zwar bei Besitz der Unsterblichkeit und aller genannten Güter, nur nicht der Gerechtigkeit und jeglicher Tugend, ist das größte Unglück; ein geringeres schon wäre es, wenn einem solchen eine möglichst kurze Lebenszeit beschieden wäre. Diese von mir empfohlene Lehre sollen, denke ich, euere Dichter euerer Anweisung und Nötigung zufolge verkünden, sollen diese Lehren mit den ihnen entsprechenden Rhythmen und Harmonien versehen und so euere Jugend erziehen. Nicht wahr? Prüfet nur. Ich nämlich behaupte mit Zuversicht, daß die sogenannten Übel für die Ungerechten heilsam seien, für die Gerechten dagegen wirkliche Übel, die Güter aber für die Guten wirkliche Güter, für die Schlechten aber verderblich sind. Also, um meine obige Frage zu wiederholen, sind wir, ich und ihr, darin einverstanden; oder wie?

7. Kleinias. In einigen Punkten scheint es so, in anderen dagegen durchaus nicht.

Athener. Was ist es nun, worin ich euch nicht überzeuge? Wer im Besitz ist von Gesundheit, Reichtum, dauernder Tyrannenmacht und, wie ich euch zu liebe noch hinzusetze[26]), von hervorragender Stärke und Tapferkeit, mitsamt der Unsterblichkeit, und überdies von keinem der sogenannten Übel heimgesucht ist, dabei aber Ungerechtigkeit und Frevelmut im Herzen trägt — daß einer, der ein

solches Leben führt nicht glücklich, sondern unfehlbar unglücklich werden muß, ist es das vielleicht, worin ich euch nicht überzeuge?

Kleinias. Damit triffst du den Nagel auf den Kopf.

Athener. Gut denn. Wie müssen wir also nun fortfahren? Wer nämlich tapfer, stark, schön und reich ist und sein Lebelang alle seine Wünsche befriedigt, müßt ihr nicht zugeben, daß dieser, wenn er ungerecht und voller 662 St. Frevelmut ist, ein schändliches Leben führt? Oder könntet ihr im Punkte der Schändlichkeit überhaupt in Zweifel sein?

Kleinias. Nicht im geringsten.

Athener. Und wie steht es nun mit dem schlimmen (unglücklichen) Leben?

Kleinias. Hier liegt die Sache denn doch etwas anders.

Athener. Und vollends mit dem für ihn selbst unerfreulichen und unzuträglichen Leben?

Kleinias. Ja, wie könnten wir da noch zustimmen?

Athener. Wie ihr es könntet? Allem Anschein nach, wenn ein Gott uns, meine Freunde, einstimmig machen wollte; denn jetzt gehen unsere Stimmen allerdings noch weit auseinander. Denn ich bin von der Richtigkeit und Notwendigkeit meiner Ansicht mindestens ebenso fest überzeugt wie davon, daß Kreta eine Insel ist. Und als Gesetzgeber würde ich die Dichter sowie alle Bürger zwingen sich zu dieser Ansicht zu bekennen, und würde so ziemlich die höchste Strafe darauf setzen, wenn einer im Lande sich dahin vernehmen ließe, daß es überhaupt Menschen gebe, die dem Laster ergeben sind und dabei doch ein angenehmes Leben führen, oder daß, was nützlich und gewinnbringend ist, nichts zu tun habe mit dem, was den Vorzug der Gerechtigkeit für sich hat. Und noch zu vielen anderen Grundsätzen, die, wie es scheint, in Gegensatz stehen zu dem, was bei Kretern und Lakedaimoniern und wohl auch bei anderen Leuten in Geltung steht, würde ich meine Mitbürger bekehren. Denn gesetzt, beim Zeus und Apollon, den Fall, ihr trefflichen Männer, wir fragten eben diese Götter, diese eure Gesetzgeber, ob das gerechteste Leben das angenehmste sei, oder ob es zwei verschiedene Lebensweisen gebe, von denen die eine die angenehmste, die andere die gerechteste ist, und sie antworteten, es

gebe zwei, so würden wir bei richtigem Frageverfahren sie vielleicht weiter fragen, welche von beiden man für glücklicher erklären müßte, diejenigen, welche das gerechteste oder diejenigen, die das angenehmste Leben führen. Wenn sie antworteten, die, welche das angenehmste, so würde diese Antwort nur mit Kopfschütteln aufgenommen werden. Doch will ich in so verfänglicher Sache die Götter lieber außer Spiel lassen und mir vielmehr nur mit unseren Vätern und Gesetzgebern zu schaffen machen; und so sei denn die vorige Frage nunmehr an den Vater und Gesetzgeber gerichtet, er aber mag antworten, am glücklichsten sei der, der das angenehmste Leben führe. Darauf würde ich denn sagen[27]: Lieber Vater, wünschtest du denn nicht, daß ich das glücklichste Leben führte? Und doch ermahntest du mich unaufhörlich zu nichts anderem als dazu, so gerecht wie möglich zu leben. Mit seiner vorigen Antwort also würde er, sei es nun der Gesetzgeber oder der Vater, sich, glaube ich, sehr sonderbar ausnehmen und in Verlegenheit geraten rücksichtlich der Übereinstimmung mit sich selbst. Und wollte er etwa seinen Standpunkt wechseln und das gerechteste Leben für das glücklichste erklären, so müßte doch, dächte ich, jeder, der dies hörte, fragen, welchen Gehalt an Gutem und Schönem dies Leben in sich schlösse, der dem Angenehmen (der Lust) überlegen wäre und deshalb vom Gesetze gelobt würde. (Die Antwort wäre nicht schwer.) Denn was gäbe es für den Gerechten für ein Gut, das nicht zugleich auch ein Lustgefühl, also etwas Angenehmes mit sich führte? Nimm z. B. Ruhm und Lob, das man bei Menschen und Göttern erntet: sind sie etwa bloß etwas Gutes und Schönes und nicht zugleich auch etwas Angenehmes? Und umgekehrt der schlechte Leumund?[28] Doch gewiß nicht! mein lieber Gesetzgeber, werden wir sagen. Und ferner, niemandem Unrecht zu tun und von niemandem Unrecht zu leiden — dies Merkmal des Gerechten — wäre das etwa bloß gut und schön und nicht zugleich auch angenehm? Das Entgegengesetzte aber, wäre das etwa angenehm, trotz aller Häßlichkeit und Verwerflichkeit, die ihm innewohnt?[29]

Kleinias. Wie sollte es?

8. Athener. Die Lehre also, welche das Angenehme

nicht vom Gerechten, Guten und Schönen trennt, ist, wenn zu nichts anderem, so doch dazu gut, daß sie anspornt zu einem gottesfürchtigen und gerechten Leben, weshalb es denn für einen Gesetzgeber keinen verwerflicheren und schädlicheren Standpunkt gibt als den, der sich dagegen ablehnend verhält. Denn niemand wird sich aus freien Stücken dazu verstehen etwas zu tun, was nicht mehr Freude als Schmerz zur Folge hat. Was nun aus der Ferne gesehen wird, hat, man darf wohl sagen für jedermann, besonders aber für Kinder etwas den Blick Trübendes und die Auffassung Verwirrendes. Der Gesetzgeber aber soll uns von dieser Trübung befreien, unser verkehrtes Urteil berichtigen und uns auf alle Weise durch Gewöhnung, Lob und Belehrung die Überzeugung beibringen, daß Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit etwas an sich haben von Schattenrissen, die je nach dem Standpunkt, aus dem man sie betrachtet, ganz verschieden erscheinen. Das Ungerechte nämlich, so wie es demjenigen sich darstellt, der zu dem gerechten Menschen in Gegensatz steht[30]), d. h. vom Standpunkt der eigenen Ungerechtigkeit und Schlechtigkeit aus betrachtet, erscheint angenehm, das Gerechte dagegen höchst unangenehm, während vom Standpunkt des Gerechten aus betrachtet alles dies nach beiden Seiten hin einem jeden gerade umgekehrt erscheint[31]).

Kleinias. Wohl richtig.

Athener. Welches Urteil sollen wir nun hinsichtlich der Wahrheit für das zuständigere erklären? Das der schlechter oder das der besser gearteten Seele?

Kleinias. Notwendig das der besseren.

Athener. Es muß also unbedingt das ungerechte Leben nicht nur schimpflicher und verworfener sein als das gerechte und fromme Leben, sondern in Wahrheit auch unerfreulicher.

Kleinias. Nach der eben gegebenen Darstellung scheint es allerdings so, meine Freunde[32]).

Athener. Gesetzt aber auch, es verhielte sich nicht so, wie es jetzt die strenge Gedankenfolge erwiesen hat, so würde doch ein Gesetzgeber, der nur irgend etwas taugt, wenn überhaupt irgendwo, so in diesem Falle sich eine Unwahrheit erlauben; und was gäbe es für eine Lüge, die nütz-

licher wäre als diese und die in höherem Maße die Wirkung hätte, daß man nicht gezwungen, sondern aus freiem Willen in allen Stücken den Forderungen der Gerechtigkeit folgte?

Kleinias. Schön ist die Wahrheit, mein Freund, und unvertilgbar; doch scheint es nicht leicht, ihr in den Gemütern Eingang zu verschaffen[33]).

Athener. Gut denn. Das Märchen jenes Sidoniers[34]) aber fand doch leicht Glauben, so unglaublich es auch an sich ist, und so noch tausend andere Erzählungen.

Kleinias. Was für ein Märchen?

Athener. Das Märchen von den bewaffneten Männern, die einst aus ausgesäeten Zähnen entsprossen. Das ist doch wahrhaftig ein starkes Zeugnis dafür, daß es dem Gesetzgeber möglich ist den jugendlichen Seelen alles beizubringen was er ihnen beibringen will; er muß also sein ganzes Sinnen und Trachten darauf richten, was er ihnen zur Überzeugung machen soll, um dadurch dem Staate den größten Nutzen zu schaffen, und muß jedes erdenkliche Mittel aufsuchen, das in irgend welcher Weise dahin führt, daß ein derartiger Bürgerverband ausnahmslos über diese Dinge das ganze Leben hindurch stets durchaus ein und dieselbe Ansicht vernehmen lasse in Liedern, Dichtungen und Erzählungen[35]). Weicht ihr aber in euerer Ansicht irgendwie von der meinigen ab, so steht nichts dem im Wege, daß ihr euere Einwände vorbringt und begründet.

Kleinias. Ich kann mir nicht denken, daß einer von uns gegen diese Ansicht je einen Einwand machen wird.

Athener. So wäre es denn meine Aufgabe den nächsten Punkt zu erörtern. Ich stelle nämlich die Forderung auf, daß alle drei Chöre — denn so viel sollen es sein — die noch jungen und zarten Seelen der Kinder mit dem Zauber ihrer Gesänge erfüllen und ihnen alle die herrlichen Lehren beibringen müssen, die wir erörtert haben und weiter noch erörtern werden, unter ihnen aber als obersten Grundsatz den, daß nach dem Ausspruch der Götter das angenehmste und das sittlich beste Leben das nämliche ist, ein Satz von unleugbarer Wahrheit, der zugleich überzeugender auf diejenigen wirken wird, auf die er wirken soll, als irgend

ein Ausspruch, der einer davon abweichenden Meinung Ausdruck gibt.

Kleinias. Ich kann nicht anders als deiner Ansicht beipflichten.

Athener. Das Richtigste wird es nun sein, wenn der Musenchor der Knaben als erster auftritt, um diese Lehren mit allem Eifer der gesamten Bürgerschaft zu verkünden; an zweiter Stelle dann der Chor der jungen Männer bis zum dreißigsten Jahr, der den Paian[36]) zum Zeugen anruft für die Wahrheit seiner Verkündigungen und um die Gnade des Gottes für die Jünglinge und um ihre Empfänglichkeit für die Lehren fleht. Auch noch ein dritter Chor muß dann singend auftreten, die Männer vom dreißigsten bis zum sechzigsten Jahr. Die Bürger noch höheren Alters aber sollen, als nicht mehr gewachsen den Anforderungen an Liedergesang, sich nützlich machen als Erzähler von Märchen, die den nämlichen sittlichen Grundsätzen die Weihe göttlicher Kunde geben.

Kleinias. Was, mein Freund, meinst du mit der genannten dritten Art von Chören? Denn wir wissen nicht recht, wie du dir ihre Aufgabe denkst.

Athener. Und doch sind gerade sie es, die ich bei den früheren Erörterungen[37]) zumeist im Auge hatte.

Kleinias. Noch ist uns die Sache nicht klar; versuche dich also noch deutlicher auszusprechen.

9. Athener. Wir stellten, wie wohl erinnerlich, zu Anfang unserer Betrachtungen die Behauptung auf, daß alle jugendlichen Geschöpfe feuriger Natur seien und nicht imstande Körper und Stimme völlig ruhen zu lassen, vielmehr sich immer in regellosen Tönen und Sprüngen ergehen. Einer Regelung des Ganges dieser beiden Arten von Bewegung sei keines der übrigen Geschöpfe fähig, nur der menschlichen Natur sei dieser Vorzug eigen. Für die Ordnung der Bewegung aber habe man die Bezeichnung Rhythmus, für die Verbindung des hohen und tiefen Tones den 665 St. Namen Harmonie, für die Vereinigung beider den Namen Chorreigen. Die Götter aber, sagten wir, hätten sich unser erbarmt und uns zu Chorgenossen und Chorleitern den Apollon und die Musen gegeben, und als dritten nannten wir, wenn erinnerlich, den Dionysos.

Kleinias. Wie sollten wir uns nicht erinnern?

Athener. Mit dem Chor des Apollon und dem der Musen haben wir uns bereits abgefunden; der dritte und letzte Chor ist also der Dionysoschor, wie er notwendigerweise heißen muß.

Kleinias. Wie so? Darüber laß dich vernehmen. Denn so auf's erste plötzliche Hören hin nimmt sich doch ein Dionysoschor von alten Leuten sonderbar genug aus; sollen dabei doch Männer über die Dreißig, ja über die Fünfzig hinaus bis zum sechzigsten Jahr dem Dionysos Tänze aufführen.

Athener. Du hast ganz recht. Es bedarf, denke ich, einer Aufklärung darüber, wie dieser Vorgang sich vollziehen soll, um sich als wohlberechtigt zu erweisen.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Bleiben unsere früheren Aufstellungen noch in Geltung?

Kleinias. Welche denn?

Athener. Daß jedermann, jung und alt, Freier und Sklave, Weib und Mann und der ganze Staat dem ganzen Staate ohne Unterlaß die besprochenen Lehren durch Gesang einimpfen muß, in immer neuer und reichen Wechsel bietender Form, so daß die Sänger eine schier unersättliche Lust an ihren Liedern haben[38]).

Kleinias. Wie sollte man sich nicht einverstanden erklären mit diesen Bestimmungen?

Athener. Wo also könnte nun wohl dieser beste Teil unserer Bürgerschaft, der nach Alter und Einsicht vor allen anderen die wirksamste Überredungskraft besitzt, durch den Vortrag der schönsten Gesänge die heilsamste Wirkung erzielen? Oder wollen wir etwa in unbegreiflicher Torheit ganz auf ihn verzichten, auf ihn, der doch mehr als alle anderen berufen ist zur Schöpfung der schönsten und heilsamsten Lieder?

Kleinias. Ein solcher Verzicht wäre doch eine reine Unmöglichkeit angesichts des eben Gesagten.

Athener. Wie ließe sich also die Sache schicklich ordnen? Seht zu, ob auf folgende Weise.

Kleinias. Auf welche?

Athener. Ein jeder empfindet mit zunehmenden Jah-

ren eine wachsende Scheu vor dem Singen, und er spürt immer weniger Lust dazu; und sieht er sich trotzdem einmal genötigt es zu tun, so wird er sich um so mehr schämen, je älter und besonnener er wird. Ist es nicht so?

Kleinias. Das trifft zu.

Athener. Vollends im Theater und vor einer bunten Menschenmenge frei sich hinzustellen und zu singen würde ihm ganz unerträglich sein. Und müßten dann solche Männer gar noch, wie die um den Sieg kämpfenden Chöre, unter der strengen Leitung des Chormeisters nüchtern und hungernd singen, so würde ihr Gesang ihre Unlust und ihre Scham verraten, kurz ihre Leistung würde das Gegenteil 666 St. von williger Bereitschaft sein.

Kleinias. Was du sagst ist unbedingt richtig.

Athener. Wie also wollen wir ihnen Mut machen, ihre Abneigung gegen das Singen zu überwinden? Zunächst, dächte ich, werden wir gesetzlich bestimmen, daß die Knaben bis zum achtzehnten Jahr sich jeden Weingenusses zu enthalten haben, mit der belehrenden Begründung, daß man, in Rücksicht auf die leichte Erregbarkeit der Jugend, zu dem in ihrem Körper und ihrer Seele schon vorhandenen Feuer nicht weiteres Feuer zuleiten darf, ehe sie sich noch mit harter Arbeit befaßt. Sodann aber soll den jungen Leuten bis zum dreißigsten Jahr der Weingenuß gestattet sein, aber nur ein mäßiger, unter völligem Ausschluß von Berauschung und Trunksucht[39]. Hat aber einer die Vierzig erreicht, dann mag er, nach reichlich bemessener Mahlzeit, mit den übrigen Göttern auch den Dionysos herbeirufen als Genossen zu dieser weihevollen und ergötzlichen Festlichkeit der älteren Leute, die die Menschen ihm verdanken als ein Schutzmittel gegen die Trübseligkeit des Alters. Denn er ist der Spender des Weines, dieses Heilmittels, das uns wieder jung werden und das Herzeleid vergessen läßt und das verhärtete Gemüt wieder weich macht wie Eisen, das man ins Feuer gelegt hat, daß es wieder geschmeidig und bildsam wird. Wird nun nicht erstens jeder, der in solche Stimmung versetzt ist, bei vermindertem Drucke des Schamgefühls, da er nicht vor der großen Masse auftritt, sondern vor einer beschränkten Zahl und nicht vor fremden, sondern ihm wohlbekannten Hörern, weit williger sich

dazu entschließen zu singen und — um den schon öfter gebrauchten Ausdruck zu wiederholen — den Sangeszauber zu vollziehen?

Kleinias. Weit williger.

Athener. Um sie uns also gefügig zu machen am Gesange teilzunehmen, dürfte dieser Weg durchaus nicht unschicklich sein.

Kleinias. Durchaus nicht.

10. Athener. Welcher Liederweise oder Muse werden die Männer in ihrem Gesange folgen? Offenbar doch einer für sie ziemenden.

Kleinias. Wie sollten sie nicht?

Athener. Welche möchte wohl für gottbegeisterte Männer sich ziemen? Etwa die der Chöre?

Kleinias. Wir wenigstens, mein Freund, und die Lakedaimonier könnten wohl keine andere Art von Lied singen als wir sie bei unseren Chören durch lange Übung derselben erlangt haben.

Athener. Wohl begreiflich. Denn in der Tat ist die schönste Sangesweise euerer Kenntnis entzogen geblieben. Denn euere Verfassung ist wie für ein Heerlager gemacht, nicht für Stadtbewohner, und euere Jünglinge leben wie Füllen in eine Herde vereinigt, auf der Weide sich nährend. Und keiner von euch nimmt ein solches Füllen, wenn es allzu unbändig und ungebärdig ist, mit festem Griff aus der Herde heraus und übergibt es einem besonderen Hüter und erzieht es, es streichelnd und zähmend und alle Anforderungen der Kinderzucht an ihm erfüllend, um es nicht nur zu einem tüchtigen Krieger zu machen, sondern ihm auch die Fähigkeit beizubringen einen Staat und Städte zu verwalten, einen Mann also, den wir gleich zu Anfang für einen besseren Krieger erklärten[40]) als die Kriegsmänner des Tyrtaios, da er, was den Tugendbesitz und seine Ehrung anlangt, immer und überall, mag es sich um Einzelne oder um den ganzen Staat handeln, der Tapferkeit nicht den ersten, sondern den vierten Rang anweist.

67 St.

Kleinias. Weiß der Himmel, wie es kommt, daß du schon wieder, mein Freund, unserem Gesetzgeber etwas am Zeuge flickst[41]).

Athener. Sollte dies wirklich der Fall sein, so ge-

schieht es von mir sicher nicht mit Absicht, mein Bester; sondern wir müssen, wenn es euch recht ist, den Gedanken folgen, wie sie sich aus einander entwickeln. Wenn es denn eine Musenkunst gibt, die schöner ist als die der Chöre und der öffentlichen Theatervorstellungen, so wollen wir versuchen sie denen zuzuführen, die, wie gesagt, sich dieser letzteren schämen und nach der Vereinigung mit derjenigen streben, welche die schönste ist.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Muß nicht für alles, dem ein gewisser Reiz der Annehmlichkeit beiwohnt, entweder eben dieser Reiz rein für sich das eigentlich Beabsichtigte sein, oder eine gewisse Richtigkeit (Angemessenheit) oder drittens ein gewisser Nutzen? So wohnt z. B. dem Essen und Trinken wie überhaupt jedem Nahrungsvorgang einerseits ein Reiz der Annehmlichkeit bei, den wir Lust nennen; was aber ihre Richtigkeit und ihren Nutzen anlangt, so ist dasjenige von dem jeweilig Dargebotenen, was wir gesundheitfördernd nennen, an ihnen eben auch das eigentlich Richtige.

Kleinias. Allerdings.

Athener. Und auch dem Lernen ist der Reiz der Annehmlichkeit, dies Lustgefühl also, beigesellt; was aber die Richtigkeit und den Nutzen und die Trefflichkeit und Schönheit des Lernens bewirkt, ist nichts anderes als die Wahrheit.

Kleinias. So ist es.

Athener. Wie steht es nun mit den nachbildenden Künsten, wie man sie wegen der Darstellung des Ähnlichen nennen kann? Wenn sie diese ihre Aufgabe erfüllen, ist es dann nicht durchaus am Platze das dabei sich einstellende Lustgefühl, wenn es als Begleiterscheinung auftritt, als Wohlgefallen zu bezeichnen?

Kleinias. Ja.

Athener. Die Richtigkeit aber bei solchen Werken dürfte sich wohl, allgemein ausgedrückt, eher auf die Gleichheit der Größen- und Beschaffenheitsverhältnisse (mit dem Original) gründen als auf ein Lustgefühl.

Kleinias. Vortrefflich.

Athener. Die Lust ist doch ausschlaggebend nur für die Beurteilung desjenigen, was weder Nutzen noch Wahrheit noch Ähnlichkeit zur Folge hat, anderseits aber auch

keinen Schaden, sondern seinen Zweck eben nur in dem hat, was als Begleiterin der übrigen Wirkungen auftritt, d. h. in jenem Wohlgefallen, das man am treffendsten als Lustgefühl bezeichnet, wenn Nutzen und Schaden dabei gar nicht in Frage kommen?[42])

Kleinias. Also nur an unschädliche Lust denkst du dabei?

Athener. Ja, ich bezeichne eben sie auch als Kurzweil, wenn sie keinen irgendwie beachtens- oder nennenswerten Schaden oder Nutzen bringt.

Kleinias. Damit triffst du genau das Richtige.

Athener. Was muß nun nach dem eben Gesagten für die Beurteilung aller Nachahmung und somit auch aller Gleichheit maßgebend sein? Doch nicht etwa das bloße Lustgefühl und die unwahre Meinung — denn durch den bloßen Schein oder die bloße Freude an etwas ist doch überhaupt das Gleiche nicht gleich und das in den Maßen Entsprechende entsprechend — sondern unleugbar nur durch die Wahrheit selbst und durch nichts anderes?[43])

Kleinias. Ganz entschieden.

Athener. Erklären wir nun nicht die ganze musische Kunst für nachbildende und nachahmende Kunst? (3 St.)

Kleinias. Gewiß.

Athener. Wenn also einer das bloße Lustgefühl als ausschlaggebend für die Beurteilung der musischen Kunst hinstellte, so werden wir dieser Ansicht keine Berechtigung einräumen und werden eine solche Musenkunst, auch wenn es vielleicht eine gibt, nicht als einen Gegenstand ernstlichen Bemühens gelten lassen, sondern nur diejenige, die in der Nachahmung des Schönen ihr Ziel — die volle Ähnlichkeit — erreicht.

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. Diejenigen also, welche die schönste Sangesweise und die schönste Muse suchen, müssen, wie es scheint, sich dabei nicht leiten lassen durch die Rücksicht auf das Ergötzliche, sondern auf die Forderung der Richtigkeit. Unserer Behauptung gemäß[44]) nämlich bestand die Richtigkeit der Nachahmung darin, daß sie den nachgeahmten Gegenstand nach Größe und Beschaffenheit treffend wiedergibt[45]).

Kleinias. Selbstverständlich.

Athener. Und es wird doch wohl hinsichtlich der musischen Kunst jeder zugeben, daß alle ihre Werke Nachahmung und Nachbildung sind. Müssen das nicht alle zugeben, Dichter sowohl wie Zuhörer und Darsteller?

Kleinias. Entschieden.

Athener. Bei jeder einzelnen Kunstschöpfung also muß, wie es scheint, wer dabei in der Beurteilung nicht fehlgreifen will, eine klare Einsicht haben in den eigentlichen Zweck derselben. Denn wer die eigentliche Bedeutung des Wortes, nämlich was damit eigentlich beabsichtigt ist und wovon es in Wirklichkeit ein Abbild ist, nicht kennt, der wird schwerlich über die Richtigkeit der Absicht oder auch über das Verfehlte des Wortes ein sicheres Urteil gewinnen.

Kleinias. Schwerlich, ohne Zweifel.

Athener. Wer aber über die Richtigkeit nicht Bescheid weiß, kann der jemals imstande sein Trefflichkeit und Untauglichkeit der Sache sicher zu beurteilen? Doch ich spreche nicht deutlich genug und vielleicht ließe sich die Sache auf folgende Weise deutlicher machen.

Kleinias. Auf welche?

11. Athener. Es gibt doch zahllose Nachbildungen für das Auge?

Kleinias. Ja.

Athener. Wie nun? Wenn einer bei diesen Objekten in Unkenntnis ist über die Natur des jeweilig Nachgeahmten, also der betreffenden Körper, kann der jemals erkennen, was in ihren Nachbildungen richtig gearbeitet ist?[46]) Ich meine das so: ob es die Größenverhältnisse des wirklichen Körpers und die gegenseitige Lage aller Teile gehörig wiedergibt, also entsprechend den wirklichen Maßen und der Anordnung, die den einzelnen Teilen ihrer Beschaffenheit gemäß zu einander zukommt, und ob überdies auch die Farben und Stellungen getroffen sind, oder ob alles dies ordnungswidrig gearbeitet ist. Du meinst doch nicht etwa, daß dies jemals irgend einer sicher beurteilen werde, der überhaupt über die Natur des nachgeahmten körperlichen Wesens nichts weiß?

Kleinias. Wie wäre das möglich?

Athener. Wie aber? Gesetzt, man wüßte, daß das Gemälde oder die Bildsäule einen Menschen vorstellt und

durch die Hand des Künstlers alle ihm zukommenden Teile
St. sowohl wie auch die Farben und Stellungen erhalten hat —
gesetzt also, man weiß dies, wird man dann nicht notwendig auch alsbald erkennen, ob es schön ist oder ob es in Bezug auf Schönheit etwas vermissen läßt?[47])

Kleinias. Wir würden dann in der Tat wohl alle fast ohne Ausnahme, meine Freunde, das Schöne an solchem Kunstwerk erkennen.

Athener. Sehr richtig geurteilt. Muß nicht also, wer über irgend ein Erzeugnis sei es der Malerei sei es der Musik sei es sonst einer Kunst als verständiger Richter auftreten will, über folgende drei Punkte Bescheid wissen: erstens über das Wesen der nachgeahmten Sache, sodann über die Richtigkeit der Darstellung und drittens über ihren sittlichen Wert, wofür bei einem musikalischen Werk Text, Melodie und Rhythmus in Betracht kommen?

Kleinias. So scheint es wenigstens.

Athener. Machen wir uns also unverdrossen an die Schilderung der Schwierigkeiten, die in dieser Hinsicht die Musik bietet. Da von ihr nämlich weit mehr Aufhebens gemacht wird als von den Nachbildungen der übrigen Künste[48]), so bedarf es hier auch weit größerer Vorsicht als bei jenen anderen. Denn wer hier auf Irrwege gerät, der schadet sich im höchsten Maße, indem er dadurch einem schlechten Lebenswandel geneigt wird, wozu noch kommt, daß es hier besonders schwer ist die richtige Erkenntnis zu gewinnen, weil die Dichter und Tonsetzer nur schwache Vertreter ihrer Kunst sind verglichen mit den Musen selbst. Denn niemals würden sich die Musen so weit verirren, daß sie Worten, die Männern in den Mund gelegt sind, eine Färbung und Melodie geben, die nur für Weiber paßt, und daß sie eine Tonweise und Versformen, die für freie Männer bestimmt sind, mit Rhythmen für Sklaven und Unfreie verbinden, noch auch anderseits Rhythmen und Versformen, die den Charakter des Edeln tragen, mit einer Melodie oder einem Text ausstatten, der mit den Rhythmen in Widerspruch steht. Ferner würden sie nicht die Stimmen von Tieren und Menschen und Instrumenten, kurz Geräusche aller Art zu einem Gemisch zusammenfließen lassen, als wäre es etwas Einheitliches, was sie nachahmten. Die

menschlichen Dichter aber in ihrem Unverstand sind geradezu versessen darauf dergleichen miteinander zu verflechten und einen Mischmasch daraus zu bereiten[49]), wodurch sie sich bei allen denjenigen Menschen lächerlich machen, von denen Orpheus sagt[50]), daß sie zur Reife des Geschmacks gelangt seien. Denn wenn sie sich einerseits diesen allgemeinen Mischmasch bieten lassen müssen, so müssen sie anderseits es mit ansehen, wie Dichter den Rhythmus und die Tonweisen auseinander reißen, indem sie einerseits bloße Worte in Versmaße bringen, anderseits Melodie und Rhythmus ohne Worte zu Gehör bringen, indem sie sich auf das bloße Zitherspiel oder Flötenspiel beschränken. Dabei ist es denn eine kaum lösbare Schwierigkeit den eigentlichen Sinn von Rhythmus und Harmonie zu erkennen, wenn sie ohne Worte auftreten, und zu bestimmen, ob der Gegenstand ihrer Nachahmung auch nur der Rede wert ist. Doch darf man sich darauf gar nicht erst einlassen, sondern muß sich überzeugt halten, daß alles dasjenige nur eine Brutstätte sittlicher Verwilderung ist, was durch bloße Schnelligkeit und Treffsicherheit und tierische Laute sich so sehr einschmeichelt, daß man Flötenspiel und Zitherspiel auch ohne Verbindung mit Tanz und Gesang sich gefallen läßt, während doch jedes von beiden, nur für sich ausgeübt, eine völlige Geschmacksverirrung und eitel Blendwerk ist. Damit also hat es diese Bewandtnis. Unsere Untersuchung aber gilt nicht der Frage, wozu unsere im Alter von dreißig Jahren bis über die fünfzig hinaus stehenden Mitbürger die Musen nicht brauchen, sondern wozu sie sie brauchen sollen. Folgendes ist es nun, worin, wie sich mir aus der bisherigen Untersuchung zu ergeben scheint, unsere Fünfzigjährigen, denen es obliegen soll den Gesang zu pflegen, eine bessere Schulung erfahren haben müssen als die der üblichen chorischen Muse[51]). Sie müssen nämlich ein sicheres Gefühl und Verständnis haben für Rhythmus und Harmonie. Denn wie könnte einer über die Richtigkeit der Sangesweisen Bescheid wissen, der sich so gut wie gar nicht um die dorische Tonart und denjenigen Rhythmus gekümmert hat, mit dem der Dichter sie — es fragt sich, ob mit Recht oder Unrecht — vermählt hat. Oder hältst du dies für möglich?

670 St.

Kleinias. Das ist, wie jedermann sieht, eine reine Unmöglichkeit.

Athener. Denn es ist doch lächerlich, wenn der große Haufe sich einbildet ein ausreichendes Urteil über das harmonisch und rhythmisch Wohlgelungene und dessen Gegenteil zu haben, diese Leute, die gelegentlich auf Kommando mitgesungen und im Takte einherzuschreiten gelernt haben, aber nicht bedenken, daß ihnen dabei jede Kenntnis der erforderlichen Einzelheiten abgeht. Und doch beruht die Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit jedes Gesangstückes darauf, ob das Erforderliche an ihm erfüllt ist oder nicht.

Kleinias. Ganz unleugbar.

Athener. Wie nun? Wer nicht einmal Bescheid weiß über das Was einer Sache, wird der, wie gesagt, in irgend einem Punkte die Richtigkeit derselben beurteilen können?

Kleinias. Wie wäre das möglich?

12. Athener. Damit kommen wir also jetzt, wie es scheint, auf unseren Satz[52]) zurück, daß die Sänger, die wir jetzt aufmuntern und gewissermaßen nötigen aus freien Stücken zu singen, unbedingt wenigstens so weit geschult sein müssen, daß ein jeder fähig ist dem Gange der Rhythmen und der Tonlage der Melodie mit Verständnis zu folgen, damit sie imstande sind die Tonweisen und Rhythmen zu prüfen und so das Schickliche auszuwählen, das für Männer solchen Alters und solcher Art zu singen angemessen ist, und damit sie es dann auch als Sänger vortragen und dadurch nicht nur unmittelbar sich selbst einen unschädlichen Genuß bereiten, sondern auch der Jüngeren Führer werden auf dem Wege der aufrichtigen Begeisterung für wahrhaft sittliche Grundsätze. Sind sie aber bis zu diesem Punkte geschult, so gebieten sie über eine bessere Bildung als diejenige, die auf den Standpunkt der großen Masse führt und auch als diejenige, die die Dichter selbst haben. Denn jene dritte Forderung braucht ein Dichter nicht notwendig zu erfüllen, nämlich zu wissen, ob seine Darstellung schön (sittlich tadellos) ist oder nicht, nur der Kenntnis von Harmonie und Rhythmus kann er schwerlich entbehren. Für unsere älteren Mitbürger aber ist es unerläßlich allen drei Forderungen zu genügen, zum Zwecke der Auswahl des Besten und des Nächstbesten; sonst werden sie nie-

mals imstande sein jungen Leuten durch den Zauber des Gesanges die Liebe zur Tugend einzuflößen. Und was die Untersuchung zu Beginn in Aussicht stellte, nämlich wie berechtigt das Streben sei dem Dionysoschor aufzuhelfen, das hat sie nach Möglichkeit dargetan. Sehen wir also zu, ob die Sache weiter folgenden Verlauf nimmt. Es kann nicht ausbleiben, daß ein solcher Verein im Verlaufe des Gelages zu immer lärmenderem Treiben fortgerissen wird, was wir auch gleich zu Anfang als notwendig annahmen bei denen, die, unter Verhältnissen wenigstens wie sie jetzt bestehen, der Trunkenheit anheimfallen[53]).

Kleinias. Notwendig.

Athener. Jeder Teilnehmer nun fühlt sich unter solchen Umständen gehoben und frohgemut, gibt sich zügelloser Redseligkeit hin, will seine Genossen nicht zu Worte kommen lassen und hält sich für stark genug sich selbst und die anderen zu beherrschen.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Sagten wir nun nicht[54]), bei solchem Vorgang würden die Seelen der Trinkgenossen wie Eisen, vom Feuer erhitzt, weicher und verjüngten sich, so daß sie leicht zu leiten seien wie damals als sie noch jung waren für einen, der zum Erziehen und Bilden Kraft und Verständnis besitzt? Ein solcher richtiger Bildner aber sei der, welcher sich, gerade so wie damals, als guter Gesetzgeber bewährt. Er muß nun Trinkgesetze schaffen, die bewirken, daß jener Frohgemute, der immer dreister und über die Maßen schamlos wird und sich nicht mehr der Ordnung und dem richtigen Wechsel von Schweigen und Reden und Trinken und Musik fügen wollte, nunmehr das gerade Gegenteil von alle dem zu tun sich befleißigt, indem er unter dem Einfluß dieser Gesetze dem Eindringen der widerwärtigen Dreistigkeit die herrlichste Art von Furcht als abwehrenden Kämpfer mit voller Achtung des Rechten entgegenstellt, jene Furcht, die wir — als göttliche Furcht — Ehrgefühl und Scham genannt haben[55]).

Kleinias. So ist es.

Athener. Wächter aber über die Gesetze und Mitarbeiter an denselben sollen die gesetzten und nüchternen Männer als Befehlshaber über die Trunkenen sein, ohne die

es schwer ist gegen die Trunkenheit zu kämpfen, schwerer als mit unbesonnenen Befehlshabern gegen Feinde. Demjenigen aber, der sich nicht dazu verstehen kann, diesen Männern und den berufenen Leitern der Dionysosfeier, die das sechzigste Jahr überschritten haben, zu gehorchen, soll daraus größere Schande erwachsen als denen, die sich den Befehlshabern im Kriege nicht fügen wollen.

Kleinias. Recht so.

Athener. Wenn es also so bestellt wäre mit der Trunkenheit[56]) und mit der Kurzweil, würden dann die beteiligten Trinkgenossen nicht sittlich gekräftigt und noch enger befreundet als vorher auseinandergehen, und nicht, wie jetzt, als Feinde, vielmehr als solche, die im Verlaufe des ganzen 72 St. Gelages die Treue gegen die Gesetze bewahrten und den Nüchternen Folge leisteten, wenn diese den Trunkenen Weisung erteilten?

Kleinias. Gewiß, wenn es damit tatsächlich so bestellt wäre, wie du es jetzt schilderst.

13. Athener. Wir wollen also der Gabe des Dionysos fernerhin nicht so schlechtweg den Tadel anhängen, sie sei verderblich und nicht wert im Staate Aufnahme zu finden. Ja man könnte sogar noch mehr für sie anführen, doch gerade die größte Wohltat, die dieser Gott uns spendet, muß man Bedenken tragen der großen Menge kund zu tun, weil die Menschen es mißverstehen und falsch auffassen, wenn man es ihnen mitteilt.

Kleinias. Und was wäre das?

Athener. Es geht im Volke die dunkle Rede und Kunde um, dieser Gott sei von seiner Stiefmutter Hera um seinen klaren Verstand gebracht worden, und zur Rache dafür habe er die bacchischen Feste und die ganze rasende Schwärmerei des Chortanzes auf die Bahn gebracht, und eben zu diesem Zwecke uns auch den Wein geschenkt. Ich aber überlasse die Verbreitung solcher Rede denjenigen, die es für unbedenklich halten dergleichen über die Götter zu sagen. Aber das weiß ich, daß kein lebendes Wesen gleich mit einem Verstand zur Welt kommt, der so groß und so geartet wäre, wie er dem gereiften Wesen zukommt. In dieser Zeit nun, wo es noch nicht das Maß von Einsicht erlangt hat, dessen es fähig ist, gebärdet sich jedes solche

Wesen wie toll und stößt regellose Laute aus, und sobald es sich aufrichten kann, ergeht es sich auch in regellosem Hin- und Herspringen; dies aber erklärten wir, wie doch wohl erinnerlich, für die Anfänge der Musik und Gymnastik[57]).

Kleinias. Wie sollten wir uns nicht erinnern?

Athener. Und so erinnert ihr euch doch auch der Behauptung, daß uns Menschen und uns allein unter allen Geschöpfen das Gefühl für Rhythmus und Harmonie zu diesen Anfängen verholfen habe, und daß von den Göttern Apollon und die Musen und Dionysos dazu den Grund gelegt haben?

Kleinias. Gewiß.

Athener. Und was nun den Wein anlangt, so geht aller Vermutung nach die gewöhnliche Rede dahin, er sei uns Menschen geschenkt worden, um uns rasend zu machen, also zur Strafe. Dagegen lautet unser Urteil auf Grund der eben geführten Untersuchung dahin, daß er uns gerade als Hilfsmittel zum Gegenteil gegeben sei, nämlich um der Seele zum Besitz der Schamhaftigkeit, dem Körper zum Besitz der Gesundheit und Kraft zu verhelfen.

Kleinias. Trefflich, mein Freund, hast du die Sache noch einmal zusammengefaßt.

Athener. Und so wäre denn die eine Seite des Chortanzes abgetan. Was aber die andere anlangt, so wollen wir sie je nach Wunsch durchsprechen oder auch liegen lassen.

Kleinias. Was verstehst du unter ihr und wie unterscheidest du beide?

Athener. Der Chorreigen als Ganzes umfaßte uns doch die ganze Erziehung; von ihm bildet aber wieder einen Teil dasjenige, was sich auf die Stimme bezieht, nämlich Rhythmus und Harmonie.

Kleinias. Ja.

Athener. Der andere Teil nun, der sich auf die Bewegung des Körpers bezieht, stimmt zwar im Rhythmus mit der Bewegung der Stimme überein, aber in der Körperstellung folgt er seinem besonderen Gesetz, ganz so wie die Melodie sich nur auf die Bewegung der Stimme bezieht.

Kleinias. Sehr richtig. 673 S

Athener. Was sich nun auf die Stimme bezieht und besonders auf ihre Kraft die Seele zur Tugend zu bilden,

das haben wir, um eben der Sache einen Namen zu geben, Musik genannt.

Kleinias. Sicher mit Recht.

Athener. Was aber den Körper anlangt, dessen Übung, so weit sie nur spielend betrieben wird, wir Tanz nannten, so wollen wir, wenn die betreffende Bewegung auf die volle Tüchtigkeit des Körpers gerichtet ist, die kunstmäßige Hinleitung des Körpers zu diesem Ziel Gymnastik nennen.

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. Von dem Gebiet der Musik sagten wir eben, daß wir es gleichsam als die eine Hälfte des Chorreigens durchwandert und abgehandelt haben und dabei mag es denn auch verbleiben. Was aber die andere Hälfte betrifft, wollen wir sie besprechen, oder wie wollen wir es damit halten?

Kleinias. Mein Bester, wenn du mit Kretern und Lakedaimoniern eine Unterhaltung führst, in der wir die Musik abgehandelt haben, mit der Gymnastik aber noch in Rückstand sind, welche Antwort hast du da wohl von dem einen oder dem andern von uns zu erwarten?

Athener. Mit dieser Frage, denke ich, hast du schon deutlich genug geantwortet und ich verstehe, daß sie, an sich eine Frage, doch hier, wie gesagt, zugleich eine Antwort ist, und nicht nur das, sondern auch eine Aufforderung das Kapitel von der Gymnastik durchzunehmen.

Kleinias. Sehr richtig gedeutet, und danach handle denn auch.

Athener. Das soll geschehen, und es ist auch gar keine schwierige Aufgabe vor euch von Dingen zu reden, die euch beiden wohl bekannt sind. Denn in dieser Kunst habt ihr eine viel reichere Erfahrung als in jener.

Kleinias. Das dürfte wohl zutreffen.

14. Athener. Auch für dieses heitere Spiel[58]) also liegt der Anfang in der natürlichen Gewohnheit jedes Geschöpfes hin- und herzuspringen, der Mensch aber, der, wie gesagt, des Gefühles für den Rhythmus teilhaftig ward, ward dadurch Erzeuger und Schöpfer des Tanzes, und da die Melodie mahnend und weckend auf den Rhythmus wirkt, so erzeugten beide in Gemeinschaft den Chorreigen und damit die Bildung[59]).

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. Und den einen Teil, wie gesagt, haben wir bereits abgehandelt, den anderen wollen wir im unmittelbaren Anschluß daran durchzusprechen versuchen[60]).

Kleinias. Gewiß.

Athener. Zunächst wollen wir also der Übung des Weingenusses ihren Abschluß geben, wenn ihr damit einverstanden seid.

Kleinias. Welches wäre dieser Abschluß?

Athener. Wenn irgend ein Staat den eben geschilderten Brauch als eine ernste Sache üben wird mit Hilfe von Gesetzen und unter Bürgschaft für die rechte Ordnung, geleitet allein von der Rücksicht auf Gewöhnung an Mäßigkeit, und wenn er in der nämlichen Weise und in demselben Sinne auch den übrigen Lustbarkeiten Raum läßt, nämlich um dadurch die Bürger zur Herrschaft über sich selbst zu erziehen, so darf er bei Einhaltung dieser Grundsätze alle diese Lustbarkeiten zulassen. Wenn er sie aber als bloße Kurzweil behandelt, und es jedem Beliebigen erlaubt sein soll, wann und mit wem er will und nach ganz beliebigen Bräuchen anderer Art Trinkgelage 674 St. zu feiern, so möchte ich meine Stimme nicht dahin abgeben, daß ein solcher Staat oder ein Einzelner sich jemals der Trunkenheit ergeben dürfe; sondern eher noch als dem Brauch der Kreter und Lakedaimonier würde ich dem Gesetze der Karthager[61]) meine Zustimmung geben, daß im Felde keiner je dem Weingenusse sich hingebe, sondern während des ganzen Feldzuges seinen Durst nur durch Wasser stille; und daß in der Stadt weder ein Sklave noch eine Sklavin jemals vom Weine zu kosten bekomme, ebensowenig die Obrigkeiten während ihres Amtsjahres; auch die Steuermänner und Richter sollen sich während der Ausübung ihrer Pflichten des Weingenusses gänzlich enthalten, sowie auch jeder, der an irgend einer Beratung von einiger Bedeutung teil nimmt. Überhaupt soll bei Tage sich jeder des Weines enthalten, es müßte denn zur Kräftigung des Körpers oder einer Krankheit wegen sein, und auch des Nachts gilt dies für Mann und Weib, wenn sie gewillt sind die ehelichen Pflichten zu erfüllen. Und so könnte man noch zahlreiche andere Fälle anführen, in denen vernünftige und von dem rechten Gesetz geleitete Menschen

keinen Wein trinken dürfen, so daß nach dieser Norm kein Staat vieler Weinberge bedürfen wird, sondern wie der übrige Landbau und die gesamte Lebensweise sich in festen Grenzen hält, so wird der Wein wohl auf das allergeringste Maß und auf den bescheidensten Genuß beschränkt werden. Dies sei denn, meine Freunde, wenn ihr einverstanden seid, der feierliche Abschluß unserer dem Weine gewidmeten Erörterung.

Kleinias. Schön so, und unseres Einverständnisses kannst du sicher sein.

Drittes Buch.

1. Athener. Damit also genug hiervon. Was aber die Entstehung des Staates anlangt, wie hat man sich den Hergang dabei zu denken? Kann man nicht vielleicht am leichtesten und besten sich darüber Aufschluß verschaffen aus Folgendem? 676 St

Kleinias. Nun, woraus denn?

Athener. Aus dem, was uns auch Aufschluß gibt über die jeweilige Entwicklung der Staaten zu größerer Sittlichkeit oder Lasterhaftigkeit[1]).

Kleinias. Was wäre denn damit gemeint?

Athener. Ich meine damit die Zeit in ihrer unendlichen Dauer und die Veränderungen, die in diesem ihrem Verlauf vor sich gehen.

Kleinias. Wie meinst du das?

Athener. Nun, glaubst du denn jemals die Länge der Zeit ergründen zu können, die verlaufen ist, seitdem es Staaten gibt und Menschen, die in staatlicher Gemeinschaft leben?

Kleinias. Leicht wenigstens wäre das durchaus nicht.

Athener. Aber das wäre doch leicht zu erkennen, daß es eine endlose und unausdenkbare Zeitdauer ist.

Kleinias. Das zweifellos.

Athener. Müssen wir uns nicht sagen, daß in dieser Zeit tausend und abertausend Staaten entstanden und daß im Verlaufe der nämlichen Zeit ebensoviele zu Grunde gegangen sind? Und sind dabei nicht alle möglichen Arten von Staatsverfassung oftmals allenthalben zur Erscheinung gekommen? Und sind die Staaten nicht bald aus kleinen groß bald wieder aus großen klein und aus tüchtigen untüchtige und aus untüchtigen tüchtige geworden?[2])

Kleinias. Ohne Zweifel.

Athener. Suchen wir also womöglich die Ursache solcher Veränderung zu ergründen. Vielleicht verschafft

uns das einen Einblick in die erste Entstehung und Wandelung der Staatsverfassungen.

Kleinias. Ein guter Vorschlag, und so laß uns denn frisch ans Werk gehen, du, indem du deine Gedanken über die Sache entwickelst, wir, indem wir dir folgen.

77 St. Athener. Gut denn. Glaubt ihr, daß in den alten Sagen ein Kern von Wahrheit steckt?

Kleinias. In welchen denn?

Athener. In den Erzählungen von ehemaligen zahlreichen Zusammenbrüchen der Menschenwelt durch Überschwemmungen, Seuchen und vieles sonstige Unheil, aus dem sich nur ein winziger Teil des Menschengeschlechts retten konnte.

Kleinias. Das macht doch gewiß auf jedermann den Eindruck der Glaubwürdigkeit.

Athener. Wohlan, so laßt uns denn aus dieser Fülle zerstörender Ereignisse eines zur Betrachtung herausgreifen, nämlich jene bekannte große Überschwemmung[3]).

Kleinias. Und was ist es, was wir uns an ihr klar machen sollen?

Athener. Daß diejenigen, die damals dem Verderben entrannen, vermutlich nichts anderes als Berghirten waren, die sich hie und da auf den Berggipfeln als schwache Funken zur Wiederbelebung des Menschengeschlechts erhalten hatten.

Kleinias. Offenbar.

Athener. Also Menschen, die man sich selbstverständlich als unbekannt denken muß nicht nur mit allen anderen Kunstfertigkeiten, sondern vor allem auch mit den Mitteln, die im städtischen Menschenverkehr der Befriedigung der Habgier und Streitsucht dienen, sowie auch mit allen sonstigen ruchlosen Anschlägen, wie sie die Menschen gegen einander ersinnen.

Kleinias. Begreiflicherweise.

Athener. Wollen wir also annehmen, daß die in der Ebene und am Meere gelegenen Städte in damaliger Zeit von Grund aus zerstört wurden?

Kleinias. Das wollen wir.

Athener. Also müssen wir uns doch auch denken, daß sämtliche Werkzeuge zu Grunde gingen und daß alles,

was es an beachtenswerten Erfindungen auf dem Gebiete der Staatskunst oder in sonst irgend einem Wissensgebiete gab, damals verloren ging?

Kleinias. Wie hätte denn, mein Bester, wenn alles dies sich in ununterbrochener Dauer in dem jetzt uns vorliegenden, geordneten Zustand erhalten hätte, jemals auch nur irgend etwas Neues erfunden werden können? Daß über der Erfindung aller dieser Dinge zahllose Jahrtausende vergangen waren, davon hatten freilich die damaligen Menschen keine Ahnung und doch sind erst tausend oder zweitausend Jahre vergangen[4]), seitdem Daidalos seine Erfindungen machte und Orpheus und Palamedes die ihrigen und seitdem Marsyas und Olympos die Musik, Amphion die Leier und andere vielerlei anderes erfanden, Erfindungen also, die, so zu sagen, erst gestern oder vorgestern gemacht wurden.

Athener. Merkst du nicht, mein Kleinias, daß du deinen Freund übergangen hast, der ganz eigentlich erst von gestern ist?

Kleinias. Meinst du etwa den Epimenides?[5])

Athener. Ja, ihn. Denn er überflügelte bei euch alle anderen, mein Freund, mit jener Erfindung, die Hesiod in Worten längst angedeutet hatte, er aber erst eigentlich verwirklichte, wie ihr behauptet.

Kleinias. Allerdings behaupten wir das.

2. Athener. Es war also — so werden wir behaupten — unmittelbar nach dieser vernichtenden Flut die Lage der Menschen folgende: eine ungeheure, schaurige Einöde, ergiebigen Landes aber die Hülle und Fülle, von Tieren dagegen, da die anderen verschwunden waren, nur einiges Rindvieh und eine oder die andere etwa übrig gebliebene Ziegenart, auch diese anfänglich nur ein spärlicher Lebens- 678 St unterhalt für die Hirten[6]).

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Was aber Staat, Verfassung und Gesetzgebung anlangt, die jetzt den Gegenstand unserer Erörterung bilden, gab es davon, kurz herausgesagt, auch nur eine Spur von Erinnerung?

Kleinias. Nicht die geringste.

Athener. Also aus jenem eben geschilderten Zustand

hat sich unser ganzes jetziges Leben entwickelt, Staaten, Verfassungen, Künste und Gesetze, und Laster die Fülle, aber auch der Tugend nicht wenig?

Kleinias. Wie meinst du das?

Athener. Wir glauben doch nicht etwa, mein Trefflicher, daß die damaligen Menschen, unbekannt mit den zahlreichen Vorzügen, aber auch mit den Schäden des städtischen Lebens wie sie waren, auf der Höhe der Tugend oder des Lasters gestanden hätten?

Kleinias. Eine richtige Bemerkung, und wir verstehen jetzt, was du meinst.

Athener. Also erst im weiteren Verlauf der Zeit und bei allmählicher Vermehrung unseres Geschlechts entwickelte sich alles zu dem gegenwärtigen Zustand der Dinge?

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Und zwar begreiflicherweise nicht plötzlich, sondern Schritt für Schritt in einer kaum übersehbar langen Zeit.

Kleinias. Ja, das entspricht ganz der Sachlage.

Athener. Denn von den Höhen hinabzusteigen in die Ebene, das vertrug sich nicht mit der Furcht, die ihnen allen noch in den Gliedern lag.

Kleinias. Zweifellos.

Athener. Konnte es anders sein, als daß sich die Menschen bei ihrer geringen Zahl in der damaligen Zeit einander gern sahen? Fahrzeuge aber zur Vermittelung des Verkehrs zwischen ihnen zu Lande und zu Wasser gab es damals nicht, da sie so gut wie ganz mitsamt den Künsten verloren gegangen waren. Es war also, glaube ich, nicht leicht möglich sich einander zu besuchen. Denn Eisen, Erz und alle Metallgruben waren verschüttet und verschwunden, so daß es nicht leicht möglich war wieder neues Erz zu gewinnen, und so waren sie auch mit dem Holzfällen in arger Bedrängnis. Denn mochte auch hie und da auf den Bergen ein Werkzeug erhalten geblieben sein, so war es doch durch den Gebrauch bald abgenutzt und verschwunden, neue aber konnten nicht hergestellt werden, ehe nicht die Kunst des Bergbaus wieder heimisch geworden war unter den Menschen.

Kleinias. Selbstverständlich.

Athener. Wie viel Generationen aber mußten wohl dahingehn, ehe es dazu kommen konnte?

Kleinias. Offenbar eine gewaltige Zahl.

Athener. Waren nicht also alle Künste, die des Eisens und Erzes und alles dessen, was dahin gehört, benötigt sind, während ebenso langer und noch längerer Zeit damals verschwunden?

Kleinias. Zweifellos.

Athener. Also auch Aufruhr und Krieg gab es damals nicht aus mancherlei Gründen.

Kleinias. Wie so?

Athener. Erstens waren die Menschen wegen ihrer Vereinsamung liebreich und freundlich gegeneinander, ferner gab es keinen Streit um die Nahrung; denn an Weide, die doch damals vorwiegend den Lebensunterhalt bot, war kein Mangel, ausgenommen vielleicht zu Anfang einige wenige Fälle; es mangelte ihnen ja niemals an Milch und Fleisch, außerdem bot die Jagd keine verächtliche und geringe Nahrung. Auch mit Kleidern, Decken, Wohnungen und Geräten für den Gebrauch im Feuer und ohne Feuer waren sie wohl reichlich versehen; denn die Töpfer- und Weberkunst bedarf durchaus keines Eisens. Diese beiden Künste aber verlieh eine Gottheit den Menschen als Mittel zur Gewinnung aller eben genannten Ausrüstungsgegenstände, damit das Menschengeschlecht inmitten der Bedrängnis, in der es sich befände, wieder frischen Trieb und Wachstumskraft bekäme. Aus diesem Grunde blieben sie denn vor besonderer Armut bewahrt und demgemäß auch vor den Zwistigkeiten, deren Quelle die Armut ist. Anderseits war es aber auch unmöglich für sie etwa reich zu werden bei dem Mangel an Gold und Silber, der damals unter ihnen bestand. In einem Gemeinwesen aber, dem Reichtum und Armut fremd sind, wird auch die beste Gesittung zu finden sein. Denn weder Frevelmut noch Ungerechtigkeit kommen da auf, auch nicht Eifersucht und Neid. So waren sie denn wohlgesittet nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch durch jene „Einfalt“, wie man es nennt; denn wenn ihnen etwas als (sittlich) schön oder häßlich bezeichnet wurde, so entspreche das auch, meinten sie in ihrer Einfalt, in vollstem Sinne der Wahrheit, und dieser

679 St.

Überzeugung folgten sie in ihrem Handeln. Denn eine Lüge zu argwöhnen, dazu fehlte ihnen die Klugheit der heutigen Zeit[7]). Sie hielten vielmehr, was über Götter und Menschen gesagt ward, einfach für wahr und lebten danach. Darum entsprach denn ihre Eigenart durchaus der Schilderung, die wir eben von ihnen gegeben haben.

Kleinias. Mir wenigstens und diesem unseren Freunde hier ist das ganz aus der Seele gesprochen.

3. Athener. Es wird also doch wohl mit folgender Behauptung seine Richtigkeit haben: zahlreiche Geschlechter, die ihr Leben in der geschilderten Weise hinbrachten, werden im Vergleich zu den vor der großen Flut und zu den jetzt lebenden Menschen zwar weniger bewandert und kenntnisreich gewesen sein sowohl in den übrigen Künsten wie besonders in allen den Kriegskünsten, wie sie heutzutage einerseits zu Lande und zu Wasser, anderseits an Ort und Stelle in der Stadt selbst geübt werden, Rechtshändel nämlich und Auflehnungen — was der gewöhnliche Ausdruck dafür ist[8]) —, bei denen mit Wort und Tat alle möglichen Kniffe und Pfiffe zur Schädigung und widerrechtlichen Beeinträchtigung der Nebenmenschen in Anwendung kommen; dafür aber werden sie einfältiger gewesen sein und tapferer und zugleich auch besonnener und in allen Stücken gerechter. Über den Grund dafür aber haben wir uns bereits ausgesprochen.

Kleinias. Du hast recht mit deiner Behauptung.

Athener. Es sei denn also diese unsere Behauptung wie auch alles noch weiterhin Folgende nur zu dem Zwecke ausgesprochen, um zu erkennen, welches Bedürfnis nach St. Gesetzen die damaligen Menschen hatten und wer als ihr Gesetzgeber auftrat.

Kleinias. Und du hast recht damit.

Athener. In ihrem damaligen Zustand bedurften sie doch wohl gar keiner Gesetzgeber und so etwas wie Gesetzgebung war in jener Zeit noch nicht in Übung? Ist doch selbst die Schrift den Angehörigen einer so frühen Entwicklungsstufe noch unbekannt; vielmehr verläuft ihr Leben ganz der hergebrachten Gewohnheit und den sogenannten väterlichen Bräuchen gemäß.

Kleinias. Wenigstens aller Wahrscheinlichkeit nach.

Athener. Und doch ist auch dies bereits so etwas wie eine Staatsverfassung.

Kleinias. Was wäre das für eine Art von Staatsverfassung?

Athener. Patriarchalherrschaft, glaube ich, ist die allgemein giltige Bezeichnung für die damalige Staatsform, wie sie sich auch jetzt noch vielerorts findet sowohl bei den Hellenen wie bei den Barbaren. Auch Homer kommt an einer Stelle auf sie zu sprechen[9]), wo er sie als eine Einrichtung der Kyklopen schildert mit folgenden Worten:

> Dort ist weder Gesetz noch Ratsversammlung des Volkes,
> Sondern sie wohnen all' auf den Häuptern hoher Gebirge
> In gehöhleten Felsen, und jeder richtet nach Willkür
> Seine Kinder und Weiber, und kümmert sich nicht um den andern[10]).

Kleinias. Es scheint, dieser Dichter hat für euch seine besonderen Reize. Und es ist mir denn auch schon einiges andere aus ihm bekannt geworden, was gar nicht übel ist, aber nicht eben viel; denn wir Kreter geben uns nicht viel mit fremden Gedichten ab.

Megillos. Wir (Lakedaimonier) dagegen geben uns mit ihm ab und unserer Ansicht nach nimmt er unter allen Dichtern dieser Art die erste Stelle ein; aber die Lebensweise, die er schildert, ist nicht die lakonische, sondern durchweg mehr eine ionische. Jetzt scheint er nun als trefflicher Gewährsmann für deine Behauptung aufzutreten, indem er in dichterischer Darstellungsweise die urväterliche Lebensweise jener Menschen auf ihre Roheit zurückführt.

Athener. Ja, als solcher gilt er mir, und so wollen wir ihn denn zum Zeugen dafür nehmen, daß derartige staatliche Formen zu gewissen Zeiten vorkommen.

Kleinias. Gut.

Athener. Und zwar finden sie sich doch bei Menschen, die nach Wohnstätten und Geschlechtern in Folge der Not jener verheerenden Vorgänge zerstreut lebten und bei denen das älteste Mitglied jeder Gruppe die Herrschaft führt auf Grund der von Vater und Mutter ererbten herrschaftlichen Stellung? Und diesem folgend, werden sie doch, einem Vögelschwarm vergleichbar, eine Einheit bil-

den, indem sie unter väterlichem Regiment stehen und der allerrechtmäßigsten Form des Königtums teilhaftig sind?

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Weiterhin treten sie dann in zahlreicherer Menge zu größeren staatlichen Gemeinschaften zusammen, und nun wenden sie sich zunächst der landwirtschaftlichen Bebauung der Bergabhänge zu und schaffen sich durch St. Herstellung mauerartiger Umwallungen aus aufgeschichtetem Gestein Schutz gegen die wilden Tiere. Damit ist dann eine neue gemeinsame, umfangreiche Wohnstätte geschaffen.

Kleinias. Für diesen Hergang der Sache spricht allerdings die Wahrscheinlichkeit.

Athener. Und spricht sie nicht auch für folgenden Hergang?

Kleinias. Für welchen?

Athener. Bei diesem Anwachsen der ursprünglich kleinen Wohnstätten zu größeren vollzieht sich doch wohl der Beitritt der kleinen in der Weise, daß jede kleine Geschlechtsgemeinschaft ihr Altersoberhaupt wie auch gewisse eigenartige durch ihre bisherige Absonderung bedingte Gebräuche beibehält, wie sie von den Erzeugern und Hütern eines jeden besonderen Geschlechtes in Bezug auf das Verhalten zu den Göttern und zu sich selbst geschaffen worden sind, gesetzter bei den gesetzteren, kraftvoller bei den kraftvollen; und indem so jedes Geschlecht gebührendermaßen seine eigenen Hervorbringungen[11]) auf Kinder und Kindeskinder getreulich überträgt, ergibt sich eben als Folge unser Satz: jeder bringt schon seine eigenen Bräuche und Gesetze mit, wenn er der größeren Wohnungsgemeinschaft beitritt.

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Und dabei kann es doch gar nicht ausbleiben, daß jeder den eigenen Gesetzen den größten Wert beilegt, die der anderen aber dahinter zurückstellt.

Kleinias. So ist es.

Athener. So stünden wir denn, wie es scheint, sozusagen schon auf der Schwelle der Gesetzgebung, ohne daß wir es gewahr geworden sind.

Kleinias. Allerdings.

4. Athener. Als notwendige Folge dessen nämlich

ergibt sich, daß die nunmehr zu einer Einheit Verbundenen eine Anzahl gemeinsamer Vertreter aus sich wählen, welche die gesetzlichen Bräuche aller einer Prüfung unterwerfen und was ihnen davon am meisten gefällt, zum Nutzen des Ganzen den Vorstehern und gleichsam königlichen Leitern der Volksgruppen bekannt geben und zur Auswahl vorlegen. Sie selbst wird man dann Gesetzgeber nennen, die zunächst Obrigkeiten einsetzen und aus den bisher patriarchalisch regierten Gemeinschaften eine Art Aristokratie oder auch Königtum bilden werden; und so wird man sich weiterhin dieser veränderten Staatsform anbequemen.

Kleinias. Dies mag wohl die Art und Weise sein, in der sich die Entwicklung vollzieht.

Athener. Nun wollen wir weiter noch von der Entwicklung einer dritten Staatsform reden, in der alle Arten und Eigenheiten von Verfassungen und zugleich staatlichen Gemeinschaften zum Ausdruck kommen[12]).

Kleinias. Und welche wäre das?

Athener. Die, welche auch wieder Homer angedeutet hat als die auf die zweite folgende dritte Staatsform, mit den Worten[13])

Gründer Dardanias war er; denn Ilios' heilige Veste
Stand noch nicht im Gefilde, bewohnt von redenden Menschen;
Sondern am Abhang wohnten sie noch des quelligen Ida.

Diese Verse nämlich ebenso wie jene über die Kyklopen verraten göttliche Eingebung und sind ein getreuer Spiegel der Wirklichkeit. Denn auch das Dichtergeschlecht ist ein gottbegeistertes[14]) und trifft durch die Gunst der Chariten und Musen mit seinen Liedersprüchen oft genug die Wahrheit. 682 St.

Kleinias. Ganz entschieden.

Athener. Wir wollen also diese Sage, auf die wir soeben geführt wurden, noch weiter verfolgen; denn vielleicht gibt sie uns einigen Aufschluß über das, worauf wir hinaus wollen. Sollen wir nicht?

Kleinias. Gewiß.

Athener. Man wagte sich also, wie bekannt, von den Berghöhen hinab in eine große und schöne Ebene, indem man dort Ilion gründete, auf einem Hügel von mäßiger Höhe, der zahlreiche Zuflüsse von oben her aus dem Ida hatte.

Kleinias. So lautet wenigstens die Sage.

Athener. Das kann nun doch wohl erst geraume Zeit nach der großen Flut geschehen sein?

Kleinias. Wie wäre es anders möglich?

Athener. Allem Anschein nach muß also die eben besprochene Verheerung damals bereits stark bei den Menschen in Vergessenheit geraten sein, wenn sie in so unmittelbarer Nähe zahlreicher, von den Höhen herabströmender Flüsse eine Stadt anlegten und ihr Heil solchen unbedeutenden Hügeln anvertrauten.

Kleinias. Offenbar mußte jenes verheerende Ereignis schon eine unabsehbar lange Zeit zurückliegen.

Athener. Und es gab, denke ich, damals auch schon viele andere Städte, die in Folge der anwachsenden Menschenzahl gegründet worden waren.

Kleinias. Zweifellos.

Athener. Wenigstens gilt das gewiß von denen, die gegen Ilion sogar zu Felde zogen und selbst wahrscheinlich übers Meer, indem man schon allgemein unbedenklich Seefahrt trieb.

Kleinias. So scheint es.

Athener. Zehn Jahre aber etwa verweilten die Achaier vor Troja, bis sie es zerstörten.

Kleinias. Gewiß.

Athener. In diesem Zeitraum von zehn Jahren nun, während dessen Ilion belagert ward, spielten sich in der Heimat der einzelnen Kriegsteilnehmer viele unheilvolle Vorgänge ab in Folge aufrührerischer Umtriebe der inzwischen herangewachsenen jüngeren Generation, welche die in ihr Vaterland und ihre Heimstätten zurückkehrenden Krieger nicht in löblicher und gebührender Weise aufnahm, sondern so, daß alles von Mord und Totschlag erfüllt war und viele aus der Heimat fliehen mußten. Diese Vertriebenen kehrten dann wieder zurück unter verändertem Namen, nicht mehr Achaier, sondern Dorer genannt[15]), weil es ein Dorer war, der die damaligen Flüchtlinge vereinigt hatte. Und da sind wir nun bereits an dem Punkte angelangt, wo euch, ihr Lakedaimonier, alles bekannt und geläufig genug ist, um es selbst zu erzählen.

Megillos. Wie sollte es nicht?

5. Athener. So wären wir denn wie durch göttliche Fügung wieder an dem Punkt angelangt, wo unsere Abschweifung begann, indem uns unsere Erörterung über die Gesetze auf die Musik und auf die Trinkgelage führte, und so fordert uns der Gang der Untersuchung geradezu auf zur Wiederaufnahme des ursprünglichen Themas, denn sie ist nun bei der Gründung der staatlichen Einrichtung Lakedaimons selbst angelangt, die ihr für wohlgelungen erklärtet ebenso wie die von Kreta, auf Grund der nahen Verwandtschaft der beiderseitigen Gesetze[16]). Unsere Abschweifung nun hat uns durch den Überblick über gewisse staatliche Verfassungen und Einrichtungen folgenden Gewinn gebracht: wir haben die erste und zweite und dritte staatliche Form betrachtet, wie sie sich unserer Meinung nach im Verlauf einer unendlich langen Zeit eine aus der anderen mit ihren grundlegenden Einrichtungen entwickeln. Und nun tritt uns dieser vierte Staat oder, wenn ihr wollt, dies vierte Volk entgegen, dereinst zur Einheit gefügt und noch jetzt als solche bestehend. Wenn wir aus alledem einen Aufschluß darüber erhalten können, welche Einrichtung wohlgelungen war und welche nicht und welcherlei Gesetze es sind, die einerseits das Bestand Habende erhalten anderseits das dem Untergang Geweihte untergehen lassen, und welcher etwaige Wechsel in den gesetzlichen Einrichtungen einen Staat glücklich machen kann, mein Megillos und Kleinias, so müssen wir das Thema gleichsam wieder von vorne aufnehmen[17]), es müßte denn sein, daß wir unsere Ausführungen unbefriedigend finden.

683 St.

Megillos. Nun, mein Freund, wenn irgend ein Gott uns die Verheißung geben wollte, daß, wenn wir uns zum zweiten Mal an die Betrachtung der Gesetzgebung wagen, wir keine schlechteren noch auch unbedeutenderen Belehrungen erhalten werden als die soeben vernommenen, so würde ich unsere Wanderung wer weiß wie lange ausgedehnt wünschen, und der heutige Tag würde mir kurz vorkommen, obschon er nahezu der längste d. h. derjenige ist, wo sich der Gott (die Sonne) von der sommerlichen wieder der winterlichen Bahn zuwendet.

Athener. Wir müssen uns also, wie es scheint, auf die Betrachtung einlassen.

Megillos. Ganz entschieden.

Athener. Versetzen wir uns also in Gedanken in jene Zeit, wo Lakedaimon, Argos und Messene und alles dazu gehörige Land ganz unter die Botmäßigkeit eurer Vorfahren, mein Megillos, gekommen war. Was nun folgte, war, der sagenhaften Überlieferung nach, der Beschluß, das Heer in drei Teile zu teilen und drei Staaten zu gründen, Argos, Messene und Sparta.

Megillos. Das hat seine Richtigkeit.

Athener. Und Könige wurden über Argos Temenos, über Messene Kresphontes, über Sparta Proklos und Eurysthenes.

Megillos. Richtig.

Athener. Und alle Mannschaft der damaligen Zeit verpflichtete sich ihnen eidlich zur Hilfeleistung, wenn jemand auf die Vernichtung ihrer Königsherrschaft ausginge.

Megillos. Gewiß.

Athener. Wenn nun ein Königtum oder irgend eine Herrschaft zerfällt, wo anders liegt da die Schuld als in ihnen selbst? Und wäre es jemals anders gewesen? Oder sollten wir das jetzt schon wieder vergessen haben, nachdem wir erst kurz vorher, wo uns unsere Erörterung darauf führte, diese Wahrheit festgestellt haben?[18])

Megillos. Wie sollten wir!

Athener. Jetzt soll also diese Wahrheit ihre weitere Bestätigung finden. Denn es sind wirkliche Tatsachen, auf die wir jetzt gestoßen sind, und die uns, wie es scheint, zu der nämlichen Ansicht geführt haben; mithin ist es nicht St. ein leeres Gedankenbild, das uns zu der Erörterung dieses Satzes zurückführen wird, sondern etwas der Geschichte und der Wirklichkeit Entnommenes. Der Hergang also war folgender: die drei Königshäuser und die drei unter ihrer Herrschaft stehenden Bürgergemeinden schwuren einander gegenseitig[19]), daß, unter treuer Befolgung der von ihnen vereinbarten Gesetze über Herrschaft und Untertänigkeit, die Herrscher auf jede Erweiterung ihrer Gewalt im Laufe der Zeit und der Erbfolge ihrer Häuser verzichten würden, die Bürger, daß sie, vorausgesetzt das unverbrüchliche Festhalten der Herrscher an dem gegebenen Wort, weder selbst jemals die Königsherrschaft auflösen noch

dulden würden, daß andere sich dessen unterfingen; vielmehr würden bei etwaigen Rechtsverletzungen von seiten der einen oder der anderen nicht nur die Könige den Königen und Bürgerschaften, sondern auch die Bürgerschaften den Bürgerschaften und Königen zu Hilfe kommen. Ist es nicht so?

Megillos. Genau so.

Athener. Nicht wahr, damit war doch die wichtigste Voraussetzung für den Bestand der in den drei Staaten getroffenen gesetzlichen Einrichtungen sicher gestellt, gleichviel ob die Könige die Gesetzgeber waren oder irgend wer sonst?

Megillos. Womit denn?

Athener. Mit der Bestimmung, daß gegen den etwa wider die gegebenen Gesetze verstoßenden einen Staat immer die beiden andern zur Abwehr vorgehen sollten.

Megillos. Offenbar.

Athener. Nun hält es aber doch die große Masse mit den Gesetzgebern so[20]), daß sie es ihnen zur Aufgabe macht nur solche Gesetze zu geben, welche die Bürgerschaft und die Volksmenge mit Wohlgefallen aufnimmt, gerade so wie wenn einer es zur Aufgabe der Turnmeister oder der Ärzte machen wollte, für die Behandlung der ihnen anvertrauten Leiber immer nur dasjenige zu wählen, was bei den Behandelten Wohlgefallen erweckt.

Megillos. Sehr richtig.

Athener. Und doch muß man tatsächlich oft genug zufrieden sein, wenn einer nur imstande ist mit nicht allzugroßem Schmerz den Leibern zu Kraft und Gesundheit zu verhelfen.

Megillos. Zweifellos.

Athener. Außerdem kam noch folgender Umstand den damaligen Gesetzgebern für ihr Werk nicht wenig zu gute.

Megillos. Welcher denn?

6. Athener. Diese Gesetzgeber blieben, bei ihrem Bemühen eine gewisse Vermögensgleichheit unter den Bürgern herzustellen, von dem größten aller Vorwürfe verschont, der bei der gesetzlichen Neuordnung anderer Staaten vielfach erhoben wird, wenn einer die bestehenden Land-

besitz- und Schuldverhältnisse zu ändern und abzustellen sucht, überzeugt, daß ohne diese Maßregeln eine befriedigende Gleichheit sich niemals herstellen läßt. Denn macht ein Gesetzgeber nur den Versuch daran zu rühren, so tritt ihm jedermann entgegen mit dem warnenden Spruche „was ruhig liegt, nicht stören" und verwünscht ihn wenn er mit Landaufteilungen und Schulderlaß vorgeht, so daß jeder solche Gesetzgeber arg ins Gedränge kommt. Die Dorer aber waren eben auch in dieser Beziehung in günstiger und anstoßfreier Lage: sie konnten ohne Widerspruch Land verteilen und erhebliche alte Schulden gab es nicht[21]).

Megillos. Richtig.

Athener. Wie kam es also, mein Bester, daß es trotzdem mit ihrer Staatengründung und Gesetzgebung einen so schlimmen Verlauf nahm?

685 St. Megillos. Inwiefern? Und was hast du denn etwa an ihnen zu tadeln?

Athener. Daß von diesem dreiteiligen Gemeinwesen zwei Teile so bald ihre staatliche Ordnung und ihre Gesetze verfallen ließen, so daß nur der eine bestehen blieb, nämlich euer Staat.

Megillos. Da berührst du eine Frage, die durchaus nicht leicht zu beantworten ist.

Athener. Aber wir müssen uns jetzt auf die Betrachtung und Prüfung dieses Punktes rücksichtlich der Gesetze einlassen, ein für Greise angemessener sinnvoller Zeitvertreib, um so unseren Weg ohne Beschwerde zurückzulegen, wie wir gleich bei Beginn unserer Wanderung sagten[22]).

Megillos. Einverstanden. Dein Vorschlag muß befolgt werden.

Athener. Welche Betrachtung über Gesetze könnte nun wohl schöner sein als die, welche sich auf die für die Ordnung dieser Staaten maßgebenden Gesetze bezieht? Oder gäbe es berühmtere und wichtigere staatliche Einrichtungen, die wir einer Prüfung unterwerfen könnten?

Megillos. Schwerlich könnte man in dieser Beziehung andere diesen vorziehen.

Athener. Nun ist wohl leicht ersichtlich, daß die damaligen Machthaber mit ihren Veranstaltungen nicht nur

dem Peloponnes, sondern auch sämtlichen Griechen ausreichenden Schutz gewähren zu können vermeinten, wenn etwa ein auswärtiger Gegner wider sie aufträte, wie denn damals das Volk von Ilion, im Vertrauen auf die von Ninos begründete Macht der Assyrier[23]), kecken Mutes den trojanischen Krieg erregte. Denn noch immer breitete sich über dies Reich ein starker Rest des alten Glanzes: ganz ähnlich, wie wir jetzt den Großkönig fürchten, war man damals in Angst vor dieser staatlich vereinigten und geordneten Völkermasse. Denn durch die zweite Eroberung Trojas[24]) hatten sich die Griechen diesem Reich gegenüber mit nicht geringer Schuld beladen, da Troja ein Teil desselben war. Wider alle diese Gefahren war die auf drei Staaten verteilte, aber unter dem Befehl der verbrüderten Könige, der Abkömmlinge des Herakles, doch einheitlich gestaltete Heereseinrichtung allem Anschein nach eine treffliche und wohlgelungene, und derjenigen vorzuziehen, die das gegen Troja ausgezogene Heer gehabt hatte. Denn erstens glaubten sie in den Herakliden bessere Führer zu haben als es die Pelopiden gewesen waren, und sodann waren sie auch der Meinung, daß dieses Heer dem gegen Troja gezogenen an Tapferkeit überlegen sei. Denn diese, die Achaier, hätten (vor Troja) gesiegt, seien aber von den anderen, den Doriern, überwunden worden[25]). Ist unserer Meinung nach die Einrichtung, die sie sich damals gaben, nicht von dieser Art und ist sie nicht in solcher oder ähnlicher Absicht getroffen?

Megillos. Sicherlich.

Athener. Darf man nicht auch annehmen, daß sie sich einen festen Bestand und eine lange Dauer von ihr versprachen, da sie in vielen Drangsalen und Gefahren treu zu einander gehalten hatten und unter der einheitlichen Leitung geschlechtsverbrüderter Könige standen und überdies auch noch neben gewiß[26]) vielen anderen Sehern auch den delphischen Apollon zu Rate gezogen hatten? (686 St.)

Megillos. Wie sollte man das nicht annehmen?

Athener. Es dauerte aber, wie es scheint, damals gar nicht lange, so waren diese großen Erwartungen zu nichte geworden, und, wie eben gesagt, nur ein kleiner Teil, die Bevölkerung eures Landes, blieb in seiner Macht be-

stehen, und dieser hat bis auf den heutigen Tag niemals aufgehört die beiden andern zu bekämpfen. Und doch — hätte die ursprünglich zu Grunde liegende Gesinnung sich auch zur vollen Einmütigkeit befestigt, so wäre die dadurch erlangte Macht in kriegerischer Beziehung ganz unwiderstehlich gewesen.

Megillos. Unbedingt.

7. Athener. Auf welche Art und Weise nun ging sie zu Grunde? Ist es nicht der Mühe wert zu untersuchen, welches Geschick einem so bedeutenden und so starken staatlichen Verband den Untergang bereitete?

Megillos. Schwerlich wird jemand andere Gesetze oder andere Staatsverfassungen in ihrer Bedeutung für Erhaltung schöner und großer Errungenschaften oder auch umgekehrt für den gänzlichen Verfall derselben richtig würdigen können, wenn er von der Betrachtung der genannten Staaten absieht und seinen Blick anderswohin wendet.

Athener. In dieser Beziehung also sind wir, wie es scheint, zu unserem Glück auf eine förderliche Betrachtung geführt worden.

Megillos. Allerdings.

Athener. Geben sich nun nicht alle Menschen, mein Trefflicher, wie auch wir jetzt, unversehens immer wieder dem Glauben hin, es habe sich irgend eine herrliche Begebenheit vor ihren Augen abgespielt, die wunderbare Wirkungen hätte hervorbringen müssen, wenn man nur verstanden hätte in irgend einer Weise den richtigen Gebrauch von ihr zu machen? Und doch ist es vielleicht ein Fehler und ein Verstoß wider die Natur der Sache, wenn wir jetzt von dem Gegenstand unserer Erörterung diesen Glauben hegen, wie sich denn auch hinsichtlich aller anderen Dinge alle täuschen, die darüber sich ähnliche Vorstellungen machen.

Megillos. Was soll das heißen und worauf sollen wir diese Bemerkung denn eigentlich beziehen?

Athener. Mein Bester, ich habe mich eben selbst damit verlacht. Denn wenn ich auf diese Heeresmacht blickte, die jetzt den Gegenstand unserer Verhandlung bildet, so sah ich in ihr etwas ganz Herrliches, das den Griechen als

ein ganz unvergleichlicher Gewinn zugefallen wäre, wenn, wie gesagt, man damals den richtigen Gebrauch davon gemacht hätte.

Megillos. Waren deine Ausführungen nicht alle treffend und verständig, und ebenso unsere Beistimmung zu ihnen?

Athener. Vielleicht. Doch bildet sich meiner Beobachtung zufolge in jedem, der etwas Großes und besonders Wirkungskräftiges und Machtvolles sieht, alsbald die Meinung, daß, wenn der Besitzer es entsprechend der Bedeutung und dem Gewicht der Sache zu gebrauchen wüßte, er durch viele ganz erstaunliche Leistungen sich ein glückliches Dasein schaffen würde.

Megillos. Und ist das nicht auch ganz richtig? 687 St Oder wie meinst du?

Athener. Erwäge denn, worauf derjenige sein Augenmerk richten muß, der eine richtige Grundlage für sein jeweiliges Lob einer Sache gewinnen will[27]). Die uns eben jetzt beschäftigende Frage nun, um zunächst von dieser zu reden, lautet so: Wie hätten die damaligen Neuordner, wenn sie verstanden hätten ihrer Heeresmacht die richtige Gestaltung zu geben, des Glückes Gunst an sich gefesselt? Doch wohl dadurch, daß sie ihr einen festen inneren Zusammenhang gegeben und diesen für alle Zeit sicher gestellt hätten, so daß sie nicht nur selbst sich ihre Freiheit bewahrt hätten, sondern auch andere nach Belieben sich untertänig gemacht hätten und überhaupt in der ganzen Welt, unter Hellenen und Barbaren, alles, wonach ihnen der Sinn stand, hätten durchsetzen können, sie selbst sowohl wie ihre Nachkommen? Würden sie nicht um deswillen gelobt worden sein?[28])

Megillos. Unleugbar.

Athener. Auch wer angesichts großen Reichtums oder hoher Ehren eines hervorragenden Geschlechtes oder ähnlicher Dinge ebenso urteilt, tut dies doch im Hinblick darauf, daß der Betreffende damit die Mittel in der Hand hat, um sich alles, was er begehrt, zu verschaffen, oder doch das Meiste und Wichtigste?

Megillos. So scheint es wenigstens.

Athener. Gut also: allen Menschen ist doch dies

eine Verlangen gemeinsam, auf das unsere Erörterung eben ganz ausdrücklich hingeführt hat?

Megillos. Welches denn?

Athener. Daß die Dinge nach Wunsch und Befehl des eigenen Herzens verlaufen, am liebsten alle, wo nicht, wenigstens die menschlichen.

Megillos. Zweifellos.

Athener. Da wir also alle stets diesen Wunsch hegen von der Knabenzeit an bis zum Greisenalter, so werden doch auch unsere Gebete notwendigerweise immer darauf gerichtet sein?[29])

Megillos. Selbstverständlich.

Athener. Und für diejenigen, die unserem Herzen nahe stehen, werden wir auch unserseits das erflehen, um was sie selbst beten?

Megillos. Unbedingt.

Athener. Nun ist doch lieb ein Sohn seinem Vater, er, der Knabe, dem Manne.

Megillos. Wie sollte er nicht?

Athener. Aber was der Sohn im Gebete für sich erfleht, das verwirft der Vater doch häufig genug und fleht zu den Göttern, daß des Sohnes Gebet sich nicht erfüllen möge.

Megillos. Wenn der Sohn noch unverständig und unreif ist für das Gebet. Das ist doch deine Meinung?

Athener. Nicht bloß dies; auch wenn der Vater als Greis oder auch als noch junger Mann, noch unbekannt mit den Forderungen der Sittlichkeit und Gerechtigkeit, in Lebenslagen, ähnlich der, in welcher sich Theseus gegenüber dem so unglücklich verendeten Hippolytos befand, voll Inbrunst zu den Göttern betet, der Sohn aber Kenntnis davon erhält, wird dann etwa der Sohn des Vaters Gebet durch das seinige unterstützen?[30])

Megillos. Ich verstehe was du meinst. Deine Meinung nämlich geht, wenn ich nicht irre, dahin, nicht das sei zu erflehen und zu erstreben, daß alles dem eigenen Wunsche folge, mag der Wunsch auch nicht mit der Einsicht in Einklang stehen; vielmehr müsse der Staat nicht minder als jeder Einzelne von uns darum beten und dies erstreben, daß er zu vernünftiger Einsicht gelange.

8. Athener. Ja, und daß auch ein staatsmännisch befähigter Gesetzgeber seine gesetzlichen Anordnungen stets im Hinblicke hierauf treffen muß, habe ich schon früher bemerkt[31]) und rufe es euch ins Gedächtnis zurück. Denn wir erinnern uns doch der gleich zu Anfang aufgestellten Behauptungen. Ihr beide nämlich fordertet da von dem guten Gesetzgeber, er müsse alle seine gesetzlichen Einrichtungen auf den Krieg abzielen lassen; meine Ansicht dagegen ging dahin, daß diesem Verfahren gemäß die Gesetze mit Rücksicht nur auf eine einzige Tugend gegeben würden, während es deren doch vier gebe, die man sämtlich berücksichtigen müsse, am meisten aber die oberste Führerin der gesamten Tugend; das aber sei Vernunft und gesundes Urteil im Bunde mit denjenigen Herzensneigungen und Trieben, die sich ihnen willig unterordneten. So wäre denn die Erörterung wieder an dem nämlichen Punkte angelangt[32]), und ich, der ich jene Behauptung aufstellte, gebe jetzt abermals meine damalige Erklärung ab, wenn ihr wollt, im Scherze, oder aber im Ernste, nämlich diese: es ist gefährlich, um Erfüllung seiner Wünsche zu beten, wenn man der richtigen Einsicht entbehrt, vielmehr sollte man dann um Eintreten des Gegenteils dessen beten, was man wünscht[33]). Und wollt ihr annehmen, daß ich es ernst damit meine, so soll es mir recht sein. Denn, wie ich bestimmt erwarte, werdet ihr jetzt bei gehöriger Achtsamkeit auf die Gedankenfolge selbst finden, daß an dem Untergange jener Königreiche und all ihrer Hoffnungen nicht Feigheit die Schuld trug, auch nicht der Mangel an kriegerischer Erfahrung bei den Herrschenden und den Beherrschten, sondern daß ihre nach allen anderen Richtungen hin hervortretende sittliche Verwahrlosung der Grund des Verderbens war, und zwar vor allem ihre Unwissenheit in den für die Menschen wichtigsten Angelegenheiten. Daß dies also der wahre Hergang der Dinge war in der damaligen Zeit und daß es gegebenen Falles in der Gegenwart und auch in der Zukunft nicht anders damit steht, das will ich, wenn es euch recht ist, in regelrechtem Fortschritt der Untersuchung zu ergründen und euch, als meinen Freunden, nach Kräften klar zu machen suchen.

Kleinias. Mit Worten dich zu loben, mein Freund,

688 St.

das würdest du dir wohl selbst verbitten[34]), wohl aber soll durch die Tat unser Lob kräftig zum Ausdruck kommen. Denn wir werden deinen Ausführungen mit allem Eifer folgen und darin zeigt sich gerade die edle Gesinnung in Bezug auf Loberteilung und in Bezug auf das Gegenteil.

Megillos. Vortrefflich, mein Kleinias, und deine Aufforderung soll befolgt werden.

Kleinias. Ja, das soll der Fall sein, so Gott will. (Zu dem Athener.) Du also, rede nur.

9. Athener. Wir behaupten also, den Gang der Untersuchung fortsetzend, die größte Unwissenheit sei es gewesen, die damals jene Macht zerstört habe und die noch heute ganz dieselbe Wirkung hat, so daß der Gesetzgeber, wenn dem wirklich so ist, sein Bemühen darauf richten muß, den Staaten nach Kräften Einsicht beizubringen und den Unverstand so viel wie möglich auszutreiben.

Kleinias. Offenbar.

9 St. Athener. Was nennt man nun mit Recht die größte Unwissenheit? Prüfet, ob auch ihr meine Ansicht teilt. Ich erkläre folgendes dafür.

Kleinias. Nun, was?

Athener. Dies, wenn einer, was ihm als schön und gut erscheint, nicht liebt sondern haßt, dagegen was er für verwerflich und ungerecht hält, liebt und gern hat. Diese Unstimmigkeit[35]) zwischen verstandesmäßigem Urteil einerseits und Schmerz und Lust anderseits erkläre ich für die größte Unwissenheit, für die größte aber deshalb, weil sie dem angehört, was die Hauptmasse der Seele ausmacht. Denn Schmerz und Freude nehmen in ihr einen Platz ein so groß wie der, den das Volk und die große Menge im Staate einnimmt. Wenn sich also die Seele in Widerstreit setzt mit dem, was Wissen, Urteil und Verstand, diese ihre natürlichen Leiter, anraten, so nenne ich das Unverstand; und auf den Staat wende ich dies Wort an, wenn die große Masse den Obrigkeiten und Gesetzen nicht folgt, und ganz so denn auch auf den Einzelnen, wenn zwar sich die gesunde Stimme der Vernunft in seiner Seele vernehmen läßt, aber nicht durchdringt, so daß vielmehr das gerade Gegenteil geschieht. Alle diese Erscheinungen von Unwissenheit möchte ich für den Staat wie für jeden einzelnen Bür-

ger als die anstößigsten bezeichnen, nicht aber das, was in den Kreisen der Werkleute dafür gilt. Ihr versteht ja wohl, meine Freunde, was ich damit meine[36]).

Kleinias. Ja, wir verstehen es, mein Freund, und sind einverstanden mit dem Gesagten.

Athener. Dies also mag nun als unsere Ansicht und als unser Spruch feststehen, daß denjenigen Bürgern, die in der genannten Beziehung unwissend sind, nichts anvertraut werden darf, was mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängt, sondern daß sie als Fremdlinge im Reiche des Wissens zu brandmarken sind, mögen sie auch noch so kluge Rechner sein und es sich haben angelegen sein lassen alle feinen Schliche und alles, was der Behendigkeit des Geistes förderlich ist, sich anzueignen; wogegen man diejenigen, die die gegenteilige Geistesverfassung zeigen, als weise bezeichnen muß, mögen sie auch, wie man zu sagen pflegt, weder schreiben noch schwimmen können, und sie sind es, die man, als Einsichtige, mit den Ämtern zu betrauen hat. Denn wie, meine Freunde, könnte man auch nur auf einen schwachen Schimmer von Einsicht da rechnen, wo die Seelenharmonie fehlt? Nun und nimmermehr! Vielmehr verdient nur die schönste und höchste aller Harmonien in Wahrheit den Namen der größten Weisheit, und ihrer ist nur derjenige teilhaftig, der vernunftgemäß lebt, während der, der ihrer unteilhaftig ist, ein Unheilstifter für sein eigenes Haus, für den Staat aber nichts weniger als ein Erhalter sein wird, sondern ganz im Gegenteil sich bei jeder Gelegenheit als ein reiner Tor in dieser Beziehung erweisen wird. Dies also mag, wie eben gesagt, als unser Spruch feststehen.

Kleinias. So sei es!

10. Athener. Nun muß es aber doch notwendig in jedem Staat Herrscher und Untertanen geben.

Kleinias. Selbstverständlich.

Athener. Gut. Welches sind nun der Art und Zahl nach die giltigen Voraussetzungen in Bezug auf Herrschaft und Untertänigkeit, in großen und kleinen Staaten, ebenso wie auch in den einzelnen häuslichen Gemeinschaften? Kommt hier nicht erstens in Betracht die Stellung von Vater und Mutter? Und gilt es nicht überhaupt durchweg 690 St.

als eine berechtigte Forderung, daß die Eltern die Herrschaft führen über die Kinder?

Kleinias. Ganz gewiß.

Athener. Ihr reiht sich als nächste an die, daß die Edelbürtigen herrschen über die Unedlen; und als dritte folgt dann die, daß die Älteren zu befehlen, die Jüngeren aber zu gehorchen haben.

Kleinias. Ohne Widerrede.

Athener. Und dann als vierte die, daß die Sklaven gehorchen, die Herren aber befehlen.

Kleinias. Zweifellos.

Athener. Und als fünfte, denke ich, die, daß der Stärkere herrsche, der Schwächere aber sich beherrschen lasse.

Kleinias. Damit nennst du eine ganz unvermeidliche Form der Herrschaft.

Athener. Ja, und diejenige, die die weiteste Geltung hat unter allen lebenden Wesen und der Natur gemäß ist, wie einst Pindar, der Thebaner, sagte[37]. Die schwerwiegendste Voraussetzung aber ist wohl die sechste, der gemäß der Unwissende gehorchen, der Einsichtige dagegen führen und herrschen soll[38]. Und dies[39], du hochweiser Pindar, dürfte meinem Urteil nach nicht in Widerspruch stehen mit der Natur, vielmehr ist die Herrschaft des Gesetzes, sofern sie auf freiwilligem Gehorsam beruht, die naturgemäße, nicht aber die auf Gewalt beruhende.

Kleinias. Du hast vollständig recht.

Athener. Als siebente Herrschaftsform nennen wir nun eine auf der Gunst der Götter und auf dem Glück beruhende, nämlich diejenige, die wir dem Lose überlassen, indem wir es für das Gerechteste erklären, daß der glücklich Losende herrsche, der unglücklich Losende dagegen sich bescheide und sich beherrschen lasse[40].

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. Siehst du also — so werden wir scherzend zu einem von denen sagen, die sich leichten Herzens der Aufgabe der Gesetzgebung zuwenden — lieber Gesetzgeber, welche Voraussetzungen für die Herrscherstellung bestehen und wie widersprechend sie einander ihrer Natur nach sind? Damit haben wir denn eine Quelle von Zwietracht entdeckt, auf die du sorgsam achten mußt. Zuerst

aber betrachtet mit uns, welche Verstöße gegen diese Grundsätze sich die Könige von Argos und Messene zu Schulden kommen ließen und wie sie dadurch sich selbst und zugleich die damals so bewundernswerte Macht der Hellenen zu Grunde richteten. Gewiß doch wohl aus keinem anderen Grunde, als weil sie die tiefe Wahrheit des hesiodischen Wortes verkannten, daß die Hälfte oft mehr ist als das Ganze? Wo es nämlich vom Übel ist das Ganze zu nehmen und mit der Hälfte das richtige Maß getroffen ist, da ist, wie er (Hesiod) glaubte, das rechte Maß mehr als das Unmäßige, weil jenes besser, dieses schlechter ist.

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. Tritt nun dieser Fehler mit seinen verderblichen Folgen jederzeit unter Königen eher auf als in der Masse des Volkes? Wie meinen wir?

Kleinias. Allem Anschein nach ist dies recht eigentlich die Krankheit der Könige, wenn ihre schwelgerische Lebensweise sie in Übermut verfallen läßt. 691

Athener. Ist es nicht offenbar, daß die damaligen Könige zunächst es sich herausnahmen, sich über die vereinbarten Gesetze hinwegzusetzen? Wurden sie nicht dem, was sie durch Wort und Eid einander gelobt hatten, untreu und führte nicht jene Unstimmigkeit, die unserer Behauptung nach die schlimmste Unwissenheit ist, wenn sie auch anderen als Weisheit gilt, zu Verirrungen und groben Verstößen, die alle ihre Hoffnungen zunichte werden ließen?

Kleinias. So scheint es wenigstens.

Athener. Gut. Was[41]) hätte also der damalige Gesetzgeber durch seine Gesetzgebung verhüten müssen, um diese Krankheit nicht aufkommen zu lassen? Dies zu erkennen erfordert, bei den Göttern, jetzt allerdings keine besondere Weisheit und läßt sich ohne Schwierigkeit angeben; wäre es aber damals vorherzusehen gewesen, so wäre der, dem dies gelungen, weiser gewesen als wir. Nicht wahr?

Megillos. Was meinst du denn damit?

Athener. Man braucht jetzt nur, mein Megillos, auf euere Staatsverfassung hinzublicken, um das zu erkennen, und auf Grund dieser Erkenntnis läßt sich leicht sagen, was damals hätte geschehen müssen.

Megillos. Du mußt dich noch deutlicher machen.

Athener. Am deutlichsten also wohl auf folgende Weise.

Megillos. Auf welche?

11. Athener. Wenn man bei einer Verteilung[42]) nicht das richtige Maß einhält, sondern dem minder Bedeutenden das Größere zuweist, handle es sich nun um Segel für Schiffe oder um Nahrung für den Leib oder um Herrschaftsansprüche für die Seele, so wird alles auf den Kopf gestellt und man stürzt sich teils aus blindem Übermut in Krankheiten, teils verfällt man in Ungerechtigkeit, die die Tochter des Übermutes ist. Was wäre da also zu sagen? Doch wohl dies, meine lieben Freunde, daß es keinen Sterblichen von solcher Seelenbeschaffenheit gibt[43]), daß er, noch jung und dabei jeder Verantwortlichkeit ledig, die mächtigste Stellung unter Menschen einnehmen könnte, ohne bis in sein tiefstes Innere von der schlimmsten Krankheit, dem Unverstande ergriffen zu werden und sich so auch seinen nächsten Freunden verhaßt zu machen, ein Haß, der, einmal zum Ausbruch gekommen, schnell ihn selbst zu Grunde richtet und seine ganze Macht dahinschwinden läßt. Dies also auf Grund der Erkenntnis des richtigen Maßes zu verhüten ist die Aufgabe großer Gesetzgeber. So weit sich also jetzt noch die damalige Entwicklung der Dinge in befriedigender Weise erraten läßt, scheint es damit folgendermaßen zu stehen.

Megillos. Nun, wie?

Athener. Ein Gott mag sich wohl euer angenommen haben, der, in Voraussicht der kommenden Dinge, euch ein Doppelkönigtum erstehen ließ aus einem vorher einheitlichen und dadurch die angemessene Beschränkung desselben bewirkte. Und außerdem gesellte dann noch ein Vertreter des Menschengeschlechtes[44]), beseelt von einer Art göttlicher Kraft, angesichts des krankhaften Machterweiterungsdranges, an dem euer Königtum immer noch litt, der adelsstolzen Herrschermacht die Besonnenheit des St. Alters als mäßigende Macht bei, indem er für die wichtigsten Angelegenheiten den Rat der achtundzwanzig Geronten der Macht der Könige als gleichberechtigt zur Seite stellte. Euer dritter Retter aber legte euerer Königsgewalt, da er

sie als immer noch zu üppig und unbändig erkannte, gleichsam einen Zügel an durch Herstellung der Macht der Ephoren, deren Wahl eine derartige war, daß sie nahezu einer solchen durch das Los gleichkam[45]). Und da auf Grund dieses Verfahrens euer Königtum eine Beimischung aller nötigen Zusätze und damit eine gemäßigte Form erhielt, so blieb es nicht nur selbst bestehen, sondern sicherte auch den anderen Einrichtungen ihren Bestand. Denn wenn es auf Temenos und Kresphontes und die damaligen Gesetzgeber, wer sie auch gewesen sein mögen, angekommen wäre, so würde auch dem Anteil des Aristodemos keine Dauer beschieden gewesen sein. Sie hatten nämlich für Gesetzgebung nicht die hinreichende Erfahrung. Denn sonst würden sie schwerlich jemals geglaubt haben durch bloße Eidschwüre[46]) ein jugendlich feuriges Gemüt in Schranken zu halten, dem eine Macht zugefallen war, aus der es möglich war eine Tyrannenherrschaft zu machen. Nun aber hat der Gott gezeigt, welche Form eine Herrschaft haben muß, um eine möglichst lange Dauer zu haben. Aber die Erkenntnis dieser Dinge, wie sie uns jetzt zu teil geworden ist, ist, wie vorhin schon bemerkt[47]), kein Zeichen besonderer Weisheit. Denn aus einem vorliegenden geschichtlichen Beispiel etwas zu erkennen, ist nicht schwer. Hätte sich aber damals einer gefunden, der dies vorausgesehen hätte und imstande gewesen wäre die Herrschergewalten zu beschränken und aus den dreien eine Einheit zu machen, so hätte er allen den schönen Erwartungen der damaligen Zeit ihre Erfüllung gesichert und es wäre niemals weder zu dem Perserzuge gegen Hellas noch zu einem andern Heeresansturm gekommen unter Verachtung unserer Macht als der eines minderwertigen Volkes.

Kleinias. Du hast recht.

Athener. Die Gegenwehr der damaligen Griechen gegen die Perser war allerdings schimpflich genug, mein Kleinias. Dies „schimpflich" meine ich indessen nicht so, als ob sie nicht zu Lande und zu Wasser in überlegenem Kampf herrliche Siege erfochten hätten; aber schimpflich bleibt doch an den damaligen Ereignissen meinem Urteil nach folgendes: erstens entschloß sich von jenen drei Staaten, deren es doch eben drei waren, nur einer zur Ver-

teidigung Griechenlands, die anderen zwei aber waren dermaßen verkommen, daß der eine (Messene) sogar Sparta von der Verteidigung Griechenlands abzuziehen suchte[48]), indem er seine ganze Kriegsmacht gegen dasselbe aufbot, der andere aber, der in jener Zeit der Teilung den Vorrang hatte, der Staat von Argos, der Aufforderung zur Abwehr der Barbaren kein Gehör schenkte und sich nicht daran beteiligte[49]). Und wer die damaligen Kriegsereignisse schildern wollte, der könnte Griechenland noch mancherlei wenig Rühmliches nachsagen; ja, es würde schon nicht richtig sein, wenn er sagte, daß Griechenland sich zur Wehr gesetzt habe, vielmehr lag die Sache so, daß, wenn nicht das einträchtige Zusammenhalten Athens und Spartas die 693 St. drohende Knechtschaft abgewehrt hätte, wahrscheinlich nicht nur alle Stämme Griechenlands durcheinander geworfen worden wären, sondern auch Barbaren unter Hellenen und Hellenen unter Barbaren geraten wären, wie die, welche jetzt unter persischer Herrschaft in trauriger Zerstreuung leben, teils auseinandergerissen teils bunt zusammengewürfelt. Das ist es, mein Kleinias und mein Megillos, was wir nicht nur den damaligen sogenannten Staatsmännern und Gesetzgebern, sondern auch den jetzigen vorzuwerfen haben, um so ihre Mißgriffe aufzuspüren und zu der Erkenntnis zu gelangen, wie sie es anders und besser hätten machen sollen. Dahin gehört denn auch schon das eben Dargelegte, daß man nämlich durch Gesetzgebung keine Formen einer zu großen oder auch ungemischten Herrschergewalt schaffen darf, in Erwägung dessen, daß der Staat frei sein soll und von Einsicht durchdrungen und in sich selbst geeint, und daß dies eben die Zielpunkte sind, auf die der Gesetzgeber bei seinem Werke hinarbeiten muß. Wundern wir uns aber nicht darüber, wenn wir schon wiederholt auf gewisse Ziele hingewiesen haben, die für den Gesetzgeber maßgebend sein sollen, während diese Ziele uns doch nicht durchweg die nämlichen zu sein scheinen. Dem gegenüber müssen wir eben bedenken, daß, wenn wir sagen, er müsse sein Augenmerk richten auf die Besonnenheit oder auf die Einsicht oder auf die Eintracht, dies keine verschiedenen Ziele sind, sondern dasselbe. Und mögen auch noch mancher-

lei ähnliche Ausdrücke unterlaufen, so darf uns das nicht irre machen.

Kleinias. Wir wollen versuchen es damit so zu halten, wenn wir wieder auf diese Ausdrücke stoßen. Und so laß dich denn jetzt darüber vernehmen, welche Ziele dem Gesetzgeber hinsichtlich der Freundschaft, Einsicht und Freiheit nach dem, was du sagen wolltest, vorschweben müssen. Denn du hieltest damit noch zurück[50]).

12. Athener. So höre denn jetzt. Es gibt zwei Formen von Staaten[51]), gewissermaßen die Mütter der anderen, wie man sie mit Recht bezeichnen kann. Und zwar nennt man die eine mit Recht Monarchie, die andere Demokratie. Und die erstere findet sich in ihrer ausgeprägtesten Form beim Perservolke, die letztere aber bei uns. Die anderen aber sind so ziemlich alle, wie gesagt, aus diesen in den mannigfachsten Mischungsverhältnissen zusammengesetzt. Und die Zusammensetzung aus Bestandteilen dieser beiden ist ja auch notwendig und ganz unvermeidlich, wenn anders Freiheit und Eintracht im Bunde mit Einsicht bestehen sollen. Dies also ist es, was uns die Erörterung ans Herz legen will mit ihrer Behauptung, daß ein Staat, dem diese drei Merkmale fehlen, nimmermehr eine gute Verwaltung aufweisen kann.

Kleinias. Wie könnte er auch?

Athener. Wenn nun von zwei Staaten der eine ausschließlich und über Gebühr die Alleinherrschaft (das monarchische Element) begünstigt, der andere die Freiheit, so hat sich keiner von beiden in das richtige Verhältnis zu diesen Grundforderungen gesetzt, während dies eueren Staaten, dem lakedaimonischen und dem kretischen, mehr gelungen ist. Bei den Athenern und Persern stand es damit vor Zeiten wohl ganz leidlich, jetzt aber nicht mehr. Laßt uns nun die Gründe dafür aufsuchen. Nicht wahr? 694 S

Kleinias. Unbedingt, wenn anders wir die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, auch durchführen wollen.

Athener. Hören wir denn! Als die Perser unter Kyros noch mehr die Mitte hielten zwischen Knechtschaft und Freiheit, errangen sie zunächst sich selbst die Freiheit, und machten sich weiterhin zu Herren über viele andere. Denn da die Herrscher selbst den Untertanen ein reichliches Maß

von Freiheit gewährten und eine gewisse Gleichheit einführten, so wurden die Kriegsleute mehr und mehr mit ihren Führern befreundet und zeigten sich todesmutig in den Gefahren. Und nicht genug damit. Denn wenn sich unter ihnen ein guter Kopf fand, ein Mann, der einen Rat zu geben wußte, so konnte er seine Verstandeskraft in den Dienst des allgemeinen Besten stellen; denn der König war weitherzig genug, dagegen nichts einzuwenden, gewährte vielmehr Redefreiheit und zeichnete diejenigen aus, die irgend welchen guten Rat zu erteilen wußten. Und so entwickelte sich damals in Folge der Freiheit und Brüderlichkeit und Geistesgemeinschaft alles in gedeihlicher Weise.

Kleinias. Allem Anschein nach wenigstens entspricht diese Darstellung so ziemlich dem wirklichen Hergang der Dinge[52]).

Athener. Wie kam es nun also, daß unter Kambyses ein verderblicher Rückgang eintrat und unter Dareios dann wieder ein dem früheren nahezu gleichkommender gedeihlicher Zustand sich einstellte? Ist es euch recht, daß wir uns darüber vermutungsweise äußern, indem wir unseren Geist gleichsam durch göttliche Eingebung erleuchten lassen?

Kleinias. Das gibt uns wenigstens einen anscheinenden Erklärungsgrund[53]) für die hier von uns zu erklärende Erscheinung.

Athener. Meine Vermutung also hinsichtlich des Kyros geht dahin: er mag im Übrigen ein tüchtiger Feldherr und von Liebe zu seinem Lande durchdrungen gewesen sein, aber für richtige Erziehungsweise hatte er überhaupt keinen Sinn und die Sorge für Ordnung seiner Familienangelegenheiten lag ihm ganz und gar fern.

Kleinias. Wie mag das wohl gekommen sein?

Athener. Er scheint von jung auf sein ganzes Leben hindurch dermaßen von kriegerischen Angelegenheiten in Anspruch genommen gewesen zu sein, daß er die Erziehung seiner Kinder den Weibern überließ. Diese aber erzogen sie so, als wären sie von der Wiege ab schon höhere, gottselige und über jeden Mangel erhabene Wesen. Niemand durfte diesen ihrer Meinung nach vollkommen glückseligen Wesen auch nur den geringsten Widerspruch entgegen-

setzen, sondern jedermann mußte, was sie auch sagten und taten, loben. Die Früchte dieser Erziehung blieben denn auch nicht aus.

Kleinias. Eine herrliche Erziehung, die du da schilderst! Das läßt sich denken.

Athener. Eine Weibererziehung, geleitet von königlichen Frauen, die erst seit kurzem von der Fülle des Reichtums umgeben, die Erziehung der Kinder in der Hand hatten ohne irgend welche Mitwirkung von Männern, da diese durch Kriege und vielfache Gefahren völlig in Anspruch genommen waren.

Kleinias. Das läßt sich hören.

Athener. Ihr Vater aber brachte für sie wohl Herden von Groß- und Kleinvieh und Menschen und viele sonstige Dinge in Hülle und Fülle zu ihrem künftigen Besitz zusammen, sie selbst aber, denen er alles dies hinterlassen wollte, wurden ohne sein Wissen in einer Weise erzogen, die mit der väterlichen Zucht nichts gemein hatte, 695 St. mit jener persischen Zucht — die Perser waren ja Hirten, Söhne eines rauhen Landes —, die hart war und geeignet Hirten zu bilden von besonderer Kraft, die im Stande waren Tag- und Nachtwachen zu leisten und zu Felde zu ziehen, wenn es nötig war. Und er ließ es geschehen, daß seine Söhne von Weibern und Eunuchen in der unter dem Einfluß jenes vielgepriesenen Ideals der „Glückseligkeit" so gründlich verpfuschten medischen Bildungsweise erzogen wurden. So wurden denn aus ihnen Männer, ganz so, wie man es erwarten mußte von einer Erziehungsweise, die keinen Tadler zu Worte kommen ließ. Als nun nach des Kyros Tode seine Söhne, unbändig in ihrer Üppigkeit und Selbstherrlichkeit, die Herrschaft übernahmen, beseitigte zunächst der eine Bruder den anderen[54]) durch Mord, weil ihm die Gleichstellung ein Dorn im Auge war; dann aber ging er selbst, durch Trunkenheit und Zuchtlosigkeit geradezu toll geworden, der Herrschaft verlustig und zwar durch die Meder und den Eunuchen[55]), wie man ihn damals nannte; denn dieser war voller Verachtung gegen die Unvernunft des Kambyses.

Kleinias. So erzählt man wenigstens, und allem Anschein nach hat es sich auch ungefähr so zugetragen.

Athener. Und weiter erzählt man auch, daß durch Dareios und die Sieben die Herrschaft wieder an die Perser gekommen sei.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Setzen wir also unsere Betrachtung folgerecht fort[56]). Dareios war kein Königssohn und nicht durch üppige Erziehung verwöhnt. Als er nun die Herrschaft antrat, die er im Verein mit sechs anderen erlangt hatte, teilte er das Reich in sieben Teile[57]), von denen auch jetzt noch schwache Andeutungen vorhanden sind und gab Gesetze, nach denen er die Herrschaft zu führen für gut befand, und durch die er eine gewisse bürgerliche Gleichheit zur Geltung brachte. Den Tribut, den Kyros den Persern versprochen hatte, regelte er durch Gesetz, zeigte sich allen Persern freundlich und zugänglich, und gewann durch Geldverteilung und Geschenke die Gunst des Perservolkes. Daher denn auch die treue Ergebenheit, mit der die Heere ihm Länder erkämpften, die an Ausdehnung nicht zurückstanden hinter denen, die Kyros hinterlassen hatte. Auf den Dareios folgte dann wieder in königlichem Prunk und Üppigkeit groß geworden Xerxes — O Dareios, so wäre es hier wohl durchaus am Platze zu sagen, der du des Kyros schwache Seite nicht erkannt hast und den Xerxes in derselben sittenverderbenden Weise erziehen ließest wie Kyros den Kambyses —[58]), der denn, als Zögling des gleichen Erziehungsverfahrens, ähnliche Schicksale über sich ergehen lassen mußte wie Kambyses. Und seit dieser weit zurückliegenden Zeit ist kaum noch irgend ein großer König unter den Persern erstanden — groß in Wahrheit und nicht bloß dem Namen nach[59]). Die Ursache dessen ist meines Erachtens nicht dem Zufall beizumessen, sie 696 St. liegt vielmehr in dem schlechten Lebenswandel, dem die Söhne der Überreichen und der Tyrannen in der Regel verfallen. Denn aus solcher Erziehung wird schwerlich jemals ein Knabe, Mann oder Greis hervorgehen, der durch Tüchtigkeit hervorragt. Darauf muß der Gesetzgeber — so behaupten wir — genau achten, und auch wir müssen das jetzt tun. Das Gute nun, ihr Lakedaimonier, muß man billigerweise euerem Staate lassen, daß ihr bei Erteilung von Ehren und bei euren erzieherischen Einrichtungen

keinen Unterschied macht zwischen Arm und Reich, Privatmann und König, sondern alles gleichmäßig verteilt in strenger Einhaltung dessen, was gleich anfangs euch euer göttlicher Berater[60]) auf Eingebung eines Gottes wie durch ein Orakel kund gab. Denn es darf in einem Staate die Erteilung besonderer Ehren nicht davon abhängig gemacht werden, daß einer besonders reich ist, ebensowenig wie davon, daß er behend oder schön oder stark ist, aber dabei jeder Tugend entbehrt; ja selbst Tugend gibt nur dann ein Anrecht auf Auszeichnung, wenn es ihr nicht an Besonnenheit gebricht.

Megillos. Wie meinst du das, mein Freund?

13. Athener. Die Tapferkeit ist doch einer der Teile der Tugend?

Megillos. Selbstverständlich.

Athener. Laß dir also folgenden Fall vorlegen und urteile selbst darüber: Würdest du wohl den, der ein Ausbund von Tapferkeit, aber nicht maßvoll, sondern zügellos ist, zum Hausgenossen oder Nachbar haben wollen?

Megillos. Da sei Gott vor!

Athener. Oder auch etwa einen Werkmeister, der ein in seiner Kunst wohlbewanderter, aber dabei ungerechter Mann ist?

Megillos. Nimmermehr.

Athener. Nun ist aber doch die Gerechtigkeit nicht denkbar ohne Besonnenheit?

Megillos. Gewiß nicht.

Athener. Und ebensowenig auch jener weise Mann, den wir vorhin als solchen kennzeichneten[61]), nämlich der, bei dem Lust und Schmerz im Einklang stehen mit den richtigen Vernunftgrundsätzen und sich ihnen fügen.

Megillos. Ebensowenig.

Athener. Laß uns auch noch folgende Erwägung anstellen in Rücksicht auf die ehrenden Auszeichnungen für die Bürger in den Staaten und auf die Frage, was für welche und in welchen Fällen sie jeweilig berechtigt sind und nicht.

Megillos. Welche Erwägung?

Athener. Soll besonnene Mäßigung, rein für sich der Seele innewohnend ohne die ganze übrige Tugend, mit Fug

und Recht als würdig der Auszeichnung gelten oder als unwürdig?

Megillos. Darauf weiß ich nicht zu antworten.

Athener. Und doch ist diese deine Antwort ganz am Platze. Denn für welches von beiden du dich auch erklärt hättest, du würdest dich, wenigstens meiner Ansicht nach, in jedem Falle eines Fehlers schuldig gemacht haben[62]).

Megillos. Das hätte sich ja also recht schön gefügt.

Athener. Gut. Dieser Zusatz, der maßgebend ist für Bestimmung der Eigenschaften, denen Auszeichnungen und Ehrentziehungen gebühren, ist, rein für sich genommen also ohne Bedeutung und verdient eher mit einem Stillschweigen übergangen zu werden, das die Bedeutung der Sache ganz unerörtert läßt.

Megillos. Irre ich nicht, so meinst du damit die Tugend der Besonnenheit.

Athener. Ja. Was aber von sonstigen Dingen in Verbindung mit diesem Zusatz uns den meisten Nutzen bringt, das wird auch mit vollem Recht der größten Auszeichnungen für wert erachtet, und was den nächstgrößten Nutzen bringt, nimmt in dieser Hinsicht den zweiten Rang ein; und wenn so in entsprechender Folge die Ehren der Reihe nach verteilt werden, so dürften in dieser Beziehung alle Ansprüche richtig befriedigt sein.

97 St. Megillos. Dem ist so.

Athener. Wie nun? Werden wir es nicht für eine Aufgabe des Gesetzgebers erklären auch diese Verteilung zu bestimmen?

Megillos. Erst recht.

Athener. Ist es dir nun recht, daß wir die Verteilung, wie sie sich für alles überhaupt Mögliche und für jede einzelne Leistung und im Kleinen zu gestalten hat, dem Gesetzgeber überlassen, unserseits aber, da wir ja in gewissem Sinne gleichfalls Gesetzeseiferer sind, es mit einer Dreiteilung versuchen, der gemäß wir zwischen Gütern ersten, zweiten und dritten Ranges unterscheiden?[63])

Megillos. Gewiß.

Athener. Wir behaupten also, daß ein Staat, angenommen, daß er sich erhalten und, soweit es Menschen vergönnt ist, ein glückliches Dasein führen will, notwendig

und unbedingt in der Verteilung der Ehren und Ehrentziehungen richtig verfahren muß. Die Richtigkeit beruht[64]) aber nun darauf, daß als die wertvollsten und obersten Güter die der Seele gelten, deren Voraussetzung die besonnene Mäßigung[65]) ist; an zweiter Stelle stehen dann die körperlichen Vorzüge und Güter, und an dritter die sogenannten Glücksgüter, die sich auf Vermögen und Geldbesitz beziehen. Weicht ein Gesetzgeber oder ein Staat von dieser Rangordnung ab, indem er entweder dem Vermögen Ansprüche auf Ehrungen zuerteilt oder sonst etwas dem Werte nach niedriger Stehendes in die höhere Ehrenstelle erhebt, so wäre das eine Handlungsweise, die weder Gott wohlgefällig noch eines wirklichen Staatsmannes würdig ist. Soll diese unsere Behauptung Geltung haben oder wie?

Megillos. Sie soll gelten und zwar mit voller Sicherheit.

Athener. Zu dieser längeren Auseinandersetzung also gab uns die Betrachtung des Staates der Perser Anlaß. Ganz kurz zusammengefaßt[66]) aber steht die Sache so: die Perser waren schließlich nicht wenig heruntergekommen. Der Grund aber liegt unserer Meinung nach darin, daß sie durch allzu große Beschränkung der Freiheit des Willens und durch ungebührliche Steigerung despotischer Willkür die Brüderlichkeit und den Gemeingeist im Staate zu Grunde gehen ließen. Ist aber dieser entschwunden, dann gilt die beratende Tätigkeit der Obrigkeiten auch nicht mehr dem Wohle der Untertanen und des Volkes, sondern lediglich ihrem persönlichen Herrscherinteresse, dergestalt, daß sie, auch schon bei Aussicht auf einen möglichen an sich nur geringen Gewinn für sich, Staaten dem Untergang preisgeben und befreundete Völker durch Feuer und Schwert vernichten, getrieben von einem feindseligen und erbarmungslosen Haß, der ihnen den gleichen Haß einträgt. Und wenn sie sich nun ihrerseits in die Lage versetzt sehen ihre Völker zum Kampfe für sich aufzubieten, da finden sie in ihnen keine Spur von Gemeinschaftsgefühl und williger Bereitschaft zum Bestehen von Gefahren und Kämpfen, sondern alle die zahllosen Tausende, über die sie gebieten, sind ihnen doch sämtlich für den Krieg nichts

nütze; ja es sieht aus als ob sie an Menschenmangel litten, indem sie schließlich Söldlinge und Fremde in ihren Dienst nehmen und von ihnen ihr Heil erwarten. Und überdies ist es ihr unvermeidliches Los sich selbst zu Toren zu machen; denn durch ihr tatsächliches Verhalten legen
698 St. sie ja das Bekenntnis ab, daß alles, was im Staate für ehrenvoll und löblich gilt, eitel Dunst ist, verglichen mit Gold und Silber.

Megillos. Gewiß.

14. Athener. Was also das Perserreich anlangt und seinen heutigen Zustand, der in Folge des Übermaßes von Knechtschaft und despotischer Willkür die Forderungen an eine richtige Verwaltung unerfüllt läßt, so mag das Gesagte genügen.

Megillos. Einverstanden.

Athener. Nächstdem müssen wir nun das Staatswesen Attikas einer gleichen Betrachtung unterwerfen, um zu zeigen, daß die vollendete und von aller Obrigkeit unabhängige Freiheit beträchtlich schlimmer ist als ein maßvoller Zustand von Untertänigkeit unter der Herrschaft anderer. Denn zu jener Zeit, als der Angriff der Perser auf die Hellenen, ja vielleicht auf alle Bewohner Europas erfolgte, bestand bei uns noch die alte Verfassung[67]) und die Obrigkeiten bestimmten sich nach den vier Schatzungsklassen, und es lebte in uns noch eine gewisse gebietende Ehrfurcht, die uns willig machte zur Fügsamkeit unter die damaligen Gesetze. Und zudem erfüllte uns die gewaltige Wucht des zu Lande und zu Wasser sich abspielenden Heereseinbruches mit ratloser Furcht und steigerte so unsere Unterwürfigkeit unter die Obrigkeiten und die Gesetze. Und alles dies führte zu einer wahrhaft innigen Brüderlichkeit der Gesinnung unter uns. Denn zehn Jahre vor der Seeschlacht bei Salamis erschien Datis an der Spitze eines persischen Heeres, mit der ausdrücklichen Weisung von seiten des Dareios, die Athener und Eretrier zu Sklaven zu machen und ihm vorzuführen[68]), unter Androhung des Todes, wenn das nicht geschähe. Und die Eretrier brachte Datis in ganz kurzer Zeit durch seine zahllosen Scharen vollständig in seine Gewalt und ließ die furchtbare Kunde nach Athen gelangen, daß kein Eretrier ihm entgangen sei; denn die

Soldaten des Datis hätten, mit den Händen sich zu einer Kette verbindend, das ganze eretrische Gebiet rein ausgefegt. Diese Kunde also, wie es auch mit ihrer Wahrheit bestellt sein mochte, machte wie auf die anderen Hellenen so vor allem auch auf die Athener einen erschütternden Eindruck; nach allen Seiten schickten sie ihre Sendboten nach Hilfe aus, aber niemand war dazu bereit außer den Lakedaimoniern. Diese aber — ob gehemmt durch den damaligen Krieg mit Messene oder durch sonst irgend ein Hindernis, darüber haben wir keine Kunde — kamen erst einen Tag nach der Schlacht bei Marathon an. Darauf liefen Gerüchte um von gewaltigen Rüstungen und zahllosen Drohungen des Königs. Einige Zeit darauf hieß es, Dareios sei gestorben, sein Sohn aber, jung und tatendurstig, habe die Regierung angetreten, durchaus nicht etwa gewillt das Unternehmen aufzugeben. Die Athener waren aber überzeugt, diese ganze Rüstung gelte ihnen als Rache für die Schlacht bei Marathon, und als sie von der Durchgrabung des Athos hörten und von der Überbrückung des Hellespontes und von der großen Menge der feindlichen Schiffe, da verzweifelten sie an ihrer Rettung zu Lande wie zu Wasser, da auf irgend welche Hilfe nicht zu rechnen sei. Eingedenk nämlich der Tatsache, daß auch bei dem ersten Perserzug und nach den Schreckenstaten der Feinde bei Eretria ihnen niemand zu Hilfe gekommen war und die Gefahr der Waffenbrüderschaft auf sich genommen hatte, waren sie auch jetzt auf das Gleiche gefaßt, was wenigstens den Landkrieg anlangt. Aber auch was den Seekrieg anlangt, sahen sie keinen Ausweg aus der Not, da mehr als tausend Schiffe gegen sie heranfuhren. Nur eine Möglichkeit der Rettung tat sich ihnen auf, eine schwache und unsichere, aber eben die einzige, ein Rückblick nämlich auf das früher Geschehene, wie auch damals aus scheinbar unüberwindlicher Not sie der Kampf zum Siege geführt hatte. Von dieser Hoffnung getragen fanden sie ihre Zuflucht einzig und allein in dem Vertrauen auf sich selbst und auf die Götter. Alles dies schloß sie zu brüderlicher Eintracht zusammen, nämlich einerseits die unmittelbare Furcht vor dem Feinde, anderseits jene dem Einfluß der alten Gesetze entstammende Furcht (Ehrfurcht), die ihnen

699 St.

durch den Gehorsam gegen dieselben zu eigen geworden war und die wir zu Anfang unseres Gespräches wiederholt als Schamgefühl bezeichneten[69]: ihrem Dienste, sagten wir, müßten diejenigen sich widmen, die tugendhaft werden wollen. Wäre damals nicht auch der Feige, der (in gewöhnlichen Zeiten) diese edle Furcht von sich weist und sie nicht kennt, von diesem Schamgefühl ergriffen worden[70], so hätte man sich nimmermehr zur Abwehr fest zusammengeschlossen und wäre nicht, wie es damals geschah, eingetreten zum Schutze der Tempel und Grabstätten und des Vaterlandes und was sonst uns noch lieb und teuer ist, sondern das Volk wäre damals in kleine Stücke zersprengt und jeder einzelne von uns der eine dahin der andere dorthin verschlagen worden.

Megillos. Diese Darstellung, mein Freund, ist durchaus zutreffend und ehrend für dich sowohl wie für dein Vaterland.

15. Athener. So ist es, mein Megillos; denn dir, der du die alte Gesinnung deiner Vorfahren[71] gegen uns Athener treu bewahrst, darf ich den Hergang der Ereignisse in seiner wahren Gestalt schildern. Erwäget aber nun, du und Kleinias, ob in dem Gesagten etwas für die Gesetzgebung Ersprießliches liegt; denn nicht zur bloßen Unterhaltung mache ich meine Ausführungen, sondern des uns gestellten Themas wegen. Denn prüfet nur: Da wir in gewisser Weise dieselbe Entwicklung durchgemacht haben wie die Perser, indem jene das Volk der vollen Knechtschaft zuführten, wir unserseits umgekehrt der großen Masse die Wege zur völligen Freiheit wiesen, so liegt vielleicht in dem früher Erörterten eine gute Anweisung über das Wie? und Was? dessen, was wir nunmehr zu erörtern haben[72].

St. Megillos. Einverstanden. Doch versuche uns das eben Gesagte noch deutlicher zu machen.

Athener. Das soll geschehen. Nicht so, meine Freunde, stand es zur Zeit der alten Gesetze bei uns, daß das Volk etwa Herr gewesen wäre über irgend etwas; vielmehr ließ es gleichsam freiwillig die Gesetze über sich herrschen.

Megillos. Was meinst du für welche?

Athener. Zunächst diejenigen, welche sich auf die

Musik in ihrer damaligen Gestaltung beziehen, um von Grund aus die Entwicklung des Lebens zu ungebührlicher Freiheit zu verfolgen. Es war nämlich damals die Musik nach gewissen Arten und Formen eingeteilt, und eine Gattung des Gesanges waren die Gebete an die Götter, Hymnen genannt; im Gegensatz zu ihnen stand eine andere Gattung von Gesang, die man in der Regel Threnen (Klagelieder) nennt; eine weitere sodann waren die Päane und noch eine andere die sogenannten Dithyramben, deren Ursprung auf den Dionysos zurückgeht. Und als eine Art heiligen Gesanges[73]) zeichneten sie schon durch den Namen selbst die Nomen, d. h. Gesetzesweisen aus und zwar waren es kitharodische Gesänge, denen sie diese Bezeichnung gaben. Gegen die feste Ordnung, in welche diese und noch einige andere Gattungen so zu einander gestellt wurden, durfte nicht verstoßen werden durch Versetzung der einen Gattung an die Stelle einer anderen[74]). Was aber die Befugnis anlangt darüber richterlich zu erkennen und zu entscheiden und den Ungehorsamen zu strafen, so war es nicht wie heutzutage das Zischen und irgend welche rohe lärmende Kundgebung der Menge, die dafür maßgebend war, ebensowenig wie für das Lob der tosende Beifall derselben, sondern für die Männer von Bildung war es selbstverständlich, daß sie ihrerseits still bis zu Ende zuhörten, für die Knaben aber und ihre Aufseher sowie für die große Menge war der Beamte mit dem Stabe da, um Ordnung zu halten und den etwa nötigen Denkzettel zu erteilen. Nach der so festgestellten Ordnung ließ sich die angesammelte Bürgermasse willig leiten und wagte es nicht mit lärmenden Kundgebungen sich selbst zum Richter aufzuwerfen. Im weiteren Verlauf der Zeit aber waren es Dichter, die den Anfang machten mit der gesetzwidrigen Verunstaltung der Musik, Männer von dichterischer Begabung, aber unkundig dessen, was für die Musik als Regel und Gesetz gelten muß. Hingegeben ihrem schwärmerischen Taumel und über Gebühr dem bloßen Lustgefühle folgend, mischten sie Threnen mit Hymnen und Päane mit Dithyramben; und indem sie so auch mit Zitherspiel Flötenweisen nachahmten und alles mit allem verbanden, verbreiteten sie ohne es eigentlich selbst zu wollen aus reinem Unverstand die lügne-

rische Meinung über die Musik, daß es ihr an allem und jedem sicheren inneren Merkmal des Richtigen fehle und die bloße Lust dessen, der sich an ihr erfreue, gleichviel ob er sittlich etwas tauge oder nicht, der beste Richter über sie sei. Indem sie nun solche Werke schufen und zudem auch noch solche Ansichten in Umlauf setzten, erzogen sie die große Masse zu einer gesetzwidrigen und dreisten Haltung in Bezug auf die Musik, als ob sie das Zeug
01 St. dazu hätte über sie zu richten. So ward denn das bisher schweigsame Publikum zu einem lärmenden, als ob es in Sachen der Musenkunst über das Schöne und Unschöne ein zuständiges Urteil hätte, und an die Stelle der Herrschaft der Besten trat nun auf diesem Gebiete eine Art verderblicher Pöbelherrschaft, nämlich die des Theaterpublikums. Denn auch eine Volksherrschaft auf diesem Gebiete wäre noch gar nichts so Schlimmes gewesen, eine Volksherrschaft nämlich, die man sich in der Hand frei und edel denkender Männer liegen dächte. So aber hat bei uns der Wahn, jeder sei weise und sachverständig für alles, und der gesetzwidrige Sinn seinen Anfang von der Musik genommen und die Freiheit stellte sich als Folge davon ein. Denn man fühlte sich, im eingebildeten Besitz dieser Weisheit, jeglicher Furcht ledig, die Furchtlosigkeit aber erzeugte Unverschämtheit; denn aus reiner Dreistigkeit keinen Respekt haben vor dem Urteil des Besseren, das ist eben nahebei jene Unverschämtheit, die die Folge einer zu weit getriebenen Freiheit ist.

Megillos. Sehr richtig.

16. Athener. Aus dieser Art von Freiheit entwickelt sich dann folgerecht die, daß man den Behörden sich nicht mehr unterordnen will, und an diese schließt sich die weitere an, daß man sich dem Gebot und der Strafgewalt von Vater, Mutter und älteren Leuten zu entziehen sucht und daß die auf diesem Wege am weitesten Fortgeschrittenen sich nicht scheuen den Gesetzen den Gehorsam zu verweigern und, endlich am äußersten Ziele angelangt, sich um Eide, Gelöbnisse und überhaupt um die Götter nicht mehr kümmern, sondern die vielberufene alte Titanennatur hervorkehren und nachahmen, dadurch aber auch wieder das nämliche Schicksal über sich heraufbeschwören, nämlich, ge-

bannt an ein unerträgliches Dasein, kein Ende des Unheils zu finden. Aber hier müssen wir wieder fragen: Was ist denn der eigentliche Zweck dieser unserer jetzigen Ausführungen? Denn es scheint mir geboten das Ungestüm der Rede gleich dem eines feurigen Rosses immer wieder zu hemmen und nicht der Zunge die Zügel schießen zu lassen, so daß man, vom stürmischen Rededrang fortgerissen gleichsam aus dem Sattel geworfen wird, um diesen Ausdruck zu brauchen. Wir müssen also, wie eben bemerkt, auch hier wieder die Frage stellen, weshalb denn eigentlich diese Ausführung gemacht wird.

Megillos. Gut.

Athener. Diese Ausführung also ward um jenes früher genannten Zweckes willen gemacht.

Megillos. Um welches willen?

Athener. Wir behaupteten[75], daß der Gesetzgeber bei seinem Werke drei Ziele im Auge haben müsse, nämlich daß der der Gesetzgebung unterliegende Staat frei sei, daß er in sich einträchtig, und daß er von Einsicht durchdrungen sei. So war es doch? Nicht wahr?

Megillos. Allerdings.

Athener. Zu diesem Ende nahmen wir von Staatsverfassungen die despotischste und die freieste vor und sind eben jetzt mit der Frage beschäftigt, welche von diesen beiden die richtige Staatsordnung darstellt. Und da kamen wir denn bei jeder von beiden auf ein gewisses Mittelmaß, hier der Herrschergewalt, dort der Freiheit, und erkannten, daß bei Erfüllung dieser Forderung[76]) sich in beiden ein höchst erfreulicher Zustand einstellte, während, wenn beide ins Extreme verfielen, einerseits der Knechtschaft anderseits des Gegenteils, dies weder dem einen noch dem anderen zum Heile gereichte[77]).

Megillos. Das trifft durchaus zu. 702

Athener. Und zu diesem Ende betrachteten wir auch die Gründung der dorischen Heereseinrichtung und die Ansiedelung des Dardanos am Hange des Gebirges und die Niederlassung an der Meeresküste und kamen auf jene Ersten zu reden, die aus der großen Verheerung übrig geblieben waren, und noch früher auf Musik und Trunkenheit und was dem noch voraufging. Denn alle diese Erörterun-

gen sollten uns zu der Erkenntnis verhelfen, wie ein Staat am besten eingerichtet werde und wie jeder Einzelne für sich sein Leben am besten gestalte. Ob wir nun in dieser Beziehung wirklich etwas ausgerichtet haben, welche gesprächsweise unter uns vorzunehmende Probe könnte es dafür wohl geben, mein Megillos und Kleinias?[78])

Kleinias. Ich glaube, mein Freund, eine Gelegenheit dazu zu erkennen. Ein glücklicher Zufall[79]) scheint uns auf diese ganzen Erörterungen geführt zu haben. Denn eben jetzt bin ich in die Lage gekommen von ihnen Gebrauch zu machen und zu gelegenster Zeit seid ihr beide, du und Megillos, hier erschienen. Denn ich will euch beiden nicht verhehlen, welche Aufgabe gerade jetzt an mich herangetreten ist, sehe vielmehr in diesem Zusammentreffen sogar ein günstiges Vorzeichen. Denn der größte Teil der Kreter ist im Begriff eine Kolonie zu gründen und betraut die Knosier mit der Sorge für die Ausführung, der knosische Staat aber betraut damit mich nebst neun anderen. Zugleich sollen wir ihr auch Gesetze geben, wobei wir uns sowohl an die hiesigen halten können, soweit sie uns gefallen, wie auch an die anderer Länder, ohne uns durch die Scheu vor dem Fremdländischen beirren zu lassen, sofern sie uns nur besser scheinen. Erweiset also jetzt mir und euch selbst diese Gunst: laßt uns aus dem bisher Erörterten eine Auswahl treffen und so in Gedanken einen Staat gründen, ihn gleichsam von Grund aus aufbauend. Und so wird das nicht nur für uns eine nähere Prüfung unseres Verhandlungsgegenstandes sein, sondern zugleich wird auch mir dieser (in Gedanken ausgeführte) Aufbau nützlich sein für die beabsichtigte Kolonie.

Athener. Das klingt nicht wie eine Kriegsankündigung, mein Kleinias; und wenn Megillos nichts dagegen hat, so kannst du, was mich anlangt, auf meine volle Bereitschaft rechnen allen deinen Wünschen entgegenzukommen.

Kleinias. Das lobe ich mir.

Megillos. Und auch auf meine Bereitschaft kannst du rechnen.

Kleinias. Das freut mich von Herzen. Versuchen wir denn zunächst den Staat in Gedanken zu gründen.

Viertes Buch.

1. Athener. Wohlan denn, welche Vorstellung sollen 704 St. wir uns nun von dieser künftigen Stadt machen? Diese Frage soll sich aber nicht etwa auf ihren jetzigen Namen beziehen oder auf denjenigen, den man ihr künftighin beilegen soll. Denn was diesen anlangt, so wird der Hergang ihrer Gründung oder eine Örtlichkeit oder die alte Benennung irgend eines Flusses, einer Quelle oder eines der Landesgötter ihn schon an die Hand geben, indem sie der neuen Stadt den Ruf schafft[1]), der an ihnen selbst haftet. Was ich durch meine Frage über sie erkunden will, ist vielmehr dies, ob es eine See- oder Landstadt werden wird.

Kleinias. Die Stadt, der unsere jetzigen Erörterungen gelten, liegt ungefähr achtzig Stadien vom Meere entfernt.

Athener. Wie aber? Gibt es in dieser Gegend des Meeresufers[2]) Hafenplätze, oder fehlt es an solchen überhaupt?

Kleinias. An dieser Stelle wenigstens hat die Küste gute Häfen, wie man sie sich nicht besser wünschen kann.

Athener. O weh, was sagst du da? Wie steht es aber mit der umgebenden Landschaft? Bringt sie alles Nötige hervor oder läßt sie es an einigem fehlen?

Kleinias. Wohl kaum an irgend etwas.

Athener. Hat sie aber irgend eine Stadt in der Nähe zur Nachbarin?

Kleinias. Keineswegs. Eben deshalb schreitet man ja zu ihrer Gründung. Eine in grauer Vorzeit dort stattgefundene Auswanderung hat das Land seit undenklicher Zeit zur Einöde gemacht[3]).

Athener. Wie aber weiter? Was Ebenen, Berge und Wald anlangt, wie steht es mit deren Verteilung für unsere Stadt?

Kleinias. Sie gleicht in dieser Hinsicht ganz dem übrigen Kreta.

Athener. Du würdest sie also eher gebirgig als eben nennen?

Kleinias. Allerdings.

Athener. Also dürfte sie auch nicht hoffnungslos sein in Bezug auf die zu erwerbende sittliche Tüchtigkeit. Denn wäre sie eine Seestadt mit gutem Hafen und befriedigte sie nicht mit ihrem Bodenertrag alle Bedürfnisse, sondern müßte sie sich vieles von auswärts verschaffen, so könnte bei solcher natürlichen Beschaffenheit nur ein mächtiger Heiland und eine Art göttlicher Gesetzgeber sie vor dem Schicksal bewahren eine Brutstätte schillernder und entarteter Sitten zu werden. So aber liegt etwas Tröstliches in jenen achtzig Stadien, die sie vom Meere entfernt ist. Indes liegt sie immer noch zu nahe am Meere, und dies um so mehr, je schöner die Häfen sind, die dort am Meere liegen, wie du sagst. Gleichwohl muß man sich auch
705 St. damit zufrieden geben. Denn die unmittelbare Nähe des Meeres hat zwar ihre sich täglich wiederholenden Reize, ist aber in Wahrheit eine salzige und bittere Nachbarschaft[4]). Denn indem sie dem Großhandel wie dem Kleinhandel mit seiner Geldgier Tür und Tor öffnet, erzeugt sie in den Seelen eine Empfänglichkeit für trügerische und unzuverlässige Sinnesart und läßt in der Bürgerschaft den Geist der Treue und der Freundschaft gegen sich selbst schwinden und ebenso gegen die übrigen Menschen. Aber etwas Tröstliches in Bezug darauf liegt denn auch in dem Umstand, daß sie in der Lage ist durch ihren Bodenertrag alle Bedürfnisse zu befriedigen. Aber gebirgig, wie sie ist, verbindet sie doch mit dieser Allseitigkeit des Ertrages offenbar nicht auch die überschießende Fülle desselben. Denn verfügte sie über diese, so würde sie durch reichliche Ausfuhr sich ihrerseits mit dem dafür gezahlten Silber und Gold füllen, ein Übel, gerade herausgesagt, so groß, daß es, alles wohl gegen einander abgewogen, für die Pflege edler Sittlichkeit und Gerechtigkeit in dem Staate gar kein größeres geben kann; so behaupteten wir doch in unserer früheren Erörterung, wie euch erinnerlich sein wird[5]).

Kleinias. Ja, wir erinnern uns, und wir geben jetzt ebenso wie damals zu, daß das Gesagte richtig ist.

Athener. Und ferner: Wie steht es mit dem Holz für Schiffsbau in dieser Gegend des Landes?

Kleinias. Tannen und Fichten gibt es so gut wie gar nicht, auch Zypressen nicht viel; und auch Föhren und Platanen, deren die Schiffbauer für die inneren Teile der Schiffe stets unbedingt benötigt sind, findet man nur wenige.

Athener. Auch hierin ist es mit der Natur des Landes nicht übel bestellt.

Kleinias. Wie so denn?

Athener. Wenn ein Staat es seinen Feinden im Schlechten nicht leicht nachmachen kann, so ist das ein Glück.

Kleinias. Auf welche frühere Ausführung sollen sich diese Worte beziehen?

2. Athener. Mein Bester, achte genau auf mich im Hinblick auf das zu Anfang Gesagte, auf die Ausführungen nämlich über die kretischen Gesetze[6]), daß diese nur auf ein Ziel gerichtet wären. Und eurer Behauptung nach war dies der Krieg, wogegen ich erwiderte, es sei ganz in der Ordnung, daß solche gesetzlichen Bestimmungen irgend welche Beziehung auf Tugend hätten; daß diese Beziehung aber nur auf einen Teil, nicht aber auf das Ganze der Tugend gehen solle, das konnte ich durchaus nicht zugeben. Jetzt nun müßt ihr euerseits mir genau folgend acht geben, ob ich bei unserer vorliegenden Gesetzgebung eine Bestimmung treffe, die sich nicht auf die Tugend oder auf einen Teil der Tugend bezieht. Denn meiner Ansicht nach hat nur dasjenige Gesetz Anspruch darauf als richtig zu gelten, das so scharf wie ein guter Bogenschütze immer auf dasjenige zielt, was allein stets etwas von jenem Ewig-Schönen im Gefolge hat, alles andere aber bei Seite läßt, sei es Reich- 706 tum oder sonst etwas dieser Art, wenn losgelöst von der Tugend. Mit der schlimmen Nachahmung der Feinde aber meinte ich Fälle wie den, daß Anwohner des Meeres von Feinden zu leiden haben, wie z. B. den folgenden, bei dessen Erwähnung mir übrigens jede Absicht euch durch die Erinnerung daran zu kränken, völlig fern liegt. Minos[7]) nämlich erzwang vor Zeiten von den Bewohnern Attikas die Zahlung eines harten Tributes, gestützt auf die große Macht zur See, in deren Besitz er war. Jene aber waren noch nicht

im Besitze einer Kriegsflotte, wie jetzt, auch war ihr Land nicht gesegnet mit Schiffsbauholz, das ihnen die Schöpfung einer Seemacht leicht gemacht hätte. Sie waren also nicht im Stande in Nachahmung ihrer Gegner sich selbst zur See tüchtig zu machen und so gleich damals sich der Feinde zu erwehren. (Und das war im Grunde gar nicht zu beklagen[8].) Denn es wäre ihnen viel heilsamer gewesen noch öfter den Verlust von sieben Knaben über sich ergehen zu lassen, als aus standfesten schwerbewaffneten Landtruppen sich zu Seekämpfern umzubilden und sich zu gewöhnen durch häufige Landungen den Gegner zu überraschen und sich in raschem Laufe dann wieder auf ihre Schiffe zurückzuziehen, und keine Schande darin zu sehen, wenn sie nicht den Mut hatten dem Ansturm der Gegner Stand zu halten und ihr Leben einzusetzen, sondern allerhand beschönigende und gar leicht sich bietende Vorwände zur Hand hatten, um die Waffen wegzuwerfen und jede erdenkliche Gelegenheit einer, wie sie sagen, gar nicht schimpflichen Flucht zu ergreifen. Denn dergleichen Redensarten sind mit dem Seemannsdienste verwachsen, nicht irgend welchen Lobes wert, sondern ganz das Gegenteil. Denn an verderbliche Sitten soll man niemanden gewöhnen und am wenigsten den besten Teil der Bürger. Und man hätte schon aus dem Homer lernen können, daß ein solches Verhalten nicht lobenswert sei. Denn bei ihm macht Odysseus dem Agamemnon Vorwürfe darüber, daß er, während die Achaier noch von den Troern im Kampfe bedrängt wurden, den Befehl gab die Schiffe ins Meer zu ziehen; voll Zorn darüber ruft er ihm die Worte zu[9]):

> Mitten in Schlacht und Getümmel die schöngebordeten Schiffe
> Nieder ins Meer zu ziehen ermahnst du, daß noch erwünschter
> Ende der Troer Geschick, die so schon siegen an Obmacht,
> Und uns Tod und Verderben zerschmettere! Denn es bestehn nicht
> Argos Söhne die Schlacht, so die Schiff' in das Meer wir hinabziehn;
> Sondern in Angst umschauend, vergessen sie alle der Streitlust!
> Traun dann wäre dein Rat uns fürchterlich, Völkergebieter!

' St.

Das also war auch ihm klar, daß Dreiruderer, die im Meere in der Nähe von kämpfenden Schwerbewaffneten halten, eine Gefahr bilden. Bei solcher Gewöhnung würden auch

Löwen vor Hirschen zu fliehen sich nicht scheuen. Zudem liegt bei den zur See mächtigen Staaten ihre Sicherheit nicht in den Händen des besten Teiles ihrer kriegerischen Mannschaft, der denn auch bei der Verteilung der Auszeichnungen nicht zu seinem Rechte kommt. Denn wenn die Steuermannskunst und die Leitung von Fünfzigruderern und die Ruderkunst, die in der Hand von wer weiß wie gearteten und sittlich jedenfalls nicht eben tüchtigen Leuten liegen, entscheidend sein soll, so ist es nicht möglich für die Verteilung der Auszeichnungen das Richtige zu treffen. Und doch! Wie ist ein wohlgeordnetes Staatswesen denkbar ohne richtige Verteilung der Auszeichnungen?[10])

Kleinias. Allerdings kaum denkbar. Indes, mein Freund, was den Seesieg der Hellenen über die Barbaren bei Salamis anlangt, so herrscht bei uns Kretern wenigstens die Meinung, daß er Griechenland gerettet habe.

Athener. So lautet auch das Urteil der meisten Griechen und Barbaren. Wir dagegen, mein Bester, ich und unser Megillos hier, behaupten, daß es die Landschlachten bei Marathon und Plataiai gewesen seien, von denen die erstere zur Rettung von Griechenland den Anfang gemacht, die letztere aber sie zum Abschluß gebracht habe, und daß diese Schlachten die Griechen sittlich besser gemacht haben, was von den Seeschlachten nicht gilt; denn, um alle Schlachten zu nennen, die zu unserer damaligen Rettung beigetragen haben, füge ich zu der salaminischen auch noch die Seeschlacht bei Artemision hinzu. Aber jetzt geht unser Absehen überhaupt auf die sittliche Tüchtigkeit des Staates und um ihretwillen beschäftigen wir uns mit der natürlichen Beschaffenheit des Landes und mit der Anordnung der Gesetze, überzeugt, daß nicht die bloße Erhaltung und das bloße Dasein für Menschen das Wertvollste ist, wie die meisten meinen, sondern daß sie sittlich so tüchtig werden wie möglich und es bleiben, so lange sie leben. Auch darüber haben wir uns, glaube ich, im Vorigen schon geäußert[11]).

Kleinias. Gewiß.

Athener. Einen besseren Weg für die Gründung und Gesetzgebung der Staaten gibt es nicht. Auf ihn allein also wollen wir achten.

Kleinias. Ja, als auf den weitaus besten.

3. Athener. So beantwortet mir denn die Frage, die nunmehr an die Reihe kommt: Welcherlei Volk ist es, aus dem euere Ansiedelung bestehen soll? Soll jeder beliebige Kreter sich beteiligen dürfen im Hinblick darauf, daß sich in den Städten in der Regel eine größere Volksmasse ansammelt als das Land sie ernähren kann? Denn ihr wollt doch nicht etwa aus ganz Griechenland jeden Beliebigen zulassen. Und doch! Wie ich sehe, sind manche Leute aus Argos und aus Aegina und aus anderen Orten Griechen-
8 St. lands hier zu Lande angesiedelt. Gib uns also Bescheid auf die vorliegende Frage, woher jetzt die Schar der neuen Bürger deiner Meinung nach kommen soll.

Kleinias. Aus Einwohnern von ganz Kreta, denke ich, soll sie sich bilden, und von den übrigen Griechen wird man, wie mir scheint, vorwiegend Peloponnesier als Mitbürger aufnehmen. Denn ganz richtig bemerktest du eben, daß es hier Argiver gibt und zu diesen gehört auch das jetzt hier angesehenste Geschlecht, das gortynische nämlich; denn dieses ist aus der peloponnesischen Stadt Gortyn hierher ausgewandert.

Athener. Es muß also die Anlegung von Kolonien von seiten der Staaten nach Art des Auszugs eines Bienenschwarmes vor sich gehen; sonst wird sie sich auch nicht so leicht vollziehen wie bei einem solchen[12]): es muß also ein Stamm von einer Landschaft, Freunde von Freunden sich zur Ansiedelung abzweigen, durch Mangel an Raum gedrängt oder durch ähnliche Nöte veranlaßt. Doch kann auch der Fall eintreten, daß eine ganze Stadtgemeinde ihre Heimat aufgab, weil sie völlig von einem stärkern Gegner im Krieg überwältigt war. In allen diesen Beziehungen nun geht die Gründung einer Stadt und ihre Gesetzgebung hier leichter dort schwerer von statten, denn die Einheit in Sprache und Gesetzen und die Gemeinschaft in Opfern und allen gottesdienstlichen Bräuchen schlingt ein Band der Freundschaft um einen Stamm und läßt andere Gesetze und andere Verfassungsbestimmungen als die heimischen nicht leicht aufkommen. Hat aber ein Volk, wie es zuweilen vorkommt, wegen der Schlechtigkeit seiner Gesetze mit innerer Zwietracht zu kämpfen gehabt, ohne doch die alten

Bräuche, durch die es eben vorher ins Unglück geriet, aufgeben zu wollen, weil die Gewohnheit sie daran festhalten läßt, so hat der Gründer und Gesetzgeber eine schwierige Aufgabe und kann mit seinen Anordnungen nur schwer durchdringen. Ein Volk dagegen, das aus allerlei verschiedenartigen Bestandteilen sich zu einer Einheit zusammengefunden hat, wird zwar vielleicht eher geneigt sein sich neuen Gesetzen zu fügen, aber bis sie wirklich innerlich vereint und wie ein Roßgespann ein Herz und eine Seele sind, um diesen Ausdruck zu brauchen, darüber kann lange Zeit vergehen und gar manche Schwierigkeiten sind dazu zu überwinden. Aber tatsächlich ist doch Gesetzgebung und Gründung von staatlicher Ordnung das vollkommenste Mittel in der Welt, um zur Tugend zu gelangen[13]).

Kleinias. Mag sein. Aber was dir bei dieser Äußerung vorschwebte, darüber mußt du dich noch deutlicher erklären.

4. Athener. Mein Bester, wenn ich mich jetzt wieder über Gesetzgeber auslasse und Betrachtungen über sie anstelle, so kann es scheinen als wollte ich damit zugleich ein ungünstiges Licht auf sie fallen lassen[14]). Aber wenn was wir sagen eben für die Sache dienlich ist, hat man keinen Grund damit zurückzuhalten. Indes, was soll hier überhaupt diese Bedenklichkeit? Scheint es doch, als ob alles Menschenwerk mit Unvollkommenheit behaftet wäre.

Kleinias. Was für eine Unvollkommenheit meinst du denn damit? 709 St.

Athener. Ich wollte sagen, daß überhaupt kein Mensch eigentlicher Gesetzgeber ist in irgend welcher Sache, sondern daß allerlei Zufälle und Schicksalsfügungen, die in mannigfacher Gestalt über uns hereinbrechen, uns maßgebend sind für die gesetzliche Regelung der Dinge. Denn entweder ist es ein Krieg, der mit zwingender Gewalt Staatsordnungen umstürzt und Gesetze ändert, oder das Elend drückender Armut; und nicht selten sind es auch Krankheiten, deren zwingender Druck zu Neuerungen führt in Folge von Heimsuchungen durch einbrechende Seuchen und mancherlei lange Zeit nachwirkenden Unfällen. Wer also dies im Voraus überschaut, der wird zu dem Urteil kommen, das ich eben aussprach, daß kein Sterblicher

über irgend etwas Gesetzgeber ist, sondern daß alles Menschenwerk in der Hand des Schicksals liege. Und wenn man dies von der Schiffahrt und der Steuermannskunst und von der Heilkunst und Feldherrnkunst sagt, so trifft man damit, wie es scheint, das Richtige. Indessen läßt sich für die nämlichen Gebiete mit gleicher Berechtigung auch Folgendes behaupten.

Kleinias. Nun, was?

Athener. Daß zwar Gott, und im Bunde mit Gott Glück und Gelegenheit alles Menschliche lenken, daß aber doch, bei weniger schroffer Auffassung zuzugeben ist, daß als ein Drittes auch menschliches Können hinzukommen müsse; denn daß bei Gelegenheit eines Sturmes die Steuermannskunst helfend eingreift oder nicht, das ist meines Erachtens je nachdem ein großer Gewinn. Oder etwa nicht?

Kleinias. Doch.

Athener. Also auch mit allem anderen wird es sich ebenso verhalten und auch der Gesetzgebung wird man demnach das gleiche Zugeständnis machen müssen, nämlich daß, falls im Übrigen sich alles richtig beisammen findet, was eine Landschaft bieten muß, wenn sich in ihr ein glückliches staatliches Leben entfalten soll, auch ein wahrheitskundiger Gesetzgeber gegebenen Falles immer einem solchen Staate zu teil werden muß.

Kleinias. Sehr wahr.

Athener. Wer also für die genannten einzelnen Gebiete die erforderliche Kunstfertigkeit besitzt, der könnte mit Recht beten um das, was ihm das Glück zu teil werden lassen muß, um dann nur noch seiner Kunst zu bedürfen?

Kleinias. Allerdings.

Athener. Alle anderen Fachkundigen wenigstens, die wir eben angeführt haben, würden der Aufforderung ihre Gebetswünsche zu nennen nachkommen. Nicht wahr?

Kleinias. Gewiß.

Athener. Das Gleiche also wird auch, denke ich, der Gesetzgeber tun.

Kleinias. Ich sollte wenigstens meinen.

Athener. Wohlan denn, Gesetzgeber, so wollen wir zu ihm sagen, was muß dir von uns denn für ein Staat zur Verfügung gestellt werden und welche Beschaffenheit muß

er denn haben, wenn du nach seiner Übernahme im Stande sein sollst ihn im Übrigen selbst zweckmäßig zu ordnen?

Kleinias. Was wird darauf die richtige Antwort sein?

Athener. Damit soll doch die Antwort des Gesetzgebers gemeint sein? Nicht wahr?

Kleinias. Ja.

Athener. Sie wird folgendermaßen lauten: Unter eines Tyrannen[15]) Herrschaft muß der Staat stehen, den ihr mir übergebt. Der Tyrann aber muß jung sein, gedächtnisstark, leicht fassend, tapfer und hochherzig von Natur. Was aber nach unserer früheren Ausführung[16]) die notwendige Voraussetzung für sämtliche Teile der Tugend ist, das muß auch jetzt die Mitgabe dieser Tyrannennatur sein, 710 St. wenn die vorhandenen anderen Vorzüge sich irgendwie nützlich erweisen sollen.

Kleinias. Es scheint mir, mein Megillos, unser Freund weise damit auf die besonnene Mäßigung als notwendige Gefährtin hin.

Athener. Ja, mein Kleinias; aber ich meine damit das, was man gemeinhin im Volke unter Mäßigkeit versteht, nicht jene höhere und vornehme Mäßigung, als deren eigentliches Wesen man die Einsicht aufweist, sondern jene schon gleich bei Kindern und Tieren hervortretende Naturanlage, die die einen widerstandslos macht gegen die Reizungen der Lust, die anderen dagegen widerstandskräftig, sie, von der wir sagten, daß sie für sich, losgelöst von den übrigen sogenannten Gütern, keine Bedeutung habe. Ihr wißt ja doch, was ich damit meine.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Diese Mitgabe der Natur also muß unser Tyrann neben jenen anderen Eigenschaften haben, wenn der Staat so schnell und vollkommen als möglich zu derjenigen Verfassung gelangen soll, deren Besitz ihm zum glücklichsten Dasein verhilft. Denn eine schnellere und bessere Art der Herstellung wirklicher staatlicher Ordnung gibt es nicht und wird es schwerlich jemals geben.

Kleinias. Wie also und mit welcher Begründung, mein Freund, muß man diese Behauptung aufstellen, um andern den Glauben an die Berechtigung derselben beizubringen?

Athener. Es ist ja doch leicht einzusehen, mein Klei-

nias, daß meine Behauptung durchaus der Natur der Sache entspricht.

Kleinias. Wirklich? Wenn ein Tyrann erstünde — so sagst du doch — jung, besonnen, leicht fassend, gedächtnisstark, tapfer, hochherzig?

Athener. Vom Glück begünstigt — mußt du noch hinzusetzen — wenigstens in dem Punkt, daß gleichzeitig mit ihm sich ein trefflicher Gesetzgeber findet und daß eine glückliche Fügung beide zusammenführt. Denn ist dies der Fall, dann hat der Gott so ziemlich alles veranstaltet, was nötig ist zur Erfüllung seines Wunsches, daß ein Staat zu einer besonders glücklichen Entwicklung gelange. Die nächst günstige Lage ist es, wenn zwei solche Herrscher nebeneinander erstehen, die dritte sodann bei drei Herrschern und so in demselben Verhältnis weiter, dergestalt, daß, je mehr es sind, die Lage um so schlimmer und im umgekehrten Fall um so besser ist.

Kleinias. Aus einer Tyrannis würde sich, wie es scheint, deiner Meinung nach ein bester Staat entwickeln unter dem Einfluß eines hervorragenden Gesetzgebers und eines sittlich tüchtigen Tyrannen und es würde eine Umwandlung aus jener in diese Form der staatlichen Ordnung am leichtesten und schnellsten sich vollziehen, nächstdem aber aus einer Oligarchie. Oder wie meinst du es? Und an dritter Stelle aus einer Demokratie.

Athener. Keineswegs; sondern an erster Stelle aus einer Tyrannis; an zweiter Stelle aus einem Königtum, an dritter aus einer Demokratie, und erst an vierter Stelle steht die Oligarchie, aus der sich ein solcher Übergang am schwersten vollziehen würde. Denn die Zahl der Machthaber ist in ihr am größten. Unsere Behauptung geht demnach dahin, jener beste Zustand entstehe dann, wenn sich ein wirklich berufener Gesetzgeber findet und wenn die eigentlichen Machthaber im Staat ihre Macht mit ihm teilen. Wo die Zahl derselben die geringste, die Gewalt aber die größte ist, wie dies bei der Tyrannis der Fall ist, da und unter diesen Umständen kann eine solche Umwandlung schnell und leicht vor sich gehen.

711 St.

Kleinias. Wie so? Denn dafür fehlt uns das Verständnis.

Athener. Und doch habe ich mich darüber nicht bloß einmal, sondern, ich glaube, schon öfters[17]) geäußert. Ihr aber habt wohl überhaupt noch keinen Tyrannenstaat gesehen.

Kleinias. Auch trage ich für mein Teil gar kein Verlangen nach einem solchen Anblick.

Athener. Und doch könntest du meine eben aufgestellte Behauptung da bestätigt finden.

Kleinias. Welche?

Athener. Die, daß es gar keiner großen Anstrengungen und keiner langen Zeit bedarf für einen Tyrannen, wenn er die Sitten der Bürgerschaft ändern will: er muß eben nur selbst zunächst den Weg beschreiten, auf den er die Bürger bringen will, sei es daß er sie einem tugendhaften Lebenswandel zuführen will oder dem Gegenteil, indem er selbst in allen Stücken durch das eigene Tun zuerst das Beispiel gibt, hier lobend und durch Auszeichnungen ehrend, dort hinwiederum tadelnd und den Widersetzlichen mit Schande belegend, je nach der Art der jedesmaligen Handlungen.

Kleinias. Und die übrigen Bürger werden wohl schnell dem Beispiel desjenigen folgen, der über eine solche Überredungskraft, verbunden zugleich mit zwingender Gewalt, verfügt[18]).

Athener. Niemand soll uns, meine Freunde, die Überzeugung beibringen, daß auf einem anderen Wege jemals ein Staat schneller und leichter zu einer Änderung seiner Gesetze gelangen kann als durch das vorbildliche Vorangehen der Machthaber, weder jetzt noch in Zukunft. Denn was die (angebliche) Unmöglichkeit der Sache und die Schwierigkeit ihrer Verwirklichung anlangt, so liegt sie unserem Urteil nach nicht hierin, sondern in der Erfüllung folgender Voraussetzung, die sich im ganzen, langen Verlauf der Zeit nur äußerst selten einmal erfüllt hat; tritt aber einmal dieser Fall ein, so wird das für den Staat, in welchem es zur Erscheinung kommt, die Quelle ganz unberechenbaren und durchgängigen Segens.

Kleinias. Was meinst du damit?

Athener. Dies, daß einmal himmlische Liebe für besonnene und gerechte Entwicklungsweise in den Herzen

großer Machthaber Platz gewinnt, mögen sie nun als Monarchen herrschen oder auf Grund überragenden Reichtums oder edler Abkunft; oder daß in irgend einem der Geist des Nestor wieder auflebt, der, wie es heißt, weit hervorragend vor allen Menschen durch die Kraft der Rede, in noch höherem Maße durch seine Besonnenheit sich hervortat. Dies gehört der Sage zufolge in die Troerzeit; unsere Zeit darf sich dessen in keiner Weise rühmen. Wenn es aber einen solchen Mann gegeben hat oder auch geben wird oder wenn es jetzt unter uns einen gibt, so führt er selbst ein glücklichseliges Dasein und glückselig sind auch alle, welche den Reden, die seinem weisheitsvollen Mund entströmen, als Hörer folgen. Und so gilt in gleicher Weise für jede Art von staatlicher Gewalt der Satz, daß, wenn die größte Macht mit der Einsicht und Besonnenheit bei einem Menschen in Eins zusammenfällt, dann der Boden gewonnen ist, auf dem die beste Verfassung und die besten Gesetze sich entwickeln werden[19]); anders ist es unmöglich. Dies mag denn also wie ein Seherspruch aus alter Sage verkündet und damit gezeigt sein, daß die Entstehung eines gesetzlich wohlgeregelten Staatswesens einerseits ihre Schwierigkeiten hat, daß aber anderseits, wenn die von uns gemachte Voraussetzung sich erfüllt, nichts schneller und leichter sich ausführen läßt.

Kleinias. Nun, wie also?

Athener. Wir wollen versuchen es auf deine Stadtgemeinde anzuwenden und wollen uns, wir alten Leute, wie Knaben, auf das Nachbilden verlegen: in Worten (d. i. bloß in Gedanken) wollen wir die Gesetze für die Stadt schaffen[20]).

Kleinias. Machen wir uns also ans Werk und zögern nicht länger!

5. Athener. Laßt uns also Gott um seinen Beistand bitten bei der Einrichtung der Stadt. Er aber möge uns erhören und uns seines gnädigen und wohlwollenden Beistandes würdigen bei Feststellung der Staatsordnung und der Gesetze.

Kleinias. Ja, möge er uns als Helfer erscheinen.

Athener. Aber welche Verfassung beabsichtigen wir denn dem Staate zu geben?

Kleinias. Was z. B. schwebt dir denn dabei vor? Sprich dich noch deutlicher aus: ob z. B. eine Art Demokratie oder Oligarchie oder Aristokratie oder Königtum. Denn eine Tyrannis hast du doch dabei nicht im Sinn, wie wir wenigstens glauben möchten.

Athener. Wohlan denn, was eure eigene heimische Verfassung anlangt, wer von euch beiden ist da zuerst gewillt Auskunft darüber zu geben, zu welcher von den genannten Formen sie gehört?

Megillos. Wäre es nicht am Platze, daß ich als der Ältere zuerst mich äußere?

Athener. Wohl richtig.

Megillos. Ich kann nun aber, wenn ich die Sache im Geiste überschlage, mein Freund, dir nicht so ohne Weiteres genau angeben, welche Bezeichnung auf unsere lakedaimonische Verfassung paßt. Hat sie doch sogar mit einer Tyrannis einige Ähnlichkeit; denn die Ephorengewalt in ihr hat ein erstaunlich tyrannisches Gepräge. Und anderseits scheint sie mir wieder unter allen Staaten am meisten Ähnlichkeit mit einer Demokratie zu haben. Und hinwiederum wäre es doch ganz ungereimt ihr den Namen einer Aristokratie zu versagen. Und die lebenslängliche Königsherrschaft ist ihr doch sicherlich eigen und wird von aller Welt so gut wie von uns als ältestes Königtum anerkannt. Ich also kann nun so im Augenblick, wie gesagt, wirklich keine völlig bestimmte Antwort geben auf die Frage, zu welcher Art der genannten Verfassungen sie gehört.

Kleinias. Ebenso, mein Megillos, scheint es auch mir zu gehen. Denn soll ich mit Bestimmtheit sagen, zu welcher dieser Formen unsere knosische Verfassung zu rechnen sei, so bin ich ganz und gar ratlos[21]).

Athener. Das kommt, meine Besten, daher, daß ihr Bürger wirklicher Staaten seid. Die Staatsformen dagegen, die wir eben nannten, stellen keine wirklichen Staaten dar, sondern sind nur staatenartige Zusammensiedelungen, deren Glieder zum Teil einer Gewaltherrschaft unterworfen und dienstbar sind, und die eine jede ihren Namen von der Herrengewalt erhält. Wäre freilich alles so, wie es sein sollte, so würde ein Staat, der von so etwas seinen Namen erhalten soll, ihn von dem erhalten, dem in Wirklichkeit die Herren- 713 S

gewalt zukommt über Menschen, die im vollen Besitze der Vernunft sind[22]), nämlich von Gott.

Kleinias. Und was wäre das für ein Gott?

Athener. Wir müssen uns wohl ein klein Weilchen erst noch mit der Sage beschäftigen, wenn wir die vorliegende Frage richtig beantworten wollen.

Kleinias. Darauf muß doch unser Absehen gerichtet sein.

6. Athener. Allerdings. Was nämlich die Staaten anlangt, deren Aufkommen wir im Vorigen verfolgt haben, so soll es noch weit früher als diese eine Herrschaft und ein Zusammenleben unter Kronos gegeben haben, dem nichts zur Glückseligkeit mangelte. Als ein Abbild davon kann unter den heutigen Staaten nur ein besonders gut verwalteter gelten.

Kleinias. Es scheint, wir haben alle Veranlassung uns darüber zu unterrichten.

Athener. Ich wenigstens bin durchaus dieser Ansicht. Eben darum habe ich auch die Rede darauf gebracht.

Kleinias. Und daran hast du sehr wohl getan; und die weitere Fortführung und Durchführung der Sage, sofern sie für die vorliegende Frage von Bedeutung ist, hat ihre volle Berechtigung.

Athener. Euerem Wunsche soll entsprochen werden. Eine Kunde also ist uns geworden von dem seligen Leben der damaligen Menschen, denen alles in Überfülle und ganz von selbst zufloß. Als Grund dafür wird Folgendes angeführt: von der Erkenntnis geleitet, daß, entsprechend unserer eigenen früheren Ausführung, kein menschliches Wesen, wenn es in die Lage gebracht ist mit unbeschränkter Machtvollkommenheit über alle menschlichen Angelegenheiten zu verfügen, davor bewahrt werden könne dem Frevelmut und der Ungerechtigkeit anheimzufallen — von dieser Einsicht also geleitet, setzte Kronos als Könige und Herrscher über unsere Staaten nicht Menschen ein, sondern Vertreter eines göttlicheren und trefflicheren Geschlechtes, nämlich Dämonen, so wie wir es jetzt halten mit dem Kleinvieh und den Herden aller zahmen Tiere: nicht Rinder, gleichviel von welcher Art, machen wir zu Hütern von Rindern, oder Ziegen zu Hütern von Ziegen, sondern

wir selbst sind ihre Hirten und Herren, Vertreter eines höheren Geschlechtes als sie. Ebenso machte es also auch der Gott: erfüllt von Liebe zu den Menschen gab er ihnen zu Hütern ein höheres Geschlecht, das der Dämonen, die ohne eigene Beschwerlichkeit und zur großen Erhöhung unserer Bequemlichkeit für uns sorgten, Frieden, Sittsamkeit, Gesetzlichkeit und die volle Rechtssicherheit schufen und so die Geschlechter der Menschen vor Zwietracht bewahrten und glücklich machten. Es verkündet also auch jetzt noch diese Sage der Wahrheit entsprechend, daß kein Staat, der nicht einen Gott, sondern irgend einen Sterblichen zum Herrscher hat, jemals Erlösung finden wird von Unheil und Elend; sondern wir dürfen — dies ist der Sinn der Erzählung — nichts unversucht lassen, um das Leben nachzuahmen, das unter Kronos geherrscht haben soll, und müssen, was von unsterblichem Wesen in uns ist, zum Führer machen für unser öffentliches Leben wie für unser Einzelleben, für Errichtung unserer Häuser und unserer Staaten, indem wir das von der Vernunft Zuerteilte und Gesetzte als Gesetz bezeichnen. Wenn aber ein einzelner Mensch oder eine Oligarchie oder eine Demokratie, dem innerlichen Zuge von Lust und Begierde sich hingebend und immer auf Befriedigung derselben bedacht und dabei doch niemals mit dem Erreichten zufrieden, sondern geschlagen mit einem Leiden ohne Ende und ohne Sättigung — wenn also eine Herrschaft solcher Art sei es über einen Staat oder über einen Einzelnen Platz greift und so die Gesetze mit Füßen getreten werden, dann gibt es, wie eben gesagt, keine Möglichkeit der Rettung. Wir müssen uns also, mein Kleinias, diese Sage darauf hin ansehen, ob wir ihr folgen oder wie wir es halten sollen. 714 St

Kleinias. Kein Zweifel, wir müssen ihr folgen.

Athener. Es ist dir ja doch nicht unbekannt, daß manche behaupten, es gebe so viele Arten von Gesetzen als es Arten von Verfassungen gibt; die Verfassungsformen aber, die es der allgemeinen Meinung nach gibt, haben wir soeben aufgezählt[23]. Glaube nun nicht, daß es sich bei Erörterung des fraglichen Punktes um etwas Geringes handele. Nein, es handelt sich um die allerwichtigste Angelegenheit; denn wir sind damit wieder auf die Frage

gestoßen, was für die Bestimmung von Recht und Unrecht maßgebend sein soll[24]). Denn für die Gesetze soll, wie man überall zu hören bekommt, weder die Rücksicht auf den Krieg (also auf die Einzeltugend der Tapferkeit) noch auf die Tugend im Ganzen maßgebend sein, sondern die Gesetzgebung soll lediglich im Dienste der bestehenden Verfassung stehen, gleichviel welcher Art sie ist, auf daß sie sich immerdar behaupte und jedem Zerstörungsversuch trotze; so, meint man, werde die naturgemäße Bestimmung des Rechtes am besten getroffen.

Kleinias. Also wie?

Athener. Daß es der Vorteil des Stärkeren sei.

Kleinias. Sprich dich noch deutlicher darüber aus.

Athener. Gut denn, so: die Gesetzgebung liegt doch — so heißt es — im Staate jederzeit in der Hand des herrschenden Teiles. Nicht wahr?

Kleinias. Du hast recht.

Athener. Glaubst du nun — so sagen sie — daß, wenn die Volksmasse oder irgend eine andere Regierungsform oder auch ein Tyrann die herrschende Macht im Staate geworden sind, diese mit ihren Gesetzen aus freien Stücken jemals auf etwas anderes abzielen werden als auf das, was ihrer Herrschaft und der Erhaltung derselben dienlich ist?

Kleinias. Wie wäre das denkbar!

Athener. Und wer diese Gesetze übertritt, den wird der Urheber derselben doch als einen Missetäter bestrafen und dies als ein der Gerechtigkeit entsprechendes Verfahren bezeichnen?

Kleinias. Aller Wahrscheinlichkeit nach.

Athener. Diese Bewandtnis also dürfte es mit dem Rechte haben und so und auf diese Weise dürfte es sich damit verhalten.

Kleinias. Das entspricht allerdings dem dargelegten Standpunkt.

Athener. Es ist dies nämlich eine von jenen Voraussetzungen für die Herrschaft[25]).

Kleinias. Welcher?

Athener. Von den früher betrachteten Voraussetzungen für die Frage, wer herrschen soll und über wen. Es

zeigte sich nämlich, daß Eltern über Kinder, Ältere über Jüngere, Edelbürtige über Unedle herrschen sollen, und so gab es, wie erinnerlich, noch eine ganze Reihe anderer Verhältnisse, die einander im Wege standen; und eines davon war eben unsere jetzt vorliegende und wir sprachen uns etwa dahin aus, daß nach Pindars[26]) Ansicht und Ausspruch der größten Gewalt, wie er sagt, die Leitung gebühre.

Kleinias. Ja, das wurde damals gesagt. 715 St.

Athener. So sieh denn zu, welchem von beiden (der Gewalt oder der vernünftigen Einsicht) wir unseren Staat überantworten sollen. Denn schon unzähligemal hat sich in diesen und jenen Staaten ein Vorgang folgender Art abgespielt.

Kleinias. Welcher Art?

7. Athener. Wenn um die Herrschaft ein Kampf entbrannt war, setzten sich die Sieger in so ausschließlichen Besitz aller staatlichen Gewalt, daß sie den Besiegten auch nicht den mindesten Anteil an der Regierung gaben, weder ihnen selbst noch ihren Nachkommen, vielmehr wachen sie ihr Lebelang mißtrauisch darüber, daß ja nicht irgend einer der Gegner ein obrigkeitliches Amt erhalte und eingedenk des ihm vorher widerfahrenen Leides einen Aufruhr anstifte. Diese Staaten nun lassen wir nicht für eigentliche Staaten und diejenigen Gesetze nicht für rechtmäßige Gesetze gelten, die nicht um des allgemeinen Besten willen für den Staat als Ganzes gegeben wurden, vielmehr nennen wir eine Gesetzgebung, die nur den Interessen einer Partei dient, Parteisache, nicht Staatssache und dem durch sie bestimmten sogenannten Recht sprechen wir jeden Anspruch auf diesen Namen ab. Diese Erklärung gebe ich deshalb ab, damit wir in deinem Staate niemandem Ämter aus dem Grunde geben, weil er reich ist, oder sonst in Besitz von ähnlichen Vorzügen ist wie Körperkraft, Größe oder hoher Abkunft. Dagegen behaupten wir, daß demjenigen, der sich den gegebenen Gesetzen am folgsamsten zeigt und sich darin als Sieger erweist, auch der Aufsichtsdienst über die gegebenen Gesetze[27]) anvertraut werden muß, und zwar der oberste Dienst dem ersten, der nächste dem zweiten Sieger, und dem entsprechend müssen der

Reihe nach auch alle weiteren Ämter verteilt werden. Wenn ich aber, was man gewöhnlich Obrigkeiten nennt, jetzt Diener der Gesetze nannte, so lag dem nicht etwa Neuerungssucht in der Namengebung zu Grunde, sondern lediglich die Überzeugung, daß eben davon mehr als von irgend sonst etwas das Heil eines Staates ebenso wie das Gegenteil abhängt. Denn dem Staate, in dem das Gesetz abhängig ist von der Macht des Herrschers und nicht selbst Herr ist, dem sage ich kühn sein Ende voraus; demjenigen dagegen, in dem das Gesetz Herr ist über die Herrscher, und die Obrigkeiten den Gesetzen untertänig sind, dem sehe ich im Geiste Heil beschieden und alles Gute, was die Götter für Staaten bereit halten.

Kleinias. Ja, beim Zeus, mein Freund; denn du hast ein scharfes Auge für diese Dinge, wie es deinen Jahren entspricht.

Athener. Ja. Denn in jungen Jahren ist bei allen Menschen für dergleichen Dinge der Blick am wenigsten geschärft, im Alter dagegen am meisten.

Kleinias. Sehr wahr.

Athener. Was nun weiter? Wollen wir uns die neuen Bürger nicht als angelangt und anwesend vorstellen und die nun folgende Mahnung an sie richten?

Kleinias. Was stünde dem im Wege?

Athener. Ihr Männer — so wollen wir zu ihnen sagen —[28]), der Gott, welcher, wie auch der bekannte alte Spruch verkündet, Anfang, Ende und Mitte aller Dinge in St. seiner Hand hat[29]), wandelt ohne Fehl der Natur gemäß seine ewig gleiche Bahn; seine ständige Begleiterin aber ist die Gerechtigkeit, die strenges Gericht hält über die, welche sich dem göttlichen Gesetze nicht fügen[30]); ihr ergeben ist jeder, der glückselig werden will und hält fest zu ihr in Demut und Bescheidenheit. Wer aber, geschwellt von Hoffahrt oder stolz auf Reichtum, Ehren oder Körperschönheit, die Glut in seiner Seele auch noch durch jugendlichen und unvernünftigen Übermut steigert, als ob er weder eines Herrschers noch eines Führers bedürfte, sondern sogar selbst fähig wäre anderen als Führer voranzugehen, der macht sich jeder Gemeinschaft mit Gott verlustig; verlassen aber von ihm, treibt er im Bunde mit Ge-

sinnungsgenossen, die er für sich gewonnen hat, ein rastlos frevelhaftes Spiel und setzt damit alles in Verwirrung. Und gar manche sehen in ihm wer weiß was Großes; aber es dauert gar nicht lange, so muß er die gerechte Strafe über sich ergehen lassen, und so bereitet er sich selbst, seinem Hause und seinem Staate den völligen Untergang. Was muß also angesichts dieser Ordnung der Dinge ein besonnener Mann tun oder denken, und was muß er meiden?

Kleinias. So viel ist ja doch ganz klar: es muß jedermann darauf bedacht sein zu denen zu gehören, die gewillt sind der Gottheit zu folgen.

8. Athener. Welche Handlungsweise ist nun Gott wohlgefällig und ihm folgsam? Nur eine, wie auch ein einziger alter Spruch es ist, der sie verkündet, und zwar der, daß das Gleiche dem Gleichen[31]), wenn es das richtige Maß hat, befreundet ist, während das Maßlose sich weder mit einander noch mit dem Maßvollen befreunden kann. Eigentliches Maß aller Dinge dürfte für uns also die Gottheit sein und diese Behauptung ist weit berechtigter als die, welche jetzt gang und gäbe ist, der erste beste Mensch sei das Maß der Dinge[32]). Wer also einem Wesen, wie es die Gottheit ist, wohlgefällig werden will, der muß mit allen Kräften bestrebt sein auch selbst ihm ähnlich zu werden. Und nach diesem Grundsatz ist denn der besonnene Mensch mit Gott befreundet, denn er ist ihm ähnlich, wogegen der der Besonnenheit Bare ihm unähnlich ist und im Widerstreit mit ihm und ohne Gemeinschaft mit ihm ist[33]). Und mit den übrigen sittlichen Anforderungen steht es ebenso. Seien wir uns also dessen bewußt, daß daran eine weitere Mahnung sich anschließt, der schönste und wahrste aller Sprüche, wie mir scheint; nämlich daß für den Tugendhaften der Opferdienst und der Verkehr mit den Göttern durch Gebete und Weihgeschenke sowie jegliche Art der Gottesverehrung die schönste und herrlichste Leistung und für ein glückseliges Leben förderlicher als sonst irgend etwas ist und demgemäß auch ihm vor allen anderen ziemt, wogegen auf den bösen Menschen von alledem das Gegenteil zutrifft. Denn der Böse hat keine reine Seele, wie sie der Gute hat; von einem mit Sünde Befleckten aber Geschenke anzunehmen ziemt sich weder für einen tugend-

haften Mann noch für einen Gott. Vergeblich also ist all
17 St. die Mühe, die sich die Gottlosen mit den Göttern machen, für alle Gottesfürchtigen dagegen ist sie durchaus am Platze.

Das Ziel also, das wir treffen sollen, ist dieses; was aber die darauf gerichteten Pfeile und, um bildlich zu reden, das Trachten der Pfeile anlangt, wie müssen wir sie bezeichnen, um die richtigste Ansicht darüber zu äußern? Zunächst, so behaupten wir, wird derjenige, der den olympischen und den den Staat beschützenden Göttern und nächst ihnen den unterirdischen Göttern ihre Ehren erweist, am sichersten das Ziel der Gottesverehrung treffen, und zwar so, daß die letzteren die Opfer von gerader Zahl und minderem Wert und die linken Teile erhalten, die oberen Götter dagegen die von ungerader Zahl und von entgegengesetzter Beschaffenheit als die eben genannten erhalten[34]). Nächst den Göttern aber wird der einsichtige Mann auch den Dämonen opfern und an dritter Stelle sodann den Heroen. Darauf sollen dann den Geschlechtsgottheiten besondere Bildsäulen gesetzlich geweiht werden und daran sollen sich die Ehrfurchtsbezeigungen anschließen für die noch lebenden Eltern; denn es ist Pflicht, ihnen die ersten und größten Verbindlichkeiten, die auf uns ruhen, die ältesten aller Schulden, abzutragen und uns mit der Überzeugung zu durchdringen, daß alles, was wir besitzen und haben, denen angehöre, die uns erzeugt und aufgezogen haben, daß wir uns also mit allen Kräften bereit halten müssen zur Unterstützung für sie, zunächst mit dem Vermögen, dann zweitens dadurch, daß wir ihnen die Darlehen an körperlichen und drittens an geistigen Gütern wieder abzahlen, indem wir ihnen die Sorgen und Schmerzen, die sie ehedem für uns in unserer Jugend ausgestanden haben, doppelt[35]) vergelten, wenn sie in ihrem Alter der Unterstützung bedürftig sind. Und sein Lebenlang soll man gegen seine Eltern in seinen Reden ganz besonders rücksichtsvoll sein und keine Ausnahme zulassen; denn leicht hingeworfen und im Fluge ausgesprochen wie es die Worte sind, rächen sie sich doch auf das allerschwerste. Als Wächterin über alle solche Verfehlungen ist Nemesis, die Botin der Dike (Gerechtigkeit) bestellt. Sind also die Eltern voll Zorn gegen

uns und lassen sie uns diesen Zorn sei es in Worten oder in Taten fühlen, so ist nicht Auflehnung dagegen am Platz, sondern verzeihende Nachsicht, in dem Gedanken daran, daß der Zorn eines Vaters, der von seinem Sohn beleidigt zu sein glaubt, etwas durchaus Natürliches ist. Sind aber die Eltern gestorben, so ist die maßvollste Bestattungsart die beste, indem man dabei einerseits den hergebrachten Aufwand nicht steigert, anderseits aber auch nicht zurückbleibt hinter dem Aufwand, mit dem unsere Voreltern ihre Erzeuger bestatteten[36]. Und ebenso muß man auch die Pflicht des jährlichen Gräberschmuckes für die bereits Abgeschiedenen erfüllen und sie ganz besonders ehren durch ununterbrochene Pflege ihres Gedächtnisses und dadurch, daß man von dem uns durch das Schicksal beschiedenen Überschuß den Verstorbenen den entsprechen- 718 St. den Anteil gewährt. Erfüllen wir diese Anforderungen und leben wir ihnen gemäß, so werden wir ausnahmslos stets den gebührenden Lohn dafür von den Göttern und den über uns stehenden höheren Wesen[37]) empfangen, wodurch der größte Teil unseres Lebens von herrlichen Hoffnungen verklärt wird. Was aber unsere Pflichten gegen Kinder, Anverwandte, Freunde und Mitbürger sowie die von den Göttern befohlenen Dienste gegen Gastfreunde und die Rücksichten im Verkehr mit ihnen allen betrifft, durch deren Erfüllung wir unser Leben, den Anforderungen des Gesetzes gemäß, erheitern und schmücken sollen, so müssen die Gesetze selbst die nähere Ausführung darüber geben, indem sie durch überredende Mahnung, oder, wo gegenüber der Verstocktheit der Gemüter die Überredung versagt, durch den Zwang der Gewalt und der rechtlichen Strafe unter gnädiger Beihilfe der Götter dahin wirken, daß unserem Staate Glück und Segen beschieden sei.

Was aber nun ein Gesetzgeber, der mit mir eines Sinnes ist, notwendig zum Ausdruck bringen muß, ohne daß es doch in die eigentliche Form eines Gesetzes gebracht werden kann[38]), davon muß ich jetzt, nachdem alles Übrige nach Kräften dargelegt worden ist, erst zum Muster für ihn selbst sowie für die, denen er seine Gesetze geben will, eine Probe geben, um sodann mit der eigentlichen Gesetzgebung den Anfang zu machen. Welche Form ist

nun für dergleichen Auslassungen zu wählen? Es ist nicht eben leicht, dies in einer kurzen zusammenfassenden Formel zum Ausdruck zu bringen, doch wollen wir folgendes Muster wählen, um dadurch wenn möglich einen sicheren Anhalt dafür zu gewinnen[39]).

Kleinias. Welches? Laß hören.

Athener. Ginge es nach meinem Wunsch, so müßten die Bürger zur größten Willfährigkeit gebracht werden sich dem Gebote der Tugend unterzuordnen, und es liegt am Tage, daß der Gesetzgeber bei seinem Werke immer bestrebt sein muß dies zu erreichen.

Kleinias. Unbedingt.

9. Athener. Die eben gegebene Ausführung war doch meines Erachtens dazu angetan darauf hinzuwirken, daß man die Ermahnungen des Gesetzgebers, wenn sie auf eine nicht ganz rohe Seele treffen[40]), in sanfterer und wohlwollenderer Stimmung anhört, und man kann doch schon ganz zufrieden sein, wenn seine Mahnungen den Zuhörer wenn auch nicht erheblich, so doch um etwas wohlwollender und dadurch zugleich zugänglicher für die Belehrung machen. Denn die Geneigtheit zum Guten findet sich nicht gerade häufig und die Zahl derer ist nicht groß, die so weit wie möglich und so schnell wie möglich auf der Bahn zur Tugend vordringen wollen, vielmehr beweist das Verhalten der Mehrzahl, wie weise es war, wenn Hesiod (W. u. T. 286 ff.) sagte, der Weg zum Laster sei eben und sei, kurz wie er ist, ohne Schweiß zu wandeln,

> Doch vor die Trefflichkeit setzten den Schweiß die unsterblichen Götter;
> Lang auch windet und steil die Bahn zur Tugend sich aufwärts,
> Und sehr rauh im Beginn: doch wenn du zur Höhe gelangt bist, (19 St.)
> Leicht dann wird sie hinfort und bequem, wie schwer sie zuvor war.

Kleinias. Und damit wird er wohl recht haben.

Athener. Ohne Zweifel. Doch was meine voraufgehende Äußerung eigentlich für eine Bedeutung hatte, das will ich euch jetzt erläutern[41]).

Kleinias. Das tue denn.

Athener. So laßt uns denn den Gesetzgeber zu unserem Mitunterredner machen und folgendermaßen zu ihm sprechen[42]): Sage uns, Gesetzgeber, wenn du wüßtest, was

wir tun und sagen müssen, würdest du es uns nicht kund tun? Offenbar doch wohl!

Kleinias. Unbedingt.

Athener. Haben wir nun nicht erst vor Kurzem dich behaupten hören[43]), der Gesetzgeber dürfe den Dichtern nicht erlauben ganz nach ihrem Belieben zu dichten? Denn sie wüßten ja nicht, ob sie nicht etwas den Gesetzen Widersprechendes vortrügen und dadurch den Staat schädigten?

Kleinias. Du hast ganz recht.

Athener. Wenn wir nun im Namen der Dichter[44]) ihm folgende Bemerkungen machten, würden diese dann angemessen sein?

Kleinias. Welche?

Athener. Diese. Eine alte Mär, mein lieber Gesetzgeber, von uns selbst oft nachgesprochen und von allen geglaubt, sagt, daß ein Dichter dann, wenn er auf dem Dreifuß der Muse sitzt, nicht recht bei Sinnen sei, sondern wie eine Quelle alles, was sich hervordrängt, willig hervorsprudeln läßt, und, da seine Kunst Nachahmung ist, sich gezwungen sieht, wenn er Menschen von einander entgegengesetzter Sinnesart darstellt, häufig mit sich selbst in Widerspruch zu geraten[45]) ohne zu wissen, ob die eine oder die andere Aufstellung wahr ist. Der Gesetzgeber dagegen darf sich bei einem Gesetze dessen nicht schuldig machen: er darf nicht zweierlei Reden über ein und dieselbe Sache vorbringen, sondern über eine Sache stets nur eine Rede. Mache dir das klar an der Hand dessen[46]), was du eben vorhin selbst gesagt hast. Da es nämlich, was die Bestattungsart anlangt, erstens eine solche gibt, die an Aufwand über das Maß hinausgeht, zweitens eine solche, die hinter dem Maße zurückbleibt und drittens eine, die das richtige Maß einhält, so hast du allein die letztere als die die rechte Mitte haltende von ihnen gewählt, machst sie zur gesetzlichen Pflicht und hast ihr ein für allemal deine Billigung zuerteilt. Ich aber (als Dichter) würde, wenn ich in meiner Dichtung[47]) eine Frau auftreten ließe, die über großen Reichtum zu verfügen hätte und die Anordnung für ihre Bestattung träfe, die übermäßige Beisetzungsart für sie gut heißen; ein sparsamer und ärmlicher Mann dagegen wird (in meiner Dichtung) die dürftige, der Besitzer endlich

eines mittleren Vermögens, und selbst ein maßvoller Mann, wird die entsprechende Art gut heißen. Du aber darfst dich nicht so ausdrücken wie du es eben mit dem Ausdruck „das richtige Maß einhaltend" tatest, sondern du mußt bestimmt angeben, was und wieviel das richtige Maß ist; denn eine so unbestimmte Fassung gibt kein eigentliches Gesetz; das bilde dir nicht ein.

Kleinias. Du hast vollständig recht.

10. Athener. Soll also der von uns mit der Gesetzgebung Betraute den Gesetzen nicht als Einleitung einiges zur Aufklärung voranschicken? Soll er vielmehr gleich beginnen mit dem, was man tun oder lassen soll, und mit Strafandrohungen, um dann sofort zu einem anderen Gesetze St. überzugehen ohne seinen Gesetzesbestimmungen auch nur die geringste Beigabe von Mahnung oder Überredung hinzuzufügen? Oder soll er es machen wie eine bestimmte Klasse von Ärzten?[48]) Die Ärzte haben bekanntlich eine zwiefache Art der Behandlung: der eine wendet die eine, der andere die andere für uns an. Doch wollen wir zunächst uns auf diese doppelte Behandlungsweise besinnen, um dann den Gesetzgeber zu bitten auf die gelindeste Art mit uns zu verfahren, ganz so wie Kinder den Arzt bitten[49]) es mit ihnen zu machen. Also wie denn eigentlich? Es gibt, so sagen wir, wirkliche Ärzte und es gibt auch eine Art Diener von Ärzten, die wir gleichwohl auch Ärzte nennen.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Die letzteren nun, mögen sie Freie sein oder Sklaven, erwerben ihre Kunst nur nach der Anweisung ihrer Herren und nach dem, was sie sehen, kurz durch bloße Erfahrung, nicht aber aus dem Wesen der Sache selbst heraus, so wie es die wirklich freien Ärzte nicht nur selbst erlernt haben, sondern auch ihren Schülern beibringen. Bist du mit dieser Teilung derer, die man Ärzte nennt, in diese zwei Klassen einverstanden?

Kleinias. Wie sollte ich nicht?

Athener. So ist es dir wohl auch nicht unbekannt, daß, da es in allen Staaten zweierlei Kranke gibt, Sklaven und Freie, die Sklaven in der Regel von den Sklaven behandelt werden, die in der Stadt herumlaufen und in den Heilstätten

auf die Kranken warten, und daß von solchen Ärzten keiner je den Grund irgend einer Krankheit eines dieser Sklaven angibt oder sich vom Kranken darüber aufklären läßt, sondern jedem sofort, als wäre er genau unterrichtet, verordnet, was ihm nach seiner Erfahrung gut dünkt, eigenmächtig, wie ein Tyrann, um dann in voller Eile wieder zu einem anderen kranken Sklaven zu laufen und so seinem Herrn die Behandlung der Krankheiten leicht zu machen? Der freie Arzt dagegen gibt sich meist nur mit der Behandlung und Überwachung der Krankheiten von freien Leuten ab, die er von Grund aus und ihrem Wesen nach zu erforschen sucht, indem er den Kranken selbst wie auch dessen Freunde darüber befragt und so teils selbst von den Patienten mancherlei erfährt, teils auch, so weit ihm das möglich ist, den Kranken selbst belehrt und seine Verordnung nicht eher trifft, als bis er ihn bis zu einem gewissen Grade zu seiner Ansicht bekehrt hat; dann erst versucht er den durch die Kraft der Überredung beruhigten Patienten durch unablässige Bemühung zur Gesundheit und damit an das Ziel zu führen. Welcher von beiden Ärzten oder auch Turnmeistern verdient nun den Vorzug? Der, welcher auf diese Weise, oder der, welcher auf die andere Weise verfährt? Der, welcher auf beiden Wegen auf das eine Ziel hinwirkt oder der, welcher nur auf dem einen Wege[50]) und auf die schlimmere und rohere Weise sein Ziel verfolgt?

Kleinias. Weitaus verdient der doppelte Weg den Vorzug, mein Freund.

Athener. Ist es dir nun recht, daß wir dies doppelte und einfache Mittel auch in seiner Anwendung auf die Gesetzgebung selbst betrachten?

Kleinias. Wie sollte es mir nicht recht sein?

11. Athener. Wohlan denn, bei den Göttern, sage, welches wird das erste Gesetz sein, das der Gesetzgeber gibt? Wird er nicht naturgemäß zuerst den Anfang alles Entstehens für die Staaten durch seine Satzungen ordnen?

Kleinias. Offenbar. 721 St.

Athener. Bilden aber nicht für alle Staaten den Anfang des Entstehens und der Entwicklung die Ehen nach der Art ihrer Verbindung und Vereinigung?[51])

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Werden also zuerst Ehegesetze aufgestellt, so scheint damit ein guter Anfang gegeben zu sein zur rechten Entwicklung für jeden Staat.

Kleinias. Unbedingt.

Athener. Geben wir also zuerst den Wortlaut des Gesetzes in der einfachen (nicht mit Mahnungen ausgestatteten) Form an. Er dürfte etwa folgender sein: Heiraten muß, wer dreißig Jahre alt ist bis fünf und dreißig Jahre[52]); wo nicht, so soll er an Geld und Bürgerehre gestraft werden, an Geld um so und so viel, an Bürgerehre um dies und das. Das etwa wäre die einfache Gesetzesformel über die Ehe, die erweiterte (zwiefache) aber folgende: Heiraten soll, wer dreißig Jahre alt ist, bis zum fünf und dreißigsten Jahr, eingedenk dessen, daß das Menschengeschlecht in gewisser Weise durch eine Art Naturgesetz an der Unsterblichkeit teil hat, wie denn tatsächlich ein jeder den natürlichen Trieb dazu in sich hat; denn der Wunsch berühmt zu werden und nicht namenlos nach dem Tode im Grabe zu liegen, ist eben der Trieb hierzu. Das Menschengeschlecht ist also so zu sagen verwachsen mit dem gesamten Zeitverlauf, indem es ewig mit ihm in Zusammenhang steht und stehen wird, und seine Unsterblichkeit zeigt sich darin, daß es Kind und Kindeskind hinterläßt und so durch Zeugung immerdar ein zusammengehörendes bleibt und demgemäß an der Unsterblichkeit teil hat. Sich dessen also aus freien Stücken zu berauben ist ein Verstoß gegen die göttliche Ordnung. Vorsätzlich aber beraubt sich dessen, wer nichts wissen will von Weib und Kindern[53]). Wer also dem Gesetze folgt, bleibt frei von Strafe, wer ihm aber nicht folgt und bis zum fünf und dreißigsten Jahre nicht geheiratet hat, soll jährlich um so und so viel gestraft werden, um der Meinung vorzubeugen, sein Junggesellenleben bringe ihm Gewinn und Annehmlichkeit, und er soll all der Ehrenerweisungen verlustig gehen, mit denen die Jüngeren im Staate jeweilig den Älteren ihre Achtung bezeugen. Nachdem man nun also beide Gesetzesformen neben einander in sich aufgenommen hat, kann man bei allen einzelnen Gesetzen sich die Frage stellen, ob sie das doppelte Längenmaß erhalten sollen — das doppelte würde aber immer noch das denkbar kürzeste sein bei Hinzufügung der Mah-

nung zur Drohung — oder ob sie sich auf Drohungen beschränken und so auch nur die einfache Länge erhalten sollen[54]).

Megillos. Der spartanischen Art, mein Freund, entspricht es, dem Kürzeren immer den Vorzug zu geben. Indes, wenn man mich zum Richter darüber bestellt, welche von diesen beiden Gesetzesformeln ich im Staate zum Gesetze erhoben sehen möchte, so würde ich die längere wählen und ebenso würde meine Wahl bei jedem anderen Gesetze ausfallen, wenn mir beide Vorschläge nach dem vorliegenden Muster gemacht würden. Indes die jetzigen Gesetzesvorschläge bedürfen auch von seiten unseres Kleinias hier der Billigung; denn dessen neuer Staat ist es ja, der jetzt auf die Anwendung solcher Gesetze bedacht ist. 722 St

Kleinias. Was du gesagt hast, mein Megillos, hat auch meinen vollen Beifall.

12. Athener. Nun, über Länge oder Kürze der Gesetzesformeln sich auf weitere Erörterungen einzulassen, wäre überaus einfältig; denn das Beste, dächte ich, soll unseren Beifall haben und nicht das Kürzeste oder Längste. Was aber den Inhalt der eben vorgebrachten Gesetze anlangt, so hebt sich das eine über das andere hinsichtlich der sittlichen Wirkung nicht bloß um das Doppelte des Nutzens ab, sondern, wie eben schon bemerkt[55]), das Richtige hierfür ergab sich aus der Gegenüberstellung der beiden Arten von Ärzten. Doch keiner von allen Gesetzgebern scheint je auf diese beiden Arten von Ärzten[56]) geachtet zu haben; denn, während doch die Möglichkeit vorliegt für die Gesetzgebung zweierlei Mittel zu verwenden, Mahnung und Zwang — so weit sich nämlich dem ungebildeten Haufen gegenüber beides zusammen verwenden läßt —, bedient man sich immer nur des einen von beiden. Denn in ihren Gesetzesbestimmungen verbinden sie nicht den Befehl[57]) mit überredender Mahnung, sondern beschränken sich auf die reine Gewalt. Ich aber, ihr Verehrten, erkenne die Notwendigkeit noch einer dritten bis jetzt nirgends angewendeten Form für die Gesetzgebung.

Kleinias. Welche wäre das denn?

Athener. Diejenige, die sich unmittelbar aus unseren bisherigen Erörterungen nach eines Gottes Fügung ergibt.

Denn seitdem wir am Morgen die Unterhaltung über die Gesetze begonnen haben, ist es beinahe Mittag geworden und wir machen Rast an diesem schönen Ruheplatz in andauernder Unterhaltung über die Gesetze, und doch fangen wir, wie mir scheint, eben erst an über die eigentlichen Gesetze zu sprechen, während alles Frühere nur Einleitung zu den Gesetzen war. Was soll aber diese Bemerkung? Ich will damit sagen, daß alle Reden und alles, wobei die Stimme mitspielt, Einleitungen fordert und gleichsam erweckende Anregungen, die eine gewisse kunstgemäße und zweckmäßige Vorbereitung für das eigentliche Thema geben. Und so gibt es bekanntlich für die sogenannten Nomen (Gesetzesweisen[58]), die zur Zither gesungen werden wie überhaupt für jede Art musikalischer Werke Einleitungen von wunderbarer Erfindung. Zu den eigentlichen Gesetzen aber, den staatlichen nämlich, hat noch niemals einer eine Einleitung veröffentlicht und wer etwa eine verfaßt hat, hat sie doch nicht ans Licht gebracht, gerade als wäre das überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit. Uns aber gibt die bisherige Erörterung, wie mir scheint, den Beweis der Möglichkeit, und jene Gesetze, die sich mir nach dem Gesagten als doppelte darstellten, sind nicht schlechthin doppelte, sondern eigentlich ein Zwiefaches, nämlich Gesetz und Einleitung zum Gesetz. Was wir also tyrannischen Befehl nannten im vergleichenden Hinblick auf die Verordnungen
St. jener Ärzte, die wir als unfreie bezeichneten, das ist das eigentliche, rein für sich genommene Gesetz; was wir dem aber in der Besprechung voranstellten, von mir[59]) als überredende Mahnung bezeichnet, ist dies auch in Wirklichkeit, versieht aber die Stelle einer Einleitung zu dem eigentlichen Text. Denn denjenigen, für welchen der Gesetzgeber das Gesetz bestimmt hat, willig zu machen und durch diese Stimmung empfänglicher für den Befehl, d. h. für das eigentliche Gesetz, das erschien mir als Zweck jener ganzen Ansprache[60]), die der Gesetzgeber als überredende Mahnung hielt. Deshalb muß man sie denn meiner Ansicht nach eben als Einleitung bezeichnen, indem sie streng genommen nicht zu dem Wortlaut des Gesetzes selbst gehört. Nachdem dies also erledigt ist, was wäre da wohl noch weiter zu sagen? Dies: der Gesetzgeber darf es nie unterlassen

nicht nur den gesamten Gesetzen, sondern auch jedem einzelnen Gesetz eine Einleitung vorauszuschicken, was einen bedeutenden Unterschied gegen die sonstigen Gesetze ausmacht, gleich groß wie der, der zwischen den beiden vorhin erörterten Gesetzesformeln sich ergab.

Kleinias. Was mich anlangt, so würde ich den auf diesem Gebiete Sachverständigen anweisen uns auf keine andere Weise seine Gesetze zu geben.

Athener. Darin wenigstens, mein Kleinias, scheinst du mir recht zu haben, daß für die Gesamtheit der Gesetze eine Einleitung nötig ist und daß jeder Gesetzgebung als Eingang eine Einleitung voranzuschicken ist, die eine allgemeine Empfehlung für jeden einzelnen Punkt innerhalb des ganzen Textes der Gesetze enthält. Denn der dann folgende Wortlaut der Gesetze ist von nicht geringer Bedeutung und es kommt nicht wenig darauf an, ob diese Einleitung klar und deutlich abgefaßt ist oder nicht. Wenn wir aber für alle Gesetze, gleichviel ob wichtigere oder weniger wichtige, gleichmäßig Einleitungen vorschreiben wollten, so würde das keine richtige Maßregel sein. Denn nicht jeder Gesang und nicht jede Rede fordert eine solche Einleitung — die zwar ihrem Wesen nach für alles paßt, aber doch nicht auf alles auch Anwendung finden soll — vielmehr ist die Entscheidung darüber dem Redner, dem Sänger und dem Gesetzgeber anheimzugeben[61]).

Kleinias. Damit scheinst du mir ganz recht zu haben. Allein, mein Freund, wir wollen die Erörterung der Sache nicht über Gebühr ausdehnen, sondern auf unser eigentliches Thema zurückkommen und, wenn es dir recht ist, wieder bei dem einsetzen, was du damals, ohne es dabei als eine Einleitung kenntlich zu machen, vortrugst. Laß uns also die Sache noch einmal von vorn aufnehmen und einen zweiten glücklicheren Versuch machen, wie man beim Spiele zu sagen pflegt, indem wir das damals Gesagte nun bestimmt als Einleitung behandeln und nicht bloß als gelegentliche Ausführung wie vorher. Machen wir also den Anfang damit unter ausdrücklicher Anerkennung dessen, daß es sich um die Einleitung handelt. Was nun die Götterverehrung und die Pflege des Andenkens an die Vorfahren betrifft[62]), so bedarf es nach dem bereits Vorgetragenen

keiner weiteren Ausführungen darüber. Daran aber wollen wir nun versuchen das noch Übrige anzureihen, bis die ganze Einleitung nach deinem Dafürhalten zu vollem Abschluß gelangt ist. Dann aber wirst du dich der Darstellung der Gesetze selbst zuwenden.

St. Athener. Was also die Götter und Dämonen und Eltern im Leben sowohl wie nach dem Tode anlangt, so ist, wie wir jetzt behaupten, den Forderungen der Einleitung durch das damals Vorgetragene Genüge getan. Was aber an der Einleitung sonst noch fehlt, das soll ich jetzt, deiner Aufforderung gemäß, wie es scheint, gewissermaßen ans Licht bringen.

Kleinias. Allerdings.

Athener. So wird es denn nächstdem am Platze sein und dem allseitigen Bedürfnis am meisten entsprechen, daß wir aufs Neue, redend und zuhörend, erwägen, wie wir in Bezug auf Seele, Leib und Hab und Gut rücksichtlich des größeren oder geringeren Maßes ihrer Pflege uns zu verhalten haben, um uns so nach Kräften der rechten Bildung teilhaftig zu machen. Das also ist es in der Tat, worüber wir uns demnächst durch Reden und Zuhören aufklären müssen.

Kleinias. Du hast vollkommen recht.

Fünftes Buch.

1. Athener. So höret denn weiter, ihr alle, die ihr soeben vernahmt, was über die Götter und die geliebten Vorfahren gesagt ward. Von allem, was wir unser nennen[1]), ist nächst den Göttern die Seele das Göttlichste; denn sie ist unser innerstes Eigentum. Was aber unser ist, ist durchweg für alle zweifacher Art, nämlich einerseits Höheres und Edleres, dem die Herrschaft zukommt, anderseits Niedrigeres und Unedleres, dem das Dienen zukommt. Unter dem was unser ist, muß nun das Herrschende immer den Vorzug haben vor dem Dienenden. Wenn ich also sage, man müsse, was Ehrung anlangt, nächst den Göttern, unseren Herren, und den zu ihnen gehörenden Wesen gleich an zweiter Stelle der Seele die Ehre geben, so ist dies Gebot durchaus gerechtfertigt. Es ehrt sie jedoch, man kann wohl sagen, keiner von uns auf die rechte Art, so sehr er sich das auch einreden mag. Denn ein göttliches Gut ist es, dem die Ehre gilt[2]), Schlechtes dagegen ist niemals der Ehrung wert. Wer aber meint, er erhöhe ihren Wert durch Geltendmachung gewisser Ansichten oder durch Schmeichelgaben oder durch allerlei Nachgiebigkeiten, ohne dadurch doch ihren Mängeln abzuhelfen und sie besser zu machen, der ehrt sie zwar dem Schein nach, tatsächlich aber durchaus nicht. So bildet sich z. B. jeder, sobald er die Kinderschuhe ausgetreten hat, ein, es gebe nichts, was er nicht im Stande sei zu beurteilen; er glaubt seine Seele zu ehren, wenn er allen ihren Regungen Beifall spendet und so läßt er sie bereitwilligst schalten und walten ganz nach Belieben. Wir aber stellen dem die Behauptung entgegen, daß er durch solches Tun sie schädigt und nicht ehrt, sie, die doch, wie gesagt, nächst den Göttern den zweiten Rang einnimmt. Ebensowenig ehrt der Mensch seine Seele, wenn er die Schuld für seine jeweiligen Fehler und für die meisten und größten Übel nicht in sich selbst, sondern in anderen

726 S

727 S

sucht und sich selbst immer rein wäscht in der Meinung dadurch seine Seele zu ehren, worin er sich doch so gründlich täuscht; denn er schädigt sie nur. Und wenn er im Widerspruch mit dem, was der Gesetzgeber vorschreibt und lobt, sich den Reizen der Lust hingibt, so ehrt er sie durchaus nicht, entzieht ihr vielmehr die Ehre und erfüllt sie mit Lastern und Reue. Und wenn er anderseits die nach dem Gesetze uns zum Lobe gereichenden Mühsale, Gefahren, Schmerzen und Leiden nicht tapfer kämpfend besteht, sondern scheu vor ihnen zurückweicht, so ehrt er durch solche Feigheit die Seele durchaus nicht; denn alles, was einem derartigen Verhalten gleicht, macht sie nur ehrlos. Ebensowenig ehrt er sie durch den Glauben, das Leben sei ein unbedingtes Gut; vielmehr entehrt er sie auch dadurch. Denn er zeigt damit nur, daß er schwach genug ist, dem Wahne seiner Seele nachzugeben, in der Unterwelt gebe es nichts als Schlimmes, während er ihr doch entgegentreten sollte durch Belehrung und durch den Nachweis, daß sie ja gar nicht weiß, ob nicht im Gegenteil bei den dortigen Gottheiten ein Zustand höchster Seligkeit zu finden ist. Und wenn man der Schönheit vor der Tugend den Vorzug gibt, so ist auch dies nichts anderes als die vollste und entschiedenste Entehrung der Seele. Denn diese Ansicht erklärt den Leib für würdiger der Ehre als die Seele, im Widerspruche mit der Wahrheit; denn nichts Erdentsprossenes überragt an Würde und Ehre die himmlischen Güter, und wer die Seele nicht als ein solches gelten läßt, der weiß nicht, was für ein herrliches Gut er damit herab-
St. setzt. Und weiter: Wer auf unehrenhafte Weise Schätze zu erwerben trachtet oder sich ihres Erwerbes nicht schämt, der umschmeichelt seine Seele mit Gaben, ehrt sie also damit nicht, sondern läßt sie völlig im Stich; denn er verschachert das, was an ihr ehrwürdig und herrlich ist, für ein elendes Stück Gold, während doch alles Gold auf und unter der Erde die Tugend nicht aufwiegt. Mit einem Wort: wer nicht alles, was der Gesetzgeber durch genaue Einzelbestimmungen für schimpflich und verwerflich erklärt, auf alle Weise zu meiden, und was er für gut und schön erklärt, mit allen Kräften zu erlangen strebt, der hat keine Ahnung davon, daß jeder Mensch mit allen Handlungen, die solcher

Gesinnung entstammen, seine Seele, dies Göttlichste, was er hat, auf das Schmählichste entehrt und ihrer Würde beraubt. Denn es gibt so gut wie keinen, der sich eine gehörige Vorstellung macht von der größten Strafe — wie man es gemeinhin nennt — für begangenes Unrecht. Es besteht diese größte Strafe aber darin, daß man sich denjenigen Menschen gleich macht, die bereits schlecht sind, und in Folge dieser Angleichung die Gemeinschaft mit tugendhaften Männern und ihren geistigen Einfluß meidet und von sich fern hält[3]), während man sich an jene hängt und durch den Umgang mit ihnen völlig unter ihren Bann gerät. Einmal verwachsen aber mit solchen Leuten muß man tun und über sich ergehen lassen, was dergleichen Gesellen naturgemäß einander in Wort und Tat anzutun pflegen. Ein solches Schicksal nun ist eigentlich nicht (rechtliche) Strafe — denn das Recht und die rechtliche Strafe sind etwas Schönes und Löbliches — sondern (natürliche) Schuldwirkung, die notwendige Folge des Unrechts, die denjenigen unglücklich macht, den sie trifft, da er nicht geheilt wird; aber auch der, den sie nicht trifft, ist unglücklich, weil er (durch Richterspruch) dem Tode verfällt, auf daß viele andere (durch sein abschreckendes Beispiel) gerettet werden[4]). Die zu erweisende Ehre aber besteht, um kurz den Kern der Sache herauszuheben, darin, daß man dem Besseren nachstrebt, dagegen das Schlechtere, aber der Besserung Fähige eben in diesen Zustand, nämlich den möglichst besten, bringt.

2. Nun besitzt aber der Mensch nichts, was mehr darauf angelegt wäre das Böse zu meiden und dem unvergleichlich Besten nachzuspüren und es zu ergreifen, als die Seele, um, wenn er es ergriffen hat, es festzuhalten sein Lebelang in treuer Gemeinschaft. Daher ward der Seele denn auch der zweite Ehrenrang eingeräumt. Was aber die dritte Stelle anlangt, so wird niemand zweifeln, daß diese naturgemäß dem Leibe zukommt. Es gilt aber auch hier wieder die Arten der Ehrung ins Auge zu fassen und zu prüfen, welche von ihnen auf Wahrheit gegründet und welche unecht sind. Das aber ist Sache des Gesetzgebers. Irre ich aber nicht, so wird er für ihre richtige Schätzung folgende Anweisungen geben: Der Ehrenpreis kommt nicht

dem schönen oder kraftvollen oder behenden oder großen Körper zu, ja selbst nicht dem gesunden — so viele Vertreter dieser Ansicht es auch geben mag — und natürlich noch weniger dem Gegenteil davon, sondern wer das Mittlere zwischen allen diesen Eigenschaften sich zu eigen macht, der verfährt weitaus am besonnensten nicht nur, sondern auch am sichersten[5]). Denn die ersteren Eigenschaften machen die Seele hoffärtig und dreist, die anderen aber niedrig und kriecherisch. Ganz ebenso steht es mit dem Besitze von Geld und Gut; es gilt da das nämliche St. Schätzungsverhältnis. Denn das Übermaß in diesen Dingen führt bei Staaten wie bei Einzelnen immer zu Feindschaft und Aufruhr, der Mangel aber in der Regel zur Knechtschaft. Niemand also soll Schätze ansammeln seinen Kindern zu liebe, um sie zu möglichst reichen Erben zu machen. Denn das ist weder für sie noch für den Staat ein Segen. Wenn nämlich junge Leute ein Vermögen erhalten, das keine Schmeichler anlockt, anderseits sie aber auch nicht am Notwendigen Mangel leiden läßt, so ist das die allerbeste und passendste Vermögenslage für sie; denn sie steht in Einklang und richtigem Verhältnis zu allen unseren Bedürfnissen und gewährt uns ein sorgenfreies Leben. Seinen Kindern soll man vielmehr ein reiches Maß von Scham- und Ehrgefühl hinterlassen, nicht von Gold[6]). Wenn wir aber glauben, diese Hinterlassenschaft dadurch vorzubereiten, daß wir die jungen Leute bei Verstößen wider die Schamhaftigkeit hart anlassen, so sind wir im Irrtum. Denn die Mahnung, die man jetzt den jungen Leuten gegenüber immer zu hören bekommt, daß nämlich der Jüngling immer und unter allen Umständen schamhaft sein müsse, führt nicht zum Ziel. Vielmehr wird der verständige Gesetzgeber den älteren Leuten ans Herz legen sich den jüngeren Leuten gegenüber ihrerseits der Schamhaftigkeit zu befleißigen und vor allem sich davor zu hüten, daß jemals ein Jüngerer einen von ihnen etwas Schimpfliches tun sehe oder reden höre. Denn wo das Alter schamlos ist, da ist es die Jugend notwendig erst recht. Denn die beste Erziehung für beide, für Jung und Alt, besteht nicht darin, daß man sie ermahnt, sondern darin, daß man durch sein ganzes eigenes Leben ersichtlich das-

jenige betätigt, was man zur Vermahnung eines anderen zu sagen weiß.

Was aber die Verwandtschaft und alle auf Blutsgemeinschaft beruhende Verbindung unter gemeinsamen Stammgöttern anlangt, so darf, wer ihnen die schuldige Ehre und Achtung erweist, mit Recht auf die Gunst der die Geburt schützenden Gottheiten für Fortpflanzung seines eigenen Geschlechtes hoffen. Des dauernden Wohlwollens aber von Freunden und Bekannten im Verkehre des Lebens wird man sich versichern, wenn man deren Dienste gegen uns höher anschlägt und ihnen größeren Wert beilegt als jene selbst, dagegen seine eigenen Freundschaftsdienste geringer schätzt als die, denen sie zu Gute kommen. Gegenüber dem Staat und den Mitbürgern aber bewährt sich der am trefflichsten, der dem Sieg in Olympia wie in jedem anderen kriegerischen oder friedlichen Wettkampf denjenigen Sieg vorzieht, der im Dienste für die heimischen Gesetze gewonnen wird, den Ruhm nämlich, unter allen Menschen den Gesetzen am besten sein Lebelang gedient zu haben. Die Verpflichtungen ferner gegen die Gastfreunde muß man für unverbrüchlich heilig halten, denn fast alle Vergehen der Fremden und wider die Fremden sind, verglichen mit denen, die sich auf die Mitbürger beziehen, in höherem Maße der Rache Gottes anheimgegeben; denn der Fremde, verlassen von Freunden und Verwandten, ist erbarmungswürdiger für Menschen und Götter. Wer nun die größere Macht hat zu strafen, der leistet auch bereitwilliger Hilfe. Diese Macht aber haben vor allem der einem jeden beigegebene göttliche Schutzgeist und Gott, die Begleiter des gastlichen Zeus. Wer also auch nur ein Fünkchen vorschauender Klugheit in sich hat, der hütet sich bis ans Ende seines Lebens sorglich vor jedem Vergehen gegen Fremde. Von allen Vergehen aber gegen Fremde wie gegen Einheimische ist keines schwerer für jedermann als das gegen Schutzflehende. Denn der Gott, den der Schutzflehende zum Zeugen gemacht hat für das, was ihm zugesagt worden ist, ist auch der strengste Wächter über jegliches Leid, das ihm widerfährt; niemals also wird solch einem Schutzflehenden der Rächer fehlen für das, was er erlitten. 730 St.

3. Unsere Pflichten also gegen Eltern, gegen uns selbst

und unseren Besitz, gegen Staat, Freunde und Verwandtschaft sowie im Verkehr mit Fremden und Einheimischen wären damit so ziemlich erledigt. Wie aber der Mensch beschaffen sein muß, um sein eigenes Selbst so schön wie möglich zu gestalten, das zu schildern soll nun unsere weitere Aufgabe sein. Wir müssen nämlich nunmehr alles dasjenige besprechen, was[7]), ohne selbst in Gesetzesform gebracht zu werden, doch die zum Gehorsam bereite Gesinnung und die Empfänglichkeit für die von uns zu gebenden Gesetze steigert; es ist dies der Einfluß des erzieherisch wirkenden Lobes und Tadels. Der Wahrheit nun kommt unter allen Gütern die oberste Stelle zu, bei Göttern ebenso wie bei Menschen. Ihrer muß, wer ein gesegnetes und glückliches Dasein führen will, von vornherein teilhaftig sein, um so lange als möglich in ihrem Dienste zu leben. Denn auf der Wahrheit beruht die Zuverlässigkeit. Die Unzuverlässigkeit dagegen steht im Bunde mit der vorsätzlichen Unwahrheit; was aber die unvorsätzliche Unwahrheit anlangt, so ist sie Unvernunft. Keine dieser beiden Arten von Unwahrheit ist beneidenswert. Denn freundlos bleibt jeder, der unzuverlässig und unwissend ist, und es wird nicht ausbleiben, daß er im Verlaufe der Zeit als solcher erkannt wird, was für ihn zur Folge hat, daß das an sich schon beschwerliche Alter für ihn noch schwerer wird durch die völlige Vereinsamung am Ende seines Lebens. Denn ob nun Bekannte und Kinder von ihm noch am Leben sind oder nicht, das macht dann für ihn kaum einen Unterschied: sein Leben ist verwaist.

Ehrenwert ist gewiß auch schon der, welcher kein Unrecht begeht. Mehr als doppelte Ehre aber im Vergleich mit diesem verdient der, welcher, so weit es in seiner Macht steht, auch andere kein Unrecht tun läßt[8]). Denn jener gilt nur so viel wie Einer, dieser aber wiegt viele andere auf; denn er zeigt den Behörden das Unrecht der anderen an. Wer nun vollends bei der Bestrafung selbst den Behörden nach Kräften Hilfe leistet, der soll als der wahrhaft große und unübertreffliche Bürger ausgerufen werden und den Preis der Tugend davontragen[9]). Das nämliche Lob muß man nun auch der Besonnenheit und der Einsicht zukommen lassen und den sonstigen tugendhaften

Eigenschaften, die der Mensch besitzt; denn er soll sie nicht nur selbst haben[10]), sondern sie auch anderen mitteilen. Und wer sie wirklich anderen mitteilt, den muß man als den wahrhaft vollkommenen Mann ehren, dem aber, der es wohl möchte, aber nicht die Kraft dazu hat, muß man den zweiten Platz einräumen. Wer aber von Mißgunst erfüllt ist und das etwaige Gute, das er besitzt, mit niemandem liebreich zu teilen gewillt ist, den muß man, was seine Person anlangt, tadeln, darf aber doch nicht etwa 731 S um des Besitzers willen das Gute, das er besitzt, gering achten, sondern muß nach Kräften das Gleiche für sich selbst zu erwerben suchen. Jeder soll bei uns um die Tugend wetteifern, mit Ausschluß jeder Mißgunst. Denn wer dieser Mahnung folgt, der fördert den Staat, als ein Mann, der selbst ein wackerer Wettkämpfer ist und gegen die anderen kein verkleinernder Verleumder. Der Mißgünstige dagegen, der glaubt die anderen verleumden zu müssen um selbst der erste zu sein, setzt sich nicht nur selbst weniger die wahre Tugend zum Ziel, sondern entmutigt auch die Mitkämpfenden dadurch, daß sie sich ungerechtem Tadel ausgesetzt sehen, und indem er so dem ganzen Staate das Übungsfeld für den Wettkampf um die Tugend versperrt, tut er an seinem Teile dem Ruhme des Staates Abbruch.

Ferner muß jedermann mit stürmischem Eifer möglichste Sanftmut verbinden[11]). Denn gegen den gefährlichen und schwer heilbaren oder überhaupt ganz unheilbaren Frevelmut der anderen kann man sich nicht anders schützen als durch Kampf und siegreiche Abwehr und durch unerbittliche Strafe; das aber zu leisten ist nur eine Seele im Stande, die von edlem Zorn erfüllt ist. Was aber diejenigen Übeltäter anlangt, die zwar freveln, aber doch noch heilbar sind, so muß man sich vor allem darüber klar sein, daß es keinen Ungerechten gibt, der freiwillig Unrecht tut[12]). Denn was die größten Übel anlangt, so wird niemals jemand mit einem derselben an irgend einer Stelle freiwillig behaftet sein wollen, am wenigsten aber an dem Wertvollsten, was er hat. Die Seele aber ist, wie gesagt, in Wahrheit für jeden das Wertvollste. In dies sein wertvollstes Heiligtum wird doch nun niemand freiwillig dem größten Übel den Zutritt gestatten, um dann zeitlebens damit behaftet zu sein. Be-

mitleidenswert ist ja freilich unter allen Umständen der Ungerechte und mit Schlechtigkeit Behaftete, aber üben darf man das Mitleid nur gegen den noch heilbaren Übeltäter; ihm gegenüber soll man seine Erregtheit dämpfen und nicht wie ein erbittertes Weib in unversöhnlichem Zorn beharren, während man den ausgemachten Nichtsnutz und Bösewicht seinen vollen Zorn fühlen lassen muß. Daher behaupten wir denn, der tugendhafte Mann müsse ziemenderweise immer Zorneseifer mit Sanftmut verbinden.

4. Das größte aller Übel aber, das den Seelen der meisten Menschen eingepflanzt ist, ist dasjenige, gegen das niemand irgend welche Abwehr sucht, weil es sich jedermann verzeiht. Es findet dies aber seinen Ausdruck in dem bekannten Satz, daß jeder Mensch von Natur sich selbst liebe und daß diese Selbstliebe eine berechtigte Forderung sei. In Wahrheit aber liegt in der allzugroßen Selbstliebe für jedermann immer der Grund zu allen möglichen Verfehlungen. Denn den Liebenden macht die Liebe blind gegen den geliebten Gegenstand, so daß er ein schlechter 732 St. Beurteiler des Gerechten, Guten und Schönen wird[13]); er glaubt nämlich immer sein eigenes Interesse über die Wahrheit stellen zu müssen. Nein! Wer ein großer Mann werden will, der darf weder in sich noch in seine Taten verliebt sein, sondern was er liebt, das sind die gerechten Handlungen, gleichviel ob er selbst oder ein anderer der Urheber derselben ist. Auf diesen nämlichen Fehler ist es auch bei allen zurückzuführen, daß ihnen ihre eigene Unwissenheit als Weisheit erscheint. Daher kommt es denn, daß, wenn wir auch so gut wie gar nichts wissen, wir doch wähnen alles zu wissen; die unausbleibliche Folge davon ist die, daß wir fehlerhaft handeln, indem wir das, wovon wir nichts verstehen, selbst machen, statt es andere machen zu lassen. Daher muß jedermann die allzugroße Selbstliebe meiden und immer demjenigen nacheifern, der besser ist als er, mit Beiseitesetzung jeder angeblichen Scham darüber.

Minder bedeutend, aber nicht minder nützlich als dies ist das, was wir nun besprechen müssen, indem wir oft Gesagtes uns wieder in Erinnerung bringen[14]) — denn es steht damit wie mit dem Ab- und Zufluß, wo immer der eine durch den anderen ersetzt werden muß; die Erinnerung

aber ist ein Zufluß von Einsicht, die uns abhanden kam —. Worauf es hier also ankommt, ist dies: man soll sich übermäßigen Lachens und Weinens enthalten und jedermann muß es dem anderen als Pflicht einschärfen, daß er jedes Übermaß von Freude und Schmerz in sich zurückhalte und eine edle Haltung zu bewahren suche, mag nun der Schutzgeist eines jeden einen glücklichen Verlauf der Dinge begünstigen oder mögen in mißlichen Fällen feindliche Dämonen sich seinen Plänen, als welche zu sehr ins Hohe und Überspannte gehen, widersetzen; ferner soll man nie die Hoffnung aufgeben, Gott werde, wenn das Gute, das er spendet, mit Verderben bedroht wird, die Not nicht größer sondern geringer machen und die etwa schon vorhandene Not zum Bessern wenden, während das Gute in geradem Gegensatz zu diesem Wechsel uns unter der Gunst eines gütigen Schicksals immer erhalten bleiben werde[15]). Unter solchen Hoffnungen und eingedenk aller dieser Mahnungen soll man sein Leben dahinbringen, unermüdlich darauf bedacht, immer wieder im Scherz wie im Ernst bei andern sowohl wie bei sich selbst die Erinnerung daran aufzufrischen.

5. Damit wäre denn über das Lebensziel, das wir uns stecken und über die persönlichen Eigenschaften, deren wir uns befleißigen müssen, so ziemlich alles gesagt, was von göttlicher Art ist[16]). Was dagegen von menschlicher Art ist, das ist bisher unerörtert gelassen worden, darf aber nicht übergangen werden; denn wir reden ja zu Menschen und nicht zu Göttern.

Das natürliche Menschliche nun besteht vor allem in Lust, Schmerz und Begierde, und jedes sterbliche Geschöpf ist an sie wie mit unvermeidlichen Banden gefesselt und hängt an ihnen mit allen Fasern des Herzens. Man muß also das sittlich beste Leben loben nicht nur weil es uns durch den Eindruck des Wohlgefälligen, den es macht, einen guten Namen verschafft, sondern auch deshalb, weil es, wenn man seiner teilhaftig werden will und ihm nicht schon in der Jugend den Rücken gekehrt hat, auch entscheidend ist für das, wonach wir alle streben, nämlich, so lange wir leben, mehr Freude zu haben als Schmerz. Daß dies aber wirklich der Fall sein wird, wenn man sich eines solchen Lebens in rechter Weise befleißigt, wird als- 733 St.

bald völlig klar werden. Welches aber ist diese rechte Weise? Das müssen wir nun durch vernünftige Erwägung entscheiden, ob es nämlich so für uns naturgemäß ist oder ob es anders damit steht und es wider die Natur ist. Man muß Leben mit Leben, angenehmeres und schmerzvolleres mit einander vergleichen und folgendermaßen betrachten: wir wünschen uns die Lust, den Schmerz aber wählen wir nicht und wünschen ihn auch nicht; was aber das Freisein von beiden anlangt, so wünschen wir uns ein solches als Ersatz für die Lust nicht, wohl aber vertauschen wir es gern gegen den Schmerz. Ein Schmerz ferner, welcher geringer ist als die damit verbundene überwiegende Lust, verträgt sich mit unseren Wünschen, nicht aber eine Lust, die geringer ist als der damit verbundene überwiegende Schmerz; wie es aber mit unserem Wunsche steht, wenn beide einander das Gleichgewicht halten, darüber können wir keine sichere Entscheidung geben. Dies alles ist nach Menge, Größe, Heftigkeit, Gleichheit und den entsprechenden Gegenteilen entscheidend für unseren Wunsch und erst recht entscheidend[17]) für die Wahl eines jeden. Auf Grund dieser aus der Natur der Sache notwendig entspringenden Ordnung der Dinge finden wir nun ein Leben, in welchem beides in reichlicher Fülle und Größe und Stärke vorhanden ist, aber doch so, daß die Lust überwiegt, wünschenswert, dasjenige dagegen, in dem der Schmerz überwiegt, nicht wünschenswert; aber auch ein Leben, in welchem beides nur in geringer Menge und Größe und Heftigkeit vorhanden ist, finden wir bei überwiegendem Schmerz nicht wünschenswert, bei überwiegender Lust dagegen wünschenswert. Halten sich aber beide das Gleichgewicht, so müssen wir dies Leben dem Vorigen entsprechend so beurteilen, daß wir es wünschenswert finden, wenn unsere besondere Neigung dem einen das Übergewicht gibt, nicht wünschenswert dagegen, wenn unsere Abneigung dem anderen das Übergewicht gibt. Wir müssen also wohl beachten, daß diese Übersicht die Grundlage enthält für die uns überhaupt möglichen Lebensweisen und müssen erwägen, welche von ihnen unsern natürlichen Wünschen entspricht. Wollten wir aber behaupten, unsere Wünsche gingen auf etwas, was außerhalb dieser Zusammenstellung liege, so könnte

dies nur in Folge einer großen Unwissenheit und Unkenntnis der wirklich vorhandenen Lebensweisen geschehen.

6. Welches sind nun nach Art und Zahl die Lebensweisen, die wir unter Berücksichtigung dessen, was unserem Wunsch und Willen entspricht und was nicht, bevorzugen und uns zum Gesetze machen sollen bei gleichzeitiger Wahl dessen, was uns lieb und angenehm und dabei auch das Beste und Schönste ist, um so ein Leben zu führen, so glückselig, wie es für einen Menschen nur immer möglich ist? Nennen wir als eines derselben das besonnene Leben, als ein zweites das einsichtsvolle, als ein drittes das tapfere, und das gesunde soll uns als ein viertes gelten[18]). Und diesen vier stellen wir vier gegenteilige gegenüber: das unbesonnene, das feige, das zügellose und das mit Krankheit belastete. Das Wesen der besonnenen Lebensweise wird nun der Kenner darein setzen, daß sie durchweg ruhigen und sanften Charakters ist und in der Hingabe an Schmerz- und Lustgefühl Maß hält und nichts wissen will von wilden Begierden und von rasender Liebesglut, das der zügellosen 734 Lebensweise aber darein, daß sie sich ungestüm auf alles stürzt und kein Maß kennt in Schmerz und Lust und sich starken und aufgestachelten Begierden und der allerrasendsten Liebeswut hingibt; und nach seinem Urteil überwiegt in dem besonnenen Leben die Lust den Schmerz, während im zügellosen Leben der Schmerz an Größe, Menge und Häufigkeit der Lust überlegen ist. Daraus ergibt sich denn naturgemäß für uns die Folgerung, daß notwendig jene Lebensweise die angenehmere, diese die schmerzvollere ist; wer also ein angenehmes Leben führen will, der wird sich hiernach gewiß nicht mehr aus freien Stücken einem zügellosen Leben hingeben, sondern es ist nunmehr klar, daß, wenn das Gesagte richtig ist, es keinen geben kann, der nicht wider seinen Willen zügellos wäre. Denn wenn der große Haufe als Ganzes, der Besonnenheit bar, in den Tag hinein lebt, so liegt der Grund dafür entweder in seiner Unwissenheit oder in dem Mangel an Selbstbeherrschung oder in beidem[19]). Die nämliche Ansicht gilt für das sieche und gesunde Leben: sie haben beide Lust und Schmerz, beim gesunden überwiegt aber die Lust den Schmerz, beim siechen der Schmerz die Lust. Unser Wunsch bei Wahl der

Lebensweise aber geht nicht dahin, daß der Schmerz überwiege, sondern diejenige Lebensweise haben wir für angenehm erklärt, wo der Schmerz in der Minderheit ist. Mag also auch — so dürfen wir nunmehr sagen — die besonnene Lebensweise im Vergleich zu der zügellosen und die einsichtsvolle im Vergleich zu der einsichtslosen und die tapfere im Vergleich zu der feigen Lust und Schmerz nur in geringerer Menge und Größe und Häufigkeit aufweisen, so ist doch hinsichtlich der Lust[20]) verhältnismäßig in jedem einzelnen Gliede der Gegenüberstellung die erstere Lebensweise im Übergewicht, hinsichtlich des Schmerzes dagegen die letztere, und so trägt denn die tapfere Lebensweise über die feige und die einsichtsvolle über die einsichtslose den Sieg davon. Es ist also die besonnene, die tapfere, die einsichtsvolle und die gesunde Lebensweise angenehmer als die feige, einsichtslose, zügellose und sieche und, allgemein gesprochen, gilt der Satz, daß diejenige Lebensweise, die im Bunde steht mit körperlicher und geistiger Tüchtigkeit, angenehmer ist als diejenige, die es mit der Untüchtigkeit hält, und daß sie überdies auch noch durch die übrigen Vorzüge, wie Schönheit, Rechtschaffenheit, Tugend und Ruhm hervorsticht. Wer also ihre Wege wandelt, dem gewährt sie ein in jedem Betracht glücklicheres Leben als es der andere hat.

7. Und so mag denn die Einleitung zu den Gesetzen, an diesem Punkte angelangt, ihren Abschluß finden. Auf die Einleitung aber muß nun das Gesetz selbst folgen, oder, zutreffender gesagt, es gilt jetzt den Entwurf für die Gesetze des Staates zu machen. Wie es nun bei irgend einem Gewebe oder einem sonstigen Geflechte nicht angeht den Einschlag und die Kette aus der nämlichen Art von Fäden herzustellen, das Material der Kette vielmehr unbedingt St. besonders trefflich sein muß — denn es muß kräftig und von einer gewissen festen Beschaffenheit sein, während der Einschlag weicher sein und die bis zu einem gewissen Grade erforderliche Nachgiebigkeit haben muß — so muß man es in gewisser Weise im Staate halten: man muß auch da gehörigerweise immer einen scharfen Unterschied machen zwischen denen, welche die obrigkeitlichen Ämter verwalten sollen und denen, die nur einen minderwertigen Bil-

dungsgang durchgemacht haben[21]). Die Staatsverfassung hat nämlich zwei wesentliche Seiten: erstens die Bestellung der Obrigkeiten für jeden einzelnen Zweig der Verwaltung und zweitens die Verteilung der Gesetze (hinsichtlich ihrer Durchführung) an die Obrigkeiten.

Doch diesem allen ist vorerst noch folgende Betrachtung vorauszuschicken. Wenn ein Hirt, ein Rinderhüter, ein Pferdezüchter oder was es sonst für Leute solchen Berufes gibt, die Pflege einer Herde übernommen hat, so wird er es jedesmal seine erste Sorge sein lassen eine Reinigung vorzunehmen, wie sie für jedes Zusammenhausen unentbehrlich ist; und wenn er die gesunden und kranken, die edlen und unedlen Tiere gesondert hat, wird er die letzteren in irgend welche andere Herde abschieben, die Pflege der ersteren dagegen selbst übernehmen. Denn er sagt sich, daß alle Mühe um Körper und Seele vergeblich und ziellos ist bei Geschöpfen, die von Natur und durch verkehrte Zucht verdorben sind und dadurch auch die körperlich und nach Gemütsart gesunden und unbefleckten Glieder der einzelnen Herden mit ins Verderben ziehen, wenn man unter dem vorhandenen Bestand nicht gründlich durch Reinigung aufräumt. Bei anderen Geschöpfen nun hat es mit dieser Sorge nicht eben besonders viel auf sich, und wäre es nicht des Beispiels wegen, so könnte man von ihrer Erwähnung füglich absehen; aber was die Menschen anlangt, so gibt es für den Gesetzgeber keine größere Sorge als die, auszuforschen und anzugeben, wie es mit einem jeden zu halten ist sowohl rücksichtlich der Säuberung wie auch aller weiteren Behandlung.

Und was nun, um gleich darauf einzugehen, die Reinigung des Staates betrifft, so verhält es sich damit folgendermaßen. Es gibt mancherlei Arten von Reinigung, leichtere und schwerere; die schweren aber, die zugleich die besten sind, kann nur ein Mann durchführen, der Tyrann[22]) und Gesetzgeber in einer Person ist. Ein Gesetzgeber aber, der nicht zugleich Tyrann ist, muß, wenn er einen neuen Staat gründet und Gesetze aufstellt, schon zufrieden sein, wenn ihm die Säuberung auch nur in der mildesten Form gelingt. Die beste Säuberung ist schmerzvoll, entsprechend den starken Arzneien und Heilmitteln: sie schreitet mit

strengem Gericht zur rächenden Strafe und scheut vor Tod und Verbannung als letztem Strafmittel nicht zurück. Denn die schwersten Übeltäter, diejenigen nämlich, die unheilbar und darum der größte Verderb für den Staat sind, pflegt sie gewaltsam zu beseitigen. Als eine mildere Form der Reinigung aber stellt sich uns folgende dar: alle diejenigen, welche in Folge ihrer gedrückten Lebenslage sich gewillt zeigen den Führern, die sie als Besitzlose sich gegen die Besitzenden erkoren haben, zu folgen, entfernt man als eine den Staat gefährdende Krankheit in mildester Form, indem man aus Schonung dem, was in Wirklichkeit eine Reinigung ist, einen andern Namen gibt, nämlich den Namen „Kolonie“[23]). Keinem Gesetzgeber nun bleibt es erspart sein Werk mit irgend einer Maßregel dieser Art zu beginnen. Uns aber haben sich jetzt noch ungewöhnlichere[24]) Schwierigkeiten als diese entgegengestellt; denn zunächst gilt es nicht den Plan zu einer Kolonie oder zu einer Auswahl zum Zwecke der Säuberung zu entwerfen, sondern unsere Lage ist, bildlich gesprochen, die, daß von vielen Seiten her teils Quellen teils Gießbäche ihr Wasser in einen See zusammenfließen lassen, so daß wir alle Aufmerksamkeit aufbieten müssen, um das zusammenfließende Wasser vor Unreinlichkeit zu bewahren. Es gilt also teils auszuschöpfen teils abzuleiten und zur Seite zu lenker. Mühe und Gefahr gibt es eben, wie begreiflich, bei jeder staatlichen Einrichtung. Da aber unser jetziges Werk nur in Gedanken und nicht in Wirklichkeit vollzogen wird, so mag uns der Zusammenschluß unserer Bürgerschaft als vollendet und die Säuberung derselben als nach Wunsch vollzogen gelten. Von denjenigen nämlich, die in unseren neuen Staat als künftige Bürger desselben einzutreten suchen, werden wir die Untauglichen durch alle Mittel der Überredung und nachdem wir sie lange genug geprüft haben, vom Eintritt zurückhalten, die Tüchtigen aber nach Kräften mit Wohlwollen und Herzlichkeit zur Gemeinschaft heranziehen.

8. Als einen besonderen Glücksumstand müssen wir dies hervorheben, daß wir uns in einer ähnlichen günstigen Lage befinden wie wir sie der Kolonie in Herakliden nachrühmen durften[25]): daß ihr nämlich der unselige und gefährliche Streit über Landverteilung und Schuldenerlaß er-

spart blieb, ein Punkt, der, wenn einer von den alten Staaten sich genötigt sieht zu einer neuen Gesetzgebung zu schreiten nicht unberührt bleiben kann und anderseits doch auch wieder eine Berührung doch nur schwer verträgt. Es bleibt dann also, so zu sagen, nur der fromme Wunsch noch übrig und ein kaum merklicher vorsichtiger Fortschritt, der lange Zeit in Anspruch nimmt, um auch nur einen geringen Fortgang zu erzielen. Möglich ist dieser Fortschritt nur dann, wenn die, welche die Sache gegebenen Falles in Gang bringen, über reichlichen Grundbesitz verfügen und dabei viele Schuldner haben und zugleich den guten Willen, den Bedürftigen edelmütig von dem Ihrigen mitzuteilen teils durch Schuldenerlaß teils durch Zuteilung von Land, indem sie sich so zu sagen als Vertreter eines vernünftigen Mittelmaßes erweisen und sich zu der Ansicht bekennen, daß die Armut nicht in der Verminderung des Vermögens, sondern in der Steigerung der Begierden ihren Grund habe. Denn dies ist der entscheidende Anfang für eine heilsame Entwicklung des Staates und dadurch wird gleichsam der feste Grund gelegt, auf dem man weiterhin eine staatliche Ordnung aufbauen kann, wie sie eben gerade der Sachlage entspricht. Wenn aber dies Fundament brüchig ist, dann kann die weitere staatliche Arbeit für keinen Staat fruchtbringend sein. Uns ist, wie gesagt, diese Sorge erspart geblieben. Gleichwohl ist es richtiger auch für den entgegengesetzten Fall anzugeben, wie wir der Gefahr zu entgehen wüßten. So sei es denn jetzt gesagt, daß dies nur durch Abstellung der Geldgier möglich ist unter Zuhilfenahme der gerichtlichen Strafe; einen anderen Ausweg als dieses Mittel gibt es nicht[26]), weder einen breiten noch einen schmalen. Und damit mag denn nun gleichsam der feste Grundstein zu unserem Staate gelegt sein. Denn man muß Sorge tragen, daß die einzelnen Bürger rücksichtlich ihres Vermögens vor gegenseitigen Vorwürfen geschützt sind. Erst müssen diese alten Klagen wider einander abgestellt sein; sonst darf man freiwillig keinen Schritt vorwärts tun in der weiteren Einrichtung des Staates; wenigstens wird jeder so denken[27]), der nur die geringste Einsicht hat. Wem aber wie uns jetzt von Gott die Gunst widerfahren ist eine ganz neue Stadt zu gründen, wo es noch

keine gegenseitigen Feindseligkeiten gibt, für den wäre es doch eine ganz menschenwidrige Torheit und zudem die größte Niederträchtigkeit, sich selbst durch die Art der Verteilung von Land und Wohnstätten zum Anstifter gegenseitiger Feindschaft zu machen.

Welches ist nun die Form, in der die richtige Verteilung vor sich gehen soll? Zuerst muß man die Zahl der Bürger nach ihrer erforderlichen Höhe festsetzen. Sodann muß man sich über die Einteilung der Bürger, also über Zahl und Größe der unter ihnen zu schaffenden Abteilungen verständigen, und schließlich muß man auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Landes und der Wohnstätten bedacht sein. Wie groß aber die Anzahl der Bürger sein muß, um den Anforderungen zu genügen, das läßt sich nicht anders richtig bestimmen als mit Rücksicht auf das Land und auf die benachbarten Staaten. Was nämlich das Land anlangt, so muß es gerade groß genug sein, um diese bestimmte Anzahl maßvoll lebender Bürger zu ernähren — größer soll es nicht sein —, was aber die Zahl der Bürger anlangt, so soll sie groß genug sein, um sich einerseits gegen etwaige Übergriffe der Umwohner verteidigen, anderseits ihren auch für sich schon nicht ganz wehrlosen[28]) Nachbarn, wenn sie durch frevelhafte Angriffe bedrängt werden, Hilfe leisten zu können. Darüber aber werden wir unsere genaueren Bestimmungen in Tat und Wort treffen, wenn wir die Landschaft und die Nachbarn in Augenschein genommen haben[29]). Jetzt aber soll die Erörterung, um zu Ende zu kommen, unter Beschränkung auf einen bloßen Umriß und Entwurf, gleich zur Gesetzgebung fortschreiten. Es soll also, um eine passende Zahl zu wählen, 5040 Grundbesitzer und Verteidiger des Landes geben[30]); das Land aber und die Wohnstätten sollen ganz dem entsprechend verteilt sein, so daß immer ein Mann und ein Landlos zusammengehören. Diese Zahl als Ganzes teile man zunächst in zwei Teile; denn sie läßt sich auch in vier und fünf und der Reihe nach bis zehn zerlegen. Das ist ja doch das Mindeste, was man an Zahlenkunde von jedem Gesetzgeber verlangt[31]): er muß wissen, wie groß und von welcher Beschaffenheit die Zahl ist, die für die Staaten in jedem Falle die vorteilhafteste ist. Nennen wir also diejenige

St.

Zahl, welche sich durch die meisten und zwar unmittelbar aufeinanderfolgenden Zahlen teilen (dividieren) läßt. Die Allzahl nun läßt alle Teilungen in alle Zahlen zu[32]; die Zahl 5040 aber läßt für Zwecke des Krieges sowie für alle friedlichen Geschäfte und Verbindlichkeiten, für Steuern und Verteilungen nur neun und fünfzig Teilungen zu, von denen die zehn ersten eine ununterbrochene Reihe bilden.

9. Davon müssen diejenigen in aller Ruhe sich sicher überzeugen, denen das Gesetz es zur Pflicht macht sich darüber Klarheit zu verschaffen; denn es verhält sich tatsächlich nicht anders als so. Es muß aber auch aus folgenden Gründen ein Staatengründer sich damit bekannt machen. Mag einer einen völlig neuen Staat ins Leben rufen oder einen alten, verfallenen wieder auffrischen, so wird hinsichtlich der Götter und Heiligtümer, nämlich hinsichtlich der Frage, was für Heiligtümer in der Stadt für die einzelnen Götter zu errichten sind und welchen Göttern oder göttlichen Wesen sie durch ihre Namensbezeichnung zugehören sollen, kein irgendwie Verständiger es wagen eine Änderung vorzunehmen an den Anweisungen aus Delphi oder Dodona oder vom Ammon oder an dem, was alte Sprüche an die Hand gaben, die ihres Eindrucks nicht verfehlten unter Mitwirkung geisterhafter Erscheinungen und sogenannter göttlicher Eingebung, und so zur Folge hatten, daß Opfer, verbunden mit Weihen, teils heimische, von Ort und Stelle stammende, teils tyrrhenische, kyprische oder anderswoher stammende eingeführt und alte Sagen, Bildsäulen, Altäre, Tempel heilig gesprochen und heilige Bezirke für alle diese Zwecke geweiht wurden. An alledem darf der Gesetzgeber nicht die geringste Änderung vornehmen und wird jedem Bezirk seinen Gott oder Dämon oder Heros zuweisen und bei der Verteilung des Landes diesen zuerst die auserlesenen Bezirke nebst allem, was dazu gehört, zukommen lassen. Dort sollen dann für jeden Bezirk zu festgesetzten Zeiten Versammlungen stattfinden, wo man für alle Bedürfnisse leicht Hilfe schaffen und bei gemeinsamen Opfern einander nahe treten, sich lieb gewinnen und genau mit einander bekannt werden kann[33]. Und welchen größeren Segen gäbe es für ein Gemeinwesen als die genaue Bekanntschaft der einzelnen unter einander? Denn wo nicht volles Licht vor-

handen ist zur gegenseitigen Erkundung der Charaktere, sondern wo darüber Dunkelheit herrscht, da kann niemand jemals so wie es sich gehört zu der ihm gebührenden Ehre und Amtswürde noch auch zu seinem Rechte gelangen. Alles wohl abgewogen muß aber jedermann in allen Staaten gerade darauf ganz besonderes Gewicht legen, daß weder er selbst sich einem anderen gegenüber jemals als unlauter erweise, sondern stets als gerade und wahrhaft, noch ein anderer ihn durch seine Falschheit hinters Licht führe.

739 St. Der nächste Zug nun, den ich jetzt in dem Brettspiel meiner Gesetzgebung, um mich dieses Bildes zu bedienen, machen werde, der Zug nämlich weg von der heiligen Linie[34]), wird, weil ungewöhnlich, bei den Zuhörern zunächst vielleicht Verwunderung erregen[35]). Indes, wer die Sache genau erwägt und erprobt, wird finden, daß der Staat von zweitbester Form immerhin sich in seiner Einrichtung an das Muster des besten anschließt. Vielleicht wird mancher damit nicht einverstanden sein, weil dieser Schritt sich nicht zu vertragen scheint mit der herkömmlichen Aufgabe eines Gesetzgebers, der nicht zugleich im Besitz der vollen Tyrannengewalt ist[36]). Indes das Richtige ist doch, eine beste, eine zweitbeste und eine drittbeste Verfassung vorzuführen und nach Erläuterung derselben demjenigen — mag er sein, wer er will — die Wahl anheimzugeben, dem die Entscheidung über die Neubildung eines Gemeinwesens zusteht. Auch wir wollen denn jetzt dieser Anweisung folgen und zunächst einen ersten, zweiten und dritten Staat nach Maßgabe ihrer Vortrefflichkeit vorführen, um dann dem Kleinias die Wahl anheimzustellen; und wer sonst etwa späterhin einmal vor eine ähnliche Wahl gestellt ist, der mag nach seiner Sinnesart sich dasjenige zu Nutze machen, was ihm im Hinblick auf sein Vaterland gefällt[37]).

10. Der erste Staat und die erste Verfassung und die besten Gesetze finden sich also da, wo jenes alte Wort so stark wie möglich im gesamten Staate zur Geltung kommt, ich meine das Wort, daß unter Freunden in Wahrheit alles gemeinsam sei. Mag es also jetzt irgendwo verwirklicht sein oder in Zukunft sich verwirklichen, daß Weiber, Kinder und alles Hab und Gut gemeinsam sind und das Eigentum — wie man es nennt — durch alle Mittel mit Stumpf

und Stiel aus dem Leben getilgt worden ist und man es nach Möglichkeit dahin gebracht hat, daß auch unsere natürlichen Eigengüter wie Augen, Ohren und Hände in gewissem Sinne gemeinsam geworden sind, indem sie gemeinsam zu sehen, zu hören und zu schaffen scheinen, und daß wir so viel wie möglich allesamt in Lob und Tadel übereinstimmen entsprechend der Gemeinsamkeit unserer Lust- und Schmerzgefühle, kurz, daß Gesetze herrschen, die dem Staat nach Möglichkeit zur Einheit verhelfen, so wäre damit eine Höhe der Trefflichkeit bezeichnet, die durch keine andere Bestimmung an Richtigkeit und Güte übertroffen werden kann. Ein solcher Staat nun, mögen ihn nun Götter oder Göttersöhne und zwar mehr als einer[38]) bewohnen, wird bei solcher Lebensführung ihnen ein freudvolles Dasein bieten. Daher dürfen wir auch keinen anderen Weg wählen, um zu einem Muster für einen Staat zu gelangen, sondern wir müssen uns an diesen halten und nach Kräften bemüht sein einen Staat zu schaffen, der diesem so ähnlich wie möglich ist. Derjenige nun, den wir jetzt in Angriff genommen haben, dürfte vielleicht, wenn er etwa ins Leben treten sollte, den nächsten Anspruch auf Unsterblichkeit haben und an Rang der zweite sein[39]). Den dritten aber werden wir später, so Gott will, zur Tat machen. Was aber unseren uns hier vorliegenden Staat anlangt, so fragen wir: wie steht es mit seiner Beschaffenheit und wie kann er zu voller Ausgestaltung gelangen?

Zuerst soll man Land und Wohnstätten verteilen, und den Ackerbau nicht gemeinschaftlich betreiben; denn eine solche Forderung würde sich nicht vertragen mit der jetzigen Menschenwelt und ihrer Erziehung und Bildung. Bei dieser 740 St. Verteilung nun soll jeder von dem Bewußtsein geleitet sein, daß das ihm durch's Los zugefallene Stück Land ein Teil des Gemeingutes des ganzen Staates ist, und da es sich also um vaterländischen Boden handelt, so hat er ihm gegenüber noch dringlichere Verpflichtungen hinsichtlich der aufmerksamen Pflege als sie Kinder der Mutter gegenüber haben; denn sie, die Erde, ist ja doch auch als Göttin die Herrin über uns Sterbliche. Und die nämlichen Gesinnungen muß man auch den einheimischen Göttern und Dämonen entgegenbringen. Auf daß dies nun aber für

ewige Zeit Bestand habe, muß man außerdem noch von der Notwendigkeit überzeugt sein, daß die Zahl der jetzt von uns verteilten Herdstellen sich immer gleich bleibe und daß es deren weder jemals mehr noch weniger werden. Auf folgende Weise nun dürfte dafür dem gesamten Staat die sichere Gewähr geboten werden: jeder Inhaber eines Landloses soll als Erben dieser Heimstätte immer nur einen seiner Söhne einsetzen, und zwar den, den er am liebsten hat; dieser soll sein Nachfolger sein und auch die frommen Verpflichtungen übernehmen gegen Götter, Staat und Familienangehörige, lebende wie bereits verstorbene. Was aber die übrigen Kinder anlangt im Falle daß mehr als eines vorhanden sind, so soll er die weiblichen nach dem darüber zu erlassenden Gesetz verheiraten[40]), die männlichen aber an diejenigen Bürger als Söhne verteilen, die keine Nachkommen haben, am liebsten nach Maßgabe der persönlichen Beziehungen und Wünsche; sind solche bei einem oder dem anderen nicht vorhanden, oder ist die Zahl der weiblichen oder männlichen Nachkommen bei manchen zu groß oder umgekehrt auch zu klein in Folge mangelnden Kindersegens, so soll diejenige Behörde, die wir als die wichtigste und ehrenvollste einsetzen werden[41]), für alles dies Abhilfe schaffen auf Grund genauer Erwägung dessen, was für den einen oder den anderen Fall das Beste ist, um so die Zahl der 5040 Wohnstätten unbedingt für immer zu sichern. An zweckmäßigen Mitteln fehlt es nicht. Denn es gibt wirksame Vorkehrungen, der Zeugung Einhalt zu tun, wo der Kindersegen zu groß ist, und umgekehrt auch Mittel und Wege, um die Zahl der Geburten zu steigern. Sie bestehen in staatlichen Auszeichnungen und Erniedrigungen, sowie in Mahnungen und Warnungen der älteren Leute an die jüngeren; und damit läßt sich der genannte Zweck erreichen. Und wenn schließlich auch alle sonstigen Mittel versagen, um die 5040 Wohnstätten in unveränderter Zahl zu erhalten, und sich ein Überschuß an Bürgern ergibt, weil die Zusammengehörigen einander gar zu lieb haben, so daß wir in Bedrängnis geraten, so gibt es ja noch das altbewährte, von uns bereits mehrfach erwähnte Mittel[42]), die Aussendung nämlich von Kolonien in zweckentsprechendem Umfang nach freundschaftlicher Vereinbarung. Oder, sollte

einmal auch der umgekehrte Übelstand eintreten, nämlich eine Überschwemmung mit Seuchen oder mit verderblicher Kriegesnot, und in Folge dessen eine starke Abnahme des Nachwuchses und ein erhebliches Herabsinken der Bürgerzahl unter die festgesetzte Grenze, so bleibt es zwar dabei, daß man aus freien Stücken keine Bürger aufnehmen darf, die der echten Bildung nicht teilhaftig geworden sind, doch gilt daneben auch der Spruch, daß selbst ein Gott nicht im Stande ist die Notwendigkeit zu bezwingen[43]). 741 St.

11. Folgende Mahnung also — so wollen wir es uns denken — richtet die so eben gegebene Darlegung an uns[44]): Ihr trefflichsten Männer, lasset nie davon ab die Einheitlichkeit, Gleichheit, Selbigkeit und Einstimmigkeit nach Gebühr in Ehren zu halten, hinsichtlich der Zahl sowohl wie alles dessen, was bedeutungsvoll ist durch Schönheit und Güte. Und so laßt es denn eure erste Pflicht sein die angegebene Zahl euer Lebelang aufrecht zu erhalten; sodann erhaltet Hab und Gut nach Betrag und Umfang auf der mäßigen Höhe, in der ihr es zu Anfang unter euch verteilt habt. Hütet euch also vor schimpflichem Kauf und Verkauf untereinander. Denn weder der, der euch das Los hat zufallen lassen, ein Gott, stünde euch dabei helfend zur Seite noch der Gesetzgeber. Denn das ist jetzt die erste Strafandrohung des Gesetzes wider den Ungehorsamen, daß, wer an der Verlosung teil nehmen will und nicht von ihr ausgeschlossen werden soll, dies nur unter Anerkennung der Bedingung tun darf, daß erstens das Land allen Göttern geweiht sei, und daß ferner Priester und Priesterinnen unter Opfern und zwar einem ersten, zweiten und dritten Opfer an die Götter die Bitte richten, es möge den Käufer oder Verkäufer des ihm zugefallenen Haus- oder Ackergrundstückes die dafür gebührende Strafe treffen. Die nötigen Angaben aber über die (ursprünglichen) Besitzverhältnisse sollen auf Tafeln von Cypressenholz eingetragen werden, die man in Tempeln niederlegt zur Kenntnis für alle Folgezeit. Überdies wird man sich zur Gewähr der Sicherheit auch noch eine besondere Überwachung schaffen in Gestalt derjenigen Behörde, der man den größten Scharfblick zutraut[45]), auf daß keine etwaige Zuwiderhandlung verborgen bleibe, sondern jeder, der dem Gesetze sowie dem Gotte un-

gehorsam ist, seine Strafe erhalte. Denn was für ein großer Segen die hiermit gegebene Vorschrift für alle ihr sich fügenden Staaten ist, sofern die weitere Einrichtung derselben damit in Einklang steht, das wird, dem alten Sprichwort zufolge, ein Nichtsnutz niemals erkennen, sondern nur ein Mann von Erfahrung und durchaus anständiger Gesinnung. Denn für Gelderwerb findet sich in einer solchen staatlichen Ordnung so leicht keine Stelle, und selbstverständlich ist es in ihr weder notwendig noch erlaubt sich irgend einer der Erwerbsarten zu befleißigen, die eines freien Mannes unwürdig sind — denn das schon dem Namen nach verächtliche Banausentum läßt keine edle Sinnesart aufkommen[46]) —, oder überhaupt nur daran zu denken sich auf diesem Wege zu bereichern.

12. Außerdem aber tritt ergänzend zu alle dem noch das weitere Gesetz, daß kein Privatmann Gold oder Silber besitzen darf, sondern nur eine Münze für den täglichen unvermeidlichen Geschäftsverkehr mit Handwerkern und allen derartigen Leuten[47]), die uns unentbehrlich sind, eine Münze also, mit der wir Tagelöhnern, Sklaven und Beisassen ihren Lohn auszahlen können. Zu diesem Zweck gestatten wir den Besitz einer Münze, die in der Heimat ihren bestimmten Wert hat, in der übrigen Welt aber wertlos ist[48]). Eine gemeinsame griechische Münze aber muß dem Staate daneben gegebenen Falles immer zur Verfügung stehen mit Rücksicht auf Kriege und den Verkehr mit der Außenwelt, wenn z. B. Gesandtschaften zu entsenden oder sonst irgend welche notwendigen Botschaften auszurichten sind. Wenn aber ein Privatmann einmal eine Reise ins Ausland machen muß[49]), so soll ihm das mit Genehmigung der Behörde gestattet sein; wenn er aber bei seiner Rückkehr noch fremdes Geld bei sich hat, so soll er dies an öffentlicher Stelle abliefern und dafür den entsprechenden Betrag an einheimischer Münze erhalten. Stellt es sich aber heraus, daß einer es für sich behält, so soll es dem Staate anheimfallen und neben dem eigentlich Schuldigen soll auch der, der um diese Einführung des Geldes gewußt und es nicht angezeigt hat, mit Fluch und Schande belegt werden und zudem mit einer Buße, die nicht geringer ist als der Betrag der eingeschleppten fremden Münze. Wer aber heiratet, darf unter keinen

Umständen eine Mitgift nehmen, und ebensowenig, wer eine Tochter verheiratet, eine Mitgift geben[50]. Auch soll man dem kein Geld zur Aufbewahrung übergeben, zu dem man kein volles Vertrauen hat und nicht Geld auf Zinsen ausleihen, da es dem Schuldner freisteht, dem Gläubiger nicht nur die Zinsen sondern auch das Kapital vorzuenthalten.

Daß nun aber ein Staat nichts Besseres tun kann als diesen Grundsätzen zu folgen, dafür kann man die richtige Entscheidung dadurch gewinnen, daß man seinen Blick stets richtet auf den eigentlichen Zweck und die eigentliche Absicht bei diesen Dingen. Es ist aber — so behaupten wir — die Absicht eines vernünftig denkenden Staatsmannes nicht die, die die große Menge ihm unterschiebt, indem sie sagt, der gute Gesetzgeber müsse darauf ausgehen den Staat, auf dessen Versorgung mit guten Gesetzen er bedacht ist, so groß wie möglich und so reich wie möglich zu machen und ihm zum Besitz von Gold und Silber und zu möglichst ausgedehnter Herrschaft zu Lande und zu Wasser zu verhelfen; dazu vernimmt man dann wohl auch noch den Zusatz, der rechte Gesetzgeber müsse auch darauf sein Augenmerk richten, daß der Staat so tugendhaft und so glücklich wie möglich werde. Dabei geht Mögliches und Unmögliches durcheinander. Das Mögliche nun soll sich der Staatsordner zum Ziele setzen; was aber das Unmögliche anlangt, so soll er nicht vergebliche Wünsche hegen und zu verwirklichen suchen. Das Zusammenbestehen von Glückseligkeit und Tugend ist allerdings etwas Notwendiges; dies also mag er sich zum Ziele setzen. Großer Reichtum aber und Tugend können nicht zusammen bestehen, wenigstens nicht bei derjenigen Auslegung des Reichtums, die der großen Menge geläufig ist. Diese versteht nämlich unter reichen Leuten solche, die als auserlesene Menschen Güter von höchstem Geldeswert besitzen, Güter also, wie sie auch der erste beste Schurke in seinen Besitz bringen kann. Wenn dem aber so ist, so werde ich ihr niemals einräumen, daß der Reiche in Wahrheit glücklich werde, wenn er nicht zugleich auch tugendhaft ist. Ein hervorragend tugendhafter Mann kann aber unmöglich auch hervorragend reich sein. Warum nicht? So wird man wohl 743 St

fragen. Weil — werden wir antworten — der rechtmäßige und der ungerechte Gewinn zusammen mehr als das Doppelte von dem bloß rechtmäßigen Gewinn ausmachen, und weil der Aufwand, wenn man weder für schöne noch für verwerfliche Zwecke Geld hergibt, um das Doppelte kleiner ist als bei denen, die für löbliche und schöne Zwecke Aufwand machen. Wer nun der umgekehrten Handlungsweise huldigt wie derjenige, der das doppelte Vermögen besitzt und nur den halben Aufwand macht, kann nimmermehr reicher werden. Zu diesen aber gehört der Tugendhafte; der andere (d. i. der Geldmacher) ist an sich nicht geradezu schlecht, so lange er bloß sparsam ist (und nicht auch zügellos), unter Umständen aber auch grundschlecht; tugendhaft aber niemals, wie eben bemerkt. Denn wer sich rechtmäßig und unrechtmäßig Gewinn schafft und weder rechtmäßigen (schuldigen) noch unrechtmäßigen Aufwand macht, wird, wenn er dabei sparsam ist[51]), reich, der Grundverdorbene aber, da er meist ein Liedrian ist, verfällt der Armut. Wer dagegen Aufwand macht für schöne Zwecke und Geld nur auf rechtmäßigem Wege erwirbt, der wird schwerlich jemals besonders reich, aber auch nicht völlig arm werden. Es hat also seine Richtigkeit mit unserem Satze, daß die Überreichen nicht tugendhaft sind; wenn aber nicht tugendhaft, dann auch nicht glücklich[52]).

13. Was wir aber mit unseren Gesetzen beabsichtigten war dies, daß die Bürger so glücklich wie möglich und so befreundet wie möglich mit einander sein sollen. Von Freundschaft aber kann da nicht die Rede sein, wo Rechtshändel untereinander und Beleidigungen in großer Zahl vorkommen, sondern wo dergleichen keine Rolle spielt und zu den Ausnahmen gehört. Es darf also — so sagen wir — weder Gold noch Silber im Staate geben, auch darf kein erheblicher Gelderwerb durch Handwerk, Wucher oder unnatürliche Viehzüchterei[53]) stattfinden, sondern man soll sich mit dem begnügen, was der Landbau bringt und einträgt, und auch diesen soll man nur so weit betreiben, als der Betrieb einen nicht in die Lage bringt dasjenige vernachlässigen zu müssen, um dessen willen alle Habe da ist. Das aber sind Seele und Leib, die ohne Gymnastik und sonstige Ausbildung so gut wie keinen Wert erlangen können.

Daher haben wir denn mehr als einmal es ausgesprochen[54]), daß die Sorge um Hab und Gut in unserer Schätzung den letzten Platz einnehmen müsse. Denn mit den drei überhaupt vorhandenen Arten von Gütern, um die jeder Mensch sich bemüht, steht es so, daß die Sorge um Hab und Gut, richtig verstanden, erst an letzter und dritter Stelle steht, die um den Körper an mittlerer Stelle und die um die Seele an erster Stelle[55]). Und wenn der eben unserer Erörterung unterliegende Staat die Ehrenabstufung in diesem Sinne ordnet, so ist es mit seinen Gesetzen gut bestellt. Sollte es sich aber herausstellen, daß eines der da zur Geltung gelangten Gesetze etwa der Gesundheit den Rang vor der besonnenen Mäßigung einräumt, so ist dies ein deutliches Anzeichen dafür, daß es mit diesem Gesetze nicht seine Richtigkeit hat. Oft muß daher der Gesetzgeber sich selbst die warnende Frage vorlegen: „Worauf will ich denn hinaus?“ und „ob mir wohl das gelingt oder ob ich mein Ziel verfehle?“ Und so — aber auch nur so und nicht anders — wird er vielleicht sich seines Gesetzgebungswerkes sowohl selbst glücklich entledigen wie auch den anderen die Mühe ersparen. 744 St.

Damit also sind die Bedingungen genannt, unter denen unserer Erklärung zufolge jeder in den Besitz des ihm zugefallenen Landloses eintreten soll. Schön wäre es nun, wenn auch im Übrigen beim Eintritt in die Kolonie jeder dem anderen an Vermögen durchaus gleichstünde. Da dies aber nicht möglich ist, sondern der eine mit größerem der andere mit geringerem Vermögen in die Gemeinschaft eintreten wird, so muß wie aus vielen anderen Gründen so besonders zum Zwecke der Ausgleichung und Verteilung der staatlichen Vorteile eine Anzahl ungleicher Schatzungsklassen geschaffen werden, damit Ämter, Steuern und Verteilungen nach dem für alle abgeschätzten Vermögen und nicht bloß nach der eigenen oder der Vorfahren Tüchtigkeit, oder nach Körperkraft und Schönheit, sondern auch nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Reichtums und der Armut vergeben werden, so daß alle ihren Anteil an Ehren und Ämtern so gleichmäßig wie möglich, nämlich bei aller Ungleichheit, doch *verhältnismäßig* gleich erhalten und dadurch vor Zwietracht bewahrt bleiben. Zu diesem Ende

müssen nach der Größe des Vermögens vier Schatzungsklassen geschaffen werden, eine erste, eine zweite, eine dritte und eine vierte Klasse von Bürgern oder welche Bezeichnung man sonst für sie brauchen will, wobei es ebenso gut möglich ist, daß ein Bürger in der nämlichen Klasse bleibt wie daß er bei gesteigertem Reichtum oder eingetretener Verarmung in die ihm zukommende Klasse übertritt[56].

Hieran aber möchte ich nun folgenden Gesetzesentwurf in natürlicher Folge anreihen. Es darf nämlich in einem Staat, der verschont bleiben soll von der schwersten aller Krankheiten, dem Aufruhr, oder, wie es richtiger heißen dürfte, der Spaltung (Zwietracht), weder drückende Armut herrschen bei einem Teil der Bürger noch auch großer Reichtum, da beides jene Krankheit erzeugt. Es muß also der Gesetzgeber nun für beides eine bestimmte Grenze festsetzen. So sei denn Grenze der Armut die Einschätzung nach dem Landlos, das in seinem Bestand erhalten bleiben muß und dessen Verringerung kein Beamter wie überhaupt niemand, der auf sittliche Tüchtigkeit hält, bei irgend einem zulassen darf. Hat aber so der Gesetzgeber die Grenze nach unten bestimmt, so wird er nach oben hin den Erwerb des Doppelten und Dreifachen, ja Vierfachen freigeben. Erhöht aber einer seinen Besitz über diese Grenze hinaus, sei es durch einen glücklichen Fund oder eine Schenkung oder durch Geschäftserwerb oder sonst einen St. günstigen Umstand, so soll er diesen Überschuß an den Staat und die denselben beschützenden Götter abgeben und sich dadurch seinen guten Ruf sowie Straflosigkeit sichern. Wenn aber einer diesem Gesetz zuwider handelt, so soll jeder, der dies zur Anzeige bringt, die Hälfte (der überschießenden Summe) erhalten, die andere Hälfte soll den Göttern zufallen, der Schuldige selbst aber soll außerdem als Buße dieselbe Summe noch einmal aus seinem Vermögen bezahlen[57]. Von allem aber, was irgend einer außer seinem Landlos besitzt, soll ein Verzeichnis an öffentlicher Stelle zur Überwachung bei derjenigen Behörde niedergelegt werden, die das Gesetz damit betraut hat, damit die Rechtsstreitigkeiten über alles, was sich auf Geldangelegenheiten bezieht, sich leichter und in völlig klarer Weise abwickeln.

14. Die nächste Forderung ist nun die, daß man erstens die Stadt möglichst in der Mitte des ganzen Landes anlegt und dazu unter den vorhandenen Stellen diejenige auswählt, die auch im Übrigen alle Vorteile für eine Stadt darbietet, über die man unschwer sich klar werden und Auskunft geben kann. Zweitens aber soll die Zwölfteilung vorgenommen werden: man soll nämlich zunächst der Hestia, dem Zeus und der Athene einen Tempel, die sogenannte Akropolis, errichten und mit einer Ringmauer versehen. Diese soll den Ausgangspunkt bilden für die zwölf Teile, in welche die Stadt selbst und das ganze Land zerlegt wird. Die Gleichwertigkeit dieser zwölf Teile soll dadurch erzielt werden, daß diejenigen mit gutem Boden klein, die mit schlechtem Boden größer sind. Aus ihnen werden dann durch Teilung 5040 Landlose gebildet, von denen dann ein jedes wieder in zwei Teile zerfällt, so daß immer zwei Abschnitte zusammen ein Los ausmachen und zwar so, daß der eine Abschnitt in der Nähe der Stadt, der andere fern von ihr liegt[58]. Der unmittelbar an der Stadt anliegende Abschnitt soll mit dem unmittelbar an der Grenze liegenden ein Los bilden und der der Stadt zweitnächste mit dem entsprechend von der Grenze abliegenden wieder ein Los und nach dem nämlichen Verhältnis dann weiter. Man muß aber auch bei diesen Zweiteilungen das eben erwähnte Verfahren rücksichtlich der Minderwertigkeit und Güte des Bodens einhalten, indem man die Ungleichheit[59] ausgleicht durch den größeren oder kleineren Umfang des zuerteilten Landes. Und auch die Männer sollen in zwölf Abteilungen geteilt werden, nachdem man das sonstige Vermögen gleichfalls möglichst gleichmäßig auf die zwölf Teile verteilt hat, auf Grund des vorhandenen Verzeichnisses[60]. Und sodann soll man zwölf Lose für die zwölf Götter mischen und den einem jeden Gott durch das Los zufallenden Teil nach ihm benennen und ihm weihen als sogenannte Phyle (Bezirk). Auch für die Stadt muß man auf die nämliche Weise, wie man das übrige Land teilte, die zwölf Teile schaffen; und jeder hat zwei Wohnstätten, die eine nahe der Mitte[61], die andere nahe der Grenze. Damit mag denn die Gründung der Kolonie abgeschlossen sein.

15. Unabweislich aber drängt sich uns die Notwendig-

keit auf zu bedenken, daß alles, was bisher als Forderung aufgestellt ward, schwerlich jemals auf so günstige Umstände trifft, daß alles der gegebenen Schilderung gemäß sich auch in Wirklichkeit zusammenfindet. Schwerlich werden sich Männer finden, die ein solches Zusammenleben sich werden gefallen lassen und sich ihr Lebelang zufrieden geben werden mit der Beschränkung auf ein festbegrenztes und mäßiges Vermögen und mit den ihnen von uns für die verschiedenen einzelnen Fälle verkündeten Vorschriften über Kindererzeugung, sowie mit dem Verzicht auf Gold und mit anderem, was der Gesetzgeber ihnen im Sinne der bisherigen Forderungen zweifellos noch weiter auferlegen wird, endlich auch mit der Lage ihrer auf die mittlere Landschaft und auf die Grenzgegend verteilten Grundstücke, wie es der Gesetzgeber anordnet, alles Dinge, die sich wie Träume ausnehmen und wie Erfindungen eines Mannes, der gleichsam aus Wachs einen Staat mit seinen Bürgern formen wollte. Dergleichen Einwände haben nun allerdings eine gewisse Berechtigung; indes jeder muß über dergleichen Fragen sein eigenes Urteil entscheiden lassen. Es wird also der Gesetzgeber uns darauf folgenden Bescheid geben[62]: „Glaubet nicht, lieben Freunde, ich selbst sei etwa blind dagegen, daß ihr mit eueren Einwänden in gewissem Sinne recht habt. Allein bei allen auf die Zukunft berechneten Dingen ist meines Erachtens das richtigste Verfahren dies, daß, wer ein Musterbild von maßgebender Bedeutung für das beabsichtigte Werk aufstellt, mit demselben in keinem Punkte hinter dem denkbar Schönsten und Wahrsten zurückbleibe. Wenn dabei etwas mit unterläuft, dessen Ausführung unmöglich ist, so soll man dem aus dem Wege gehen und es liegen lassen; was aber unter dem Übrigen diesem Muster am nächsten kommt und mit der vorbildlichen Handlungsweise am engsten verwandt ist, auf dessen Verwirklichung soll man bedacht sein. Den Gesetzgeber aber soll man rücksichtlich der vollen Ausgestaltung seines Ideals gewähren lassen; ist dies Ideal aber aufgestellt, dann gilt es mit ihm gemeinsam zu untersuchen, was von seinen Vorschlägen brauchbar ist und was einer wirklichen Gesetzgebung widerstrebt. Denn auch das geringfügigste Werk muß von seinem Urheber, wenn er An-

spruch auf Beachtung haben will, so hergestellt werden, daß es durchweg mit sich selbst in Übereinstimmung steht."

16. Nachdem wir nun die Teilung in zwölf Stücke als das uns richtig Scheinende vorgenommen haben, müssen wir ohne Zagen unser Augenmerk eben auf diese innere Übereinstimmung richten, d. h. auf die Frage, wie man diese zwölf Stücke als Teile, die zahlreiche Unterabteilungen zulassen, weiter teilen muß, sowie auf das was weiter damit zusammenhängt und sich daraus ergibt, bis zu der Grenze der 5040[63]). Demgemäß muß das Gesetz Phratrien, Demen und Komen bestimmen, ferner die Abteilungen und Formationen des Kriegsheeres, weiter sodann auch die Münzen und die Maße für Trockenes und Flüssiges sowie die Gewichte, alles dies in richtigem Verhältnis und in zusammenstimmender Form. Und noch mehr: man darf sogar keine Scheu haben vor dem, was leicht als Kleinigkeitskrämerei erscheinen könnte, wenn man nämlich den Bürgern vorschreibt sich kein Gerät anzuschaffen, das nicht ein durch Zahlen bestimmtes Maß hat, wie man es überhaupt als allgemeinen Grundsatz anerkennen muß, daß die Zahlen für alles Mögliche von Nutzen sind vermöge ihrer Teilbarkeit und all der mannigfachen Beziehungen[64]), die teils in ihrem Verhältnis zu einander hervortreten, teils bei Bestimmung der verschiedenen Längen- und Tiefenverhältnisse, sowie auch bei Bestimmung der Töne und Bewegungen, sowohl der geradlinigen nach oben oder nach unten, wie der kreisförmigen. Denn alles dies muß der Gesetzgeber im Auge haben und darum es allen Bürgern zur unerläßlichen Pflicht machen diese Zahlenordnung nach Kräften zu pflegen. Denn es gibt kein einziges Lehrfach für die Jugend, das für Haus- und Staatsordnung sowie für alle Künste so wichtig wäre wie die Übung im Rechnen. Der wesentlichste Nutzen dabei aber ist der, daß es die schlummernde und unwissende Seele weckt und sie gelehrig, gedächtnisstark und scharfsinnig macht, dergestalt, daß sie auch trotz widerstrebender Naturanlage dank dieser vom Himmel stammenden Kunst vorwärts schreitet. Es muß nur aus den Seelen derer, die diese Kenntnisse in ausreichendem Maße und mit Nutzen erwerben sollen, durch sonstige Gesetze und Lebensordnungen alle niedrige Sinnesart und

747

Geldgier verbannt sein: dann werden diese Bildungsmittel schöne Frucht tragen und ihren Zweck erfüllen. Im anderen Falle wird sich als Frucht nicht Weisheit einstellen, sondern das, was man Verschmitztheit nennt, wie man denn jetzt nur auf die Ägypter und Phönikier[65]) und viele andere Völker hinzublicken braucht, um zu sehen, daß sie durch den unedlen Charakter ihrer sonstigen Einrichtungen und Erwerbsarten auf diese Abwege geraten sind, sei es nun, daß ein vielleicht schlechter Gesetzgeber daran schuld ist, oder eine schwere Schicksalsfügung oder daß sonst ein natürlicher Einfluß dabei im Spiele gewesen ist. Denn, mein Megillos und Kleinias, das dürfen wir nicht übersehen, daß es sehr auf die verschiedene natürliche Beschaffenheit der Länder ankommt, ob sie Menschen von besserer oder von schlechterer Art hervorbringen[66]). Damit darf sich der Gesetzgeber nicht in Widerspruch setzen. Denn manche Gegenden erhalten durch allerlei Luftströmungen und durch Sonnenglut ihren besonderen und schicksalsmäßigen Charakter, andere durch Einflüsse des Wassers, wieder andere durch die uns aus der Erde zuwachsende[67]) Nahrung, die nicht nur für den Leib je nachdem besser oder schlechter ist, sondern auch in nicht geringerem Grade auf die Seele nach beiden Richtungen hin wirken kann. In dieser Beziehung heben sich vor allen anderen Gegenden des Landes am meisten diejenigen ab, die ein göttlicher Hauch durchweht und die den Dämonen als ihr Anteil zugefallen sind, welche die dort sich Ansiedelnden je nachdem gnädig aufnehmen oder nicht. Auf alle diese örtlichen Verhältnisse wird der Gesetzgeber sorgfältig zu achten haben, so aufmerksam wie es einem Menschen nur immer möglich ist, um sich, so gerüstet, an die Gesetzgebung zu begeben. Das ist denn auch deine Aufgabe, mein Kleinias. Du mußt zunächst auf dies alles achten, da du ja in Begriff stehst eine Landschaft zur Kolonie zu machen.

Kleinias. Ja, mein athenischer Gastfreund, du hast vollständig recht und ich muß deinem Rate folgen.

Sechstes Buch.

1. Athener. Im Anschluß an alles bisher Gesagte 751 St.
dürfte wohl nunmehr die Einsetzung der Beamten für den Staat deine nächste Aufgabe sein.

Kleinias. Ja, das trifft zu.

Athener. Für eine wohlgeordnete Staatsverwaltung kommen folgende zwei Hauptpunkte in Betracht: erstens die Feststellung der Ämter und die Einsetzung derer, die sie zu verwalten haben nach Zahl und Art der Bestellung, zweitens die Zuweisung der Gesetze an die einzelnen Behörden, also die Erledigung der Frage, welche Gesetze, wie viele und von welcher Art, in die Hand der einzelnen Behörden gelegt werden sollen[1]). Ehe wir indes ihre Wahl vor sich gehen lassen, wollen wir noch ein wenig inne halten, um ihr einige für sie bedeutsame Worte vorauszuschicken.

Kleinias. Und welche wären das?

Athener. Folgende. So viel ist doch wohl jedermann klar: angesichts der großen Bedeutung, die das Gesetzgebungswerk hat, wird der Umstand, daß ein gut angelegter Staat die Handhabung der wohlgelungenen Gesetze ungeeigneten Beamten anvertraut, nicht nur diesen guten Gesetzen nicht zum Vorteil gereichen, sondern auch maßlosen Spott zur Folge haben. Und nicht genug damit. Es wird daraus den Staaten der allergrößte Schaden und Schimpf erwachsen.

Kleinias. Ohne Zweifel.

Athener. Achten wir also darauf, mein Freund, daß du bei deinem jetzigen Verfassungsentwurf und deiner Staatsgründung eben mit diesen Schwierigkeiten zu kämpfen hast. Denn du siehst doch, daß erstens diejenigen, die einer amtlichen Tätigkeit zustreben, wenn es recht bestellt sein soll, sowohl persönlich wie auch in Beziehung auf ihre Familie eine ausreichende Prüfung[2]) von der Knabenzeit ab bis zur Wahl bestanden haben müssen, und daß anderseits die-

jenigen, denen die Wahl obliegen soll, in einer gesetzlich bestimmten sittlichen Zucht aufgewachsen sein und sich die Bildung angeeignet haben müssen, um im Stande zu sein bei der Frage nach Abweisung oder Zulassung in Rücksicht auf die persönliche Würdigkeit nach beiden Seiten hin die richtige Entscheidung zu treffen. Was nun diesen Punkt anlangt, wie kann man da erwarten, daß Leute, die sich eben erst zusammengefunden haben und einander unbekannt sind und überdies einer richtigen Bildung entbehren, jemals im Stande sein werden in der Wahl der Beamten sich nicht zu vergreifen?

Kleinias. Das ist so gut wie unmöglich.

Athener. Aber, wie man zu sagen pflegt, ein Wettkampf duldet keine Ausflüchte[3]); und danach muß sich auch jetzt unser beider Verhalten richten. Denn du hast dich, wie du versicherst[4]), deinerseits dem kretischen Volk gegenüber bereitwillig anheischig gemacht die Kolonie zu gründen, ich aber habe meinerseits dir meine Beihilfe zugesagt, soweit unsere jetzige Unterhaltung dafür in Betracht kommt. Nun werd' ich doch ohne Not meine Rede nicht — wie man zu sagen pflegt — ohne Kopf lassen[5]); denn überall, wo sie sich sehen läßt, würde sie in solcher Gestalt den Eindruck des Formlosen machen.

St.

Kleinias. Ein treffendes Wort, mein Freund.

Athener. Nicht bloß dies, sondern ich werde meine ganze Kraft daran setzen, das Wort auch zur Tat werden zu lassen.

Kleinias. Laß also unser Tun ganz unseren Worten entsprechen.

Athener. Das soll der Fall sein, wenn Gott es so will und wir unserem Alter diese Anstrengung abgewinnen können.

Kleinias. Nun, daß Gott es so will, daran brauchen wir wohl nicht zu zweifeln.

Athener. Nein, er will es gewiß; von ihm geleitet wollen wir aber auch folgendes in Betracht ziehen.

Kleinias. Nun, was?

Athener. Wie tapfer und wagehalsig wir sind, wenn wir unter den vorliegenden Umständen die Gründung des Staates vornehmen werden.

Kleinias. Was schwebt dir bei diesen deinen Worten vor und worauf zielen sie denn eigentlich ab?

Athener. Darauf, daß wir so leichthin unerfahrenen Leuten Gesetze geben und uns keine Bedenken darüber machen, wie sie denn eigentlich die jetzt gegebenen Gesetze aufnehmen werden. So viel aber, mein Kleinias, ist doch wohl jedermann klar, auch den Ärmeren an Geist, daß sie anfänglich sich keines derselben leicht gefallen lassen werden. Wir müßten vielmehr erst so lange warten, bis der junge Nachwuchs diese Gesetze gekostet und, in ihnen aufgezogen, sich hinreichend an sie gewöhnt und mit ihnen befreundet hat und sich dann mit der gesamten Bürgerschaft an der Wahl der Beamten beteiligt. Verwirklicht sich aber das was ich im Sinne habe, so bin ich, sofern nur für diese Verwirklichung der richtige Weg und die richtigen Mittel gewählt werden, von dem festen Vertrauen erfüllt, daß der einer solchen Erziehung teilhaftige Staat auch weiterhin Bestand haben werde.

Kleinias. Das hat wenigstens viel für sich.

Athener. Sehen wir denn zu, ob wir vielleicht mit folgendem Vorschlag eine geeignete Lösung bieten. Ich behaupte nämlich, mein Kleinias, daß die Knosier, allen anderen Kretern voraus, sich nicht so leichtweg abfinden dürfen mit ihren Pflichten gegen die jetzt in der Gründung befindliche Kolonie, sondern sich mit vollstem Ernst bemühen müssen bei der erstmaligen Besetzung der Ämter mit aller möglichen Sicherheit und bester Auswahl zu verfahren. Die Besetzung der übrigen Ämter nun macht weniger Mühe, dagegen erfordert die Wahl der Gesetzeswächter die größte Sorgfalt, und sie zuerst zu wählen ist ein Gebot der Notwendigkeit.

Kleinias. Wie wäre dies Ziel nun zu erreichen und welcher Rat läßt sich dafür geben?

Athener. Folgender. Ich behaupte, ihr Söhne der Kreter, die Knosier müssen in Rücksicht auf den Vorrang ihrer Stadt vor den meisten Städten gemeinschaftlich mit den übrigen Mitgliedern der neuen Kolonie aus ihrer Mitte und aus der Zahl jener im Ganzen zusammen siebenunddreißig Männer erwählen, neunzehn aus der Zahl jener Kolonisten, die übrigen aus Knosos selbst. Diese letzteren 75

sollen die Knosier deinem Staate überlassen ebenso wie dich selbst als Bürger dieser Kolonie und als einen von den achtzehn, sei es durch freiwilliges Übereinkommen oder durch gelinden Druck.

Kleinias. Warum nun, mein Freund, macht nicht auch ihr beide, du und Megillos, euch zusammen mit uns zu Mitgliedern dieses Staates?

2. Athener. Hoch denkt Athen von sich, mein Kleinias, hoch auch Sparta von sich; zudem liegen sie auch weit entfernt von dieser Kolonie. Für dich dagegen ist hier alles wie geschaffen und wie von dir, so gilt das auch von den übrigen Ansiedlern[6]).

Damit seien also die Maßregeln gekennzeichnet, die dem gegenwärtigen Stande der Dinge am meisten entsprechen. Bei glücklichem Fortbestande aber des Staates soll im weiteren Verlauf der Zeit die Wahl folgendermaßen vor sich gehen. An der Wahl der Beamten sollen alle Anteil haben, die als Reiter oder zu Fuß beim Heere dienen und in den ihrem Alter entsprechenden Heeresabteilungen Kriegsdienste geleistet haben. Vor sich gehen aber soll die Wahl in demjenigen Tempel, der im Staat als der ehrwürdigste gilt, und es soll jeder auf dem Altar des Gottes ein Täfelchen niederlegen, auf dem er den Namen des zu Wählenden nebst dem seines Vaters und des Bezirkes (Phyle) und des Gaues (Demos) zu dem er gehört, aufgezeichnet hat[7]) und daneben auch den eigenen Namen mit den nämlichen Angaben. Jedem aber soll auf Wunsch gestattet sein diejenigen Täfelchen, gegen deren Aufschrift er Einwendung zu machen hat, aus dem Tempel fortzuholen und mindestens dreißig Tage lang auf dem Markte auszustellen. Diejenigen dreihundert Täfelchen aber, welche die größte Stimmenzahl haben, sollen die Behörden der Bürgerschaft zu sehen geben, und die Bürgerschaft soll dann abermals in derselben Weise eine Auswahl treffen, jeder nach seinem Belieben, und die bei diesem zweiten Wahlgang aus ihnen ausgewählten hundert Mann sollen dann wiederum der Gesamtheit vorgelegt werden. Und in diesem dritten Wahlgang soll dann wieder nach Wunsch jeder wen er will aus diesen Hundert wählen, wobei er zwischen geschlachteten Opfertieren einherzugehen hat. Diejenigen Siebenunddreißig

aber, welche die meisten Stimmen haben, sollen nach vorhergegangener Prüfung für Träger des Amtes erklärt werden. Wer soll nun, mein Kleinias und Megillos, in unserem Gemeinwesen alle die Bestimmungen treffen, die sich auf Wahl und Prüfung der Beamten beziehen?[8]) Ist es nicht selbstverständlich, daß für solche eben erst zu einem Ganzen zusammengefügte Staaten Anordner für dergleichen unentbehrlich sind, ohne daß sich doch angeben läßt, wer sie sein sollen, da es ja überhaupt noch keine Beamten gegeben hat? Und doch müssen sie irgendwie zur Stelle geschafft werden und zwar dürfen es keine unfähigen Männer sein, sondern ganz besonders begabte. Denn der Anfang ist, wie es im Sprichwort heißt, die Hälfte der Leistung, und den glücklichen Anfang preisen wir alle in jedem gegebenen Fall. Für uns jetzt aber ist, wie mir scheint, der Anfang noch mehr als die Hälfte, und noch niemand hat ihn genugsam gepriesen, wenn er wirklich glücklich gelungen ist. 754

Kleinias. Du hast vollständig recht.

Athener. Da uns dies also nicht unbekannt ist, so wollen wir nicht mit Stillschweigen darüber hinweggehen und es nicht verabsäumen uns klar zu machen, wie es mit diesem Anfang bestellt sein soll. Mir nun steht zur Zeit nur ein einziger Rat zu Gebote, der sich als notwendig und nützlich erweisen kann.

Kleinias. Und welcher wäre das?

3. Athener. Bei dem Staate, den wir zu gründen im Begriff stehen, vertritt — so behaupte ich — Vater- und Mutterstelle kein anderer Staat als derjenige, welcher seine Gründung veranlaßt. Dabei weiß ich recht wohl, daß viele Pflanzstädte mit ihren Mutterstädten oft genug in Zwietracht geraten sind und geraten werden. Indes unsere Stadt gleicht vorläufig noch einem Kinde, das, wenn es sich auch einmal mit seinen Eltern überwerfen sollte, gleichwohl, bei der Hülflosigkeit des Kindesalters, in dem es noch steht, seine Eltern lieb behält und von ihnen geliebt wird und stets zu ihnen als zu seinen nächsten Angehörigen seine Zuflucht nimmt, bei denen es allein Schutz findet. Dies ist denn, so meine ich, das Verhältnis, in dem die Knosier als Fürsorger für den neuen Staat und der neue Staat zu den Knosiern offenbar stehen. Ich sage aber, was

ich eben vorhin sagte[9]), noch einmal — denn ein treffendes Wort kann man ohne Schaden auch zweimal sagen[10]) —: die Knosier müssen die Fürsorge für alles dies übernehmen und zu gemeinsamer Arbeit von den Kolonisten die Ältesten und nach Möglichkeit Besten hinzuziehen in einer Anzahl von mindestens hundert; und die Knosier müssen ihrerseits gleichfalls hundert Männer stellen. Diese letzteren müssen sich, so meine ich, nach der neuen Stadt hinbegeben und gemeinsam mit den Kolonisten dafür Sorge tragen, daß die Behörden den Gesetzen gemäß eingesetzt werden und nach ihrer Ernennung sich der Prüfung unterziehen. Ist dies aber geschehen, so mögen die Knosier nach Knosos zurückkehren, der neue Staat aber selbst die Sorge für sein Wohl und sein Glück übernehmen.

Die Mitglieder aber nun des Kollegiums der Siebenunddreißig sollen jetzt und für alle Folgezeit folgende Obliegenheiten haben[11]). Erstens sollen sie Wächter über die Gesetze sein, ferner über die schriftlichen Angaben, die ein jeder den Behörden über die Höhe seines Vermögens zu machen hat[12]), wobei aber für die erste Schatzungsklasse ein Betrag von vier Minen, für die zweite von drei Minen, für die dritte von zwei Minen, für die vierte von einer Mine unberücksichtigt bleibt. Sollte es sich aber herausstellen, daß im Übrigen seine Angaben hinter dem wirklichen Vermögen zurückbleiben, so soll der ganze Überschuß an den Staat fallen, überdies aber soll es jedem freistehen ihn gerichtlich zu verfolgen, und wird er überführt aus Geldgier die Gesetze verachtet zu haben, so bringt ihm das nicht Ehre und guten Namen, sondern Schimpf und Schande ein. Jedem also soll es freistehen gegen ihn eine Klage einzureichen wegen schimpflichen Geldgewinnes und zwar bei den Gesetzeswächtern selbst. Wird er aber für schuldig erklärt, so soll er von allen Bürgernutzungen ausgeschlossen werden und bei öffentlichen Verteilungen soll er leer ausgehen und nur im Besitze seines Landloses bleiben; das über ihn verhängte Urteil aber soll bis zu seinem Tode ausgestellt bleiben an einem Platze, wo es jedermann lesen kann. Mehr als zwanzig Jahre aber soll kein Gesetzeswächter im Amte bleiben und bei Antritt seines Amtes soll er mindestens fünfzig Jahre alt sein. War er aber bei Antritt des-

selben bereits sechzig Jahre alt, so soll er bloß noch zehn Jahre im Amte bleiben und dies Verhältnis soll maßgebend sein für jeden, der bei Antritt des Amtes noch weiter über die Sechzig hinaus war: hat er die Siebzig erreicht, so soll er nicht daran denken noch länger als Mitglied dieser Behörde dies wichtige Amt zu verwalten.

4. Was also die Gesetzeswächter anlangt, so soll zunächst über diese drei Anordnungen nicht hinausgegangen werden. Im weiteren Verlauf der Gesetzgebung aber wird jedes einschlägige Gesetz für diese Männer die nötigen Vorschriften enthalten über die Obliegenheiten, die sie noch außer den jetzt genannten zu erfüllen haben. Denn das Nächste muß nun sein die Wahl der Strategen (Feldherren) und der ihnen für den Fall des Krieges gleichsam als Diener beigegebenen Hipparchen (Reiterobersten) und der Phylarchen (Reiterobersten der Phylen) und der Führer der Fußtruppen der einzelnen Phylen, für die der passendste Name wohl der sein dürfte, der gemeinhin auch für sie üblich ist, nämlich der Taxiarchen (Abteilungsführer)[13]. Um nun zuerst von den Strategen zu reden, so sollen die Gesetzeswächter für sie Männer in Vorschlag bringen, die nur aus der Stadt selbst gebürtig sind, die Wahl aber unter den Vorgeschlagenen sollen alle diejenigen vollziehen, die in ihrem kräftigen Alter Kriegsdienste geleistet haben und noch leisten. Wenn aber ein Wähler der Ansicht ist, daß ein Nicht-Vorgeschlagener den Vorzug verdiene vor einem der Vorgeschlagenen, so soll er zunächst die Namen beider, von denen der eine durch den anderen ersetzt werden soll, nennen und sodann unter eidlicher Bekräftigung seiner Überzeugung den anderen als Gegenkandidaten vorschlagen. Wer von beiden aber durch Handaufheben der Wähler den Vorzug erhält, der soll zur Wahl zugelassen werden. Die drei aber, die beim Handaufheben die meisten Stimmen erhalten, sollen Strategen sein und zugleich die gesamte Verwaltung des Kriegswesens führen, nachdem sie sich in derselben Weise wie die Gesetzeswächter einer Prüfung unterzogen haben. Ihre zwölf Taxiarchen aber sollen die erwählten Strategen selbst vorschlagen, für jede Phyle einen Taxiarchen. Für die Gegenvorschläge aber soll bei den Taxiarchen das Verfahren das nämliche sein wie bei

den Strategen und ebenso auch für die Hauptwahl und für die Prüfung. Die Wahlversammlung dafür sollen vor der Hand, da noch keine Prytanen und kein Rat erwählt worden sind, die Gesetzeswächter abhalten auf einem besonders heiligen und geeigneten Platze, gesondert die Schwerbewaffneten, gesondert die Reiter und neben ihnen als dritte Abteilung alles was sonst noch zur bewaffneten Macht gehört. Über die Strategen nun [sowie über die Hipparchen][14]) St. sollen alle abstimmen, über die Taxiarchen nur die Schildträger; ihre Phylarchen aber sollen die Strategen durch Wahl seitens der gesamten Reiterei erhalten, während die Wahl der Führer der Leichtbewaffneten, der Bogenschützen und sonstigen Heeresangehörigen in der Hand der Strategen selbst liegt. Und nun wäre noch das Nähere über die Einsetzung der Hipparchen zu erledigen. Sie sollen also von der gleichen Behörde vorgeschlagen werden, die die Vorschläge für die Strategen macht, und auch mit der Wahl und den Gegenvorschlägen soll es ebenso gehalten werden wie bei den Strategen; die endgiltige Abstimmung aber soll nur der Reiterei zukommen und zwar in Gegenwart des Fußvolkes, die Zwei aber, denen die meisten Stimmen zufallen, sollen die Anführer der gesamten Reiterei sein. Bedenken über die Abstimmung dürfen nicht mehr als zweimal zugelassen werden; wird die dritte Abstimmung angezweifelt, so liegt die Entscheidung bei der Behörde, die die Abstimmung in allen ihren Einzelheiten zu leiten hatte.

5. Der Rat[15]) aber soll aus dreißigmal zwölf Mitgliedern bestehen, denn die Zahl dreihundertundsechzig hat ihre großen Vorzüge für alle Einteilungen. Die Teilung dieser Zahl durch vier führt auf Abteilungen von je neunzig und dem entsprechend sollen denn aus jeder der vier Vermögensklassen neunzig Ratsmänner gewählt werden. Zuerst findet die Wahl für die oberste Vermögensklasse statt, an der sich sämtliche Bürger zu beteiligen haben; wer nicht erscheint, muß die betreffende Strafe über sich ergehen lassen. Nach geschehener Wahl wird das Verzeichnis der Gewählten aufgenommen. Am nächsten Tage findet die Wahl für die zweite Klasse nach gleichem Verfahren wie bei der ersten Klasse statt, am dritten Tage für die dritte Klasse und zwar ist diese insofern freigestellt, als

Wahlzwang nur für die drei ersten Klassen herrscht, während für die vierte und unterste Klasse Straflosigkeit besteht, so daß jeder dieser Klasse Angehörige sich nach Belieben der Wahl enthalten kann. Am vierten Tage endlich soll die Wahl für die vierte und unterste Klasse stattfinden, an der sich alle beteiligen, doch so, daß für die Mitglieder der vierten und dritten Klasse, die nicht mit wählen wollen, Straflosigkeit besteht, während die Mitglieder der zweiten und ersten Klasse im Falle der Wahlenthaltung eine Buße zahlen müssen, und zwar die Mitglieder der zweiten Klasse das Dreifache der Strafe des ersten Tages, die Mitglieder der ersten Klasse das Vierfache. Am fünften Tage aber soll das Verzeichnis der Namen durch die Behörde sämtlichen Bürgern bekannt gegeben werden, und aus dieser Liste soll dann jeder ohne Ausnahme die endgiltige Wahl treffen oder aber mit der Buße des ersten Tages belegt werden. Nachdem so hundertundachtzig Kandidaten für jede Vermögensklasse erwählt worden sind, soll von ihnen die Hälfte durch das Los gewählt werden und sich der Prüfung unterwerfen: diese sollen dann für ein Jahr Ratsmänner sein.

Ein solches Wahlverfahren hält die Mitte zwischen monarchischer und demokratischer Staatsordnung und das Einhalten dieser Mittellinie ist für einen Staat stets dringend geboten. Knechte und Herren nämlich werden schwerlich jemals Freunde werden, und ebensowenig Untüchtige und Tüchtige, wenn bei ihnen, die doch so verschiedene Wege wandeln[16]), in Bezug auf Ehren und Auszeichnungen kein Unterschied gemacht werden soll. Denn bei Menschen von ungleicher Art wird die Gleichheit zur Ungleichheit, wenn das richtige Verhältnis nicht eingehalten wird. Die beiden genannten Übel nämlich werden für die Staaten eine Quelle der Zwietracht. Denn der alte, wahre Spruch, daß Gleichheit Freundschaft erzeugt[17]), ist zwar dem Wortlaut nach sehr richtig und angemessen, aber das eigentliche Wesen dieser Gleichheit, welche die eben angedeutete Wirkung hat, stellt sich uns damit keineswegs klar dar und wird dadurch Ursache vieler Wirrnisse für uns. Denn es gibt zwei Arten von Gleichheit, die zwar den gleichen Namen führen, tatsächlich aber in vielen Beziehungen sich nahezu entgegengesetzt sind; die eine von ihnen, nämlich die Gleich-

757

heit nach Maß, Gewicht und Zahl, kann jeder Staat und jeder Gesetzgeber leicht für Verteilung von Ehren und Auszeichnungen einführen, indem er die Entscheidung für Verteilungen dem Los überläßt. Die allein wahrhafte und beste Gleichheit dagegen ist nicht so leicht für jedermann erkennbar. Denn das Urteil darüber steht bei Zeus, und den Menschen teilt sie sich immer nur in geringem Grade mit. Alles aber, was Staaten oder Einzelne aus ihrer Hand empfangen, hat nichts als Gutes zur Folge. Denn dem Größeren erteilt sie mehr, dem Geringeren weniger, jedem von beiden dasjenige gewährend, was ihm seiner natürlichen Anlage nach zukommt, also dem an Tüchtigkeit höher Stehenden immer auch größere Ehren, denen dagegen, die an Tüchtigkeit und Bildung das Gegenteil von jenen sind, nur so viel als ihnen gerade zusteht, eine Verteilung, die jedem von beiden nach Verhältnis gerecht wird. Denn eben darin besteht ja gerade unsere staatsmännische Weisheit, in der Gerechtigkeit. Sie muß auch unser Ziel sein, und auf sie, auf diese Gleichheit, mein Kleinias, müssen wir bei Gründung unseres jetzt im Entstehen begriffenen Staates den Blick richten. Und wer sonst noch jemals eine solche Gründung vornimmt, der darf bei seiner Gesetzgebung niemals den Vorteil einiger weniger Tyrannen oder eines Einzelherrschers oder die Macht des Volkes im Auge haben, sondern eben nichts anderes als die Gerechtigkeit. Diese aber besteht eben, wie gesagt, darin, daß bei ungleicher Naturanlage jeder stets das verhältnismäßig Gleiche erhält. Gleichwohl ist es unvermeidlich für jeden Staat, daneben auch jene Abart, jene sogenannte Gleichheit ab und zu in Anwendung zu bringen, wenn er sich von jeder inneren Zwietracht frei halten will. Sind ja doch Billigkeit und Gnade, wo man sie walten läßt, nichts anderes als eine Rechtswidrigkeit und ein Abbruch vom Vollkommenen und Regelrechten. So ist es denn auch notwendig von der Gleichheit des Loses Gebrauch zu machen zur Beschwichtigung der Unzufriedenheit der Menge, wobei man nicht versäumen wird in jedem gegebenen Falle[18]) Gott und das gute Glück anzuflehen, sie möchten den Ausfall des Loses dem entsprechen lassen, was das Gerechteste ist. So sind denn unvermeidlich beide Arten von Gleichheit in An-

wendung zu bringen, aber so selten als möglich die zweite, 758 St.
nämlich diejenige, die vom Glücke abhängt.

6. Diese Veranstaltungen, meine Freunde, sind aus den genannten Gründen unerläßlich für einen Staat, dessen Wohlfahrt gesichert sein soll. Wie aber ein auf der Fahrt begriffenes Schiff bei Tag und bei Nacht ununterbrochen der Wache bedarf, so muß auch ein Staat, der ja dem Wogenandrang der anderen Staaten ausgesetzt ist und in Gefahr schwebt den mannigfachen Anschlägen derselben zu erliegen, beständig auf der Hut sein. Es müssen sich also den Tag über bis zur Nacht und von der Nacht bis zum Tage die Behörden einander ablösen und in ununterbrochener Folge müssen die Wachthabenden ihren Posten teils antreten teils an den Nächsten abgeben. Der Rat als Ganzes wäre aber nicht imstande diese Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen. Man muß die Mehrzahl der Ratsmänner den größten Teil der Zeit in ihrem eigenen Kreise walten und sich ihren häuslichen Angelegenheiten widmen lassen und nur immer den zwölften Teil derselben zu Wächtern bestellen, indem man sie so nacheinander auf die zwölf Monate verteilt, daß jeden Monat ein solcher Teil augenblicklich zur Verfügung steht, wenn aus irgend einem anderen Orte oder auch aus der eigenen Stadt selbst jemand mit einem Anliegen erscheint, sei es, daß er eine Meldung überbringen oder aber Erkundigung einziehen will über Angelegenheiten, über die dem bindenden Brauche gemäß ein Staat dem anderen Auskunft zu erteilen oder umgekehrt auf seine Anfrage von dem anderen Staate zu erhalten pflegt, vor allem aber auch in Rücksicht auf die mannigfachen Neuerungsversuche, wie sie in einem Staate bei jeder Gelegenheit immer wieder hervorzutreten pflegen. Denn da gilt es an erster Stelle vorzubeugen, daß sie überhaupt nicht aufkommen, sind sie aber aufgetreten, dann sofort nach der ersten Wahrnehmung davon seitens des Staates den Schaden zu heilen. Daher muß dieser dem Staate vorstehende Rat die Befugnis haben jederzeit Volksversammlungen zu berufen und aufzulösen, nicht nur die durch Gesetz bestimmten regelmäßigen, sondern auch die aus plötzlichem Anlaß für den Staat notwendigen. Die Erledigung aller dieser Aufgaben fällt also immer dem zwölften Teile der Ratsver-

sammlung zu, so daß der Einzelne also elf Monate hindurch Ruhe hat. Diesen Wachdienst aber für den Staat soll der betreffende Teil des Rates stets in Gemeinschaft mit den übrigen Behörden ausüben.

Für die Stadt selbst nun dürfte mit diesen Anordnungen wohl das Richtige getroffen sein. Was aber im Übrigen das ganze Land betrifft, wie steht es da mit der Fürsorge und mit der Ordnung? Müssen nicht nach vollzogener Teilung der ganzen Stadt und des gesamten Landes in zwölf Teile zunächst für die Stadt selbst Aufseher bestellt werden über Wege, Wohnstätten, Gebäude, Häfen, Markt, Quellen und vor allem auch über die heiligen Bezirke, Tempel und alles der Art?

Kleinias. Selbstverständlich.

St. 7. Athener. So mag denn gesagt sein, daß die Tempel ihre Aufseher, Priester und Priesterinnen haben müssen. Was aber die Wege und Gebäude und den sie betreffenden geordneten Verkehr anlangt, so muß jede Beschädigung durch Menschen sowie auch durch Tiere sowohl innerhalb des eigentlichen Stadtbezirks wie in den Vorstädten verhütet und die schickliche Ordnung, wie ein Staat sie verlangt, aufrecht erhalten werden. Zu dem Ende muß man dreierlei Behörden[19]) wählen, für den eben genannten Zweck die Stadtaufseher — das soll ihr Name sein —, für die Ordnung auf dem Markte die Marktaufseher, für die Tempel die Priester. Priester und Priesterinnen, die altehrwürdige, heimische Priestertümer verwalten, soll man ihres Amtes walten lassen. Wenn aber, wie es bei neuen Ansiedlern in dieser Hinsicht wahrscheinlich ist, vermutlich[20]) so gut wie keiner ein solches Anrecht besitzt, muß man Priester und Priesterinnen zu Tempelaufsehern für die Götter einsetzen.

Von allen diesen Ämtern nun sollen die einen durch Wahl, die anderen durch das Los besetzt werden, indem man so allenthalben in Stadt und Land das niedere Volk mit den Vornehmen in freundschaftlichen Verkehr bringt, um dadurch auf möglichste Eintracht hinzuwirken[21]).

Was nun zunächst die Priester betrifft, so muß man es der Gottheit selbst überlassen das ihr Wohlgefällige in Erfüllung gehen zu lassen, also durch das Losverfahren die Entscheidung der göttlichen Fügung anheimstellen. Der

jedesmal durch das Los Erkorene aber muß sich einer Prüfung unterziehen, die erstens feststellt, daß er körperlich fehlerfrei und von rechtmäßiger Geburt ist, sodann daß er aus einer möglichst vorwurfsfreien Familie stammt und daß er nicht nur selbst frei ist von Blutschuld und allen ähnlichen Versündigungen wider das göttliche Gebot, sondern daß auch Vater und Mutter in ihrem Lebenswandel diesen Forderungen entsprochen haben. Die Gesetze aber über alles, was den Gottesdienst betrifft, muß man sich aus Delphi holen und Ausleger für sie bestellen, deren Anweisungen man zu folgen hat[22]). Die Verwaltung eines Priestertums soll aber nie länger als ein Jahr dauern, und mindestens sechzig Jahre alt muß jeder sein, der den heiligen Satzungen gemäß allen Anforderungen an den Gottesdienst vollauf genügen soll. Diese Bestimmungen sollen auch für die Priesterinnen gelten. Was aber die Ausleger anlangt, so sollen immer je vier Phylen — im Ganzen also dreimal vier Phylen — je vier Männer vorschlagen und zwar stets ein Mitglied der eigenen Phyle; die drei, die die meisten Stimmen erhalten haben, sollen sich der Prüfung unterwerfen, während man die neun anderen nach Delphi senden soll, wo aus je dreien Einer erkoren werden soll durch göttlichen Spruch. Mit ihrer Prüfung und ihrem Amtsalter soll es so gehalten werden wie bei den Priestern; doch soll die Amtsdauer bei ihnen eine lebenslängliche sein und die Nachwahl für einen durch Tod Ausgeschiedenen sollen die betreffenden vier Phylen treffen aus derjenigen Phyle, der der Verstorbene angehört hat. Zur Verwaltung aber der heiligen Tempelschätze sowie der Tempelbezirke und ihres Ertrages und der Verpachtungsgeschäfte sollen 760 aus den höchsten Vermögensklassen für die größten Tempel drei Schatzmeister, für die kleineren zwei und für die bescheidensten einer gewählt werden. Für die Wahl und Prüfung derselben aber soll das bei den Strategen geltende Verfahren maßgebend sein. So also soll es mit dem gehalten werden, was sich auf den Gottesdienst bezieht.

8. Unbewacht soll womöglich nichts bleiben. Die Sorge für Bewachung der Stadt also soll den Strategen, Taxiarchen, Hipparchen, Phylarchen und Prytanen obliegen und namentlich auch den Stadt- und Marktaufsehern, sobald

wir sie erwählt und ordnungsgemäß eingesetzt haben werden. Die Bewachung des ganzen übrigen Landes soll folgendermaßen geregelt werden. Das ganze Land ist von uns in zwölf möglichst gleiche Teile geteilt worden, die durch Entscheidung des Loses je einer Phyle zugewiesen worden sind. Jede Phyle soll nun jährlich[23]) fünf Landaufseher und Wachmannschaftsführer stellen; jedem dieser fünf aber soll es zustehen sich zwölf junge Leute aus ihrer Phyle auszuwählen im Alter von mindestens fünfundzwanzig und höchstens von dreißig Jahren. An diese sollen die Teile des Landes durch das Los so verteilt werden, daß jeder einen Monat lang in jedem Teile weilt, damit alle mit dem ganzen Lande genau bekannt und vertraut werden. Zwei Jahre soll für Wächter und Führer der Dienst dauern und zwar sollen sie von dem Teil des Landes aus, der ihnen zuerst durch's Los zugefallen ist, unter Leitung der Führer rechtsherum im Kreise der Reihe nach immer den nächsten Abschnitt des Landes einen Monat lang inne haben. Rechtsherum bedeutet aber hier nach Osten. Nach Ablauf des Jahres aber soll das zweite Jahr dazu dienen, daß möglichst viele aus der Wachmannschaft nicht auf die Kenntnis des Landes nur in einer Jahreszeit beschränkt bleiben, sondern außerdem auch noch für jede Gegend die mit jeder Jahreszeit wechselnden Erscheinungen kennen lernen. Zu dem Ende sollen die Aufseher sie nunmehr linksherum den ganzen Kreis durchlaufen lassen, bis zum Ende des zweiten Jahres. Im dritten Jahre aber soll man neue Landaufseher und Wachmannschaftsführer erwählen, wiederum fünf als Leiter der zwölf jungen Männer.

In ihrem jeweiligen Wirkungsbezirk soll nun ihre Sorge auf folgende Punkte gerichtet sein: erstens soll das Land gegen feindliche Angriffe so viel als möglich gesichert werden durch allerhand diesem Zwecke dienende Erdarbeiten und Anlage von Gräben und Errichtung von Bollwerken, die nach Möglichkeit jedem Versuch Land und Besitz zu schädigen Einhalt tun. Dazu sollen sie sich des Zugviehs und der Hilfe der in jeder Gegend gerade vorhandenen Sklaven bedienen, des ersteren als Hilfsmittel für die Arbeit, der letzteren als solcher, die ihres Befehles gewärtig sind; doch sollen sie dafür möglichst solche Zeiten wählen,

wo deren gewöhnliche häusliche Arbeit ruht. Während also für die Feinde der Zugang überall möglichst erschwert werden soll, soll für die Freunde alles möglichst zugänglich gemacht werden, für Menschen sowohl wie für Zug- und Weidevieh. Mithin ist Sorge zu tragen für die Wege zu möglichster Erleichterung des Verkehrs sowie dafür, daß das Regenwasser bei seinem Abfluß aus den Höhen in die muldenförmigen Vertiefungen der Gebirge nicht Schaden bringe sondern Nutzen, indem man die Ausflußstellen der Vertiefungen durch Dämme und Gräben versperrt, damit das Regenwasser in ihnen Aufnahme finde und sich sammle zur Abgabe an die tiefer gelegenen Felder, so daß jegliches Gelände seine Zuflüsse und Quellen erhält und selbst die trockensten Gegenden reichlich durchfeuchtet und wohlbewässert werden. Dem Quellwasser aber, sei es, daß es zum Fluß wird oder Quellbächlein bleibt, soll man durch Anpflanzungen und Bauten Schmuck und größere Schönheit verleihen, soll Rinnsale durch Kanäle vereinigen und alles fruchtbar machen, und wenn ein Hain oder heiliger Bezirk irgendwo dort in der Umgebung den Göttern geweiht ist, so soll man durch Wasserleitungen, die in keiner Jahreszeit versagen, das fließende Wasser unmittelbar an die heiligen Stätten heranführen zur Zierde für sie. Überall an solchen Stellen sollen die Jünglinge für sich selbst Turnplätze herrichten und für die Greise warme Bäder schaffen, wie sie das Alter verlangt, ausgestattet mit einem reichen Vorrat an dürrem und trockenem Holz, zum Besten von Leuten, die von Krankheit heimgesucht sind sowie zur hilfsbereiten Pflege der von harter Feldarbeit mitgenommenen Leiber, die dort eine weit bessere Unterkunft finden als bei einem mehr oder weniger unwissenden Arzt[24]).

9. Dies also und alles, was damit zusammenhängt, zielt auf Ausschmückung und Nutzbarmachung solcher Plätze hin und die Beschäftigung damit ist mehr eine willkommene Erholung als eine Anstrengung. Dagegen erfordert bei der Tätigkeit der Landaufseher Folgendes die ernsteste Kraftanspannung. Die sechzig Aufseher sollen ein jeder in seinem Bezirk den Wachdienst üben nicht nur gegen die Feinde, sondern auch gegen die angeblichen Freunde. Wenn sich ein Nachbar gegen seinen Nachbar oder sonst

ein Bürger gegen einen anderen vergeht, Sklave oder Freier, so sollen sie dem, der sich für beleidigt erklärt, zu seinem Rechte verhelfen, und zwar bei kleineren Vergehen die fünf Wachbefehlshaber für sich allein, bei schwereren aber unter Zuziehung von zwölf Wachgehilfen, also im Ganzen siebenzehn. Ihre Richtergewalt erstreckt sich auf Sachen bis zu drei Minen Wert für das Klageobjekt. Kein Richter aber und keine Obrigkeit soll richten und ihr Amt führen dürfen ohne Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung, ausgenommen die letzte Instanz, die eine Art königlicher Gewalt darstellt[25]). Und so sollen denn auch diese Landaufseher der Strafe verfallen, wenn sie sich gegen die ihrer Obhut Anvertrauten etwas zu Schulden kommen lassen durch ungleichmäßige Forderungen oder durch den Ver- St. such von den landwirtschaftlichen Vorräten ohne gütliche Vereinbarung etwas an sich zu nehmen oder zu entwenden, oder wenn sie Geschenke annehmen von berechnenden Schmeichlern oder wenn sie in ihren richterlichen Entscheidungen sich einer Ungerechtigkeit schuldig machen. Und zwar sollen diejenigen, die den Lockungen der Schmeichelei erlegen sind, bei der gesamten Bürgerschaft in Verruf kommen, was aber die sonstigen Rechtswidrigkeiten gegen Insassen ihres Bezirkes anlangt, so sollen sie bei Schädigungen bis zu einer Mine sich freiwillig den Ortsbewohnern und Nachbarn zur Bestrafung stellen; bei größeren Vergehen aber oder auch bei kleineren in dem Falle, daß sie sich nicht freiwillig stellen wollen im Vertrauen auf den monatlichen Wechsel des Bezirks, der ihnen ein Entrinnen erleichtert, soll der Geschädigte seine Klage bei den allgemeinen Gerichten anbringen, und wenn er obsiegt, von dem Beklagten, der sich nicht freiwillig zur Bestrafung gestellt hat, die doppelte Summe eintreiben.

Es sollen aber die Befehlshaber und die Landaufseher überhaupt während der zwei Jahre folgende Lebensweise einhalten. Erstens sollen in jedem Bezirk gemeinsame Speisestätten sein, wo alle gemeinsam ihre Mahlzeiten einnehmen. Wer aber auch nur e i n e n Tag dieser Mahlzeit fern geblieben ist oder auch nur e i n e Nacht auswärts geschlafen hat ohne ausdrücklichen Befehl der Vorgesetzten oder ohne die dringendste Not, den sollen die Fünf an-

zeigen und seinen Namen auf dem Markt durch Anschlag bekannt geben als den eines pflichtvergessenen Wächters, und er soll mit Schimpf und Schande beladen sein als einer der an seinem Teil das Vaterland preisgibt, und jeder, der ihm begegnet, soll, wenn er will, ihn ungestraft durch Schläge züchtigen dürfen[26]). Wenn aber von den Vorgesetzten selbst einer sich in dieser Weise vergeht, so sollen alle Sechzig sich die Bestrafung eines Solchen angelegen sein lassen. Wer aber durch eigene Wahrnehmung oder durch andere davon Kunde hat und nicht einschreitet, der soll den nämlichen Strafbestimmungen unterliegen, und zwar soll seine Strafe eine höhere sein als die gegen junge Leute: er soll dadurch gebrandmarkt werden, daß ihm alle Ämter verschlossen bleiben, in denen er über junge Leute zu gebieten hätte. Darüber aber sollen die Gesetzeswächter mit aller Schärfe wachen, daß dergleichen überhaupt nicht vorkomme, oder, wenn es vorkommen sollte, die verdiente Strafe finde. Überhaupt muß jeder durchdrungen sein von der Allgemeingiltigkeit des Satzes, daß, wer nicht dienen gelernt hat, auch niemals ein lobwürdiger Herrscher werden wird, und man muß seinen Stolz mehr darein setzen gut zu dienen als gut zu herrschen, zu dienen nämlich zunächst den Gesetzen, denn das heißt den Göttern dienen, sodann als Jüngerer den Älteren, die ein ehrenvolles Leben hinter sich haben. Ferner muß jeder, der in die Zahl der Landaufseher eingereiht worden ist, diese zwei Jahre hindurch sich mit einer schlichten und ohne viele Vorbereitungen hergestellten Kost[27]) abfinden lernen. Sobald nämlich die Zwölf gewählt worden sind, sollen sie sich mit den Fünf darüber vereinigen, daß sie nun selbst gleichsam Die- 763 nerstelle versehen und für sich keine Diener und Sklaven mehr halten und auch nicht die Dienstleute der anderen, nämlich der Bauern und Dorfbewohner zu eigenen, sondern nur zu öffentlichen Diensten verwenden werden; für ihre eigenen Bedürfnisse sollen sie sich ganz als auf sich selbst angewiesen und als ihre eigenen Diener betrachten. Zudem sollen sie Sommer und Winter das ganze Land bewaffnet durchstreifen in Ausübung ihrer Wächterpflicht und zugleich zur Erwerbung der eingehendsten Ortskenntnis. Denn die genaueste Kenntnis des eigenen Landes von

seiten aller ist ein Wissensbesitz, der hinter keinem andern an Wert zurücksteht. Um deswillen also soll der Jüngling sich eifrig mit Tierhetzen und sonstiger Jagd abgeben, mindestens ebenso eifrig wie um des Vergnügens und des sonstigen Nutzens willen, den sie allen gewähren. Mag man für diese Wachmannschaft und ihren Dienst nun den Namen Krypte oder Landaufseher wählen oder welchen man sonst will, gleichviel: jedermann soll für diesen Dienst willig seine ganze Kraft einsetzen, wenn anders ihm das wahre Heil seines Vaterlandes am Herzen liegt.

10. Weiter führt uns nun die Besprechung der Beamtenwahlen auf die Markt- und Stadtaufseher. Entsprechend den sechzig Landaufsehern soll es für die zwölf Bezirke der Stadt drei Stadtaufseher geben, so daß auf jeden ein Drittel davon entfällt. Nach dem Vorgang jener sollen sie für die Straßen der Stadt sowie für die jederzeitige Gangbarkeit der vom Lande in die Stadt führenden Wege sorgen, desgleichen auch für das durchgängig gesetzmäßige Verfahren im Häuserbau, und vor allem auch für die Zuleitung des Wassers, das ihnen die betreffenden Aufseher in gutem Zustande zuführen und übermitteln sollen, damit es in hinreichender Menge und ungetrübt in die Brunnen gelange und der Stadt sowohl zur Zierde wie zum Nutzen gereiche. Auch sie müssen also vermögende Leute sein und hinreichende Zeit haben sich den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen. Daher sollen sie der höchsten Vermögensklasse[28]) entnommen werden und jeder Bürger soll befugt sein den ihm erwünschten Kandidaten für dies Amt vorzuschlagen. Hat man dann durch wiederholte Abstimmung vermittelst Handaufhebens die Zahl derselben nach Maßgabe der Stimmenmehrheit auf sechs gebracht, so sollen die Leiter der Wahl durch's Los die drei Inhaber des Amtes bestimmen. Nach vollzogener Prüfung sollen sie dann den für sie festgestellten Gesetzen gemäß ihr Amt führen.

Nun kommt die Reihe an die Marktaufseher. Es sollen deren fünf gewählt werden aus der zweiten und ersten Vermögensklasse, im Übrigen aber soll die Wahl die gleiche Form haben wie die der Stadtaufseher, es sollen nämlich aus der Zahl der zehn vorläufig durch Abstimmung Bezeichneten die fünf zu Erwählenden durch's Los erkoren

und nach vollzogener Prüfung zu Inhabern des Amtes erklärt werden. Niemand aber darf bei dieser Wahl unbeteiligt bleiben. Wer sich trotzdem fern hält, der soll, wenn er bei den Behörden angezeigt wird, mit einer Buße von 764 fünfzig Drachmen belegt werden und außerdem seinen guten Namen als Bürger verlieren. Dagegen soll der Besuch der Volksversammlung und der sonstigen allgemeinen Zusammenkünfte dem Belieben anheimgestellt sein und Zwang nur bestehen für die Mitglieder der zweiten und ersten Vermögensklasse, die im Falle des erwiesenen Nicht-Erscheinens bei solchen Versammlungen mit einer Buße von zehn Drachmen belegt werden sollen. Für die dritte und vierte Vermögensklasse soll kein Zwang bestehen sondern Straflosigkeit herrschen, es müßten denn die Behörden aus irgend welchem dringenden Anlaß die allgemeine Beteiligung angeordnet haben. Die Marktaufseher nun haben die Pflicht, die für den Marktverkehr gesetzlich vorgeschriebene Ordnung zu wahren und für die Heiligtümer und Brunnen am Markte Sorge zu tragen, daß niemand sie beschädige, die Zuwiderhandelnden aber zu bestrafen, einen Sklaven oder Fremden mit Schlägen und Gefängnis. Läßt sich aber ein Einheimischer einen Verstoß gegen diese Marktordnung zu Schulden kommen, so sollen die Marktaufseher für sich allein befugt sein ihn auf Grund ihrer richterlichen Gewalt mit einer Buße bis zu hundert Drachmen zu belegen, auf eine höhere Buße aber bis zum Doppelten dürfen sie nur in gemeinsamem gerichtlichen Verfahren mit den Stadtaufsehern erkennen. Die nämlichen Bußen und Strafen sollen auch den Stadtaufsehern innerhalb ihres Amtskreises zustehen: bis zu einer Mine dürfen sie für sich allein strafen, bis zum Doppelten in Gemeinschaft mit den Marktaufsehern[29]).

11. Nunmehr dürfte es angemessen sein die Behörden für Musik und Gymnastik einzusetzen und zwar für jedes von beiden Gebieten zweierlei Behörden, erstens solche[30]), die den Unterricht, und zweitens solche, die den Wettkampf überwachen. Was die ersteren anlangt, so versteht das Gesetz unter ihnen diejenigen, die für Ordnung und Zucht in den Gymnasien (Turnplätzen) und Schulen zu sorgen sowie auf regelmäßigen Unterrichtsbesuch und auf

die Kleidertracht[31]) der Knaben und Mädchen zu achten haben; was die anderen anlangt, so sind damit die Kampfordner für die Wettkämpfer in den gymnastischen und musischen Spielen gemeint, deren es auch zweierlei gibt; denn nicht nur die gymnastischen, sondern auch die musischen Wettkämpfe müssen ihre Kampfordner haben[32]). Bei den gymnastischen Wettkämpfen nun, sei es von Mann gegen Mann oder sei es mit Roß und Wagen, reicht ein Kampfordner aus, für die musischen Wettkämpfe aber dürften verschiedene Kampfordner erforderlich sein, nämlich einerseits für den Einzelgesang und den mimischen Vortrag z. B. von Rhapsoden, Sängern zur Zither, Flötenspielern und was sonst dahin gehört, anderseits für den Chorgesang. Zuerst also macht es sich nötig die Behörden für die Choraufführungen von Knaben und Männern sowie auch von Mädchen mit ihren Tänzen und der ganzen musikalischen Gliederung zu wählen. Es genügt aber dafür ein Einziger, nicht unter vierzig Jahren alt. Auch für den Einzelgesang genügt ein Einziger, nicht unter dreißig Jahren alt, zur Einführung der Kämpfenden und zur richtigen Beurteilung ihrer Leistungen. Man muß also die Vorsteher und Ordner der Chöre auf folgende Weise erwählen. Alle, die für dergleichen musikalische Dinge ein liebevolles Verständnis haben, sollen sich zu der betreffenden Versammlung einfinden und im Falle ihres Nichterscheinens strafbar sein, worüber die Gesetzeswächter zu entscheiden haben; für die anderen soll kein Zwang bestehen, sondern ihre Beteiligung von ihrem Belieben abhängen. Bei seinem Vorschlag nun soll der betreffende Wähler nur die wirklich Kunstverständigen berücksichtigen und bei der Prüfung soll für Zustimmung oder Ablehnung allein maßgebend sein die künstlerische Durchbildung dessen, dem das Los zugefallen ist, oder der Mangel derselben. Der eine aber, welcher aus der Zahl der durch Vorabstimmung bestimmten zehn durch das Los erwählt worden ist, soll nach vollzogener Prüfung ein Jahr lang die Choraufführungen nach dem Gesetze zu leiten haben. Dem entsprechend und in der nämlichen Weise soll auch für die in Wettbewerb tretenden Einzelgesänge und Flötenvorträge während jenes Jahres der betreffende Erloste die Leitung haben und die Ent-

scheidung an die Richter abgeben. Nächstdem gilt es nun die Kampfordner zu wählen für die Wettkämpfe mit Wagen oder mit bloßer Menschenkraft, und zwar sollen sie zu der dritten und zweiten Vermögensklasse gehören. Wahlzwang soll dabei für die drei ersten Vermögensklassen bestehen, die unterste Klasse dagegen darf ohne Strafe der Wahl fern bleiben. Die Zahl der Erlosten soll drei sein, die der durch Vorabstimmung Erwählten zwanzig, von denen drei durch das Los zu Inhabern des Amtes erkoren werden, wenn auch die Bestätigung durch die Prüfungsbehörde erfolgt ist. Hat aber einer bei irgend einer Amtserlosung und Entscheidung die Prüfung nicht bestanden, so soll man an seiner Statt nach dem nämlichen Verfahren andere erwählen und auch die Prüfung derselben auf die gleiche Weise vor sich gehen lassen.

12. So bliebe denn rücksichtlich des jetzt behandelten Gebietes nur noch eine Beamtenstelle zu besetzen übrig: die des Leiters des gesamten Erziehungswesens für die weibliche und männliche Jugend. Er muß mindestens fünfzig Jahre alt sein und Vater von rechtmäßigen Kindern, am liebsten männlichen und weiblichen Geschlechts, wo nicht, so doch des einen von beiden. Es muß aber der Erwählte ebenso wie der Wähler von der Überzeugung durchdrungen sein, daß dieses Amt unter den höchsten Staatsämtern weitaus das wichtigste ist. Denn bei allem, was aus einem Keime hervorwächst, ist vor allem der erste glückliche Ansatz zur gesunden Entwicklung der innewohnenden Kraft entscheidend für die schließliche Erreichung des Zieles, bei Pflanzen nicht nur, sondern auch bei lebenden Wesen, zahmen und wilden, und so denn auch bei den Menschen. Mag man aber den Menschen auch gemeinhin zu den zahmen Wesen rechnen, so wird er doch in der Regel nur dann, wenn er außer einer glücklichen Naturanlage auch der richtigen Erziehung teilhaftig geworden ist, das gottähnlichste 766 und sanftmütigste Wesen werden, wenn er aber nicht hinreichend oder nicht richtig erzogen ist, dann gerade das wildeste aller Geschöpfe auf Erden. Daher darf der Gesetzgeber die Erziehung der Jugend nicht etwa zu einer Aufgabe zweiten Ranges oder gar zur Nebensache werden lassen, vielmehr muß er es als seine allererste Aufgabe

betrachten[33]), daß derjenige, dem die Sorge für das Erziehungswesen obliegen soll, richtig ausgewählt werde; er muß also alles daran setzen[34]) von allen Bürgern denjenigen, der in jeder Beziehung der Trefflichste ist, zum Inhaber dieses Amtes zu machen und ihn der Jugend als Vorgesetzten überzuordnen. Es sollen daher die sämtlichen Behörden außer dem Rat und den Prytanen sich in dem Tempel des Apollon versammeln und ein jeder in geheimem Wahlverfahren seine Stimme abgeben für denjenigen, der seiner Überzeugung nach sich am besten zum Leiter des Erziehungswesens eignet. Auf wen sich dann die meisten Stimmen vereinigt haben, der soll nach Prüfung durch die Behörden, die ihn gewählt haben, mit Ausnahme der Gesetzeswächter, fünf Jahre dies Amt bekleiden, im sechsten Jahre aber soll ein anderer nach demselben Verfahren für diesen Posten gewählt werden.

13. Wenn aber ein Inhaber eines öffentlichen Amtes mehr als dreißig Tage vor Ablauf seines Amtes stirbt, so sollen die dafür Zuständigen einen anderen an dessen Stelle einsetzen nach demselben Wahlverfahren. Und wenn ein Vormund von Waisen stirbt, so sollen die am Orte wohnenden väterlichen und mütterlichen Verwandten bis herab zu den Geschwisterkindern innerhalb zehn Tagen einen anderen einsetzen; wo nicht, so soll jeder eine Strafe von einer Drachme für den Tag bezahlen bis zur vollzogenen Einsetzung des Vormundes[35]).

Kein Staat aber verdient wirklich diesen seinen Namen, in welchem es an einer befriedigenden Ordnung des Gerichtswesens fehlt. Ein der Rede nicht mächtiger Richter aber, der, wie es bei den Schiedsgerichten vorkommt, in den Vorverhandlungen das Wort nicht besser beherrscht als die Parteien selbst, wird niemals der berufene Mann für Rechtsentscheidungen sein, weshalb denn eine Rechtsprechung schwerlich gut ausfallen wird, wenn ein Gericht aus untüchtigen Beisitzern besteht gleichviel ob aus vielen oder wenigen. Es kommt aber darauf an, den eigentlichen Streitpunkt seitens beider Parteien möglichst klar zu stellen; zu solcher Aufklärung aber bedarf es eines gewissen Maßes von Zeit und Geduld und häufiger Verhöre. Daher sollen sich die streitenden Parteien zuerst an Nachbarn und

Freunde und solche Leute wenden, die mit der strittigen Sache am besten bekannt sind; erst wenn man von diesen keine befriedigende Entscheidung erhält, soll man sich an ein anderes Gericht wenden, und wenn die beiden ersten Gerichte außer Stande sind den Streit beizulegen, soll die dritte Instanz die endgiltige Entscheidung geben. 767 St.

In gewissem Sinne ist nun auch die Bestellung von Gerichtshöfen eine Beamtenwahl; denn wie jeder staatliche Beamte notwendig über gewisse Dinge auch Richter sein muß, so wird ein Richter, obschon an sich kein Beamter, in gewissem Sinne doch auch ein gar nicht etwa über die Achsel anzusehender Beamter an dem Tag, an welchem er durch seine Entscheidung den Prozeß beendet. Indem wir also auch die Richter als Beamte betrachten, wollen wir uns darüber erklären, was für Leute sich zu Richtern eignen und worüber sie zu richten haben und wie viele es jeweilig nach dem Gegenstand sein sollen. Vor allen anderen nun zur Entscheidung berufen soll dasjenige Gericht sein, das die jeweiligen Parteien sich selbst bestellen, indem sie sich über die Wahl gewisser Richter einigen. Im Übrigen soll es noch zweierlei Gerichtshöfe geben, der eine für Streitigkeiten von Privatleuten untereinander, wo einer den anderen eines Unrechtes gegen sich bezichtigt und auf gerichtliche Entscheidung dringt, der andere für die Fälle, wo einer das öffentliche Wohl[36]) durch einen seiner Mitbürger geschädigt glaubt und sich den Schutz des Gemeinwesens angelegen sein läßt. Wer sollen nun die Richter sein und welcher Art? Darüber ist Auskunft zu geben.

Was also die erste Art von Gerichtsbarkeit betrifft, so muß es bei uns einen gemeinsamen Gerichtshof als dritte Instanz geben für alle Privatstreitigkeiten der Bürger untereinander. Seine Zusammensetzung soll etwa folgende sein. Alle Behörden, gleichviel ob ihr Amt nur ein Jahr oder längere Zeit dauert, sollen am Tage vor Beginn des neuen Jahres, das mit dem Monat nach der Sommersonnenwende[37]) einsetzt, samt und sonders in einem der Tempel zusammentreten und nach einem dem Gotte geschworenen Eid aus jeder Behörde ihm einen Richter gleichsam als Erstlingsgabe darbringen, nämlich denjenigen, der bei jeder Behörde

in dem Rufe des Tüchtigsten steht und die Meinung für sich hat, daß er am besten und gewissenhaftesten die Rechtsstreitigkeiten unter seinen Mitbürgern im folgenden Jahre entscheiden werde. Sind diese aber gewählt, so soll die Prüfung (nur) von den Wählern selbst vollzogen werden. Wird aber einer verworfen, so soll an seiner Statt ein anderer nach dem nämlichen Verfahren gewählt werden. Diejenigen aber, welche die Prüfung bestanden haben, sollen über diejenigen, die bei den anderen Gerichtshöfen ihrer Meinung nach nicht zu ihrem Rechte gekommen sind, richten und zwar mit offener Abstimmung. Als Zuhörer aber und Zuschauer sollen dieser Verhandlung die Ratsmänner sowie die übrigen Behörden, die bei der Wahl beteiligt waren, von Amtswegen beiwohnen, von den übrigen Bürgern, wer will. Falls aber jemand einen der Richter beschuldigt, daß er vorsätzlich das Recht gebeugt habe, so soll er ihn vor den Gesetzeswächtern anklagen, und wer in solchem Falle für schuldig befunden wird, der soll zur Strafe dem Geschädigten die Hälfte des ihm zugefügten Schadens zu zahlen haben; scheint aber eine höhere Strafe für ihn am Platze zu sein, so sollen die Richter nach eigener Schätzung bestimmen, was er außerdem noch über sich ergehen lassen oder welche Buße er an den Staat und an den Kläger entrichten muß.

Was aber die Anklagen in staatlichen Sachen betrifft, so ist es zunächst geboten, dem ganzen Volke einen Anteil St. an der Entscheidung zu gewähren; denn wenn einer den Staat schädigt, so ist es die Gesamtheit, die Schaden erleidet, und es wäre nur in der Ordnung, wenn es Mißfallen erweckt von derartigen Entscheidungen ganz ausgeschlossen zu sein. Aber nur die Einleitung zu einem solchen Prozeß und die schließliche Entscheidung darf dem Volke überlassen werden; die Untersuchung dagegen soll in der Hand von drei Mitgliedern der obersten Behörde (d. i. Gesetzeswächter) liegen, über die sich der Beklagte und der Kläger zu einigen haben; wenn sie aber nicht selbst zu einem Einverständnis kommen können, so soll die Ratsversammlung darüber entscheiden, welchem von beiden Parteivorschlägen zu folgen ist.

Doch auch für die Privatprozesse[38]) sollen möglichst

alle herangezogen werden; denn wer von der Befugnis mitzurichten ausgeschlossen ist, der hält sich überhaupt für unbeteiligt am Staate. Daher muß es denn auch für die einzelnen Phylen Gerichtshöfe geben und erloste Richter, die, allen Bitten unzugänglich, auf der Stelle ehrlich Recht sprechen. Die oberste Entscheidung aber über alle derartigen Rechtshändel soll jenem Gerichtshof vorbehalten sein, der unserer Behauptung nach mit der unter Menschen denkbar größten Gewähr für Unparteilichkeit eingesetzt worden ist für diejenigen, die weder bei den Nachbarn (im Schiedgerichtsverfahren) noch bei den Gerichten der Phylen zu einem Abschluß gelangen konnten.

14. Somit wäre denn für die Gerichte, in Bezug auf welche, wie gesagt, weder die Behauptung sie seien obrigkeitliche Behörden, noch die gegenteilige Behauptung sie seien keine solchen, so leicht unwidersprochen bleiben wird, gleichsam ein äußerer Umriß gegeben, der einiges zur Sprache gebracht hat, anderes aber noch vermissen läßt. Denn erst am Schlusse der Gesetzgebung dürfte für eine genaue Ordnung und Einteilung der Rechtsgesetze die weitaus richtigste Stelle sein[39]. Diese also müssen sich[40] — das sei ihnen gesagt — bis zu Ende gedulden, die Bestellung der übrigen Beamten aber hat bereits zum größten Teil ihre gesetzliche Ordnung erhalten. Die vollständige und genaue Bestimmung aber des Einzelnen wie aller staatlichen Angelegenheiten und die gesamte staatliche Einrichtung kann sich erst dann deutlich ergeben, wenn unsere Ausführung von ihrem Ausgangspunkt ab die zweite Strecke, dann die Mitte und endlich alle ihre Teile durchlaufen hat und ans Ende gelangt ist. Für jetzt indes dürfte, da sie mit der Wahl der Beamten fertig ist, ein passender Abschluß für das Vorhergehende und damit auch der Anfang zur Aufstellung der Gesetze erreicht sein, die keinen Aufschub und keine Verzögerung mehr duldet.

Kleinias. Alles, was du früher ausgeführt hast, war mir ganz aus der Seele gesprochen, aber die Worte, mit denen du jetzt Ende und Anfang, also das Gesagte mit dem noch zu Sagenden verknüpft hast, waren mir noch erfreulicher als jenes Frühere.

Athener. So hätte sich uns denn der verständige Zeit- 76

vertreib der Greise bis hierher ganz nach Wunsch abgespielt.

Kleinias. Es ist, wie mir scheint, eher ein sehr ernstes Bemühen von Männern als ein Zeitvertreib von Greisen, auf das du da hinweist[41]).

Athener. Mag sein. Doch laß uns sehen, ob du auch über folgenden Punkt mit mir der nämlichen Ansicht bist.

Kleinias. Was wäre das? Und worauf zielt das hin?

Athener. Du weißt, wie es z. B. mit den Malern steht[42]). Mit der Arbeit an ihren Bildern scheinen sie kein Ende finden zu können, sondern sie gelangen, wie es scheint, mit allem Auftragen oder Abtönen der Farben oder welche Bezeichnung sonst bei der Malerzunft dafür üblich ist, nie auf den Punkt künstlerischer Vollendung ihrer Gemälde, wo ein weiterer Fortschritt zu noch größerer Schönheit und Ausdruckskraft derselben nicht mehr möglich wäre.

Kleinias. Deine Behauptung ist mir ziemlich verständlich nach dem, was ich von anderen höre; denn selbst habe ich mich niemals mit dieser Kunst des Näheren befaßt.

Athener. Da hast du auch nichts verloren. Indes wollen wir von dem, was mir eben über sie zu sagen beikam, folgende Anwendung machen. Wenn irgend ein Maler ein möglichst schönes Gemälde schaffen will und dabei von dem Wunsche beseelt ist, daß dasselbe in der Folgezeit an Schönheit nicht etwa verliere sondern gewinne, so sagst du dir doch, daß er, ein sterbliches Wesen, sich notwendig eines Nachfolgers versichern muß, der den etwaigen Schaden, den die Zeit dem Gemälde bringt, wieder gut macht und imstande ist das, was er selbst in Folge der Unzulänglichkeit seiner Kunst etwa versehen hat, auszugleichen und so dem Gemälde zu immer größerer Vollkommenheit zu verhelfen; sonst wird die Frucht all seiner Mühe und Arbeit nur kurzen Bestand haben.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Wie nun? Scheint des Gesetzgebers Wunsch dir nicht auf das Gleiche gerichtet zu sein? Nämlich zunächst darauf, seinen Gesetzen die möglichst vollendete und zweckentsprechende Form zu geben? Im weiteren Verlauf der Zeit sodann und bei praktischer Erprobung dessen, was er für gut gehalten, wird doch wohl jeder Gesetzgeber, wie

du dir denken kannst, klug genug sein sich zu sagen, daß er unvermeidlich gar vieles in einem Zustand hinterlassen wird, der die Nachhilfe eines Nachfolgers nötig macht, um zu verhüten, daß die Verfassung und Ordnung seines neugegründeten Staates statt sich immer weiter zu bessern, immer schlechter werde[43]).

Kleinias. Das wird aller Vermutung nach der Wunsch jedes Gesetzgebers sein.

Athener. Wenn sich also einer in der Lage sieht durch Tat und Wort einem anderen als Lehrmeister zur Einsicht — sei diese nun größer oder geringer — darüber zu verhelfen, wie man die Gesetze zu bewahren und zu verbessern habe, so wird er doch wohl unermüdlich sein in seiner Belehrung und nicht eher ruhen als bis er zum Ziele gelangt ist?

Kleinias. Zweifellos.

Athener. Also müssen doch auch wir, ich und ihr, jetzt demgemäß verfahren? 770

Kleinias. Wie denn also?

Athener. Da wir im Begriffe stehen Gesetze zu geben und die Gesetzeswächter bereits von uns erwählt sind, wir aber in des Lebens Abend stehen, während sie, die Gesetzeswächter, mit uns verglichen, noch jung sind, so müssen wir, wie gesagt, nicht bloß Gesetze geben, sondern auch Sorge tragen auch diese nicht bloß zu Gesetzeswächtern, sondern auch nach Möglichkeit zu Gesetzgebern zu machen.

Kleinias. Ganz entschieden, wenn anders die Aufgabe unsere Kräfte nicht übersteigt.

Athener. Nun, versuchen müssen wir es wenigstens und unsere ganze Kraft daran setzen.

Kleinias. Unbedingt.

15. Athener. Wir wollen also folgende Worte an sie richten[44]): „Ihr lieben Gesetzesbewahrer, wir werden bei unserer Gesetzgebung im Einzelnen gar vieles übersehen; das ist nun einmal unvermeidlich; doch alles Wesentliche und das große Ganze werden wir nach Kräften gleichsam im Umriß vor Augen zu stellen nicht verabsäumen. An euch soll es dann sein den Umriß auszufüllen. Worauf ihr aber dabei euer Augenmerk zu richten habt, das sollt ihr jetzt hören. Megillos nämlich und ich und Kleinias haben

wiederholt mit einander darüber gesprochen und sind einig darüber, daß unsere Ansicht die richtige ist. Euch aber möchten wir nicht bloß zu Anhängern unserer Ansicht machen, sondern auch zu unseren Schülern, die ihren Blick immer auf das gerichtet halten, worauf unserer übereinstimmenden Meinung nach der Gesetzeswächter so gut wie der Gesetzgeber immer acht haben muß. Der Hauptpunkt aber, über den wir einverstanden waren, war folgender: ein tüchtiger Mann zu werden, ein Mann also, welcher der dem Menschen ziemenden Seelentugend teilhaftig geworden ist durch eine bestimmte Lebensführung oder durch eine gewisse Gemütsart oder durch Übung[45]) oder durch Herzenstrieb oder durch richtiges Urteil oder auch vielleicht durch wissenschaftliche Belehrung, das muß das eifrigste Bemühen eines jeden Mitgliedes des Gemeinwesens sein Lebelang sein, gleichviel ob männlich oder weiblich, ob jung oder alt. Und was dem etwa im Wege steht, dem darf niemand, wer er auch sei, höheren Wert beilegen; und wenn er im äußersten Fall sich in die Lage gebracht sehen sollte aus seinem Staate verbannt zu werden oder ihn (aus eigenem Entschluß) lieber zuvor als Flüchtling zu verlassen als ihn unter das Sklavenjoch elender Gewalthaber gebeugt zu sehen, so wird er, fest überzeugt von der Notwendigkeit solcher Handlungsweise, dies alles lieber über sich ergehen lassen als sich einer Staatsordnung fügen, die darauf angelegt ist die Menschen sittlich herunterzubringen. St. Darüber waren wir früher einig geworden[46]) und darauf müßt auch ihr jetzt nach beiden Seiten hin[47]) acht haben und demgemäß unsere Gesetze durchmustern[48]) und alle diejenigen unter ihnen für fehlerhaft erklären, die den genannten Forderungen nicht entsprechen; diejenigen aber, die ihnen entsprechen, die sollt ihr euch lieb und wert sein lassen und ihnen gemäß sollt ihr leben; von allen Lebensrichtungen dagegen, die davon abweichen und die auf andere vermeintliche Güter hinzielen, müßt ihr euch ein für allemal lossagen."

Die Reihe aber der nunmehr festzustellenden Gesetze soll das folgende Gesetz eröffnen, indem es mit dem Religionswesen den Anfang macht. Zuerst müssen wir uns wieder die Erinnerung auffrischen an die Zahl 5040 und

an die zahlreichen willkommenen Teilungen, welche sowohl die ganze Zahl wie die Phylenzahl zuläßt, welch letztere wir als den zwölften Teil des Ganzen setzten, also als zwanzig mal einundzwanzig, wie man ihn seiner Natur nach am richtigsten bezeichnet. Und wie die ganze Zahl zwölf Teile in sich befaßt, so läßt sich auch wieder die Phylenzahl durch zwölf teilen[49]). Jeden solchen Teil muß man nun als ein heiliges Geschenk Gottes ansehen, denn er entspricht den Monaten und dem Umlauf des Weltalls. Wenn demnach auch jeder Staat unter der Führung der ihm eingepflanzten heiligen Kraft seine Teilungen vornimmt, so verfahren doch die einen dabei richtiger als die anderen und treffen es mit der Weihe derselben an die Gottheit besser. Wir aber behaupten denn jetzt, mit der Zahl 5040 die richtigste Wahl getroffen zu haben, denn sie umfaßt die Teilungen durch alle Zahlen von Eins bis Zwölf mit einziger Ausnahme der Elf, ein Mangel, der sich sehr einfach heilen läßt; denn es brauchen nur zwei Feuerstellen weggenommen zu werden, so ist alles in Ordnung gebracht[50]). Daß dem wirklich so ist, das würde auch, wenn wir uns die Zeit dazu nehmen wollten, eine nicht eben lange Auseinandersetzung dartun. Wir wollen also jetzt einfach dem verkündeten Spruch und Mahnwort trauen und danach unsere Einteilung[51]) treffen. Und so laßt uns denn einem jeden Teil einen Gott oder einen Göttersohn als Schutzherrn beigeben, ihnen Altäre und was ihnen sonst zukommt weihen und zweimal des Monats behufs der Opfer Versammlungen bei ihnen veranstalten, zwölf davon für die Phyle nach ihren Abteilungen und zwölf für den ganzen Staat nach seiner Einteilung, an erster Stelle den Göttern zum Wohlgefallen und um der Religion willen, sodann aber auch, wie wir behaupten möchten, zur Förderung der Freundschaft und der vertrauten Bekanntschaft unter uns selbst wie überhaupt des ganzen Verkehrs[52]). Ist es ja doch für das Zustandekommen der Ehebündnisse ganz notwendig, darüber Klarheit zu schaffen, wen und aus welcher Familie man zur Frau nimmt und wem man seine Kinder zur Ehe gibt; denn nichts ist wichtiger als in diesen Dingen sich vor jeder Täuschung nach Kräften zu hüten. Diesem ernsten Zweck sollen auch die festlichen Spiele dienen, bei denen Knaben

St. und Mädchen ihre Reigentänze aufführen und zugleich eine wohlbegründete und durch das Alter, in dem sie stehen, gerechtfertigte Gelegenheit haben sich zu sehen und sich sehen zu lassen, beide entblößt so weit als es sich mit Zucht und Ehrbarkeit verträgt. Für alles dies sollen Aufseher und Ordner sein die Vorsteher der Chöre, die im Verein mit den Gesetzeswächtern als Gesetzgeber alles anordnen[53]), was wir etwa übersehen. Gegenüber dem unvermeidlichen Übelstand, daß der Gesetzgeber in solchen Dingen alles Unwesentliche und viele Einzelheiten unberührt läßt, ist es, wie gesagt, eben notwendig, daß diejenigen, die durch die praktischen Erfahrungen ihres jedesmaligen Amtsjahres zu eingehender Sachkenntnis gelangt sind, Jahr für Jahr ihre Anordnungen treffen, ändern und nachbessern, bis endlich die Zeit gekommen ist, wo es keiner neuen gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen mehr auf diesem Gebiete zu bedürfen scheint. Als angemessene und ausreichende Zeit nun, unter Berücksichtigung von allem und jedem, für das Erfahrungsgebiet der Opfer und Reigentänze dürften zehn Jahre zu gelten haben. Und zwar sollen, so lange der ursprüngliche Gesetzgeber noch lebt, die betreffenden Beamten im Vereine mit ihm, nach seinem Tode aber jeder selbständig für sein Gebiet, nur unter Einholung der Genehmigung der Gesetzeswächter, das Übersehene nachbessern, bis alles zu demjenigen Grade der Vollkommenheit gediehen ist, daß es nichts mehr vermissen zu lassen scheint. Dann aber sollen diese Anordnungen zu unverbrüchlichen Gesetzen erhoben und als solche angewendet werden in gleicher Strenge wie die anderen Gesetze, die der ursprüngliche Gesetzgeber ihnen gab, unter Ausschluß jeder willkürlichen Änderung an ihnen. Sollte aber jemals eine Notwendigkeit dazu einzutreten scheinen, so müssen sämtliche Behörden zur Beratung zusammentreten, und ebenso das ganze Volk, auch müssen alle heiligen Orakel darüber befragt werden und nur, wenn allerseits beigestimmt ward, darf die vorgeschlagene Änderung vorgenommen werden, sonst aber unter keinen Umständen, vielmehr genügt gesetzlich zur Abweisung der Widerspruch eines Einzigen.

16. Wenn nun ein Jüngling im Alter von fünf und zwan-

zig Jahren[54]) bei solchen Gelegenheiten zum Schauen und Sichschauenlassen ein Mädchen nach seinen Wünschen gefunden hat, das seiner Überzeugung nach alle Gewähr bietet für rechte Ehe- und Kindergemeinschaft, so soll er, wie auch jeder andere in gleichem Falle, die Ehe eingehen bis spätestens zum fünf und dreißigsten Jahre, soll aber zuvor sich belehren lassen, wie er es zu halten habe, um eine passende und richtige Wahl zu treffen. Denn es soll ja, wie Kleinias behauptet, einem jeden Gesetz eine besondere Einleitung vorausgeschickt werden[55]).

Kleinias. Diese Erinnerung, mein Freund, war sehr am Platz und du triffst ganz die richtige und auch mir durchaus angemessen scheinende Stelle zu einer solchen Gesetzesvorrede.

Athener. Du hast recht. Mein Sohn also[56]) — so wollen wir zu dem Sohne braver Eltern sagen —, es ziemt sich eine Ehe zu schließen, die den Beifall verständiger 773 Leute findet, von Leuten, die dir raten werden einer Ehe mit einem armen Mädchen nicht aus dem Wege zu gehen und nicht, als gäbe es kein höheres Ziel, einem reichen Mädchen nachzujagen, sondern falls nur im Übrigen alles im rechten Gleichgewicht ist, stets der minder glänzenden Partie den Vorzug zu geben und in diesem Sinne den Ehebund einzugehen. Denn ein solcher Bund wird sowohl dem Staate wie auch den sich nunmehr einander nahe tretenden Familien zum Segen gereichen[57]). Denn ausgleichende Ebenmäßigkeit ist tausendmal besser für die sittliche Zucht als Maßlosigkeit. Und so muß denn ein Jüngling, der sich bei einiger Selbsterkenntnis sagen muß, daß er zu ungestüm ist und sich bei allem, was er tut, viel zu sehr überstürzt, danach trachten der Schwiegersohn besonders gesetzter Eltern zu werden, während bei entgegengesetzter Anlage auch die entgegengesetzte Art von Verschwägerung zu erstreben ist. Und für jede Ehe soll als Wahlspruch einzig dieser gelten, daß jeder gehalten ist eine dem Staate segensreiche, nicht eine für seine eigene Lustbegier besonders erwünschte Ehe einzugehen. Nun fühlt sich aber von Natur ein jeder zu dem ihm Ähnlichsten hingezogen, was eine den ganzen Staat zerspaltende Ungleichmäßigkeit in den Besitzverhältnissen nicht nur, sondern auch in den Charak-

teren zur Folge hat. Daraus erwächst dann den Staaten gerade dasjenige Unheil, von dem wir unseren Staat so gern verschont sehen möchten[58]). Wollten wir nun ausdrücklich durch ein Gesetz vorschreiben, es dürfe kein Reicher eine Tochter aus reicher Familie und kein einflußreicher Mann eine solche aus gleicher Familie heiraten, und wollten wir einen Zwang dahin ausüben, daß stürmische Charaktere mit gelassenen und gelassene Charaktere mit stürmischen in eheliche Gemeinschaft treten müssen, so würde das nicht nur lächerlich sein, sondern auch bei Vielen lebhaften Unwillen erregen. Denn es ist gar nicht so leicht sich klar zu machen, daß ein Staat eine ähnliche Mischung fordert wie ein Mischkrug, wo der hineingegossene reine Wein ungebärdig braust und schäumt, dann aber, gebändigt von einem anderen, nüchternen Gott, sich zu schöner Gemeinschaft mit diesem zusammenfindet und einen guten und wohlgemischten Trank gibt. Dafür nun, daß dies auch bei dem Zusammenbringen der Kinder zur Ehe der Fall sei, hat so gut wie niemand den ausreichenden Blick. Daher sind wir zwar genötigt auf eine gesetzliche Regelung dieser Dinge zu verzichten, müssen aber durch die Zaubergewalt göttlichen Zuspruches[59]) unsere Bürger dahin zu bringen suchen, daß sie eine gegenseitige Ausgleichung der Charaktere ihrer Kinder für wichtiger erachten als jene Bedingung der Vermögensgleichheit bei den Ehen, die auf eine unersättliche Geldgier hinweist, und müssen den, der für die Ehen den Geldpunkt als entscheidend ansieht, durch den Hinweis auf den Verlust der Achtung seiner Mitbürger, nicht aber durch den Zwang eines geschriebenen Gesetzes auf bessere Wege zu bringen suchen.

17. Was also die Frage des Heiratens anlangt, so möge man diese Mahnungen beherzigen und nicht minder jene schon früher vorgetragenen[60]), daß man nach ewiger Fortdauer streben müsse durch Hinterlassung von Kindern und Kindeskindern, die man an seiner Statt zu immer neuen Dienern der Gottheit macht. Alle diese Mahnungen, denen sich noch mehr hinzufügen ließen, über Ehen und wie man es damit zu halten hat, würden wohl eine passende Vorrede zu den betreffenden Gesetzen bilden. Wer sich aber nicht gutwillig zum Heiraten versteht, sondern sich absondert

und der Gemeinschaft mit den Bürgern fern hält und so unvermählt das fünf und dreißigste Jahr erreicht, der soll eine jährliche Strafe erlegen und zwar jeder Angehörige der ersten Vermögensklasse hundert Drachmen, der der zweiten siebzig, der der dritten sechzig und der vierten dreißig[61]). Diese Gelder aber sollen dem Heiligtum der Hera zu Gute kommen, und wer sie nicht bezahlt, soll jährlich den zehnfachen Betrag erlegen. Beitreiben soll sie der Schatzmeister der Hera; verabsäumt er dies, so soll er selbst dafür einstehen, und bei der Rechenschaftsablegung muß sich jeder darüber ausweisen. Dies ist die Geldbuße, die jeden treffen soll, der sich der Ehe entzieht. Außerdem soll er aber jeder Ehrenbezeigung von seiten der jüngeren Leute verlustig gehen und kein Jüngling soll seinen Anweisungen aus freien Stücken Folge leisten. Nimmt er sich aber heraus einen zu züchtigen, so soll jeder dem Angegriffenen zu Hilfe eilen und ihn verteidigen, und unterläßt dies einer der Anwesenden, so soll er vom Gesetz für einen Feigling und schlechten Bürger erklärt werden.

Über die Mitgift ist zwar schon früher gesprochen worden[62]), doch soll jetzt weiter noch gesagt werden, daß Mitgift weder nehmen noch geben, als ein Zeichen völliger Gleichheit, so viel heißt als den Armen eine Ehre erweisen[63]) in Rücksicht auf ihren Mangel an Geldmitteln. Denn das unmittelbar Notwendige besitzt in diesem unseren Staate ja ein jeder[64]), und wie die Frauen dann weniger zum Übermut neigen werden, so wird auch den Ehemännern erniedrigende Unterordnung und Kriecherei um des Geldes willen erspart bleiben. Wer diesem Gesetz Folge leistet, der erfüllt damit eine schöne Pflicht; wer dies aber nicht tut und zur Bekleidungsausstattung mehr als fünfzig Drachmen gibt oder nimmt, oder als Angehöriger der dritten Klasse mehr als eine Mine und als Angehöriger der zweiten Klasse mehr als anderthalb Minen und als Angehöriger der ersten Klasse[65]) mehr als zwei Minen, der soll die gleiche Summe an den Staat zu zahlen haben und die gegebene oder empfangene Mitgift soll dem Heiligtum der Hera und des Zeus verfallen, die Eintreibung aber soll Sache der Schatzmeister dieser beiden Gottheiten sein, die, ganz wie bei dem früher geschilderten Verfahren in Sachen der Hagestolzen[66]), es

in jedem Falle eintreiben oder aus eigener Tasche die Strafe zahlen müssen.

Zuständig für die Verlobung[67]) aber soll an erster Stelle der Vater sein, an zweiter der Großvater, an dritter die Brüder von gleichem Vater; wenn aber auch kein solcher vorhanden ist, so soll dann die Mutter in gleicher Weise zuständig sein; und hat ein außergewöhnliches Schicksal auch dies unmöglich gemacht, so sollen die jeweiligen nächsten Verwandten im Verein mit den Vormündern zuständig sein. Was aber die Einweihungsopfer zu den Hochzeiten oder irgend welche andere dahin gehörige heilige Handlung betrifft, die entweder die Hochzeit vorbereiten oder sie begleiten oder ihr folgen soll, so muß darüber ein jeder die berufenen Ausleger auf diesem Gebiete befragen und ihnen folgen, überzeugt, daß ihm dann alles zum Guten ausschlagen werde.

18. Was ferner das Hochzeitsmahl anlangt, so sollen höchstens fünf Freunde des Bräutigams und fünf Freundinnen der Braut eingeladen werden, und an beiderseitigen Verwandten und Angehörigen die gleiche Zahl. Der Aufwand soll bei keinem über die Vermögensverhältnisse gehen, bei den Angehörigen der ersten Klasse nicht über eine Mine, bei denen der zweiten Klasse nicht über eine halbe Mine und so stufenweise abwärts bis zur letzten Klasse. Und wer dem Gesetze Folge leistet, dem gebührt allgemeine Anerkennung; den Zuwiderhandelnden aber sollen die Gesetzeswächter bestrafen als einen Fremdling im Reiche der Sittsamkeit und als unkundig der Gesetze, die es mit den hochzeitlichen Musen zu tun haben. Ferner, sich dem Weingenusse hingeben bis zur Trunkenheit ist überhaupt unziemlich[68]), ausgenommen an den Festen des den Wein spendenden Gottes, und auch nicht ungefährlich, vollends aber ungehörig bei der ernsten Feier der Hochzeit, wo Braut und Bräutigam gerade die meiste Ursache haben ihres Geistes vollkommen mächtig zu bleiben, da sie an einem bedeutsamen Wendepunkt des Lebens stehen, zugleich aber auch mit Rücksicht auf die mögliche Frucht der Beiwohnung; denn diese Frucht soll doch von möglichst besonnenen Erzeugern herstammen[69]). Ist es doch völlig ungewiß, welche Nacht oder welcher Tag nach Gottes

Willen die Befruchtung herbeiführen wird. Und nicht bloß auf den Geist, auch auf den Körper kommt es dabei[70]) an. Denn die Zeugung darf nicht vor sich gehen, wenn der Körper so zu sagen aus den Fugen geraten ist, sondern was erzeugt wird, soll die ihm gebührende Gestaltung erhalten, festgefügt, sicher und ruhig. Der Berauschte aber wankt und schwankt nicht nur selbst hin und her, sondern bringt auch alles ins Schwanken, unzurechnungsfähig an Körper und Geist. Zur Zeugung also fehlt dem Trunkenen die sichere Haltung und volle Tauglichkeit[71]), so daß, was er zeugt, aller Vermutung nach das Gepräge des Regelwidrigen und Unzuverlässigen an sich tragen und jede gerade und feste Haltung an Leib und Seele vermissen lassen wird. Daher soll man, wie überhaupt den ganzen Ablauf der Lebensjahre hindurch, so insbesondere während der Jahre der Zeugung sich hüten, so weit es von unserem Willen abhängt, irgend etwas zu tun, was der Gesundheit schädlich ist und was auf Übermut und Frevel hinausläuft. Denn unvermeidlich überträgt sich das Gepräge des Erzeugers auf Seele und Leib des Erzeugten und das Ergebnis ist eine durchgängige Verschlechterung. Vor allem aber sind Tag und Nacht der Hochzeit frei zu halten von jeder Ausschreitung nach dieser Seite hin. Denn ist für menschliches Tun der Anfang, entsprechend göttlicher Weisung, richtig festgesetzt, so läßt er alles zum Guten ausschlagen, wenn er von jedem der dabei in Frage Kommenden gebührend in Ehren gehalten wird. Es muß nun ferner, wer sich verheiratet, zur Einsicht gelangt sein, daß von den beiden Wohnstätten[72]), die zu dem Landlos gehören, die zweite (bisher unbewohnte) gleichsam das Nest und die Pflegestätte für die Jungen sei und in diesem Hause muß er denn, 776 getrennt von Vater und Mutter, die Hochzeit halten und es für sich und seine Kinder zum Wohnsitz und zur Pflegestätte machen. Denn ein gewisses Maß von Sehnsucht ist für vorhandene Freundschaft nur förderlich, indem sie wie ein wirksames Bindemittel die Herzen sich fest zusammenschließen läßt, während das beständige und nicht durch Zwischenzeiten der Sehnsucht unterbrochene Beisammensein eine Übersättigung und dadurch eine gegenseitige Entfremdung und Abkühlung zur Folge hat. Aus diesen

Gründen muß man den eigenen Eltern wie auch den Angehörigen seiner Frau ihre Häuser für sich allein überlassen und muß sich gleichsam durch Ansiedelung in einer Kolonie ein neues Dasein schaffen, das verschönt wird durch den gegenseitigen Besuch der Angehörigen untereinander und das in seinem Verlauf den Familienzuwachs mit sich bringt und damit auch die Sorge für Erziehung der Kinder, und so dahin führt, daß man das Leben, wie die Fackel beim Fackellauf, auf immer neue Geschlechter überträgt, bei steter Einhaltung der Pflichten gegen die Götter[73]).

19. Was nun weiter die Besitztümer anlangt, so fragt es sich, mit welcher Art von Besitz dem Besitzer am besten gedient ist. Bei den meisten dahin gehörigen Gegenständen hat es weder Schwierigkeit sie zu erkennen noch sie zu erwerben; nur der Sklavenbesitz ist mit allen möglichen Schwierigkeiten umgeben. Und zwar liegt der Grund in Folgendem: In gewissem Sinne urteilen wir nicht richtig darüber, in gewissem Sinne aber auch wieder richtig. Denn was wir über die Sklaven sagen, steht einerseits in Gegensatz zu den praktischen Erfahrungen[74]), die wir mit ihnen machen, anderseits wieder stimmt es mit ihnen überein.

Megillos. Wie ist das gemeint? Denn noch verstehen wir nicht, mein Freund, was das heißen soll.

Athener. Und das hat auch seinen guten Grund, mein Megillos. Denn es gibt wohl, wenn man ganz Griechenland überschaut, kaum eine Frage, die so viel Zweifel und Streit verursacht wie die über das Helotentum bei den Spartanern, das den einen als eine vortreffliche, den anderen als eine verwerfliche Einrichtung erscheint. Geringeren Streit dürfte die Leibeigenschaft der in die Knechtschaft der Herakleoten geratenen Mariandyner[75]) und die der Penesten[76]) unter der Herrschaft der Thessalier verursachen. Wenn wir darauf sowie auf alles Ähnliche unseren Blick richten, wie müssen wir uns dann zu der Frage des Sklavenbesitzes stellen? Worauf ich nun vorhin bloß so vorläufig zu sprechen kam und nach dessen eigentlichem Sinn du mit Recht mich fragtest, ist folgendes. Wir alle — das wissen wir — werden doch wohl behaupten, man müsse möglichst ergebene und gut geartete Sklaven be-

sitzen. Denn oft schon hat es Sklaven gegeben, die sich ihren Besitzern nach allen Richtungen hin als sittlich tüchtiger erwiesen haben als die eigenen Brüder und Söhne, und die ihrem Herrn Leben, Besitz, Haus und Hof gerettet haben. Solche Äußerungen hört man bekanntlich über die Sklaven.

Megillos. Zweifellos.

Athener. Aber bekommt man nicht auch das Gegenteil zu hören? Daß nämlich an einer Sklavenseele nichts Gesundes sei und daß kein Vernünftiger jemals diesem Gelichter auch nur das geringste Vertrauen schenke? Und aus dem Munde des weisesten unter den Dichtern hören wir die im Namen des Zeus verkündete Lehre[77])

Siehe, es raubt der waltende Zeus jedwedem Gesellen, 777
Wenn ihn der Tag der Knechtschaft traf, vom Verstande die Hälfte.

Auf dieser großen Verschiedenheit der Ansichten, zu denen sich die Menschen bekennen, beruht es denn, daß die einen dem Geschlechte der Sklaven nicht das geringste Vertrauen schenken, sondern mit Stachel und Peitsche, als hätten sie bloßes Vieh vor sich, den Seelen ihres Gesindes nicht bloß dreifach, sondern wer weiß wie vielfach das Brandmal der Sklaverei aufdrücken, während die anderen die ganz entgegengesetzte Haltung zeigen.

Megillos. Allerdings.

Kleinias. Wie also, mein Freund, müssen wir es, bei diesem Widerstreit der Ansichten, in unserem Staate halten mit dem Besitz und der Bestrafung der Sklaven?

Athener. Nun, mein Kleinias, es ist doch klar, daß der Mensch, dies überhaupt so schwer zu behandelnde Wesen, sich auch durchaus nicht dazu hergeben und dazu bringen lassen will, die an sich so notwendige Unterscheidung zwischen Sklaven, Freien und Herren tatsächlich anzuerkennen[78]).

Kleinias. Wohl richtig.

Athener. Also ein schwieriger Besitz, diese Sklaven! Hat es sich doch tatsächlich oft genug gezeigt an den sich häufig wiederholenden Aufständen der Messenier und an den Vorgängen in Staaten, die zahlreiche gleichsprachige Sklaven haben, wie großes Unheil dadurch gestiftet wird und ebenso auch an den mannigfachen und so großes Leid

verursachenden Räubertaten der sogenannten Peridinen[79]), die in Italien ihr Wesen treiben. Wer auf alles dies achtet, der dürfte sich wohl zweifelnd fragen, wie man es mit all dem zu halten hat. Es bleiben dann nur zwei Auswege übrig: erstens, man darf die Sklavenschaar, wenn sie sich zu größerer Fügsamkeit verstehen soll, nicht aus Landsleuten bestehen lassen, vielmehr aus möglichst verschiedensprachigen Leuten, und zweitens, man muß ihnen die rechte Behandlung angedeihen lassen, nicht bloß um ihretwillen, sondern mehr noch aus Fürsorge für uns selbst[80]). Ihre richtige Behandlung besteht aber darin, daß man sich jeden übermütigen Auftretens gegen das Gesinde enthält, ja womöglich noch weniger sich ein Unrecht gegen sie erlaubt als gegen seinesgleichen. Denn die wahre und ungeheuchelte Achtung vor dem Recht und der ehrliche Haß gegen das Unrecht tritt in voller Unzweideutigkeit erst hervor in unserem Verhalten gegenüber Solchen, an denen man sich vergehen kann ohne dabei etwas befürchten zu müssen. Wer sich also gegenüber dem Gebahren und den Handlungen der Sklaven frei hält von jeder Ruchlosigkeit und Ungerechtigkeit, der ist vor allen anderen geeignet den Samen auszustreuen, aus dem die Tugend erwächst. Und das Nämliche gilt auch von jedem Alleinherrscher, Tyrannen und Gewalthaber in seinem Verhältnis zu dem ihm untergebenen Schwächeren. Züchtigen freilich, wenn sie es verdienen, muß man auch die Sklaven und darf sie nicht verhätscheln, indem man sich auf bloße Mahnungen beschränkt wie freien Leuten gegenüber. Die Anrede an einen Sklaven muß so gut wie ausnahmslos ein Befehl sein, und jeder Scherz mit Dienstboten, gleichviel ob weiblichen oder St. männlichen, muß unbedingt unterbleiben. Hiergegen wird vielfach verstoßen — ein sehr törichtes Verhalten, durch welches man die Sklaven nur verwöhnt und ihnen sowohl wie uns selbst das Leben erschwert, den Sklaven in Bezug auf den Gehorsam, uns in Bezug auf ihre Beherrschung[81]).

Kleinias. Du hast recht.

Athener. Wir nehmen also an, daß sich jeder nach Möglichkeit mit einer Sklavenschaar versehe, die nach Zahl und Brauchbarkeit für jede Hilfleistung bei allen möglichen Arbeiten genügt; und so soll es denn unsere weitere Auf-

gabe sein die Bestimmungen über die Wohnstätten zu treffen.

Kleinias. Einverstanden.

20. Athener. Eine neue Stadt, in der alles erst noch entstehen soll, hat meines Erachtens so ziemlich das gesamte Bauwesen in die Hand zu nehmen und zu bestimmen, wie es bis ins Einzelne hierin gehalten werden soll mit Tempeln und Mauern. Das wäre nun eigentlich vor den Hochzeiten abzuhandeln gewesen, mein Kleinias; indes jetzt wird dies von uns ja alles nur in Gedanken ausgeführt, und so dürfen wir uns zunächst also eine solche Freiheit erlauben. Kommt es aber zur wirklichen Ausführung, dann müssen wir, so Gott will, diese Baufrage den Hochzeiten voranstellen und erst nach ihrer Erledigung uns den letzteren zuwenden[82]). Jetzt aber gilt es nur eine Art Umriß davon in aller Kürze zu geben.

Kleinias. So sei es.

Athener. Was also die Heiligtümer anlangt, so muß man sie rings um den Markt herum errichten und die ganze Stadt kreisförmig darum nach den Höhen hinauf anlegen, der Sicherheit und auch der Reinlichkeit wegen. In der Nähe der Tempel müssen dann die Gebäude für die Behörden und Gerichtshöfe ihren Platz haben; denn sie sollen als ganz besonders weihevolle Stätten dazu dienen, Recht zu empfangen und zu erteilen. Denn das Recht ist nicht nur (an sich) heilig, sondern auch von den Göttern eingesetzt. Unter ihnen soll auch der Gerichtshof sein, in welchem über Mord und sonstige Kapitalverbrechen das gebührende Urteil gefällt wird. Was aber die Mauern anlangt, so möchte ich mich, mein Megillos, darin mit Sparta einverstanden erklären: man soll die Mauern in der Erde liegen und schlummern lassen und sie nicht auferstehen lassen. Und zwar aus folgenden Gründen. Mit Recht lobt man zunächst das Dichterwort[83]) über sie, das uns mahnt, man solle sie lieber aus Erz und Eisen bestehen lassen als aus Erde. Was uns aber anlangt, so dürften wir außerdem noch in reichem Maße den gerechten Spott herausfordern darüber, daß wir Jahr für Jahr unsere junge Mannschaft ins Land hinausschicken, um als Verteidiger der Landesgrenze durch Gräben, Wälle und Bollwerke die

Feinde abzuwehren[84]), und nun gleichwohl noch eine Ringmauer bauen, die doch zunächst für den Gesundheitszustand der Städte nichts weniger als zuträglich ist, sodann aber auch in gewissem Grade verweichlichend auf die Gemüter der Bewohner zu wirken pflegt. Denn sie verleitet dazu sich hinter diesen Mauern in Sicherheit zu bringen statt selbst dem Feinde wehrhaft entgegenzutreten, und seine Sicherheit nicht darin zu suchen, daß in der Nacht wie am Tage stets Wachposten ausgestellt sind, sondern sich in dem Gedanken zu wiegen, der wahre Weg zur Sicherheit für uns sei der, wohlverwahrt hinter Mauern und Toren der Ruhe zu pflegen, als wären wir nicht zu Mühe und Arbeit geboren — Torenweisheit, die sich nicht sagt, daß nur Mühe und Arbeit uns wahrhafte Ruhe und Erholung schafft, während der wahre Verlauf der Dinge, so meine ich, der ist, daß schimpfliche Ruhe und Lässigkeit nur neue Mühsal und Not gebiert. Aber sollen wirklich die Menschen ohne Mauern nicht auskommen können, so muß es mit der Anlage von Privatgebäuden von vornherein so gehalten werden, daß die ganze Stadt eine einzige Mauer bildet, indem die Wohnhäuser bei gleicher Höhe und gleicher Bauart in ihrer Gesamtheit nach den Straßen hin wie eine Festung erscheinen — ein gar nicht unerfreuliches Bild für das Auge, wenn die Stadt das Aussehen eines einzigen Hauses bietet; und was ihre Sicherheit anlangt, so würde dadurch die Bewachung ganz außerordentlich erleichtert werden. Für den Fortbestand[85]) aber der bei Beginn errichteten Gebäude haben angemessenerweise vor allem die Bewohner selbst zu sorgen, doch haben auch die Stadtaufseher mitzuwirken, indem sie nötigenfalls durch Strafen gegen die Säumigen einen Zwang ausüben. Ihnen liegt es auch ob, für die Reinlichkeit der Stadt in allen ihren Teilen sowie dafür zu sorgen, daß kein Privatmann jemals mit Baulichkeiten oder Anlagen von Gräben auf ein staatliches Grundstück übergreife. Insbesondere haben sie auch für leichten Abfluß des Regenwassers zu sorgen und bei Neubauten die geeigneten Plätze innerhalb und außerhalb der Stadt anzuweisen. Alles dies und was sonst noch in dem (ersten) Gesetz übersehen worden ist, weil sich nicht alles voraussehen ließ[86]), haben die Gesetzeswächter nach-

träglich gesetzlich zu regeln. Ist man nun mit diesen Bausachen und mit den Gebäuden um den Markt herum und mit den Gymnasien (Turnanstalten) und Schulen so weit fertig, daß den Besuchern der Zutritt offen steht ebenso wie auch den Zuschauern zu den Theatern[87]), so ist es an der Zeit uns den Dingen zuzuwenden, die auf die Hochzeiten folgen. Denn so will es die Reihenfolge der Gesetzgebung.

Kleinias. Gewiß.

21. Athener. Die Hochzeiten also sind abgetan und wir brauchen uns nicht weiter damit zu beschäftigen. Es muß aber nunmehr die Regelung der Lebensweise der jungen Eheleute für ein ganzes Jahr ehe sie Kinder bekommen erfolgen. Wie sich diese also für den jungen Ehemann und die junge Frau in einem Staate, der sich aus der Masse der übrigen rühmlich herausheben soll, gestalten müsse — eine Frage, die nunmehr im Anschluß an das Gesagte zu erledigen ist — ist wahrlich nicht leicht zu sagen, sondern überbietet an Schwierigkeit in Bezug auf Verständnis und Aufnahme bei der großen Masse alles, was wir bisher schon in dieser Beziehung in nicht geringer Menge zu überwinden hatten. Indes, was richtig und wahr zu sein scheint, das muß auch unter allen Umständen gesagt werden, mein Kleinias[88]).

Kleinias. Unbedingt.

Athener. Wer also vermeint den Staaten Genüge zu tun mit Gesetzen darüber, wie es die Bürger im öffentlichen und staatlichen Leben mit ihren Handlungen zu halten haben, wogegen es einer regelnden Herrschaft über die Privatangelegenheiten[89]) überhaupt nicht bedürfe, da es doch jedermann freistehen müsse in seiner täglichen Lebensweise ganz seinem Belieben zu folgen, wer also meint, daß nicht alles einer bestimmten Ordnung unterworfen zu sein brauche, sondern daß man auf die gesetzliche Regelung der Privatangelegenheiten verzichten dürfe, überzeugt, die Bürger würden trotzdem bereit sein im staatlichen und öffentlichen Leben den Gesetzen treu zu bleiben, der befindet sich im Irrtum. Was soll nun diese Bemerkung? Ich will damit sagen, daß die Neuvermählten nicht anders und nicht minder als in der Zeit vor ihrer Hochzeit in ihrer Lebensweise an die öffentlichen Mahlzeiten gebunden blei-

780 S

ben sollen. Als die Einrichtung der öffentlichen Mahlzeiten in eueren Staaten zuerst ins Leben trat, sei es nun, daß, wie zu vermuten, irgend ein Krieg sie gebieterisch forderte oder daß irgend ein anderes Ereignis von ähnlicher Bedeutung sie der durch starke Bedrängnis heimgesuchten und geminderten Bürgerschaft aufzwang, da wurde sie gewiß auch erst mit vielem Befremden aufgenommen; als ihr aber diese gemeinsamen Mahlzeiten einmal erprobt und unter dem Zwang der Verhältnisse in Anwendung gebracht hattet, da brach sich die Überzeugung Bahn, daß diese Einrichtung von hervorragender Bedeutung für die Wohlfahrt des Staates sei. Dies etwa war der Hergang, der dazu führte, daß die öffentlichen Mahlzeiten bei euch zu einer stehenden Einrichtung wurden.

Kleinias. Wenigstens hat das viel für sich.

Athener. Wenn ich also sagte, daß dies einst Befremden erregt habe und nicht ohne Gefahr zur gesetzlichen Einrichtung gemacht werden konnte, so dürfte gegenwärtig eine gesetzliche Regelung dieser Sache nicht mehr den gleichen Schwierigkeiten begegnen. Was sich aber folgerecht daran anschließt und wenn es eingeführt würde sich unbedingt (seiner Natur nach) als richtig bewähren würde, das findet sich gegenwärtig noch nirgends, und wollte ein Gesetzgeber sich jetzt darauf einlassen, so würde er einem Säemann gleichen, der in die Dornen säet[90]). Seine Mühe wäre völlig verloren. Doch ist es nicht leicht darüber Auskunft zu geben und ebenso schwer, es in die Tat umzusetzen.

Kleinias. Was ist es, mein Freund, was du da zu sagen vorhast ohne doch, wie es scheint, mit der Sprache recht heraus zu wollen?

Athener. Ihr sollt es hören, um jeden weiteren unnötigen Verzug der Sache zu vermeiden. Alles, was im Staate nach Ordnung und Gesetz geschieht, hat lauter Gutes zur Folge, das Ordnungswidrige dagegen oder schlecht Geordnete hat umgekehrt eine zerstörende Wirkung auf das Wohlgeordnete. Darüber geriet denn auch jetzt meine Ausführung ins Stocken[91]). Denn bei euch, Kleinias und Megillos, haben zwar die öffentlichen Mahlzeiten für Männer ihre treffliche Regelung gefunden in Folge, wie ge-

sagt, einer von Gott wunderbar gefügten Zwangslage, aber für die Weiber hat unverantwortlicherweise die Gesetzgebung keine Sorge getragen und an eine Einrichtung ge- 781 St. meinschaftlicher Mahlzeiten für sie hat man nicht gedacht, sondern gerade dasjenige der beiden Geschlechter, das als das schwächere begreiflicherweise auch weit hinterhaltiger und verschlagener ist, das weibliche nämlich, ist zu Unrecht unberücksichtigt geblieben, weil der Gesetzgeber wegen der Schwierigkeit hier Ordnung zu schaffen sich an diese Aufgabe nicht wagen wollte. In Folge dieser Unterlassung ist bei euch nun vieles liegen geblieben, womit es weit besser bestellt sein würde als jetzt, wenn es eine gesetzliche Regelung gefunden hätte. Denn wenn man es an einer gesetzlichen Ordnung für die Weiber fehlen läßt, so ist damit nicht etwa bloß, wie man wohl meinen möchte, die Hälfte verabsäumt, sondern je weiter das weibliche Geschlecht an Anlage zur Tugend hinter dem männlichen zurücksteht, um so entschiedener kommt auch mehr als das Doppelte gerade auf die Regelung seiner Lebensweise an. Diese zurückgestellte Aufgabe also in die Hand zu nehmen und das Verabsäumte gut zu machen und alle Einrichtungen gemeinsam für Frauen und Männer zu treffen ist ein Gewinn für die Wohlfahrt des Staates. Bisher aber ist das Menschengeschlecht in dieser Beziehung so unglücklich geleitet worden, daß jeder Vernünftige sich hüten muß, in anderen Ländern und Städten, in solchen nämlich, wo die gemeinsamen Mahlzeiten überhaupt noch nicht zu staatlicher Geltung gelangt sind, diesen Punkt auch nur *in Worten* zu berühren. Wie könnte man also, ohne sich lächerlich zu machen, den *tatsächlichen* Versuch wagen sie zu zwingen Speisen und Getränke vor den Augen von jedermann zu sich zu nehmen? Denn es gibt nichts, was das weibliche Geschlecht mit größerem Widerstreben über sich ergehen lassen würde. Denn gewohnt in der Verborgenheit und im Dunkel zu leben, wird es, wenn gewaltsam ans Licht hervorgezogen, keinen Widerstand unversucht lassen und dem Gesetzgeber weit überlegen sein. Wenn dieser Vorschlag, wie gesagt, anderwärts sich ungeachtet seiner Richtigkeit nicht einmal hören lassen könnte, ohne dem größten Geschrei zu begegnen, so wäre doch *hier*

seine Durchführung vielleicht möglich. Wenn ihr also der Meinung seid, daß, wenigstens so in Gedanken entworfen, die Erörterung über die gesamte Staatsverfassung ihr Ziel nicht verfehlt habe, so bin ich bereit euch die Trefflichkeit und Angemessenheit jener Maßregel darzulegen, falls auch ihr aufgelegt seid zuzuhören; wo nicht, so soll es unterbleiben.

Kleinias. Nein, mein Freund, du kannst keine aufmerksameren Zuhörer finden als uns.

22. Athener. So laßt uns denn hören. Wundert euch aber nicht, wenn es euch vorkommt, als ob ich etwas zu weit ausholte. Denn wir haben ja Zeit und es drängt uns nichts und hält uns nichts ab der Gesetzgebungsfrage gründlich nach allen Seiten hin nachzugehen.

Kleinias. Du hast recht.

Athener. Wenden wir uns wieder zu dem früher Gesagten zurück[92]. Darüber nämlich wird sich doch jedermann vollkommen klar werden, daß das Menschengeschlecht entweder überhaupt niemals einen Anfang genommen hat und niemals ein Ende nehmen wird, sondern immer war und immer sein wird, oder wenn es einen Anfang gehabt hat, dieser Anfang dann unermeßlich weit zurückliegt.

Kleinias. Ohne Zweifel.

Athener. Wie also? Drängt sich uns nicht die Ansicht auf, daß es da eine mannigfache Abfolge von Gründung und Untergang von Staaten, von ordnungsliebenden und ordnungswidrigen Bestrebungen, ferner eine große Mannigfaltigkeit in Befriedigung der Bedürfnisse nach Nahrung, Trank und Decke[93]) unabweislich und um das ganze Rund der Erde herum gegeben hat, sowie auch einen mannigfachen Wechsel der Witterungsverhältnisse, unter deren Einfluß die lebenden Wesen vermutlich zahlreiche Veränderungen durchgemacht haben?

Kleinias. Wie könnte es auch anders sein?

Athener. Und glauben wir ferner nicht, daß die Weinstöcke nicht von Anfang an dagewesen, sondern erst später aufgetreten seien? Und ebenso die Ölbäume und die Gaben der Demeter und Kore, und daß ein gewisser Triptolemos für ihre Verbreitung Sorge getragen habe? In einer Zeit

aber, wo es alles dies noch nicht gab, müssen da nicht die lebenden Wesen, wie auch selbst jetzt noch, sich dazu getrieben gefühlt haben einander selbst zu verzehren?

Kleinias. Ohne Zweifel.

Athener. Und wir sehen doch, daß auch jetzt noch bei vielen Menschen die Sitte besteht einander zu opfern. Und umgekehrt hören wir wieder von anderen, daß sie selbst den Genuß von Ochsenfleisch mieden und den Göttern keine Tiere als Opfer darbrachten, sondern Kuchen und mit Honig befeuchtete Früchte und sonstige unschuldige Opfer dieser Art, während sie sich des Fleischgenusses enthielten als einer sündlichen Speise, wie sie denn auch die Befleckung der Götteraltäre mit Blut für eine Sünde hielten. Vielmehr hielten sich die damaligen Menschen[94]) an die sogenannte orphische Lebensweise[95]), indem sie sich den Genuß alles Leblosen gestatteten, dagegen den Genuß alles Beseelten mieden.

Kleinias. Was du sagst, ist eine weit verbreitete Meinung, die auch durchaus glaubwürdig ist.

Athener. Worauf, so dürfte man wohl fragen, zielen nun also alle diese meine jetzigen Mitteilungen an euch hin?

Kleinias. Eine sehr berechtigte Bemerkung, mein Freund.

Athener. So muß ich denn, wenn es mir möglich ist, mein Kleinias, auch das, was sich als unmittelbare Folge aus dem Gesagten ergibt, zu entwickeln versuchen.

Kleinias. Gut denn.

Athener. Meiner Beobachtung zufolge hängt für die Menschen alles von dreierlei Bedürfnissen und Trieben ab, durch deren richtige Behandlung sie zur Tugend hingeleitet werden, während die verkehrte Behandlung zum Gegenteil führt. Zwei davon, die Begierde nach Speise und Trank, stellen sich gleich mit der Geburt ein und jedes lebendige Wesen hat das unbezwingliche natürliche Verlangen nach allem was dahin gehört. So ist es denn wie toll darauf versessen und ist harthörig gegen jede Mahnung, die dahin lautet, man müsse etwas anderes tun als unter Befriedigung aller dahin gehörigen Lüste und Begierden danach zu trachten[96]) sich vor jedem Schmerz zu bewahren. Das dritte und stärkste Bedürfnis aber und der hef- 783

tigste Trieb regt sich zwar erst zuletzt, erfüllt aber die Menschen mit der allerglühendsten Leidenschaft, der Trieb nämlich nach Fortpflanzung des Geschlechts, der sich zu einer Glut steigert, die vor keiner Freveltat zurückschreckt. Diesen drei zur Krankheit ausartenden Trieben muß man die Richtung auf das wahre Seelenheil im Gegensatz zu dem, was gemeinhin das Angenehmste genannt wird, zu geben und ihnen durch die drei mächtigsten Gegenmittel Einhalt zu tun suchen, nämlich durch Furcht, Gesetz und durch die überredende Kraft der Wahrheit, wozu man sich aber auch noch der Beihilfe der Musen und der über den gymnastischen Wettkämpfen wachenden Götter versichern muß, die dem Anwachsen dieser Krankheiten und dem Zufluß für sie wehren[97]).

Auf die Hochzeiten[98]) soll nun die Erörterung folgen über Erzeugung der Kinder und ihre Erziehung und Heranbildung nach der Geburt. Und so wird im weiteren Verlauf der Untersuchung jedes Gesetz seine abschließende Form erhalten, eines nach dem anderen bis zu den gemeinsamen Mahlzeiten; sind wir dann da angelangt[99]), so werden wir, ihnen unmittelbar nahe gebracht, vielleicht besser erkennen, ob solche Vereinigungen auch auf Weiber ausgedehnt werden oder sich bloß auf Männer beschränken müssen; und indem wir, was zum Schutze derselben dienen kann[100]) und was zur Zeit noch der gesetzlichen Regelung entbehrt, nunmehr in eine gesetzliche Ordnung bringen, werden wir diesen Schutz auch wirklich gewähren und, wie eben bemerkt, zu einer klareren Erkenntnis ihres Wesens gelangen und dadurch besser befähigt sein die dafür passenden und angemessenen Gesetze festzustellen.

Kleinias. Du hast vollständig recht.

Athener. Wir wollen also das eben Gesagte sorgfältig im Gedächtnis behalten, denn vielleicht werden wir später davon Gebrauch machen müssen[101]).

Kleinias. Was also sollen wir uns merken?

Athener. Was wir durch jene drei Worte bezeichneten. Es war dies erstens Nahrung, zweitens Trank und drittens die leidenschaftlichen Liebesregungen.

Kleinias. Wir werden dafür ein treues Gedächtnis haben, mein Freund.

Athener. Gut denn. Wenden wir uns also jetzt den jungen Eheleuten zu, um sie zu belehren, wie und auf welche Weise sie es mit der Kindererzeugung zu halten haben, und sollten sie uns nicht Gehör geben, so müssen wir ihnen mit gewissen Gesetzen drohen.

Kleinias. Also wie?

23. Athener. Die jungen Eheleute, Frau und Mann, müssen darauf bedacht sein, dem Staate so schöne und treffliche Kinder wie nur möglich darzubieten. Für jede gemeinsame Handlung nun gilt die Regel, daß, wenn die betreffenden Menschen genau auf sich und auf die Handlung achten, ihnen alles wohl und trefflich gelingt, während wenn sie dies verabsäumen, das Gegenteil der Fall ist. Es sei also der Mann mit seinen Gedanken ganz bei der Frau und bei der Kindererzeugung, und ebenso auch die Frau, besonders in der Zeit, wo ihnen noch keine Kinder geboren sind. Die Aufsicht darüber aber sollen die zu 784 St. diesem Zwecke erwählten Frauen führen, sei es nun eine größere oder geringere Anzahl, je nachdem und wann die Behörden nach ihrem Gutbefinden es anordnen. Diese Frauen sollen sich täglich, wenn nötig bis zu einem Drittel des Tages im Tempel der Eileithyia (Geburtsgöttin) versammeln, um dort einander Mitteilung darüber zu machen, ob etwa ihrer Beobachtung nach ein Mann oder auch eine Frau unter den betreffenden Eheleuten den Sinn auf etwas anderes gerichtet hält als auf das, was ihnen aus Anlaß der hochzeitlichen Opfer und der sonstigen dahin gehörigen heiligen Handlungen geboten ward. Die Zeit der Kindererzeugung aber und der über die Eheleute geführten Aufsicht soll zehn Jahre dauern und nicht länger, wenn die Ehe mit Fruchtbarkeit gesegnet ist. Ist aber bis dahin ein Ehepaar unfruchtbar geblieben, dann soll die Ehe geschieden werden, indem die Eheleute unter Beiziehung der Verwandten und der Aufseherinnen in gemeinsamer Beratung die für beide Teile vorteilhafteste Form dafür bestimmen. Kommt es aber zum Streit über die für beide angemessenen und vorteilhaften Bedingungen, so sollen sie zehn von den Gesetzeswächtern wählen, denen sie die Entscheidung überlassen, und bei deren Entscheidung soll es sein Bewenden haben[102]). Die Aufseherinnen sollen die

jungen Eheleute in ihren Wohnungen besuchen und sie durch Mahnungen oder nötigenfalls auch durch Drohungen von etwaigen Fehltritten und Torheiten abzuhalten suchen. Gelingt ihnen dies aber nicht, so sollen sie sich an die Gesetzeswächter wenden und ihnen Mitteilung machen und diese sollen dann einschreiten. Wenn aber auch diese nichts ausrichten können, so sollen sie die Sache vor die Volksgerichte bringen unter Einreichung der Klageschrift und Ablegung des Eides, daß sie außerstande seien die Betreffenden auf bessere Wege zu bringen. Gelingt es aber dem Angeklagten nicht, gegen seine Ankläger vor Gericht obzusiegen, so soll er folgender Ehrenrechte verlustig gehen: er soll weder bei Hochzeiten noch bei den der Geburt von Kindern folgenden Opfern erscheinen dürfen; zeigt er sich gleichwohl, so soll jeder Beliebige ihm straflos eine Tracht Prügel verabfolgen dürfen. Und das Nämliche soll auch für die Frau gelten: sie soll ausgeschlossen sein von den festlichen Umzügen der Weiber und von den Besuchen bei Hochzeiten und Geburtsfesten der Kinder für den Fall, daß sie ein anstößiges Leben führt und deshalb, wie in gleichem Falle der Mann, angeklagt wird und vor Gericht nicht obsiegt. Wenn Eheleute aber in genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften Kinder gezeugt haben und dann, sei es nun der Mann mit einer anderen Frau oder die Frau mit einem anderen Manne in nähere Gemeinschaft tritt, so soll sie, wenn jene anderen noch im gesetzlichen Zeugungsalter stehen, dieselbe Strafe treffen, wie sie eben für die noch im Zeugungsalter Stehenden angegeben ward. Wer aber nach dieser Zeit sich in dieser Beziehung Maßhaltung auferlegt, Mann oder Frau, soll dafür allen Lobes teilhaftig werden, wer dagegen zuwiderhandelt, den soll das Gegenteil von Ehrung, es soll ihn Schimpf und Schande treffen. Und wenn der überwiegende Teil der Bürgerschaft in dieser Beziehung das rechte Maß einhält, dann soll man, ohne irgend welches Aufheben davon zu machen, die gesetzliche Regelung der Sache auf sich beruhen lassen; wird aber Sitte und Zucht von der Mehrzahl verachtet, so soll die gesetzliche Regelung statt haben und streng nach Maßgabe der dann gegebenen Gesetze verfahren werden.

Das erste Jahr ist für jeden der Anfang des ganzen Lebens. Dies Jahr also muß für jeden Knaben und für jedes Mädchen in den Tempeln der Geschlechtsverbände verzeichnet werden. Es soll aber für jede Phratrie auf einer weiß angestrichenen Wand dieses Jahr (neben dem Namen) verzeichnet werden nach der Zahl derjenigen Archonten, nach denen das Jahr gerechnet wird[103]. Und die Namen der in jeder Phratrie noch Lebenden sollen näher an einander gerückt, die der aus dem Leben Geschiedenen dagegen gelöscht werden. Für die Hochzeit eines Mädchens sollen als Grenzen das sechzehnte und zwanzigste Jahr bestimmt werden, über welches letztere nicht hinausgegangen werden darf, für den Mann aber vom dreißigsten bis zum fünfunddreißigsten Jahr[104]. Zur Bekleidung von Ämtern soll die Frau vom vierzigsten, der Mann vom dreißigsten Jahre ab fähig sein. Zum Kriegsdienst soll der Mann vom zwanzigsten bis zum sechzigsten Jahre verpflichtet sein. Über die Art der Verwendung der Frauen aber für den Krieg, die sich vom Ende der Zeit der Zeugungen bis zum fünfzigsten Jahre erstreckt, soll nach Maßgabe des in jedem einzelnen Falle Angemessenen und Schicklichen entschieden werden.

Anmerkungen.

Zum ersten Buche.

1) S. 1. Im Gegensatz zu allen anderen platonischen Dialogen ist hier nicht Athen der Schauplatz der Unterredung, sondern die entlegene und verhältnismäßig nur wenigen Griechen aus eigener Anschauung bekannte Insel Kreta. Das hat seinen guten Grund. Denn Platons großer Staats- und Gesetzentwurf gibt sich eigentlich nur als Vorbereitung und Einleitung zur Gründung eines wirklichen Staates, die sich unmittelbar an die grundlegenden theoretischen Erörterungen anschließen soll unter Verwertung alles dessen, was sich von diesen Erörterungen als praktisch durchführbar ausweisen würde. Für eine solche Staatengründung bot aber das festländische Griechenland keinen Raum. Platon mußte die zu gründende Stadt also mehr in die Ferne verlegen, in eine Region, die der Phantasie noch einen gewissen Spielraum verstattete. Und zwar war die Wahl von Kreta um so begreiflicher und angemessener, als gerade die kretische Staatsordnung nächst der spartanischen nach ihren Grundlagen wie nach ihrem ganzen Geist verglichen mit den Zuständen in der übrigen Staatenwelt der Denkweise Platons noch am meisten entsprach. Damit steht die Wahl der Mitunterredner im besten Einklang. Denn wenn neben dem Kreter Kleinias, dem angesehenen Bürger der altberühmten Minosstadt Knosos, der Spartaner Megillos als Partner auftritt, so braucht man nur an die engen Beziehungen zwischen Sparta und Kreta zu denken, um die Wahl der Mitunterredner passend und gerechtfertigt zu finden. Wenn aber als eigentlicher Führer des Gespräches nicht Sokrates auftritt, so mag dies verschiedene Gründe haben; doch lohnt es sich nicht darauf näher einzugehen. Es genügt darauf hinzuweisen, daß schon die Wahl des Schauplatzes nicht nur die Leitung des Gesprächs durch Sokrates sondern überhaupt seine Anwesenheit dabei verbot. An die Stelle, die er wie in so vielen anderen Dialogen so besonders in der „Republik" einnimmt, tritt hier der athenische Gastfreund, in dem jeder leicht den Platon selbst erkennen wird. Selbst schon ziemlich hochbetagt handelt er sein wichtiges Thema mit seinen beiden ihn an Jahren noch etwas übertreffenden Genossen an einem Tage ab, einem langen Sommertage, und zwar auf einer Wanderung, die, durch zeitweilige Rast auf anmutigen schattigen Ruheplätzen unterbrochen, die rüstigen Greise von Knosos nach der berühmten idäischen Grotte des Zeus führt, eine Szenerie, in deren Ausmalung sich die platonische Kunst

noch ganz auf ihrer alten Höhe bewegt. Je mehr nun im weiteren Verlauf des Gespräches das dialogische Element zurücktritt, um so mehr freut man sich über jede Spur der alten Meisterschaft, auf die man trifft. Und es fehlt daran durchaus nicht ganz. Seine Mitunterredner, beides Biedermänner, beseelt vom besten Willen, aber wenig berührt von den geistigen Strömungen, die sich damals außerhalb ihrer sich mißtrauisch gegen die übrige Welt abschließenden Heimatländer geltend machten (vgl. 639C ff., 680D, 818E, 886B, 893A), sind zwar in der Hauptsache mehr nur aufmerksame Zuhörer und willige Empfänger der ihnen zu teil werdenden Belehrungen als scharfsinnige und schlagfertige Opponenten oder Dialektiker, erheben sich aber doch entschieden über die Rolle bloßer Jasager; und so oft sie auch ihre gemeinsame Zustimmung bezeugen, so wenig sind sie doch etwa der eine bloß das Echo des anderen — eine Art Rosenkranz und Güldenstern —, sondern jeder ist der rechte Vertreter seines Heimatlandes: Megillos der wortkarge Spartaner, der das Wort nur ergreift, um die Einrichtungen seines Staates zu verteidigen oder zu erläutern, Kleinias, der ausgiebigere und zuweilen — namentlich im zehnten Buch — den Dialog zu wirklicher Lebendigkeit erhebende Kreter, der ohnehin durch seine Aufgabe der Koloniegründung als der unmittelbar zur Erörterung Berufene erscheint. Platon versäumt keine Gelegenheit die Weitschweifigkeit der Unterhaltung, deren er sich wohlbewußt ist, durch das hohe Alter der Beteiligten und die ihnen zur Verfügung stehende Muße wenn nicht zu entschuldigen so doch zu erklären (S. Anm. 6). Ja, noch mehr als dies. Es scheint zuweilen, als mache er gewissermaßen aus der Not eine Tugend: die gewählte Szenerie fordert geradezu aus mimischen Gründen, so scheint es, diese sich jedem Leser als eine Zumutung an die Geduld darstellende Umständlichkeit. Denn die Redseligkeit des Alters muß doch, wenn der Künstler der einmal von ihm gewählten Fiktion treu bleiben will, auch gehörig zu ihrem Rechte kommen. Daß die Wahl der Mitunterredner durchaus im Sinne des von Pl. für die Behandlung des Ganzen gewählten Standpunktes getroffen ist, wurde bereits in der Einleitung bemerkt.

[2]) S. 1. Diese beiden Gottheiten treten hier kurz an die Stelle der durch sie, wie das unmittelbar Folgende und weiter 630C, 632D zeigt, inspirierten Gesetzgeber Minos, des alten kretischen Gesetzgebers, und Lykurgos, des spartanischen Gesetzgebers.

[3]) S. 1. Anspielung auf die Odyssee 19, 178f.:

Ihrer Könige Stadt ist Knosos, wo Minos geherrscht hat,
Der neunjährig mit Zeus, dem großen Gotte, geredet.

[4]) S. 1. Rhadamanthys, der Bruder des Minos und Sohn des Zeus, galt später als Richter in der Unterwelt. An unserer Stelle, wie im zwölften Buch 948B wird seine Gerechtigkeit hier auf Erden gerühmt.

[5]) S. 2. Das ist die berühmte sog. diktäische Grotte im kretischen Idagebirge, die Geburtsstätte des Zeus.

[6]) S. 2. Ähnliche Hinweise auf die lange Wanderung finden sich 632E, 683C, 685A, 769A, 781E, 887B u. ö.

[7]) S. 3. Diese hier von Megillos bestätigte Einseitigkeit der spartanischen Staatsordnung, die den Gegenstand der ganzen folgenden Auseinandersetzung bis 638 B bildet, betont mit Berufung auf Platon auch Aristoteles in seiner Politik, wo es 1271 b 1 f. heißt: „Dazu kommt noch, daß man der eigentlichen Grundlage der spartanischen Gesetzgebung selber den Vorwurf machen kann, den ihr Platon in den Gesetzen bereits gemacht hat, daß nämlich das ganze System derselben nur auf einen bestimmten Teil der Tugend hinarbeitet, nämlich auf die Kriegstüchtigkeit usw."

[8]) S. 4. Vgl. Rpl. 351 E f.

[9]) S. 4. Zu diesem anscheinenden Paradoxon von dem gleichzeitigen Überlegensein und Unterlegensein, sowie dem entsprechenden Bessersein und Schlechtersein in Bezug auf sich selbst, mit dem Pl. öfters spielt, vgl. vor allem die Ausführung Rpl. 430 E ff. Es ist dies der dialektische Ausdruck für das Wesen derjenigen Tugend, die zu der (natürlichen) Tapferkeit den eigentlichen Gegensatz bildet, nämlich der Besonnenheit (*σωφροσύνη*).

[10]) S. 5. In Bezug auf Terminologie (Namengebung) war Pl. ziemlich gleichgiltig (vgl. 633 A. 644 A), wie er oft genug selbst versichert. Vgl. besonders Rpl. 533 D ff. und meine Anmerkung zu dieser Stelle. Pl. war demnach nichts weniger als geeignet, der Begründer einer strengen philosophischen Terminologie zu werden. Die Erfüllung dieser für das Gedeihen der Philosophie als Wissenschaft so überaus wichtigen Aufgabe war erst das Werk des Aristoteles, der dafür nicht nur das volle Verständnis, sondern auch die entschiedenste Befähigung mitbrachte.

[11]) S. 7. Nämlich nach dem Krieg; nur taten sie es in verschiedenem Sinn.

[12]) S. 7. Der berühmte Dichter zur Zeit des zweiten messenischen Krieges im 7. Jahrh. v. Ch., der durch seine feurigen Kriegslieder den kriegerischen Geist der Spartaner belebte. Es ist wohl nur Fabel, der Pl. mit seiner Bemerkung folgt, Tyrtaios sei von Geburt ein Athener gewesen. Die hier erwähnte Elegie, die uns erhalten ist (Bergk No. 12), beginnt mit folgenden Zeilen (nach der Übersetzung von J. Mähly):

Nicht zu erwähnen den Mann und nimmer zu preisen vermöcht' ich,
Wär' er im hurtigen Lauf, wär' er im Ringen geschickt,
Wär' er an Riesengestalt und Gewalt den Kyklopen vergleichbar,
Tät' er's an sausendem Schwung Boreas selber zuvor,
Wär' er an reizendem Wuchs dem Tithonos sogar überlegen
Und noch reicher als einst Midas und Kinyras war,
Hätt' er ein größeres Reich, als Tantalos' Sohn es besessen,
Wär' ihm Adrastos' so süß schmeichelnde Rede verliehn,
Jegliche Tugend sogar, nur nicht ein stürmischer Schlachtmut
— Der ja allein zum Krieg tüchtige Helden erzeugt —,
Wenn er das strömende Blut und den Mord nicht wagte zu schauen
Und mit den Waffen sich nicht stürzt' in der Feinde Gewühl.

Auf diese Zeilen hätte sich Protagoras berufen können, wenn er im Dialog Prot. 349 D ff. im Streite mit Sokrates das Wesen der Tapferkeit erörtert.

[13]) S. 9. Theognis, der megarische Dichter des 6. Jahrhunderts, war als ein Hauptvertreter der aristokratischen Partei tief verwickelt in die erbitterten Parteikämpfe seiner Zeit. Von seiner Spruchdichtung, die sich zum größten Teil an den edlen Jüngling Kyrnos richtet, ist uns nicht wenig erhalten. Die hier zitierten Verse sind bei Bergk V. 77 u. 78. Platon läßt ihn gegen die überwiegende sonstige Überlieferung, die in ihm einen nisäischen Megarenser sieht, in dem sizilischen Megara geboren sein.

[14]) S. 9. Die Stelle, auf die Pl. mit dem Partizip *διαβάντες* anspielt, findet sich 11, 21f. (Bergk):

Auf denn! schreitet voran, ein jeder die wuchtigen Füße
Fest aufstemmend, den Mund zwischen die Zähne gepreßt.

[15]) S. 9. Dies ist die *τελεία δικαιοσύνη* des Aristoleles (Eth. N. 1129a 26f. 1129b 30ff.) im Gegensatz zu der *ἐν μέρει δικαιοσύνη*. Die letztere ist das, was wir im eigentlichen Sinne Gerechtigkeit nennen, die erstere ist der Inbegriff der Tugend überhaupt, also dasselbe, was Pl. in der Republik unter *δικαιοσύνη* versteht. Ich habe zur Andeutuug dessen in Klammern einen Goethischen Ausdruck beigefügt, dessen er sich in seinem Gedicht „Hans Sachsens poetische Sendung“ bedient.

[16]) S. 10. Hier muß es meines Erachtens *νομοθεσίας* heißen für das überlieferte *νομοθέτας*, wie auch schon Ritter vermutete. Was mir diese Vermutung zur Gewißheit macht, ist der Umstand, daß dadurch das sonst ganz rätselhafte *θείας* in den Worten 630DE *ὑπέρ γε θείας διαλεγομένους* seine klare Beziehung erhält. Demgemäß habe ich denn übersetzt. — Der Satz, zu dem diese letzteren Worte gehören, nämlich der Satz *ὥσπερ τό τε ἀληθές* — *ζητοῦσιν* wird von Stallbaum falsch konstruiert. Der Infinitiv *λέγειν* hängt ebenso wie das dann folgende *ζητεῖν* von *χρή* ab, das aus dem vorhergehenden *χρῆν* ohne Weiteres zu ergänzen ist. Es bezieht sich also *ζητεῖν* nicht auf die Gesetzgeber, sondern auf die Unterredner, wogegen *αὐτῶν* auf die Gesetzgeber geht und mit *νόμους* zu verbinden ist. Der Übergang vom Singular in den Plural in Beziehung auf die Gesetzgeber hat durchaus nichts Befremdendes, wie z. B. gleich darauf 631D zeigt.

[17]) S. 10. Die platonischen Gesetze darüber finden sich im elften Buch p. 923Cff. — Zu 631Bff. vgl. Gomperz, Plat. Aufs. III, 24.

[18]) S. 11. Zu dieser Gütereinteilung vergleiche man die eingehenderen Ausführungen 661Aff., 697BC, 726Aff. und 743DE. Die in der Republik 357Bff. gegebene Gütereinteilung beruht auf einem anderen Gesichtspunkte. — Für das wenig passende *πόλις κτᾶται* unserer Hss. bietet Stobaeus *παρίστασθαι*, aus dem wohl mit Badham *παρίσταται* herzustellen ist, wonach ich übersetzt habe.

[19]) S. 11. „Wäre der Reichtum ein lebendes Wesen, so würde er, wie (nach dem Scholion zu unserer Stelle) Theophrast sinnreich sagte, sich nur den tugendhaften Menschen beigesellen. Denn es gibt nichts, was nicht nach dem strebte, was der Eigenart seiner Natur entspricht. Da aber nun dem Reichtum das Leben abgeht, so fällt er auch den schlechten Menschen zu.“ Dies

letztere liegt in der im Altertum vielfach für ihn gebrauchten Bezeichnung „der blinde Reichtum". Vgl. Rpl. 554B.

[20]) S. 11. Damit weist Pl. vorläufig auf eine ungemein wichtige Seite seiner ganzen Darstellung hin, nämlich auf die den bestimmten Gesetzen vorauszuschickenden Einleitungen (Proömien), die den eigentlich ethischen Gehalt, also das in engerem Sinne philosophische Element des ganzen Werkes bilden. Wer, wie Platon, zur eigentlichen Bestimmung des Staates die Verwirklichung der Tugend im Leben der Bürgerschaft macht, der kann gerade das, was für ihn die Hauptsache ist, nicht in der Form strenger Gesetze geben. Denn die Tugend hat ihre wahre Kraft allein in der Gesinnung des Menschen, nicht in seinen äußeren Handlungen. Sie ist Moralität, nicht bloße Legalität. Das eigentliche Rechtsgesetz kann sich nur auf die äußere Tat beziehen. Es muß etwas Erzwingbares sein, was es zum Gegenstand hat. Platon hätte seiner ganzen Anschauungsweise nach am liebsten beides, Moralität und Legalität, in seiner gesetzlichen Staatsordnung zu einer unlösbaren Einheit verbunden. Da sich seinem Gefühl aber die Unmöglichkeit dessen unabweislich aufdrängte, so suchte er in seiner Gesetzgebung beide Momente wenigstens dadurch zu vereinigen, daß er dem strengen und von Zwang begleiteten Rechtsgesetz stets eine eindringlich mahnende Aufklärung über den darauf bezüglichen ethischen Pflichtenkreis vorausschickte oder zur Seite stellte. Das wurde schon im Altertum sehr verschiedenartig beurteilt. „In hac re", sagt Seneca, Epist. XV, 2, 38, „dissentio a Posidonio, qui non, inquit, probo, quod Platonis legibus adjecta principia sunt. Legem enim brevem esse oportet, quo facilius ab imperitis teneatur . . . Nihil videtur mihi frigidius, nihil ineptius quam lex cum prologo" etc.

[21]) S. 12. Dem liegt ebenso, wie der oben 631 E f. gegebenen Aufzählung von Verfehlungen die Unterscheidung des *ἐπιθυμητικόν* und *θυμοειδές* als der beiden unteren Seelenteile zu Grunde. (Vgl. Anm. 58). Denn die Geldgier gehört dem ersteren, der Ehrgeiz dem letzteren an. Nichts verkehrter als die mehrfach ausgesprochene Meinung, Platon habe in den Gesetzen seine alte Lehre von der Dreiteilung der Seele aufgegeben. Die ganze Strafgesetzgebung des neunten Buches mit ihrer prinzipiellen Betonung des *θυμός* (Zorn) zeugt wider diese Meinung.

[22]) S. 13. Dieser Abschnitt gibt einen flüchtigen, noch dazu in halb poetischer Form — denn das Schaffen der Gesetze geht mit der Vorstellung der schon geschaffenen Gesetze durcheinander — gehaltenen Überblick über die Masse des zu bewältigenden Stoffes. Diese Übersicht trägt durchaus den Charakter des Vorläufigen, ohne jeden Anspruch auf eine im Einzelnen bindende Disposition, welche Deutung sich die Stelle von seiten J. Bruns' hat gefallen lassen müssen. Es genügt für Aufklärung über diese Mißdeutung auf Ritters Kommentar zu verweisen.

[23]) S. 13. Geht auf 631 D—632 D.

[24]) S. 14. Damit weist Megillos hin auf jene bekannten Einrichtungen seiner spartanischen Heimat, die auf Abhärtung und

Genügsamkeit der heranwachsenden Jugend, auf Erziehung zur Selbständigkeit und Selbsthilfe, auf Erwerbung genauer Landeskenntnis sowie auf polizeiliche und militärische Sicherung des Staatsgebietes abzielten, Einrichtungen, die Pl. zum Teil in seine eigene Gesetzgebung aufgenommen hat, wie das Institut der Landaufseher im 6. Buche zeigt.

[25]) S. 14. Vgl. 626 E f.

[26]) S. 15. Diese schlimmsten Feinde sind die Begierden und Lüste.

[27]) S. 16. Die Stelle ist handschriftlich unsicher und leidet vielleicht an einem schwereren Fehler.

[28]) S. 16. Also einfach strikter Gehorsam. Die Frage, ob man mit diesem für eine gute Gesetzgebung auskommt, beschäftigt den Platon noch öfters. Vgl. 720 DE. 721 E. 722 B. 723 A. 857 E. 859 B. 890 B f.

[29]) S. 17. Vgl. 633 B ff.

[30]) S. 17. Es ist der Dichter Platon, der in dieser lebhaften Form der Darstellung zu seinem Rechte kommt. Trägt das Gesetzeswerk in künstlerischer Beziehung auch deutlich die Spuren der erlahmenden Kraft, so zeigt es doch noch vielfach den starken dichterischen Drang seines Verfassers und zwar nicht bloß in der Wahl des Ausdrucks, der bekanntlich eine starke poetische Färbung erkennen läßt. Es kommt hier vor allem in Betracht die fast regelmäßige Dramatisierung der Darstellung, wo immer nur die Möglichkeit dazu vorliegt, durch Einführung an sich am Gespräch unbeteiligter Personen als Mitredner oder, wie hier, als Sprecher eines Monologs. Sei es der ideale Gesetzgeber, sei es Tyrtaios (vgl. 629 BC), sei es Pindar (690 C) oder wer immer, sie werden sofort persönlich zur Rede gestellt und müssen sich über ihre Weisheit ausweisen. Ja, nicht genug damit, auch Abstrakta werden redend eingeführt, wie der λόγος 741 A. In dieser Beziehung stehen die „Gesetze" an Lebhaftigkeit durchaus nicht zurück hinter der Republik oder den noch früheren Dialogen.

[31]) S. 17. Nämlich beide in Folge der Nachgiebigkeit.

[32]) S. 17. Vgl. 632 E.

[33]) S. 19. Die Sage von der Entführung des Ganymedes durch Zeus ist bekannt genug. Höchst interessant aber ist nicht nur die rationalistische Deutung der Sage, die hier gegeben wird, sondern auch die Beleuchtung der sittlichen Anschauung, die in dem damaligen Griechenland in dieser Beziehung herrschte.

[34]) S. 19. Die erzieherische Regelung von Lust und Unlust, dieser beiden sinnlichen Ausgangspunkte unseres ganzen Gemütslebens, ist nach Pl. die Hauptaufgabe jeder Bemühung um sittliche Veredlung der Menschen. Schon im Protagoras wird (357 A) der Satz betont, auf der richtigen Wahl zwischen Lust und Unlust beruhe das Heil unseres Lebens, und in unseren Gesetzen vergleiche man besonders die Stelle 653 AB zu Anfang des zweiten Buches. Auf sie bezieht sich höchstwahrscheinlich eine Stelle in der Ethik des Aristoteles, nämlich Eth. N. 1104 b 11, wo es heißt: „Deshalb muß man, wie Platon sagt, eigentlich von Kindes-

beinen an dazu angeleitet werden, Freude und Leid über das zu empfinden, worüber man beides vernünftigerweise empfinden soll, und eben darin besteht die richtige Erziehung". Unsere Stelle (336 D f.) hat, wie die vielfachen Zitate bezeugen, schon im Altertum starke Beachtung gefunden, offenbar auch mit wegen der poetischen Färbung des Ausdrucks. Zu den Stellen, die Schanz anführt, füge ich noch hinzu Simplicius in Ar. Phys. 1073, 2 der Akademieausgabe. Schanz hat leider die Aristoteleskommentare, diese nicht unbedeutende Quelle für Platonzitate, unbenutzt gelassen, wahrscheinlich, weil die Aldinen, auf die man damals noch angewiesen war, schwerer zugänglich waren als unsere jetzigen trefflichen Ausgaben.

[35]) S. 19. Das wird auch sonst bezeugt.

[36]) S. 20. Vgl. 781 A. 814 A. 816 A und Rpl. 548 B.

[37]) S. 20. Vgl. Xen. Anab. VII, 3, 16.

[38]) S. 21. Im J. 356 v. Chr. unter dem jüngeren Dionysius.

[39]) S. 21. Die Zeit der Unterwerfung ist unbekannt. Platon macht dem Zusammenhange nach seinen Landsleuten damit gerade kein Kompliment.

[40]) S. 21. Der ganze nun folgende Abschnitt von hier ab bis zum fünften Kapitel des dritten Buches wird von Pl. selbst 682 E als Abschweifung bezeichnet, als eine Abschweifung nämlich von der Prüfung der spartanischen Staatsordnung hinsichtlich ihrer Stellung zur Tugendfrage, bei der man nun endlich nach der langen teils pädagogischen teils geschichtlichen Erörterung wieder angelangt sei. Schon diese unverkennbar von Pl. selbst herrührende Bemerkung über die Gliederung des Ganzen hätte von voreiligen und verfehlten Hypothesen über die Entstehung des Gesetzeswerkes abhalten sollen; nicht minder die ebenso bestimmten wie rücksichtlich ihres Ursprungs unverfänglichen Rückverweisungen späterer Teile (wie 803 D auf 644 D, 890 E auf die Trinkgelage, 963 A auf 628 E ff.). Aber weil man unbegreiflicherweise den sachlich etwas auffälligen Abschnitt, vor dem wir jetzt stehen, nämlich die erzieherische Bedeutung der Trinkgelage, für unvereinbar mit dem übrigen Werke hielt, obschon im zweiten Buche gegen Ende (671 B f.) deutlich genug darauf zurückgewiesen wird, kam man auf den Gedanken, das ganze erste Buch als einen zurückgelegten ersten Entwurf Platons anzusehen, den erst der Redaktor Philippus von Opus in seinen jetzigen Zusammenhang mit dem zweiten Entwurf gebracht haben sollte. Eine völlig haltlose Vermutung, die von der redaktionellen Tätigkeit des Philippus ein durch und durch falsches Bild gibt. (Vgl. darüber die Einleitung.) Der Scharfsinn Bruns', der diese Hypothese aufgebracht hat, bewegte sich auf völlig irriger Spur. Einmal erfüllt von dem Glauben an seine vermeintliche Entdeckung, sah Bruns alles in verzerrter Gestalt. Tatsächlich ist hier einzig berechtigt die Frage: „Wie mag Platon zu der von ihm mit voller Absichtlichkeit gewählten Gliederung seines Stoffes gekommen sein?" Überschlägt man mit eigenem Urteil die für die Komposition des Ganzen gegebenen Möglichkeiten, so stellt sich die

Sache so: Platon konnte entweder mit einer Darlegung des Zweckes des Staates beginnen, oder aber, er konnte sich für eine geschichtliche, besser gesagt, genetische Betrachtung als Einleitung entscheiden, oder endlich, er konnte beide Gesichtspunkte verbinden. Wählte er den ersten Weg, so wäre damit den Anforderungen an die Sache Genüge geschehen; denn eine genetische Betrachtung war zwar eine willkommene und erwünschte, aber nicht notwendige Zugabe. Anders stand es mit dem zweiten Weg, der an sich, namentlich für unsere moderne Anschauung, durchaus gangbar gewesen wäre. Doch Pl. mußte sich sagen, daß der wichtigste Gesichtspunkt für den zu entwerfenden Gesetzesstaat doch immer der des Zweckes des Ganzen blieb. Er hätte dann der Sache also die Wendung geben müssen, daß er als Ergebnis der ganzen genetischen Betrachtung die Forderung der Tugend (als des eigentlichen Zweckes staatlicher Ordnung) sich hätte herausstellen lassen. Platon entschied sich also in richtiger Erkenntnis des gegenseitigen Verhältnisses dieser beiden Gesichtspunkte für den dritten Weg, indem er die Untersuchung über den Zweck des Staates gleich an die Spitze stellte, und dann zur weiteren Veranschaulichung und zugleich Stütze der Sache die genetische Betrachtung folgen ließ. Stand für ihn aber die Untersuchung über den Zweck des Staates als Thema der Einleitung einmal fest, so forderte der ganze Standpunkt des Gesetzeswerkes eine andere Behandlung als in der Republik; er konnte sein Ziel nicht, wie in der Einleitung zu dieser, in einer rein dialektischen Erörterung des zu Grunde liegenden Begriffes, d. h. der Tugend finden; vielmehr führte die mehr populäre Haltung und Absicht der ganzen Arbeit alsbald zur Hereinziehung des erzieherischen Momentes. Tugend und Tugendbildung gingen für diesen Standpunkt Hand in Hand. Dazu gesellte sich aber noch ein anderes Moment. Bei einem Überschlag über die Verteilung des Stoffes mochte Pl. das deutliche Gefühl haben, daß die später innerhalb der Gesetze zu gebende Ausführung über die Erziehung — unser jetziges siebentes Buch — überlastet werden würde, wenn er alles, was er auf dem Herzen hatte, dort unterbringen wollte. Er zog es also — wenn auch nicht ohne einiges Schwanken, wie das Ende des zweiten Buches zeigt (vgl. 2. B. Anm. 60), vor allem die Worte *τὸ δὲ πειρασόμεθα ἐφεξῆς διελθεῖν* — vor, die wesentlichen Richtpunkte der ganzen Erziehung, in der ja ohnedies die Hauptaufgabe des ganzen Staates bestand, gleich an die Spitze zu stellen. Und das bot ihm noch einen weiteren Vorteil. Denn auf diese Weise konnte er einer Entdeckung, die er gemacht hatte und auf die er ersichtlich sehr großes Gewicht legt, den ihr gebührenden Platz einräumen. Ich meine die Entdeckung, vor deren Darlegung wir eben jetzt stehen, und die sich auf die erzieherische Gestaltung der Trinkgelage bezieht. Eine Schulung für Tapferkeit gab es; darüber waren alle einig. Aber auch eine ebenso wirksame Schulung für Besonnenheit und Mäßigung? Das war fraglich. Platon glaubte eine solche gefunden zu haben und es mußte ihm eine gewisse Genugtuung gewähren, diese Entdeckung

gleich zu Anfang seines großen Werkes den Augen der Mitwelt vorzuführen.

[41]) S. 22. Das klingt etwas ketzerisch für einen Sokratiker.

[42]) S. 23. Hieraus wird ersichtlich, daß es sich bei dieser paradoxen Sache nicht etwa um einen plötzlichen Einfall handelt, sondern um eine wohlvorbereitete und überlegte Sache. Platon verurteilt im Allgemeinen die Trunkenheit auf das allerschärfste (vgl. Rpl. 398E) und er gibt darüber im zweiten Buch (666Af.) sehr strenge Bestimmungen. Aber bei seiner Entdeckung handelt es sich auch nur um eine streng geregelte Form von Symposien unter Aufsicht der Älteren. Bei dem, was ihm im Folgenden vorschwebt, stellt sich einem unwillkürlich das Bild des Sokrates im Symposion vor die Seele. Vgl. auch Prot. 347D.

[43]) S. 24. Vgl. 639B.

[44]) S. 24. Vgl. Arist. Pol. 1274b 11.

[45]) S. 26. Etwa das, was wir Pyrrhussieg nennen.

[46]) S. 27. Das beruht auf einer allgemeinen staatlichen Einrichtung, die etwa unseren Konsulaten entspricht.

[47]) S. 27. Vgl. Plut. Dion. c. 58, wo es heißt: „Es scheint ein wahres Wort zu sein, daß die guten Männer, welche Athen hervorbringe, an Tugend die besten, die schlechten dagegen an Schlechtigkeit die verworfensten seien, wie ja auch ihr Land den schönsten Honig und den am schnellsten tötenden Schierling erzeugt".

[48]) S. 27. Die sonstige Tradition setzt den Epimenides um ein volles Jahrhundert früher an.

[49]) S. 28. Für die Form der Rede vgl. Rpl. 497E.

[50]) S. 29. Bildung, *παιδεία*, war damals Losung und Schlagwort der geistig bewegten Kreise Athens und ganz Griechenlands.

[51]) S. 29. In dieser offenbar in der Überlieferung zu Schaden gekommenen Stelle suche ich den Fehler nicht mit den meisten Kritikern in *μάλα*, sondern in *σφόδρα*, indem ich folgende Fassung empfehle: *καὶ ἄλλων τοιούτων μάλα πεπαιδευμένον* (mit Vatic.) *φορτικὰ* (für *σφόδρα*) *ἄνθρωπον* (mit Cornarius für *ἀνθρώπων*). Dem entspricht meine Übersetzung. Gerade das Wort *φορτικός* „ungebildet", „banausisch" bildet den rechten Gegensatz zu *πεπαιδευμένος*, auf welchen Gegensatz es hier ankommt.

[52]) S. 29. Vgl. 641BC.

[53]) S. 30. Vgl. 626E. 630A.

[54]) S. 30. Vgl. 626DE.

[55]) S. 30. Vgl. Phil. 32C.

[56]) S. 30. Hier im allgemeinen Sinn.

[57]) S. 31. Vgl. 803C.

[58]) S. 31. Auch hier schwebt die Einteilung in *λόγος*, *θυμός* und *ἐπιθυμία* vor. Vgl. Anm. 21. Der Verstand (*λόγος*) ist der Repräsentant des *ἥμερον*.

[59]) S. 33. Scheint sich auf 637D zu beziehen.

[60]) S. 34. Es sind dies *φόβος* Furcht und *αἰδώς* sittliche Scheu (Gewissenhaftigkeit). Die erstere Furcht müssen wir los zu werden

suchen, die andere (*αἰδώς*) müssen wir uns stets als hohes Gut bewahren.

[61]) S. 37. Das liegt in *ἐπίπροσθεν*. Vgl. 783B. 875C.

[62]) S. 37. Ich schreibe *διαφθορᾷ* (für *διαφορᾷ* der Hss.) mit Bekker. Vgl. 645A *ἀφοβίας πῶμα* und 648E *ἧττα τοῦ πώματος* d. i. die Niederlage, die der Trank anrichtet.

[63]) S. 38. Vgl. 647B.

[64]) S. 38. Daß *δειλία* hier ungehörig ist, darüber kann kein Streit sein. Wenn man es aber kurzweg streicht, so heißt das den Knoten zerhauen, aber nicht ihn auflösen. Vergleicht man die kurz vorhergehende starke Rüge gegen die Geschwätzigkeit (*παῤῥησία*) beim Weingenuß, so muß es mindestens auffällig erscheinen, daß dessen hier gar nicht gedacht wird. Mir will es scheinen, als wäre für *δειλία* das paläographisch so naheliegende *λαλιά* „Schwatzsucht" einzusetzen.

Zum zweiten Buche.

[1]) S. 40. Vgl. 643A ff.

[2]) S. 40. Vgl. 1. Buch, Anm. 34.

[3]) S. 41. Die grammatische Konstruktion dieser mit Unrecht angezweifelten Stelle habe ich aufgeklärt in meinem Prgr. Eisenach 1907 p. 5. Es ist echt platonisch, wenn die *ἡδονή*, *φιλί*[illegible], *λύπη* usw. hingestellt werden als sich selbst mit dem erwachten *λόγος* in Übereinstimmung fühlend. Das *ἐπιθυμητικόν*, ohne Unterstützung des eigenen *λόγος*, bisher von anderen zum Guten hingelenkt, wird nunmehr, da der eigene Verstand ausgebildet ist, zu seiner Freude gewahr, wie richtig es erzogen worden ist. Man vergleiche hierzu die inhaltlich damit vollständig übereinstimmende Stelle Rpl. 401E f. Die volle Tugend ist also erst ein Werk des eigenen Verstandes, zu dem die Erziehung nur die notwendige Vorstufe bildet.

[4]) S. 41. Hier ist der griechische Text nicht ganz sicher.

[5]) S. 41. Das scheint also auf eine damals gangbare Theorie hinzudeuten.

[6]) S. 42. Von hier ab erhält nun die Sache erst ihre platonische Wendung, durch welche das ethische und psychologische Moment, das dabei im Spiel ist, seine Beleuchtung erhält.

[7]) S. 44. Der griechische Text ist hier nicht frei von Schwierigkeiten. Was Pl. sagen will, ist m. E. folgendes: in Worten wird sich jeder zum Schönen bekennen, nicht aber in der Gesinnung. Das Schöne erscheint (*δοκεῖ*) also tatsächlich vielen nicht als schön, nur wollen sie das nicht sagen. Für diese Auffassung spricht auch die bald folgende Stelle 657E, wo Pl. auf die Sache zurückkommt. Ritter bezieht in unserer Stelle das *τοῦτο* 655D auf das erste Glied der Alternative, was sachlich einiges für sich zu haben scheint, sich aber grammatisch schwerlich rechtfertigen läßt.

[8]) S. 45. Mit anderen Worten: sie tadeln sie.

[9]) S. 45. Die Form der Rede (Steigerung des Wahrscheinlichen zum Notwendigen) ganz so wie mehrfach in der Republik. Vgl. Rpl. 485 C. 519 B.

[10]) S. 45. Mit Hinblick auf die erst zu gründende Stadt.

[11]) S. 46. Für das unhaltbare *ὁποῖ' ἄττα* der Hss. habe ich in meinem Jenaer Prgr. 1905 p. 22 vorgeschlagen *ὁμοιώματα* einzusetzen. Demgemäß habe ich übersetzt.

[12]) S. 46. Mit der Zahl 10000 (*μύριοι* mit seinen Ableitungen *μυριοστός* usw.) war das beschränkte griechische Zahlensystem schon so ziemlich an der Grenze seines Bezeichnungsvermögens angelangt. Diese Zahl bildet also schon den Übergang ins unbestimmt Unendliche und wurde demgemäß allgemein gebraucht.

[13]) S. 46. Daß bei der Nähe Kretas an Ägypten der Kretenser hierüber nicht schon selbst besser Bescheid weiß als Platon, ist etwas auffällig, weist aber um so bestimmter auf Platons persönliche Bekanntschaft mit Ägypten hin.

[14]) S. 48. Vgl. 655 CD.

[15]) S. 48. Mit „Rhapsodie" bezeichnete man den Vortrag epischer Stücke durch schauspielerisch und musikalisch gebildete Vortragskünstler.

[16]) S. 48. Zu dem *αὐτήκοος αὐτός* vgl. 900 A *αὐτὸς αὐτόπτης.*

[17]) S. 49. Es scheint, daß in älterer Zeit den Frauen der Zutritt nur zu der Aufführung von Tragödien gestattet war. Eine viel umstrittene Frage.

[18]) S. 49. Vielleicht ist hier für das unklare *ἔθος* der Hss unmittelbar dasjenige Wort einzusetzen, auf das es hier sachlich ankommt, nämlich *ἔπος* „das Epos", wie ich im Jenaer Prgr. 1907 p. 5 vermutete. Das unmittelbar Vorhergehende spricht nur von *ῥαψῳδός*, noch nicht von dem Epos selbst, so daß das *γάρ* (in den Worten *τὸ γὰρ ἔθος* bez. *ἔπος*) nichts Störendes hat. Für den Gebrauch des Singulars vgl. z. B. Anthol. gr. IX, 545, wo die Hecale des Kallimachos ein *τορευτὸν ἔπος* genannt wird. Vgl. auch Th. Heine, De ratione, quae Pl. cum poetis interc. p. 20, Anm. 1 und Phaedr. 252 B *ἐκ τῶν ἀποθέτων ἐπῶν δύο ἔπη.*

[19]) S. 50. Vereidigung der Kampfrichter fand in Athen wenigstens bei den szenischen Wettkämpfen auch statt.

[20]) S. 50. Vgl. 643 B ff. 653 A ff. Zu dem *τρίτον ἢ τέταρτον* vgl. 956 E f.

[21]) S. 52. Kinyras, König von Cypern, und Midas, König von Phrygien, sind mythische Figuren. — Der Glaube an das innige und unlösbare Zusammengehen von Tugend und Glück ist eine Grundforderung der platonischen Ethik, eine Forderung, auf die er im fünften Buche 728 A ff. und sonst noch öfter zurückkommt, und die als richtig zu erweisen in gewissem Sinne als das eigentliche Absehen der ganzen Republik angesehen werden kann, deren Schlußteil ganz diesem Erweise gewidmet ist. Dieser Forderung zur Erfüllung zu verhelfen, darf, wie sich des Weiteren (662 C ff. 732 E ff.) zeigen wird, der Gesetzgeber oder Herrscher selbst vor einer Unwahrheit (Staatslüge) nicht

zurückschrecken. Der Bürger des platonischen Staates muß sich einfach diesem Glaubenszwang unterwerfen und sich nötigenfalls zum sacrificio dell' intelletto entschließen. Er muß an sein Glück glauben und darf sich nicht erlauben daran zu zweifeln oder einer derartigen Zumutung gar offenen Widerspruch entgegensetzen wie Paris: *quod Paris ut salvus regnet vivatque beatus, cogi posse negat* (Hor. Ep. I, 2, 6). Vgl. meine Plat. Aufs. p. 49f. 82. 122. S. 5. Buch, Anm. 1.

[22]) S. 52. Nämlich Tyrtaios (vgl. 629A), auf den er hier wieder zurückkommt, indem er den Dichter durch den Hinweis auf die Gerechtigkeit als die unerläßliche Bedingung unserer Handlungsweise korrigiert.

[23]) S. 52. Boreas ist die Personifikation des stürmischen Nordwinds.

[24]) S. 52. Zu dieser Gütertafel vgl. die Ausführungen 631BC. 697BC. 726Aff.

[25]) S. 53. Die bekannte stoische Lehre von der Einheit des Honestum und Utile hat in der sokratischen und platonischen Gleichstellung von *καλόν* (und *ἀγαθόν*) mit *ὠφέλιμον* (vgl. besonders Rpl. 457B) ihren bedeutsamen Vorläufer.

[26]) S. 53. Denn darauf legten die Spartaner besonderes Gewicht.

[27]) S. 55. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[28]) S. 55. Man kann nämlich fragen: „Ist der schlechte Leumund zwar etwas Häßliches und Schlechtes, dabei aber doch etwas Angenehmes?"

[29]) S. 55. Stallbaum gibt eine äußerst künstliche Erklärung der grammatischen Konstruktion dieser Worte. Tatsächlich steht es damit viel einfacher, wie meine Übersetzung zeigt. Was das Sachliche anlangt, so kann der Schutz gegen das Unrechtleiden (*ἀδικεῖσθαι*) einmal in dem Ansehen und der Macht bestehen, die andere von einem Angriff abschreckt, oder, die Sache mehr ideal aufgefaßt, wie hier, darin, daß den wahrhaft Gerechten niemand mit Recht angreifen oder beleidigen kann. Vgl. 730CD. 829A. 904Ef. 958D. Apol. 30CD. 39DE.

[30]) S. 56. Für *ἐναντίως* ist wohl *ἐναντίῳ* zu lesen.

[31]) S. 56. Also scheinbare Relativität des Sittlichen bei tatsächlicher Beständigkeit.

[32]) S. 56. Weiteres darüber 732Eff.

[33]) S. 57. Und eben darum mag man sich immerhin eines an sich nicht unbedenklichen Mittels bedienen.

[34]) S. 57. Gemeint ist Kadmos. Vgl. die ähnliche Stelle Rpl. 414Cff.

[35]) S. 57. Sehr treffend erinnert Grote, Plato and the oth. comp. of Socr. III, p. 333 Anm. an die Worte des Kadmos und Teiresias zum Pentheus, Eur. Bacch. 333ff.:

κεἰ μὴ γὰρ ἔστιν ὁ θεὸς οὗτος, ὡς σὺ φῄς,
παρὰ σοὶ λεγέσθω, καὶ καταψεύδου καλῶς
ὡς ἔστι, Σεμέλη θ' ἵνα δοκῇ θεὸν τεκεῖν,
ἡμῖν τε τιμὴ πάντι τῷ γένει προσῇ κ. τ. λ.

[36]) S. 58. Paian ist hier wohl Apollon.

[37]) S. 58. Vgl. 653Df.

[38]) S. 59. Innerhalb gewisser Grenzen also gestattet der auf diesem Gebiet so streng konservative Pl. doch auch eine gewisse Mannigfaltigkeit und Abwechselung.

[39]) S. 60. Daß darin kein Widerspruch mit 635Bff. liegt, zeigt Th. Gomperz, Plat. Aufs. III, p. 29.

[40]) S. 61. Vgl. 629Ef.

[41]) S. 61. Vgl. 630D. 636D.

[42]) S. 63. Ein Anklang an das uninteressierte Wohlgefallen bei Kant, aber eben nur ein leiser Anklang, denn der herrschende Gedanke bleibt bei Pl. doch immer die Auffassung und Deutung des Schönen als des sittlich Nützlichen.

[43]) S. 63. Pl. unterscheidet also zwischen einem bloßen Spiel als solchem und einem ernstlich nachahmenden Spiel.

[44]) S. 63. Vgl. 667D. Derselbe Standpunkt wie im 10. B. der Rpl. Dagegen Arist. Poet. 1460b 15ff. S. Vahlen Beitr. IV. 353f.

[45]) S. 63. Größe ist hier, wie das Folgende zeigt, nur in relativem Sinne zu nehmen: die Nachahmung braucht nicht gerade ebenso groß zu sein wie das Original, sie muß aber *in sich* dieselben Größenverhältnisse haben.

[46]) S. 64. Man könnte auch an die Übersetzung denken: „kann der jemals das richtig gearbeitete (Werk) aus ihnen herauserkennen?"

[47]) S. 65. Es spitzt sich also für Platon die Beurteilung des Schönen immer auf ein Erfassen desselben durch deutliche Begriffe zu: sie ist ihm ein Werk des begreifenden Verstandes. Daß das Wesen des Schönen eben gerade darin besteht, daß die Anschauung allem Begriff überlegen ist, das ist eine Erkenntnis, die dem Pl. noch vollständig fern lag. So empfänglich er auch tatsächlich für alle Eindrücke der Schönheit war, so sehr verkannte er doch ihr Wesen, sobald er über sie zu philosophieren begann. Vgl. meine Pl. Aufs. p. 64ff.

[48]) S. 65. Wenn wir an die glänzendste Seite hellenischen Volksgeistes denken, d.h. an die künstlerische Sendung, die ihm im Leben der Völker bestimmt war, so ist in der Regel das Erste, was uns dabei vorschwebt, die Großartigkeit und Fülle ihrer Leistungen auf dem Gebiete der Plastik. Unsere vorliegende platonische Stelle belehrt uns, daß für die Griechen selbst die Musik weit mehr zu bedeuten hatte.

[49]) S. 66. Der vor nicht langer Zeit in Ägypten zu Tage gekommene kitharodische Nomos, *Persai* betitelt, des berühmtesten aller Kitharoden unter den Zeitgenossen des Platon, des Timotheos aus Milet, gibt uns einen Begriff von der Mischung der Dichtgattungen sowohl wie der Versmaße.

[50]) S. 66. Vgl. Lobeck, Aglaoph. II p. 948 und Otfr. Müller, Proll. zur Mythol. p. 385.

[51]) S. 66. Vgl. 667AB.

[52]) S. 67. Vgl. 667B. 670B.

[53]) S. 68. Das bezieht sich auf diejenigen Stellen des ersten

Buches, in denen von der unausbleiblichen Ausgelassenheit und dem wüsten Treiben bei den üblichen d. h. von den platonischen Reformgedanken unberührten Weingelagen die Rede war. Es sind das die Stellen 640C ff. 645E und 649AB. Darin scheint ein Wink zu liegen für die Richtigstellung der in der Überlieferung offenbar verunstalteten Worte *περὶ τῶν νῦν γιγνομένων*, wie es in allen unseren Platonhandschriften steht. Eusebius bietet dafür das erträgliche, aber doch sehr matte und paläographisch nicht gerade naheliegende *λεγομένων*. Ich möchte, paläographisch und sachlich passender wie mir scheint, ein ursprüngliches *περὶ τῶν νῦν γ' οἰνουμένων* annehmen. Also: „was wir als notwendig annahmen bei denen, die unter den Verhältnissen, wie sie jetzt bestehen (*νῦν γε*) der wüsten Trunkenheit anheimfallen". Für die Jugend, wie sie Pl. sich wünscht, soll Dionysos kein Führer zur Zügellosigkeit d. h. zum schrankenlosen Walten des *ἐπιθυμητικόν*, sondern zur Selbstbeherrschung werden. Sie soll der Macht des Weines unter gewissen Bedingungen huldigen, aber niemals die volle Gewalt über sich an ihn abtreten, sondern gerade umgekehrt durch das Bestehen dieser gefährlichsten Probe sich gewissermaßen hieb- und stichfest machen. Der Gebrauch des *νῦν* für das Landläufige und Übliche, im Gegensatz zu einem erst zu schaffenden wünschenswerteren Zustand, ist dem Pl. ganz geläufig und findet sich besonders häufig im Politikos. Vgl. 291E. 293A. 297D. 301B und meine Anmerkung 88 zur Übersetzung des Politikos. Paläographisch bildet zwischen dem Vorgeschlagenen und dem Überlieferten die natürliche Mittelstufe ein *γινομένων*. Was das Wort selbst anlangt, so vgl. 775C *διοινουμένους*.

[54]) S. 68. Vgl. 666AB.

[55]) S. 68. Vgl. 647A ff.

[56]) S. 69. Vgl. Arist. Pol. 1274b 11.

[57]) S. 70. Vgl. 653CD.

[58]) S. 71. Die *ὄρχησις*, von der sich dann die *γυμναστική* abzweigt.

[59]) S. 71. Ich schreibe hier mit der Variante des Parisinus *παιδείαν* für *παιδιάν*. S. Ritter. Für *χορεία* = *παιδεία* vgl. 654AB. 672E.

[60]) S. 72. Das geschieht erst im 7. und 8. Buch 794C ff. 804C ff. Platon hatte wohl alles, was sich auf die Erziehung bezog, beim ersten Überschlag der Disposition für die Partie bestimmt, die jetzt unser siebentes Buch bildet. Dafür spricht namentlich das Wort *ἐφεξῆς*. Weitere Überlegung führte ihn dann, wie es scheint, zur Änderung dieser Disposition. Daher wohl das Abgerissene und etwas Verworrene dieser Schlußpartie. Vgl. 1. Buch, Anm. 40.

[61]) S. 72. Bergk (Fünf Abh. p. 74) schrieb für *Καρχηδονίων* der Hss. *Χαλκηδονίων*. Doch vgl. Gomperz, Pl. Aufs. III p. 22ff. Auch vgl. 637D.

Zum dritten Buche.

[1]) S. 74. Das dritte Buch bildet eine höchst interessante Ergänzung der bisherigen Betrachtung über den Zweck des Staates und über die psychologischen und pädagogischen Bedingungen der Erreichbarkeit dieses Zweckes. Es gibt, natürlich immer nur beschränkt auf das Gesichtsfeld eines Griechen, einen Überblick über den Werdegang der menschlichen Kultur und Civilisation in halb mythisch, halb historisch gehaltener Darstellung und liefert so die in gewissem Sinne empirische Bestätigung des bisher Vorgetragenen. Die Lehren nämlich, welche aus diesem Werdegang der Dinge zu entnehmen sind, laufen in der Hauptsache auf den nämlichen Grundgedanken hinaus wie jene allgemeine Betrachtung: ohne die Tugend als erstes und oberstes Ziel gibt es kein gedeihliches Staatsleben. Über die Stellung des dritten Buches innerhalb des ganzen Werkes rücksichlich der Disposition vgl. 1. Buch, Anm. 40.

[2]) S. 74. Platon kennt ebensowenig wie Aristoteles einen absoluten, sondern nur einen relativen Anfang der Menschengeschichte. Das Weltganze mit der ruhenden Erde in der Mitte besteht von Ewigkeit her in unvergänglicher Dauer. Aber durch große sich periodisch wiederholende Katastrophen ist die Oberfläche der Erde mit allen ihren Geschöpfen, also auch mit dem Menschengeschlecht, in langen Zeitläuften immer wieder auf's Neue Zerstörungen ausgesetzt, durch welche das Menschengeschlecht mit seiner gesamten Kultur zwar nicht völlig vernichtet, aber doch bis auf geringe Reste zertrümmert und so gewissermaßen wieder auf den Anfang zurückgeworfen wird, von dem aus es in langsamem und mühseligem Aufstieg seinen ganzen Entwicklungsgang wiederholen muß. Während die erhaltenen Werke des Aristoteles sich nur auf kurze und in gewohnter Weise durchaus nüchtern gehaltene Äußerungen darüber beschränken (de coelo 270^{b} 19. Meteor. 339^{b} 27. Pol. 1269^{a} 4. 1329^{b} 25. Met. 1074^{b} 10f.), macht uns Pl. hier seiner Art gemäß gewissermaßen zu Zuschauern des sich Schritt für Schritt abspielenden Vorganges selbst. Seine Einbildungskraft stattet die Darstellung mit einer Fülle lebendiger, an die geographischen und topographischen Eigentümlichkeiten seines Vaterlandes sich eng anschließender Züge aus: eine Schilderung, in der sich der philosophische Gedanke mit gewissen Überlieferungen der Volkssage von deukalionischer Flut und goldenem Zeitalter innig zusammenschließt zu einem Gemälde, das eine gewisse Ähnlichkeit hat mit den berühmten platonischen Mythen. Ähnliche Schilderungen finden sich im Timaeus u. Kritias. Vgl. hierzu meine Abhandlung „Die Ansichten der griech. Philosophen über den Anfang der Kultur" im Eisenacher Prg. 1901.

[3]) S. 75. Die sogenannte deukalionische Flut.

[4]) S. 76. Hier läßt die Überlieferung manches zu wünschen übrig; nicht nur die Personenverteilung, sondern auch der Text

gibt zu Zweifeln Anlaß. Ich habe mich, in der Wiedergabe des Sinnes wenigstens, an Boeckh angeschlossen. Die folgenden Namen bezeichnen die sagenhaften Erfinder auf bildnerischem und musischem Gebiet.

[5]) S. 76. Vgl. 642 D. Die richtige Erklärung dieser Anspielung hat Boeckh gegeben in seiner Abh. in Minoem p. 159. Platon hat die Worte des Hesiod, Werke und Tage V 40f. im Sinn:

Toren, sie wissen es nicht wie ein Halb ist mehr denn ein Ganzes,
Und wie ein Malvengemüs und Asphodelos köstliches Labsal,

wobei Hesiod nur an eine frugale Nahrung dachte, während die spätere Zeit darin die Hindeutung auf eine Art Wunderessenz sah, die dann tatsächlich zu erfinden dem Epimenides beschieden gewesen sein soll.

[6]) S. 76. Weiterhin wird aber ohne Bedenken auch die Jagd genannt als ergiebige Nahrungsquelle.

[7]) S. 79. Unwillkürlich denkt man an die Worte Schillers aus den vier Weltaltern: da lebten die Hirten, ein harmlos Geschlecht.

[8]) S. 79. Denn der Ausdruck „kriegerische" Künste ist nur in übertragenem Sinne auf diese letzteren Erscheinungen angewendet. Vgl. 628 B. 629 D.

[9]) S. 80. Od. 9, 112 f.

[10]) S. 80. Jede Familie bildet also für sich eine Art Staat, nämlich eine *δυναστεία*, die primitivste Form staatsähnlicher Gemeinschaft.

[11]) S. 81. Für das mir unverständliche *ἀναιρέσεις* glaubte ich *ἀνευρέσεις* einsetzen zu müssen, denn das alles gehört ja in das Gebiet des *ἀνευρίσκειν*, von dem 677 CD die Rede war.

[12]) S. 82. Eine sehr flüchtige Andeutung, die eigentlich nur verständlich wird durch den Rückblick auf die Republik, auf Stellen nämlich wie 557 DE, 561 E, wo die Demokratie als eine Art Musterkarte aller möglichen Verfassungen bezeichnet wird.

[13]) S. 82. Il. 20, 216 ff.

[14]) S. 82. „Und nicht bloß die Wahrsager", wie man sich leicht ergänzt. Diese ganze Erörterung ist nichts weniger als ein Muster von Klarheit; es scheint fast, als hätte sie Pl. absichtlich in einem gewissen mythischen Halbdunkel gehalten.

[15]) S. 83. Die Überlieferung über die sog. dorische Wanderung war keine durchgängig einstimmige. Pl. scheint hier einer von der landläufigen etwas abweichenden Version zu folgen.

[16]) S. 84. Hier sind wir nun wieder an der spartanischen Verfassung angelangt, also an dem Ausgangspunkt der ganzen langen Abschweifung, die bei 638 D begann. Vgl. 1. Buch, Anm. 40.

[17]) S. 84. D. h. wir müssen es nun nicht mehr bloß in freier, verstandesmäßiger Diskussion, wie früher, sondern nach den gewonnenen geschichtlichen Gesichtspunkten betrachten.

[18]) S. 85. Gomperz, Plat. Aufs. III, 19, verweist dafür auf 681 C, ohne doch für die völlige Sicherheit dieser Beziehung

einstehen zu wollen. Es scheint hier ein *lapsus memoriae* von seiten Platons vorzuliegen.

[19]) S. 85. Vgl. 692 B. Was Pl. hier von dem Verhältnis der drei Königshäuser zu einander erzählt, hat in der sonstigen Überlieferung keine Stütze.

[20]) S. 86. Diese Bemerkung des Atheners ist ebenso wie die weiter daran sich anschließende rein ironischen Charakters. Nämlich: Die Gesetzgeber gewöhnlichen Schlages richten sich mit ihren Gesetzen nach den Wünschen der großen Masse. Von den wahren Bedingungen und Garantien jedes gesunden Staatslebens, nämlich Tugendhaftigkeit und Einigkeit, und von der Notwendigkeit, alle Gesetze nur unter diesem Gesichtspunkte zu geben, wenn sie auf dauernde Giltigkeit Anspruch haben sollen, haben sie keine Ahnung. Sie leben nur von der Hand in den Mund und befriedigen nur die unmittelbar sich aufdrängenden Bedürfnisse, wie es eben die Umstände erlauben und wie der gute Wille der Beteiligten es mit sich bringt. Ganz ähnlich stand es mit den eidlich beschworenen Bestimmungen für das Verhältnis jener drei Königshäuser zu einander. Sie beruhten nur auf dem guten Willen, d. h. auf den Launen und Stimmungen der Beteiligten, nicht aber auf jener festen Grundlage, die die unentbehrliche Voraussetzung jeder dauernden Gesetzgebung bildet, nämlich auf der jeden Eidesbruch ausschließenden rechtlichen Gesinnung. Das mußte sich auf's Schwerste rächen. Diejenigen, welche jene Bestimmungen trafen, hatten, wie es dann 692 B — welche Stelle den Schlüssel zum Verständnis dieses ganzen Abschnittes gibt — heißt, „noch nicht die nötige Erfahrung in der Gesetzgebung, denn schwerlich würden sie sonst geglaubt haben je durch Eidschwüre ein jugendliches Gemüt in Schranken halten zu können, dem eine Macht in die Hände gegeben werde, aus welcher leicht eine Tyrannis hervorgehen konnte". In der Hauptsache also verfehlten diese „Gesetzgeber", d. h. diejenigen Männer, welche jene Bestimmungen trafen, ihre Aufgabe. Was sie aber Gutes schufen, nämlich die verhältnismäßige Vermögensgleichheit durch Verteilung des eroberten Landes unter die Bürger, das war eigentlich nicht ihr Werk, sondern die Gunst der Umstände warf es ihnen in den Schoß. — Die Stelle hat also ihren sehr guten Sinn, und diejenigen sind sehr im Unrecht, welche die ganze Partie 684 C *καὶ μὴν τοῦτο γε* bis *Τί μήν* (incl.) als unecht ausscheiden wie Zeller, Stallbaum und Schanz. Sie verkannten offenbar den durchaus ironischen Charakter der Stelle.

[21]) S. 87. Nämlich einfach auf Grund des Eroberungsrechtes.

[22]) S. 87. Vgl. 625 B.

[23]) S. 88. Dem liegt die sonst in der Überlieferung keine Stütze findende Vorstellung zu Grunde, daß Troja zur Zeit des trojanischen Krieges zum Assyrierreiche gehört habe.

[24]) S. 88. Die erste Eroberung Trojas erfolgte der Sage nach durch Herakles zur Zeit des Laomedon. Vgl. Il. 5, 640 ff.

[25]) S. 88. Anders deutet C. Ritter diese Stelle in seinem Kommentar p. 96.

[26]) S. 88. Das störende *εἶναι* der Hss. ist m. E. in *οἶμαι* umzuwandeln. Vgl. mein Prgr. Jena 1907 p. 5f.

[27]) S. 90. Das *ὀρθῶς λέγει* nimmt in ironischem Sinne das unmittelbar vorausgehende *ὀρθόν* des Megillos auf. Darauf weist auch deutlich genug hin die Beziehung von *πρὸς τοῦτο βλέπων* in 687 B auf *ποῖ βλέπων* in 687 A.

[28]) S. 90. Hier folge ich dem Vorschlag von Orelli, der für *ἐπιθυμοῖεν* empfiehlt *ἐπαινεθεῖεν*, obschon der Vermutung zu völliger Sicherheit einiges fehlt.

[29]) S. 91. Die Wendung der Sache auf das Gebet hin ist sehr geschickt und durchschlagend. Sie stellt zugleich den ironischen Charakter des Vorhergehenden ins hellste Licht. Aus dieser unserer Partie der Gesetze scheint der Verfasser des wahrscheinlich unechten Dialogs, der unter dem Namen des „Zweiten Alkibiades" bekannt ist, das Meiste entlehnt zu haben.

[30]) S. 91. Die zu Grunde liegende Sage bildet den Stoff der Euripideischen Tragödie „Hippolytos".

[31]) S. 92. Vgl. 630 D ff.

[32]) S. 92. Man vergleiche dazu die Bemerkung im zwölften Buch 956 E, daß man auf das Rechte und Gute auch zwei- und dreimal zurückkommen dürfe.

[33]) S. 92. Dies dürfte der Sinn der Stelle sein. Namentlich weist das *οἱ* (nicht *αὐτῷ*) darauf hin.

[34]) S. 93. Das darf man nicht allzu genau nehmen, denn 683 C läßt sich der Athener das Lob des Megillos recht wohl gefallen.

[35]) S. 93. Auf dieser Unstimmigkeit beruht die Willensschwäche, die nach Sokrates nichts anderes ist als Unwissenheit, eine Einseitigkeit der Auffassung, von der sich Pl. befreit hat.

[36]) S. 94. In diesen Kreisen nämlich gilt nicht der Mangel an wirklicher Weisheit für anstößig, sondern der Mangel an Weltklugheit, Pfiffigkeit und allen den Dingen, die Pl. selbst gleich 689 C D aufzählt.

[37]) S. 95. Es ist dasselbe Gedicht des Pindar, auf das auch der Gorgias 484 B hinweist und aus dem er die auch hierher gehörigen Worte anführt

> Das Gesetz, das König ist über alle,
> Sterbliche wie Unsterbliche,
> Vollführt ohne Scheu die größte Gewalttat
> Mit machtvoller Hand; das bezeugen
> Des Herakles Taten, denn ungekauft —

hier bricht das Zitat des im Übrigen uns nicht überlieferten Gedichtes ab.

[38]) S. 95. Nach dem Polit. 293 A f. und nach Rpl. 474 C gibt nur das Wissen wirklichen Anspruch auf Herrschaft. Und das ist auch hier die eigentliche Meinung Platons. Denn alle anderen genannten Formen der Herrschaft haben nur b e d i n g t e n Anspruch auf Geltung, das Wissen allein hat u n b e d i n g t e n Anspruch.

[39]) S. 95. Hinsichtlich der Form der Rede vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[40]) S. 95. Eine sehr bemerkenswerte Konzession Platons an den Volksglauben, die weiterhin in den Gesetzen für Wahl der Beamten eine nicht unbedeutende Rolle spielt, z. B. bei Wahl der Priester 759 BC.

[41]) S. 96. Das *Τί* hängt, wie schon 691 D klar zeigt, nicht von *τιθέντα* ab, wie es Stallbaum und andere nehmen, sondern von *εὐλαβηθῆναι*.

[42]) S. 97. Das verdächtige *δύναμιν* ist nicht mit Stallbaum, Schanz und anderen zu streichen, sondern, wenn ich recht sehe, durch *διανέμων* zu ersetzen. Denn das ist der Begriff, auf den es hier ankommt. Vgl. 695 C. 697 A. Wenn auch schon Stobaeus — gegen alle unsere Hss. — das Wort wegläßt, so hat das für uns gar keine Bedeutung. Er ließ es einfach weg, weil er es ebensowenig verstand wie wir Neueren.

[43]) S. 97. Das ist hier nur secundum quid gesagt, nämlich im Verhältnis zu göttlichen Wesen.

[44]) S. 97. Lykurg.

[45]) S. 98. Nämlich wohl durch Auspizien, also nicht durch das eigentliche Los, wohl aber durch eine ihm sehr nahe verwandte Art der Entscheidung. Die spartanische Verfassung zeigt also alle die oben aufgezählten sieben Ansprüche (*ἀξιώματα*) auf Herrschaft in glückliche Verbindung miteinander gebracht.

[46]) S. 98. Vgl. 684 A.

[47]) S. 98. Vgl. 691 B.

[48]) S. 99. Davon wissen wir sonst nichts.

[49]) S. 99. Vgl. Herod. VII, 148 ff.

[50]) S. 100. Dies ist der Sinn der Worte, an denen man mit Unrecht hat ändern wollen. Vgl. mein Prgr. Jena 1907 p. 6.

[51]) S. 100. Dazu vgl. die Kritik des Aristoteles Pol. 1266 a 1 ff.

[52]) S. 101. Vgl. die ähnliche Wendung 695 C.

[53]) S. 101. Für das in diesem Zusammenhang ganz unverständliche *σκέψιν φέρει* ist, wenn ich recht sehe, zu lesen *σκῆψιν φέρει*. Einen tatsächlichen, d. h. historisch bestimmt beglaubigten Beweis für die Notwendigkeit dieses Wechsels kann man nicht geben. Man muß sich also selbst eine Meinung darüber bilden und sich mit einem anscheinenden Grund, einer Art Hilfshypothese, behelfen. Und eben dies besagt das Wort *σκῆψις*, das sich genau in dieser Verbindung bei Euripides findet Iph. Taur. *μόχθος γὰρ οὐδεὶς τοῖς νέοις σκῆψιν φέρει.*

[54]) S. 102. Kambyses den Smerdis.

[55]) S. 102. Dafür haben wir sonst keine Zeugen.

[56]) S. 103. Vgl. Herod. III, 68—88.

[57]) S. 103. Herodot spricht nur von der Einteilung in 20 Satrapien. III, 89.

[58]) S. 103. Vgl. 1. Buch, Anm. 30. Die Worte *ὦ Δαρεῖε — Καμβύσην* mit Hermann zu tilgen, heißt durchaus gesundes Fleisch aus dem Körper herausschneiden.

[59]) S. 103. Weil nämlich seine gewöhnliche Bezeichnung „Großkönig" war.

[60]) S. 104. Lykurg.

[61]) S. 104. Vgl. 688 B ff. 689 D. 693 C.

[62]) S. 105. Das klingt zunächst etwas sonderbar, verliert aber alles Befremdende, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Pl. damit nur an dem von Anfang an für das Gesetzeswerk eingenommenen Standpunkt hinsichtlich der Tugendlehre festhält, dem Standpunkt nämlich der sog. bürgerlichen Tugend (*δημώδη* 710 A) im Gegensatz zu der voll ausgebildeten Tugend. Es ist also mit *σωφροσύνη* (Besonnenheit) ungefähr dasselbe gemeint, was er sonst auch als *ἥμερον* oder *κόσμιον*, als Naturanlage zur Tugend im Gegensatz zu dem *ἄγριον* oder *ἀνδρικόν* (vgl. 681 B) bezeichnet und das er in diesem Sinne auch in der Republik so oft und so nachdrücklich betont z. B. 375 C f. 410 C ff. 503 C ff. Vgl. meine Anmerkungen zur Rpl. B. III, Anm. 94. B. IV, Anm. 73. B. VI, Anm. 78. B. IX, Anm. 51. Die *σωφροσύνη*, in diesem Sinne genommen, ist dann allerdings nichts anderes als die Anlage zur Tugend überhaupt: das *ἥμερον* soll allmählich das *ἄγριον* (die wilden Triebe) überwinden. Vgl. auch 710 AB.

[63]) S. 105. Vgl. 631 BC. 661 A ff. 697 BC. 726 A ff.; dazu Arist. Eth. N. 1098 b 12 ff.

[64]) S. 106. Stallbaum glaubt zu *ὀρθῶς* ein *διανέμειν* ergänzen zu müssen, aber das bloße *ἔστι ὀρθῶς* ist echt griechisch, wie Krüger Gr. § 62, 2, 3 zeigt.

[65]) S. 106. Vgl. Anm. 62.

[66]) S. 106. Im Jenaer Prgr. 1907 p. 6 f. glaube ich gezeigt zu haben, daß in den in der maßgebenden Hs. überlieferten offensichtlich verdorbenen Worten *ἐπὶ ἐπὶ ἔτι* nichts anderes steckt als *ἔπει εἰπεῖν ἑνὶ* „es mit einem Worte zu sagen". Vgl. Herod. III, 82 *ἑνὶ ἔπει πάντα συλλαβόντα εἰπεῖν*. Es bildet dies den natürlichen Gegensatz zu dem unmittelbar vorausgehenden *ἐπὶ πλέον ἐποίησεν εἰπεῖν*. Platon wählt gern für das sonst übliche *λόγος* in gewissen Verbindungen das ionisierende *ἔπος*. Z. B. 879 C *ἔργῳ τε καὶ ἔπει*; und so auch schon in der Republik 494 E *οὐ πᾶν μὲν ἔργον, πᾶν δ' ἔπος λέγοντας*. — Wenn man dafür *ἐπ' ἔτη* eingesetzt hat, so ist das nicht nur sachlich verkehrt — da nicht von einem ununterbrochenen Verschlechterungsprozeß, sondern von einem mehrfachen Steigen und Sinken die Rede war — sondern auch sprachlich verfehlt, denn man sagt wohl *ἐπὶ πέντε, ἐπὶ ἓξ ἔτη* usw., niemals aber unbestimmt bloß *ἐπ' ἔτη*.

[67]) S. 107. Die solonische nämlich.

[68]) S. 107. Wegen ihrer Unterstützung der Ionier in dem ionischen Aufstand.

[69]) S. 109. Vgl. 646 E. 647 C. 671 D.

[70]) S. 109. Die Worte *ἧς* (so steht in A, nicht *ἥ*, wie es nach Schanz schien, der aber im Druckfehlerverzeichnis die Sache noch selbst berichtigt hat) *ὁ δειλὸς ἐλεύθερος καὶ ἄφοβος* haben verschiedene Korrekturen erfahren, von denen der Vorschlag Hermanns, *δῆμος* für *δειλός* zu setzen, am meisten Anklang gefunden hat. Aber

der ganze Zusammenhang spricht für δειλός. Die damalige Kriegslage, will Pl. sagen, weckte selbst dem Feigen das Gewissen und trieb ihn zu den Waffen, ganz wie Schiller in der Braut von Messina sagt „Selber dem Feigen erzeugt er (der Krieg) den Mut". Zu ἠμύνατο ist als Subjekt nicht etwa bloß ὁ δειλός zu denken sondern schon das folgende ἕκαστος.

[71]) S. 109. Vgl. 642 B. Der Athener steht im Begriff über die weitere Entwicklung seiner Vaterstadt ein herbes Urteil zu fällen, und das würde er nicht jedem Ausländer gegenüber tun. Ähnlich zeigt sich politischer mit Vorsicht gepaarter Takt auch 706 A f.

[72]) S. 109. Vgl. die ähnliche Ausführung Rpl. 424 CD. Die ganze geistige und sittliche Atmosphäre eines staatlichen Gemeinwesens hängt nach Pl. wesentlich ab von der Art der in ihr gepflegten musikalischen Bildung. Sie ist es, die dem ganzen Staat ihren Stempel aufdrückt und so für die Beurteilung seiner Tauglichkeit oder Untauglichkeit den Maßstab abgibt.

[73]) S. 110. In dem Jenaer Prgr. 1907 p. 7 habe ich mit Beziehung auf 800 A, 829 E, 813 A und 657 B für das mir hier unverständliche ἑτέραν vorgeschlagen ἱεράν, wonach ich übersetzt habe.

[74]) S. 110. Hierzu sind aus dem zweiten Buch die Abschnitte 657 C ff. und 669 C ff. zu vergleichen, auf welche sich wohl auch vorwiegend die ἔμπροσθεν λόγοι beziehen, auf welche 700 A verwiesen wird.

[75]) S. 112. Vgl. 693 B.

[76]) S. 112. Dies besagt hier das griechische τότε.

[77]) S. 112. Wenn man die politischen Lehren, die Pl. diesem geschichtlichen Überblick entnimmt, nur für sich in Betracht zieht, d. h. ohne Rücksicht auf die konstruktiven Teile, welche die überwiegende Masse des großen Werkes bilden, so erhält man von der Aufgabe des Staatsmannes eine Vorstellung, die sich unmittelbar auch noch auf die Gegenwart anwenden läßt, und die in mancher Beziehung an die Grundgedanken der Stein-Hardenbergschen Reformen erinnert. Heranziehung aller Staatsbürger zur unmittelbaren Mitarbeit an den großen Aufgaben des Staates bei gleichverteilter, maßvoller Freiheit; Durchdringung der Gesamtheit mit dem Geiste strenger Sittlichkeit und Verantwortlichkeit, vorwiegender Einfluß der wahrhaft Einsichtigen, Vaterlandsliebe, Einigkeit, Genügsamkeit und Wehrhaftigkeit der Bevölkerung — das sind die für jedes Gemeinwesen leitenden Gesichtspunkte, die sich aus dieser geschichtlichen Betrachtung dem Pl. ergeben. Vgl. meine Plat. Aufs. p. 168 ff.

[78]) S. 113. Damit wird der Übergang gemacht zu dem eigentlichen Thema, zu der Gründung eines nach den entwickelten allgemeinen Gesichtspunkten gestalteten Einzelstaates, mit welchem eben die Probe auf jene leitenden Grundsätze gemacht werden soll. Diese Gründung wird aber zunächst nur in Gedanken, in Worten (λόγῳ συστησόμεθα πόλιν 702 CD, λόγῳ κατοικίζειν 702 E) vorgenommen, und darauf bezieht sich in unserem Satze das

λεχθείς. Von dieser bloß *λόγῳ* vorgenommenen Stadtgründung ist wohl zu unterscheiden die tatsächliche Stadtgründung, die Kleinias nunmehr als unmittelbar bevorstehend ankündigt. Dieser Staat, der Magnetenstaat, ist ein weiterer, ein dritter Staat im Verhältnis zur Republik; man könnte sagen, er sei erst der wirkliche Staat, obschon diese Wirklichkeit auch eine bloße Fiktion ist.

[79]) S. 113. Über diesen wohlberechneten „glücklichen Zufall" vgl. Gomperz, Gr. Denker II p. 611, wo sehr treffend an die ganz ähnliche Stelle im Phaidros 262 Cf. erinnert wird.

Zum vierten Buche.

[1]) S. 114. Um die mangelnde Konstruktion herzustellen, habe ich im Eisenacher Prgr. 1901 p. 19 für *γενομένῃ* zu schreiben vorgeschlagen *γεννωμένῃ*, als Medium, wie es bei Pl. öfters gebraucht wird, auf *ἐπωνυμία* zu beziehen. Danach habe ich übersetzt. Zur Verwechslung der beiden Worte vgl. 791 E.

[2]) S. 114. Für das kaum erträgliche *κατὰ ταῦτα αὐτῆς* muß es m. E. heißen *κατὰ ταῦτα ἀκτῆς*. So bekommt das folgende *εὔλιμένος* seine gute Beziehung.

[3]) S. 114. Pl. benutzt hier eine alte Überlieferung, der zufolge das kleinasiatische Magnesia am Mäander von thessalischen Magneten gegründet worden sei, die von Kreta aus dahin übergesiedelt seien.

[4]) S. 115. Der Ausdruck *ἁλμυρὸν γειτόνημα* stammt von dem Dichter Alkman her; ob er schon den hier gemeinten Doppelsinn hineingelegt habe, bleibt fraglich.

[5]) S. 115. Das bezieht sich wahrscheinlich auf 679 BC. Auch 660 Ef. und 695 Ef. könnten mit in Frage kommen.

[6]) S. 116. Vgl. 630 E.

[7]) S. 116. Vgl. 3. Buch, Anm. 71.

[8]) S. 117. Diese Worte habe ich zur Erklärung des folgenden *γάρ* eingefügt.

[9]) S. 117. Il. 14, 96 ff.

[10]) S. 118. Auf die richtgie Verteilung von Ehren und Auszeichnungen, die ihren Ausdruck vor allem bei Wahl der Beamten findet, legt Pl. mit Recht ein besonders starkes Gewicht. Vgl. 697 B. 738 E. 757 Af. u. ö. Ebenso auch Aristoteles, dessen justitia distributiva sich zum nicht geringen Teil eben darauf bezieht.

[11]) S. 118. Eine Beziehung auf 637 Cff. würde nur sehr ungenau sein. Gomperz, Pl. Aufs. III, p. 10 bezieht die Worte auf 727 C als eine versehentliche Vorwegnahme.

[12]) S. 119. Durch meine freiere Gestaltung des Satzes soll die antizipierende Bedeutung des *ὁμοίως* zur Geltung gebracht werden.

[13]) S. 120. Ein sehr wichtiger und charakteristischer Satz, der die innere Einheit von Ethik und Politik im Sinne Platons treffend kennzeichnet.

[14]) S. 120. Dies deshalb, weil er im Folgenden sich zunächst wenigstens den Anschein gibt, alles menschliche Bemühen um Gesetzgebung, also die ganze Arbeit der Gesetzgeber gering anzuschlagen, indem er eigentlich alles von göttlicher Fügung abhängig macht.

[15]) S. 122. Also jener hochbefähigte, edle Tyrann, auf dessen Eingreifen er auch in der Republik 473 C ff. seine Hoffnung rücksichtlich der Verwirklichung seines Ideals stellt. Die Anforderungen, die er dort an die geistige Befähigung eines solchen Tyrannen oder Königs stellt, sind dieselben wie hier. Vgl. Rpl. 486 A ff. 494 B.

[16]) S. 122. Vgl. 696 D und Anm. 62 zum 3. Buch.

[17]) S. 124. Da dies in unserem Gesetzeswerk nicht geschehen ist, so wird man die Bemerkung auf die Republik, vielleicht auch daneben auf den siebenten platonischen Brief zu beziehen haben.

[18]) S. 124. Eine etwas voreilige Hoffnung.

[19]) S. 125. Eine unzweideutige Wiederholung des berühmten Ausspruches der Republik 473 D.

[20]) S. 125. Man könnte fragen: „Wo bleibt da der Tyrann?“ Darauf wäre zu antworten: Es handelt sich hier um einen ganz neuen Staat, nicht um die Umwandlung eines bestehenden. Das Eingreifen eines Tyrannen aber bezieht sich auf den letzteren Fall.

[21]) S. 126. Die relativ besten unter den bestehenden Verfassungen, die spartanische und kretische, lassen sich nach Platons Meinung nicht unter eine der üblichen Rubriken bringen. In diesen Rubriken nämlich spiegelt sich gerade der Hauptfehler fast aller bestehenden Verfassungen ab, nämlich die Einseitigkeit in Verteilung der Gewalten. Eine gute Verfassung kann nur eine gemischte sein, die in besonnener Teilung der Gewalten allen Bürgern eine verhältnismäßige Anteilnahme an der Regierung gewährt. In dieser Ansicht stimmen Platon, Aristoteles (der Pol. 1266 a 1 ff. ausdrücklich den Standpunkt des Pl. mit Bezug auf unsere Stelle der Gesetze billigt), Cicero in der Republik und mit ihnen alle Urteilsfähigen überein. Gomperz, Gr. Denker II, p. 610 weist darauf hin, daß auf unsere Stelle auch Polybius Bezug nimmt VI, 11 § 11 und 12.

[22]) S. 127. Es ist wohl zu beachten, daß Pl. nicht die gewöhnliche Wendung *νοῦν ἔχων* „verständig“ braucht, sondern in ungewöhnlicher Weise den Artikel zu *νοῦν* hinzusetzt, indem er sagt *τῶν τὸν νοῦν ἐχόντων*. Das hat seinen guten Grund. Denn er spricht hier nicht im gewöhnlichen, abgeblaßten Sinne von verständigen Menschen, sondern von solchen, die im Besitze der vollen Vernunft sind im Gegensatz zu jenen, gleich nachher geschilderten glücklichen, aber bei noch schlummernder Vernunft jeden selbständigen Urteils entbehrenden Menschenkindern, die eine freundliche Gottheit aller eigenen Sorge für ihr Wohlergehen

überhob. Für die letzteren also ist Gott selbst der Gesetzgeber, für die ersteren aber tritt an die Stelle der Gottheit die eigene Vernunft, die sich aber eben zur göttlichen Höhe erheben und in diesem Sinne eine Gottesherrschaft hier auf Erden, eine *ϑεοκρατία* gründen soll. — Der dann folgende Hinweis auf das goldene Zeitalter ist leicht dem Mißverständnis ausgesetzt, als wollte Pl. damit ein wirkliches Ziel für die menschliche Staatskunst aufstellen, so etwas wie ein Musterbild, dem wir unmittelbar nachstreben müßten. Davon kann gar nicht die Rede sein und niemand war davon weiter entfernt als Platon, der dies Märchen als durchaus nichts anderes ansieht als was es ist: ein holdes Spiel der Phantasie. Die Bedeutung, die es für Pl. hat, ist lediglich eine gleichnisweise, in der das Tertium comparationis die Gottheit bildet. Auf sie spitzt sich alles zu. Nämlich: wir Menschen, denen unser staatliches Heil in die Hand gelegt ist und immer gelegt war, sollen uns bemühen, unsere Vernunfteinsicht zu göttlicher Höhe zu steigern und sie soweit wie möglich zum Allgemeingut zu machen, so daß das Gesetz, der Ausdruck dieser Einsicht, gleichsam das Abbild Gottes auf Erden wird und so eine ähnliche Stellung einnimmt, wie sie im Kronosmythos die wirkliche Gottheit den Menschenkindern gegenüber einnimmt. Eine wirkliche *ϑεοκρατία* gibt es auf Erden überhaupt nicht, sondern nur eine geträumte, die in jenem Märchen ihren Ausdruck findet. In diesem Märchen etwa einen für Menschen wünschenswerten Zustand zu sehen, daran denkt Pl. gar nicht: der Mensch soll selbst zur Vernunft reifen und sich selbst zum Herrn seiner Angelegenheiten machen. Der Mythos soll nur insofern als Vorbild dienen, als die menschliche Vernunft berufen ist, hier auf Erden die leitende Stelle einzunehmen, also diejenige Rolle zu spielen, die im Mythos die Gottheit spielt. Es hat also der Mythos vom goldenen Zeitalter hier nur durchaus gleichnisweise Bedeutung und die Ausführung läßt nebenbei deutlich genug die Ironisierung der falschen Schwäche der Menschen in Bezug auf Ausbildung und Geltendmachung ihrer Vernunfteinsicht durchschimmern, wenn die Ironie hier auch nicht so handgreiflich ist, wie im Mythos des Politikos. Zum rechten Verständnis dessen tut man gut neben unserer Stelle gleich auch 853 C und 739 DE mit zu lesen. Vgl. meine Plat. Aufs. p. 86 ff.

[23]) S. 128. Vgl. 712 C f.

[24]) S. 129. Vgl. 630 C. 690 BC.

[25]) S. 129. Vgl. 690 A ff. Für das *ἀδικημάτων* der Hss. ist mit Schultheß einzusetzen *ἀξιωμάτων*.

[26]) S. 130. Vgl. 690 C.

[27]) S. 130. Für das unverständliche *ϑεῶν* ist vielleicht zu lesen *τεϑέντων* sc. *νόμων*. Vgl. 714 D *ταῦτα τὰ τεϑέντα*. 715 C. 751 B.

[28]) S. 131. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[29]) S. 131. Wohl ein orphischer Spruch.

[30]) S. 131. Das klingt nicht bloß an orphische Weisheit an, sondern auch an Parmenides und Heraklit.

[31]) S. 132. Vgl. Od. 17, 218.

[32]) S. 132. Der bekannte Ausspruch des Protagoras, der im Theätet 152 A ff. eingehend kritisiert wird.

[33]) S. 132. Was für das ungehörige *ἄδικος* einzusetzen ist, bleibt unsicher. Man könnte an *ἄμικτος* denken, das, von Personen gesagt, die Ungeselligkeit, das Einanderfremdsein oder Fremdbleiben bezeichnet. Vgl. Polit. 262 D. Plut. Mor. 167 D. 679 AB. u. ö.

[34]) S. 133. Hier schließt sich Pl. an gewisse Vorschriften der Pythagoreer an.

[35]) S. 133. Hier folge ich der entschieden richtigen Konstruktion von Ast und Madvig, folge ihnen aber nicht in der Streichung des dann allerdings grammatisch unzulässigen *δὲ* vor *παλαιοῖς*, glaube vielmehr, daß für *δὲ παλαιοῖς* zu setzen ist *διπλασίως*, da das folgende *ἐν τῷ γήρᾳ* in Beziehung auf das Alter vollständig alles sagt, was hier zu sagen ist und es besser sagt als das in solcher Bedeutung nur poetische *παλαιοῖς*. Vgl. Prgr. Jena 1907 p. 7 f. Zu *διπλάσιος* vgl. 730 D.

[36]) S. 134. Das Verbum *τιθέναι* (*ἐτίθεσαν*) steht hier in der Bedeutung „bestatten". Daß es diese Bedeutung haben kann, zeigt Rpl. 469 A und Legg. 947 DE. Das *ὧν* ist aufzulösen in *τούτων*, *οἷς* wie 721 D in *τιμῶν ὧν*.

[37]) S. 134. Den Dämonen und Göttersöhnen. Geflissentlich hebt Pl. in den Gesetzen die Götter mit ihrem gesamten Gefolge oft genug hervor, nicht als ob sich sein eigener Glaube an sie in den Gesetzen etwa gesteigert hätte, sondern weil der in diesem Werke eingenommene Standpunkt ihm die weitgehendsten Konzessionen an die Volksreligion nötig erscheinen ließ. Vergleiche darüber die Einleitung.

[38]) S. 134. Über diese Stelle habe ich gehandelt in dem Jenaer Prgr. 1907 p. 8 und gezeigt, daß vor *δεῖγμα* wahrscheinlich ein *δεῖν* ausgefallen ist.

[39]) S. 135. Damit wird auf die für das Gesetzeswerk so bezeichnenden und bedeutsamen Einleitungen (Proömien) hingezielt.

[40]) S. 135. Man vergleiche zu dieser Stelle meine Bemerkung a. a. O. p. 8 f.

[41]) S. 135. Für *αὐτὸ θεῖναι* muß es m. E. heißen *αὖ τιθέναι*, vgl. a. a. O. p. 9.

[42]) S. 135. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[43]) S. 136. Vgl. 656 D ff.

[44]) S. 136. Vgl. 719 D, wo sich der Athener selbst an die Stelle der Dichter setzt.

[45]) S. 136. D. h. nur in gewissem Sinne, da er ja weder das eine noch das andere als seine Meinung ausspricht.

[46]) S. 136. Vgl. 717 DE.

[47]) S. 136. Das in *τῷ ποιήματι* ist früher von mir, wie von vielen anderen, verdächtigt worden aus Mißverständnis der Situation; der Athener nämlich redet ja *ὑπὲρ τῶν ποιητῶν* „im Namen der Dichter" (719 B), denkt sich also selbst als Dichter.

[48]) S. 137. Auf diese Stelle kommt Pl. später (857 DE) in bemerkenswerter Weise zurück.

[49]) S. 137. Über den Gebrauch des *καθάπερ*, der hier wie

anderwärts manche Erklärer irre gemacht hat, vgl. mein Prg. Jena 1907 p. 15. Vgl. Gorg. 521E.

[50]) S. 138. Dies ist der Weg des bloßen barschen Befehls, über den es sich lohnt die folgenden Stellen zu vergleichen: 634DE. 721E. 722BC. 723A. 857E. 859B.

[51]) S. 138. Vgl. 631DE.

[52]) S. 139. Das steht in Widerspruch mit 772D, wo die Altersgrenze anders gezogen wird, ein Widerspruch, der lediglich auf den Mangel der letzten Feile zurückzuführen ist.

[53]) S. 139. Platon selbst würde also vor seinem eigenen Gesetze nicht bestehen.

[54]) S. 140. Versieht man ein Gesetz mit einer Mahnung, d. i. mit einem Proömion, so ist die doppelte Länge das denkbar kleinste Maß für das Ganze. Denn das Proömion wird in der Regel länger sein als das Gesetz selbst, niemals aber kürzer. Vgl. 722B.

[55]) S. 140. Vgl. 720Cff.

[56]) S. 140. Die maßgebende Hs. hat nicht *πρὸς τοῦτο*, sondern *πρὸς τούτῳ*, was die übrigen Hss. z. T. wenigstens auf dem Rande haben. Erwägt man nun einerseits, daß *τούτῳ* nicht bloß die best beglaubigte, sondern auch die schwierigere, also nach alter Regel besonders beachtenswerte Lesart ist, anderseits, daß hier alles auf die Unterscheidung der zwei Arten von Ärzten ankommt, so wird man darauf geführt, daß das Ursprüngliche der Dual *τούτω* gewesen sei, aus dem sich das *τούτῳ* sofort als leichtes Mißverständnis erklärt. Also: „Auf diese beiden Arten von Ärzten hat noch kein Gesetzgeber bei seiner eigenen Arbeit geachtet.“ Das folgende *ὥς* wird man dann gut tun mit Ritter als begründend aufzufassen. Zu *διανοεῖσθαι πρός τι* vgl. 628D *πρὸς πόλεως εὐδαιμονίαν ἢ καὶ ἰδιώτου διανοούμενος.*

[57]) S. 140. Daß das überlieferte *μάχην* hier nicht her gehört, liegt am Tage und ist allgemein anerkannt; auch läßt der Zusammenhang keinen Zweifel zu über den hier erforderlichen Begriff. nämlich den des strikten Befehls, *ἐπίταγμα*, wie es 722E, oder *ἐπίταξις*, wie es 723A heißt. Man wird also für *μάχην* vielleicht das graphisch naheliegende *ταγὴν* einzusetzen haben. So braucht Pl. auch *τάξις* in diesem Sinne vom Arzt und Gesetzgeber Polit. 294C. 294E. 305C u. ö.

[58]) S. 141. Vgl. 700B.

[59]) S. 141. Das *ὑπὸ τοῦδε* ist verdächtig und vielleicht zu ersetzen durch *ἀπὸ τοῦδε* „von jetzt ab“. Der Athener will der Bezeichnung *πειστικόν* als der sachlich treffenden auch für die Zukunft Geltung verschaffen.

[60]) S. 141. Vgl. 715Eff.

[61]) S. 142. Im dritten sog. platonischen Brief p. 316A spielt der Verfasser auf solche Gesetzesproömien an, die er für den Dionysios angefertigt habe.

[62]) S. 142. Vgl. 716Bff.

Zum fünften Buche.

[1]) S. 144. Zu der hier entworfenen Rangordnung alles dessen, was für das menschliche Dasein und Streben in Betracht kommt, vergleiche man die Gütereinteilung 631 B ff. 661 A ff. 967 B C. Sie ist abgesehen von unserem höchsten Gut, d. i. den Göttern, ganz vom Standpunkt des *νοῦς* und des *λογιστικόν*, unseres oberen Seelenvermögens, entworfen, wodurch auch dem Begriff der den Dingen zu erweisenden Ehre, *τιμή*, seine eigentliche Bedeutung bestimmt wird. Der wahre Wert und demnach auch die wahre Ehre kommt nur den göttlichen Gütern, den *θεῖα ἀγαθά* zu. Nur wer in diesem Sinne auch die äußeren Güter verwendet, d. h. sie zu *θεῖα ἀγαθά* macht, gibt ihnen wirklichen Wert und ehrt sie in der rechten Weise. Jede andere Schätzung und Verwertung derselben ist eine Verfälschung der wahren Ehre. Dieser Gesichtspunkt herrscht bis 732 E. Aber anders stellt sich die Sache vom Standpunkt der niederen, nicht göttlichen, sondern menschlichen Seelenteile dar. Diese stehen mit ihrem Triebleben ganz unter der Herrschaft von Lust und Schmerz. Platons ganzes Bemühen geht nun dahin, diese das gewöhnliche Menschenleben beherrschenden Grundtriebe mit den *θεῖα ἀγαθά* in Einklang zu bringen. Der Tugendhafte soll auch der wahrhaft Glückliche, im Genuß der größten Lust (*ἡδονή*) Schwelgende sein. Der Nachweis dessen gelingt ihm nur durch eine Dialektik, welche die erhoffte Erfüllung eines bloßen Wunsches zu einer anscheinenden Notwendigkeit zu machen weiß, indem sie den erfüllten Wunsch zum Schlußsatz eines Schlusses aus vermeintlich unumstößlichen Prämissen macht. Dabei ist es dem Pl. ebenso ernst mit seinem Wunsch wie mit seiner Dialektik. Allein er übersieht, daß, was von der Sittlichkeit gilt, nicht auch von Lust und Schmerz gilt. Uns in den Besitz der Tugend zu setzen, steht in unserer Macht; Lust und Schmerz aber hängen zum größeren Teil von anderen Mächten ab als von unserem Willen. Platon will die Menschheit tugendhaft machen. Da er aber weiß, daß die nächsten Regenten des Menschenlebens Lust und Unlust sind, so will er diese ganz unter das Gebot der Tugend bringen. Tugend und Glück sollen auf Eines hinauslaufen. Man mag ihn also immerhin einen Eudämonisten nennen. Tatsächlich ist er aber nichts anderes als ein Tugendfanatiker, da er das Glück eben durchaus von der Tugend abhängig macht. Eudämonist ist er nur beziehungsweise. Vgl. 660 E ff. und 2. Buch, Anm. 21.

[2]) S. 144. *θεῖον γὰρ ἀγαθόν που τιμή, τῶν δὲ κακῶν οὐδὲν τίμιον.* So lautet in unseren Hss., die, wie schon Stallbaum zeigte, unbefriedigende Überlieferung. Das Richtige glaube ich in dem Eisenacher Prgr. 1901 p. 20 mit folgender Fassung der Worte vorgeschlagen zu haben: *θεῖον γὰρ ἀγαθόν τι, οὗ τιμή κ. τ. λ.* Was das Paläographische anlangt, so begegnet die Verwechsluug von *π* und *τι* in den Hss. gar nicht selten. So bieten im Phaedrus 31C einige Hss. (darunter der Bodl.) *ὁπόσων* für das richtige *ὅτι ὅσων* der übrigen Hss. Seltener ist die Verwechslung von *π* mit *ιτ*, z. B. in

unseren Gesetzen 925C, wo A falsch hat πως ἂν für das richtige ἴτωσαν der geringeren Hss.

[3] S. 146. Vgl. 716CD.

[4] S. 146. Für die plat. Straftheorie vgl. weiter 731Cf. 854Cff. 862Cff. 933C. 957Bff. und meine Plat. Aufs. p. 189ff.

[5] S. 147. Man muß sich immer gegenwärtig halten, daß dies die allgemeine Einleitung darstellt; daher die Übersicht über alle Güter und ihre Schätzung.

[6] S. 147. Nach Stallbaums richtiger Bemerkung ist dies eigentlich eine nicht hergehörige Ausführung.

[7] S. 149. Für ὅσα μὴ schreibe ich mit Schmidt und Hermann ὅσ', ἂν μὴ νόμος.

[8] S. 149. Vgl. 663A. 829A. 958D. Apol. 33A.

[9] S. 149. Vor allem durch die Wahl zu der höchsten Beamtenstelle. Vgl. 4. Buch Anm. 10.

[10] S. 150. Für δυνατά der Hss. ist wohl zu schreiben δέον αὐτά. Zur Sache vgl. 792D.

[11] S. 150. Darauf legt Pl. auch in der Republik das größte Gewicht. Vgl. Rpl. 375Bff. 410Cff. 503Df.

[12] S. 150. Der bekannte sokratische Satz, der später (860Cff. 863Bff.) noch ausführlich erläutert wird.

[13] S. 151. Vgl. Rpl. 474DE.

[14] S. 151. Das hat seine Beziehung wohl auf die Republik, wo die Lachlust mehrfach sehr bekämpft wird, z. B. 388Ef. 457B. 606Cf.

[15] S. 152. Dies stimmt schlecht zu der pessimistischen Stimmung, die man fast allgemein den Gesetzen als ihren Grundzug andichtet. Vgl. darüber meine Pl. Aufs. p. 164ff.

[16] S. 152. Dies ist der Übergang von den θεῖα ἐπιτηδεύματα zu den ἀνθρώπινα. (Vgl. Anm. 1.) Bis hierher waren die Forderungen der strengen Sittlichkeit um ihrer selbst willen besprochen worden, von hier ab nur in Rücksicht auf die Lust, welche sie gewähren.

[17] S. 153. Für das mir unverständliche μηδέν der Hss. ist wohl μὴν einzusetzen, wonach ich übersetzt habe. In gleichem Sinn schlug ich Jenaer Prgr. 1907 p. 9 νὴ Δία vor.

[18] S. 154. Bei dieser Vergleichung hat Pl. nur so weit recht, als Lust und Schmerz von unserem Willen abhängen; die Vergleichung aber verliert ihre Bedeutung, so weit Lust und Schmerz uns durch das Schicksal bestimmt werden. Die ganze Betrachtung ist vom Standpunkt des γιγνώσκων entworfen (733E). Alles in allem hat der Wissende (γιγνώσκων) das Plus von Lust auf seiner Seite. Das schließt aber nicht aus, daß das Leben eines σώφρων weit mehr von Leid heimgesucht werden kann als das eines ἀκόλαστος.

[19] S. 154. Das verrät eine bemerkenswerte Umbildung und zugleich Weiterbildung des sokratischen Standpunktes.

[20] S. 155. Es fragt sich, wie das τῇ vor τῶν ἡδονῶν und dann vor τῆς λύπης zu erklären ist. Die Antwort darauf gibt M. Haupt, Opusc. III, 526. Es ist nämlich ὑπερβολῇ dazu zu denken, das

man sich aus ὑπερβαλλόντων zu entnehmen hat. Vgl. Anm. 59 und 6. Buch, Anm. 51.

[21]) S. 156. Vgl. 751A.

[22]) S. 156. Vgl. 709E ff.

[23]) S. 157. Unter dem harmlos klingenden Namen einer Koloniegründung soll sich also ein sehr ernster und tief einschneidender Vorgang, eine Reinigung des Staates von unsauberen Elementen, vollziehen. Dies ist der sofort einleuchtende Sinn der Worte. Die Worte selbst aber leiden an einer grammatischen Unklarheit, die ihren Sitz in dem Substantiv ἀπαλλαγήν hat, das in ὑπαλλαγέν umzuändern ist und unmittelbar zu ὄνομα gehört. Jeder Euphemismus ist ein ὑπαλλάττειν τὸ ὄνομα, worüber die beste Auskunft gibt Luc. soloec. c. 10: Κατέμαθον ὅτι τὸ μὲν ὑπαλλάττειν (im Gegensatz zu ἐναλλάττειν) τὸ μὴ κύριον ἀντὶ τοῦ κυρίου λέγειν ἐστίν und vorher: τὸ ὑπαλλάττειν ἑτέρου πρὸς ἕτερον γίγνεται, τοῦ μὴ ὀρθοῦ πρὸς τὸ ὀρθόν. Vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 9f.

[24]) S. 157. Der Athener meint, für sie, die Unterredner, wäre unter den angenommenen Umständen das Reinigungswerk noch weit schwieriger als sonst irgendwo, weil sie es mit einer von allen Ecken und Enden zusammengeströmten, ihnen zunächst völlig unbekannten Volksmenge zu tun hätten. Indes der Umstand, daß ihre Staatsgründung ja zunächst nur ein Gedankenwerk sei, nur λόγῳ, nicht ἔργῳ vor sich gehe, überhebe sie glücklicherweise dieser schweren Sorge. Mir scheint also jeder Grund zur Abänderung des überlieferten ἀτοπώτερα zu fehlen, für das auch schon das folgende πόνος δὲ καὶ κίνδυνος κ. τ. λ. deutlich spricht. Wichtig ist dieser Gegensatz vor allem auch für die Deutung der viel umstrittenen Stelle 739B ff. Man begreift übrigens leicht, daß dieser Gegensatz zwischen dem jetzigen bloßen Gedankenentwurf und dem dann zu gründenden Magnetenstaate bei der wenigstens teilweisen Gleichheit der Urheber der beiden Projekte — denn auch der Athener will oder soll sich wenigstens an der Gründung des Magnetenstaats beteiligen — sich leicht zu einem gewissen Durcheinander der beiden Projekte verwischt. Vgl. 751C ff. 754A ff.

[25]) S. 157. Vgl. 684E.

[26]) S. 158. Die Übersetzung zeigt, daß τῆς τοιαύτης μηχανῆς nicht wie Stallbaum sinnwidrig will, mit διαφυγή zu verbinden ist, sondern mit dem vorausgehenden ἄλλη. Vgl. für diese Verbindung Charm. 163BC. 166A. Men. 87C. Die Wortstellung macht dem Leser der Gesetze überall viel zu schaffen.

[27]) S. 158. So dürfte das καὶ vor ὅσοις zu retten sein.

[28]) S. 159. Um einen angemessenen Sinn zu bekommen, schreibe ich ἀπόροις für das überlieferte ἀπόρως, das die mir bekannten Übersetzer (Ficinus und Susemihl) einfach beiseite lassen.

[29]) S. 159. Deutlicher Hinweis auf die in Aussicht stehende wirkliche Stadtgründung, d. h. auf den dritten Staat.

[30]) S. 159. Vgl. die Kritik des Aristoteles Pol. 1265a 30ff.

[31]) S. 159. Wie großes Gewicht Pl. für die Bildung der Bür-

ger auf die Zahlenkunde legt, wird weiterhin das siebente Buch zeigen.

[32]) S. 160. Für uns gibt es (bei der Unendlichkeit der Zahlenreihe) überhaupt keine Zahl, die durch alle Zahlen geteilt werden könnte. Für Pl. mag die Sache etwas anders liegen. Bei der beschränkten Ausdrucksfähigkeit des griechischen Zahlensystems konnte man wohl von einer Grenze der Zahlen sprechen. Nehme man dafür nur die Myriade oder auch die potenzierte Myriade (*μυριάκις μύριοι*), so gab es für Plat. eine, wenn auch nicht aussprechbare, aber doch denkbare Zahl, die alle Teilungen umfaßte, nämlich diejenige, welche das Produkt bildet aus sämtlichen Zahlen von 1 bis 10000 oder auch bis zu 100 Millionen (*μυριάκις μύριοι*). Es liegt also kein zwingender Grund vor zur Änderung der Worte (Cornarius, Ast u. a.) *ὁ μὲν δὴ πᾶς κ. τ. λ.* in *οὐ μὲν δὴ πᾶς κ. τ. λ.* Das hätte Pl. wohl an sich auch sagen können; allein das dann Folgende würde dazu schlecht stimmen. Denn dann dürfte es nicht heißen *οὐ πλείους*, sondern *οὐκ ἐλάττους* (oder *οὐ μείους*), An der handschriftlichen Lesart ist also festzuhalten. Platon sagt danach: es gibt eine Allzahl, die alle Teilungen umfaßt; die Zahl 5040 dagegen umfaßt nur 59 mögliche Teilungen (eine durchaus richtige Angabe), also im Verhältnis zu der Allzahl zwar verschwindend wenige, aber für die praktischen Bedürfnisse des Lebens durchaus ausreichend.

[33]) S. 160. Auf die Förderung der möglichst genauen persönlichen Bekanntschaft der Bürger untereinander legt Pl. das größte Gewicht, wie sich weiterhin noch an vielen Stellen zeigen wird. Vgl. 6. Buch, Anm. 21.

[34]) S. 161. Der entscheidende Strich auf dem Spielbrett.

[35]) S. 161. Diese Stelle, die einzige aus Platons Munde, die uns über die Stellung des Gesetzeswerkes zu der Republik unmittelbar (mittelbar z. B. 807 B und 875 B) Auskunft gibt, ist in neuerer Zeit der Ausgangspunkt weitgehender Hypothesen über die Komposition der Gesetze geworden (Bruns, Bergk u. a.). Namentlich ist es der Hinweis auf einen dritten Staat, der zu ganz irrigen Auffassungen geführt hat. Daß damit nichts weiter gemeint ist als die schon am Schluß des dritten Buches angekündigte wirkliche Gründung des Magnetenstaates hat Ritter p. 143 ff. richtig gezeigt. Im Gegensatz dazu ist der Gesetzesstaat, also der zweite Staat, ein bloßes Gedankenwerk, das bloß *λόγῳ*, bloß durch die Rede ausgeführt wird. Vgl. 702 D. 710 D. 736 B. 737 D. 751 E. 778 B C. Auch noch in den letzten Büchern kommt Pl. noch wiederholt auf diesen Magnetenstaat als auf eine auch für ihn noch mit zu erfüllende Aufgabe zurück, die selbstverständlich eine reine Fiktion ist, ihm aber in technischer Hinsicht für die Darstellung manchen Vorteil bot, indem er für manches lästige Detail auf diese angeblich bald zu leistende Wirklichkeitsarbeit verweisen konnte. (Vgl. 751 C ff. 754 A f. 778 B C. 781 D E. 783 C D. 793 C f. 814 D f. 834 A ff. 837 E. 840 A. 848 D E. 858 A. 859 C. 919 D. 946 B. 950 C D. 957 A B. 969 A ff.) — Daß Pl. gerade hier auf das Verhältnis zur Republik zu sprechen kommt, daß also

unsere Stelle nicht, wie Bergk (fünf Abhandl. p. 48) meint, in ganz fremdartiger Umgebung steht, zeigt ein Blick auf das Folgende, wo der Verzicht auf die vollständige Weiber- und Gütergemeinschaft, also die wichtigste Abweichung vom Idealstaat behandelt wird. Da war die Bemerkung, daß er von der „heiligen Linie" des Staates stark abrücke, durchaus am Platze. — Durch die richtige Deutung unserer Stelle wird auch die vielfach erörterte Beziehung der aristotelischen Stelle in der Politik 1288b 19ff., wo gleichfalls eine dreifache Möglichkeit für Staatsentwürfe aufgestellt wird, auf unsere platonische Stelle illusorisch gemacht, wie aus anderen Gründen schon Zeller II, 2, 703, 3 erkannt hatte.

[36]) S. 161. Vgl. 735D.

[37]) S. 161. Hier kann ich bei der mir unklaren Fassung des griechischen Textes nicht für völlige Sicherheit einstehen.

[38]) S. 162. Nur Götter könnten einen solchen idealen Einheitsstaat verwirklichen, nur bei ihnen könnte die Vielheit sich so zur Einheit zusammenschließen. Das ist der Sinn der Stelle, den Gomperz a. a. O. p. 31 völlig verkennt, wenn er die Worte *πλείους ἑνός* streichen will.

[39]) S. 162. Daß das unverständliche *ἤ μία δευτέρως* umzuändern ist in *τιμία δευτέρως*, habe ich im Jenaer Prgr. 1907 p. 10 gezeigt. Vgl. 728D *δεύτερον ἐτάχθη τιμῇ*. 739A *δευτέρως πρὸς τὸ βέλτιστον*. Für die häufige Verwechslung von *τι* und *η* in den Hss. vgl. z. B. folgende Varianten Phaed. 65D *ἤδη*] *τί δὴ*. Ibd. 73C *ἢ ἰδών*] *τι ἰδών*.

[40]) S. 163. Vgl. 742C.

[41]) S. 163. Nämlich die Gesetzeswächter (*νομοφύλακες*).

[42]) S. 163. Vgl. 708B. 735E.

[43]) S. 164. Vgl. 818Aff. Der Urheber des Spruches ist Simonides. Vgl. Prot. 345D.

[44]) S. 164. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[45]) S. 164. Die Gesetzeswächter. S. Anm. 41.

[46]) S. 165. Derselbe Standpunkt wie in der Republik, z. B. Rpl. 590C.

[47]) S. 165. Die Dative *δημιουργοῖς* und *πᾶσιν* hängen von *ἀλλάττεσθαι* ab, was man mehrfach verkannt hat. Vgl. Lexikon.

[48]) S. 165. Nach dem Muster des spartanischen Eisengeldes.

[49]) S. 165. Näheres darüber 950Dff.

[50]) S. 166. Ein solonisches Gesetz bestimmt, daß die Frau, wenn sie nicht Erbtochter ist, dem Manne nicht mehr als drei Gewänder und Geräte von geringem Werte zubringen soll. Lipsius, Att. Recht p. 488. *Προῖξ* wird hier und auch sonst gleichbedeutend mit *φερνή* (Mitgift) gebraucht.

[51]) S. 167. Es gibt auch einen Aufwand, der nicht in der Sphäre des *δικαίως καὶ ἀδίκως* liegt, sondern sozusagen neutralen Charakters sein kann, z. B. der Aufwand für harmlose Vergnügungen. Der Zusatz also *ὅταν καὶ φειδωλὸς ᾖ* scheint nicht ganz sinnlos.

[52]) S. 167. Ich lasse es dahingestellt, ob ich mit dieser Übersetzung der sehr gekünstelten und vielleicht auch nicht

ganz richtig überlieferten Stelle durchweg das Richtige getroffen habe. Immerhin scheint mir bei Festhaltung der Überlieferung die zum Ausdruck gebrachte Auffassung noch die haltbarste zu sein.

[53]) S. 167. Darüber vgl. die Anm. in Ritters Kommentar.

[54]) S. 168. Vgl. 631C. 697B. 728E.

[55]) S. 168. Vgl. 1. Buch, Anm. 18.

[56]) S. 169. So will es die von Pl. und Aristoteles so hochgehaltene *ἰσότης γεωμετρική*, welche alle Verteilungen nach der Würdigkeit vornimmt. Alle vier Klassen sollen an der Staatsverwaltung beteiligt sein, aber dem Reichtum soll aus naheliegenden Gründen insofern eine gewisse Bevorzugung zu teil werden, als sie bei der Wahl der Beamten den größeren Einfluß hatten. Daß die vier Schatzungsklassen eine Nachahmung der solonischen Verfassung darstellen, liegt am Tage. Vgl. 6. Buch, Anm. 17.

[57]) S. 169. Gehört zu derjenigen Form der Klage, die man *φάσις* (Anzeige) nannte. Darüber Lipsius, Att. Recht p. 310: „der charakteristische Unterschied der Phasis von den übrigen Formen der öffentlichen Klage scheint darin gelegen zu haben, daß dem Kläger die Hälfte des dem verurteilten Angeklagten genommenen Gutes oder seines Wertes, bzw. die Hälfte der ihm aufgelegten Strafsumme zufiel. Es gilt dies wenigstens in allen den Fällen, in denen die Phasis gegen die Beeinträchtigung staatlicher Interessen sich richtete“.

[58]) S. 170. Vgl. 776A, aus welcher Stelle der Grund zu dieser Zweiteilung ersichtlich wird.

[59]) S. 170. Das anscheinend in der Luft schwebende *τὴν* vor *τῆς ἄλλης οὐσίας* erhält seine Erklärung durch die Beziehung auf das vorangehende *διανομῆς*. Man hat sich also *διανομὴν* dazu zu denken; genau derselbe Fall wie der Anm. 20 besprochene.

[60]) S. 170. Vgl. 745AB. In jedem der zwölf Teile soll also auch das besondere Vermögen der Landlosinhaber zusammen immer dem Gesamtvermögen in jedem anderen der zwölf Teile möglichst gleich sein.

[61]) S. 170. Also doch keineswegs immer in oder unmittelbar an der Stadt, sondern oft schon ein beträchtliches Stück von ihr entfernt.

[62]) S. 171. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[63]) S. 172. Mit dieser Zahl ist die Grenze aller Unterabteilungen erreicht, weiter dürfen die Teilungen nicht gehen, wenn der Bestand der Landlose nicht gestört werden sollte.

[64]) S. 172. Eine Bestimmung, die für alle Umrechnungen des einen Gebietes in das andere von großem Nutzen ist.

[65]) S. 173. Diese sind nämlich alle gute Rechner, aber nicht ebenso gute Menschen. Vgl. Rpl. 436A.

[66]) S. 173. Ein Gesichtspunkt, den Pl. auch sonst mehrfach hervorhebt.

[67]) S. 173. Für *ἀναδιδοῦσαν* ist wohl zu schreiben *ἀναδοθεῖσαν*.

Zum sechsten Buche.

[1]) S. 174. Vgl. 735 A. Die Beamtenwahl gehört zu den Bestimmungen über die Verfassung, also zu den Gesetzen im weiteren Sinn, während bei Verteilung der Gesetze an die einzelnen Behörden die Gesetze im engeren Sinn in Frage kommen. Daher die Priorität jener vor diesen.

[2]) S. 174. Einer solchen Prüfung, *δοκιμασία,* mußten sich in Athen alle Beamten unterwerfen, bevor sie ihr Amt antraten.

[3]) S. 175. Ähnlich sagte man auch *πόλεμος ἀναβολὴν οὐ περιμένει* Chariton Aphrod. VIII, 2.

[4]) S. 175. Vgl. 702 BC.

[5]) S. 175. Bekanntes Sprichwort für „etwas unvollendet liegen lassen". Vgl. Gorg. 505 D.

[6]) S. 177. Damit ist natürlich die Beihilfe bei der Gründung der Stadt nicht ausgeschlossen. Zu dieser erklärt sich weiterhin der Athener noch mehrfach bereit.

[7]) S. 177. So auch in Athen bei gewissen Wahlen.

[8]) S. 178. Man hat das wohl nicht nur auf die übrigen Beamten zu beziehen, sondern auch auf die eben schon abgetane Wahl der Gesetzeswächter, indem es sich in Bezug auf diese als eine nachträgliche Bemerkung darstellt. Staatliche Wahlen setzen schon einen gegebenen Anfang des Staates voraus. Wo aber dieser Anfang erst zu schaffen ist, wie soll es da gehalten werden? Das ist die Frage, deren Lösung hier gesucht und im Anschluß an die besonderen Umstände der Gründung gelöst wird. In der Republik weiß Pl. dieselbe Schwierigkeit durch Aufstellung eines Mythus zu umgehen. Rpl. 414 D ff. Vgl. 3. Buch, Anm. 103 meiner Übersetzung der Republik.

[9]) S. 179. Vgl. 752 D.

[10]) S. 179. Ebenso 956 E. 659 C.

[11]) S. 179. Zu diesen Obliegenheiten kommen später noch sehr viele andere hinzu.

[12]) S. 179. Für Vermögensdeklarierung wird sonst ständig das Medium *ἀπογράφεσθαι* gebraucht (Lipsius, Att. Recht 301, 10), während unser Text hier *ἀπογράψῃ*, also Aktivum hat.

[13]) S. 180. Diese Rangunterscheidungen entsprechen den athenischen Bestimmungen. Die Wahl aber erfolgte in Athen durch das gesamte Volk, während sie bei Pl. nur in der Hand der Sachverständigen liegt. Über ihre Kompetenzen vgl. 834 C. 847 D. 880 D. 943 A ff. 953 B. 955 C.

[14]) S. 181. Das würde mit dem gleich Folgenden in Widerspruch stehen.

[15]) S. 181. Diese Ratsversammlung entspricht im Ganzen der athenischen Bule. Das Wahlverfahren aber ist bei Pl. weit vorsichtiger als es in Athen seit Kleisthenes war, wo wahrscheinlich bloß das Los entschied. Bis zu einem gewissen Grade soll bei Pl. jeder für das Ganze verantwortlich sein; keiner soll bei etwaigen verfehlten Beschlüssen des Rates seine Hände in Unschuld waschen und sagen dürfen, er habe nicht mit gewählt. Im

Übrigen aber bemerke man die große Rücksicht, die Pl. auf den Wohlstand nimmt. Der wohlhabendere Bürger hat mehr Interesse und Verständnis für die Erhaltung des Ganzen als der ärmere, abgesehen auch von der Frage der Verfügung über seine Zeit hinsichtlich der Wahlbeteiligung. Die Vorsicht in der Wahl der Beamten ist ein durchgehender Grundzug der platonischen Verfassung. Platon zeigt sich geradezu als ein Meister in der Kunst des Durchsiebens.

[16]) S. 182. Für das unerklärliche *διαγορευόμενοι* der Hss. ist m. E. einzusetzen *ἰδίᾳ πορευόμενοι* „von denen jeder seinen besonderen Weg geht". Damit ist der durch den Zusammenhang gebotene Sinn klar herausgestellt: Männer von durchaus verschiedener sittlicher Richtung dürfen in Bezug auf Ehren und Auszeichnungen nicht die gleiche Behandlung erfahren, wie sie denn auch nie kollegialisch zusammenstimmen werden. Es wird mit diesen Worten das Verfehlte der unbedingten demokratischen Gleichheit (im Gegensatz zu der geometrischen Gleichheit) gekennzeichnet, während das Verhältnis von Knechten und Herren auf die monarchische Staatsordnung hinweist. — Es könnte auffällig erscheinen, daß Pl. diese sehr treffende Bemerkung gerade an ein Kapitel anschließt, wo der Reichtum als maßgebend für staatlichen Einfluß hingestellt wird. Allein es ist zu beachten, daß sich hier alles auf den zu Wählenden zuspitzt als den eigentlichen Zweck, zu dessen Erreichung die Wähler nur das Mittel sind.

[17]) S. 182. Vgl. 716C. Die geometrische Gleichheit, die nach Verhältnis und Würdigkeit geht im Gegensatz zu der (demokratischen) arithmetischen Gleichheit, die nur nach der Kopfzahl geht, wird schon im Gorgias 508AB gepriesen. Vgl. meine Plat. Aufs. p. 119. 172 und 5. Buch, Anm. 56.

[18]) S. 183. Für das *καὶ τότε* findet sich keine klare Beziehung, wie es denn auch bei den mir bekannten Übersetzern fehlt. Sollte es nicht in *ἑκάστοτε* umzuändern sein?

[19]) S. 185. Über diese Polizeibehörden s. Lipsius, Att. Recht p. 88ff.

[20]) S. 185. Das unverständliche *οἷς μὴ* dürfte zu ersetzen sein durch *οἶμαι* (vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 6), das genau dem *που* entspricht, welches in Rpl. 496C mit der nämlichen Wendung, die hier vorliegt, verbunden ist. Die Wendung nämlieh *ἢ μηδενὶ ἢ τισιν* ist ein mehr oder weniger ironischer Ausdruck für „niemand". Vgl. Rpl. 496C. Apol. 17B. Herod. III, 140. Xen. Cyr. VII, 5, 45.

[21]) S. 185. Darauf legt Pl. ein sehr starkes Gewicht. Vgl. 738Df. 771Ef. Vgl. 5. Buch, Anm. 33 und 6. B., Anm. 52.

[22]) S. 186. Lauter Bestimmungen, die im Wesentlichen den athenischen entsprechen. Auch sog. „Ausleger", *ἐξηγηταί*, gab es in Athen.

[23]) S. 187. Wie das mit der gleich folgenden zweijährigen Periode zu vereinigen ist, bleibt unklar.

[24]) S. 188. Ein sehr bemerkenswerter Abschnitt, der einen gesunden und weiten Blick für die Ziele der Verwaltung zeigt.

[25]) S. 189. Diese letzte Instanz war nicht immer dieselbe. Vielmehr kommt es nur darauf an, ob von dem Richterspruch noch Appellation möglich war oder nicht. Im letzteren Fall liegt das Analogon zu der königlichen Gewalt vor.

[26]) S. 190. Darüber, sowie überhaupt über die Beziehungen der platonischen Bestimmungen zu dem gültigen Recht in den bestehenden griechischen Staaten vgl. die treffliche Abhandlung K. F. Hermanns de vestig. instit. vet. etc. (s. Literaturübersicht).

[27]) S. 190. Für *διαίτης ἀπόρου* muß es m. E. heißen *διαίτης ἀπύρου* d. i. „kalte Küche", also möglichst leicht zu beschaffende Nahrung. Vgl. mein Prgr. Jena 1907 p. 10f.

[28]) S. 191. Mit *ἐκ τῶν μεγίστων τιμημάτων* ist wahrscheinlich bloß die erste Klasse gemeint. Darauf deutet 763E *ἐκ τῶν δευτέρων καὶ πρώτων* hin.

[29]) S. 192. „Über Sklaven und wohl auch Fremde durften (in Athen) die Markt- und Stadtaufseher eine körperliche Züchtigung bis zu 50 Hieben, über Bürger Geldbußen bis zur gesetzlichen Höhe verhängen; gröbere Vergehen mußten sie an einen von ihnen geleiteten Gerichtshof bringen." Lipsius, Att. Recht p. 91.

[30]) S. 192. Hier ist *αὐτῶν* mit *τοὺς μὲν* zu verbinden, was man verkannt hat.

[31]) S. 193. Für das schwerlich haltbare *οἰκήσεων* ist wohl nicht *ἀσκήσεων* einzusetzen — denn die *ἀσκήσεις* sind doch mehr Sache der *παιδοτρίβαι* — sondern vielleicht *κοσμήσεων*, das auch 949C in Verbindung mit *φοιτήσεων* erscheint. Die Art der Kleidung war keine unwichtige Sache. Vgl. 772A. 833D.

[32]) S. 193. Mit diesem an sich nach dem Vorigen ganz überflüssigen Zusatz soll wohl nur die Anwendung des Ausdrucks *ἀθλοθέται* auf die musikalischen Spiele motiviert werden.

[33]) S. 195. Für das nicht konstruierbare *ἄρξασθαι* ist vielleicht einzusetzen *ἐξεργάσασθαι*, das die Konstruktion mit a. c. i. zuläßt. Zu *χρεών* ist noch *νομοθέτην* Subjekt. Das Asyndeton ist ganz gewöhnlich in den Gesetzen.

[34]) S. 195. So übersetze ich *τῶν ἐν τῇ πόλει*. Als Neutrum wäre wohl eher *τῶν κατὰ πόλιν* zu erwarten, wie z. B. 768D.

[35]) S. 195. Dies ist ein eingeflicktes Stück, wahrscheinlich eine Zettelbemerkung, die der Herausgeber vorfand und irgendwo unterzubringen suchte.

[36]) S. 196. Staatsanwälte gab es im Altertum nicht, sondern auch bei Verletzung des öffentlichen Rechtes mußte irgendein Bürger als Ankläger auftreten.

[37]) S. 196. Entsprechend der attischen Zeitrechnung, nach welcher das neue Jahr mit dem Neumond nach der Sommersonnenwende begann.

[38]) S. 197. Über die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Rechtshändeln vgl. Lipsius, Att. Recht p. 238ff.

[39]) S. 198. Damit wird wohl zunächst auf XII, 956Bff., vielleicht auch auf IX, 853Aff. verwiesen. Über diese Dispo-

sitionsangabe als Zeugnis für die Einheit der Komposition vgl. Gomperz, Pl. Aufs. III, p. 11.

[40]) S. 198. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[41]) S. 199. Vgl. 1. B., Anm. 1 und Anm. 6.

[42]) S. 199. Vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 15f.

[43]) S. 200. Hierzu vergleiche man den im Dialog Politikos 298 A ff. entwickelten Standpunkt, der sich wie eine Art Ankündigung des Gesetzeswerkes ausnimmt. Vgl. die Einleitung.

[44]) S. 200. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[45]) S. 201. Für *ποιᾶς κτήσεως* ist m. E. zu schreiben *ποτ ἀσκήσεως*, wie ich Eisenacher Prgr. 1901 p. 20 gezeigt habe.

[46]) S. 201. Vgl. 688 E. 742 E u. ö.

[47]) S. 201. Nämlich: ob ihr die Bürger sittlich bessern oder herunterbringen wollt.

[48]) S. 201. Für das im Hinblick auf das unmittelbar folgende *τοὺς δὲ δυνατοὺς ἀσπάζεσθε* ungehörige *ἐπαινεῖτε* ist wohl *ἐπάνιτε* zu schreiben, wie ich Jenaer Prgr. 1907 p. 11 gezeigt habe.

[49]) S. 202. Jede Phyle umfaßt als zwölfter Teil von 5040 (als dem Ganzen) 420 Landlose. Die Zahl 420 aber, die man auch als 20 × 21 bezeichnen kann, läßt sich wieder durch 12, d. i. durch die Zahl der Phratrien teilen (denn 35 × 12 = 420) und dies führt auf die Zahl der Landlose jeder Phratrie, die 35 beträgt.

[50]) S. 202. Teilt man 5040 durch 11, so bekommt man 458 mit 2 als Rest.

[51]) S. 202. Im Griechischen steht bloß *ταύτην*, das nicht durch *πάλιν* zu deuten ist mit Stallbaum, sondern durch *διανομήν*, das man aus *νείμωμεν* zu entnehmen hat. Vgl. 5. Buch, Anm. 20.

[52]) S. 202. Vgl. Anm. 21.

[53]) S. 203. Vgl. 764 E f.

[54]) S. 204. Das steht in Widerspruch mit 721 B (s. Anm.) und 785 B.

[55]) S. 204. Dies geht auf 720 E (vgl. 723 BC) nach der bekannten Manier Platons, den zustimmenden Mitredner zum eigentlichen Vertreter einer Meinung zu machen. Vgl. meine Plat. Aufs. p. 98 ff.

[56]) S. 204. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[57]) S. 204. Auch hierin ist der Politikos der Vorläufer der Gesetze. Vgl. Polit. 310 C ff.

[58]) S. 205. Vgl. 743 CD.

[59]) S. 205. Eine Art künstliche Zuchtwahl.

[60]) S. 205. Vgl. 721 B ff.

[61]) S. 206. Pl. scheint also anzunehmen, daß es keinen gibt, der auf das bloße Landlos beschränkt ist.

[62]) S. 206. Vgl. 742 C.

[63]) S. 206. Vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 11 f., wo ich *γεραίρειν* für *γηράσκειν* vorgeschlagen habe. Im plat. Staat ist niemand in eigentlich drückender Lage, es ist nach unten wie nach oben eine maßvolle Grenze gesetzt.

[64]) S. 206. Vgl. 5. Buch, Anm. 50 (zu 742C).

[65]) S. 206. Die Worte *ὁ τὸ μέγιστον τίμημα κεκτημένος* treten als nachträglich erläuternd zu *ὁ δυεῖν μναῖν* hinzu, was die Erklärer übersehen haben. Es steht hier damit gerade so wie 781A mit *τὸ ϑῆλυ*. Und Ähnliches findet sich im Griechischen oft genug.

[66]) S. 206. Vgl. oben 774B.

[67]) S. 207. Das stimmt mit dem alten attischen Gesetz, nur daß Pl. den Großvater vor die Brüder stellt und auch der Mutter und ihren Verwandten Berechtigung gibt. Lipsius, Attisches Recht 471, 9.

[68]) S. 207. Vgl. 674Af.

[69]) S. 207. Möglicherweise nämlich kann ja schon die Hochzeitsnacht zur Befruchtung führen.

[70]) S. 208. Mit dieser Umschreibung habe ich das von den Erklärern und Übersetzern nicht verstandene *πρὸς τούτοις* wiederzugeben gesucht. Im Vorhergehenden nämlich war alles Gewicht auf den Geist gelegt.

[71]) S. 208. Vgl. 674BC.

[72]) S. 208. Vgl. 745CD.

[73]) S. 209. Vgl. Rpl. 328A.

[74]) S. 209. Dies ist hier die Bedeutung von *χρεῖαι*. Vgl. 779C.

[75]) S. 209. In Bithynien.

[76]) S. 209. In Thessalien. Sie waren von den alten Eroberern zu Leibeigenen gemacht worden.

[77]) S. 210. Od. 17, 322f. Platon hat die homerischen Worte etwas umgeändert.

[78]) S. 210. Eine versteckte Anerkennung der allgemeinen gleichen Menschenwürde.

[79]) S. 211. Näheres über sie wissen wir nicht.

[80]) S. 211. Wir machen sie uns treu und geben zugleich durch unser Verhalten gegen sie die sicherste Probe für unseren Gerechtigkeitssinn.

[81]) S. 211. Eine für Platons Sinnesart ebenso bezeichnende wie ehrenvolle Stelle.

[82]) S. 212. Eine kaum zu verkennende Hinweisung auf den wirklich zu gründenden Staat, den Magnetenstaat, also auf die dritte *πόλις* im Gegensatz zu der bloß *λόγῳ* gegründeten zweiten, unserem vorliegenden Gesetzeswerk. Vgl. 5. Buch, Anm. 35.

[83]) S. 212. Von welchem Dichter das Wort stammt, wissen wir nicht. Aristoteles spielt Pol. 1330b 32 auf dies platonische Lob dieses Dichterwortes an, das er nicht für zeitgemäß hält.

[84]) S. 213. Vgl. 760E.

[85]) S. 213. Die Hss. haben *ἕως ἂν μὲν ᾖ*, was keinen Sinn gibt. Das Richtige ist *ὡς* (so Burnet) *ἂν μένῃ* (so Schneider) und danach habe ich übersetzt.

[86]) S. 213. Das dürfte der Sinn des Ausdrucks *δι᾿ ἀπορίαν* sein.

[87]) S. 214. Ein Mittleres zwischen Beschreibung und unmittelbarer Hineinversetzung in das Werden der Dinge selbst, ganz in Platons halbdichterischer Art. Ähnlich 778AB.

[88]) S. 214. So heißt es auch im Charmides 166D: „Meinst du

nicht, es sei ein, man darf wohl sagen, allen Menschen gemeinsam zukommendes Gut, daß von jedem Gegenstand offenbar werde, wie es sich damit verhält?" Dazu vergleiche man auch die schönen Worte gleichen Sinnes in unseren Gesetzen 821 A und Epist. VII, 330 A. Geheimniskrämerei also in Sachen der Wissenschaft wäre in Platons Augen eine große Albernheit. Es war sehr unangebracht, wenn man ehedem viel von einer Geheimlehre Platons fabelte. Vgl. meine Pl. Aufs. p. 36ff.

[89]) S. 214. Für das schiefe *ὅσον ἀνάγκη* der Hss. habe ich im Jenaer Prgr. 1907 p. 12 vorgeschlagen *ὅσον ἂν ἄρχῃ*, wodurch, wie ich glaube, der Sinn der Stelle richtig herausgestellt wird.

[90]) S. 215. Die sprichwörtliche griechische Wendung *εἰς πῦρ ξαίνειν* bedeutet eigentlich „ins Feuer krempeln", wofür im Deutschen natürlich ein anderes, dem Sinne nach gleiches Bild zu geben war.

[91]) S. 215. Diese zögernde und fast zaghaft scheinende Einführung einer Einrichtung, die allerdings eine ebenso eingreifende wie sicherlich stärkste Bedenken erregende Neuerung darstellt, nämlich die Ausdehnung der Syssitien auch auf die Weiber, erinnert in ihrer Umständlichkeit an die Behandlung der Weiber- und Kindergemeinschaft in der Republik, mit der sich Sokrates erst nach wiederholten Ansätzen herauswagt. Hier wie dort soll damit eben zum Ausdruck gebracht werden, wie sehr sich Pl. des Bedenklichen seines Vorschlages bewußt ist.

[92]) S. 217. Vgl. 676 Aff.

[93]) S. 217. Hier dürfte für das wegen des unmittelbar vorausgehenden *βρώσεως* unerträgliche *βρωμάτων* wohl zu schreiben sein *στρωμάτων*, entsprechend dem, was Schlözer als die ersten unentbehrlichen Bedürfnisse bezeichnet: „Luft, Platz, Nahrung, Decke".

[94]) S. 218. Das *ἡμῶν* = *τῶν ἀνθρώπων* (vgl. 781 A) hängt von *τοῖς τότε* ab.

[95]) S. 218. Die Orphiker waren Vegetarianer wie die Pythagoreer. Vgl. Epin. 975 A.

[96]) S. 218. Vgl. mein Prgr. Jena 1907 p. 12f., wo ich für das ungehörige *ἀεὶ δεῖν* vorgeschlagen habe *σπεύδειν* mit Verweisung auf Tim. 86 B.

[97]) S. 219. Der eigentliche Witz dieser längeren kulturhistorischen Darlegung, auf dessen Kundgebung wir 782 B eigentlich Anspruch erhalten, kommt zwar gar nicht mit ausdrücklichen Worten heraus, doch ist er wohl kein anderer als der, daß im Verlaufe der Menschengeschichte auch die größten Veränderungen eintreten, also auch die Weibersyssitien einmal zur Geltung kommen können.

[98]) S. 219. Dies schließt sich eigentlich regelrecht an 779 D an, doch gehört der vorige Abschnitt insofern zur Sache, als er die Lebensweise der Frau darlegt, wenn auch nicht bloß in der 779 DE angegebenen Beschränkung auf ein Jahr vor dem Kinderbekommen.

[99]) S. 219. Vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 13.

[100]) S. 219. Nur dies kann der hierher auch durchaus passende Sinn der Wendung *ἐπίπροσθεν ποιεῖσθαι* sein, wie Xen. Cyr. I, 4, 14 zeigt. Zeitlich, im Sinne von *ἔμπροσθεν* oder *πρόσθεν*, wie es zuweilen gedeutet wird, wird *ἐπίπροσθεν* überhaupt nicht gebraucht. Vgl. 648 D. 732 B. 875 C.

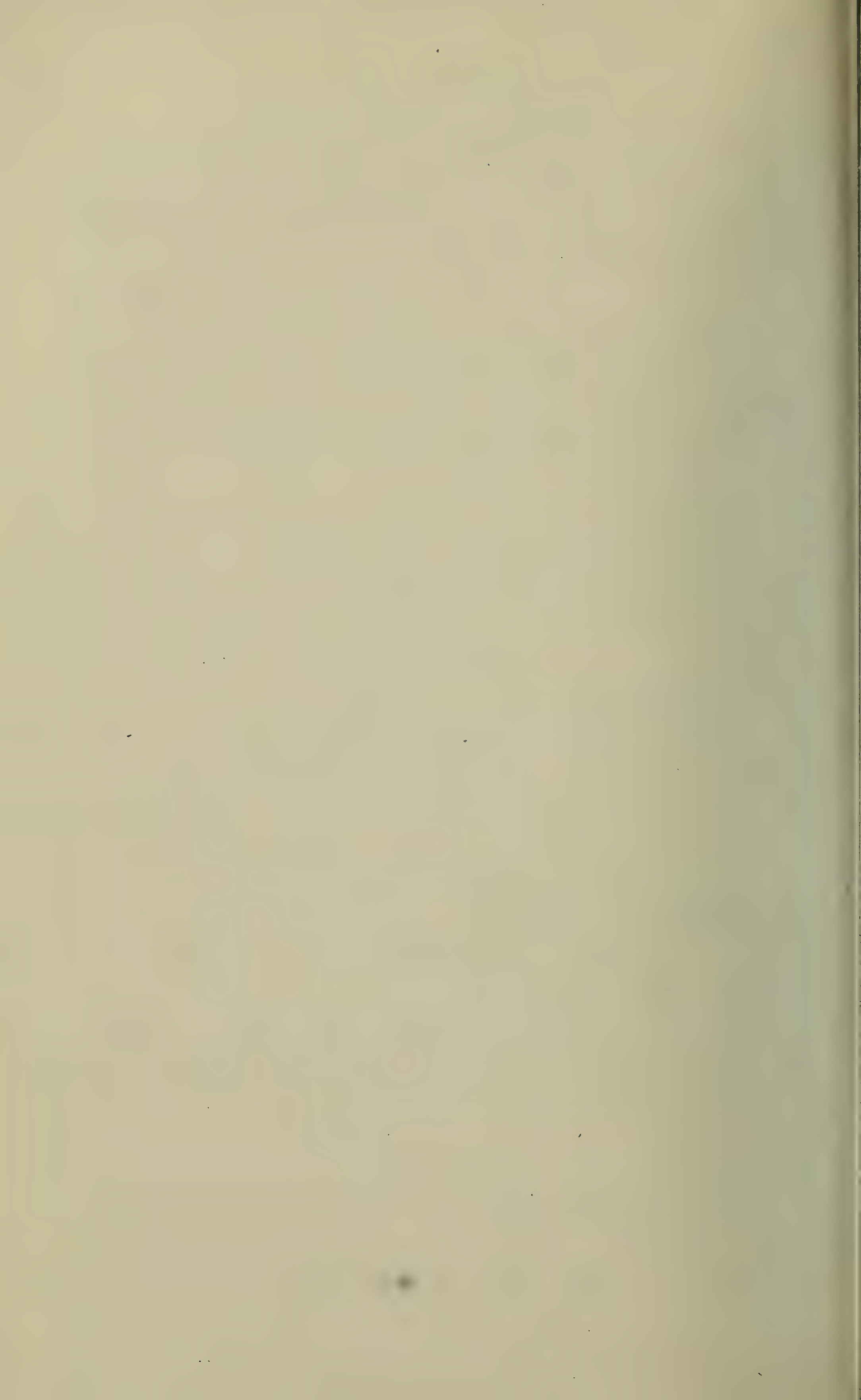
[101]) S. 219. Da sich innerhalb unseres Werkes nichts dergleichen findet, sehe ich darin eine Hindeutung auf den dritten, d. i. den Magnetenstaat. Vgl. 5. Buch, Anm. 35.

[102]) S. 220. Hier schließe ich mich der Textesbesserung von Burnet an, der für *οἶδε* schreibt *οἱ δὲ*.

[103]) S. 222. Hier ist der griechische Text sehr schwierig und unklar.

[104]) S. 222. Über den Widerspruch mit 772 D s. Anm. 54.

Druck von C. Grumbach in Leipzig.



PLATONS GESETZE

ÜBERSETZT UND ERLÄUTERT

VON

OTTO APELT

ZWEITER BAND: BUCH VII—XII



DER PHILOSOPHISCHEN BIBLIOTHEK
BAND 160

FELIX MEINER IN LEIPZIG. 1916.

Siebentes Buch.

1. Athener. So viel also über die Geburt von Kindern, männlichen und weiblichen Geschlechtes. Nächstdem wäre es nun wohl am Platze über ihre Erziehung und Heranbildung zu handeln, ein Thema, das man unmöglich mit Stillschweigen übergehen kann, dessen Erörterung aber anderseits uns zeigen wird, daß es sich hier mehr um Belehrung und Mahnung als um eigentliche Gesetze handelt. Es steht damit nämlich so: im Privat- und häuslichen Leben kommen gar viele unbedeutende und von manchen gar nicht bemerkte Dinge vor, die als natürliche Wirkungen des Schmerzes, der Freude und Begierde jedes Einzelnen mit den Absichten des Gesetzgebers in Widerspruch stehen und so einen zerstörenden Einfluß ausüben auf die Einheit und Gleichheit in der sittlichen Zucht und Anschauungsweise der Bürger. Darin aber liegt eben eine große Gefahr für die Staaten. Denn solche Dinge durch Gesetzgebung strafbar zu machen[1]), wäre bei der Geringfügigkeit und Häufigkeit derselben wenig ziemend und angemessen. Zudem würde eine solche gesetzliche Regelung auch nachteilig auf die bereits gegebenen schriftlichen Gesetze wirken, da die Menschen eben gewöhnt sind in den häufigen Fällen, wo es sich um unbedeutende Dinge handelt, ihrer ungesetzlichen Sinnesart zu folgen[2]). Mit einer Gesetzgebung also in diesen Dingen hat es seine großen Bedenken. Anderseits ist es aber auch unmöglich über die Sache zu schweigen. Was ich aber eigentlich meine, muß ich nun ins Licht zu setzen suchen, einem Kaufmann vergleichbar, der seine Warenproben öffentlich ausstellt; denn jetzt dürfte der Sinn meiner Rede noch ziemlich dunkel sein.

Kleinias. Das läßt sich nicht leugnen.

Athener. Daß nun die richtige Erziehung keine andere sein kann als diejenige, die sich fähig erweist Leib und Seele so schön und trefflich zu gestalten wie nur möglich, das ist doch wohl mit Recht behauptet worden[3]).

Kleinias. Zweifellos.

Athener. Für Erzielung der schönsten Körper gilt doch, dächte ich, als einfachste Forderung die, daß sie von frühester Jugend an in das möglichst richtige Wachstum geleitet werden.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Wie nun? Ist es nicht bekannt, daß bei jedem lebenden Wesen das Wachstum in der frühesten Zeit den größten und entscheidendsten Fortschritt macht, dergestalt, daß sich viele zu eifrigen Verfechtern der Behauptung gemacht haben, die Länge des menschlichen Körpers steige vom fünften Jahre ab in den ganzen folgenden zwanzig Jahren nicht auf das Doppelte?

Kleinias. Allerdings.

Athener. Wenn nun der starke Fortschritt im Wachstum sich ohne das Gegengewicht zahlreicher angemessener Anstrengungen vollzieht, so stellen sich doch bekanntlich 789 im Körper tausenderlei Übel ein.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Folglich bedarf es eben dann der meisten Anstrengungen, wenn dem Körper die meiste Nahrung zugeführt wird.

Kleinias. Wie, mein Freund? Sollen wir den eben erst zur Welt gekommenen und jüngsten Menschenkindern die meisten Anstrengungen zumuten?

Athener. Nein, nein, schon denen, die noch im Mutterleibe ernährt werden. Also noch weiter zurück.

Kleinias. Was sagst du, Bester? Der Leibesfrucht? Ist es so gemeint?

Athener. Ja. Es ist aber auch kein Wunder, wenn ihr von der Gymnastik so junger Wesen nichts wißt. Euch also über diese allerdings sehr sonderbare Sache aufzuklären, wäre mir ganz erwünscht.

Kleinias. Und das mit Recht.

Athener. Bei uns in Athen freilich findet so etwas eher Verständnis, weil es da Leute gibt, die auf unterhaltende Spiele unverantwortlich viel Zeit und Sorge verwenden. Denn bei uns geben sich nicht nur Kinder, sondern auch manche ältere Leute mit der Aufzucht junger Vögel ab, indem sie diese Art von Tierchen zu Kämpfen mitein-

ander abrichten. Dabei sind sie aber weit entfernt zu glauben, daß mit den Kraftproben wider einander, zu denen sie sie der Übung wegen antreiben, schon das rechte Maß der Kampfesstärke erreicht werde; vielmehr gehen sie mit ihnen, die kleineren sorgsam in den Händen tragend, die größeren unter dem Mantel, viele Stadien weit spazieren, nicht etwa zur Kräftigung des eigenen Leibes, sondern der dieser Tiere, und damit lassen sie jeden, der Augen hat zu sehen, zum mindesten doch so viel erkennen, daß jeder Körper aus Anlaß von Erschütterung und Reibung[4]) und wenn er ohne besondere eigene Anstrengung in Unruhe erhalten wird einen wohltätigen Einfluß verspürt von jeder Bewegung, die er nicht nur durch sich selbst erfährt, sondern auch durch Schaukeln oder durch Seefahrt oder auch wenn er von Pferden getragen oder auf sonst welche Weise von der Stelle befördert wird, und daß er dadurch fähig gemacht wird Speise und Trank zu verdauen und uns zu Gesundheit, Schönheit und Kraft verhilft.

2. Was sagen wir nun zu dieser Sachlage? Welche weitere Aufgabe erwächst uns daraus? Sollen wir uns zum allgemeinen Gespött machen, indem wir besondere Gesetze dafür erlassen, daß die schwangere Frau fleißig spazieren gehen und dann das zur Welt gekommene junge Geschöpf formen müsse wie Wachs, so lange es noch weich und bildsam ist, und daß sie es zwei Jahre lang in Windeln halte? Und sollen wir weiter auch die Wärterinnen durch Gesetz bei Strafe dazu zwingen die Kinder regelmäßig aufs Land oder in die Tempel oder wer weiß wohin zu Verwandten zu tragen, bis sie so weit sind auf den eigenen Beinen zu stehen? Ja, selbst dann noch sorgsam darüber zu wachen, daß sich die noch jungen Geschöpfe nicht etwa durch irgend welches gewaltsame Anstemmen die Glieder verdehnen, und darum noch weiter sich mit dem Tragen derselben abzuquälen, bis der junge Weltenbürger sein drittes Jahr vollendet hat? Und sollen wir anordnen, daß dazu besonders kräftige Frauen ausgewählt werden müssen und nicht bloß eine einzige? Und sollen wir auf jeden dieser Punkte im Falle der Über-
St. tretung besondere Strafen für die Zuwiderhandelnden setzen? Oder wollen wir dies nicht vielmehr bleiben lassen?

Denn sonst würde uns das eben angedeutete Schicksal in reichstem Maße treffen.

Kleinias. Welches?

Athener. Daß wir reichlichen Spott über uns ergehen lassen müßten, ganz abgesehen davon, daß die weibische und sklavenmäßige Sinnesart der Wärterinnen uns den Gehorsam versagen wird.

Kleinias. Nun, weshalb behaupteten wir aber trotzdem, daß diese Dinge zur Sprache gebracht werden müßten?

Athener. Aus folgendem Grunde. Bei den Herren und freien Männern in den Staaten wird das Interesse für sittliche Zucht stark genug sein, um auf solche Belehrung hin zu der richtigen Einsicht zu gelangen, daß es ohne die sachgemäße Regelung des Privatlebens in den Staaten eine vergebliche Hoffnung ist es zu einer stetigen Sicherheit der staatlichen Gesetzgebung zu bringen. Von dieser Überzeugung durchdrungen, wird der freie Bürger selbst die eben angegebenen Anweisungen in Anwendung bringen und durch dieses sein Beispiel seinem Hause sowohl wie dem ganzen Staate zu einem glücklichen Dasein verhelfen[5]).

Kleinias. Das hat allerdings viel für sich.

Athener. Es soll also diese Art von Gesetzgebung auch weiter für uns maßgebend sein und wir wollen nicht eher auf sie verzichten als bis wir auch die auf die Seelenbildung der noch ganz kleinen Kinder bezüglichen Einrichtungen auf die nämliche Weise abgehandelt haben, die wir bei unseren Anweisungen über ihre leibliche Entwicklung einzuhalten uns vorgenommen haben.

Kleinias. Durchaus einverstanden.

Athener. Wir wollen also nach beiden Seiten hin, für die körperliche und für die geistige Entwicklung der Neugeborenen dies zum festen Ausgangspunkt nehmen, daß die Tag und Nacht möglichst ununterbrochene Abwartung und Bewegung, wie allen, so ganz besonders den noch ganz jungen Geschöpfen nützlich ist. Wäre es möglich, so müßten sie sich immer wie auf der Seefahrt befinden; da dies aber nicht möglich ist, so muß man bei diesen jungen Ankömmlingen ein Verfahren einschlagen, das dem wenigstens möglichst nahe kommt. Eine Bestätigung dessen

muß man auch darin finden, daß nicht bloß die Wärterinnen der Kleinen auf Grund ihrer eigenen Erfahrung darauf gekommen sind und es als nützlich erkannt haben, sondern auch die Frauen, die sich auf die Heilung der sogenannten Korybantenkrankheit[6]) verstehen. Wenn nämlich die Mütter ihre Kinder, mit deren Einschlafen es seine Not hat, in Schlaf bringen wollen, so bewirken sie dies bei ihnen nicht durch Ruhe, sondern im Gegenteil durch Bewegung, indem sie sie ununterbrochen auf den Armen schaukeln und dabei nicht still sind, sondern ein Liedchen singen und so die Kinder geradezu wie durch Flötenspiel einlullen, ganz ähnlich wie es bei der Heilung bakchischer Raserei geschieht, wo die Bewegung des Reigentanzes verbunden mit der der Musik in Anwendung kommt.

Kleinias. Und worin haben wir denn nun eigentlich den Grund für diese Erscheinungen zu sehen, mein Freund?

Athener. Das ist nicht schwer zu erkennen.

Kleinias. Nun, wie denn?

Athener. Eine Art Beängstigung sind beide Zustände (die Schlaflosigkeit der Kinder und die sogen. Korybantenkrankheit) und die Angst ist die Folge irgend welcher ungesunden Seelenverfassung. Wenn man nun derartigen Zuständen mit einer Erschütterung von außen entgegentritt, so bewältigt die von außen wirkende Bewegung die innere, in Furcht und Raserei sich kundgebende Bewegung, und dieser Sieg gibt sich deutlich zu erkennen in einer Beruhigung der Seele und einem Aufhören des beängstigenden in allen diesen Fällen vorhandenen Herzklopfens — eine durchaus erfreuliche Wendung, die den Kindern zum Schlafe verhilft und die wachen Geisteskranken durch Tanz und Flötenspiel mit Hilfe der Götter, denen unter glücklichen Vorzeichen Opfer dargebracht werden, aus einem Zustand der Raserei in einen Zustand besonnener Vernünftigkeit zurückversetzt. Und damit wäre denn eine annehmbare Erklärung der Sache gegeben, so weit sich eine solche wenigstens in der Kürze geben läßt.

Kleinias. Allerdings.

Athener. Wenn es aber mit dieser Auffassung seine Richtigkeit hat, so muß man in unmittelbarem Anschluß daran sich sagen, daß jede Seele, die von Kindheit an

unter dem Einfluß von Schrecknissen steht, durch die Gewohnheit nur immer furchtsamer wird. Das aber ist, wie jedermann einräumen wird, mehr eine Schule der Feigheit als der Tapferkeit.

Kleinias. Unleugbar.

Athener. Im Gegenteil aber werden wir es eine Übung in der Tapferkeit nennen, wenn man gleich von jung auf sich gewöhnt die uns entgegentretenden Schrecknisse und Beängstigungen zu überwinden.

Kleinias. Richtig.

Athener. Also — so laute unser Urteil — die Bewegungsgymnastik der ganz kleinen Kinder ist eines der Mittel, die einen großen Einfluß haben auf die Heranbildung eines Teiles der Seelentugend.

Kleinias. Ganz entschieden.

Athener. Und die heitere Grundstimmung der Seele wie anderseits ihre Übellaunigkeit trägt nicht wenig bei zu ihrer Wohlgestalt wie zu ihrer Verunstaltung, je nachdem das eine oder das andere die Herrschaft hat.

Kleinias. Unleugbar.

Athener. So müssen wir denn jetzt, so weit wir dazu imstande sind, anzugeben versuchen, auf welche Weise wir dem jungen Geschöpf gleich von vornherein die uns wünschenswerte von beiden Seelenstimmungen einpflanzen sollen.

Kleinias. Sicherlich.

3. Athener. So bekenne ich mich denn zu der Ansicht, daß die Verweichlichung die Seele der kleinen Kinder übellaunig, widerspenstig und empfindlich gegen jede, auch die kleinste Zumutung macht, während umgekehrt eine zu strenge und harte auf Unterwürfigkeit berechnete Behandlung Kriecherei und niedrige Gesinnung und Menschenfeindlichkeit erzeugt und so jeder Geselligkeit und jedem freundlichen Verkehr den Boden entzieht.

Kleinias. Wie soll es denn aber der gesamte Staat anfangen, um die kleinen, der Sprache noch nicht mächtigen und jeder weiteren Bildung noch unzugänglichen Wesen heranzuziehen?

Athener. Etwa so: Laute von sich zu geben durch Geschrei pflegt doch wohl jedes neugeborene Geschöpf,

und nicht am wenigsten gilt dies vom Menschengeschlecht; und neben dem Schreien ist es auch noch vor allen anderen Geschöpfen mit dem Drange zum Weinen behaftet.

Kleinias. Allerdings.

Athener. Wenn also die Wärterinnen erkunden wollen, was das Kind wünscht, so erkennen sie an diesen Äußerungen, wie es mit der Darreichung bestellt ist: schweigt nämlich das Kind, so glauben sie das Richtige getroffen zu haben; weint es aber und schreit es, dann nicht. Für die kleinen Kinder also ist Weinen und Schreien das Zeichen für das, was sie lieben und hassen — Kundgebungen von wenig erfreulicher Art[7]). Dieser Zustand aber hält volle drei Jahre an, also immerhin eine so beträchtliche Zeit des Lebens, daß etwas darauf ankommt, wie man sie zugebracht hat, ob besser oder schlechter.

Kleinias. Du hast recht.

Athener. Scheint euch nun nicht Übellaunigkeit und Abkehr von jeder Heiterkeit verbunden zu sein mit Weinerlichkeit und mit dem Drang zu übermäßigem Jammern, der einem tüchtigen Manne wenig ansteht?

Kleinias. Mir wenigstens will es so dünken.

Athener. Wie nun? Wenn man während dieser drei Jahre nichts unversucht läßt, um von dem Pflegling Schmerz, Furcht und jegliches Leid möglichst fern zu halten, sollte dann seine Seelenstimmung nicht eine frohere[8]) und ungetrübtere werden?

Kleinias. Offenbar, und vollends, mein Freund, wenn man es an Gelegenheit zur Erlustigung nicht fehlen läßt.

Athener. Darin kann ich dem Kleinias nicht mehr folgen, mein Bester. Denn meiner Ansicht nach wäre ein derartiges Verfahren der allergrößte Verderb; denn gerade der Anfang der Erziehung birgt stets die größte Gefahr in sich[9]). Laß uns sehen, ob ich nicht recht habe.

Kleinias. Erkläre dich also des Näheren darüber.

Athener. Es ist, meine ich, keine geringe Sache, um die es sich bei der Erörterung zwischen uns beiden handelt. Aber auch du, Megillos, mußt deine Augen offen halten und als Schiedsrichter zwischen uns walten. Meiner Ansicht nach also besteht die richtige Lebensführung weder darin, daß man nur der Lust nachjagt noch auch anderseits

darin, daß man den Schmerz unter allen Umständen meidet, sondern darin, daß man einer mittleren Seelenstimmung zustrebt, die ich soeben durch den Ausdruck „ungetrübt“ kennzeichnete, eine Seelenverfassung, die wir alle, einer höheren Stimme in unserem Innern folgend, durchaus zutreffend auch der Gottheit beilegen[10]). Diese Seelenverfassung — so behaupte ich — muß auch jeder von uns, der die Gottähnlichkeit erstrebt, sich zum Ziele setzen, dergestalt, daß er sich weder selbst ganz in den Taumel der Lust stürzt — denn auch das bloße Freisein von Schmerzen wäre doch schon ein unerreichbares Ziel — noch auch duldet, daß ein anderer vor unseren Augen[11]) sich einer solchen Lebensweise hingibt, es sei nun Jung oder Alt, Mann oder Weib, am allerwenigsten aber ein eben erst zur Welt gekommenes Wesen. Dem muß man mit aller Kraft vorbeugen. Denn dies ist die eigentlich entscheidende Zeit für die Bildung der ganzen Gemütsart durch die Macht der Gewohnheit[12]). Ja, klänge es nicht, als triebe ich bloßen Scherz, so möchte ich sogar behaupten, man müsse unter allen Frauen gerade auf die Schwangeren während der Zeit dieses ihres Zustandes ganz besonders acht haben, daß sie sich nicht etwa mancherlei ausschweifenden Vergnügungen hingeben, und sich anderseits auch nicht Schmerzen aussetzen, sondern während dieser Zeit sich durchweg einer ungetrübten, freundlichen und ruhigen Gemütsstimmung befleißigen.

Kleinias. Du brauchst, mein Freund, nicht erst den Megillos zu fragen, wer von uns beiden das Recht auf seiner Seite hat. Denn ich räume dir selbst ein, daß jedermann ein Leben ungemischten Leides und ungemischter Lust meiden und stets eine Mittellinie einhalten muß. Deine Ausführungen trafen also durchaus zur Sache und du hast darauf auch die befriedigende Antwort gehört. 793

Athener. Sehr richtig bemerkt, mein Kleinias. So laß uns nun alle drei zudem noch folgende Betrachtung anstellen.

Kleinias. Welche?

4. Athener. Daß alles dies, was den Gegenstand unserer jetzigen Erörterung bildet, in das Gebiet dessen gehört, was man allgemein als ungeschriebene Gesetze

bezeichnet. Und auch die sogenannten ererbten Bräuche sind nichts anderes als Teile dieses Gesamtgebietes. Und zudem hat nun unser vorhin so überraschend auftretender Satz[13], man dürfe solche Vorschriften weder als wirkliche Gesetze bezeichnen noch auch sie mit Stillschweigen übergehen, seine volle Rechtfertigung erhalten. Denn diese Bräuche und Vorschriften sind die eigentlichen Bänder der ganzen Staatsordnung: sie sind die Mittelglieder zwischen allem, was in schriftlicher Gesetzgebung verordnet und festgelegt worden ist, und dem, was erst noch zum Gesetz erhoben werden soll, gleichsam die ererbte und altehrwürdige eigentliche Grundlage aller gesetzlichen Einrichtungen, die, wenn sie richtig gestaltet und durch Gewohnheit geheiligt ist, auch den dann schriftlich gegebenen Gesetzen einen allseitigen Schutz gewährt; ist sie aber schlecht und verfehlt ausgefallen, dann geht es damit so wie mit den Werken der Baumeister: wenn die Grundmauern ihrer Bauwerke aus ihrer Stelle weichen, so ist die Folge, daß alles zusammenstürzt und alles durch- und übereinander geschüttet wird, das Alte und das später wenn auch noch so gut Hinzugefügte, wenn einmal das Alte eben nicht Stand gehalten hat. Das also sind die Bänder, mein Kleinias, mit denen du dein neues Gemeinwesen allseitig zusammenschließen mußt und deren wir immer bei dieser Neugründung eingedenk sein müssen, indem wir nichts, weder Großes noch Kleines unbeachtet lassen von dem, was man Gesetze oder Bräuche oder Lebensordnungen nennt. Denn alles, was dahin gehört, gibt dem Staat seinen festen inneren Halt; eines ohne das andere aber hat keinen sicheren Bestand. Man darf sich also nicht wundern, wenn der Zufluß vieler unbedeutend scheinender gesetzlicher Bräuche oder auch Gewohnheiten es mit sich bringt, daß unsere Gesetzgebung einen größeren Umfang annimmt.

Kleinias. Ja, du hast ganz recht, und wir wollen deiner Mahnungen immer eingedenk bleiben.

Athener. Wenn man also diesen Anweisungen bei Knaben und Mädchen bis zu ihrem dritten Lebensjahre genau folgt und sich nicht bloß nebenher danach richtet, so dürfte den jungen Pfleglingen damit ein nicht geringer Nutzen erwachsen. Für die weiteren Entwicklungsstufen

des Geistes aber, also für ein dreijähriges, vierjähriges, fünfjähriges und auch noch sechsjähriges Alter bedarf es der Spiele, mit der Verhätschelung aber muß es nun ein Ende haben, vielmehr muß man jetzt mit Strafen vorgehen, nur nicht mit entehrenden, sondern man muß es mit den Freien ebenso halten wie wir es bei den Sklaven für richtig erklärten[14]): man darf weder durch übermütige Maß- 794 St. losigkeit der Züchtigung die Bestraften zum Zorne reizen, noch auch etwa von jeder Strafe absehen und sie dadurch verwöhnen. Was aber die Spiele anlangt, so gibt es für Kinder dieses Alters gar manche so zu sagen naturwüchsige, die sie, sobald sie sich nur beisammen befinden, so gut wie von selbst erfinden. Man muß denn zu dem Ende sämtliche Kinder dieses Alters vom dritten bis zum siebenten Jahre, abgeteilt nach den kleineren Bezirken (Komen), zu denen sie gehören, sich bei den Tempeln zusammenfinden lassen, jede Schar an dem Tempel des betreffenden Bezirks. Die Aufsicht aber, die bei Kindern solchen Alters noch nötig ist, um sie zur Ordnung anzuhalten und vor Zuchtlosigkeit zu bewahren, sollen die Wärterinnen führen; was aber die Wärterinnen selbst und die Gesamtheit der Kinder anlangt, so soll von den zwölf Frauen immer eine als Ordnerin für ein Jahr über jede einzelne Schar gesetzt sein und zwar nach Bestimmung derjenigen Gesetzeswächter, die über das ganze genannte Gebiet zu wachen haben[15]). Die Wahl dieser Frauen aber soll in der Hand der Ehewächterinnen liegen[16]), und zwar soll durch diese aus jeder Phyle eine gewählt werden, von gleichem Alter mit den (wählenden) Ehewächterinnen. Diejenige nun, die mit dem Amte betraut ist, hat sich täglich nach dem Heiligtum zu begeben und gegen die Widerspenstigen die Strafe zu verfügen, die bei Kindern von Sklaven und Fremden, gleichviel ob Knaben oder Mädchen, durch öffentliche Sklaven vollzogen wird; handelt es sich aber um ein Bürgerkind und ist der Fall hinsichtlich der Züchtigung zweifelhaft[17]), so soll sie die Sache zur rechtlichen Entscheidung vor die Stadtaufseher bringen, liegt der Fall aber ganz klar, so soll sie auch das Bürgerkind selbst abstrafen. Nach zurückgelegtem sechsten Jahre sollen dann Knaben und Mädchen geschieden wer-

den, so daß nunmehr Knaben mit Knaben, Mädchen mit Mädchen zusammen sind. Beide müssen sich nun dem ernsten Lernen zuwenden, die Knaben zur Übung im Reiten, Bogenschießen, Speerwerfen und Schleuderschießen, und so auch, falls keine Bedenken vorliegen, die Mädchen, wenigstens so weit, daß sie einen Begriff von der Sache bekommen und zwar vor allem rücksichtlich des Gebrauches der Waffen. Denn was den jetzt in dieser Beziehung bestehenden Brauch anlangt, so herrscht darüber fast allgemein große Unwissenheit.

Kleinias. Inwiefern?

5. Athener. Insofern, als man meint, Rechts und Links seien bei uns rücksichtlich des Gebrauches der Hände für jede Art von Tätigkeit von Natur verschieden, während doch bei den Füßen und den unteren Gliedmaßen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit offenbar kein Unterschied besteht. Was aber den Gebrauch der Hände anlangt, so ist es dem Unverstand der Wärterinnen und Mütter zuzuschreiben, daß wir da alle gleichsam hinkende Geschöpfe geworden sind. Denn ungeachtet der natürlichen Gleichwertigkeit dieser Gliedmaßen auf beiden Seiten haben wir sie doch durch gewohnheitsmäßig falschen Gebrauch verschieden gemacht. Bei gewissen Leistungen nämlich, wie z. B. bei der Handhabung der Leier, die man in der Linken, und des Plektrums, das man in der Rechten hält, so wie bei allen ähnlichen Leistungen, kommt auf diesen Unterschied nicht viel an. Aber nach diesen Mustern sich auch für andere Leistungen zu richten, wo es nicht hingehört, ist die reine Unvernunft. Beweis dafür ist der Brauch bei den Skythen, die nicht immer bloß mit der Linken den Bogen von der Brust fernhalten und mit der Rechten den Pfeil an die Brust heranziehen, sondern mit gleicher Geschicklichkeit jede der beiden Hände für beide Zwecke verwenden. Und an zahlreichen sonstigen Beispielen dieser Art, wie am Rosselenken und anderen Leistungen kann man sehen, daß es wider die Natur ist, wenn man die Linke schwächer werden läßt als die Rechte. Bei hörnernen Plektren nun und dergleichen Werkzeugen will das nicht viel besagen, für den Krieg aber, wo man es mit eisernen Werkzeugen sowie mit Bogen, Wurfspieß

St.

und was sonst dahin gehört zu tun hat, kommt viel darauf an, am allermeisten aber beim Kampf der Schwergerüsteten Mann gegen Mann. Da macht es einen gewaltigen Unterschied, ob man die ganze Schule durchgemacht hat oder nicht und ob man durch Übung die vollständige Herrschaft über die Sache erlangt hat oder nicht. Ein Beispiel mag das erläutern. Wenn ein Meister im Pankration[18]) oder im Faustkampf oder Ringkampf von seinem Gegner genötigt wird eine Wendung zu machen und sich nach der andern (linken) Seite hin zur Wehr zu setzen, so versagt seine Kunst auch nach dieser Seite hin keineswegs und er zeigt sich nicht etwa unbeholfen im Gebrauch seiner Glieder, sondern bewährt sich auch als schlagfertiger Linkskämpfer. Ebenso nun, meine ich, muß man es auch für den Schwergerüsteten sowie für alle anderen als richtig anerkennen, daß, wer im Besitz von zwei Gliedmaßen ist, mit denen er sich wehren und andere angreifen kann, nach Möglichkeit dazu tue, daß keines von beiden vernachlässigt werde und ungeübt bleibe. Und hätte die Natur jemanden zu einem Geryones oder Briareus[19]) geschaffen, so müßte er es dahin bringen, mit seinen hundert Händen hundert Geschosse zu entsenden. Für alles dies müssen nun die weiblichen und die männlichen Vorgesetzten Sorge tragen, die ersteren für die Spiele und die Leibespflege, die letzteren für die höhere Bildung, auf daß Knaben und Mädchen alle gleichmäßig ausgebildet werden im Gebrauche der Füße und Hände und nach Möglichkeit bewahrt bleiben vor jeder falschen und die Natur schädigenden Angewöhnung.

6. Die Lehrfächer aber zerfallen, wenigstens für den nächstliegenden Gebrauch, in zwei Klassen[20]). Die eine, die Gymnastik, bezieht sich auf die Körperbildung, die andere, die Musik, auf die Wohlgestalt der Seele. Die Gymnastik aber hat ihrerseits wieder zwei Teile, den Tanz und das Ringen. Von den Unterabteilungen des Tanzes wiederum besteht die eine in der Nachahmung der dichterischen Vorlage, wo es denn auf würdige und edle Haltung ankommt, die andere bezieht sich auf die gute Verfassung des Körpers an sich rücksichtlich der Behendigkeit und Schönheit seiner Glieder und Teile, für die man

das gehörige Maß[21]) von Geschmeidigkeit und Spannkraft erzielen muß, so daß alles und jedes seine wohlabgemessene Bewegung erhält, die sich dem ganzen Tanze mitteilt und von ihm unzertrennlich ist. Was dann ferner die Ringkunst anlangt, so ist das was der Ehrgeiz eines Antaios oder Kerkyon auf diesem Kunstgebiet, oder was Epeios und Amykos[22]) auf dem des Faustkampfes aufgebracht haben, einer rühmlichen Hervorhebung nicht wert, da es für den Nahkampf im Krieg ohne Bedeutung ist. Aber das Ringen in aufrechter Haltung und die Kunst Hals, Hände und Seiten frei zu halten (von den Umstrickungen des Gegners), diese von Ehrgeiz und Festigkeit getragenen Anstrengungen, die der Entfaltung einer Schönheit verleihenden Kraft und der Gesundheit dienen, die darf man, als in jeder Beziehung nützlich, nicht bei Seite lassen, sondern muß sie, sobald unsere Gesetzgebung so weit gediehen ist[23]), zur Forderung machen für Schüler sowohl wie für die, die ihre Lehrer werden sollen, für diese, auf daß sie mit Lust und Liebe ihre Belehrung spenden, für jene, daß sie sie dankbar annehmen. Auch die mimischen Choraufführungen von der würdigen Art darf man nicht bei Seite lassen, wie hier zu Lande die Waffentänze der Kureten[24]) und in Sparta die der Dioskuren[25]). Und unsere heimische jungfräuliche Schutzgöttin[26]), die ihre Freude hatte an dem Spiel der Reigentänze, erachtete es doch nicht für richtig mit leeren Händen bei diesem Spiele aufzutreten, sondern nur im Schmuck der vollen Waffenrüstung den Reigentanz aufzuführen. Diesem Vorbild getreulich zu folgen zur Ehre der huldreichen Göttin, dürfte sich für Knaben und Mädchen wohl geziemen zum Nutzen der kriegerischen Tüchtigkeit sowie zur Erhöhung der Würde der Feste. Für die Knaben aber soll die Einrichtung getroffen werden, daß sie so bald wie möglich und so lange sie noch nicht in den Krieg ziehen, Bittgänge und festliche Aufzüge für alle Götter abhalten im Schmuck der Waffen und zu Pferde, und dabei, bald schneller bald langsamer sich im Tanz- und Marschschritt bewegend, ihre Gebete an die Götter und an die Göttersöhne richten. Auch Wettkämpfe also und Vorspiele dazu muß man zur Förderung der genannten Zwecke, die allein berechtigt sind, anstellen; denn

diese Spiele sind für Frieden und Krieg dem Staate ebenso wie auch den Familien von Nutzen, während die sonstigen gymnastischen Kraftproben, Spiele und Übungen sich für freie Leute nicht ziemen, Megillos und Kleinias.

Wenn ich zu Beginn unserer ganzen Erörterung[27]) auf die Gymnastik als ein zu behandelndes Gebiet hinwies, so ist dem nunmehr so ziemlich Genüge geschehen und die Sache damit abgetan, wie ich sie wenigstens auffasse[28]). Kennt ihr aber eine bessere Art von Gymnastik, so haltet, zum Besten der Allgemeinheit, mit euerer Äußerung darüber nicht zurück.

Kleinias. Schwerlich, mein Freund, wird man diese deine Ansicht über Gymnastik und Wettkampf fallen lassen können, um sie durch eine bessere zu ersetzen.

Athener. Was aber das nun folgende, von den Gaben der Musen und des Apollon handelnde Kapitel anlangt, so waren wir damals[29]) zwar der Meinung, wir hätten es schon vollständig erschöpft und es bliebe uns nur noch die Erörterung der Gymnastik übrig; jetzt aber wird es erst klar, worauf es eigentlich dabei ankommt und daß gerade dies an erster Stelle allen kundgegeben werden muß. Lassen wir also dieses nunmehr folgen.

Kleinias. Ja, das muß unbedingt geschehen.

Athener. So höret mich denn an, die ihr ja schon bisher meine willigen Zuhörer gewesen seid. Indes, wo es sich um etwas ganz besonders Seltsames und Ungewöhnliches handelt, da müssen Sprecher und Hörer auch besonders auf ihrer Hut sein; und das ist denn auch jetzt der Fall. Denn ich bin im Begriff eine Ansicht vorzutragen, die man nicht ohne ein Gefühl von Bangigkeit äußern kann; gleichwohl werde ich mir ein Herz fassen und nicht zurückschrecken. 797

Kleinias. Und was wäre das für eine Ansicht, mein Freund?

7. Athener. Ich behaupte also, daß in allen Staaten allgemeine Unwissenheit herrscht darüber, daß die Spiele von ganz entscheidender Bedeutung für die Gesetzgebung sind und daß eben davon die längere oder kürzere Dauer der gegebenen Gesetze abhängt. Denn ist das Gebiet der Spiele ein für allemal geordnet, dergestalt, daß

dieselben Menschen auch immer dieselben Spiele in der unabänderlich gleichen Weise treiben und an den nämlichen Ergötzungen ihre Freude haben, so hat das zur Folge, daß auch die Gesetze über ernste Dinge vor jeder Störung bewahrt bleiben; wird aber an eben diesen Dingen gerüttelt und geneuert und beständig geändert, so schwindet auch schon bei der Jugend die Liebe für Erhaltung des Alten (Nämlichen) und die Anerkennung desselben, und es herrscht dann unter ihr weder hinsichtlich der Haltung des Körpers selbst noch seiner Ausstattung mit allem möglichen Zubehör die volle und unerschütterliche Übereinstimmung über das Ziemende und Unziemliche, sondern derjenige Jüngling, der etwas Neues aufbringt und einführt, was in Form, Farbe und allem dergleichen von dem Üblichen abweicht, erfreut sich ganz besonderer Hochachtung. Eben dies aber ist der allergrößte Verderb für einen Staat, wie wir mit vollstem Recht behaupten dürfen. Denn — so lautet unser Urteil — alles dergleichen wirkt, ohne daß man es merkt, umgestaltend auf die Sinnesart der Jugend ein und setzt das Alte in ihren Augen herab, während es dem Neuen zur Ehre verhilft. Und solche Beurteilungs- und Anschauungsweise ist, ich wiederhole es nachdrücklich, das denkbar größte Unheil für alle Staaten. Doch laßt euch über die Größe dieses Unheils weiter belehren.

Kleinias. Damit meinst du doch die Tadelsucht gegen das angeblich Veraltete in den Staaten?

Athener. Allerdings.

Kleinias. Damit kommst du auf eine Darlegung, für die du gerade an uns keine lässigen Zuhörer haben wirst, sondern die allerwilligsten.

Athener. Das dürfte zutreffen.

Kleinias. So sprich nur.

Athener. Wohlan denn, so laßt uns dieser Darlegung mit mehr als gewöhnlicher Aufmerksamkeit folgen und uns über die Sache folgendermaßen äußern. Daß nämlich für alles, ausgenommen nur das Schlimme[30]), nichts gefährlicher ist als die Veränderung, das zeigt sich allenthalben am Wetter, an den Luftströmungen, an der Ernährungsweise, an der Gemütsart, kurz an fast allem und jedem, mit Ausnahme, wie gesagt, des Schlimmen. Dem-

gemäß können wir denn beobachten, daß der Leib sich nach und nach an alle Speisen, an alle Getränke und Anstrengungen gewöhnt und, mag er auch anfänglich sich durch sie gestört fühlen, im weiteren Verlauf der Zeit doch aus ihnen eine seiner Eigenart entsprechende Zunahme des Körpers gewinnt und schließlich, mit dieser ganzen Lebensweise bekannt, befreundet und vertraut geworden, das angenehmste und gesundeste Dasein führt; und wenn er 798 einmal gezwungen werden sollte irgend eine seiner bewährten Lebensgewohnheiten zeitweise aufzugeben, so wird er anfangs von Krankheiten heimgesucht und kommt nur schwer wieder ins Gleichgewicht, indem ihm nun die neue Lebensweise allmählich zur Gewohnheit wird. Dasselbe muß man nun auch als giltig annehmen für die Sinnesarten der Menschen und für ihre Seelenverfassung. Denn wo man in Folge der Erziehung gewissermaßen verwachsen ist mit Gesetzen, die durch eine gütige Fügung Gottes undenklich lange Zeiten hindurch unangetastet geblieben sind, so daß niemand eine Erinnerung oder auch nur eine Kunde hat von einer anderen als der gegenwärtigen Gestaltung dieser Dinge, da ist eines jeden Seele von Ehrfurcht erfüllt und schreckt vor jeder Änderung an dem Bestehenden zurück. Es muß also der Gesetzgeber irgend einen Weg ausfindig machen, um den Staat in diese Lage zu bringen. Ich nun schlage folgenden Weg vor. Von den Spielen der Jugend hat man, wie vorhin bemerkt[31]), allgemein die Vorstellung, daß eine Veränderung derselben recht eigentlich dem Wesen des Spieles entspreche und man denkt nicht daran, daß gerade daraus der bitterste Ernst und der größte Schaden hervorgeht. So verhält man sich denn nicht abwehrend dagegen, sondern willfährig und nachgiebig; und dabei bedenkt man nicht, daß diese Kinder, die sich an neuen Spielen erfreuen, notwendig auch andere Männer werden als die früheren Kinder, und, wenn dies eingetreten ist, auch einer anderen Lebensweise nachtrachten und demgemäß auch nach anderen Einrichtungen und Gesetzen Verlangen tragen, und so schwindet denn schließlich jede Angst vor dem etwaigen Eintreten dessen, was soeben als das größte Unheil für die Staaten bezeichnet ward. Veränderungen nun in sonstigen Beziehungen richten

geringeren Schaden an, nämlich solche, die nur die äußere Form betreffen, dagegen ist häufiger Wechsel auf dem Gebiet des sittlich Löblichen und Verwerflichen am allerschädlichsten und bedarf der größten Vorsicht.

Kleinias. Ohne Zweifel.

8. Athener. Wie nun? Lassen wir unsere früheren Behauptungen[32] noch gelten, denen zufolge die rhythmische Bewegung und die gesamte Musik Nachahmungen menschlicher Charakterzüge sind, besserer und schlechterer? Oder wie?

Kleinias. Wir denken durchaus nicht anders darüber.

Athener. Müssen wir also folgerichtig nicht alles daran setzen, daß weder unsere Jugend selbst Verlangen trage sich im nachahmenden Tanz oder Gesang auf Neuerungen zu werfen noch irgend jemand sie durch allerlei Anreizungen dazu verführe?

Kleinias. Du hast durchaus recht.

Athener. Weiß nun einer von uns irgend ein besseres Mittel hierzu als das der Ägypter?[33]

Kleinias. Was ist das für eines?

Athener. Die heilige Weihe[34], die man jedem Tanz und jedem Gesang gibt. Für die Feste ist nämlich zunächst, unter wohlberechneter Verteilung auf das ganze Jahr, festzusetzen, welche Feste, und zu welchen Zeiten und zu Ehren welcher Götter oder Göttersöhne oder Dämonen sie jedesmal stattfinden müssen; ferner ist zu bestimmen, welcher Gesang jedesmal die Opfer für die Götter begleiten soll und welche Reigentänze zur Verherrlichung der Opferhandlung aufgeführt werden sollen. Man hat also zunächst diese Auswahl zu treffen. Ist dies aber geschehen[35], so sollen nach vorausgegangenem Opfer für die Moiren[36] sowie für sämtliche andere Gottheiten alle Bürger gemeinsam unter feierlichen Spenden einem jeden der Götter und derer, die zu ihnen gehören, seinen besonderen Gesang weihen. Und wenn jemand irgend einer Gottheit mit anderen als den festgesetzten Gesängen und Reigentänzen huldigt, so sollen die Priester und die Priesterinnen im Verein mit den Gesetzeswächtern sie, wie es göttliches und menschliches Recht fordert, von der Feier ausschließen, und setzt er dem Widerstand entgegen, so soll jeder beliebige Bürger

sein ganzes Leben lang befugt sein ihn als Religionsfrevler vor Gericht zu fordern[37]).

Kleinias. Einverstanden.

Athener. Da wir uns also einmal auf diese Erörterung eingelassen haben, so wollen wir es damit auch so halten, wie es sich für Leute unserer Art geziemt.

Kleinias. Was meinst du damit?

Athener. Kein junger Mensch, geschweige denn ein alter, wird doch wohl, wenn er etwas Auffälliges und ihm völlig Ungewohntes sieht oder davon hört, das, was ihn stutzen machte, billigenswert finden und sich ohne Weiteres damit befreunden, sondern es machen wie einer, der an eine Wegscheide gekommen ist und nicht sicher Bescheid weiß über den nunmehr einzuschlagenden Weg: er wird stehen bleiben und je nachdem er allein oder in Gesellschaft anderer seine Wanderung macht, durch Fragen an sich oder an die anderen seine Zweifel zu lösen suchen und seine Wanderung nicht eher fortsetzen als bis er Gewißheit darüber hat, wohin der Weg führt. So also müssen auch wir es jetzt machen. Denn da es ein besonders auffälliger Punkt ist, auf den uns unsere Erörterung über Gesetzgebung geführt hat, so müssen wir mit voller Überlegung zu Werke gehen und dürfen als Männer von so hohem Alter nicht so leichthin die Versicherung geben, wir seien imstande über so wichtige Dinge auf der Stelle eine klare Entscheidung zu treffen.

Kleinias. Sehr richtig bemerkt.

Athener. Wir wollen uns also dafür Zeit lassen und erst nach ausreichender Erwägung der Sache uns endgiltig darüber entscheiden. Um uns aber unnötige Schwierigkeiten und Verzögerungen hinsichtlich der Behandlung derjenigen Reihe von Gesetzen zu ersparen, die auf die jetzt uns beschäftigenden Gesetze folgen sollen, wollen wir die Sache einstweilen zum Abschluß bringen[38]). Denn, so Gott will, wird diese Ausführung, wenn sie als Ganzes zu Ende geführt ist, vielleicht auch hinreichenden Aufschluß geben über den jetzt noch zweifelhaften Punkt, den wir vorläufig als unentschieden liegen lassen.

Kleinias. Dieser Vorschlag ist vortrefflich, mein Freund, und wir wollen ihm folgen.

Athener. So mag denn diese seltsame Einrichtung als beschlossene Sache gelten, nämlich daß die Gesänge zu Gesetzen erhoben sind, und es mag uns dabei das Beispiel der Alten leiten, welche dem von der Kithara begleiteten Gesang diesen Namen (Gesetze) gaben, so daß auch sie vielleicht schon unserer eben gekennzeichneten Auffassung nicht fern standen, wenn sie auch wie im Schlafe oder auch wie ein nur halb Wachender nur eine traumartige Ahnung davon hatten. Doch dem mag sein wie ihm wolle, unser Beschluß darüber soll folgender sein: eine Abweichung von den staatlich festgesetzten heiligen Gesängen und von der gesamten Tanzweise unserer Jugend soll sich in Sangesweise und Tanzbewegung niemand erlauben, ebensowenig wie eine Zuwiderhandlung gegen irgend ein anderes Gesetz. Und wer dem folgt, der soll straflos bleiben; den Widersetzlichen aber sollen, wie eben gesagt, die Gesetzeswächter und Priesterinnen und Priester mit Strafe belegen. Soll dies also jetzt von uns in Gedanken zum Gesetze erhoben sein?

Kleinias. Das soll es.

9. Athener. Wie kann man sich also nun bei solcher Art von Gesetzgebung gegen den allgemeinen Spott sicher stellen? Laßt uns darüber noch folgende Betrachtung anstellen: Das Sicherste ist es durch Vorstellung gewisser ähnlicher Vorgänge sich gleichsam ein Bild für die Sache selbst[39]) zu entwerfen. Ein solches bildliche Beispiel wäre das folgende: Man setze den Fall, es sei ein Opfer vollbracht und die Opfergaben verbrannt worden und es träte nun irgend jemand nach persönlichem Belieben an den Altar und an die Opfer heran, vielleicht ein Sohn oder Bruder des Betreffenden, und erginge sich in allen möglichen Schmähreden, würde er dann, unserer Meinung nach, durch diese seine Reden seinen Vater und die übrigen Verwandten nicht niedergeschlagen machen und ihre Seele mit bösen Ahnungen und bangen Vorgefühlen erfüllen?

Kleinias. Unleugbar.

Athener. Nun gut. Bei uns in Griechenland kann man diesen Unfug — ich sage wohl nicht zu viel — nahezu in allen Staaten wahrnehmen. Denn wenn irgend eine Behörde ein Opfer dargebracht hat, so stellt sich dann nicht

nur ein Chor ein, sondern eine ganze Menge von Chören, die sich nicht etwa fern von den Altären aufstellen, sondern unmittelbar daneben und durch ihr unwürdiges Auftreten das Opfer entweihen, indem sie durch ihre Reden und Rhythmen und ihre rührseligen Weisen die Gemüter der Hörer außer Fassung bringen; und wer die opfernde Gemeinde am ehesten und am stärksten zu Tränen rührt, der trägt den Preis davon. Werden wir also diesen Brauch nicht abschaffen? Und sollte es sich einmal nötig machen die Bürger derartige Klageweisen hören zu lassen, soll man dann nicht lieber gewisse Tage, die nicht rein, sondern mit dem Fluche des Unheils beladen sind, auswählen, um an ihnen bezahlte Sängerchöre und zwar von auswärts her auftreten zu lassen nach Art derer, die bei Todesfällen mit einer gewissen karischen Sangesweise[40]) gegen Bezahlung den Verstorbenen das Geleit geben? Etwas Ähnliches dürfte auch für die Gesänge dieser Art angemessen sein. Und so wird sich für Trauergesänge auch ein langes Trauergewand schicken, nicht aber Kränze und goldener Schmuck, sondern kurz gesagt — um von der Sache loszukommen — das gerade Gegenteil. Nur muß ich noch einmal zurückkommen auf die an uns selbst gerichtete Frage[41]), ob von den für die Gesänge vorbildlichen Forderungen diese eine als erste unseren Beifall haben soll.

Kleinias. Welche?

Athener. Die weihevolle Stimmung. Und soll auch diese unsere Art von Gesang durchaus von dieser weihevollen Stimmung beherrscht sein? Oder brauche ich hier gar nicht erst zu fragen, sondern kann ich dies als zugestanden annehmen? 801

Kleinias. Das kannst du mit bestem Recht. Denn dies Gesetz geht mit Stimmeneinheit durch[42]).

Athener. Welches wäre nun nächst der weihevollen Stimmung das zweite Gesetz für das Gebiet der Musik? Nicht dieses, daß die Gesänge Gebete seien an die Götter, welchen wir jeweilig opfern?

Kleinias. Ohne Zweifel.

Athener. Das dritte Gesetz aber, denke ich, ist dies, daß die Dichter sich dessen bewußt sein müssen, daß Gebete Bitten an die Götter sind und daß sie sich demnach

sorgsam davor hüten müssen unvermerkt etwas Schlimmes zu erbitten als wäre es etwas Gutes. Denn wenn ein Gebet darauf hinauslaufen sollte, so wäre das doch, dächte ich, eine lächerliche Sache.

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Haben wir nicht erst vor Kurzem[43]) uns darüber verständigt, daß Reichtum an Silber oder Gold im Staate keine Stätte finden dürfe?

Kleinias. Allerdings.

Athener. Wofür nun liefert denn dieser Satz den Beweis? Nicht dafür, daß die Zunft der Dichter nicht durchweg fähig ist den scharfen Unterschied zwischen gut und nicht-gut zu erkennen? Hat es also ein Dichter in Worten oder auch Sangesweise in diesem Punkte versehen, sind also die Gebete bei ihm von ungehöriger Art, so wird er dadurch unsere Bürger verleiten Verkehrtes von den Göttern zu erflehen in Dingen, die von der größten Wichtigkeit sind. Und das wäre doch, wie gesagt[44]), ein Fehler von solcher Schwere, daß sich schwerere nicht finden lassen werden. Wollen wir also auch dieses als eines der Gesetze und als Norm für das musikalische Gebiet aufstellen?

Kleinias. Welches? Erkläre dich deutlicher darüber.

Athener. Dies, daß der Dichter in seinen Dichtungen sich keinerlei Abweichung erlaubt von dem, was im Staate als gesetzlich, als recht, als schön und gut in Geltung steht, und daß er die Erzeugnisse seiner Dichtkunst keinem Privatmann eher mitteilen darf, als bis sie den eigens dafür bestellten Richtern und Gesetzeswächtern vorgelegt worden sind und deren Billigung gefunden haben. Als solche sind aber von uns wohl deutlich genug schon diejenigen bestellt, die wir zu Gesetzgebern für die Musik erwählten, und neben ihnen der Vorsteher des Erziehungswesens. Wie also? Soll — um immer noch fortzufahren in meinen Fragen — dies als drittes Gesetz und als Norm für uns festgestellt sein? Oder wie meint ihr?

Kleinias. Kein Zweifel, es soll Gesetzeskraft haben.

10. Athener. Nächstdem dürfte es am Platze sein Hymnen und Lobgesänge auf die Götter zu singen in Verbindung mit den Gebeten, und neben den Göttern wird man

ebenso den Dämonen und Heroen Gebete und Lobgesänge widmen, wie sie für alle diese angemessen sind.

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Und dem wird sich dann alsbald, ohne jeden Widerspruch und ohne jede gehässige Gegnerschaft das folgende Gesetz anschließen: Wenn ein Bürger aus dem Leben scheidet, der sich sei es in körperlicher oder in geistiger Beziehung durch herrliche und kein Opfer scheuende Taten hervorgetan hat, so ziemt es sich ihn mit Lobgesängen zu ehren.

Kleinias. Ohne Zweifel.

Athener. Noch Lebende aber mit Lobgesängen und 802 Hymnen zu verherrlichen hat seine Bedenken; denn noch haben sie nicht ihre Lebensbahn völlig durchlaufen und mit einem schönen Ende gekrönt. Auf alle Fälle aber sollen diese Ehren ohne Unterschied Männern und Frauen zu teil werden, die sich durch Tüchtigkeit hervorgetan haben.

Für die Gesänge und Tänze sollen nun folgende Bestimmungen gelten. Es gibt viele schöne alte Gesänge und Dichtungen, und ebenso auch für die Körperbewegung Tänze, unter denen man, ohne davon Schlimmes befürchten zu müssen für den in der Gründung begriffenen Staat, eine passende Auswahl treffen kann. Zu dem Ende wähle man eine Kommission von Männern, die mindestens fünfzig Jahre alt sind, und was diese von den alten Gesängen für geeignet erklären, das lasse man zu, was sie aber für mangelhaft oder für überhaupt ungeeignet erklären, das verwerfe man entweder ganz — wie im letzteren Falle — oder gestalte es bessernd um[45]), unter Zuziehung dichterisch und musikalisch begabter Männer, deren dichterische Fähigkeit man sich zu nutze macht, während man ihren persönlichen Liebhabereien und Gelüsten nur einen ganz geringen Spielraum gestattet, vielmehr die Absichten des Gesetzgebers ihnen gegenüber klar zum Ausdruck bringt, so daß man Tanz, Gesang und jede Art von Chorreigen ganz im Sinne der Gesetzgeber gestaltet. Jedes ordnungswidrig gestaltete Musikstück wird dadurch, daß es seine richtige Ordnung erhält, tausendmal besser als ein ungeordnetes, auch wenn ihm nicht der Reiz der verführerisch süßlichen Musik beigegeben ist; denn das Angenehme[46]) ist eine Eigenschaft,

die allen Arten (von Musikstücken) innewohnen kann. Es kommt ganz darauf an, welcher Muse einer von Kindheit auf bis zum verständigen Mannesalter gehuldigt hat. Ist es die maßvolle und der Ordnung zugetane Muse gewesen, so wird er, wenn er nun im Gegensatz dazu die andere zu hören bekommt, von Widerwillen erfüllt und nennt sie unedel, ist er aber aufgewachsen im Umgang mit der bei der Menge beliebten, schmeichlerisch süßlichen Muse, so erklärt er die dieser entgegengesetzte für frostig und reizlos. Also, wie gesagt, in Bezug auf Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit hat keine vor der anderen etwas voraus; dagegen besteht der eigentliche Vorzug der einen darin, daß sie die, welche zu ihr gehalten haben, zu besseren Menschen macht, während die andere ihre Anhänger sittlich erniedrigt.

Kleinias. Vortrefflich.

Athener. Ferner wird es nötig sein, die für das weibliche und für das männliche Geschlecht sich eignenden Gesänge nach einer bestimmten Norm zu unterscheiden und ihnen also auch die entsprechenden[47]) Melodien und Rhythmen zu geben. Denn es wäre doch unverzeihlich, wenn Harmonie und Rhythmus in vollem Widerspruche stünden mit der (darzustellenden) Sache selbst, indem man den Gesängen eine Form gibt, die in keiner Weise charakteristisch ist für die genannten Unterschiede. Es ist also notwendig, bestimmte Formen dafür gesetzlich festzulegen. Man muß aber beiden beides auch in entsprechender Weise zuteilen, dabei aber die Bestimmungen für das weibliche Geschlecht eben durch den Unterschied in der Natur beider auch genau erläutern. Das Erhabene (in der Tonweise) also und auf die Tapferkeit Hinweisende ist als männliche Art anzuerkennen, der Zug nach dem Sittsamen und Bescheidenen hin ist als mehr dem weiblichen Geschlecht angemessen hinzustellen und so soll es durch Gesetz und Erläuterung geschehen. Das also wäre die Ordnung für die Gesänge.

Nächstdem muß nun über den Unterricht und die Lehrart auf diesem Gebiete gesprochen werden, auf welche Weise er erteilt werden soll und an wen und wann im Einzelnen alles geschehen soll. Wenn ich nun versuche die je nach der Gemütsart der Menschen verschiedenartigen

Gestaltungen ihrer Lebensweise darzulegen, so komme ich mir vor wie ein Schiffsbaumeister, der seinen Bau damit beginnt, daß er mit der Kiellegung dem ganzen Schiffskörper seine Gestalt vorzeichnet. Wie er, vollziehe[48]) auch ich eine Art Kiellegung, wenn ich eine richtige Erkenntnis davon zu gewinnen suche, durch welches Verfahren und durch Aneignung welcher Gemütsart wir unser Lebensschifflein am besten durch die Klippen dieses Daseins hindurchbringen. Es sind nun zwar die menschlichen Angelegenheiten erheblicher Mühe und ernsten Eifers nicht wert; gleichwohl bleibt uns dies Bemühen nicht erspart, und das ist bedauerlich genug. Da wir aber einmal auf diesen Punkt zu sprechen gekommen sind, so dürfte es uns vielleicht ziemen ihn auch in angemessener Weise zu erledigen[49]). Doch was soll das eigentlich bedeuten? Wer mir diese Frage entgegenhält, dürfte ganz in seinem Rechte sein.

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Was ich sagen will, ist dies: das Ernsthafte muß man mit Ernst betreiben, was aber keines Ernstes wert ist, das nicht. In Tat und Wahrheit aber ist es Gott, der aller verheißungsvollen Bemühung wert ist[50]); der Mensch dagegen ist, wie früher schon bemerkt[51]), nur ein Spielzeug in der Hand Gottes, und das eben ist in Wahrheit gerade das Beste an ihm. Jedermann also, Mann wie Frau, muß diesem Ziele nachstreben und die schönsten Spiele zum eigentlichen Inhalt seines Lebens machen, ganz im Gegensatz zu der jetzt herrschenden Denkweise.

Kleinias. Wie so?

Athener. Jetzt geht die allgemeine Meinung dahin, man müsse die ernsten Dinge der Spiele wegen betreiben; denn man lebt des Glaubens, daß es mit der Kriegsbereitschaft, einer ernsten Sache, gut bestellt sein müsse um des Friedens willen. In Wahrheit aber ist der Krieg für uns nicht der Boden gewesen, auf dem in nennenswerter Weise Spiel und Geistesbildung gediehen wären, und wie er es nicht war, so ist er es auch nicht und wird es niemals sein[52]). Und eben dies, Spiel und Bildung, sind, wie wir behaupten, für uns Menschen das Ernsthafteste. Es muß also ein jeder sein Leben im Frieden hinbringen, so lange und so gut wie möglich. Was ist also das Richtige? Gewisse

Spiele muß man zum eigentlichen Inhalt seines Lebens machen, nämlich Opfer, Gesänge und Tänze, so daß man sich in die Lage bringt, die Götter sich geneigt zu machen, die Feinde aber abzuwehren und im Kampfe zu besiegen. Von welcher Art aber die Gesänge und Tänze sein müssen, um beides zu erreichen, dafür sind die maßgebenden Gesichtspunkte bereits angegeben und die Richtlinien gezogen, denen man folgen muß, wobei man auch den Worten des Dichters Glauben schenken wird[53])

> Einiges wird dein Herz dir selber sagen, o Jüngling;
> Anderes wird dir ein Gott eingeben. Ich denke, du bist nicht
> Ohne waltende Götter geboren oder erzogen.

Von derselben Gesinnung erfüllt sollen auch unsere Zöglinge sich mit den bisherigen Bestimmungen zufrieden geben, im Vertrauen, daß ein Dämon oder Gott ihnen das Weitere eingeben werde hinsichtlich der Opfer und Reigentänze, welchem Gott und wann sie jeweilig einem jeden mit ihren Spielen huldigen sollen, um sie sich gnädig zu stimmen und ein den Forderungen der Natur entsprechendes Leben zu führen, sie, die in der Tat dem überwiegenden Teil ihrer Seele nach bloße Drahtpuppen[54]) sind und an dem wahren Wesen der Dinge nur ganz geringen Anteil haben.

Megillos. Du machst uns das Menschengeschlecht aber doch gar zu schlecht, mein Freund.

Athener. Wundere dich nicht, mein Megillos, sondern halte mir das zu Gute; denn meine Worte erklären sich aus dem Hinblick auf Gott und aus der eben beschriebenen Stimmung[55]). Magst du denn recht haben: es steht nicht ganz so schlimm mit dem Menschengeschlecht und einigen Ernstes ist es doch wert.

11. Was nun das Weitere betrifft, so ist von den Gebäuden für öffentliche Turnübungen und Unterricht bereits die Rede gewesen[56]). Sie sollen an drei Stellen in der Mitte der Stadt liegen, und außerhalb in der Umgebung derselben ebenfalls an drei Stellen Reitschulen und geräumige Plätze für die Jugend zur Erlernung und Übung der Kunst des Bogenschießens und Speerwerfens und dergleichen. Waren aber die damaligen Angaben nur unzureichend, so mag jetzt durch Wort und Gesetz alles festgestellt werden. In allen diesen Baulichkeiten nun sollen Lehrer für alle Gebiete,

aus der Fremde gegen Bezahlung gewonnen[57]), ihren Wohnsitz haben und die Jugend in allen auf den Krieg sowie auf die musikalische Bildung bezüglichen Fächern unterweisen. Und zwar soll es nicht vom Belieben des Vaters abhängen, ob ein Knabe die Schule besuche[58]) und ihren Bildungsgang durchmache oder nicht, sondern Kind und Kegel, wie man zu sagen pflegt, soll, wenn irgend möglich, gehalten sein die Schulen zu besuchen, da sie alle mehr dem Staat als den Eltern angehören. Und dasselbe wird mein Gesetz auch dem weiblichen Geschlecht vorschreiben: alles, was das männliche erlernt, muß in gleicher Weise auch dieses sich aneignen. Und ich werde diese Bestimmungen treffen ohne Angst vor dem Gerede derer, die da sagen, das Reiten und die Gymnastik zieme sich wohl für Männer, nicht aber für Weiber. Denn schon aus alten glaubwürdigen Sagen habe ich Kunde davon geschöpft, von der Jetztzeit aber weiß ich — ich darf sagen mit voller Bestimmtheit —, daß es ungezählte Massen von Weibern gibt am Pontos, Sauromatinnen genannt[59]), denen ganz die gleichen Übungen 805 und Leistungen wie den Männern vorgeschrieben sind nicht nur im Reiten sondern auch im Bogenschießen und den übrigen Waffenkünsten. Außerdem lasse ich mich dabei noch durch folgende Betrachtung leiten. Wenn die Sache an sich keine Unmöglichkeit ist, so meine ich, ist es die größte Torheit, die man jetzt hier zu Lande mit ansehen muß, daß nicht alle insgesamt, Weiber und Männer, mit all ihrer Kraft einmütig den nämlichen Beschäftigungen obliegen. Denn durch diesen Gegensatz[60]) der Ziele und Leistungen wird der Staat so ziemlich auf die Hälfte dessen herabgesetzt, was er als Ganzes leisten könnte. Er wäre der doppelten Leistung fähig[61]). Und das ist doch ein höchst auffälliger Fehler für einen Gesetzgeber.

Kleinias. Mag sein. Indes, mein Freund, deine jetzigen Ausführungen enthalten gar vieles, was mit den überlieferten Staatseinrichtungen in Widerspruch steht[62]).

Athener. Ich sagte aber doch, man müsse der Untersuchung ruhig ihren Lauf lassen[63]) bis ans Ende, und dann erst die passende Auswahl treffen.

Kleinias. Eine sehr richtige Bemerkung, durch die du mich in die Lage bringst, mir selbst jetzt Vorwürfe zu

machen, daß ich dir mit diesem Einwand begegnete. Fahre also fort, ganz wie es dir beliebt.

12. Athener. Ich bleibe also, mein Kleinias, bei meiner früheren Behauptung[64]): Wäre die Ausführbarkeit der Sache nicht durch Tatsachen hinreichend erwiesen, dann wäre ein Widerspruch gegen meinen Vorschlag vielleicht gerechtfertigt; so aber muß ein Gegner dieses meines Gesetzes sich auf eine andere Entgegnung besinnen, meine Vorschrift aber wird nach wie vor dahin lauten, daß das weibliche Geschlecht bei uns an der Bildung und den sonstigen Aufgaben des männlichen Geschlechtes durchaus teilnehmen muß. Denn es drängt sich in Bezug darauf unwillkürlich auch folgende Erwägung auf: wenn zwischen Männern und Weibern nicht volle Gemeinschaft in Bezug auf alle Lebensaufgaben besteht, müßte dann nicht auch notwendig für die Weiber eine andere Lebensordnung aufgestellt werden?

Kleinias. Unbedingt.

Athener. Welcher nun unter den bis jetzt bekannten Lebensordnungen für Frauen könnten wir den Vorzug geben vor derjenigen Gemeinschaft, die wir jetzt ihnen vorschreiben? Etwa der bei den Thrakern und vielen anderen Völkern bestehenden, der gemäß sie das Land bebauen, Rinder- und Schafherden hüten und alle Dienste leisten müssen, die sonst nur den Sklaven zukommen? Oder der bei uns (in Athen) und dort zu Lande überall üblichen Lebensordnung? Bei uns nämlich steht es damit folgendermaßen: wir tragen alles, was wir unser nennen[65]), in eine Wohnstätte zusammen und übergeben es der Fürsorge der Weiber, denen auch der Webstuhl und alle Wollarbeit unterstellt ist. Oder sollen wir uns, mein Megillos, an die zwischen beiden die Mitte darstellende lakonische Lebensordnung halten? Sollen also St. die Mädchen teilnehmen an den gymnastischen Übungen, die Frauen aber zwar frei sein von Wollarbeit, aber doch ein tätiges und keineswegs erniedrigendes und verächtliches Dasein führen, sondern an der häuslichen Wirtschaft und Verwaltung sowie an der Kindererziehung einen angemessenen Anteil haben, dagegen mit dem Kriegshandwerk nichts zu schaffen haben, dergestalt, daß sie, auch wenn ein schweres Verhängnis es zum Kampfe um Heimat und

Kinder kommen läßt, untätig bleiben, da sie nicht, wie die Amazonen, auf das Bogenschießen eingeübt und der sonstigen kriegerischen Wurfkünste in Gemeinschaft mit den Männern mächtig sind, auch in der Handhabung von Schild und Speer es ihrer Göttin (Athene) nicht gleich tun können, um durch aufopfernde Tapferkeit dem Untergange des Vaterlandes zu wehren oder wenigstens, wenn Größeres nicht möglich ist, dem Feinde Furcht einzuflößen dadurch, daß er sie schlachtmäßig in Reih und Glied aufgestellt sieht? Dem Vorbild vollends der Sauromatinnen zu folgen würden sie bei dieser Lebensordnung nicht von ferne den Mut haben, vielmehr würden diese, mit ihnen verglichen, sich wie Männer neben Weibern ausnehmen. Mag also in dieser Beziehung eure Gesetzgeber loben wer da will. Ich aber bleibe bei meinem Satz. Denn ein Gesetzgeber muß ein ganzer und nicht ein halber Mann sein, darf also nicht das weibliche Geschlecht seiner Prunksucht überlassen und ihm den Aufwand zu einem zügellosen Leben gestatten und darf seine Fürsorge nicht auf das männliche Geschlecht beschränken, da er so dem Staate statt der nahezu vollen Glückseligkeit, die er ihm verschaffen könnte, nur die Hälfte derselben als Frucht seiner Tätigkeit hinterläßt.

Megillos. Was tun, mein Kleinias? Sollen wir es ruhig geschehen lassen, daß unser Freund unser Sparta so hart mitnimmt?

Kleinias. Das darf er, denn er hat Redefreiheit und so müssen wir ihn gewähren lassen, bis die Ausführung über die Gesetze zu einem allseitig befriedigenden Abschluß gelangt ist.

Megillos. Du hast recht.

Athener. So ist es also nun meine Sache die Untersuchung fortzuführen?

Kleinias. Gewiß.

13. Athener. Wie wird sich also die Lebensweise von Leuten gestalten, denen alles Notwendige zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung steht, während die Handwerksarbeit anderen überlassen ist und mit dem Landbau Sklaven betraut sind, die den Ertrag des Bodens, ausreichend für die bescheidenen Bedürfnisse der Besitzer, abzuliefern haben, und von Leuten ferner, die sich der

Einrichtung gemeinschaftlicher Mahlzeiten erfreuen, die Männer für sich beisammen und nicht weit von ihnen ihre Angehörigen, Mütter und Töchter, mit amtlichen Aufsehern und Aufseherinnen, die Tag für Tag die Haltung der Tischgenossen zu beobachten und zu überwachen und den Schluß der Mahlzeiten zu bestimmen haben, worauf sie dann ebenso St. wie alle anderen den Göttern, denen die betreffende Nacht und der Tag gerade geheiligt sind, eine Spende darbringen und dann sich allgemach nach Hause begeben? Wie steht es nun mit Leuten, die nach solcher Regel leben? Gibt es für sie sonst keine notwendige Arbeit zu verrichten und keine Pflicht zu erfüllen, sondern sollen sie wie das liebe Vieh auf der Weide sich mästend ihr Leben dahinbringen? Nein, das wäre wider alles Recht und alle Sittlichkeit und wer so lebt, den muß notwendig sein verdientes Schicksal ereilen. Es verdient aber ein träges und in sorgloser Faulheit sich mästendes Geschöpf nichts anderes als die Beute eines anderen Geschöpfes zu werden, das sich unerschrocken allen Abhärtungen und Anstrengungen ausgesetzt hat. Das uns nun eigentlich vorschwebende Ziel[66]) läßt sich, wie wir es uns denn jetzt auch nicht zur Aufgabe machen[67]), in voller Schärfe und in vollem Umfang freilich nicht erreichen, so lange Weiber, Kinder und Häuser noch den Einzelnen für sich gehören und alle unsere Besitzverhältnisse noch im Sinne des Privateigentums geordnet sind; wenn aber das jetzt uns beschäftigende Zweitbeste sich uns als ausführbar erweisen sollte, so wäre das ein höchst erwünschter Erfolg[68]). Und so behaupten wir denn, daß Leuten von solcher Lebensweise noch eine Aufgabe vorbehalten ist, die nichts weniger als unbedeutend und verächtlich ist, sondern als die allerwichtigste durch ein gerechtes Gesetz vorgeschrieben ist. Denn dasjenige Leben, welches Befreiung gewährt von aller sonstigen Beschäftigung, das Leben desjenigen nämlich, der nach pythischem oder olympischem Siege trachtet, wird um das Doppelte und um noch mehr hinsichtlich des Anspruches auf solche Befreiung überboten von demjenigen Leben, das, und zwar mit bestem Rechte, ganz und gar der Sorge für Veredelung des Körpers und der Seele gewidmet ist[69]). Denn hier darf keine Nebenbeschäftigung mit anderen Dingen hemmend einwirken auf die rich-

tige Pflege des Körpers in Rücksicht auf Anstrengung und Ernährung und ebensowenig der Seele in Rücksicht auf wissenschaftliche und sittliche Bildung; und wer sich dies zum Ziele setzt, dem reichen Tag und Nacht zusammen kaum aus, um es darin zur wirklich befriedigenden Vollkommenheit zu bringen. Da dem also so ist, so muß für alle freien Leute eine Ordnung geschaffen werden, die ihr Tun und Treiben Stunde für Stunde regelt, vom frühen Morgen ab bis zum nächsten Morgen und Sonnenaufgang. Ein Gesetzgeber würde nun wenig angemessen verfahren, wollte er alle die zahlreichen und sich immer wieder aufdrängenden unbedeutenden Pflichten der Hausverwaltung einzeln hervorheben und vor allem auch diejenigen Pflichten, die in Bezug auf Nachtwachen denen obliegen, die unausgesetzt und auf das Gewissenhafteste für das Wohl des ganzen Staates wachen sollen. Muß es doch schon für jeden Bürger überhaupt in den Augen aller als schimpflich und eines freien Mannes unwürdig gelten, wenn er jemals die ganze Nacht hindurch schlafen wollte und wenn er nicht bei dem ganzen Gesinde dafür bekannt wäre, daß er stets als Erster aufwacht und 808 aufsteht, mag man dies nun als gesetzliche oder als bloß durch die Sitte bestimmte Vorschrift ansehen. Und dasselbe gilt auch von der Hausherrin: Schimpf und Schande wäre es für sie, wenn sie bei Sklaven, Sklavinnen, Kindern, ja, wo möglich, vor dem gesamten Haus in das Gerede käme, sich von ihren Dienerinnen wecken zu lassen anstatt selbst die andern zu wecken. Sie alle müssen der Nachtruhe etwas entziehen, um vielerlei staatlichen und häuslichen Pflichten zu genügen, als tätige Beamte im Dienste des Staates und als Herrinnen und Herren daheim im Hause. Denn viel Schlaf taugt seiner Natur nach bei uns Menschen weder für Leib noch für Seele und ist den durch diese zu vollziehenden Leistungen nicht förderlich. Wer schläft, ist zu nichts nütze und unterscheidet sich kaum von einem Toten. Wem dagegen unter uns an seinem Leben und an seiner Geistestätigkeit gelegen ist, der hält sich so lange wie möglich wach und gönnt sich nur so viel Schlaf als für seine Gesundheit unentbehrlich ist. Und dessen bedarf es bei guter Gewohnheit nicht viel. Beamte aber, die im Staate dem nächtlichen Wachdienste obliegen, sind ge-

fürchtet bei allen Schurken, gleichviel ob Feinden oder Bürgern, bewundert und verehrt von allen Gerechten und Besonnenen, nützlich sich selbst wie dem gesamten Staate.

14. Und bei alle dem hat eine so durchwachte Nacht auch noch das Gute, daß sie vorteilhaft auf die Seele der einzelnen Bürger hinsichtlich der Tapferkeit einwirkt. — Bricht aber der Tag wieder an, so müssen gleich beim Morgengrauen die Kinder zur Schule gehen. Ohne Hirten nun dürfen weder Schafe noch sonstiges Vieh gelassen werden, also auch Knaben nicht ohne Aufseher, so wenig wie Sklaven ohne Herren. Es gibt aber kein Geschöpf, das so schwer zu leiten wäre wie ein Knabe. Denn je wilder und ungeregelter der Quell seiner Geisteskraft noch sprudelt, um so hinterlistiger und boshafter zeigt er sich und dreister als jedes Tier. Daher muß man ihm auch mancherlei Zügel anlegen, und diesen Dienst leisten zuerst, sobald er von Wärterin und Mutter losgekommen ist, die Knabenaufseher, die seinem kindischen Gebahren und Unverstand wehren, sodann aber weiter die Lehrer aller Fächer sowie die Unterrichtsgegenstände selbst. Dies gilt von dem Freigeborenen. Handelt es sich aber um einen Sklaven, so soll jeder gerade anwesende Freie den Knaben selbst sowie den Aufseher und auch den Lehrer abstrafen, wenn sich einer von ihnen eine Ungehörigkeit zu Schulden kommen läßt. Unterläßt aber ein solcher die verdiente Züchtigung, so soll ihn nicht nur die größte Schande tref- St. fen, sondern es soll auch derjenige von den Gesetzeswächtern, der zur Aufsicht über die Erziehung der Kinder gewählt ist, den, der im genannten Fall die notwendige Züchtigung unterläßt oder sie nicht in der angemessenen Weise vollzieht, in Untersuchung nehmen, wie er denn als ein scharfblickender und für die Erziehung der Jugend seine ganze Kraft einsetzender Mann alles tun muß, um ihre Natur dem Gesetze gemäß zum Guten zu lenken und rechtschaffene Menschen aus ihnen zu machen.

Aber diesen Mann nun selbst, wie wird ihn unser Gesetz so erziehen, daß er allen Anforderungen genügt? Denn bis jetzt hat es das Gesetz an deutlichen und ausreichenden Bestimmungen darüber fehlen lassen und nur den einen oder anderen Punkt herausgegriffen. Und doch

darf das Gesetz, wenn irgend möglich, nichts übergehen, was zu seiner (des Gesetzeswächters) Ausbildung dient, sondern muß über jegliche Frage klare Auskunft erteilen, auf daß er die Fähigkeit erlange, den anderen ein Wegweiser und Erzieher zu werden. Was also den Chorreigen anlangt mit seinen Gesängen und Tänzen, so sind die Merkmale angegeben worden[70]), die für die Auswahl und Verbesserung und Heiligung derselben maßgebend sein sollen. Was aber die in ungebundener Rede abgefaßten Schriftwerke betrifft, so ist über ihre Auswahl für die deiner Pflege[71]) und Obhut Anvertrauten, du trefflicher Aufseher der Jugend, sowie über die Art ihrer Behandlung noch nichts gesagt worden. Was die kriegerische Ausbildung anlangt, so hast du rücksichtlich der dafür nötigen Kenntnisse und Übungen bereits Bescheid erhalten[72]). Anders aber verhält es sich mit dem Unterricht zunächst im Lesen und Schreiben, sodann im Leierspiel und weiter im Rechnen, dessen Notwendigkeit wir schon betont haben, ferner mit den einem jeden unentbehrlichen Kenntnissen für Krieg, Haus- und Staatsverwaltung; dazu kommt noch die eben auch in diesen Beziehungen nützliche Bekanntschaft mit den Umläufen der sichtbaren himmlischen Wesen, der Sterne, der Sonne und des Mondes, soweit sie für die Ordnung eines jeden Staates unerläßlich ist. Doch halt! Was ist denn darunter eigentlich alles zu verstehen? Die Verteilung der Tage auf die sich ablösenden Monate, und der Monate auf je ein Jahr, auf daß die Jahreszeiten, Opfer und Feste ihre angemessene Ordnung erhalten und jedes davon zu seinem natürlichen Rechte komme und dem Staate zu gesundem Leben und reger Tätigkeit verhelfe, dergestalt, daß die Götter der ihnen gebührenden Ehren teilhaftig werden, die Menschen aber in diesen Dingen an Einsicht zunehmen. Das alles, mein Lieber, hat dir der Gesetzgeber noch nicht kundgetan. Folge also aufmerksam dem, was nunmehr dargelegt werden soll. Wir behaupteten zunächst, daß du noch nicht genügend aufgeklärt seiest über den Unterricht im Lesen und Schreiben. Was wollte nun dieser Vorwurf besagen? Dies: Du hast noch nicht darüber Bescheid erhalten, ob derjenige, der ein rechtschaffener Bürger werden will, sich mit diesem Ge-

biete auf das Genaueste vertraut machen muß, oder ob er sich überhaupt nicht damit zu beschäftigen braucht. Und ebenso mit dem Leierspiel. Wir erklären indes hiermit diese Beschäftigung für unentbehrlich. Im Lesen und Schreiben soll der Knabe vom zehnten Jahre ab etwa drei Jahre unterwiesen werden, für den Beginn des Unterrichts im Leierspiel aber ist das dreizehnte Jahr die richtige Zeit und dieser Unterricht soll gleichfalls ein dreijähriger sein. Eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Lernzeit soll weder auf Wunsch des Vaters noch des Zöglings selbst, je nach seiner Lernbegier oder seinem Widerwillen gegen das Lernen, gewährt werden, da jede solche Verlängerung und Verkürzung wider das Gesetz verstößt. Der Zuwiderhandelnde soll jeglichen Anspruchs auf die den Knaben bestimmten Auszeichnungen, von denen gleich nachher die Rede sein soll[73]), verlustig gehen. Wie weit sollen es nun die Knaben innerhalb dieser Zeit im Lernen bringen und was soll ihnen der Lehrer beibringen? Darüber laß dich zuerst belehren. Dieser grammatische Unterricht soll so weit gehen, daß der Knabe imstande ist zu schreiben und zu lesen. Aber Knaben, die nicht besonders dafür begabt sind, innerhalb der vorgeschriebenen Jahre bis zur Meisterschaft im Schnell- und Schönschreiben zu bringen, darauf soll man verzichten. Was aber den Lesestoff anlangt, der nicht für musikalische Begleitung bestimmt und in Schriften niedergelegt ist, die teils in Versen teils auch ohne rhythmische Behandlung, also als reine Prosaschriften abgefaßt sind, wie man sie wegen des Fehlens von Rhythmus und Harmonie mit Recht nennt, so gibt es bedenkliche Erzeugnisse dieser Art, die von dem und jenem aus der großen Zahl von Leuten, die sich damit abgeben, uns hinterlassen worden sind. Wie werdet ihr euch, ihr allertrefflichsten Gesetzeswächter[74]), zu diesen stellen? Oder mit welcher Vorschrift für euch rücksichtlich der Verwendung derselben würde der Gesetzgeber das Richtige treffen? Ich glaube, er wird in nicht geringer Verlegenheit sein.

Kleinias. Was willst du eigentlich, mein Freund, mit dieser Äußerung? Sie soll doch im Grunde nur deine eigene Verlegenheit andeuten.

Athener. Ganz richtig bemerkt, mein Kleinias. Da

ihr ja aber gemeinsam mit mir die Gesetzgebungsfrage erörtert, so muß ich euch doch Auskunft geben über das, was mir dabei leicht und was nicht leicht erscheint.

Kleinias. Wie nun? Was lag dir bei deiner Äußerung im Sinne und welches Bedenken stieg dir auf?

Athener. Ihr sollt es hören: Gegen tausend und abertausend Stimmen mit seiner Rede anzukämpfen ist gewiß nichts Leichtes.

Kleinias. Wie? Meinst du denn, daß von dem, was wir bisher über Gesetzgebung festgestellt haben, etwa nur ein kleiner und verschwindender Teil mit den Ansichten der großen Menge in Widerspruch stehe?

Athener. Damit hast du vollkommen recht. Du forderst mich also auf, nicht zu lassen von diesem Wege, den so viele verabscheuen, während andere wiederum und vielleicht nicht wenigere — und wenn wenigere, dann gewiß nicht die Schlechteren — ihn schätzen und lieben. Mit diesen Wenigen also soll ich, allen Gefahren zum Trotze und guten Mutes, den uns jetzt zufolge unserer Untersuchung vorgezeichneten Weg ohne Wanken verfolgen.

Kleinias. Unbedingt.

15. Athener. Gut also, ich lasse nicht davon. Worauf ich nun hinaus will, ist folgendes: es gibt bei uns der Dichter die Hülle und Fülle, welche Gedichte geschaffen haben in Hexametern und Trimetern und allen möglichen Versmaßen, teils ernsten, teils heiteren und der Lachlust dienenden Inhalts. Diese Dichter — so behaupten Tausende und Abertausende — sind es nun, mit deren Werken sich die Jugend, wenn sie richtig erzogen sein will, zum Zwecke ihrer Bildung beschäftigen und sättigen soll, indem man sie häufig den Vortrag derselben anhören läßt und ihnen Kenntnisse beibringt dadurch, daß man sie sogar ganze Dichter auswendig lernen läßt. Und andere wieder treffen eine Auswahl der wichtigsten Stellen aus allen Dichtern oder stellen auch ganze Reden aus ihnen zusammen[75]) mit der Behauptung, diese Sammlung müsse jeder auswendig lernen und seinem Gedächtnis einverleiben, der einen Schatz von Erfahrung und Wissen sich aneignen wolle, groß genug, um dadurch ein tüchtiger und kluger Mann zu werden. Diesen Leuten also soll ich jetzt deiner Aufforderung zu-

811

folge mit allem Freimut darlegen, was an ihren Behauptungen richtig ist und was nicht?

Kleinias. Gewiß.

Athener. Wie soll ich es anfangen, um über alles dies in kurzen Worten genügende Auskunft zu geben? Meine Ansicht, die doch wohl auf allgemeine Zustimmung rechnen darf, geht etwa dahin, daß diese Dichterwerke alle viel Gutes enthalten, daneben aber auch viel Schlechtes. Wenn dem aber so ist, so ist es meiner Meinung nach nicht ungefährlich für die Jugend, ihren Wissensschatz daraus zu schöpfen.

Kleinias. Wie würde also dein Rat an den Gesetzeswächter lauten?

Athener. In welcher Beziehung denn?

Kleinias. In der, auf welches Muster er den Blick hinrichten muß, um zu entscheiden, was er alle Knaben lernen lassen soll und was nicht. Darüber gib Auskunft und zwar unverzüglich.

Athener. Mein bester Kleinias, es scheint, in gewisser Weise ist mir das Glück hold gewesen.

Kleinias. Inwiefern?

Athener. Insofern, als ich um ein Muster durchaus nicht in Verlegenheit bin. Denn wenn ich jetzt die Reden überblicke, mit denen wir uns vom frühen Morgen bis jetzt, wie mir scheinen will, nicht ohne einen Anhauch göttlicher Begeisterung unterhalten haben, so kommt es mir wenigstens durchaus so vor, als wären sie eine Art dichterischer Erzeugnisse. Und es geht wohl auch mit ganz natürlichen Dingen zu, wenn diese Reden, gleichsam in ein Gesamtbild vereinigt und so von mir überschaut, mir einen überaus erfreulichen Eindruck machen. Denn verglichen mit dem Meisten von dem, was ich in Dichterwerken oder in Prosaschriften gelesen oder daraus angehört habe, scheinen sie mir weitaus am angemessensten und passendsten für die Bildung der Jugend; für den Gesetzeswächter und Jugendaufseher also wüßte ich, dünkt mich, als vorbildlichen Lernstoff nichts Besseres zu empfehlen als dies[76]). Er soll also die Lehrer anweisen diese Reden den Knaben beizubringen, sowie auch alles, was er bei gelegentlicher Beschäftigung mit Dichterwerken oder Prosa-

schriften dem Entsprechendes und Ähnliches findet; und wenn ihm etwa abgesehen von schriftlichen Werken im mündlichen Verkehr etwas aufstößt, was den gleichen geistigen Stempel trägt, so soll er sich das um keinen Preis entgehen lassen, sondern Sorge tragen, daß es schriftlich aufgezeichnet werde. Und sein Erstes soll dann sein, die Lehrer selbst dazu zu bringen es zu lernen und sich damit zu befreunden. Diejenigen Lehrer aber, die sich nicht darein finden wollen, soll er nicht zu seinen Mitarbeitern machen; diejenigen dagegen, die seine Ansicht bezüglich dessen, was Lob verdient, teilen, soll er mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend betrauen. Und damit wäre denn meine Rede über die Elementarlehrer und das ihnen zugewiesene Gebiet beendet. 812 St

Kleinias. Was die von uns gemachten Voraussetzungen anlangt, mein Freund, so scheinen wir uns keiner Abweichungen von ihnen schuldig gemacht zu haben. Ob aber unser ganzes Verfahren auch das richtige ist, das läßt sich schwer entscheiden.

Athener. Ja, mein Kleinias, das wird sich natürlich erst dann deutlicher herausstellen, wenn wir, wie schon öfters bemerkt, mit unserer ganzen Ausführung über die Gesetze zu Ende gekommen sind[77].

Kleinias. Allerdings.

16. Athener. Kommt nach dem Elementarlehrer nun nicht die Reihe der Besprechung an den Lehrer des Zitherspiels?

Kleinias. Allerdings.

Athener. Also den Zitherlehrern werden wir nun, eingedenk unserer früheren Bemerkungen darüber[78], die nötigen Anweisungen geben über die Art ihres Unterrichts sowie über das ganze Verfahren auf diesem Gebiete der Erziehung.

Kleinias. Worauf willst du damit hinaus?

Athener. Wir sprachen uns doch, dächte ich, damals dahin aus, daß die in einem Alter von sechzig Jahren stehenden Sänger des Dionysoschores[79]) eine ganz besondere Feinfühligkeit erlangt haben müssen für die Rhythmen und für den Aufbau der Melodie, um auf Grund derselben imstande zu sein, die Nachahmung der Seelenvorgänge, die

ja doch die Aufgabe des Liedes ist, rücksichtlich des darin zum Ausdruck kommenden sittlich Guten und Schlechten richtig zu beurteilen und, was von der letzteren Art ist, zu verwerfen, was aber von der anderen Art ist, mit reichem Lobe dem öffentlichen Gebrauch zu übergeben und die Herzen der Jugend damit wie durch eine Art Zauber zu gewinnen und sie alle geneigt zu machen gleichfalls den Weg einzuschlagen, der zur Tugend führt; das Reizmittel aber zu dieser Nachfolge ist eben die Nachahmung.

Kleinias. Damit hast du vollständig recht.

Athener. Demgemäß sollen also wegen der sicheren Klarheit der festgestimmten Saiten Lehrer und Schüler dem Gesang die Töne der Leier als Begleitung beigeben, dergestalt, daß die Töne der Stimme genau mit denen der Leier zusammengehen. Mit Abweichungen aber und Variationen, in der Art, daß die begleitenden Töne der Leier sich nicht genau an die von dem Dichterkomponisten festgestellte Melodie halten, sowie mit jeder Gegensätzlichkeit von Stimme und Begleitung in Bezug auf die Zahl der Töne oder auf ihre langsamere und schnellere Abfolge, oder auf ihre Höhe und Tiefe, und ebenso mit jeder selbständigen rhythmischen Variation der Begleitung durch die Töne der Leier — mit alle dem müssen Unerwachsene verschont bleiben, die binnen drei Jahren in aller Eile die Elemente der Musik sich aneignen sollen. Denn das Gegensätzliche wirkt durch gegenseitige Störung nur hemmend auf den Unterricht ein, während man der Jugend die Wege zum Lernen möglichst ebnen muß. Denn es sind der notwendigen Wissensfächer nicht wenige und gar nicht unbedeutende, die wir ihnen außerdem noch vorschreiben müssen und die im weiteren Verlauf unserer Erörterung hervortreten werden. In diesem Sinne also muß der Erzieher bei uns seine Aufgabe hinsichtlich der Musik auffassen und erfüllen. Was aber die Wahl und Beschaffenheit
3 St. der Melodien und Texte anlangt, die die Chorlehrer ihren Schülern beibringen sollen, so ist auch darüber früher bereits alles Nötige hinreichend besprochen[80]) und für jedes Fest der angemessene Gesang festgesetzt und geheiligt worden, um dadurch, wie wir erklärten, den Bürgern den Ge-

nuß einer willkommenen Gemütserhebung und damit zugleich entsprechenden Nutzen zu verschaffen.

Kleinias. Auch dies hast du richtig bemerkt.

Athener. Als durchaus richtig soll also auch der von uns für das musikalische Gebiet erwählte Aufseher unsere Anweisungen annehmen und begünstigt vom Glück ihre Ausführung sich angelegen sein lassen. Wir aber wollen nun über Tanz und Leibesgymnastik überhaupt dem, was früher darüber schon bemerkt worden ist, noch einiges hinzufügen, es also mit der Gymnastik ähnlich halten wie mit dem musikalischen Lehrgebiet, wo wir das Rückständige noch nachholten. Denn Knaben und Mädchen müssen tanzen und Gymnastik treiben lernen. Nicht wahr?

Kleinias. Ja.

Athener. Wiederum also müssen wir unseren vielgeplagten Helfer, den Vorsteher des Erziehungswesens, herbeibescheiden, der, betraut mit der Sorge nicht nur für die musikalische, sondern auch für die gymnastische Bildung, wenig Zeit für sich übrig behalten wird.

Kleinias. Wie soll er denn nun als ein Mann in hohen Jahren dieser umfangreichen Aufgabe gewachsen sein?

17. Athener. Darüber mache dir keine Sorge, mein Bester. Denn das Gesetz hat es ihm verstattet und wird es ihm weiter verstatten aus der Zahl seiner Mitbürger und Mitbürgerinnen, wen er will, sich zum Gehilfen dabei auszuwählen. Über die Tauglichkeit der betreffenden Personen wird er schon Bescheid wissen und sich vor Mißgriffen hüten, als ein Mann, der, der Wichtigkeit seines Amtes sich voll bewußt, desselben mit besonnener[81]) Ehrfurcht waltet und sich keiner Täuschung darüber hingibt, daß, wenn unsere Jugend richtig erzogen ist und erzogen wird, alle unsere Angelegenheiten einen glücklichen Verlauf nehmen, wenn aber nicht — nun, das bleibt besser ungesagt und besonders hier bei Gründung eines neuen Staates, wo wir auf diejenigen Rücksicht nehmen müssen, die auf Zeichen und Vorbedeutungen allzu großes Gewicht legen[82]). Schon viel ist ja nun von uns über den Tanz sowie über jede Art von gymnastischer Betätigung gesagt worden[83]). Denn zu den gymnastischen Leistungen rechnen wir auch Leibesübungen für den Krieg, also die Übun-

gen im Bogenschießen und jeder Art von Wurfschießen, in der Schildführung und jeder Art von Kampf in voller Rüstung, in den taktischen Bewegungen und in jeder Art von Marschbewegung, im Lageraufschlagen und in allem, was sich auf die Erlernung der Reitkunst bezieht. Für alle diese Fächer nämlich muß es öffentliche Lehrmeister geben, die vom Staate Bezahlung erhalten, und bei ihnen müssen alle Knaben und Männer des Staates in die Lehre gehen, und nicht nur sie, sondern auch die Mädchen und Frauen müssen aller dieser Dinge kundig sein; und zwar müssen sie sich vertraut machen mit den taktischen Bewegungen und dem An- und Ablegen der Waffen, wenn aus keinem anderen Grunde, so doch deshalb, um für den Fall, daß die ganze bewaffnete Mannschaft nach auswärts in den Kampf zieht und die Stadt verläßt, wenigstens so weit helfen zu können, daß sie die Kinder und die Stadt beschützen. Oder, sollte etwa der gegenteilige Fall eintreten — denn man darf nichts verschwören —, nämlich daß auswärtige Feinde, Barbaren oder Hellenen, mit gewaltiger Heeresmacht und Stärke ins Land einfallen und uns in die Lage bringen für die Stadt selbst den Entscheidungskampf zu führen, so wäre es dann doch eine arge Schande für den Staat, wenn die Weiber so elend erzogen sind, daß sie es nicht einmal den Vögeln gleich tun wollen, die für ihre Jungen den Kampf auch gegen die stärksten Tiere aufnehmen und bereit sind zu sterben und allen Gefahren zu trotzen, sondern schleunigst zu den Heiligtümern flüchten und sich um alle Altäre und Tempel drängen und so das Menschengeschlecht in den Ruf bringen das feigste unter allen Arten von Geschöpfen zu sein.

Kleinias. Das wäre, beim Zeus, mein Freund, von dem Unglück ganz abgesehen, nichts weniger als eine Ehre für den Staat, wo so etwas vorkommt.

Athener. Wollen wir also dies zum Gesetz machen, daß wenigstens bis zu dieser Grenze die kriegerische Übung von den Weibern nicht vernachlässigt werden dürfe, und daß alle Bürger und Bürgerinnen sich dieser Aufgabe widmen sollen?

Kleinias. Ich wenigstens bin damit einverstanden.

Athener. Von der Ringkunst nun ist bereits die Rede

gewesen[84]), aber gerade das, was meiner Meinung nach das Wichtigste ist, ist dabei nicht zur Sprache gekommen, auch ist es nicht leicht es mit bloßen Worten, ohne die Verdeutlichung durch den Blick auf den Körper selbst, klar zu machen. Darüber werden wir also erst dann ein entscheidendes Urteil gewinnen, wenn die Rede von der sichtbaren Körperleistung begleitet werden wird[85]). Dann wird sich eine sichere Entscheidung treffen lassen sowohl über die sonstigen darüber getanen Äußerungen wie namentlich über die Behauptung, daß die Ringübungen dieser Art in der Tat unter allen Körperbewegungen dem kriegsmäßigen Kampf am allernächsten verwandt sind sowie darüber, daß man diese Ringübungen um des Krieges willen treiben müsse, nicht aber umgekehrt[86]).

Kleinias. Das trifft durchaus zu.

18. Athener. So mag es denn sein Bewenden haben mit dem was wir bis hierher von der Ringkunst gesagt haben. Was aber die ganze sonstige gymnastische Körperbewegung anlangt, deren größten Teil man wohl zutreffend als Tanzkunst bezeichnen darf, so muß man zwei Gattungen derselben unterscheiden. Die eine ist eine Bewegung schöner Körper, die es auf die Nachahmung des Edlen und Erhabenen abgesehen hat, die andere eine Bewegung häßlicher Körper, die auf das Unwürdige und Nichtige gerichtet ist. Beide Gattungen, die unedle wie die ernste, haben wieder je zwei Arten. Von den beiden Arten der ernsten Gattung betätigt sich die eine als Eigenschaft schöner Körper und einer tapferen Seele in kriegerischen Leistungen sowie in Bewältigung schwerer Mühsale, die andere ruht auf dem Grunde einer besonnenen Seele und hat es mit glücklichen Verhältnissen und maßvollen Genüssen zu tun; will man ihr den ihrer Natur entsprechenden Namen geben, so wird man sie als friedliche Tanzweise bezeichnen. Für die kriegerische wird man sodann im Gegensatz zu dieser friedlichen als richtige Bezeichnung den Namen Pyrrhiche (Waffentanz) brauchen. Durch sie werden nachahmend dargestellt einerseits die wohlberechneten Körperwendungen, durch die man sich vor allen Arten von Schlägen und Hieben schützt durch Beugungen, Ausweichen und hohe Sprünge oder auch durch Nieder- 815 St.

ducken auf die Erde, anderseits die auf den Angriff berechneten Körperstellungen, wie sie für Bogenschießen, Speerwerfen und alle Arten von Hieb und Stoß erforderlich sind. Die aufrechte und straffe Haltung aber bei diesen der Nachahmung tadelloser Körper und Seelen dienenden Bewegungen ist, da die Glieder des Körpers dabei überwiegend eine gerad gestreckte Richtung haben, in solchem Falle auch gerade das Richtige, während eine Haltung, die den entgegengesetzten Charakter trägt, verwerflich ist. Bei der „friedlichen" Tanzweise aber ist bei jedem Beteiligten darauf zu achten, ob er, entsprechend den naturgemäßen Anforderungen, sich immer unentwegt, wie es sich ziemt, an die schöne Tanzart wohlgesitteter Männer hält, oder ob nicht. Von dieser jeden Streit und Zweifel ausschließenden Tanzweise muß man nun vor allem eine Gattung zweifelhaften Charakters trennen. Welches ist nun diese und wie sind beide voneinander zu scheiden? Alle Darstellungen von Bacchantinnen und ähnlichen Wesen, als da sind Nymphen und Pane und Silenen und trunkene Satyrn, die man bei solchen Tänzen gewöhnlich nachahmt, indem man damit gewisse Sühnungen und Weihen vollzieht — diese gesamte Tanzgattung kann man weder als friedlich noch als kriegerisch bezeichenen und es ist überhaupt nicht leicht ihre eigentliche Bedeutung sicher zu bestimmen. Das Sicherste dürfte wohl immerhin dies sein, daß man sie weder zur kriegerischen noch zur friedlichen rechnet und sich auf die Behauptung beschränkt, daß sich der Staat mit dieser Art von Tanz nicht zu befassen hat. Wir lassen sie also liegen, um wieder zu der kriegerischen und friedlichen Tanzweise zurückzukehren, die unstreitig ein Gegenstand unserer Fürsorge sein muß. Das Gebiet nun, über das die unkriegerische Muse herrscht und in dessen Tänzen man den Göttern und den Söhnen der Götter huldigt, erhält seine zusammenschließende Einheit durch das ihm zu Grunde liegende Gefühl des Wohlbehagens. Dies aber teilt sich wieder zwiefach: die eine Art hat es zu tun mit der Nachahmung solcher Menschen, die sich durch Not und Gefahr zu einer glücklichen Lage durchgerungen haben und bei stärkerer Lust sich auch in heftigeren Be-

wegungen ergehen, die andere mit der Nachahmung solcher, die im Besitze ihres bisherigen Glückes geblieben sind und darin vielleicht noch zugenommen haben[87]) und demgemäß maßvoller in ihrer Lust sind als jene. In solcher Lage wird nun jeder Mensch bei stärkerer Lust sich auch in heftigeren Bewegungen, bei mäßigerer in maßvolleren Bewegungen ergehen, und der sittlich höher Stehende und mehr zur Tapferkeit Erzogene kennzeichnet sich durch geringeren, der Feige und nicht an maßvolle Besonnenheit Gewöhnte durch stärkeren Wechsel der Bewegungen. 816

Überhaupt aber kann bei mündlicher Darstellung sei es durch Gesang oder durch Rede niemand seinen Körper in vollkommener Ruhe erhalten. So ist denn die gesamte Tanzkunst ihrem Ursprunge nach zurückzuführen auf Nachahmung des Gesprochenen vermittelst der Körperbewegung. Es bewegt sich aber nun in allen diesen Lagen der eine angemessen (taktvoll), der andere unangemessen (taktlos). Wir haben nun auch sonst viele alte Bezeichnungen, die man bei näherer Betrachtung als wohl gewählt und dem Wesen der Sache entsprechend loben muß. Eine solche Bezeichnung ist nun auch die für die Tänze von Leuten, die sich ihres Lebens freuen können, dabei aber sich vor Maßlosigkeit im Genuß zu hüten wissen. Wer es nun auch war, der die betreffende Bezeichnung aufgebracht hat, er hat den Namen für sie richtig und ganz im Einklang mit dem Wesen der musischen Kunst gewählt, indem er ihnen den zusammenfassenden Namen Emmeleia (taktvolle Haltung) gab. Und so brachte er denn zwei Gattungen der schönen Tänze zur Geltung und gab jeder von beiden den für sie passenden und angemessenen Namen, der kriegerischen den Namen Pyrrhiche, der friedlichen den Namen Emmeleia. Diese Gattungen muß der Gesetzgeber ihren Grundzügen nach vorzeichnen, der Gesetzeswächter aber muß der Sache weiter nachgehen, und hat er die richtige Spur gefunden, so muß er Tanz und Musik in richtiger Verbindung mit einander auf alle Feste und Opfer so verteilen, daß jede Opferhandlung das ihr Angemessene erhält und muß für alles die rechte und geheiligte Ordnung festsetzen. Dann aber darf er weiterhin weder am Tanz noch am Gesang mit allem ihrem Zubehör

sich irgend welche Änderung erlauben; vielmehr soll der Staat sich fortan der nämlichen Lustbarkeiten in unveränderter Form erfreuen und alle Bürger sollen in möglichster Gleichheit ein gutes und glückliches Leben führen.

19. Damit ist denn also das Verhältnis der schönen Körper und der edlen Seelen zu den Chortänzen, für deren Eigenart wir die nötigen Bestimmungen gegeben haben, vollständig abgehandelt. Was aber die häßlichen Körper und Sinnesarten und die dem Spott und Gelächter ausgesetzten Charaktere anlangt[88]), so ist es zwar notwendig sie vom Standpunkt des Zuschauers aus kennen zu lernen, in der Gestalt nämlich, wie sie in der Komödie nach Rede, Gesang und Tanz durch Nachahmung dargestellt werden[89]), — denn ohne die Kenntnis des Lächerlichen ist es nicht möglich das Ernste wirklich zu verstehen, wie sich überhaupt, wenn man es bis zum vollen Verständnis bringen will, bei Gegensätzen das eine Glied nicht ohne das andere erkennen läßt[90]) — aber selbst nicht in seinem Tun und Handeln sich nur des Edlen zu befleißigen, sondern auch dem Unedlen Einlaß zu gewähren[91]), das verbietet sich ganz von selbst, wenn man nur den geringsten Anspruch auf Tugend haben will. Aber kennen lernen muß man es eben um deswillen, damit wir nicht ohne Not aus reiner Unkenntnis durch unser Tun oder Reden uns lächerlich machen. Mit mimischen Darstellungen dieser Art nun müssen wir Sklaven und bezahlte Fremde betrauen, jedes ernste eigene Bemühen aber um solche Künste soll durchaus verpönt sein, und kein Freier, weder Mann noch Weib, soll sich darüber betreffen lassen, daß er in dergleichen Dingen Unterricht nimmt, vielmehr soll jede solche Darstellung den Bürgern immer als etwas Neues entgegentreten[92]). Was also die auf die Lachlust berechneten Scherzspiele anlangt, die wir gemeinhin mit dem Namen Komödie bezeichnen, so sei mit dem Gesagten unser Gesetz und Urteilsspruch St. über sie gegeben.

Was aber die sogenannten ernsten Dichter, die Tragödiendichter nämlich, anlangt so laßt uns den Fall setzen, es fänden sich einige von ihnen bei uns ein und richteten folgende Anfrage an uns: „Liebe Fremdlinge, dürfen wir euere Stadt und euer Gebiet betreten? und dürfen wir

unsere Dichtung bei euch einführen und zur Darstellung bringen, oder wie denkt ihr es damit zu halten?" Was würden wir diesen gottbegeisterten Männern darauf wohl antworten? Meiner Ansicht nach Folgendes[93]): „Ihr hochgeschätzten Fremdlinge, wir sind selbst Dichter einer Tragödie und zwar wo möglich der schönsten und besten. Unser ganzes Staatswesen ist seinem Aufbau nach nichts anderes als eine Nachahmung des schönsten und besten Lebens und gerade dies ist unserer Meinung nach tatsächlich die einzig wahre Tragödie. Ihr also seid Dichter, wir aber nicht minder und zwar für das nämliche Gebiet, also Nebenbuhler und Mitbewerber um den Preis des schönsten Dramas, und eine solche Leistung kann, wenn unsere Hoffnung uns nicht trügt, nur einer den Forderungen der Wahrheit entsprechenden Gesetzgebung gelingen. Glaubet daher nicht, daß wir so ohne Weiteres euch gestatten werden eure Bühne auf unserem Markte aufzuschlagen und eure stimmbegabten Schauspieler bei uns auftreten zu lassen, gegen die wir mit unseren Stimmitteln nicht aufkommen können, und wähnet nicht, daß wir uns dazu hergeben werden euch öffentlich zu Knaben, Weibern und der gesamten Volksmenge reden und Einrichtungen in einer Weise beurteilen zu lassen, die von unserem Urteil darüber nicht nur abweicht, sondern überwiegend und fast ausnahmslos das gerade Gegenteil dazu ist. Denn wir würden doch geradezu von Sinnen sein, wir und der gesamte Staat, wenn man an Bewilligung eueres Antrags eher denken wollte, als bis die Behörde ihr Urteil darüber abgegeben hat, ob eure Dichtung derart ist, daß sie sich hören lassen darf und zum öffentlichen Vortrag geeignet ist oder nicht. Nun also, ihr Söhne und Sprößlinge verführerisch weichlicher Musen, werden wir zunächst eure Gesänge den Behörden zur Vergleichung mit den unseren übergeben und wenn die eueren als gleichwertig oder gar als besser erfunden werden sollten, so werden wir euch die Aufführung gestatten, wo nicht, meine Besten, dann ist es uns unmöglich"[94]).

Das also soll hinsichtlich des gesamten Chorreigens und des Unterrichtes auf diesem Gebiete unser gesetzlich geordneter Brauch sein mit scharfer Scheidung zwi-

schen Sklaven und Herren, wenn ihr damit einverstanden seid.

Kleinias. Wie könnten wir, nach dieser Darlegung wenigstens, mit unserem Einverständnis zurückhalten?

20. Athener. Es stehen nun für die Freigeborenen noch drei Lehrfächer aus, erstens das Rechnen und die Zahlenkunde (Arithmetik), zweitens diejenige Wissenschaft, die es mit Ausmessung von Linien, Flächen und Körpern zu tun hat und drittens die Lehre von dem Umlauf der Gestirne und dem gegenseitigen Verhältnis ihrer Bahnen. Alles dies ist aber nicht von der Art, daß die große Mehrzahl es in aller Strenge durcharbeiten müßte, vielmehr ist das nur die Sache einiger weniger. Wer diese sind, darüber werden wir im weiteren Fortschritt der Erörterung gegen das Ende hin Auskunft geben, wo es dann auch ganz an seinem Platze ist[95]. Was davon aber für die große Menge notwendig ist und inwiefern es als unumstößlich richtig zu gelten hat, das muß auch jeder zu ihr Gehörige wissen, wenn er sich nicht verächtlich machen will; daß er aber alles in voller Genauigkeit durchforsche, ist nicht zu verlangen und überhaupt unmöglich. Das auf diesem Gebiete Notwendige aber läßt sich eben nicht von der Hand weisen, sondern man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, daß derjenige, welcher zuerst den Spruch aufbrachte[96], „mit der Notwendigkeit kämpft selbst ein Gott nicht" eben dies dabei im Auge hatte, wobei man selbstverständlich an göttliche Notwendigkeit zu denken hat[97]; denn bezieht man es, wie es die meisten bei Anführung dieses Spruches tun auf menschliche Notwendigkeiten, so ist es weitaus das Albernste was man überhaupt sagen kann.

Kleinias. Was sind das nun für Wissenschaften, mein Freund, die nicht auf dem Grunde menschlicher, sondern göttlicher Notwendigkeiten ruhen?

Athener. Meiner Meinung nach diejenigen[98], ohne deren Bewährung durch Handlungen und deren gründliche Kenntnis den Menschen überhaupt niemals ein Gott oder Dämon oder Heros erstehen würde, stark genug, um mit vollem Ernst die Fürsorge für die Menschen zu handhaben. Und nun gar ein Mensch — wie kann er sich

auch nur entfernt zur Gottähnlichkeit erheben, wenn er nicht weiß, was Eins und Zwei und Drei und überhaupt was Gerade und Ungerade ist, und jeder Kenntnis der Zahlenlehre bar ist und von einer Berechnung von Nacht und Tag nichts versteht und jeder Bekanntschaft mit dem Umlauf des Mondes, der Sonne und der übrigen Gestirne entbehrt. Daß nun alles dies keine notwendigen Lehrgebiete seien für den, der von den allerherrlichsten Wissenschaften sich auch nur die geringste Kenntnis verschaffen will, das auch nur zu denken wäre schon eine starke Torheit. Was davon aber und wie viel und wann es zu erlernen ist und wie das Einzelne mit einander verbunden oder auseinander gehalten werden muß, kurz die ganze Art seiner Zusammengehörigkeit, das ist es, was man vorerst richtig erfaßt haben muß, um dann an der Hand dieser Kenntnisse zu den höheren Wissenschaften fortzuschreiten und sie sich anzueignen. Denn so hat es jene naturgemäße Notwendigkeit angeordnet[99]), mit der, wie wir behaupten, kein Gott kämpft noch jemals kämpfen wird.

Kleinias. In dieser Fassung scheinen mir, mein Freund, deine Behauptungen richtig zu sein und dem Wesen der Sache zu entsprechen.

Athener. Ja, so ist es allerdings, mein Kleinias; doch ist es schwer, es dem so dargelegten Plane gemäß in Gesetzesform zu bringen. Doch wir wollen, wenn es dir recht ist, die Sache auf eine spätere Zeit verschieben, um sie dann vielleicht genauer gesetzlich zu ordnen.

Kleinias. Es scheint mir, mein Freund, du fürchtest unsere Unbekanntschaft mit diesen Dingen, die unserer gewohnten Lebensordnung so fern liegen[100]). Nun, diese Furcht ist unbegründet. Kehre dich also nicht an dieses Bedenken, sondern versuche deine Ansicht rückhaltlos darzulegen.

Athener. Ich fürchte allerdings auch das was du andeutetest, aber weit mehr noch fürchte ich diejenigen, die sich mit diesen Wissensfächern zwar befaßt haben, aber in verkehrter Weise[101]). Denn völlige Unwissenheit ist gar nicht so schlimm und abstoßend und keineswegs das größte Übel: als weit gefährlicher erweist sich die 819

Vielwisserei und Allerweltsweisheit, der die rechte Leitung fehlt.

Kleinias. Du hast recht.

21. Athener. Es muß also von jeder dieser Wissenschaften — so laute nun unser Urteil — ein jeder wenigstens so viel lernen, wie die ungeheure Schaar der Kinder in Ägypten gleich beim ersten Elementarunterricht lernt. Was nämlich erstens das Rechnen anlangt, so hat man dort ganz ausdrücklich für die Kinder besondere Belehrungsmittel erfunden, um die Kleinen spielend und frohgemut das Ihrige lernen zu lassen. So das Spiel mit Äpfeln und Kränzen, die bei gleichbleibender Gesamtzahl bald an mehr bald an weniger Kinder zu gleichen Teilen verteilt werden[102]), und das Faust- und Ringkampfspiel, wo alle abwechselnd der Reihe nach und in der gehörigen Folge zurückgestellt oder zusammengepaart werden[103]). Auch hat man das Spiel mit den Trinkschalen aus Gold, aus Erz, aus Silber oder ähnlichen Metallen, die man, unter einander gemischt oder auch im Ganzen, irgendwie verteilen läßt, so daß man also, wie gesagt, die Anwendung der Zahlen auf die notwendigen Bedürfnisse des Lebens in die Form des Spieles bringt, wodurch man den Lernenden nützliche Vorkenntnisse gibt für die Anordnung, Führung und Marschgliederung von Truppenmassen sowie anderseits auch für die Hausverwaltung, und so die Menschen in jeder Beziehung selbständiger und geweckter macht. Sodann aber hilft man auch einem anderen Übelstand ab. In Bezug nämlich auf die Messungen alles dessen, was Länge (Linie), Breite und Tiefe hat, herrscht unter allen Menschen eine tiefgewurzelte lächerliche und schimpfliche Unwissenheit[104]).

Kleinias. Welche und was für eine wäre das?

Athener. Mein lieber Kleinias, ich selbst habe erst spät von dieser Sache Kenntnis bekommen und mein Erstaunen über unsere Rückständigkeit in dieser Beziehung war kein geringes: sie schien mir eher für Schweine als für Menschen am Platze zu sein und ich schämte mich daher nicht nur über mich, sondern auch für alle Hellenen[105]).

Kleinias. Weswegen denn eigentlich? So sage doch, was du meinst, mein Freund.

Athener. So will ich es denn sagen oder will vielmehr

durch Fragen die Sache klar machen. Also nun Antwort auf meine kurzen Fragen! Du weißt doch wohl, was Länge (Linie) ist?

Kleinias. Selbstverständlich.

Athener. Und weiter, was Breite (Fläche) ist?

Kleinias. Gewiß.

Athener. Und doch auch, daß hier neben diesen zwei Bestimmungen als dritte noch die Tiefe (der Körper) in Betracht kommt?

Kleinias. Wie sollte ich nicht?

Athener. Bist du nun nicht der Meinung, daß alles dies gegen einander meßbar sei?

Kleinias. Ja.

Athener. Nämlich daß Länge gegen Länge, Breite gegen Breite und Tiefe gegen Tiefe ihrer Natur nach meßbar seien. 820

Kleinias. Unbedingt[106]).

Athener. Wenn dies aber nun tatsächlich nur bei einigen der Fall ist, bei anderen aber jede Möglichkeit dazu, gleichviel ob unbedingt oder bedingt, ausgeschlossen ist, während du es bei allen für möglich hältst, wie steht es dann mit deiner Auffassung der Sache?

Kleinias. Offenbar schlecht.

Athener. Und weiter: wie steht es mit dem Verhältnis der Länge und Breite zur Tiefe und mit dem gegenseitigen Verhältnis von Breite und Länge? Halten wir Hellenen nicht sämtlich in diesen Fällen die gegenseitige Messung für möglich?[107])

Kleinias. Ganz entschieden.

Athener. Wenn es aber auch hier Fälle gibt, wo dies unter keiner Bedingung möglich ist, während, wie gesagt, wir Hellenen alle es für möglich halten, müssen wir uns dann nicht in ihrer aller Namen schämen und zu ihnen sagen: Ihr trefflichsten Hellenen, das ist einer von jenen Fällen, wo, wie wir sagten[108]), das Nichtwissen schimpflich ist, während das Wissen noch keineswegs Anspruch auf besonderes Lob gibt, da es sich doch bloß um das Notwendige handelt.

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. Und außerdem gibt es noch andere damit

verwandte Dinge, bei denen wir uns vielfach in irrigen Anschauungen bewegen, die mit den genannten verschwistert sind.

Kleinias. Nun, was für welche denn?

Athener. Die eigentlichen Gründe der gegenseitigen Meßbarkeit und Nichtmeßbarkeit. Denn darüber muß man unbedingt zu völliger Klarheit gelangen, wenn man nicht ein erbärmlicher Wicht bleiben will. Immer muß man sich im geselligen Beisammensein dergleichen Aufgaben vorlegen und einen würdigen Wetteifer dafür einsetzen, eine Art der Unterhaltung, die weit erfreulicher ist als das Brettspiel der Greise.

Kleinias. Wer weiß! Scheint es doch, als wären das Brettspiel und die genannten wissenschaftlichen Bestrebungen gar nicht so weit von einander entfernte Dinge[109]).

Athener. Diese Kenntnisse also müssen sich meiner Ansicht nach, mein Kleinias, die jungen Leute aneignen; sind sie doch weder schädlich noch schwierig, sondern, gleich mit dem Spiele erlernt, werden sie unserem Staat Nutzen und keinerlei Schaden bringen. Wer aber anderer Meinung ist, der soll sich nur vernehmen lassen.

Kleinias. Du hast recht.

Athener. Und wenn es sich nun herausstellt, daß wir mit unserer Ansicht im Rechte sind, so werden wir diese Lehrgegenstände zur gesetzlichen Einrichtung machen, wo nicht, so werden wir sie von unserer Gesetzgebung ausschließen.

Kleinias. Offenbar. Wie könnte es auch anders sein? Und so mag es, mein Freund, als Beschluß gelten, daß diese Lehrfächer zu den notwendigen gehören, auf daß unsere Gesetzgebung in diesem Punkte nicht leer ausgehe[110]).

Athener. So soll es sein. Aber nur als Pfand sollen sie gelten, das aus dem Ganzen der Verfassung wieder ausgelöst werden kann, wenn entweder ich, der ich es gab, oder ihr, die ihr es empfinget, kein Wohlgefallen mehr daran haben solltet.

Kleinias. Das ist ein gerechter Bescheid.

22. Athener. Nächstdem handelt es sich um den Unterricht, den die jungen Leute in der Astronomie erhalten sollen, wobei es sich fragt, ob seine Aufnahme[111]) in die

staatliche Erziehungsaufgabe unsere Billigung findet oder nicht.

Kleinias. Erkläre dich nur darüber.

Athener. Allerdings handelt es sich dabei um eine höchst auffällige und ganz unerträgliche Sonderbarkeit.

Kleinias. Was denn für eine? 821

Athener. Man erklärt es bei uns für unerlaubt über den höchsten Gott und das Weltall Forschungen anzustellen und seinen Vorwitz zu üben in Aufspürung der Gründe der Dinge. Denn damit verstoße man gegen die Religion. Tatsächlich wahr aber ist, wenn nicht alles trügt, das gerade Gegenteil hiervon[112]).

Kleinias. Was läßt du dir da beikommen zu sagen?

Athener. Ja, was ich da eben sagte, klingt zwar sonderbar und man möchte glauben, daß es Greisen schlecht anstehe sich so zu äußern. Aber wie?[113]) Wenn man eine wissenschaftliche Lehre für schön, wahr, dem Staate zuträglich und der Gottheit durchaus genehm hält, so gibt es keine andere Möglichkeit: man muß sie unbedingt kundgeben[114]).

Kleinias. Damit magst du ganz recht haben. Aber was soll das mit der Sternkunde zu schaffen haben?

Athener. Nun, ihr Trefflichen, wir Hellenen behaupten wohl fast alle die Unwahrheit über die himmlischen Gottheiten, über Sonne und Mond.

Kleinias. Was für eine Unwahrheit denn?

Athener. Wir behaupten, daß sie niemals dieselbe Bahn durchwandeln und, wie sie, so auch noch einige andere Sterne, die wir deshalb Wandelsterne (Planeten) nennen.

Kleinias. Wahrhaftig, beim Zeus, mein Freund, so ist es auch in der Tat. Denn oft genug habe ich selbst in meinem Leben den Morgenstern und den Abendstern beobachtet, wie sie niemals dieselbe Bahn einhalten, sondern nach allen Richtungen hin umherirren, und wie Sonne und Mond ihre allen bekannten (unregelmäßigen) Wege ziehen.

Athener. Das ist es eben, Megillos und Kleinias, was, wie ich behaupte, unsere Bürger und die heranwachsende Jugend über die himmlischen Gottheiten lernen müssen: sie müssen wenigstens so weit über alles dies

unterrichtet sein, daß sie sich nicht in lästerlichen Reden darüber ergehen, sondern bei Opfer und Gebet in frommer Andacht sich jedes anstößigen Wortes enthalten.

Kleinias. Das ist schon ganz richtig, wenn es nur (erstens) überhaupt möglich ist, das zu erlernen, was du da andeutest. Wenn wir aber wirklich nach richtiger Belehrung über die Sache von unserer jetzigen Unwissenheit darüber befreit werden können, so gebe auch ich zu, daß der Gegenstand in der angedeuteten Begrenzung und Art[115]) erlernt werden muß. Daß es sich nun damit so verhält, das mußt du nunmehr versuchen uns gründlich darzulegen, wie wir unserseits deinen Darlegungen nach Kräften folgen werden.

Athener. Nun, leicht zu erlernen ist das, was mir vorschwebt, zwar nicht, aber doch auch nicht allzuschwer und keine Sache, die besonders viel Zeit erforderte. Zum Beweis dafür diene die folgende Tatsache. Ich selbst[116]) habe die Sache keineswegs schon als Jüngling und vor langer Zeit kennen gelernt, fühle mich aber imstande sie euch jetzt ohne allzu viel Zeitverlust klar zu machen. Und doch, wäre sie wirklich so schwer, so würde ich alter Mann nun und nimmermehr imstande sein sie euch alten Männern klar zu machen.

Kleinias. Du hast recht. Aber was ist denn das nun eigentlich für eine Lehre, von der du so viel Aufhebens machst, und die den jungen Leuten nicht vorenthalten werden darf, uns selbst aber noch unbekannt ist? Versuche uns wenigstens das Wesentlichste davon so klar wie möglich darzulegen.

Athener. So sei es denn versucht. Die Lehre, ihr trefflichen Männer, über den Mond und die Sonne und die übrigen Gestirne, daß sie jemals irren, ist nicht richtig, sondern es verhält sich damit gerade umgekehrt; denn jedes dieser Gestirne beschreibt immer denselben Weg, nicht viele, sondern immer einen im Kreise, es scheint aber so, als beschriebe es viele. Das schnellste von ihnen wird aber mit Unrecht für das langsamste gehalten und umgekehrt[117]). Wenn es damit also in Wirklichkeit so steht, wir aber nicht dem entsprechend darüber urteilen, wohin soll das führen? Wenn wir über die wettlaufenden Pferde oder

über die Wettläufer in Olympia ebenso dächten und den schnellsten Läufer als den langsamsten, den langsamsten dagegen als den schnellsten bezeichneten und auf den Besiegten als angeblichen Sieger Loblieder ertönen ließen, so würde das weder richtig sein noch würden wir, dächte ich, von den Läufern Dank ernten für diese unsere ihnen gewidmeten Loblieder, und dies in einem Fall, wo es sich doch nur um Menschen handelt. In unserem Falle aber handelt es sich um Götter und wenn wir uns gegen sie der nämlichen Fehler schuldig machen, wie müssen wir dann darüber urteilen? Sollte nicht, was dort gegebenen Falles lächerlich und verkehrt sein würde, es hier und unter den genannten Umständen erst recht sein?

Kleinias. Nun, lächerlich doch ganz und gar nicht.

Athener. Aber doch nichts weniger als den Göttern genehm, wenn wir eine lügenhafte Kunde über die Götter verbreiten.

Kleinias. Sehr wahr, wenn anders es sich damit wirklich so verhält.

Athener. Also, wenn ich euch (späterhin einmal) den Nachweis geliefert haben werde, daß es damit seine Richtigkeit hat, so muß doch wohl dieses ganze Gebiet in dem angedeuteten Maße zum Gegenstand des Unterrichtes gemacht werden? Gelingt dieser Nachweis aber nicht, so ist doch davon Abstand zu nehmen? Und soll darüber unter uns völlige Einigkeit herrschen?

Kleinias. Unbedingt.

23. Athener. So dürfen wir denn sagen, daß die Vorschriften über den wissenschaftlichen Teil der Erziehung nunmehr abgetan sind. Was aber die Jagd und alles dahin Gehörige anlangt[118]), so gelten hier ähnliche Erwägungen wie für das abgehandelte Gebiet. Denn auch hier beschränkt sich die Aufgabe des Gesetzgebers schwerlich darauf, bloß eigentliche Gesetze zu geben, sondern sie hat einen weiteren Umfang. Denn es gibt neben dem Gebiete der eigentlichen Gesetzgebung noch ein anderes, das seiner Natur nach die Mitte hält zwischen Ermahnung und Gesetz, eine Sache, auf die wir schon wiederholt zu reden gekommen sind[119]). So sagten wir z. B., daß die Anweisungen hinsichtlich der Erziehung der ganz kleinen Kinder nicht unaus-

gesprochen bleiben dürften[120]) und daß anderseits, wenn wir sie aussprechen, es eine große Torheit sein würde zu glauben, man gebe damit so etwas wie wirkliche Gesetze. Wenn daher die Gesetze und die gesamte Verfassung eines Staates schriftlich aufgezeichnet vorliegen, so ist es zur Charakteristik eines hervorragend tüchtigen Bürgers noch kein genügendes Lob, wenn man an ihm rühmt, daß er der Bundesgenosse und treueste Befolger der Gesetze sei. Nein, das ist noch nicht der eigentlich gute Bürger. Als vollkommener noch ist vielmehr der zu bezeichnen, der sowohl den in Gesetzesform abgefaßten wie den bloß Lob St. und Tadel aussprechenden Vorschriften des Gesetzgebers folgt und in voller Treue gegen sie sein Leben unbefleckt zu Ende führt. Das ist es, was man von einem Bürger sagen muß, wenn man ihn wirklich loben will, und der Gesetzgeber muß tatsächlich nicht nur wirkliche Gesetze niederschreiben, sondern muß außer den Gesetzen auch noch alles, was ihm löblich und verwerflich scheint, mit in die Gesetzesniederschrift einflechten, und der wirklich vollkommene Bürger muß sich dadurch nicht weniger gebunden fühlen als durch das, was die Gesetze unter Androhung von Strafen gebieten. Dafür zeugt eben gerade auch unser vorliegendes Thema, durch das wir unsere Meinung noch mehr verdeutlichen können. Die Jagd nämlich ist ein Gebiet von großer Mannigfaltigkeit, das mit diesem Namen in eine Einheit zusammengefaßt ist. Denn es gibt mancherlei Jagd auf Wassertiere, auf Vögel, besonders vielgestaltig aber ist die Jagd zu Lande, die es nicht nur auf Tiere abgesehen hat, sondern, wie leicht zu bemerken, auch auf die Menschen, und zwar nicht bloß im Kriege, sondern auch bei den Bemühungen Freunde zu gewinnen, sei es im löblichen sei es im tadelnden Sinn. Auch Diebstahl, Räuberei und Jagd von Heeren, die sich einander zusetzen, gehören hierher. Der Gesetzgeber aber, der über Jagd Gesetze gibt, kann diese mannigfaltigen Verhältnisse weder unberührt lassen noch kann er für alles besondere gesetzliche Anordnungen mit Strafandrohung geben. Wie hat man es also damit zu halten? Er, der Gesetzgeber, muß sich, was die Anstrengungen und Bemühungen der Jugend für die Jagd anlangt, auf Lob und Tadel beschränken, der Jüng-

ling seinerseits aber muß diesen Mahnungen folgen und weder durch Vergnügungssucht noch durch die Scheu vor der Mühsal sich davon abhalten lassen und muß mehr als alle Strafandrohungen und streng gesetzlichen Vorschriften dasjenige hochhalten und vollziehen, was vom Gesetzgeber als löblich bezeichnet worden ist.

Diesen einleitenden Worten mag nunmehr Lob und Tadel in der angemessenen Weise auf die Jagd nach ihren verschiedenen Arten verteilt werden, Lob nämlich an diejenige Art von Jagd, welche die Seelen der Jünglinge veredelt, Tadel an diejenige, welche das Gegenteil bewirkt. Wir wollen also nunmehr uns mit folgenden Wünschen an die Jünglinge wenden: „Ihr Lieben, möchtet ihr immer frei bleiben von dem Drang und Verlangen nach der Jagd zu Wasser und nach dem Angeln und überhaupt dem Fang der Wassertiere mit Reusen, bei deren Gebrauch man ebenso gut schlafen wie wachen, jedenfalls immer müßig sein kann. Möge euch auch niemals das Verlangen nach Menschenfang und Seeräuberei überkommen und grausame und gesetzlose Jäger aus euch machen. An Diebstahl vollends in Stadt oder Land sei jeder, auch der entfernteste Gedanke aus euerer Seele verbannt und auch die aller Listen kundige und die Seele erniedrigende Liebe zum Vogelfang bleibe jedem Jüngling fern. Also nur das Jagen und Fangen 824 der Landtiere bleibt unseren zum Kampfe sich stählenden Jünglingen übrig. Und dabei taugt die sogenannte Nachtjagd, mit ihrem wechselweisen Schlafen, nur für müßige Männer, eine Jagd, unwürdig des Lobes, eine Beschäftigung, die ebensoviel[121]) Zwischenruhe gewährt wie sie Anstrengungen fordert und bei der man mit Netzen und Schlingen und nicht mit der sieghaften Kraft einer stählernen Seele die wütende Stärke der Tiere bezwingt. Als einzige und zugleich beste Art bleibt also für alle übrig die mit Pferden und Hunden und mit der eigenen Leibeskraft betriebene Jagd auf vierfüßige Tiere, die sie durch Lauf, Stoß und Wurf bewältigen als Jäger, die auf ihrer eigenen Hände Kraft vertrauen und denen es um eine Tapferkeit göttlicher Art zu tun ist[122])."

Damit mag denn dem Lob und dem Tadel über alles dies Ausdruck gegeben sein; das Gesetz selbst aber soll

folgendermaßen lauten: „Diese wahrhaft geweihten Jäger soll niemand hindern zu jagen, wo und wie sie wollen; einen Nachtjäger aber, der sich auf Netze und Garne verläßt, soll niemand irgendwo jagen lassen. Der Vogeljäger mag auf Brachland und Bergen ungehindert seinem Geschäft nachgehen, auf bebautem Lande aber und auf geweihtem wilden Boden soll ihm jeder, der ihm begegnet, das Handwerk legen. Den Wasserjäger (Fischer) lasse man in allen Gewässern, abgesehen nur von Häfen, heiligen Flüssen, Weihern und Seen fischen, nur darf er dabei kein Gemisch gefährlicher Säfte brauchen."

Nun dürfen wir endlich sagen, daß die gesetzlichen Anweisungen über die Erziehung zum Abschluß gebracht sind.

Kleinias. Und das mit Recht.

Achtes Buch.

1. Athener. Im Anschluß daran sind nun mit Hilfe 828 der Anweisungen des Orakels in Delphi die Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Feste zu treffen, nämlich was für Opfer und welchen Göttern sie dargebracht werden sollen zum Heil und Segen des Staates. Über das Wann? und Wie viele? wenigstens einiges für sie gesetzlich festzulegen dürfte wohl unseres Amtes sein.

Kleinias. Nun also die Zahl.

Athener. Gut denn, es sei zunächst ihre Zahl bestimmt. Es sollen ihrer nicht weniger sein als dreihundertfünfundsechzig, auf daß an jedem Tage wenigstens eine Obrigkeit einem der Götter oder Dämonen für den Staat und für seine Bürger und deren Hab und Gut opfere[1]). Dasjenige aber, was der Gesetzgeber aus zwingenden Gründen übergangen hat, soll ein Ausschuß von Auslegern, Priestern, Priesterinnen und Wahrsagern im Verein mit Gesetzeswächtern anordnen, weshalb denn die Genannten eben auch ein sicheres Urteil haben müssen über das etwa Übergangene. Das Gesetz wird nämlich zwölf Feste für die zwölf Götter, nach denen die zwölf Phylen benannt sind, anordnen: jeden Monat soll immer für einen der Götter ein Opfer stattfinden mit Chorreigen und Wettkämpfen, teils musischen teils gymnastischen, so geordnet und verteilt, daß jeder Gott und jede Jahreszeit zu ihrem Rechte kommen. Auch Weiberfeste soll es geben, und für diese ist zu bestimmen, welche unter Ausschluß der Männer und welche im Verein mit ihnen zu begehen sind. Ferner ist die Verehrung der unterirdischen Gottheiten nicht in Verbindung zu setzen mit der der sogenannten himmlischen Gottheiten und aller ihrer Verwandten, sondern davon getrennt zu halten, indem man diese Feste in dem Monat des Pluton[2]), dem zwölften des Jahres, dem Gesetze gemäß abhält; und es ziemt kriegsbereiten Männern einem Gotte dieser Art nicht mit Abneigung zu begegnen, sondern ihm alle Ehren

zu erweisen als einem dem Menschengeschlecht besonders segensreichen Gott. Denn die Vereinigung von Seele und Körper hat keinerlei Vorzug vor der Trennung derselben, und das meine ich in vollstem Ernst[3]). Außerdem müssen diejenigen, die diesen Dingen zu richtiger Ordnung verhelfen wollen, sich immer dessen vollbewußt sein, daß unser Staat hinsichtlich der zu Gebote stehenden Muße und hinsichtlich der Verfügung über den notwendigen Lebensunterhalt ganz anders dasteht als irgend einer der bestehenden Staaten[4]) und daß das Glück seines Daseins nach den nämlichen Gesichtspunkten beurteilt werden muß wie das des einzelnen Menschen[5]). Für einen Einzelnen aber, der St. auf ein glückliches Leben Anspruch macht, ist die oberste Bedingung die, daß er weder selbst Unrecht tut noch von anderen Unrecht erleidet. Hiervon ist das erstere nicht eben besonders schwer; aber sich stark genug zu machen, um gegen Unrecht von seiten anderer gesichert zu sein[6]), ist das Schwerste was es gibt, und in vollendeter Weise kann man das nur erreichen, wenn man es selbst zur vollendeten Tüchtigkeit gebracht hat. Das Nämliche läßt sich nun also auch von einem Staate sagen: hat er sich zur vollen Tüchtigkeit emporgerungen, dann ist ihm ein friedliches Los beschieden; ist er aber untüchtig, dann ist Krieg von außen wie von innen sein Los. Da dem nun so ist, so muß ein jeder nicht erst im Kriege sich auf den Krieg üben, sondern schon in Friedenszeiten[7]). In einem wirklich vernünftig geleiteten Staat müssen also in jedem Monat mindestens an einem Tage, aber je nach Ermessen der Behörde auch an mehreren, Feldübungen stattfinden[8]), ohne schonende Rücksicht auf Kälte und Hitze. Daran muß sich Mann, Weib und Kind beteiligen, wenn die Feldübung nach Beschluß der Behörde eine allgemeine sein soll, in anderen Fällen erstreckt sie sich nur auf einzelne Abteilungen. Auch muß man immer auf gewisse schöne Kriegsspiele bedacht sein, die mit den Opfern verbunden werden und eine schlachtenartige Begleitung der Festfeier bilden in möglichst anschaulicher Nachahmung des wirklichen Krieges. Und an die jedesmaligen Sieger in diesen Vorführungen sollen Preise und Auszeichnungen verteilt werden. Auch Lieder zu Lob und Tadel soll man auf ein-

ander machen, je nach der Art, wie sich der Einzelne bei diesen Kämpfen sowie in der ganzen Lebensführung zeigt: wer sich als Tüchtigster bewährt, der soll verherrlicht werden, wer versagt, den soll Tadel treffen. Als Dichter solcher Lieder soll aber nicht jedermann auftreten dürfen, sondern erstens nur, wer mindestens fünfzig Jahre alt ist, sodann niemand, der zwar hinreichende poetische und musikalische Begabung besitzt, aber im tätigen Leben selbst niemals etwas Herrliches und Hervorragendes geleistet hat. Wer aber selbst tüchtig ist und bei der Bürgerschaft in hoher Achtung steht, weil bewährt durch treffliche Leistungen, dessen Lied mag sich hören lassen, selbst wenn es nicht allen künstlerischen Anforderungen genügt[9]). Das Urteil darüber aber soll dem Vorsteher des Erziehungswesens und den übrigen Gesetzeswächtern zustehen, die nur einem Mann von der bezeichneten Art als Auszeichnung die Befugnis zu solcher freien dichterischen Äußerung zuerkennen, während sonst keiner die Erlaubnis erhält. Niemand also darf es wagen ein Lied vorzutragen, das nicht geprüft worden ist und die Billigung der Gesetzeswächter erhalten hat, mag es auch lieblicher sein als die Gesänge eines Thamyras und Orpheus[10]), sondern nur solche Lieder sind zulässig, die für heilig erklärt und den Göttern geweiht worden sind, sowie solche, die als dichterische Erzeugnisse tugendhafter Männer sich tadelnd oder lobend über Mitbürger auslassen und nach dem Urteil der zuständigen Richter dies in angemessener Weise tun.

2. Die Bestimmungen aber über den Kriegsdienst und über das freie Dichterwort müssen, so meine ich, gleichmäßig für Frauen wie für Männer gelten. Doch muß der Gesetzgeber mit aller Besonnenheit zu Werke gehen und zu seiner eigenen Aufklärung sich folgende an sich selbst gerichtete Frage beantworten[11]): „Sage an, was für Leute will ich denn eigentlich durch meine ganze Staatseinrichtung erziehen? Nicht Kämpfer, die sich in den größten 830 aller Wettkämpfe[12]) bewähren sollen, wo es viele Tausende von Gegnern gibt?“ „Ja, sicherlich ist es so“, wird die richtige Antwort darauf lauten. Wie also? Gesetzt, wir bildeten Faustkämpfer heran oder Pagkratiasten oder Vertreter ähnlicher Arten von Wettkampf, würden wir sie

in den wirklichen Wettkampf eintreten lassen, ohne zuvor Tag für Tag sie auf den Kampf einzuüben? Oder, wenn wir Faustkämpfer wären, würden wir dann nicht schon lange vorher Tag für Tag uns der Erlernung dieser Kampfesweise befleißigen und uns mit vollstem Eifer alle jene Kunstgriffe aneignen, mit deren Hilfe wir im wirklichen Wettkampf den Sieg zu erringen hoffen dürfen? Und würden wir nicht, um der Wirklichkeit so nahe wie möglich zu kommen, unsere Hände statt der Boxriemen mit einem weichen Ball umhüllen[13]), um so im Angreifen sowohl wie im Ausweichen vor Schlägen es durch Übung zu möglichster Sicherheit zu bringen? Und sollte es uns an Übungsgenossen ganz und gar fehlen, würden wir dann etwa aus Angst vor dem Spotte unvernünftiger Leute uns scheuen eine leblose Puppe aufzuhängen, um uns an ihr zu üben? Und gesetzt, wir hätten weder Lebendes noch Lebloses, an dem wir uns üben könnten, würden wir dann nicht in Ermangelung aller sonstigen Übungsgelegenheiten ohne jede Scheu scheinbar gegen uns selbst fechten, ein wahres Schattengefecht?[14]) Oder was hätte die Übung in kunstgerechter und fechtermäßiger Handbewegung sonst für eine Bedeutung?

Kleinias. Gewiß, mein Freund, keine andere als die, auf welche du eben hinwiesest.

Athener. Wie also steht es mit der Kampfesmannschaft unseres Staates? Soll sie etwa schlechter vorbereitet sein als jene Wettkämpfer, um den schwersten aller Wettkämpfe gegebenen Falles auf sich zu nehmen, den Kampf für Leben, für Kinder, für Hab und Gut und für das gesamte Vaterland? Und ihr Gesetzgeber sollte aus Angst vor dem etwaigen Spott gegen solche Übungen es unterlassen die kriegsmäßige Ausbildung durch Gesetz vorzuschreiben und zunächst womöglich für jeden Tag kleinere Übungen ohne schwere Rüstung anzuordnen und die Chorreigen sowie die ganze Gymnastik diesem Zwecke dienstbar zu machen? Sodann aber auch gewissermaßen zur Auszeichnung und Belohnung[15]) größere und kleinere Feldübungen anzuordnen, mindestens einmal in jedem Monat, wobei sie ringsum in der ganzen Landschaft Übungskämpfe gegen einander führen, mit Eroberung von festen Plätzen und Legung von Hinterhalten, kurz mit voller Nachahmung

des wirklichen Krieges, und ihre Fechterkünste erproben und beim Wurfschießen Geschosse verwenden, die an Gefährlichkeit den wirklichen so nahe wie möglich kommen? Denn es soll dieses Kampfspiel wider einander nicht völlig gefahrlos sein, sondern soll auch schreckhaft wirken und bis zu einem gewissen Grade den Mut und den Mangel an Mut erkennen lassen. So wird denn der Gesetzgeber die einen durch Auszeichnungen ehren, die anderen mit Schande belegen und so den gesamten Staat durch unablässige Übung für den wirklichen Kampf tüchtig machen. Und sollte jemand bei diesen Übungen sein Leben einbüßen, so wird er, da es sich hier um unvorsätzliche Tötung handelt, den Täter nach rechtmäßig vollzogener Reinigung für schuldlos erklären, geleitet von der Überzeugung, daß, wenn einige wenige Menschen ihr Leben haben hergeben müssen, bald wieder andere geboren werden, die nicht schlechter sind, während, wenn bei allen solchen Übungen mit der Gefahr auch die Furcht gleichsam erstorben ist, sich kein Prüfstein finden läßt zur Unterscheidung der Edleren von den Unedlen, was für den Staat weit nachteiliger wäre als der Tod jener wenigen. 831 St.

Kleinias. Wir sind, mein Freund, ganz mit dir einverstanden über die Notwendigkeit solcher Gesetzgebung und solcher Einrichtungen für den ganzen Staat.

3. Athener. Sind wir uns nun auch alle klar über die Ursache, weshalb sich in den heutigen Staaten kaum eine Spur von dieser Art der Chorreigen und des Wettkampfes findet, oder wenigstens nur eine ganz winzige? Sollen wir etwa sagen, die Unwissenheit der großen Menge und ihrer Gesetzgeber trage die Schuld daran?

Kleinias. Vielleicht.

Athener. Durchaus nicht, mein trefflicher Kleinias; vielmehr muß man zwei Gründe als eigentlich ausschlaggebend dafür anerkennen.

Kleinias. Welche?

Athener. Der eine liegt in der Gier nach Reichtum[16]), die den Menschen so in Anspruch nimmt, daß er für nichts anderes Zeit hat als für die Sorge um sein Hab und Gut; daran hängt jeder Bürger mit ganzer Seele und so kommt es eben, daß er auf nichts anderes denkt als auf

den täglichen Gewinn, und alles Wissen und Können, das darauf hinzielt, wird jeder schon aus eigenem Antrieb sich anzueignen und zu üben von vorn herein bereit sein, alles andere dagegen wird er verlachen. Dies also wäre der eine Grund dafür, daß der Staat weder die von uns eben empfohlene Einrichtung noch sonst irgend ein schönes und edles Lebensziel ernstlich ins Auge fassen will, sondern daß Mann für Mann aus unersättlicher Gier nach Gold und Silber bereit ist sich auf alle Künste und Pfiffe, gleichviel ob anständige oder unanständige, einzulassen, die ihm zu Reichtum verhelfen könnten, und sich zu jeder, auch der schimpflichsten Handlung versteht ohne jede Rücksicht auf Billigung oder Mißbilligung von seiten der Götter, und vor nichts zurückschreckt, wenn er nur im Stande ist seiner nie ruhenden Eß-, Trink- und Liebesbegier, einem Tiere gleich, jede erdenkliche Befriedigung zu gewähren.

Kleinias. Ja, so ist es.

Athener. Dies also muß als die eine Ursache gelten, die es bewirkt, daß die Staaten, statt die kriegerische Erziehung in richtiger Weise zu pflegen oder sonst irgend einem edlen Ziele zu huldigen, aus den zur Ruhe und Sittsamkeit neigenden Naturen Kaufleute[17]) und Schiffsreeder und Handlanger machen, aus den tapferen dagegen Räuber, Einbrecher, Tempeldiebe, Aufrührer und Gewaltmen-St. schen, die von Natur oft trefflich beanlagt, gleichwohl aber unglücklich sind.

Kleinias. Inwiefern dies?

Athener. Wie sollte ich sie nicht durchaus unglücklich nennen, da sie ihr Lebelang an unersättlicher Begierde leiden?

Kleinias. Das wäre also ein Grund. Welches ist aber nun dein zweiter Grund, mein Freund?

Athener. Ja, diese Erinnerung ist ganz am Platze[18]).

Megillos. Dies also ist, deiner Meinung nach, die eine Ursache, die unersättliche, lebenslängliche Gier. Sie läßt den Menschen keine Zeit für eine sachgemäße kriegerische Ausbildung. Gut denn. Nun nenne die zweite.

Athener. Ihr meint doch nicht etwa, ich sei in Verlegenheit und halte darum mit der Sprache zurück?

Megillos. Nein, aber es macht uns den Eindruck,

als ob du aus Haß gegen die geschilderte Denkungsart über Gebühr lange bei deiner Strafrede verweiltest, auf die du doch nur nebenher gekommen bist.

Athener. Dieser Tadel, meine Freunde, ist durchaus am Platze, und so will ich euch denn die Auskunft nicht schuldig bleiben.

Kleinias. Laß nur hören.

Athener. Jene in den früheren Erörterungen[19]) schon oft genannten Scheinverfassungen, so behaupte ich, sind schuld, Demokratie, Oligarchie und Tyrannenherrschaft. Denn keine von diesen bildet ein wirkliches staatliches Gemeinwesen, vielmehr werden sie alle am richtigsten als Parteiherrschaften bezeichnet. Denn keine weist ein gegenseitiges Verhältnis der Freiwilligkeit auf, sondern es herrscht immer der eine Teil willkürlich und mit einem gewissen Maße von Zwang über den anderen, der sich wider Willen fügt. Wer aber die Herrschaft hat, der fürchtet den Beherrschten und läßt aus freien Stücken ihn weder sittlich tüchtig, noch reich, noch stark, noch tapfer, noch überhaupt kriegstüchtig werden. Dies also sind die zwei Punkte, die so ziemlich von allen Übelständen die Hauptursachen bilden und vor allem sicher von den von uns erörterten. Der Staat aber, dessen Verfassung wir jetzt als seine Gesetzgeber entwerfen, hat beide Klippen gemieden. Denn er gewährt seinen Bürgern nicht nur die ausgiebigste Muße[20]), sondern auch die persönliche Unabhängigkeit von einander. Geldgier aber kann unter solchen Gesetzen, dächt' ich, nun und nimmermehr aufkommen. Und so ist man zu der wohlbegründeten Erwartung berechtigt, daß die so geartete Staatsverfassung, verglichen mit den jetzt bestehenden Staaten, allein den rechten Boden bietet für das Gedeihen der von uns nun vollständig dargestellten und im Entwurf wenigstens fertigen kriegerischen Erziehung und kriegsmäßigen Gestaltung der Festspiele.

Kleinias. Recht so.

4. Athener. Schließt sich daran nun nicht passend die Erörterung aller gymnastischen Wettkämpfe an in dem Sinne, daß man allen denjenigen unter ihnen, die als Vorübungen für den Krieg zu betrachten sind, die eifrigste Sorge zuwendet und Kampfpreise dafür aussetzt, während

man den anders gearteten den Abschied gibt? Welche das nun sind, das muß zum Besten der Sache gründlich dargelegt und darüber die gesetzlichen Anordnungen getroffen werden. Und müssen wir da nicht die erste Stelle dem Wettlauf und überhaupt den Übungen in der Schnelligkeit einräumen?

Kleinias. So sei es.

Athener. Darüber wenigstens kann kein Streit sein, daß durchweg die Behendigkeit des Leibes, sowohl die der Füße wie die der Hände, für den Krieg die allerwesentlichsten Dienste leistet: die der Füße für Flucht und Verfolgung, die der Hände für den Nah- und Einzelkampf, wobei es zugleich auch noch auf Kraft und Stärke ankommt.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Doch beide bedürfen der Waffenausrüstung, wenn sie den vollen Nutzen bringen sollen.

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Den Läufer in der Rennbahn soll uns denn der Herold, entsprechend dem heutigen Brauch bei den Wettkämpfen, zuerst aufrufen. Dieser aber betritt die Bahn in voller Waffenrüstung; ein unbewaffneter Wettläufer soll keinen Preis erhalten. Als erster tritt der auf, der in seiner Waffenrüstung die Bahn nur einmal durchlaufen will, als zweiter der, der den Doppellauf, als dritter der, der den Pferdelauf und sodann als vierter der, der den Langlauf zurücklegen will; der fünfte ist dann der, den wir als ersten zum Fernlauf in schwerer Rüstung entsenden, um einen Weg von sechzig Stadien[21]) zurückzulegen bis zu einem Tempel des Ares; dann wird ein mit noch schwereren Waffen Ausgerüsteter aufgerufen, der den Wettkampf auf einem ebenen Wege zu bestehen hat; dann folgt als letzter der Bogenschütze, der in voller Schützenausrüstung einen Weg von hundert Stadien bis zum Tempel des Apollon und der Artemis über Berge und mancherlei Hindernisse, wie sie die Landschaft mit sich bringt, als Wettläufer zurücklegen muß. So setzen wir die Ordnung für den Wettkampf fest und warten nun, bis die Läufer zurückkehren und geben dem Sieger die jeweiligen Siegespreise[22]).

Kleinias. Recht so.

Athener. Diese Kämpfe nun wollen wir uns in drei

Abstufungen denken, erstens für Knaben, zweitens für unbärtige Jünglinge, drittens für Männer; und zwar haben die unbärtigen Jünglinge zwei Drittel der Bahn, die Knaben die Hälfte derselben im Wettlauf zurückzulegen, gerüstet als Bogenschützen und als Schwerbewaffnete. Was aber die Weiber anlangt, so haben die noch nicht mannbaren Mädchen ohne Waffen die einfache Bahn, die doppelte, die Pferdebahn und die Langbahn im bloßen Laufwettkampf zu durchmessen; dann sollen sie noch vom dreizehnten Jahre bis zur Verheiratung und zwar höchstens bis zum zwanzigsten[23]), mindestens aber bis zum achtzehnten Jahre diese Übungen mit machen, doch dürfen sie nur in schicklicher Bekleidung an diesem Wettlauf teil nehmen.

So soll es also für Männer und Weiber mit dem Wettlauf bestellt sein. Was aber die Kraftproben und den dahin gehörigen Wettkampf anlangt, so soll an die Stelle des Ringens, das jetzt als eigentlich schwere Leistung gilt, der Kampf in Waffenrüstung treten, bei dem Einer gegen Einen, und Zwei gegen Zwei kämpfen und so bis zu Zehn gegen Zehn wider einander als Wettkämpfer auftreten. Und ganz so wie jetzt beim Ringen die Sachkundigen die Bestimmungen darüber getroffen haben, was als gelungene Leistung im Ringen zu gelten habe und was nicht, und was man zur Deckung und zum Angriff getan und welche Forderungen man alle erfüllt haben muß, um den Sieg zu erlangen, ganz so müssen auch wir die besten Kenner des Waffenkampfes heranziehen, um mit uns die Bestimmungen darüber zu treffen, wer in dieser Art von Kämpfen Anspruch hat auf den Sieg und was er in Deckung und Angriff geleistet haben muß; und ebenso sollen über den unterlegenen Teil die entscheidenden Bestimmungen getroffen werden. 834 Die nämlichen Bestimmungen sollen auch für die unverheirateten Weiber gelten.

An die Stelle des Pankration soll alles das treten, was zusammen die Gefechtskunst der Leichtbewaffneten ausmacht, indem man da mit Bogen, Schild und Speer und Steinwurf aus der Hand und mit Schleudern um die Wette kämpft. Auch hierfür sollen gesetzliche Bestimmungen getroffen werden über die Verteilung der Ehrengaben und

Siegespreise an den, welcher am besten den hierfür festgesetzten Anforderungen entspricht.

Nunmehr dürfte die Reihe wohl an die gesetzlichen Bestimmungen über den Wettkampf mit Pferden kommen. In einem Gelände wie dem von Kreta kann von starker Verwendung von Pferden nicht die Rede sein, wie es denn deren auch nur wenige gibt; und dies hat zur notwendigen Folge, daß man der Pferdezucht und den Wettkämpfen derselben nur geringere Sorge zuwendet. Ein Wagengespann hält sich in unserem Gemeinwesen überhaupt niemand und nach dieser Richtung hin darf man sich keinen irgend nennenswerten Ehrgeiz versprechen; mithin würde es unvernünftig sein und uns in den Ruf der Torheit bringen, wenn wir auf diesem Gebiet im Widerspruch mit der Landesart Wettkämpfe einsetzen wollten. Wenn wir für Rennpferde Preise aussetzen und zwar sowohl für Füllen, die die Zähne noch nicht gewechselt haben wie auch für solche, die zwischen diesen und den ausgewachsenen Pferden die Mitte halten, und nicht minder für die völlig ausgewachsenen selbst, so würden wir mit solchen Pferderennen das der Natur des Landes Entsprechende leisten. Darauf also soll in dieser Hinsicht der Wettkampf und der Ehrgeiz der Bürger gerichtet sein, den Phylarchen aber und Hipparchen soll im Verein mit einander die Entscheidung über die Art aller dieser Wettläufe selbst sowie über diejenigen, die sich daran in Waffenrüstung beteiligen, obliegen. Für Unbewaffnete aber setzen wir hier so wenig wie in den gymnastischen Spielen Wettkämpfe fest und daran tun wir gut. Bogenschützen aber und Speerschützen zu Pferd sind für Kreta nicht ohne Nutzen, so daß also auch diese zu ergötzlichem Wettstreit und Kampfspiel Gelegenheit haben sollen. Das weibliche Geschlecht aber durch Gesetze und Verordnungen zur Beteiligung daran zu zwingen wäre wenig angemessen. Wenn aber in Folge der früheren Erziehung und der daraus erwachsenen festen Gewöhnung ihre Natur dafür empfänglich ist und nicht widerstrebt, so soll man die Beteiligung von Mädchen und Jungfrauen an diesen Wettkämpfen nicht hindern oder tadeln.

5. Damit wäre denn nun das Kapitel von den Wettkämpfen und von der Unterweisung in der Gymnastik mit

allem, was in diesen Kämpfen sowie in dem täglichen Unterricht für unsere Ausbildung in dieser Beziehung zu leisten ist, vollständig zum Abschluß gebracht. Und auch das Kapitel von der musikalischen Bildung ist zum größten Teil ebenfalls abgehandelt. Was aber das Auftreten von Rhapsoden und dergleichen Leuten sowie die nötigen Wettchöre bei den Festen anlangt, so müssen erst die Monate, Tage und Jahre richtig für die Götter und deren Angehörige bestimmt worden sein; dann wird sich auch die Ordnung für jene finden, sei es nun, daß diese Feste auf jedes dritte Jahr oder auch auf jedes fünfte Jahr angesetzt werden, oder auf welche Art und Weise auch immer uns göttliche Eingebung diese Anordnung treffen läßt. Dann darf man auch erwarten, daß diese musischen Wettkämpfe ein jeder an seinem richtigen Platz zur Aufführung gelangen werden. Und zwar sollen die Anordnungen dafür von den Kampfordnern und dem Vorsteher des Erziehungswesens und den Gesetzeswächtern getroffen werden, die darüber in gemeinsamer Beratung Beschluß fassen, indem sie dabei selbst als Gesetzgeber auftreten und bestimmen, wann und von wem und mit wessen Beihilfe die Wettkämpfe der Chöre und Chorreigen jeglicher Art veranstaltet werden sollen. Was aber die Art der Gestaltung von Text, Gesang und Melodie in Verbindung mit Rhythmus und Tanzweise anlangt, so hat sich der erste Gesetzgeber oft genug darüber vernehmen lassen[24]), und nach dessen Bestimmungen sollen sich denn auch diese zweiten Gesetzgeber in ihren Anordnungen richten und im Interesse des Staates die Wettkämpfe so verteilen, daß sie der besonderen Bedeutung der jeweiligen Opfer sowie auch der Jahreszeiten entsprechen. Auf welche Weise nun dies und dem Ähnliches seine gesetzliche Regelung finden soll, ist nicht schwer zu erkennen, und wenn dabei auch gelegentliche Abänderungen stattfinden, so bedeutet das für den Staat weder großen Gewinn noch großen Schaden. Um so mehr kommt dagegen auf folgenden Punkt an, wo die Überredungskraft leicht versagt, so daß eigentlich hier nur ein Gott zu helfen imstande wäre, wenn es nur möglich wäre unmittelbar Anweisungen von ihm zu erhalten; so aber bedarf es, wie es scheint, irgend eines unerschrockenen Menschen, der mit unver-

835

gleichlichem Freimut das, was ihm für Staat und Bürger das Beste zu sein scheint, ausspricht und die sittlich verwahrlosten Gemüter zu Schicklichkeit und Anstand, wie sie dem Gemeinwesen ziemen, zurückruft als Bekämpfer der mächtigsten Begierden, ohne dabei auf den Beistand irgend eines Menschen rechnen zu können, sondern ganz auf sich selbst gestellt und nur der eigenen Einsicht folgend.

Kleinias. Was sollen nun wieder diese Worte, mein Freund? Denn noch sind sie uns unverständlich.

Athener. Begreiflicherweise. Und so will ich denn versuchen, euch die Sache noch deutlicher zu machen. Als ich nämlich im Verlauf der Erörterung auf die Erziehung zu reden kam[25]), da konnte der innige gesellige Verkehr zwischen Jünglingen und Jungfrauen meinem Blick nicht unbemerkt bleiben. Es überkam mich also, wie begreiflich, Furcht bei dem Gedanken, wie man sich einem Gemeinwesen gegenüber verhalten soll, in welchem Jünglinge und Jungfrauen neben reichlicher Ernährung auch den Vorzug genießen aller schweren und erniedrigenden Arbeit überhoben zu sein[26]), die doch am wirksamsten die sinnliche Begehrlichkeit dämpft, und ihr Lebelang sämtlich nur an Opfer, Feste und Chorreigen zu denken brauchen. Wie soll man es also in einem solchen Staate dahin bringen, daß sie jene Begierden nicht aufkommen lassen, die oft genug so manchen zum Äußersten verleiten und die nach dem Spruche der Vernunft, die sich zur Gesetzesmacht erheben will[27]), strengstens zu meiden sind? Denn was die zahlreichen übrigen Begierden betrifft, so darf man wohl erwarten, daß die früher getroffenen gesetzlichen Einrichtungen zu ihrer Bekämpfung ausreichen. Trägt doch das Verbot der Ansammlung übermäßigen Reichtums[28]) nicht wenig zur Förderung der besonnenen Mäßigung bei, wie denn die ganze Erziehungsgesetzgebung zweckmäßig in dem gleichen Sinne wirkt. Dazu kommt dann noch die Aufsicht der Behörden, die pflichtmäßig ihren Blick immer eben darauf gerichtet halten und die Jugend beobachten müssen. Dadurch werden also die anderen Begierden in Schranken gehalten, soweit dies eben mit menschlichen Mitteln möglich ist. Aber die widernatürlichen Liebesleidenschaften von Knaben für Knaben und Mädchen für Mädchen sowie

von Männern für Männer und von Weibern für Weiber, diese Quelle unsäglichen Unheils für Einzelne wie für ganze Staaten — wie kann man diesen vorbeugen und welches Gegenmittel läßt sich finden, um einer solchen Gefahr zu entrinnen? Das ist wahrlich nichts Leichtes, mein Kleinias. Denn während bei vielen anderen Punkten, wo unsere Gesetzgebung mit den gemeinhin geltenden Anschauungen in Widerspruch steht, ganz Kreta und Sparta unsere willkommenen und viel vermögenden Bundesgenossen sind, sind sie — unter uns gesagt — in Sachen der Liebesbegierden unsere ausgesprochenen Widersacher. Denn wenn wir die in dieser Beziehung vor dem Laios[29]) herrschende naturgemäße Sitte zum Gesetz erheben und dafür geltend machen, daß es ganz in der Ordnung war, daß Männer und Jünglinge nicht mit einander in einem Liebesverkehr wie mit Weibern standen, wobei wir uns auf das Beispiel der Tierwelt berufen und darauf hinweisen, daß da keine derartige Berührung stattfindet, eben weil sie widernatürlich ist, so wäre das doch ein durchaus vernunftgemäßes Vorgehen, das auf allgemeine Beistimmung rechnen müßte. Aber gleichwohl folgen euere Staaten darin ganz anderen Anschauungen[30]). Dazu kommt aber noch, daß die fragliche Sache in Widerspruch steht mit dem obersten Grundsatz, von dem sich der Gesetzgeber immer und unter allen Umständen leiten lassen muß. Denn unsere erste Frage ist doch immer die, ob ein Gesetz zur Tugend hinführt oder nicht. Und nun erwäge man doch: wenn man die herrschende Sitte als schön oder wenigstens als nicht häßlich jetzt zum Gesetz machen wollte, welchen Gewinn für die Tugend würde uns das bringen? Würde etwa in die Seele des Verführten dadurch der Keim gelegt werden zu tapferer Sinnesart, und anderseits in die Seele des Verführers die Achtung vor maßvoller Besonnenheit? Oder würde das kein Mensch glauben? Wird nicht vielmehr jedermann ganz im Gegenteil die Schlaffheit dessen, der den Lustbegierden nachgibt und ihrer nicht Herr werden kann, verurteilen und mit Verachtung sprechen von dem, der sich so weit erniedrigt, daß er sich dem Weibe gleich macht? Wo sollte sich also einer finden, der einen derartigen Brauch zum Gesetze erheben möchte? Keiner,

glaube ich, wird sich finden, wenigstens keiner, dessen Vernunft das wahre Gesetz in sich trägt[31]). Wie läßt sich also hier der Wahrheit beikommen? Wer zu einer richtigen Ansicht über diese Dinge gelangen will, der muß St. seinen Blick auf das Wesen der Freundschaft und des sinnlichen Triebes und der sogenannten erotischen Erregungen richten. Es kommen hier nämlich zwei Arten in Frage, zu der sich als dritte eine aus diesen beiden gemischte, aber nur mit einem Namen bezeichnete gesellt, und das ist schuld an allem Zweifel und aller Dunkelheit.

Kleinias. Wie so?

6. Athener. Von Freundschaft reden wir einerseits da, wo sich zwei zusammenfinden, die im Streben nach Tugend einander ähnlich oder gleich sind, anderseits aber auch da, wo ein Gegensatz ihrer persönlichen Eigenschaften vorliegt, wie bei dem Bedürftigen, der die Freundschaft des Reichen sucht. Beide Freundschaftsverhältnisse aber nennen wir, wenn sie sich zur Leidenschaft steigern, Liebe.

Kleinias. Einverstanden.

Athener. Die Freundschaft nun, der ein Gegensatz zu Grunde liegt, ist gefährlich und wild und läßt es nicht oft zur Gegenseitigkeit unter uns kommen, diejenige dagegen, die auf Wesensgleichheit beruht, ist sanfter Art und führt zu lebenslänglicher Gemeinschaft. Was aber die aus beiden gemischte dritte Art anlangt, so ist es zunächst nicht leicht zu erkennen, was der von dieser Neigung Beherrschte sich eigentlich für einen Gewinn davon erhofft; sodann befindet er sich auch, weil durch die einander widersprechenden Stimmen seines Innern nach entgegengesetzten Richtungen hingezogen, in einem Zustand der Unschlüssigkeit, indem die eine Stimme ihn antreibt sich dem Genuß jugendlicher Schönheit hinzugeben, die andere aber es ihm verbietet. Denn[32]) wer den Körper liebt und sehnsuchtsvoll nach der Schönheit verlangt wie nach einer reifen Frucht, der hört auf keine andere Stimme als die, welche nach Sättigung ruft, ohne der Seelenverfassung des Geliebten auch nur die geringste Bedeutung beizumessen. Wer dagegen die körperliche Schönheit nur für gleichgiltige Nebensache hält, mehr schauend als begehrend, dafür aber in Wahrheit die Seelengemeinschaft er-

strebt, der hält die Sättigung des Körpers am Körper für frevelhaft und, erfüllt von frommer Ehrfurcht vor der Hoheit der Mäßigung, Tapferkeit, Hochherzigkeit und Besonnenheit, will er sich und den Geliebten vor jeder Befleckung durch Unkeuschheit bewahren. Dagegen ist jene gemischte dritte Gattung der Liebe eben von der Art, wie wir sie soeben als dritte gekennzeichnet haben[33]). — Da es nun diese drei Arten von Liebe gibt, soll da das Gesetz sie sämtlich verpönen und ihr Aufkommen in unserem Staate verhindern, oder müssen wir nicht offenbar wünschen, daß diejenige Liebe, die auf die Tugend gerichtet ist und nach möglichst hoher sittlicher Vollkommenheit des geliebten Jünglings strebt, in unserem Staate heimisch werde, wogegen wir die beiden anderen Arten nach Möglichkeit fern zu halten haben? Oder wie meinst du, mein Megillos?

Megillos. Ich bin mit diesem deinem Vorschlag durchaus einverstanden, mein Freund.

Athener. Allem Anschein nach bin ich, mein Freund, wie ich auch gleich vermutete, deiner Beistimmung sicher. Was aber euer spartanisches Gesetz anlangt, so brauche ich mich jetzt nicht auf eine Untersuchung über sein Verhältnis zu dieser unserer vorliegenden Frage einzulassen, sondern kann mich mit deiner Zustimmung zu meinem Vorschlag begnügen. Den Kleinias aber werde ich späterhin noch mit wirksamem Zuspruch von der Richtigkeit dieser meiner Ansicht zu überzeugen suchen[34]). Vor der Hand aber soll das, was ihr mir zugestanden habt, seine Geltung haben, und so wollen wir denn unsere Gesetzgebung vollends zu Ende führen.

Megillos. Ich wüßte nichts Besseres.

Athener. Es bietet sich mir aber eben jetzt für die Einführung dieses Gesetzes ein Kunstgriff dar, der in gewisser Hinsicht leicht ist, in anderer aber wieder so schwierig wie nur möglich. 838

Megillos. Was meinst du damit?

Athener. Wir wissen doch, daß auch jetzt schon die meisten Menschen ungeachtet ihrer widergesetzlichen Sinnesart sich in löblicher und gewissenhafter Weise des geschlechtlichen Verkehrs mit jugendlicher Schönheit ent-

halten, und zwar nicht etwa gezwungen, sondern in vollstem Sinne freiwillig.

Megillos. In was für Fällen?

Athener. Wenn einer einen schönen Bruder oder eine schöne Schwester hat. Und auch auf Sohn und Tochter erstreckt sich das nämliche ungeschriebene Gesetz, indem es den ausreichendsten Schutz dagegen bietet, daß der Vater offen oder heimlich ihnen beiwohne oder sie sonstwie zärtlich berühre. Ja, in den meisten regt sich überhaupt gar nicht einmal der Wunsch nach solcher Gemeinschaft.

Megillos. Du hast recht.

Athener. Genügt nun nicht ein winziges Wort, um alle solche Lustbegierden zu ertöten?

Megillos. Und welches Wort wäre das?

Athener. Dies, daß solche Dinge gottlos sind und von den Himmlischen verabscheut werden und an Schandbarkeit nicht ihres Gleichen haben. Und der Grund für die mächtige Wirkung dieses Wortes? Liegt er nicht darin, daß niemals jemals anders davon spricht, sondern daß jeder von uns von Klein auf immer und überall diese Ansicht zu hören bekommt, im Scherzspiel sowohl wie auch oft genug in der feierlich ernsten Tragödie, wenn da ein Thyestes auftritt oder ein Ödipus oder ein Makareus, der heimlich mit seiner Schwester buhlt, wenn es aber zu Tage kommt, sich selbst freiwillig den Tod gibt zur Sühne des Frevels?[35])

Megillos. Darin wenigstens hast du ganz recht, daß das allgemeine Urteil darüber eine wunderbare Macht erlangt hat, da niemand auch nur in Gedanken jemals sich gegen dieses Gesetz auflehnt.

7. Athener. Mit Recht also sagte ich doch wohl vorhin[36]), ein Gesetzgeber, dem es darauf ankomme, eine jener Leidenschaften auszurotten, der die Menschen in ungewöhnlichem Maße erliegen, könne leicht ein Mittel ausfindig machen, um ihrer Herr zu werden: er brauche nur dieses allgemeine Urteil als gleichmäßig giltig bei Sklaven und Freien, Kindern und Frauen und der gesamten Bürgerschaft mit der Weihe der Heiligkeit zu versehen, um so den sichersten Schutz für dieses Gesetz geschaffen zu haben?

Megillos. Gewiß. Doch wie wird es möglich sein jemals alle willig zu machen zu so einmütiger Rede?

Athener. Ein treffender Einwand. Denn eben darauf zielte meine vorhin getane Äußerung ab, ich wüßte ein Mittel zur Einführung jenes Gesetzes, welches den geschlechtlichen Verkehr nur zum Zwecke der Kindererzeugung erlaubt, so daß man sich der Knabenliebe zu enthalten hat, also nicht vorsätzlich zum Absterben des menschlichen Geschlechts beiträgt und auf Fels und Stein säet, wo der Zeugungskeim niemals feste Wurzel fassen und zu seiner 839 natürlichen Entwicklung gelangen kann, nicht minder aber auch sich jeder Befruchtung eines Weibes zu enthalten hat, von der man sich keine Leibesfrucht wünscht. Dieses Gesetz also wird, wenn es zu dauernder Geltung gelangt ist, und, wie es jetzt dem geschlechtlichen Verkehr von Eltern und Kindern steuert, so auch den übrigen verwerflichen Verbindungen ihr wohlverdientes Ende bereitet, zu einer Quelle unendlichen Segens. Denn erstens entspricht es den Forderungen der Natur, sodann aber hat es die Wirkung, daß wilde und rasende Liebesleidenschaft und jede Art von Ehebruch sowie auch jedes Übermaß in Trank und Speise abgetan werden, und daß die Männer mit ihren Frauen in gutem und herzlichem Einvernehmen stehen. Und auch sonst würde noch gar vieles Gute in die Erscheinung treten, wenn man dieses Gesetz zur Geltung bringen könnte. Aber da tritt vielleicht ein ungestümer junger Mann, der sich vor Liebesbrunst nicht zu lassen weiß, auf die Kunde von der Einführung dieses Gesetzes mit heftigen Vorwürfen an uns heran[37]), als ob wir törichte und unmögliche Gesetze gäben, und macht ein Geschrei, wer weiß wie groß. Eben dies nun schwebte mir schon vor, als ich vorhin die Äußerung tat[38]), ich wäre, um diesem Gesetze, wenn es gegeben wäre, auch seine Dauer zu sichern, im Besitze eines Kunstgriffes, der in gewisser Hinsicht der allerleichteste wäre, in anderer Hinsicht wieder der schwerste. Wir brauchen, so behaupte ich, diesem Gesetze nur die ausreichende religiöse Weihe zu geben, dann wird sich jede Seele ihm fügen und sich vor ihm in einem mit Furcht gemischten Gehorsam beugen. Allein, wie die Dinge heutzutage liegen, ist es bereits so weit gekommen, daß es selbst dann (d. i. nach vollzogener Weihe) nicht durchführbar erscheint, ganz ähnlich wie es hinsichtlich der Einrichtung gemeinsamer Mahl-

zeiten nicht für möglich gehalten wird, daß die ganze Bürgerschaft ihr Lebelang es dabei aushalten könne; und obwohl der tatsächliche Beweis vorliegt und bei euch die Sitte besteht, so scheint es doch, was nämlich das weibliche Geschlecht betrifft, selbst in eueren Staaten nicht möglich zu sein diese Sache einzuführen. Darauf also, nämlich auf diese Stärke des Mißtrauens, bezog es sich, wenn ich sagte, es sei sehr schwer diesen beiden Gesetzen ihre Dauer zu sichern.

Megillos. Und darin hast du ganz recht.

Athener. Daß es nun aber doch nichts Übermenschliches ist, sondern im Bereiche der Möglichkeit liegt — soll ich versuchen euch dafür einen Nachweis zu geben, dem es an überzeugender Kraft nicht fehlen wird?

Kleinias. Unter allen Umständen.

Athener. Wird es einem leichter werden sich des Liebesgenusses zu enthalten und den darauf bezüglichen Anordnungen mit der nötigen Selbstbeherrschung zu folgen, wenn er körperlich in der rechten Verfassung ist und nicht in einer regelwidrigen oder schlechten?

Kleinias. Weit leichter in dem ersteren Fall.

Athener. Wissen wir nicht durch Hörensagen, daß der Tarentiner Ikkos[39]), der wegen des Wettkampfes in St. Olympia und der sonstigen Wettkämpfe von Siegerehrgeiz getrieben, sich mit seiner Kunst zugleich eine tapfere und besonnene Sinnesart zu eigen machte, während seiner ganzen Übungszeit, wie man erzählt, weder ein Weib noch auch einen Knaben berührte? Und von Krison und Astylos und Diopompos und noch gar vielen anderen geht die nämliche Rede. Und doch waren sie nur einer weit unzulänglicheren Seelenbildung teilhaftig geworden als meine und deine (künftigen) Mitbürger, während ihr Körper von weit größerer Kraft strotzte[40]).

Kleinias. Du hast ganz recht: es ging unter unseren Altvorderen die lebhafte Kunde um, daß es sich mit den Athleten wirklich so verhielt.

Athener. Wie also? Diese Männer gewannen es über sich wegen des Sieges im Ringen und Laufen und ähnlichen Künsten sich eines Genusses zu enthalten, der von den meisten als wahrhaft beseligend gepriesen wird, und die unserer Obhut Anvertrauten[41]) sollten nicht imstande

sein sich selbst zu beherrschen, wo es einen Sieg gilt, der weit herrlicher ist und den wir ihnen von Kindesbeinen an als den allerherrlichsten priesen in Märchen, Gedichten und Liedern, die nicht verfehlen werden auf die Gemüter eine Art bezaubernder Wirkung auszuüben?

Kleinias. Welchen Sieg?

Athener. Den Sieg über ihre Lustbegierden: wer ihrer Herr wird, dem ist ein glückliches Leben beschieden; wer ihnen unterliegt, dem das entgegengesetzte Los. Dazu gesellt sich dann noch die Furcht, daß jeder Fehltritt dieser Art ein Vergehen wider die Gottheit ist. Sollte das also nicht die Wirkung haben, daß unsere Bürger eine Kraft der Selbstbeherrschung gewinnen, wie sie andere, an Bildung hinter ihnen Zurückstehende tatsächlich gewonnen haben?

Kleinias. Höchst wahrscheinlich.

8. Athener. Da wir also mit unserer gesetzlichen Regelung dieser Sache soweit gekommen sind, dabei aber an der sittlichen Unzulänglichkeit der großen Menge ein starkes Hindernis fanden, so müssen wir zum Schutze der Sache geradeheraus die Erklärung abgeben, daß unsere Bürger nicht schlechter sein dürfen als Vögel und viele andere Tiere, die, inmitten großer Herden geboren, bis in ihr Zeugungsalter enthaltsam, keusch und ohne geschlechtlichen Umgang leben, wenn sie aber in dieses Alter gekommen sind, dann sich als Männchen und Weibchen in gegenseitiger Neigung und Gunstbezeugung paaren und so ihr weiteres Leben züchtig und makellos hinbringen, treu beharrend bei dem einmal geschlossenen Bunde[42]). Sie dürften sich also durch das Beispiel von Tieren nicht beschämen lassen, sondern müßten es diesen noch zuvortun. Sollten sie aber von den anderen Griechen und den meisten Barbaren angesteckt werden beim Anblick der gepriesenen regellosen Liebe unter ihnen und in Folge der Kunde von deren unwiderstehlicher Gewalt, und so die Herrschaft über sich selbst verlieren, so müssen die Gesetzeswächter, indem sie selbst das Amt der Gesetzgebung übernehmen, auf ein zweites Gesetz für sie bedacht sein.

Kleinias. Und welches Gesetz soll ihnen nach deinem Rat gegeben werden, wenn das jetzt gegebene sich als undurchführbar erweist? 841

Athener. Offenbar dasjenige, mein Kleinias, welches mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Kleinias. Was für eines meinst du?

Athener. Daß man der Macht der Lustbegier so wenig wie möglich Spielraum gewährt, indem man den Zufluß und die Nahrung derselben durch gehörige Anstrengungen in andere Teile des Körpers überleitet. Förderlich dafür wäre es, wenn bei Befriedigung der Liebesleidenschaft jede Verletzung des Schamgefühls unterbliebe; denn wen sein Anstandsgefühl von häufigen Ausschreitungen dieser Art abhält, der wird durch eben diese Beschränkung die Gewalt dieser Leidenschaft mindern. Sich also bei dergleichen Handlungen durchaus im Verborgenen zu halten, soll bei unseren Bürgern für etwas Löbliches gelten, das durch Gewohnheit zur gesetzlichen Norm erhoben wird und als ungeschriebenes Gesetz zur Geltung gelangt; sich dagegen irgendwie den Blicken anderer dabei auszusetzen soll eine Schande sein, wenn es auch keine Schande ist es überhaupt zu tun. Damit hätten wir also eine gesetzliche Feststellung zweiter Ordnung für das, was in dieser Beziehung als verwerflich und löblich zu gelten hat, gewonnen und wenn dies auch, verglichen mit dem ersten Gesetz eine Abschwächung ist, so werden doch die sittlich unzulänglichen Naturen, denen wir die Kraft der Selbstbeherrschung absprechen, da sie ja nur eine Klasse bilden, durch die erdrückende Übermacht der drei anderen Klassen gezwungen sich dem Gesetze zu fügen.

Kleinias. Was sind das für Klassen?

Athener. Die gottesfürchtige, die ehrliebende und diejenige, deren Liebe nicht den Leibern, sondern der Schönheit der Seele gilt. Vielleicht nun sind alle unsere jetzigen Auslassungen nichts weiter als märchenartige fromme Wünsche, aber sollten sie sich erfüllen, so würden sie für alle Staaten die Quelle größten Heiles werden. Doch wer weiß, vielleicht fügt es Gott doch so, daß wir in Sachen der Liebe von Zweien Eines ermöglichen, entweder daß niemand es wagt irgend jemanden aus der Zahl der Edelgeborenen und Freien zu berühren außer sein ihm angetrautes Weib, sondern daß jede Entweihung des Samens und Erzeugung von Bastarden im Umgang mit Kebsweibern

unterbleibt, oder daß wir wenigstens der Knabenschändung gründlich den Garaus machten. Was aber die Weiber und vor allem den Fall anlangt, daß einer mit anderen Weibern als mit seiner unter Gottes Segen und allen Feierlichkeiten der Hochzeit ihm zugeführten Frau Umgang pflegt, seien sie nun durch Kauf oder sonstwie in seinen Besitz gekommen, so soll er, falls er dabei den Blicken der Menschen, gleichviel ob Männer oder Weiber, nicht völlig verborgen bleibt, jeden Anspruches auf bürgerliche Auszeichnungen verlustig gehen, als ein tatsächlich Fremder. Geben wir dem Gesetz diese Form, so scheinen wir damit das Richtige getroffen zu haben. Dieses Gesetz also, mag man es nun als eines oder als zwei nehmen, soll als giltig anerkannt werden hinsichtlich des Liebesgenusses und aller Liebesverhältnisse, die uns der darauf gerichtete Trieb miteinander eingehen läßt teils im Einklang teils im Widerspruch 842 mit der richtigen Ordnung.

Megillos. Was mich anlangt, mein Freund, so stimme ich deinem Gesetzesvorschlag von ganzem Herzen bei, was aber den Kleinias anlangt, so mag er selbst sagen, wie er eigentlich darüber denkt.

Kleinias. Das soll geschehen, mein Megillos, sobald mir die rechte Zeit dazu gekommen scheint; jetzt soll der Gastfreund erst noch weiter fortfahren in seiner Gesetzgebung.

Megillos. Gut denn.

9. Athener. Der bisherige Verlauf der Erörterung hat uns nun schon bis an einen bereits erledigten Punkt geführt, nämlich bis zu den gemeinsamen Mahlzeiten, deren Einführung anderwärts vielleicht auf Schwierigkeiten stoßen dürfte, während in Kreta ihre Notwendigkeit allgemein anerkannt wird. Aber wie sind sie einzurichten? So wie hier, oder wie in Sparta, oder gibt es außerdem auch noch eine dritte Art solcher Mahlzeiten, die vor beiden den Vorzug verdient? Dies zu ermitteln dürfte meiner Meinung nach nicht eben schwer sein, lohnt sich aber nicht, da von solcher Untersuchung kein großer Gewinn zu erwarten ist; denn die Einrichtung scheint schon in ihrer jetzt festgesetzten Form zu genügen.

Im Anschluß daran wäre denn nun die Frage zu er-

örtern, wie unsere Bürger sich ihren Lebensunterhalt in angemessener Weise zu beschaffen haben. In anderen Staaten nun herrscht eine große Mannigfaltigkeit in der Art der Beschaffung der Lebensmittel sowie in Bezug auf deren Herkunftsstellen, im Allgemeinen aber kann man sagen, daß man dort gerade noch einmal so günstig gestellt ist als bei uns; denn die meisten Griechen beschaffen sich ihre Nahrungsmittel sowohl durch Bebauung des Landes wie auch durch den Seeverkehr, unsere Bürger dagegen nur durch den Landbau. Dem Gesetzgeber wird dadurch seine Aufgabe entschieden erleichtert; denn er kommt mit einer Zahl von Gesetzen aus, die weit weniger beträgt als die Hälfte der im anderen Falle nötigen, und außerdem sind seine Gesetze von der Art, daß sie mehr dem Wesen freier Männer entsprechen. Denn der Gesetzgebung über Reederei, Groß- und Kleinhandel, Wirtshäuser, Zollwesen, Bergwerke, Darlehen, Zinsen mit Zinseszins und tausenderlei andere Dinge dieser Art ist der Gesetzgeber unseres Staates so gut wie ganz überhoben; er läßt das ruhig liegen und beschränkt sich auf Gesetze für Landwirte, Hirten, Bienenzüchter und solche, die dabei Hüterdienste zu leisten haben und die Werkzeuge dazu liefern, nachdem er die wichtigsten Bestimmungen bereits vorausgeschickt hat, nämlich die über Ehe und Kindererzeugung und Erziehung, ferner über Unterricht und Einsetzung der Behörden im Staat. So muß er sich denn jetzt mit seiner Gesetzgebung denen zuwenden, die den Lebensunterhalt zu beschaffen haben sowie allen, die dabei mit beschäftigt sind.

Das Erste müssen denn die sogenannten Ackergesetze sein. Unter ihnen steht obenan das des Zeus, des Hüters der Grenze. Es soll folgendermaßen lauten: Niemand verrücke die Grenzsteine zwischen seinem Grundstück und dem des Nachbars, sei dies nun ein Mitbürger oder, im Fall, daß sein Besitztum an der äußersten Landesgrenze liegt, ein Fremder; denn er muß sich, eingedenk des bekannten Spruches[43]), sagen, daß dies nichts anderes ist als ein Sichvergreifen an dem Unantastbaren; vielmehr soll jedermann lieber den größten Felsblock wegzuschieben suchen als jenen kleinen Stein, der, geheiligt durch die feierlichsten Eide, die Grenzscheide bildet für Freundschaft und Feind-

schaft. Denn des Einen Zeuge ist Zeus, der Stammeshüter, des anderen Zeuge Zeus der Fremdenschützer, und in beiden Beziehungen führt sein Eingreifen zu den erbittertsten Kämpfen. Und wer dem Gesetze gehorcht, der bleibt unberührt von dem Unheil, das daraus erwachsen kann; wer es aber mißachtet, der soll doppelter Strafe verfallen, erstens und vor allem der Rache der Götter, zweitens der Strafe des Gesetzes. Denn[44]) das Gesetz sagt, es solle niemand vorsätzlich die Grenzsteine zum Schaden des Nachbars verrücken. Wer es aber dennoch tut, den soll jeder befugt sein den Grundbesitzern anzuzeigen und diese sollen ihn vor den Richter bringen. Wer aber in einem solchen Prozeß für schuldig befunden wird, heimlich auf eigene Hand das Land neu verteilt zu haben, der soll die Strafe über sich ergehen lassen oder die Buße zahlen, die der Gerichtshof festsetzt. Dazu kommen nun weiter noch die vielfachen Schädigungen der Nachbarn, die, an sich oft unbedeutend, gleichwohl durch die Häufigkeit des Vorkommens einen wahren Berg von Feindschaft entstehen lassen und die Nachbarschaft zu einer erheblichen Gefahr und zu einem großen Ärgernis machen. Daher muß sich der Nachbar sorglich hüten, irgend etwas zu tun, was zum Streite mit dem Nachbar führen kann, und vor allem mit besonderer Vorsicht jedes Übergreifen in der Feldbestellung vermeiden. Denn Schaden zu stiften ist nicht schwer, sondern ein Leichtes für jedermann; aber Beihilfe zu gewähren ist nicht eben jedermanns Sache. Wer daher unter Überschreitung der Grenze mit dem Pfluge auf das Nachbargrundstück übergreift, der soll Schadenersatz leisten[45]). Um aber von der Krankheit solcher Schamlosigkeit und Niederträchtigkeit geheilt zu werden, soll er zur Strafe auch noch den doppelten Betrag des Schadens an den Geschädigten zahlen. Als Sachverständige und Richter und Abschätzer sollen dabei die Landaufseher wirken, in erheblicheren Fällen, wie schon früher bemerkt[46]), die gesamte Landbehörde der Phyle[47]), in minder bedeutenden Fällen die Phrurarchen allein. Und wenn einer sein Vieh zur Weide hinüber auf das Nachbargrundstück treibt, so sollen sie den Schaden besichtigen und abschätzen und das Urteil fällen. Und wenn sich einer in seiner Lust an Bienenzüch-

terei so weit gehen läßt, daß er sich fremde Bienenschwärme aneignet und durch Abschütteln in seinen Besitz bringt, so hat er für den Schaden aufzukommen. Wer ferner beim Feuermachen unvorsichtigerweise den Nachbar schädigt, der muß die Strafe über sich ergehen lassen, die die Behörde für gut befindet[48]). Und wer beim Pflanzen von Bäumen den richtigen Abstand von des Nachbars Grundstück nicht einhält, mit dem soll nach den Vorschriften zahlreicher früherer Gesetzgeber verfahren werden; an deren Gesetze soll man sich halten und nicht glauben, der höhere Ordner eines Staates habe auch die vielen kleinen Dinge, über die der erste beste Gesetzgeber Bescheid weiß, gesetzlich zu ordnen. So gibt es auch über die Wasserbeschaffung für die Landwirte alte treffliche Gesetze, die nicht verdienen in Vergessenheit zu geraten[49]). Es soll nämlich jeder befugt sein auf sein Grundstück Wasser zu leiten und zwar von den öffentlichen Quellen aus, nur darf er dabei nicht den offen liegenden Wasserzufluß eines Privatmannes abschneiden; sonst aber kann er die Leitung legen wie er will, nur durch kein Haus oder Heiligtum oder Grabmal, und mit Beschränkung auf den für die Anlage unmittelbar notwendigen Boden. Wenn aber in Gegenden, die durch Lage und Bodenbeschaffenheit wasserarm sind, das Regenwasser alsbald wieder abfließt oder versickert, so daß es an Trinkwasser fehlt, so mag ein jeder auf seinem Grundstück bis auf die Tonerde graben; trifft er aber auch in dieser Tiefe noch kein Wasser, so soll er sich von den Nachbarn sein Wasser holen, so viel für die Versorgung seines ganzen Hausstandes nötig ist. Wenn es damit aber auch bei den Nachbarn knapp bestellt ist, so soll er sich bei den Landaufsehern Anweisung für die Wasserversorgung einholen und dieser Anweisung gemäß sich Tag für Tag das Wasser bei den Nachbarn holen, die es mit ihm zu teilen haben. Wenn aber bei starken Regengüssen einer seinen Nachbar, dessen Felder oder Haus höher liegen, dadurch schädigt, daß er den Abfluß des Wassers hindert, oder wenn umgekehrt der höher Wohnende das Wasser wild abfließen läßt und dadurch den anderen schädigt, und man sich darüber nicht friedlich einigen will, so soll man je nach Gutbefinden in der Stadt den Stadtauf-

seher, auf dem Land den Landaufseher eine Bestimmung darüber treffen lassen, wie es jeder von beiden zu halten habe, und wer dann dieser Anweisung nicht auf die Dauer folgt, der soll belangt werden wegen gehässiger und unverträglicher Gesinnung, und wenn er für schuldig befunden ist, soll er dem Geschädigten den Schaden doppelt ersetzen wegen seiner Widersetzlichkeit gegen die Behörden.

10. Was aber die Herbstfrucht (d. i. Wein und Feigen) anlangt, so soll es mit der Teilnahme daran für alle folgendermaßen gehalten werden. Zwiefach sind die Gaben, die uns die Huld der darüber waltenden Göttin spendet, erstens solche, die der dionysischen Freude dienen und nicht geeignet sind zur Aufbewahrung, sodann solche, die von der Natur zur Aufbewahrung bestimmt sind. So sei denn für die Herbstfrucht folgende gesetzliche Ordnung getroffen: Wer die herbe (wilde) Herbstfrucht kostet, Trauben oder auch Feigen, ehe die Erntezeit mit dem Arkturaufgang gekommen ist, sei es auf seinem eigenen oder auf fremdem Grundstück, der soll zur Zahlung einer Buße an das Heiligtum des Dionysos verpflichtet sein, und zwar, wenn er sie auf eigenem Grund und Boden pflückte, im Betrage von fünfzig Drachmen, wenn auf nachbarlichem, dann von einer Mine, wenn auf sonst welchem, von zwei Drittel Minen. Wer aber die sogenannte Edeltraube oder die sogenannte Edelfeige einernten will, der mag dies auf eigenem Grund und Boden ganz nach Gutdünken und wann er will, tun, geschieht dies aber auf den Grundstücken anderer ohne deren Einwilligung, so soll er bestraft werden nach Maßgabe des Gesetzes, daß niemand wegnehmen darf, was er nicht hingelegt hat[50]). Und wenn ein Sklave ohne Erlaubnis des 845 Grundstückbesitzers sich etwas Derartiges zu Schulden kommen läßt, so soll er eben so viele Geißelhiebe bekommen, als die Zahl der gepflückten Beeren oder Feigen beträgt. Ein Metöke (Beisasse) aber soll die edle Herbstfrucht, wenn er sie durch Kauf an sich bringt, zu jeder beliebigen Zeit einernten. Und wenn einen Fremden, der sich hier zu Lande aufhält, bei gelegentlicher Wanderung das Verlangen ankommt eine Herbstfrucht am Wege zu genießen, so mag er, wenn er Lust hat, sich an der Edelfrucht laben und auch sein Sklave mit ihm — doch darf es nur einer sein —

ohne Bezahlung, als gastliche Gabe, dagegen soll es auch einem Fremden gesetzlich verboten sein sich die sogenannte wilde Herbstfrucht anzueignen. Eignet sich aber einer, ohne das Gesetz zu kennen, er selbst oder sein Sklave, eine derartige Frucht an, so soll der Sklave mit Schlägen gezüchtigt werden, der Freigeborene aber mit einer Verwarnung davon kommen, verknüpft mit der Belehrung, daß er sich an die andere Herbstfrucht halten möge, nämlich an solche, die sich nicht zur Aufbewahrung eignet, um aus ihr Rosinenwein zu bereiten oder getrocknete Feigen zu gewinnen. Was aber Birnen, Äpfel, Granaten und alles dergleichen anlangt, so soll die heimliche Entnahme derselben keine Schande bringen, wer sich aber dabei ertappen läßt, dessen soll man sich, wenn er noch nicht dreißig Jahre alt ist, mit Schlägen — aber nur mit unblutigen — erwehren, und kein Freier, der solche Schläge austeilt, soll dafür strafbar sein. Ein Fremder aber soll, ebenso wie von der vorher genannten Herbstfrucht, auch von diesen Früchten genießen dürfen. Und wenn ein Bürger, der das dreißigste Jahr überschritten hat, sich solche Frucht aneignet, so soll er ebenso wie ein Fremder sich an alle dem laben dürfen, nur muß er es an Ort und Stelle tun und sich hüten irgend etwas mitzunehmen. Verstößt er wider das Gesetz, so tut er es auf die Gefahr hin von allen öffentlichen, der Erprobung der Tüchtigkeit geltenden Wettkämpfen ausgeschlossen zu sein, falls einer dann die jeweiligen Kampfrichter an das Geschehene erinnert.

11. Was aber die Befruchtung des Gartenlandes anlangt, so ist vor allem das Wasser wichtig, und gerade dies ist leicht zu verderben. Denn weder Erde noch Sonne noch Luft, die Mithelfer des Wassers bei Ernährung dessen, was aus der Erde entsproßt, lassen sich leicht durch Gift oder Ableitung oder Diebstahl unbrauchbar oder schädlich machen, das Wasser dagegen läßt seiner Natur nach alles dies zu. Daher bedarf es eines schützenden Gesetzes, und dies laute denn folgendermaßen: Wenn einer vorsätzlich fremdes Wasser, gleichviel ob Quellwasser oder aufgesammeltes, vergiftet oder abgräbt oder stiehlt, so soll der Geschädigte seine Klage vor den Stadtaufsehern anbringen, wobei eine Erklärung über die Höhe des Schadens zu Pro-

tokoll zu geben ist; und wer nun einer derartigen Schädidigung für schuldig befunden wird, der soll außer dem Schadenersatz auch die Quelle oder den Wasserbehälter reinigen genau nach der Vorschrift, welche die Ausleger in jedem einzelnen Fall für einen jeden hinsichtlich der Reinigung erteilen.

Was sodann die Einsammlung aller reifen Früchte jeglicher Art anlangt, so soll jeder nach Gutdünken das Seinige durch das ganze Gelände durchschaffen dürfen[51]), 846 wo er entweder niemanden schädigt oder wo sein Vorteil der dreifache ist verglichen mit dem Schaden des Nachbars. Das Urteil darüber soll den Behörden zustehen, ebenso über alle anderen vorsätzlichen sei es gewaltsamen oder heimlichen Schädigungen, deren sich jemand gegen Person oder Eigentum eines anderen wider dessen Willen in gewinnsüchtiger Absicht schuldig macht. Alles dies soll der Geschädigte der Behörde anzeigen und sein Recht fordern, aber nur, wenn der Schaden nicht mehr beträgt als drei Minen. Handelt es sich bei dem Streit aber um einen höheren Klagebetrag, so soll er die Klagen vor dem allgemeinen Gerichtshof anhängig machen und den Schuldigen dort zur Rechenschaft ziehen. Sollte es sich aber herausstellen, daß ein Beamter der Behörde bei Beurteilung des Schadens parteiisch verfährt, so soll er verbunden sein dem Geschädigten die doppelte Summe zu zahlen. Und zwar sollen die Vergehen der Behörden an die allgemeinen Gerichtshöfe verwiesen werden, wo jeder nach Gutdünken die Klage anbringen kann. In dieser Beziehung gäbe es noch tausenderlei kleine Gesetzesbestimmungen zu erwähnen zur Regelung des Strafverfahrens, über Einreichung von Privatklagen, über Vorladungen und Vorladungszeugen, ob es deren zwei oder wie viele es sein sollen, und was dergleichen mehr ist, alles Dinge, die vom Gesetz nicht übergangen werden dürfen; allein sie sind zu geringfügig für den ersten Gesetzgeber und so sollen denn die jüngeren Gesetzgeber diese kleinen Gesetze nachholen im Geiste der großen Muster der früheren Gesetzgeber und gestützt auf ihre Erfahrungen hinsichtlich der Unentbehrlichkeit und Brauchbarkeit derselben, bis man findet, daß alles genügend ausgestattet sei. Alsdann aber soll man sie für unantastbar

erklären und sich in seiner Lebensführung nach ihnen als den wohlbewährten Normen richten.

Was aber nun weiter die Handwerker betrifft, so soll es mit ihnen folgendermaßen gehalten werden. Fürs erste soll sich kein Einheimischer und auch kein Sklave eines Einheimischen berufsmäßig mit Handwerksarbeit beschäftigen. Denn wer auf den Namen eines wirklichen Bürgers Anspruch macht, der muß über ein Können gebieten, das viele Übung und vielerlei Kenntnisse voraussetzt. Soll er doch die allgemeine Ordnung des Staates erhalten und fördern, eine Aufgabe, die sich nicht so nebenbei abtun läßt. Zwei Berufsarten aber oder zwei Künste in voller Beherrschung der Sache neben einander zu treiben, das übersteigt wohl die Kräfte der menschlichen Natur, und ebensowenig geht es an, in der *einen* Kunst selbst völlig zu Hause zu sein, in der anderen aber über denjenigen, der sie ausübt, die Aufsicht zu führen. Es sei also in dieser Hinsicht die oberste Forderung des Staates diese: kein Erzarbeiter sei zugleich Zimmermann, und kein Zimmermann mache sich etwa mit der Aufsicht über Erzarbeiten mehr zu schaffen als mit seiner eigenen Kunst, unter dem Vorwand, daß, wenn er seine Tätigkeit vorwiegend der Beaufsichtigung der zahlreichen, für ihn arbeitenden Sklaven widme, dies ganz in der Ordnung sei, da er daraus größeren Gewinn ziehe als aus der eigenen Kunst; sondern es treibe jeder Einzelne im Staate auch nur *eine* Kunst[52]) und erwerbe sich durch sie seinen Lebensunterhalt. Auf die Befolgung dieses Gesetzes sollen die Stadtaufseher mit der äußersten Strenge halten, und wenn ein Einheimischer mehr Neigung zu irgend welchem Handwerk zeigt als Eifer für Erwerbung sittlicher Tüchtigkeit, so sollen sie ihn mit verächtlichen Worten und Ehrenentziehungen so lange strafen, bis sie ihn in die ihm zustehende Bahn zurückgebracht haben. Wenn aber ein Fremder zwei Künste betreibt, so sollen sie ihn mit Gefängnis, mit Geldstrafen und Landesverweisung bestrafen und ihn so zwingen das Vielerlei aufzugeben und ein Einziger zu sein. Was aber die Bezahlung und die Übernahme von Aufträgen und die etwaigen Widerrechtlichkeiten betrifft, die zwischen Auftraggebern und Auftragempfängern vorkommen, so soll die richter-

liche Entscheidung bis zum Betrage von fünfzig Drachmen den Stadtaufsehern zustehen, in Fällen von höherem Betrag dagegen sollen die allgemeinen Gerichte nach dem Gesetze entscheiden.

Einen Zoll aber soll in unserem Staate niemand zahlen weder für ausgehende noch für eingehende Waren. Weihrauch aber und sonstiges ausländisches Räucherwerk für den Opferdienst, auch Purpur und alle Arten von Färbstoffen, die das heimische Land nicht hervorbringt, und sonstige ausländische Stoffe, auf deren Einführung irgend ein Handwerk zur Herstellung von Dingen, die nicht unbedingt notwendig sind, angewiesen ist, soll niemand einführen, wie anderseits auch niemand ausführen darf was für den Bedarf des Inlandes unentbehrlich ist. Die Leitung und Überwachung aller dieser Dinge soll in der Hand der Gesetzeswächter liegen, und zwar derjenigen zwölf, die dem Alter nach die nächsten sind nach den von dem hier in Frage kommenden Dienste befreiten fünf ältesten. Wenn es aber für die Heeresrüstung und für irgend eine Art kriegerischer Werkzeuge der Einführung einer Kunst bedarf oder eines Gewächses oder einer Metallware oder einer bestimmten Art von Seilen und Stricken oder von Tieren, die für solchen Zweck unentbehrlich sind, so sollen die Hipparchen und Strategen zuständig sein für Leitung der Einfuhr und Ausfuhr, dergestalt, daß unser Staat zugleich Geber und Empfänger ist; die Gesetzeswächter aber haben die passenden und ausreichenden Gesetze dafür zu geben. Kleinhandel aber zum Zwecke des Gelderwerbes soll weder damit noch mit irgend einer anderen Ware in der Stadt und dem ganzen Landesgebiet bei uns getrieben werden.

12. Was aber die Nahrungsfrage und die Verteilung des Bodenertrages anlangt, so scheint die richtige Ordnung dafür eine solche zu sein, die sich nahe an das kretische Gesetz anschließt. Die Gemeinde im Ganzen nämlich muß den gesamten Bodenertrag in zwölf Teile teilen zum Zweck des Verbrauchs. Der zwölfte Teil aber einer jeden Fruchtart, wie z. B. des Weizens und der Gerste, sowie aller sonstigen reifen Früchte und von allem verkäuflichen Vieh, das im Besitze der Einzelnen ist, soll wieder in drei Teile 848 und zwar nach bestimmtem Verhältnis geteilt werden. Da-

von kommt ein Teil auf die Freien, einer auf die Sklaven und der dritte auf die Handwerker wie überhaupt auf die Fremden, sowohl diejenigen, die ihren dauernden Wohnsitz hier aufgeschlagen haben, um sich hier ihren Lebensunterhalt zu erwerben, wie auch alle die, welche zur Abwicklung eines staatlichen oder persönlichen Geschäftes sich jeweilig bei uns aufhalten. Nur dieser letzte, dritte Teil aller notwendigen Lebensmittel soll, wenn nötig, zwangsweise, käuflich sein, von den beiden anderen Teilen braucht nichts zwangsweise verkauft zu werden. Wie läßt sich nun diese Teilung am richtigsten vollziehen? Zunächst ist so viel klar, daß bei unserer Teilung die Teile in gewisser Beziehung gleich, in anderer Beziehung wieder ungleich sind.

Kleinias. Wie meinst du das?

Athener. Was der Boden hervorbringt und wachsen läßt, ist doch für die einzelnen Fruchtarten notwendig teils von schlechterer, teils von besserer Beschaffenheit.

Kleinias. Selbstverständlich.

Athener. In dieser Beziehung also (d. i. in Beziehung auf die Qualität) hat bei der Dreiteilung keiner der drei Teile vor dem anderen etwas voraus, weder der den Herren oder den Sklaven zufallende Teil, noch auch der für die Fremden bestimmte, vielmehr soll da die Teilung eine derartige sein, daß in Bezug auf die Güte der Fruchtart alle Teile einander gleichgestellt werden. Was aber die Quantität anlangt, so fallen jedem Bürger seine zwei Teile zu, über die ihm das freie Verfügungsrecht zusteht, so daß er an Sklaven und Freie verteilen kann, was und wie viel er will[53]). Was dann noch übrig bleibt, soll nach Maß und Zahl in der Weise verteilt werden, daß der Teilung die Zahl der aus den Bodenerzeugnissen zu ernährenden Tiere zu Grunde gelegt wird[54]).

Die nächste Aufgabe ist nun die, die Wohnstätten an die Einzelnen zu verteilen, daß jeder seine eigene erhält, und zwar eignet sich für unsere Verhältnisse am besten die folgende Ordnung. Es muß zwölf ländliche Ortschaften geben, deren jede in der Mitte je eines der Zwölfteile (d. i. einer Phyle) liegt. In jeder Ortschaft soll nun das Erste sein die Anlage des Marktplatzes und die Sorge für die

Heiligtümer der Götter und der ihnen verwandten höheren Wesen, sei es, daß es sich um einheimische Gottheiten der Magneten handelt oder um die heiligen Stätten anderer alter im Gedächtnis erhaltener Gottheiten, denen die ihnen von der Vorzeit her gebührenden Ehren auch weiter erwiesen werden müssen. Sodann müssen für die Hestia und für Zeus und Athene und außerdem für die besondere Stammes- und Schutzgottheit eines jeden Zwölfteils überall Heiligtümer errichtet werden. Um diese Heiligtümer herum müssen dann zunächst für die Wächter möglichst wohlgesicherte Unterkunftshäuser auf den höchsten Punkten der Umgebung erbaut werden. Das übrige Land soll für die Verteilung der Handwerker in dreizehn Abschnitte zerfallen, und es soll ein Teil der Handwerker seinen Wohnsitz in der Stadt haben[55]), auch hier wieder verteilt nach den zwölf Stadtbezirken, und zwar so, daß sie nach außen zu ringsherum wohnen; in den ländlichen Ortschaften dagegen sollen überall die für die Landwirte unentbehrlichen Handwerksleute unmittelbar an Ort und Stelle wohnen. Die Leitung und Anordnung für alles dies soll in der Hand der Vorsteher der Landaufseher liegen, also die Bestimmung über Zahl und Art der für jeden Ort nötigen Handwerker, sowie über die Wohnstelle, die sie beziehen sollen, um den Landwirten einerseits möglichst wenig Unbequemlichkeit anderseits möglichst viel Vorteil zu schaffen. Für die Stadt aber soll in gleicher Weise der Behörde der 849 Stadtaufseher die jeweilig nötige sowie auch die dauernde Fürsorge für alles dies obliegen.

13. Den Marktaufsehern aber liegt die Sorge für den ganzen Verkehr auf dem Markte ob. Nächst der Aufsicht über die Heiligtümer ist es ihre Pflicht, nicht nur jede Störung des Geschäftsverkehrs zu verhindern, sondern auch, als berufene Richter über Wohlverhalten und Ungebührlichkeit jeden zu strafen, der sich strafbar macht. Was aber die Verkaufswaren betrifft, so sollen sie vor allem darüber wachen, daß, was die Bürger den Fremden zu verkaufen verbunden sind, auch alles dem Gesetze gemäß auf den Markt komme. Das Gesetz aber lautet dahin, daß am ersten jeden Monats die Bevollmächtigten der Bürger, Fremde oder auch Sklaven, den fälligen Teil der an die

Fremden zu verkaufenden Bodenerzeugnisse, und zwar zunächst den zwölften Teil des Getreides zu Markte bringen, der Fremde aber sein Getreide nebst allem Zubehör für den ganzen Monat kaufe. Am zehnten des Monats soll dann Verkauf und Einkauf aller flüssigen Sachen für den ganzen Monat stattfinden. Am zwanzigsten jeden dritten Monats aber soll der Verkauf von alle dem Vieh vor sich gehen, das der Einzelne zu verkaufen hat oder zu kaufen wünscht, sowie auch der Verkauf aller Geräte und Bedarfsgegenstände, wie Häute und Bekleidungsstoffe, Geflechte, Filzwaren und dergleichen mehr, die der Landwirt zu verkaufen hat, der Fremde aber von anderen durch Kauf erwerben muß. Im Kleinhandel aber soll diese Waren, oder Gerste oder gemahlenen Weizen oder sonst irgend welchen Nahrungsstoff an Bürger und an deren Sklaven niemand verkaufen, wie auch keiner etwas von diesen kaufen darf; wohl aber darf ein Fremder auf den Fremdenmärkten dergleichen an Handwerker und deren Sklaven verkaufen als Weiterverkäufer von Wein und Getreide im sogenannten Kleinhandel, denn so nennt man zumeist eben diese Art von Geschäft. Und die Schlächter dürfen geschlachtetes und zerkleinertes Vieh im Kleinhandel an Fremde und Handwerker und deren Sklaven verkaufen. Alles Brennholz aber soll der Fremde Tag für Tag beliebig im Ganzen kaufen von den in den einzelnen Ortschaften damit beauftragten Vertretern der Grundbesitzer, er selbst kann es dann an die Fremden weiter verkaufen in jeder beliebigen Menge und zu jeder Zeit. Was aber alle anderen Waren und Gerätschaften anlangt, deren ein jeder bedarf, so darf sie jeder auf den öffentlichen Markt bringen zum Verkauf an der Stelle, welche die Gesetzeswächter und Marktaufseher im Verein mit den Stadtaufsehern ihm bei Verteilung des Raumes auf die einzelnen Warenarten als passenden Platz angewiesen haben. Dort also tausche man Geld gegen Waren und Waren gegen Geld, und zwar bei gleichzeitiger Zahlung und Lieferung[56]). Wer in gutmütigem Vertrauen hiervon absieht, der muß es ruhig darauf ankommen lassen, ob er das Seinige erhält oder nicht, da für diese Art von Geschäftsverkehr ein gerichtliches Verfahren ausgeschlossen
0 St. ist[57]). Ist aber etwas in größerer Menge oder zu höherem

Preis gekauft oder verkauft worden als das Gesetz, welches die Höchst- und die Mindestpreise bestimmt, es zuläßt, so soll dann von den Gesetzeswächtern in deren amtlichen Verzeichnis der Mehrbetrag vermerkt, der Minderbetrag aber gelöscht werden. Und das Nämliche soll hinsichtlich der Eintragung in das amtliche Verzeichnis auch für die Metöken (Beisassen) gelten.

Der Eintritt ferner in den Metökenstand steht jedem nach Belieben frei, der gewissen Bedingungen genügt. Es darf nämlich jeder, der die Übersiedelung hierher wünscht und sie bewerkstelligen kann, bei uns seinen Wohnsitz aufschlagen, wenn er im Besitze einer Kunst ist und sich verpflichtet nicht länger als zwanzig Jahre lang von dem Tage seiner Einschreibung an hier zu bleiben. Ein Schutzgeld, und wäre es noch so gering, wird nicht von ihm verlangt, sondern nur ein wohlgesittetes Verhalten, und eben so wenig irgend welche Steuer für Kauf oder Verkauf. Ist die Zeit abgelaufen, so soll er mitsamt seiner Habe wieder fortziehen. Sollte er aber während dieser Zeit in die Lage gekommen sein dem Staate einen bedeutenden Dienst zu leisten, und zu dem Glauben berechtigt sein bei dem Rat und der Volksversammlung mit einem Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltes für einige Zeit oder auch für das ganze Leben durchzudringen, so mag er damit hervortreten, und geht sein Antrag durch, so ist ihm die Erfüllung seines Wunsches gesichert. Für die Söhne der Metöken aber soll, wenn sie ein Handwerk treiben, das vollendete fünfzehnte Jahr der Anfang ihrer Zugehörigkeit zu dem Metökenstand sein; von da ab darf ein solcher zwanzig Jahre bleiben, worauf er dann hinziehen mag, wohin es ihm beliebt; will er aber dableiben, so hängt die Bewilligung dazu von den nämlichen Bedingungen ab wie beim Vater. Wer aber fortzieht, soll zuvor die Eintragungen tilgen lassen, die in dem amtlichen Verzeichnis über sein Vermögen bis dahin gemacht worden sind.

Neuntes Buch.

St.[illegible] 1. Athener. Wenn wir uns nun der Rechtspflege zuwenden, die sich auf verübte Taten[1]) aller Art bezieht, so dürfte dies wohl der natürlichen Ordnung der Gesetzgebung entsprechen. Von dem nun, was der Rechtsprechung unterliegen muß, ist ein Teil bereits besprochen worden[2]), nämlich was sich auf Landwirtschaft und alles Dahingehörige bezieht, das Wichtigste aber ist noch nicht besprochen worden und muß nunmehr Stück für Stück besprochen werden unter genauer Angabe der jedesmaligen Strafe sowie der Gerichte, die darüber zu entscheiden haben.

Kleinias. So sei es.

Athener. Es ist nun zwar einigermaßen beschämend, sich überhaupt auch nur einzulassen auf diese ganze Gesetzgebung, die wir jetzt vorhaben, nämlich derartige Bestimmungen zu treffen in einem Staat, von dem wir doch behaupten, daß er sich einer trefflichen Verwaltung erfreuen und nichts verabsäumt haben wird, um den Geist wahrer Sittlichkeit in ihr walten zu lassen. Auch nur zu glauben nämlich, es könnte in einem solchen Gemeinwesen Leute geben, die der größten Schandtaten, wie sie anderwärts verübt werden, fähig wären, so daß der Gesetzgeber dem mit Strafandrohungen für etwa eintretende Fälle vorbeugen und durch besondere darauf bezügliche Gesetze dergleichen verhüten und, wenn es gleichwohl vorkommt, die gebührende Züchtigung vorsehen müßte — also, wie gesagt, zu glauben, daß es solche Leute doch geben werde, das ist einigermaßen beschämend. Da wir aber nicht Gesetze geben für Göttersöhne und Heroen wie die Gesetzgeber der Vorzeit[3]), die, selbst von Göttern stammend, wie jetzt die Sage geht, anderen, die gleichfalls von Göttern abstammten, Gesetze gaben, so wird man es uns nicht übel nehmen dürfen, wenn wir fürchten, daß sich unter Umständen unter unseren Bürgern auch ein hart gesottenes

Gemüt findet, dem sich durch nichts beikommen läßt, und das ähnlich jenen Samenkörnern, die sich durch kein Feuer weich kochen lassen[4]), durch keine noch so große Macht der Gesetze erweichen läßt. Diesen Leuten zuliebe will ich zunächst ein unliebsames[5]) Gesetz verkünden über Tempelraub für den Fall, daß sich jemand dieses Verbrechens erdreisten sollte. Bei einem Bürger nun, einem wohlerzogenen Manne, kommen wir wohl schwerlich in die unerfreuliche Lage befürchten zu müssen, daß er jemals einer solchen krankhaften Anwandlung erliegen werde, wohl aber werden Sklaven von Bürgern, sowie Fremde und Sklaven von Fremden sich oft genug zu solchen Schandtaten hinreißen lassen. Um ihretwillen also vor allem, doch daneben auch in vorbeugender Besorgnis vor der allgemeinen Schwäche der menschlichen Natur, will ich nun das Gesetz 854 über Tempelraub und alles, was dahin gehört, lauter Missetaten, die schwer oder gar nicht zu heilen sind, verkünden. Doch soll gemäß unserer früheren Vereinbarung[6]) dem allen in möglichster Kürze eine Einleitung vorausgeschickt werden. Im Sinne einer solchen Gesetzeseinleitung könnte man an einen, den ein unseliger Drang, ohne ihm Tag und Nacht Ruhe zu lassen, dazu treibt sich an irgend einem Heiligtum räuberisch zu vergreifen, folgende mahnende Worte richten[7]): Du Unseliger, es ist kein gewöhnliches menschliches oder gottgesandtes Leid, das jetzt dein Sinnen und Trachten auf den Tempelraub hinkehrt, nein, es ist ein krankhafter Trieb, der sich als Folge alter, ungesühnter Missetaten in den Menschen entwickelt, bald hier bald dort wie ein Plagegeist sich einstellend, vor dem man auf der Hut sein muß, so sehr man nur kann. Welches ist aber das Mittel ihm zu entrinnen? Du sollst es vernehmen. Sobald dich eine solche Anwandlung befällt, dann nur nicht gezögert: auf, zu den Entsündigungsopfern, auf zu den Tempeln der Unheil abwehrenden Gottheiten, um ihren Schutz anzurufen, auf zum Verkehr mit Menschen, die sich des Rufes der Tugend erfreuen! Und höre nicht nur, sondern suche dich selbst zum Vertreter der Ansicht zu machen, daß jedermann Tugend und Recht in Ehren halten müsse. Den Verkehr aber mit bösen Menschen meide ohne sie eines Blickes zu würdigen. Und wenn dir die Be-

folgung dieses Rates Linderung bringt, dann wohl dir! Wo nicht, so sei überzeugt, daß der Tod das bessere Los sei, und entsage dem Leben[8]).

2. Wenn wir mit feierlicher Stimme an alle diejenigen, die dergleichen sündhafte und gemeingefährliche Dinge planen, solche Worte dem Gesetze vorausschicken, so hat dem, der ihnen folgt, das Gesetz nichts weiter zu sagen und kann stumm bleiben[9]), dem aber, der sich nicht fügt, verkünde das Gesetz selbst nach der Einleitung mit gehobener Stimme: Wer beim Tempelraub gefaßt wird, der soll an Gesicht und Händen mit dem Zeichen seiner Missetat gebrandmarkt und mit so viel Geißelhieben gezüchtigt werden, wie es die Richter für gut befinden, sodann soll er nackend über die Landesgrenze gejagt werden. Denn vielleicht wird er durch die Wucht dieser Strafe zur Besinnung gebracht und gebessert. Denn keine dem Gesetze gemäß vollzogene Strafe schafft Unheil, sondern bewirkt in der Regel von zwei Dingen eines: entweder nämlich macht sie den Bestraften geradezu besser oder sie mindert wenigstens das Maß seiner Schlechtigkeit[10]). Sollte es aber jemals vorkommen, daß ein *Bürger* sich einer solchen Tat schuldig macht und sich gegen Götter, Eltern oder Staat durch ein schweres und ruchloses Verbrechen vergeht, so soll der Richter ihn als einen Unheilbaren ansehen in Anbetracht dessen, daß er trotz aller Bildung und aller Erziehung, die er von klein auf genossen, sich nicht der schwersten Missetaten enthalten hat. *Seine* Strafe sei daher der Tod, das kleinste der Übel, den anderen aber wird er dadurch als warnendes Beispiel zum Heile gereichen: sein Name ist verklungen und sein Leichnam über die Grenzen des Landes geschafft[11]). Seine Kinder aber und sein Geschlecht sollen in Ehren bleiben, wenn sie die Wege des Vaters meiden, und es soll ihnen zum Lobe angerechnet werden, daß sie die Tüchtigkeit und den Mut gehabt haben, sich dem Einfluß des Bösen zu entziehen und sich dem Guten zuzuwenden. Was aber Hab und Gut solcher Übeltäter betrifft, so soll es nicht der Einziehung unterliegen: das würde schlecht passen zu einem Staatswesen, in welchem die Landlose immer die nämlichen und gleichen bleiben sollen. Wird aber für ein Vergehen eine Geldstrafe für

St.

richtig befunden, so soll der Schuldige sie nur so weit erlegen als ein Überschuß vorhanden ist über das, was unmittelbar zum Landlos und seiner Bewirtschaftung gehört: über diese Grenze hinaus soll keine Buße gehen. Die genauen Angaben darüber aber sollen die Gesetzeswächter aus den amtlichen Verzeichnissen[12]) entnehmen und sie jederzeit den Richtern mitteilen, um zu verhüten, daß jemals ein Landlos aus Mangel an Wirtschaftskapital unbebaut bleibe. Sollte aber eine solche Strafe für das Vergehen nicht genügen, so soll der Betreffende mit längerer Haft unter öffentlicher Bekanntmachung sowie mit gewissen entehrenden Demütigungen belegt werden, sofern sich nicht etwa Freunde von ihm bereit erklären für ihn Bürgschaft zu übernehmen und durch ihre Geldbeihilfe ihn vor der Freiheitsstrafe zu bewahren. Völlig aller Bürgerrechte verlustig gehen soll kein Bürger um keines Verbrechens willen, auch soll er nicht aus dem Lande verbannt werden[13]), sondern Tod oder Gefängnis oder Schläge oder entwürdigende Sitz- oder Stehplätze oder gesonderte Stellung bei den Opfern in der Richtung auf die Landesgrenzen hin oder Geldstrafen in der Ausdehnung wie wir sie vorhin für zulässig erklärten — das sollen die Strafen sein. Richter aber über todeswürdige Verbrechen sollen die Gesetzeswächter sein in Gemeinschaft mit jenem Gerichtshof, der durch Auswahl der Besten aus den vorjährigen Beamten gebildet ist[14]). Was nun die Einleitung der Prozesse und die Vorladungen und das Dahingehörige betrifft, so soll es Sache der späteren Gesetzgeber sein die Art des Verfahrens zu bestimmen. Was aber die Abstimmung anlangt, so ist es unsere Aufgabe die gesetzlichen Bestimmungen darüber zu treffen. Es soll aber die Abstimmung eine offene sein. Vorher aber sollen die Richter unmittelbar gegenüber dem Ankläger und dem Beklagten in der nach ihrem Alter bestimmten Reihenfolge ihre Plätze einnehmen, und alle Bürger, die nicht durch Geschäfte behindert sind, sollen diesen Verhandlungen als eifrige Hörer beiwohnen. Nur je eine Rede ist für den Kläger wie für den Beklagten zulässig, und zwar soll zuerst der Kläger, dann der Beklagte sprechen. Nach Anhörung dieser Reden soll der älteste Richter sodann zur Befragung schreiten und die genaue Nachprüfung der ge-

machten Aussagen einleiten. Nach dem Ältesten aber sollen dann alle der Reihe nach durch Befragen feststellen, was an den Aussagen beider Parteien in Bezug auf das Zuviel oder Zuwenig auszusetzen ist. Wer aber nichts auszusetzen hat, der soll dem Folgenden die Nachforschung überlassen. Alles nun, was von diesen Aussagen für die Entscheidung von Bedeutung zu sein scheint, soll dann in einem Schriftstück zusammengestellt, von allen Richtern unterzeichnet und versiegelt auf dem Altar der Hestia niedergelegt werden. Am folgenden Tage sollen sie sich dann abermals an der nämlichen Stelle versammeln und nach gleichem Verfahren die Untersuchung fortsetzen und das Protokoll über die Aussagen aufnehmen und unterschreiben; und dasselbe soll noch ein drittes Mal geschehen unter genügender Berücksichtigung aller Anhaltspunkte und Beiziehung von Zeugen. Dann erst und nach Ablegung eines Eides bei der Hestia, daß er nach Kräften einen gerechten und wahren Spruch fällen werde, soll ein jeder seine gottgeweihte Stimme abgeben und damit den Prozeß beenden.

3. Auf die Vergehen gegen die Götter folgen die auf den Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichteten Vergehen. Wer die Gesetze ihrer selbständigen Kraft dadurch beraubt, daß er sie zu Werkzeugen in der Hand herrschsüchtiger Menschen macht, und das Interesse des Staates dem Parteigetriebe unterordnet und dabei den Gesetzen zum Trotz durchweg gewalttätig und aufrührerisch vorgeht, den muß man als den allerschlimmsten Feind des Gesamtinteresses des Staates betrachten. Denjenigen aber, der zwar an dergleichen Umtrieben nicht beteiligt ist, aber als einer der obersten Beamten im Staate nicht die nötige Energie zeigt, um gegen dergleichen Anschläge, mag er nun ihre Entdeckung verabsäumt haben oder Kenntnis von ihnen besitzen, im Interesse seines Vaterlandes einzuschreiten — einen Bürger von dieser Art muß man, was Schlechtigkeit anlangt, gleich die zweite Stelle nach dem Vorigen anweisen. Jeder nicht völlig nichtswürdige Bürger aber soll einen solchen Aufruhrstifter den Behörden anzeigen, um ihn wegen gewalttätigen und widergesetzlichen Umsturzversuches[15]) zu belangen. Richter aber sollen hierfür

dieselben sein wie in den Fällen des Tempelraubes; das ganze Rechtsverfahren soll jenem gleich sein, und als Strafe soll der Tod darauf stehen, wenn die Stimmenmehrheit ihn für schuldig erklärt. Jedoch soll, um es kurz zu machen, des Vaters Schmach und Strafe seinen Kindern nicht zur Last fallen, es sei denn, daß nicht nur der Vater, sondern auch schon der Großvater und Urgroßvater zum Tode verurteilt worden sind: in diesem Falle soll sie der Staat in ihre alte Heimat und in ihr Vaterland zurücksenden ohne ihnen die Mitnahme ihres Vermögens zu wehren; nur auf das voll ausgerüstete Ackerlos müssen sie verzichten. Aus denjenigen Bürgerfamilien, die mehr als einen und zwar mindestens zehnjährigen Sohn haben, sollen sodann nach Anmeldung durch den Vater oder Großvater väterlicher- oder mütterlicherseits zehn durchs Los bestimmt werden, deren Namen alsdann nach Delphi gesandt werden müssen; und wen der Gott ausersieht, den soll man zum Erben jenes verlassenen Grundstückes machen mit dem Wunsche besseren Glückes.

Kleinias. Recht so.

Athener. Daran soll sich noch als ein drittes, in Bezug auf die zu bestellenden Richter sowie auf das Rechtsverfahren gleichartiges Gesetz anschließen, nämlich über solche, gegen welche die Klage auf Verrat eingereicht wird. Auch was die Nachkommen und ihr Verbleiben im Lande oder ihre Auswanderung anlangt, so soll in allen drei Fällen, also für Verrat, für Tempelraub und für gewalttätigen Umsturz der Staatsverfassung, die gleiche gesetzliche Bestimmung gelten[16]). 857 St.

Für alle Diebe sodann, gleichviel ob der Diebstahl von größerer oder geringerer Bedeutung ist, soll es nur ein Gesetz und nur eine Strafe geben[17]). Wer nämlich eines solchen Vergehens schuldig befunden worden ist, der soll zunächst den doppelten Wert des Gestohlenen zurückerstatten, vorausgesetzt, daß er außer seinem Landlos genügendes Vermögen besitzt; ist dies aber nicht der Fall, so soll er so lange im Gefängnis sitzen, bis er entweder die Schuld abgetragen oder den Kläger dazu vermocht hat Gnade zu üben. Und handelt es sich um einen Diebstahl an Staatsgut, so soll auch da der Verurteilte aus der Haft entlassen wer-

den, wenn er begnadigt worden ist oder den doppelten Wert des Gestohlenen abgezahlt hat.

Kleinias. Wie ist das zu verstehen, mein Freund? Es soll für die Beurteilung eines Diebstahls nicht ankommen auf den größeren oder geringeren Wert des gestohlenen Gutes, auch nicht auf die Stätte des Diebstahls, ob sie nämlich eine gottgeweihte oder eine nicht heilige war, oder was sonst für besondere Umstände dabei in Betracht kommen, lauter Unterschiede, denen der Gesetzgeber doch Rechnung tragen muß, und die es nicht erlauben alles mit der gleichen Strafe abzutun?

4. Athener. Mit vollem Recht, mein Kleinias, bist du mir, der ich wie blindlings vorwärts stürmte, hemmend entgegengetreten und hast mich zur Besinnung gebracht und mir, was mir schon vorher im Sinne lag, wieder in Erinnerung gerufen, nämlich daß die gesetzgeberische Aufgabe bisher noch niemals in der gehörigen Weise gelöst worden ist, um dies nur so im Vorbeigehen zu bemerken, da sich die Gelegenheit dazu bot. Aber was soll das nun wieder heißen? Nun, es war gar kein übeler Vergleich, dessen ich mich früher einmal bediente[18]). Wir verglichen nämlich alle diejenigen, denen heutzutage Gesetze gegeben werden, mit Sklaven, die sich von Sklaven als ihren Ärzten heilen lassen. Man wird sich nämlich doch folgendes sagen müssen: wenn einer der gewöhnlichen Ärzte, die ihr ärztliches Gewerbe rein erfahrungsmäßig ohne jede tiefere, denkende Betrachtung betreiben, einmal in die Lage kommen sollte zuzuhören, wie ein hochgebildeter Arzt sich mit einem Kranken von gleichfalls feiner Bildung unterhält und das Gespräch in fast philosophischem Tone führt, indem er der Krankheit wirklich auf den Grund geht und sich auf das eigentliche Wesen aller körperlichen Erscheinungen einläßt, so würde er alsbald ein helles Gelächter aufschlagen und mit denselben Wendungen aufwarten, wie sie den meisten sogenannten Ärzten in solchem Falle immer geläufig sind. Du Tor, würde er sagen, damit heilst du den Kranken nicht, sondern machst ihn zu deinem Schüler, fast so, als käme es ihm nicht darauf an gesund zu werden, sondern sich zum Arzte auszubilden.

Kleinias. Und würde er damit nicht ganz recht haben?

Athener. Vielleicht. Nur müßte er weiter noch in Gedanken hinzufügen, daß, wer mit der Gesetzgebung so zu Werke geht, wie wir es jetzt tun, die Bürger als seine Schüler unterrichtet, nicht aber ihnen Gesetze gibt. Würde er nicht auch damit recht zu haben scheinen?

Kleinias. Vielleicht.

Athener. Wir können uns aber Glück wünschen zu einer Lage wie der, in der wir uns jetzt befinden.

Kleinias. Was für einer Lage?

Athener. Einer Lage, in der einen noch nichts zur wirklichen Gesetzgebung drängt, sondern wo man unter sich in ruhiger Betrachtung über jede Art von Staats- 858 ordnung versucht das Beste zu erkennen im Unterschied von dem bloß unmittelbar Notwendigen, und den Weg zur Verwirklichung desselben auszumitteln. So steht es denn auch jetzt, wie es scheint, uns frei als Gegenstand der Betrachtung ganz nach Belieben das Beste oder das Notwendigste in Beziehung auf Gesetzgebung zu wählen. Treffen wir also die Wahl zwischen beiden!

Kleinias. Es wäre lächerlich sich hier erst auf eine Wahl einzulassen, die uns doch geradezu denjenigen Gesetzgebern gleichstellen würde, die unter dem Drucke zwingender Verhältnisse sofort Gesetze geben müssen, ohne jeden Aufschub, auch nur bis morgen. Wir dagegen sind doch, Gott sei Dank, in der glücklichen Lage, ähnlich wie Steinsetzer oder Werkleute, die es mit irgend einem anderen solchen Gefüge zu tun haben, erst das Material in großer Masse herbeizuschaffen, um dann auszuwählen, was für das zu bildende Gefüge zweckdienlich ist, und zwar in voller Ruhe. Betrachten wir uns also jetzt als Leute, die nicht von Zwang gedrängt einen Bau ausführen, sondern die in Ruhe das Material teils erst noch zur Stelle schaffen teils es zusammenfügen. Demgemäß können wir denn mit Recht sagen, daß einige Gesetze bereits fertig, andere erst in Vorbereitung sind.

Athener. Es dürfte also wohl, mein Kleinias, für uns die umfassende Betrachtung der Gesetze mehr am Platze sein. Richten wir denn, bei den Göttern, was die Gesetzgeber betrifft, unser Augenmerk auf folgenden Punkt.

Kleinias. Auf welchen?

Athener. An Schriftwerken und schriftlich abgefaßten Reden fehlt es im entwickelten staatlichen Leben nicht; als Schriftwerke aber haben neben allen diesen auch die Gesetze und Reden des Gesetzgebers zu gelten.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Sollen wir nun zwar den Schriften der andern, der Dichter und aller derer, die in Prosa oder in Versen ihre Lebensweisheit zur Belehrung der Nachwelt in Schriften niedergelegt haben, unsere Beachtung zuwenden, dagegen die der Gesetzgeber unbeachtet lassen? Oder müssen wir denen der letzteren nicht gerade die größte Beachtung schenken?

Kleinias. Ganz entschieden.

Athener. Der Gesetzgeber darf doch gewiß nicht der einzige unter allen Schriftstellern sein, der keine Ratschläge erteilt über Sittlichkeit, Tugend und Gerechtigkeit und keine Unterweisung gibt über das Wesen derselben und über die Art, wie man sich ihrer befleißigen muß, um zum wahren Glück zu gelangen.

Kleinias. Gewiß nicht.

Athener. Während es also für den Homer und Tyrtaios und die übrigen Dichter eine Schande wäre, wenn sie über Leben und Lebensziele in ihren Schriften schlechte Vorschriften gegeben hätten, sollte es da für einen Lykurgos oder Solon und die übrigen, die als Gesetzgeber schriftstellerisch wirkten, etwa eine minder große Schande sein? Oder steht es nicht bei richtiger Auffassung der Sache so, daß von allen in den Staaten in Umlauf befindlichen Schriften die Gesetzesbücher, wenn man sie aufschlägt, sich als die weitaus trefflichsten und besten erweisen und daß die Schriften der anderen in dem Geiste dieser gehalten sein müssen, wenn sie nicht — eben durch ihre gegensätzliche Richtung — sich lächerlich machen wollen? So muß es denn unseres Erachtens in den Staaten mit den Gesetzbüchern gehalten werden: sie müssen etwas an sich haben von der Art und Weise liebevoller und verständiger Eltern, nicht aber von der Art und Weise eines Tyrannen oder Gewaltherrn, der eine schriftlich abgefaßte Verordnung mit Strafandrohung an die Mauern anschlagen läßt als wäre damit alles getan. Und so wollen denn auch wir jetzt

darauf unser Augenmerk richten und versuchen in diesem Geiste unsere Erörterungen über Gesetzgebung zu führen, mag es nun gelingen oder nicht; auf jeden Fall wollen wir wenigstens unseren guten Willen zeigen, und sollten wir bei Verfolgung dieses Weges eine Enttäuschung erleben, so wollen wir das über uns ergehen lassen. Ich hoffe aber, daß uns nur Gutes dabei begegnet, und mit Gottes Hilfe dürfte sich dieser Wunsch auch erfüllen.

Kleinias. Du hast recht, und wir wollen deinem Vorschlag folgen.

5. Athener. Wir müssen also zuerst, unserem Vorhaben gemäß, eine scharfe allgemeine Betrachtung anstellen[19]) über den Tempelraub und alle Arten von Diebstahl, ja über alle Arten von Rechtsverletzung überhaupt. Und man muß es uns zu Gute halten, wenn wir, mitten in der Gesetzgebung begriffen, einiges schon fest bestimmten, über anderes dagegen erst noch unsere Beobachtungen anstellen; denn wir wollen erst Gesetzgeber werden, sind es aber noch nicht, werden es aber wohl bald werden[20]). Wenn ihr also mit der von mir vorgeschlagenen Betrachtungsweise einverstanden seid, so wollen wir damit beginnen.

Kleinias. Wir sind durchaus damit einverstanden.

Athener. Was also Tugend und Gerechtigkeit ganz im Allgemeinen betrifft, so wollen wir versuchen uns darüber klar zu werden, inwieweit einerseits wir selbst uns jetzt mit uns in Übereinstimmung über diese Begriffe befinden oder in innerem Widerstreit mit uns, wir, die wir behaupten, daß es für uns vielleicht mehr als ein bloßer Wunsch sei uns von der großen Menge zu unterscheiden, und wie es anderseits bei der Mehrzahl der Leute mit dieser inneren Übereinstimmung oder Gegensätzlichkeit steht.

Kleinias. Was für Widersprüche mit uns selbst schweben dir denn dabei vor?

Athener. Ich will versuchen es euch klar zu machen. Was Gerechtigkeit ganz im Allgemeinen und gerechte Menschen und Taten und Handlungen anlangt, so sind wir alle darüber einig, daß sie durchweg schön und löblich sind; ja gesetzt, es käme uns einer sogar mit der zuversichtlichen Behauptung, die gerechten Menschen seien auch bei zu-

fällig vorhandener körperlicher Häßlichkeit, rein nach ihrem hervorragend gerechten Charakter betrachtet, durchaus schön, so würden wir diese Behauptung nicht irgendwie anstößig finden.

Kleinias. Und das mit Recht.

Athener. Vielleicht. Doch laßt uns bedenken, daß, wenn Alles schön ist, was zur Gerechtigkeit zu rechnen ist, zu diesem „Allen" auch das gehört, was wir (durch sie) zu leiden haben so gut wie unser eigenes (gerechtes) Tun, wenn ich recht sehe.

Kleinias. Wo will das hinaus?

Athener. Ein gerechtes Tun hat doch wohl in demselben Maße als es der Gerechtigkeit teilhaftig ist, auch Anteil am Schönen.

Kleinias. Zweifellos.

Athener. Wenn man also zugibt, daß auch ein Leiden, das mit der Gerechtigkeit zusammenhängt, insoweit als dies der Fall ist, schön ist, so würde man sich damit doch keines Widerspruches schuldig machen?

Kleinias. Sicherlich nicht.

Athener. Wenn wir dagegen von einem Leiden zwar zugeben, daß es gerecht, dabei aber doch schimpflich ist, dann wird sich doch zwischen dem Gerechten und dem Schönen ein Widerspruch herausstellen, da das Gerechte in solchem Falle zugleich als etwas durchaus Schimpfliches gilt.

Kleinias. Wie meinst du das?

Athener. Das ist nicht schwer zu begreifen. Unsere erst kurz vorher aufgestellten Gesetze nämlich scheinen doch Bestimmungen zu enthalten, die zu unseren eben vorgetragenen Ansichten im allerschärfsten Gegensatz stehen.

Kleinias. Wie so?

Athener. Wir setzten doch fest[21]), daß der Tempelräuber und der Feind der gesetzlichen Ordnung gerechterweise den Tod erleide; und schon waren wir im Begriff zahlreiche ähnliche Bestimmungen zu treffen, da hielten wir inne, weil wir erkannten, daß uns das auf eine an Menge und Größe unübersehbare Fülle von Leiden führen werde, lauter Leiden der allergerechtesten, aber auch zugleich der schimpflichsten Art. Wird dann also die Sache nicht so liegen, daß uns das Gerechte und Schöne bald völlig Eines

scheint, bald wieder als im schärfsten Gegensatz zu einander stehend?

Kleinias. Allerdings wohl.

Athener. Vom Standpunkt der großen Menge aus betrachtet gehen also diese Ausdrücke „schön" und „gerecht" durchaus nicht Hand in Hand, sondern stehen mit einander in Widerstreit.

Kleinias. So ist es allem Anschein nach, mein Freund.

Athener. Was aber unseren ganzen Standpunkt anlangt, mein Kleinias, so müssen wir nun auch unserseits zusehen, wie es mit der inneren Übereinstimmung unserer Ansichten über diese Dinge steht.

Kleinias. Welche Ansichten in ihrem Verhältnis zu einander hast du dabei im Sinne?

Athener. Irre ich nicht, so habe ich früher schon ausdrücklich gesagt[22]) — sollte es aber nicht der Fall sein, so laßt es euch jetzt sagen —

Kleinias. Nun, was denn?

Athener. Daß die Übeltäter sämtlich bei allen ihren bösen Handlungen wider ihren Willen handeln. Ist dem aber so, dann kann man auch nicht umhin den folgenden Satz als richtig anzuerkennen.

Kleinias. Welchen Satz denn?

Athener. Daß der Ungerechte wider Willen handelt. Denn der Ungerechte ist doch ein böser Mensch, der böse Mensch aber ist wider Willen böse. Eine freiwillige Handlung aber kann nicht wider Willen vollzogen werden; das wäre ein Widersinn. Wer also die Ungerechtigkeit als etwas Unfreiwilliges ansieht, der muß auch jede ungerechte Handlung als eine unfreiwillige ansehen. Und dazu will ich mich jetzt auch ausdrücklich bekennen: ich bin der Ansicht, daß, wer auch immer Unrecht verübt, dies wider Willen tut. Und wenn manche aus Rechthaberei oder Eigensinn behaupten, die Ungerechtigkeit sei zwar etwas Unfreiwilliges, aber es verübten viele freiwillig ungerechte Handlungen, so lasse ich mich dadurch doch nicht irre machen, sondern bleibe bei meiner Ansicht. Wie kann ich nun die Übereinstimmung mit mir selbst und meinen eigenen Ansichten unter einander aufrecht erhalten, wenn ihr, Kleinias und Megillos, mir mit folgendem Einwand zusetzt[23]):

„Wenn sich dies denn so verhält, mein Freund, welchen Rat gibst du uns da hinsichtlich der Gesetzgebung für den Staat der Magneten? Sollen wir überhaupt Gesetze geben oder nicht?“ „Unbedingt“, werde ich erwidern. „Du willst also“, werdet ihr fortfahren, „einen Unterschied machen zwischen unfreiwilligen und freiwilligen Vergehen, und auf die freiwilligen Verfehlungen und Vergehen sollen wir höhere Strafen setzen, auf die unfreiwilligen dagegen geringere? Oder auf alle die gleichen, da es überhaupt keine freiwilligen Vergehen gibt?“

Kleinias. Damit triffst du den Nagel auf den Kopf, mein Freund. Und wie finden wir uns nun mit dem eben Gesagten ab?

Athener. Eine berechtigte Frage. Zunächst nun wollen wir folgende Stellung dazu einnehmen.

Kleinias. Welche?

6. Athener. Vergessen wir nicht, was wir soeben mit Recht behaupteten, daß über den Begriff der Gerechtigkeit eine gewaltige Verwirrung und Meinungsverschiedenheit unter uns herrscht. Das wollen wir uns also gesagt sein lassen und uns selbst nochmals fragen: Soll die darüber bestehende Streitfrage ungelöst bleiben? Soll keine Aufklärung darüber gegeben werden, was es mit der von allen Gesetzgebern, die je in irgend einem Staate aufgetreten sind, bei ihrer Gesetzgebung gemachten Unterscheidung zweier Arten von Vergehen, nämlich vorsätzlichen (freiwilligen) und unvorsätzlichen (unfreiwilligen), auf sich hat? Soll der Satz, den wir soeben vorbrachten als wäre es ein Gottesspruch, in seinem einfachen Wortlaut genügen und soll er ohne jede nähere Erläuterung und Rechtfertigung eine Art Gesetzgebung einleiten?[24]) Das geht nicht an, sondern ehe wir in der Gesetzgebung fortfahren, müssen wir unbedingt das Vorhandensein dieser beiden Arten von Vergehen und ihren weiteren Unterschied dartun, damit, wenn man für jede der beiden die Strafe bestimmt, jedermann imstande ist an der Hand dieser Erläuterungen sich ein leidliches Urteil darüber zu bilden, ob die betreffende Bestimmung angemessen ist oder nicht.

Kleinias. Was du sagst, scheint uns durchaus zutreffend, mein Freund; denn es bleibt uns von zweien nur

eines übrig: entweder müssen wir den Satz aufgeben, daß alle Vergehen unfreiwillig seien, oder wir müssen durch genaue Unterscheidungen und Bestimmungen erst die Berechtigung desselben nachweisen.

Athener. Von diesen beiden Forderungen ist mir die Erfüllung der ersteren völlig unmöglich, nämlich einen Satz aufzugeben, von dessen Wahrheit man überzeugt ist. Denn das entspräche nicht meiner Art [25]) und wäre unrecht. Vielmehr muß der Versuch gemacht werden, so gut es eben gehen will, zu zeigen, inwiefern sie doch zwei verschiedene Arten bilden, auch wenn für diese Unterscheidung nicht die Begriffe der Unfreiwilligkeit und Freiwilligkeit maßgebend sind, sondern irgend etwas anderes.

Kleinias. Genau so denken auch wir darüber, mein Freund. Wie wäre es auch anders möglich?

Athener. So soll es denn geschehen. Also aufgemerkt! Gegenseitige Schädigungen der Bürger kommen doch wohl im Verkehr und Umgang in reicher Zahl vor, und dabei ist das Vorsätzliche und Unvorsätzliche in gleich großer Fülle vertreten[26]).

Kleinias. Zweifellos.

Athener. Nun hüte man sich aber jede Schädigung gleich auch als Unrecht zu betrachten und so zu der Meinung zu kommen, daß auch das Unrecht dabei insofern von doppelter Art sei, als es teils freiwillig, teils unfreiwillig sei, wie dies für die Schädigungen allerdings gilt, wo die unfreiwilligen an Zahl und Bedeutung nicht zurückstehen hinter den freiwilligen. Sehet denn zu, ob die Ansicht, die ich jetzt auszusprechen im Begriff bin, etwas taugt oder ob sie ganz und gar wertlos ist. Meine Meinung geht nämlich nicht dahin, Kleinias und Megillos, daß, wenn einer einem anderen Schaden zufügt ohne es zu wollen, vielmehr wider seinen Willen, er etwa Unrecht getan habe, nur eben unfreiwillig, und ich werde bei meiner gesetzgeberischen Tätigkeit dies nicht als ein unfreiwilliges Unrecht hinstellen, sondern werde eine derartige Schädigung überhaupt nicht als Unrecht gelten lassen, mag sie den Geschädigten schwerer oder leichter treffen. Vielmehr werden wir, wenn es nach mir geht, oft genug sogar den, der einem anderen einen nützlichen Dienst erwiesen hat, als

eines Unrechtes schuldig zu bezeichnen haben, wenn nämlich dieser Dienst mit der Gerechtigkeit nicht in Einklang stand. Denn, meine Freunde, man kann doch wohl nicht die bloße Tatsache, daß einer einem anderen etwas Wertvolles gibt oder umgekehrt es ihm nimmt, so schlechtweg ohne Weiteres als recht oder unrecht bezeichnen, vielmehr hat der Gesetzgeber auf die Gesinnung zu achten und sich zu fragen, ob Nutzen oder Schaden in einer der Gerechtigkeit entsprechenden Weise gestiftet worden ist. Er hat also auf beides Rücksicht zu nehmen, auf Ungerechtigkeit und auf Schädigung, und muß den angerichteten Schaden nach Möglichkeit durch seine Gesetze wieder ausgleichen, indem er den Verlust deckt und was durch irgend jemand zum Einsturz gebracht worden ist, wieder aufrichtet und für Tötung Buße bestimmt und für Verwundung Heilung, kurz er muß immer versuchen die Täter und die Geschädigten durch Bestimmungen über Schadenersatz in allen solchen Fällen zu versöhnen und sie durch seine Gesetze aus Feinden zu Freunden zu machen.

Kleinias. Das lasse ich mir gefallen.

Athener. Was aber die Ungerechtigkeit anlangt bei Schädigungen oder auch bei widerrechtlich anderen zugewendeten Vorteilen, so handelt es sich dabei um Krankheiten der Seele, die man, soweit sie noch heilbar sind, heilen muß. Bezüglich des Heilverfahrens aber für Ungerechtigkeit wäre zu sagen, daß es auf folgendes Ziel gerichtet sein muß.

Kleinias. Auf welches?

Athener. Darauf, daß das Gesetz, mag nun das Unrecht schwer oder gering sein, abgesehen vom Schadenersatz, den Täter belehrt und einen Zwang auf ihn ausübt derart, daß er sich überhaupt nicht wieder freiwillig einer solchen Missetat erdreistet, oder daß wenigstens seine Neigung zu Verfehlungen dieser Art eine erhebliche Abminderung erfährt. Das kann durch Taten oder Worte unter wirksamer Beihilfe von Freude und Schmerz, von Auszeichnungen oder Ehrentziehungen, durch Geldbußen oder auch Geschenke oder auf welche Weise nun immer erreicht werden. Jedenfalls ist eben das die eigentliche Aufgabe einer wirklich trefflichen Gesetzgebung, es dahin zu brin-

gen, daß die Ungerechtigkeit verabscheut, die Gerechtigkeit aber geliebt oder wenigstens nicht gehaßt werde. Was aber diejenigen betrifft, die der Gesetzgeber als nicht mehr heilbar erfunden hat, welche gesetzliche Strafe wird er über sie verhängen? Auf Grund der Erkenntnis, daß bei allen solchen Menschen ein längeres Leben für sie selbst nur vom Übel ist und daß durch ihre Beseitigung den übrigen Menschen ein doppelter Nutzen erwächst, erstens insofern, als ihr warnendes Beispiel den anderen zur Abschreckung von Verbrechen dient, sodann dadurch, daß der Staat auf diese Weise seine Verbrecher los wird, muß der 863 S Gesetzgeber unbedingt auf solche Vergehen als Strafe den Tod setzen; eine andere Möglichkeit gibt es nicht.

Kleinias. In gewisser Hinsicht scheinen uns deine Ausführungen sehr treffend zu sein, doch wäre es uns erwünscht noch deutlichere Erklärungen von dir zu erhalten über den Unterschied von Unrecht und Schädigung sowie über die mannigfaltigen Abstufungen des Vorsätzlichen und Unvorsätzlichen, die dabei in Betracht kommen[27]).

7. Athener. So muß ich denn versuchen euerer Aufforderung nachzukommen und mich über die Sache auszulassen. Nun ist euch doch von dem Wesen der Seele teils nach eigenem Urteil, wie euere Gespräche mit einander bezeugen, teils nach Belehrungen durch andere wenigstens so viel bekannt, daß eine Seite oder, wenn man so will, ein Teil derselben der Zorneseifer ist, ein streitsüchtiges und schwer zu dämpfendes Element ihres natürlichen Bestandes, das durch unbesonnene Gewaltsamkeit viel Verderben stiftet.

Kleinias. Allerdings.

Athener. Und anderseits reden wir wieder von der Lust als von einem vom Zorn ganz verschiedenen Seelenzustand, und behaupten von ihr, daß sie mit einer jenem entgegengesetzten Kraft ihre Herrschaft geltend macht und durch Überredung und überwältigende Täuschungskunst alles durchsetzt, was ihrem Wunsche entspricht.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Und wenn man dann drittens die Unwissenheit als Quelle der Verfehlungen bezeichnet[28]), so wird man damit nicht irre gehen. Doch wird der Gesetzgeber

besser tun hier eine Zweiteilung eintreten zu lassen, durch Unterscheidung einer einfachen und einer gedoppelten Art, deren erstere er als Quelle der leichteren Verfehlungen betrachtet, während er das Wesen der letzteren eben darin erblickt, daß die Torheit sich nicht auf bloße Unwissenheit beschränkt, sondern mit Weisheitsdünkel verbunden ist, als wüßte der Betreffende ganz genau Bescheid über Dinge, die ihm völlig unbekannt sind. Die letztere Art wird er, wenn sie mit Macht und Stärke gepaart ist, als Quelle der schweren und rohen Verfehlungen ansehen; ist aber die Unwissenheit mit Schwäche gepaart, so wird er in ihr die Ursache von Verfehlungen mehr kindischer oder auch greisenhafter Art erkennen und sie zwar als Verfehlungen ansehen und demgemäß gesetzliche Strafe für sie anordnen, aber doch nur Strafen der allermildesten und nachsichtigsten Art.

Kleinias. Das läßt sich hören.

Athener. Was nun die Lust und den Zorn betrifft, so geht das allgemeine Urteil dahin, daß manche von uns ihrer Herr werden, andere aber ihnen unterliegen. Und dem ist auch so.

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Daß aber manche von uns der Unwissenheit Herr werden und andere ihr unterliegen, das haben wir noch niemals gehört[29].

Kleinias. Sehr wahr.

Athener. Dagegen behaupten wir von allen dreien, daß sie einem jeden ihren Willen aufzuzwingen suchen und ihn so oft genug zu gleicher Zeit nach entgegengesetzten Seiten hinziehen.

Kleinias. Ja, sehr oft.

Athener. Nun kann ich dir wohl vollständig und ohne jede Zweideutigkeit klar machen, was Gerecht und Ungerecht, meiner Meinung nach wenigstens, bedeuten. Die tyrannische Herrschaft nämlich von Zorn, Furcht, Lust, Schmerz, Neid und jeder Art von Begierden in der Seele nenne ich, gleichviel ob sie Schaden anrichten oder nicht, durchweg Ungerechtigkeit. Wenn dagegen die Rücksicht auf das Beste, wie sich auch immer der Staat oder der Einzelne die Verwirklichung desselben[30]) denken mögen, die

herrschende Vorstellung in der Seele ist und über alles, was sie (die Seele) vernimmt, als Leiterin gebietet, so muß ungeachtet mancher Versehen, die auch da vorkommen können, doch alles, was in diesem Sinne vollbracht wird und was sich einer solchen durchgängigen Herrschaft willig fügt, als gerecht bezeichnet werden und als größter Segen für das ganze menschliche Leben, während die große Menge Versehen der erwähnten Art und daraus entspringende Schädigungen als unfreiwillige Ungerechtigkeit ansieht. Wir aber wollen jetzt von jedem widerwärtigen Wortstreit absehen, wollen vielmehr, nachdem sich uns drei Arten von Verfehlungen deutlich ergeben haben, diese uns zunächst noch einmal recht fest einprägen. Jene Schmerzempfindungen nun, die wir Zorn und Furcht nennen, sind uns doch bestimmend für die erste Art[31]).

Kleinias. Gewiß.

Athener. Lust und Begierde aber sind die Triebfedern bei der zweiten Art. Die dritte Art aber bezieht sich auf das Streben nach Erfüllung von Hoffnungen, die mit der erstrebten Erlangung der wahren Meinung über das Beste zusammenhängen[32]). Diese letzte Art zerfiel aber durch Spaltung wieder in drei Teile[33]), so daß wir im Ganzen nach dieser Darstellung fünf Arten erhalten. Für alle diese fünf Arten haben wir nun Gesetze festzustellen, die sich wiederum auf zwei verschiedene Klassen verteilen.

Kleinias. Was sind das für welche?

Athener. Bei der einen Klasse handelt es sich durchweg um gewaltsam und offen begangene Verbrechen. Bei der zweiten um solche, die im Dunkeln und heimlich mit List vollführt werden; doch kommen auch Handlungen vor, in denen beides verbunden auftritt, ein Fall, den die Gesetze offenbar am allerstrengsten behandeln müssen, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollen.

Kleinias. Das dürfte zutreffen.

8. Athener. Wenden wir uns also nunmehr wieder zurück zu dem Punkte[34]), wo diese Abschweifung begann, und vollenden wir unsere Gesetzgebung. Wir waren aber, wenn mir recht ist, fertig mit den Bestimmungen über Tempelräuber, über Verräter und weiter noch über Aufrührer, die durch den Mißbrauch, den sie mit den Gesetzen treiben,

auf den Umsturz der bestehenden Verfassung hinarbeiten[35]). Ein solches Verbrechen könnte wohl einer auch im Irrsinn begehen, dem er in Folge von Krankheiten oder überhohen Alters verfallen ist, oder auch in kindischer Geistesverfassung, die ihn den Kindern vollkommen gleich macht. Wenn den zur Aburteilung solcher Fälle jeweilig berufenen Richtern durch das Auftreten des Täters bei der Vernehmung oder durch die Angabe seines Verteidigers eine derartige Vermutung zur Gewißheit wird und das Urteil dahin lautet, daß er in solcher Geistesverfassung sich gegen die Gesetze vergangen habe, so soll der Schadenersatz, den er an den Geschädigten zu leisten hat, durchaus nur den einfachen Betrag des Schadens ausmachen und von allen sonstigen Strafen soll Abstand genommen werden, ausgenommen den Fall, daß er durch Tötung eines Menschen seine Hände mit Mord befleckt hat: dann soll er ein Jahr lang außer Landes auf fremdem Grund und Boden wohnen; kehrt er aber vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit zurück oder setzt er überhaupt seinen Fuß auf den heimischen Boden, so soll er von den Gesetzeswächtern zwei Jahre ins Gefängnis gesetzt werden und dann seine Freiheit erhalten.

St. Einmal angelangt also bei den Bestimmungen über Tötung, wollen wir nun in aller Vollständigkeit die Gesetze über eine jede Art von Tötung feststellen, und zunächst wollen wir die Fälle gewaltsamer, dabei aber doch unfreiwilliger Tötung behandeln[36]). Wenn einer im Wettkampf und bei öffentlichen Kampfspielen irgend einen Genossen unfreiwillig getötet hat, sei es, daß dieser unmittelbar im Augenblicke der Tat oder auch erst später an seinen Wunden gestorben ist — oder es kann der gleiche Fall auch im Kriege eintreten oder bei den Übungen für den Krieg, indem die Wehrpflichtigen ihrer kriegerischen Ausbildung obliegen[37]) und mit dem bloßen Körper, oder auch irgendwie bewaffnet, die wirklichen kriegerischen Vorgänge nachahmen — so soll er, nachdem er nach der von Delphi darüber eingeholten Anordnung der Befleckung ledig geworden ist, rein sein von aller Schuld. Und was die Ärzte anlangt, so spricht das Gesetz einen jeden von ihnen frei von Schuld, wenn ein Patient ihm wider seinen Willen stirbt[38]).

Wenn aber sonst jemand einen anderen zwar mit eigener Hand, aber wider seinen Willen umgebracht hat, sei es nun durch die Einwirkung seines bloßen Körpers oder durch ein Werkzeug oder Geschoß oder durch Darreichung eines Trankes oder einer Speise oder durch Veranlassung von Feuers- oder Frostgefahr oder durch Atemberaubung, mag er nun die einzige dabei tätige Person sein oder mögen noch andere mittelbar beteiligt sein, so soll er zwar unbedingt als Totschläger gelten, doch nur in folgender Weise bestraft werden. Wenn er einen Sklaven getötet hat, so soll er dem Herren desselben vollen Schadenersatz gewähren, indem er den Wert des Getöteten so ansetzt, als wäre ihm ein eigener Sklave umgebracht worden, oder aber er soll eine Buße bis zum doppelten Wert des Getöteten leisten; die Schätzung des Wertes aber soll durch den Richter erfolgen. Die Reinigungen ferner, denen er sich zu unterziehen hat, müssen bedeutender und zahlreicher sein als bei denen die bei den Wettkämpfen einen Totschlag begangen haben. Die Bestimmungen darüber liegen den Auslegern[39]) ob, die der Gott erwählt hat. Hat einer aber einen eigenen Sklaven umgebracht, so soll er sich der Reinigung unterziehen und dann gesetzlich frei sein von Schuld. Wenn aber jemand einen Freien unvorsätzlich tötet, so soll er sich den nämlichen Reinigungen unterziehen wie der Totschläger eines Sklaven, soll aber einen altüberlieferten Volksglauben dabei nicht außer Acht lassen. Man sagt nämlich, daß, wenn ein Mann, der im vollen Gefühl seiner Freiheit gelebt hat, eines gewaltsamen Todes durch einen anderen stirbt, er nach seinem Tode noch eine Zeit lang vor Zorn bebt gegen den Täter und noch von Schrecken und Furcht erschüttert ist in Folge des Entsetzlichen, was ihm widerfahren ist, so daß er, wenn er seinen Mörder in seinen gewohnten Bahnen dahinwandeln sieht, ihn als Schreckgeist verfolgt, und, selbst außer Fassung gebracht, auch den Täter mit aller erdenkbaren Kraft, angestachelt durch die lebendige Erinnerung an das Geschehene, aus Rand und Band bringt mitsamt allem, was er tut und treibt. Daher ist es denn unerläßlich, daß der Täter dem Erschlagenen ein vollgemessenes Jahr lang ausweiche und sich von allen Stätten seines Heimatlandes ferne halte. Ist der Getötete aber ein Fremder, so soll der

Täter auch ebenso lange dessen Heimat meiden. Wird diesem Gesetze nun willig Folge geleistet, so soll der nächste Verwandte des Getöteten, als berufener Überwacher aller auf die Sache bezüglichen Vorgänge, Verzeihung gewähren und in Frieden leben mit dem Täter, womit er dann alles erfüllt, was man von ihm verlangen kann. Zeigt sich aber einer ungehorsam und erdreistet er sich erstens ohne zuvor erfolgte Reinigung die Tempel zu betreten und zu opfern, und will er sich ferner nicht darein fügen die volle, vom Gesetze bestimmte Zeit in der Fremde zu weilen, so soll ihn der nächste Anverwandte des Gestorbenen vor Gericht ziehen wegen Totschlags und alle Strafen sollen dann auf das Doppelte erhöht werden. Unterläßt es aber der nächste Angehörige den Fall gerichtlich zu verfolgen, so soll es so gehalten werden, als ob die Befleckung auf ihn selbst übergegangen wäre, indem der Getötete die Schuld ihm zuschiebt, und so soll es denn jedem freistehen ihn vor Gericht zu ziehen und die gesetzliche Strafe fünfjähriger Landesverweisung über ihn verhängen zu lassen. Wenn nun ferner ein Fremder einen Fremden, der in der Stadt weilt, unvorsätzlich tötet, so soll jedermann befugt sein ihn auf Grund der nämlichen Gesetze gerichtlich zu belangen, und ist er ein Metöke (Beisasse), so soll er ein Jahr lang außer Landes weilen; ist er aber ein Fremder im vollen und eigentlichen Sinne, so soll er, mag er nun einen Fremden oder Beisassen oder Bürger getötet haben, abgesehen von der Reinigung, sein ganzes weiteres Leben außerhalb des Landes, in dem diese Gesetze gelten, zubringen; betritt er es aber dem Gesetze zum Trotze doch wieder, so sollen die Gesetzeswächter die Todesstrafe über ihn verhängen, und hat er irgend welches Vermögen, so sollen sie es dem nächsten Verwandten des Getöteten übergeben. Im Falle einer nicht von ihm gewollten Rückkehr aber soll er, wenn er etwa zur See an unsere Küste verschlagen wird, auf dem Strande kampieren und, die Füße mit Meereswasser netzend, die Gelegenheit zur Weiterfahrt abwarten; wird er aber zu Lande von irgend welchen Leuten gewaltsam hereingeschleppt, so soll die erste staatliche Behörde, die darüber zukommt, ihn befreien und ihn, ohne ihm etwas anzutun, über die Grenzen schaffen lassen.

Hat nun ferner einer mit eigener Hand einen Freien getötet, doch so, daß die Tat im Zorne begangen worden ist, so muß man zunächst zwei Möglichkeiten unterscheiden. Im Zorne[40]) nämlich handelt einerseits der, welcher auf der Stelle und ohne Überlegung und Vorsatz in augenblicklicher Aufwallung durch Schläge oder dergleichen einen umbringt und alsbald Reue empfindet über die Tat; im Zorne handelt anderseits aber auch der, welcher, durch Worte oder entehrende Tätlichkeiten beschimpft und gereizt, auf Rache sinnt, die Tötung aber erst später, mit dem Willen dazu, ausführt und keine Reue über das Geschehene empfindet. Man muß also, wie es scheint, zwei Arten von Tötung annehmen, und es ist die Tat bei beiden im Zorne begangen worden, und zwar so, daß sie, wie man das wohl am richtigsten nennen kann, ein Mittelding darstellt zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Handlung. Die eine Art indes steht dem 867 Freiwilligen, die andere dem Unfreiwilligen näher: wer mit seinem Zorn an sich hält und nicht sofort auf der Stelle, sondern mit Vorbedacht später die Rache vollzieht, der gleicht dem vorsätzlich handelnden Täter; wer dagegen seine Zorneserregung nicht dämpft und sofort auf der Stelle ohne Überlegung ihrem Antriebe folgt, der ist zwar dem unfreiwillig Handelnden ähnlich, doch handelt auch er nicht etwa völlig unfreiwillig, sondern gleicht nur dem unfreiwillig Handelnden. Daher ist es bei den im Zorn begangenen Tötungen schwer zu entscheiden, wie sich der Gesetzgeber verhalten soll, ob er sie als freiwillige Handlungen oder einige als unfreiwillige Handlungen gelten lassen soll. Immerhin dürfte es das Beste und Richtigste sein, beide nach Maßgabe der Ähnlichkeit zu beurteilen und sie demgemäß in vorsätzliche und unvorsätzliche zu teilen, so daß von dem Gesetzgeber für die, welche im Zorn, aber mit Vorbedacht eine Tötung begangen haben, schwerere Strafen, für die, welche sie ohne Vorbedacht und auf der Stelle vollführt haben, mildere Strafen verfügt werden. Denn, was dem schwereren Unheil gleicht, dem gebührt auch schwerere Strafe, was dem geringeren gleicht, geringere Strafe. Und so soll es auch mit unseren Gesetzen gehalten werden.

Kleinias. Und das mit vollem Recht.

9. Athener. Überblicken wir also noch einmal die

Sache. Wenn einer einen Freien mit eigener Hand tötet, die Tat aber ohne Vorbedacht in einem Zornesanfall begangen worden ist, so soll er im Übrigen mit derjenigen Strafe davonkommen, die auf einen unvorsätzlichen (ohne Zorn ausgeführten) Totschlag gesetzt war, doch kann es ihm nicht erspart bleiben, zwei Jahre lang das Land zu meiden zur Zähmung seines Zornmutes. Wer aber zwar auch im Zorn, aber mit Vorbedacht einen Totschlag begeht, der soll im Übrigen wie der Vorgenannte behandelt werden, doch soll er nicht bloß zwei Jahre, wie dieser, sondern drei Jahre außer Landes weilen, entsprechend der Nachhaltigkeit seines Zornes, die eine größere Strafe verlangt. Wie es aber mit der Rückkehr in die Heimat bei ihnen gehalten werden soll, ist für den Gesetzgeber schwer genau und endgiltig zu bestimmen. Denn es kann vorkommen, daß derjenige von beiden, den das Gesetz als den Gefährlicheren hingestellt hat, harmloser ist, und der als harmloser Hingestellte gefährlicher ist und bei der Tötung mit größerer Grausamkeit zu Werke gegangen ist als der andere, obschon in der Regel allerdings die Sache so liegt, wie sie von uns dargestellt ward. Darum soll denn die Entscheidung über alles in die Hand der Gesetzeswächter gelegt werden; es sollen nach Ablauf der Verbannungszeit für beide Arten von Totschlägern zwölf Gesetzeswächter als Richter über die Sache nach der Landesgrenze entsandt werden, die sich im Verlaufe der Verbannungszeit noch des Näheren mit allen Umständen der von den Verbannten begangenen Taten bekannt gemacht haben: sie also sollen Richter sein darüber, ob man ihnen Verzeihung und Wiederaufnahme in die Heimat gewähren soll; die Täter aber sollen es bei dem Urteil dieser Behörde bewenden lassen[41]). Sollte aber nach vollzogener Rückkehr in die Heimat ein solcher Totschläger, gehöre er nun zur ersten oder zur zweiten Art, sich vom Zorne fortreißen lassen noch einmal eine solche Tat zu begehen, so soll er auf immer verbannt sein, und kehrt er dennoch zurück, so soll mit ihm ebenso verfahren werden wie mit dem in solchem Falle zurückkehrenden Fremden[42]).

Wenn einer einen eigenen Sklaven im Zorne umgebracht hat, so soll die Sache mit der Reinigung abgetan sein, wenn aber einen Fremden, so soll er dem Besitzer doppelten Scha-

denersatz leisten. Wenn aber irgend ein Totschläger sich dem Gesetze nicht fügt, sondern als noch nicht Gereinigter den Markt und die Wettkämpfe und die sonstigen heiligen Stätten durch sein Erscheinen befleckt, so soll jedermann befugt sein sowohl den Täter wie auch den nächsten Verwandten des Getöteten vor Gericht zu fordern und das Doppelte von Geldstrafe und sonstigen Strafleistungen über ihn verhängen zu lassen; die Geldbuße aber soll dem Gesetze zufolge ihm selbst zufallen.

Wenn nun ferner ein Sklave im Zorn seinen eigenen Herrn tötet, so sollen die Angehörigen des Getöteten völlig freie Hand haben in Bezug auf ihr Verfahren mit dem Täter und jeder Schuld ledig sein, nur dürfen sie ihm unter keiner Bedingung das Leben schenken. Wenn aber sonst ein Sklave einen Freien im Zorne tötet, so hat sein Herr den Sklaven den Angehörigen des Getöteten auszuliefern. Diese aber sollen den Täter unbedingt aus dem Leben schaffen; wie sie das machen wollen, ist ganz in ihr Belieben gestellt.

Wenn ferner, was zwar auch vorkommt, aber doch nur selten, Vater und Mutter im Zorne Sohn oder Tochter durch Schläge oder sonstige Anwendung von Gewalt umgebracht haben, so sollen sie den nämlichen Reinigungen unterliegen wie die anderen Totschläger und drei Jahre außer Landes weilen, nach ihrer Rückkehr aber soll die schuldige Frau von ihrem Manne und der schuldige Mann von seiner Frau getrennt leben und sie selber keine Kinder mehr mit einander zeugen und keine Hausgemeinschaft mehr haben mit denen, denen sie Kind oder Bruder geraubt haben, auch keine religiöse Feier mit einander begehen. Wer aber so gottvergessen ist, sich diesen Bestimmungen nicht zu fügen, der soll wegen Gottlosigkeit gerichtlich belangt werden von jedem, der sich dazu bereit findet. Wenn ferner ein Mann seine Ehefrau im Zorn erschlägt, oder eine Frau ihren Mann gleichfalls im Zorne umbringt, so haben sie sich denselben Reinigungen zu unterziehen und drei volle Jahre in der Fremde zu weilen; nach der Rückkehr aber soll der Schuldige niemals mehr mit seinen Kindern gemeinsam Opfer begehen oder ihr Tischgenosse sein; und wenn Vater oder Kind dem zuwider handeln, so soll jeder befugt sein sie der Gottlosigkeit anzuklagen.

Wenn ferner ein Bruder seinen Bruder oder seine Schwester, oder eine Schwester ihren Bruder oder ihre Schwester im Zorn tötet, so soll es mit den Reinigungen und der Dauer der Landesverweisung ebenso gehalten werden, wie es für die Eltern und Kinder in solchen Fällen bestimmt worden ist, und auch er soll von dem Familienkreis[43]), in welchem er den Brüdern die Brüder und den Eltern die Kinder geraubt hat, gänzlich ausgeschlossen sein und ebenso von jeder religiösen Gemeinschaft mit ihnen. Wer aber dem zuwider handelt, der soll nach dem schon erwähnten Gesetz wegen Gottlosigkeit belangt werden und so die gebührende Strafe erhalten. Sollte ferner einer in seinem Zorne sich seinen Eltern gegenüber so wenig beherrschen können, daß er in rasendem Wutanfall nicht davor zurückbebte den Vater oder die Mutter zu töten, so soll er, wenn der Sterbende vor Eintreten seines Todes dem Täter aus freien Stücken verziehen hat und er sich der Reinigung gleich denen, die eine unvorsätzliche Tötung begangen haben, unterworfen und die übrigen Anforderungen wie diese erfüllt hat, von Schuld frei sein; hat er aber diese Verzeihung nicht erhalten, so soll seine Missetat einer ganzen Reihe von Gesetzen zur Bestrafung unterliegen. Denn es sollen ihn die schwersten Strafen treffen wegen tätlicher Beleidigung, sodann wegen Gottlosigkeit und Raub an dem Heiligen, da er ja dem eigenen Vater das Leben raubte, so daß, wenn es möglich wäre, daß ein Mensch mehrfach den Tod erlitte, auch der Vater- oder Muttermörder, der im Zorne sich zu solcher Tat hat hinreißen lassen, durchaus gerechterweise eines mehrfachen Todes sterben müßte. Denn er ist der einzige, dem selbst dann, wenn er sich im Stande der Notwehr befindet, und die Eltern im Begriff stehen ihn zu töten, kein Gesetz je erlauben wird sich zur Wehr zu setzen und Vater und Mutter zu töten, denen er es verdankt, daß er das Licht der Welt erblickt hat; vielmehr soll er — so wird das Gesetz sagen — lieber alles über sich ergehen lassen und auf sich nehmen als eine solche Schuld auf sich laden. Wie wäre es also mit unseren Anschauungen vereinbar, daß das Gesetz eine andere Strafe für ihn bestimmte? So soll denn für den, der Vater oder Mutter im Zorn getötet hat, als Strafe der Tod bestimmt sein. Wenn

nun ferner ein Bruder seinen Bruder tötet, gegen den er sich nach Ausbruch eines Streites als den, der zunächst handgreiflich geworden, zur Wehr gesetzt hat, so soll er frei sein von Schuld, wie einer, der im Kampf einen Feind erlegt hat. Und ebenso soll es gehalten werden, wenn ein Bürger einen Mitbürger oder ein Fremder einen Fremden unter gleichen Umständen erschlägt. Wenn ferner ein Bürger einen Fremden oder ein Fremder einen Bürger in der Notwehr tötet, so soll er gleichfalls von Schuld frei sein und ebenso wenn ein Sklave einen Sklaven tötet. Wenn dagegen ein Sklave einen Freien in der Notwehr tötet, dann soll das dem Vatermord gleichgestellt werden und es soll ihn dieselbe gesetzliche Strafe treffen, die für dieses Vergehen bestimmt ist. Was aber über die Verzeihung einer solchen Tat von seiten des Vaters vorhin gesagt worden ist, das soll auch für alle ähnlichen Fälle gelten: wenn irgend einem, wer es auch sei, in solcher Lage aus freien Stücken Verzeihung gewährt wird, so soll die Tötung als eine unfreiwillige angesehen werden; es sollen also mit dem Täter die nötigen Reinigungen vorgenommen und ihm die einjährige Landesverweisung als gesetzliche Strafe auferlegt werden.

Und damit sollen denn die unfreiwillig und im Zorn begangenen Gewalttätigkeiten in Bezug auf Tötung, als genügend abgehandelt, erledigt sein, und es wäre nunmehr unsere weitere Aufgabe die Fälle vorsätzlicher und mit jeder Art von Ungerechtigkeit begangener Tötung und beabsichtigter Gewalttätigkeit zu besprechen, die eine Folge der unterliegenden Schwäche gegenüber der Macht der Lüste und Begierden und Neidgefühle sind[44]).

Kleinias. Recht so.

10. Athener. Geben wir denn auch hier zunächst eine möglichst vollständige Übersicht über Art und Zahl der dabei in Betracht kommenden Antriebe. Als wichtigster Beweggrund stellt sich da also dar die Begehrlichkeit, die über eine durch selbstsüchtige Wünsche verwilderte Seele die Herrschaft gewinnt. Dies Übel hat seine Wurzel vor allem in demjenigen Verlangen, das für die meisten Menschen das weitaus überwiegendste und stärkste ist, dem Verlangen nämlich, das durch die Macht des Geldes ge- 870

weckt wird: sie ist es, welche die zahllosen leidenschaftlichen und unersättlichen Wünsche nach immer größerem, unbegrenztem Besitz in der Seele erzeugt als Folge verkehrter Naturanlage und eines verderblichen Mangels an geistiger Bildung und Aufklärung. Die Schuld aber an dieser mangelhaften Geistesbildung ist zu suchen in dem allgemein bei Hellenen und Barbaren verbreiteten verderblichen Vorurteil, dem zufolge der Reichtum das vor allem Preiswürdigste ist[45]). Denn indem man ihn, der doch erst den dritten Rang unter den Gütern einnimmt, allen übrigen Gütern voranstellt, vergeht man sich an seinen Nachkommen nicht weniger als an sich selbst. In der Tat wäre es doch der größte und herrlichste Segen, wenn in allen Staaten die Wahrheit über den Reichtum Gehör fände, die Wahrheit nämlich, daß der Reichtum nur um des Lebens willen da ist und der Leib nur um der Seele willen. Und da nun Körper und Seele Güter sind und der Reichtum seine natürliche Bestimmung darin hat diesen zu dienen, so kommt ihm erst die dritte Stelle zu, indem die Tüchtigkeit des Körpers und der Seele ihm vorangehen. Dieser Nachweis könnte der Lehre Eingang verschaffen, daß die Erlangung wahren Glückes nicht davon abhängt, daß man unablässig nach Reichtum trachtet, sondern davon, daß man den Reichtum mit Gerechtigkeit und Besonnenheit verbindet. Dann würden in den Staaten auch keine blutigen Mordtaten vorkommen, die wieder nach Sühnung durch Blut verlangen. Wie es aber heutzutage steht, ist, wie schon gleich bei Beginn dieser Darlegung bemerkt[46]), die Habsucht die erste und mächtigste Triebfeder, die zu vorsätzlicher Tötung führt und die schwersten Strafen zur Folge hat.

An zweiter Stelle steht sodann die auf Ehrgeiz gerichtete Seelenverfassung, die Quelle vielfachen Neides, der ein gefährlicher Beiwohner ist vor allem für den, dem er innewohnt, sodann aber auch für alle hervorragenden Männer im Staate. An dritter Stelle steht dann die feige und gesetzesscheue Furcht, die zu zahlreichen Mordtaten geführt hat, wenn jemand eine Tat begeht oder begangen hat, von deren noch im Gange befindlichen oder schon vollendeten Vollbringung er jeden Zeugen ausgeschlossen sehen will. Wenn er sich also nicht anders zu helfen weiß,

so beseitigt er diese möglichen Angeber durch Mord. Dies mag also die Einleitung sein zu diesem ganzen Teil unserer Gesetzgebung, nur möge dem noch der Warnerspruch beigesellt werden, den viele mit gläubigem Herzen aus dem Munde derer vernehmen, die sich im Mysteriendienst zu besonderen Kennern dieser Dinge ausgebildet haben, den Spruch nämlich, daß dergleichen Taten im Hades ihre Rache finden und daß den von dort wieder hierher Zurückkehrenden das unabwendbare Schicksal beschieden ist, als naturgemäße Strafe das zu erleiden, was sie selbst verübt haben, also von einem anderen nunmehr auf die gleiche Weise ums Leben gebracht zu werden.

11. Wer sich davon nun überzeugen läßt und schon durch diese Einleitung vor einer solchen Strafe völlig zurückgeschreckt ist, dem braucht man das betreffende Gesetz nicht feierlich vorzutragen; wer sich aber nicht darein findet, dem soll folgendes Gesetz seinem Wortlaut nach 871 mitgeteilt werden: Wer mit Vorbedacht und ungerechterweise einen Mitbürger, wer er auch sei, mit eigener Hand tötet, der soll zunächst ausgeschlossen sein von allem öffentlichen Verkehr, darf also weder ein Heiligtum noch den Markt noch die Häfen noch irgend eine Stätte, wo sich Menschen versammeln, durch sein Erscheinen verunreinigen, mag es ihm nun irgend einer der Anwesenden verbieten oder nicht; denn wer es ihm verbietet, das ist das Gesetz, und von diesem ist es klar, daß sein Verbot für jetzt und für immer im Namen des ganzen Staates gilt. Wer aber als nächster Verwandter des Ermordeten bis zu den Geschwisterenkeln[47]) herab von männlicher oder weiblicher Seite seiner Pflicht der gerichtlichen Verfolgung und der öffentlichen Ankündigung nicht nachkommt[48]), der soll zunächst die Befleckung und den Haß der Götter auf sich selbst nehmen, wie der Volksglaube gemäß dem Fluch des Gesetzes es fordert, sodann soll er von jedem, der sich bereit findet als Rächer des Ermordeten aufzutreten, gerichtlich belangt werden können. Wer aber dies Rächeramt übernehmen will, der muß zuvor erst alles vornehmen, was sich auf Beobachtung der nötigen Waschungen und sonstigen von der Gottheit geforderten Bräuche bezieht, ferner die öffentliche Ankündigung vollziehen, um sodann

den Täter dem Gericht zum Vollzug der gesetzlichen Strafe zu übergeben. Daß dazu aber gewisse Gebete und Opfer für gewisse Gottheiten, die über der Verhütung von Mordtaten in den Staaten wachen, unentbehrlich sind, das zur Anerkennung zu bringen wird dem Gesetzgeber nicht schwer fallen. Welches aber die Gottheiten sind und welches Verfahren bei der Einleitung solcher Prozesse im Sinne der Gottheit das richtigste ist, darüber sollen die Gesetzeswächter im Verein mit Auslegern und Wahrsagern, unterstützt durch den Rat des delphischen Gottes, die gesetzlichen Bestimmungen treffen und so diese Prozesse einleiten. Richter aber sollen in solchen Prozessen die nämlichen sein, in deren Hand, wie früher angegeben[49]), die endgiltige Entscheidung über Tempelraub lag. Der Schuldige aber soll mit dem Tode bestraft und nicht in dem Lande des von ihm Ermordeten bestattet werden, als ein Mensch, der nicht bloß gottlos, sondern auch schamlos gehandelt hat. Hat er sich aber dem gerichtlichen Verfahren durch Flucht entzogen, so soll er für immer verbannt sein[50]). Wenn er sich aber erfrecht seinen Fuß auf den heimatlichen Boden des von ihm Ermordeten zu setzen[51]), so soll der erste beste von den Verwandten des Ermordeten oder jeder beliebige Bürger ihn straflos töten oder ihn fesseln und der betreffenden richterlichen Behörde zur Todesstrafe übergeben[52]).

Bei Mordprozessen aber soll der Ankläger gleich bei der Anklage auch die Stellung von Bürgen von dem Angeklagten fordern; dieser aber soll die Bürgen stellen, und zwar drei zuverlässige Männer, deren Zuverlässigkeit von der betreffenden richterlichen Behörde bestätigt ist, und die hinreichende Bürgschaft bieten, daß sie den Angeklagten vor Gericht bringen werden. Falls aber der Angeklagte nicht gewillt oder imstande ist sie zu stellen, so soll die Behörde ihn greifen, fesseln und in Gewahrsam bringen, um ihn dann der richterlichen Entscheidung zu übergeben.

Hat ferner einer zwar nicht mit eigener Hand einen zu Tode gebracht, wohl aber einen anderen dazu angestiftet und durch sein hinterlistiges Betreiben den Tod herbeigeführt, so daß er als eigentlicher Urheber und als ein in seinem Gewissen mit Blutschuld belasteter Mitbürger anzu-

sehen ist, so soll das gerichtliche Verfahren nach den nämlichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen[53]), abgesehen nur von der Bürgschaftsleistung; ist er aber für schuldig erkannt worden, so soll er seine Bestattung zwar in der Heimat erhalten dürfen, im Übrigen aber soll mit ihm verfahren werden wie im vorher besprochenen Fall. Ebenso soll es auch gehalten werden bei Vorkommnissen dieser Art zwischen Fremden unter einander und zwischen Bürgern und Fremden, sowie auch zwischen Sklaven unter einander sowohl hinsichtlich des eigenhändigen Mordes wie der Anstiftung dazu, nur daß im letzteren Falle keine Bürgschaftsleistung zu erfolgen hat, während diese beim eigenhändigen Mord, wie gesagt, erforderlich ist; und in diesem Falle muß der Ankläger gleichzeitig mit der Ankündigung auch die Bürgen fordern.

Hat nun ferner ein Sklave einen Freien vorsätzlich, gleichviel ob eigenhändig oder durch Anstiftung, ums Leben gebracht und ist er für schuldig erkannt worden, so soll der staatliche Scharfrichter von Amtswegen ihn in die Nähe des Grabes des Ermordeten führen, an eine Stelle, von der aus man den Grabhügel sehen kann, soll ihm da so viel Geißelhiebe verabfolgen als der Ankläger ihm angibt, und ist er unter diesen Streichen noch nicht verendet, ihn töten. Wenn ferner einer einen Sklaven tötet, der sich gegen ihn in keiner Weise vergangen hat, lediglich aus Angst davor, daß derselbe sich zum Angeber ruchloser und böser Dinge, die er auf dem Gewissen hat, machen werde oder aus sonst einem ähnlichen Grunde, so soll er wegen der Ermordung eines solchen Sklaven ganz derselben Strafe unterliegen, die er erleiden würde, wenn er einen Bürger getötet hätte.

12. Sollten sich aber nun Fälle ereignen, die auch nur als Gesetzgeber zu behandeln eine abstoßende und nichts weniger als erwünschte Aufgabe ist, die aber gleichwohl von der Gesetzgebung nicht umgangen werden kann, Fälle nämlich von Verwandtenmord sei es durch eigenhändige Tat oder nur durch Anstiftung, jedenfalls aber vorsätzlich und frevelhaft, wie sie häufig in schlecht verwalteten und einer guten Erziehungsweise ermangelnden Staaten vorkommen, sich aber immerhin einmal auch in einem Staate

ereignen können, wo man dergleichen nicht erwarten sollte, so muß man sich abermals auf jenen erst kurz zuvor angeführten[54]) Warnerspruch berufen, in der Hoffnung, daß der eine oder der andere doch auf uns hören werde und durch derartige Warnungen geneigter gemacht werde sich schon aus eigener freier Entschließung dieser fluchwürdigsten aller Mordtaten zu enthalten. Denn dieses ehrwürdige Wort oder dieser Spruch oder wie man es nun nennen will, verkündet durch den Mund von Priestern der Vorzeit, lautet deutlich genug dahin, daß die Gerechtigkeit, die Wächterin und Rächerin vergossenen Verwandtenblutes, diesem eben genannten Gesetze folgt und verordnet hat, daß den Urheber einer solchen Tat notwendig das nämliche Schicksal treffe, das er dem anderen bereitet hat. Hat also einer seinen Vater ermordet, so muß er darauf gefaßt sein, daß er selbst in vorbestimmter Zeit durch die Hand seiner Kinder das Nämliche erleiden wird, und hat er seine Mutter umgebracht, so wird er als Weib wieder auf Erden erscheinen und durch die Hand der Kinder in einiger Zeit ums Leben gebracht werden. Denn für Befleckung der Blutsgemeinschaft gibt es keine andere Reinigung und der Schandfleck läßt sich nur dadurch tilgen, daß die schuldige St. Seele Gleiches mit Gleichem, Mord mit Mord büßt und dadurch dem Zorn der gesamten Verwandtschaft ein versöhnendes Ende bereitet. Im Hinblick auf diese Warnungen muß also doch manchem bange werden vor solchen göttlichen Strafen, so daß er sich des Frevels enthält. Sollte aber dieser oder jener gleichwohl einem so unseligen Verhängnis verfallen, daß er sich unterfängt die Seele von Vater, Mutter, Geschwistern oder Kindern mit Vorbedacht und Absicht ihres Leibes zu berauben, so verordnet das Gesetz des sterblichen Gesetzgebers darüber folgendes: Mit der Ankündigung des Klägers hinsichtlich des Ausschlusses von allem öffentlichen Verkehr sowie mit der Stellung von Bürgen soll es ebenso gehalten werden wie es bei den vorigen Fällen bestimmt worden war. Ist aber nun einer des Mordes an einem seiner Verwandten schuldig befunden worden, so sollen ihn die Diener des Gerichtes im Beisein der Richter hinrichten und den Leichnam nackend auf eine bestimmte Wegscheide außerhalb der Stadt schaffen, wo,

die Mitglieder aller Behörden im Namen des gesamten Staates, ein jeder einen mitgebrachten Stein auf das Haupt des Toten werfen[55]) und dadurch den ganzen Staat von dem Fluche befreien soll; sodann soll der Leichnam an die Landesgrenze geschafft und dem Gesetze gemäß ins Nachbarland geworfen werden ohne Bestattung.

Wie aber soll es nun dem ergehen, der seinen allernächsten Verwandten und Geliebten, über den ihm nichts geht, umbringt? will sagen, wer sich selbst umbringt, indem er dem Schicksal mit eigener Hand vorgreift, nicht etwa in Folge einer Verurteilung durch den Staat, auch nicht unter dem Drucke eines über die Maßen schmerzlichen unabwendbaren Unglücks, das ihn betroffen, und auch nicht unter dem Zwang einer unentrinnbaren und unerträglichen Schande, die auf ihm lastet, sondern lediglich, weil er aus Willensschwäche und unmännlicher Verzagtheit an sich selbst ein ungerechtes Gericht übt[56]). Welchen Forderungen nun in solchem Falle hinsichtlich der Reinigung und der Bestattung genügt werden muß, das weiß im Übrigen allein die Gottheit, und es ist Pflicht der nächsten Anverwandten sich darüber bei den Auslegern und zugleich bei den darauf bezüglichen Gesetzen Auskunft zu holen und das ihnen Anbefohlene auszuführen; was aber die Begräbnisstätte für die auf solche Weise ums Leben Gekommenen anlangt, so sollen sie erstens vollständig abgesondert und fern von jeder gemeinsamen Begräbnisstätte, sodann auf unbebauten und namenlosen Stellen der Grenzstreifen zwischen den zwölf Landesabteilungen ein ruhmloses und vergessenes Grab finden, und keine Säule, keine Namensaufschrift soll diese Stätte bezeichnen.

Wenn aber Zugvieh oder sonst ein Tier einen Menschen ums Leben gebracht hat[57]), ausgenommen der Fall, daß so etwas bei öffentlichen Wettkämpfen von einem dabei beteiligten Tier geschehen ist, so sollen die Angehörigen Anklage wegen Mordes erheben, das Richteramt aber soll in der Hand derjenigen Landaufseher liegen, denen der betreffende Angehörige unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer Zahl die Sache übergeben hat. Ist das Tier schuldig befunden worden, so soll es getötet und über die Landesgrenze geschafft werden. Und hat der Mensch durch irgend einen

leblosen Gegenstand sein Leben eingebüßt, so kommt der Tod durch Blitz oder durch sonst ein Geschoß eines Gottes nicht weiter in Betracht; was aber die anderen Fälle betrifft, nämlich die, in denen einer durch Aufstoßen auf einen Gegenstand oder dadurch, daß der Gegenstand selbst auf ihn herabfiel, umgekommen ist, so soll der betreffende Anverwandte die nächsten Nachbarn als Richter darüber einsetzen, um so von sich selbst und von der gesamten Verwandtschaft den Fluch abzuwenden, der schuldige Gegenstand aber soll über die Grenze geschafft werden, so wie es in solchem Falle mit den Tieren geschah.

Wenn nun der Leichnam eines Ermordeten aufgefunden wird, der Mörder aber unbekannt ist und trotz eifrigen Suchens nicht zu finden ist, so soll es mit der Ansage ebenso gehalten werden wie in den anderen Fällen[58]): man soll dem Täter das gerichtliche Verfahren wegen Mordes ankündigen und nach Fällung des Spruches soll der Herold auf dem Markte dem Mörder des NN und des Mordes für schuldig Befundenen bekannt geben, daß ihm jedes Betreten eines Tempels und der Aufenthalt im Lande des Ermordeten überhaupt untersagt sei, wo nicht, so sei er, wenn er entdeckt und erkannt werde, dem Tode verfallen, und sein Leichnam werde über die Grenze des Landes des Ermordeten hinübergeschafft werden ohne Bestattung.

Dies also soll maßgebend sein für das eine Gebiet der Gesetzgebung über Mord und damit soll das hierher Gehörige abgetan sein. Die Fälle aber, in denen, und die Umstände, unter denen ein Mörder rein sein soll von Schuld, sind nun folgende. Wenn jemand bei Nacht einen Einbrecher in seinem Haus über Diebstahl ertappt und ihn tötet[59]), so soll er rein sein von Schuld, und ebenso wenn er einen Räuber in der Notwehr tötet. Ferner, wenn einer einer freien Frau oder einem Knaben in wollüstiger Begier Gewalt antut, so soll ihn die vergewaltigte Person selbst wie auch der Vater oder Bruder oder Sohn straflos töten dürfen. Und wenn ein Ehemann einen dabei betrifft, daß er seine Ehefrau vergewaltigt, so soll er den Täter töten dürfen, ohne daß ihn das Gesetz für strafbar erklärt[60]). Wer ferner seinem unschuldigerweise bedrängten Vater[61]) oder seiner Mutter oder seinen Kindern oder Brüdern oder

der Mutter seiner Kinder zu Hilfe kommt und den Angreifer tötet, soll völlig rein sein von Schuld.

13. Damit seien denn die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflege und Erziehung der Seele, deren sie im Leben teilhaftig werden muß, wenn ihr das Leben lebenswert und nicht zur Qual werden soll, sowie auch über die auf gewaltsame Tötung zu setzenden Strafen zum Abschluß gebracht[62]. Auch die Pflege und Erziehung des Leibes ist bereits abgehandelt worden[63], und es kommt nunmehr an die Reihe das mit diesem letzteren eng zusammenhängende Gebiet der Körperverletzungen. Wir müssen jetzt nämlich hinsichtlich der von den Menschen wider einander verübten Gewalttätigkeiten, der unvorsätzlichen ebenso wie der vorsätzlichen, genaue Bestimmungen suchen über ihre Art und ihre Zahl sowie darüber, mit welchen Strafen eine jede Art gebührendermaßen belegt werden muß. Das also ist, wie es scheint, die nächste Aufgabe für unsere Gesetzgebung. Verwundungen also und Verstümmelungen in Folge von Verwundungen wird jeder, auch der Unfähigste von denen, die sich mit Gesetzgebung befassen, unmittelbar dem Mord und Totschlag anreihen. Die Verwundungen nun also unterliegen der nämlichen Einteilung wie die Tötungen: sie zerfallen in unfreiwillige, in solche die im Zorn, in solche die aus Furcht und endlich in solche, die mit Vorbedacht und aus freiem Willen begangen werden. Es ist also hier eine allgemeine Vorerinnerung (Einleitung) vorauszuschicken folgenden Inhalts: Für Menschen sind Gesetze unentbehrlich und ihr Leben muß durch Gesetze geregelt werden; widrigenfalls werden sie sich in nichts von den allerwildesten Tieren unterscheiden. Die Ursache aber hiervon liegt darin, daß keines Menschen Geist in seinen natürlichen Anfängen stark genug ist das für die Menschen in Bezug auf ihre staatliche Entwicklung Zuträgliche zu erkennen, noch auch, wenn er dies Beste erkannt hat, die Kraft und den Willen besitzt, danach zu handeln. Denn erstens ist es schwer zu der Erkenntnis zu gelangen, daß die wahre Staatskunst unbedingt zunächst das allgemeine Wohl und nicht das der Einzelnen im Auge haben muß — denn das allgemeine Wohl hält die Staaten zusammen, das Interesse der Einzelnen dagegen wirkt trennend — und daß beiden, dem

875

Gemeinwesen und dem Einzelnen, damit gedient ist, wenn das Gemeininteresse mehr befriedigt wird als das persönliche[64]). Zweitens aber: laß immerhin einen auch theoretisch zu der vollen Erkenntnis durchgedrungen sein, daß dies wirklich das natürliche Verhältnis sei —, wenn er dann als verantwortungsloser und eigenmächtiger Herrscher an der Spitze eines Staates steht, so wird er doch nicht die Kraft haben diesem Grundsatz treu zu bleiben und sein Lebelang dem Gemeinwohl als dem unbedingt obersten Interesse zu dienen und erst an zweiter Stelle dem eigenen. Vielmehr wird die Menschennatur ihn immer zur Habsucht und zum selbstsüchtigen Handeln treiben und dabei dem Schmerz, wider das Gebot der Vernunft, ausweichen und der Lust nachjagen, und diese beiden, Lust und Schmerz, werden ihm wichtiger sein als die Rücksicht auf das Gerechtere und Bessere. So wird sie es dahin bringen, daß die Finsternis in ihr immer mehr zunimmt und daß schließlich sie selbst ebenso wie der ganze Staat nur noch eine Stätte jeglichen Unheils ist. Und sollte wirklich einmal irgend ein Mensch durch göttliche Fügung zur Welt kommen, der die natürliche Fähigkeit hätte die angegebenen Forderungen zu erfüllen, so würde er keine Gesetze nötig haben, die ihm sein Tun vorzuschreiben hätten. Denn kein Gesetz und keine Ordnung steht höher als Wissen und Einsicht[65]), und es geht nicht an, daß die Vernunft in Untertänigkeit und Abhängigkeit von irgend etwas stehe, vielmehr muß sie die Herrschaft führen über alles, wenn sie wirklich ihrem Wesen nach wahrhaftig und frei ist. Doch fort mit diesem Traum! Es gibt keine solchen oder so gut wie keine. Daher müssen wir uns für das Zweite entscheiden[66]), für Ordnung und Gesetz, die zwar unmöglich alles und jedes sehen und berücksichtigen können, aber doch dasjenige, was sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit ereignet.

Dies ist es, was über diesen Punkt zu sagen war. Nunmehr wollen wir feststellen, welche Strafen und Bußen demjenigen aufzuerlegen sind, der einen anderen verwundet oder sonst körperlich schädigt. Da liegt nun für jedermann die Frage nahe: nun, um w a s f ü r e i n e Verwundung handelt es sich denn, w e r ist denn verwundet und w i e und w a n n. Denn da gibt es tausenderlei Möglichkeiten für den

einzelnen Fall und zahllose Abstufungen gegen einander. Dies nun alles den Gerichtsbehörden zur Beurteilung zu überlassen ist ebenso unmöglich wie gar nichts ihrer freien Beurteilung zu überlassen. Denn eines muß man unabweislich in allen vorkommenden Fällen ihrer Beurteilung anheimgeben, die Frage nämlich, ob jeweilig etwas von alle dem eingetreten ist oder nicht. Und auch was die Art der zu verhängenden Strafe und die Forderungen an den Schul- 876 S digen betrifft, so ist es rein unmöglich gar nichts in das Ermessen des Richters zu stellen, sondern alles, vom Größten bis zum Kleinsten durch das Gesetz selbst zu bestimmen.

Kleinias. Was folgt also daraus?

Athener. Dies, daß man Einiges dem Ermessen der Gerichte überlassen, anderes wieder nicht, sondern dem Gesetzgeber selbst überlassen muß.

Kleinias. Was für Fälle sollen also der Gesetzgebung vorbehalten bleiben und was für Fälle in das Ermessen der Gerichte gestellt werden?

14. Athener. Die richtige Antwort darauf wäre wohl folgende: Schlimm steht es in einem Staat, in dem die Richter als stumme Personen eine erbärmliche Rolle spielen, indem sie mit ihrer Meinung wie Diebe hinter dem Berge halten und ihr Urteil in geheimer Abstimmung[67]) fällen, und noch schlimmer ist es, wenn dabei zugleich im Gerichtsraum keine Ruhe herrscht, sondern alles voll Lärm ist, indem man seiner jeweilig wechselnden Stimmung durch tosenden Beifall oder Tadel für jeden der beiden Parteiredner Ausdruck gibt, zum schweren Schaden des gesamten Staates. Wer also etwa in die Zwangslage versetzt ist, für solche Gerichte Gesetze zu geben, der ist wahrlich nicht zu beneiden; aber einmal dem Zwang unterworfen, muß er es so halten, daß er den Kreis der von den Richtern nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Strafen möglichst eng zieht und für das Meiste die gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich selbst gibt, immer vorausgesetzt, daß es sich wirklich um ein so trauriges Gemeinwesen handelt. In einem Staate dagegen, in dem es mit dem Gerichtswesen verhältnismäßig gut bestellt ist, weil die zum Richteramt berufenen Männer eine treffliche Erziehung genossen und

sich einer peinlich genauen Prüfung unterworfen haben, da ist es in der Ordnung und recht und billig, den Richtern als wohlbewährten Männern die Entscheidung über die Art der Strafen und Bußen für die Verurteilten in großem Umfang anheimzustellen. Uns aber wird man es jetzt nicht verargen, wenn wir in unserer Gesetzgebung davon absehen, die große Fülle alles dessen mit hereinzuziehen, was auch Richter von schlechterer Vorbildung leicht genug beurteilen können, um je nach dem Vergehen das richtige Maß von Strafe und Buße über die Schuldigen zu verhängen. Denn diejenigen, für die wir Gesetze geben, sind doch unserer Ansicht nach mehr als hinreichend geschult, um in dergleichen Fällen selbst die richtige Entscheidung zu finden, und darum dürfen wir ihnen auch das Meiste anheimstellen. Doch ist das für uns ja nichts Neues. Wir halten damit nur fest an dem im Verlauf unserer Gesetzgebung schon mehrfach zur Sprache gekommenen[68]) und auch tatsächlich durchgeführten Standpunkt, den Richtern nur die grundlegenden Normen zu bezeichnen und ihnen Musterbeispiele zu geben für die unentwegte Innehaltung des Rechtes. Wie dies damals sich als das Richtigste erwies, so müssen wir auch jetzt danach verfahren, wenn wir uns nun wieder unseren Gesetzen zuwenden.

Für die Klage wegen Körperverletzung stellen wir also folgende Bestimmungen auf: Wenn einer — abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz es erlaubt — bei voller Absicht irgend einen Landsmann zu ermorden nicht zum Ziele gelangt, sondern ihn nur verwundet, so verdient der also gesinnte Täter kein Erbarmen, sondern muß ebenso angesehen werden wie ein Mörder und die Klage auf Mord über sich ergehen lassen[69]). Doch in ehrfürchtiger Rücksicht auf das gnädige Schicksal, das ihn vor dem Schlimmsten bewahrte, und auf den Dämon, der sich seiner und des Verwundeten annahm und es verhütete, daß der eine tödlich verwundet ward, der andere aber einem fluchwürdigen Verhängnis verfiel — in Rücksicht also auf diesen Dämon und um ihn sich nicht zum Gegner zu machen, soll man den Urheber der Verwundung nicht zum Tode, sondern nur zu lebenslänglicher Verbannung in den Nachbarstaat verurteilen, ohne ihn im Genusse seines Vermögens zu beeinträch-

tigen. Für den Schaden aber, den er etwa dem Verwundeten zugefügt hat, muß er aufkommen und zwar soll für Abschätzung desselben die Gerichtsbehörde zuständig sein, die in der Sache das Urteil gefällt hat. Die Gerichtsbehörde aber ist dieselbe, die auch über den Mord zu entscheiden gehabt hätte, wenn er in Folge der ihm beigebrachten Verwundung gestorben wäre. — Wenn aber ein Kind seine Eltern oder ein Sklave seinen Herrn in gleicher Weise mit Vorbedacht verwundet hat, dann soll ihn die Todesstrafe treffen. Und wenn ein Bruder seinen Bruder oder seine Schwester, oder eine Schwester ihren Bruder oder ihre Schwester in gleicher Weise verwundet hat, und der vorbedachten Verwundung für schuldig befunden wird, so soll auch diese die Todesstrafe treffen. Hat aber eine Frau ihren Mann mit dem Vorsatz ihn zu ermorden verwundet, oder ein Mann seine Frau, so sollen sie lebenslänglich verbannt werden; ihren Besitz aber sollen, wenn ihre Söhne oder Töchter noch unmündig sind, die Vormünder verwalten und auch die Obhut über die Kinder übernehmen, da diese als verwaist gelten; sind die Kinder aber mündig, so sollen sie selbst in den Besitz des Vermögens eintreten, ohne die Verpflichtung dem Verbannten als ihrem Vater Unterhalt zu gewähren. Und ist endlich ein kinderloser Bürger einem solchen Verhängnis verfallen, so sollen die Verwandten des Verbannten von männlicher wie weiblicher Seite bis zu den Geschwisterenkeln herab mit den Gesetzeswächtern und Priestern in Beratung treten über Einsetzung eines Erben für dies Grundstück aus der Zahl der Fünftausend und Vierzig, durchdrungen von der Wichtigkeit des Grundsatzes, daß keines von den 5040 Grundstücken so sehr dem einzelnen Inhaber noch auch dem ganzen Geschlechte zugehöre wie dem Staate als dessen öffentliches und privates Eigentum. Es muß also der Staat nach Kräften seinen Besitz an Grundstücken vor jeder Befleckung und jedem Unheil bewahren. Wenn also eines dieser Grundstücke von Unglück und Befleckung heimgesucht wird, indem der Besitzer ohne Hinterlassung von Kindern, sei es als unverheirateter oder als zwar verheirateter aber kinderloser Mann, als schuldig eines vorsätzlichen Mordes oder eines anderen Frevels gegen Götter oder Mitbürger, für welchen das Ge-

setz ausdrücklich Todesstrafe bestimmt, den Tod erlitten hat — ebenso im Falle lebenslänglicher Verbannung eines kinderlosen Mannes —, so soll zunächst das Grundstück gereinigt und durch Opfer entsündigt werden; dann aber sollen, wie vorhin angegeben, die Verwandten mit den Gesetzeswächtern zusammentreten zur Ausschau nach einer in besonders gutem sittlichen Rufe stehenden und zugleich vom Glück gesegneten Familie, in der es mehrere Söhne gibt. Aus dieser sollen sie einen für den Sohn — nicht des Verurteilten selbst, sondern — des Vaters des Hingerichteten[70]) und der weiteren Vorfahren desselben erklären, um durch solche Namengebung jedem bösen Vorzeichen oder Gerede vorzubeugen; dann sollen sie die Götter anflehen, daß er mit größerem Glücke als der Vater ein Fortpflanzer des Geschlechts und Hausherr und Hüter aller frommen und heiligen Bräuche werden möge, und darauf hin sollen sie ihn denn zum gesetzlichen Erben machen; der Schuldige aber bleibe namenlos und kinderlos und seines Besitzes ledig, nachdem er einmal unter solchem Unheil zusammengebrochen ist.

15. Es grenzen nun, wie es scheint, nicht alle Dinge unmittelbar an einander, sondern bei manchen gibt es einen Spielraum, der mitten inne zwischen den Grenzen als Vorraum[71]) sich mit beiden berührt und also ein Mittleres bildet. Und in diesem Verhältnis steht, wie wir nachwiesen[72]), zu dem Gebiete des Unfreiwilligen und Freiwilligen alles dasjenige, was im Zorne geschieht. Handelt es sich also um Verwundungen, die im Zorne erfolgt sind, so muß, wer für schuldig befunden wird, erstens den Schaden doppelt ersetzen, wenn die Wunde noch heilbar ist, ist sie aber unheilbar, dann das Vierfache; wenn sie aber zwar noch heilbar ist, aber den Verwundeten doch stark und jämmerlich entstellt, dann soll gleichfalls vierfacher Ersatz geleistet werden. Wenn aber einer durch eine Verwundung nicht bloß den davon Betroffenen geschädigt hat, sondern auch den ganzen Staat, indem er ihn unfähig machte dem Vaterlande gegen die Feinde seine Dienste zu leihen, so soll er neben den übrigen Strafen auch dem Staate ersatzpflichtig sein; er soll nämlich nicht nur seiner eigenen Dienstpflicht genügen, sondern auch für den Invaliden ein-

treten und dessen soldatische Pflichten übernehmen; wo nicht, so soll jedermann befugt sein ihn nach dem Gesetz zu verklagen wegen Entziehung vom Kriegsdienst. Die Abschätzung des Schadens aber, ob der Ersatz der doppelte oder dreifache oder vierfache sein soll, soll den Richtern obliegen, die ihn verurteilt haben.

Hat ferner ein Bruder seinen leiblichen Bruder auf gleiche Weise verwundet, so sollen die Eltern und Verwandten bis herab zu den Andergeschwisterkindern von männlicher und weiblicher Seite, Frauen und Männer, zusammentreten und das Urteil fällen und mit der Abschätzung die Eltern betrauen, wie dies in solchem Falle das Natürlichste ist. Bleibt aber die Abschätzung unentschieden, so sollen die Verwandten männlicherseits zuständig sein für die Abschätzung; kommen sie aber nicht selbst damit zurecht, so sollen sie die Entscheidung schließlich den Gesetzeswächtern übertragen. Für den Fall aber, daß Kinder den Eltern solche Wunden beigebracht haben, sollen alle diejenigen zu richten verpflichtet sein, die über sechzig Jahre alt sind und leibliche Kinder haben, nicht bloß angenommene. Wird aber einer dessen für schuldig befunden, so sollen die Richter darüber befinden, ob ein solcher den Tod erleiden oder noch anderes Schlimmeres über sich ergehen lassen oder auch um ein Geringeres milder davonkommen soll. Von den Verwandten aber des Täters soll dann keiner mitrichten, auch nicht, wenn er das gesetzlich vorgeschriebene Alter hat. 87

Wenn ferner ein Sklave im Zorn einen Freien verwundet, so soll der Besitzer des Sklaven diesen dem Verwundeten ausliefern, um nach Belieben mit ihm zu verfahren; liefert er ihn nicht aus, so muß er selbst für den Schaden aufkommen. Sucht er aber der Sache die Wendung zu geben, daß der ganze Vorfall nur auf einer listigen Verabredung zwischen dem Sklaven und dem Verwundeten beruhe, so soll es zur gerichtlichen Entscheidung kommen, und, verliert er den Prozeß, so soll er den dreifachen Schadenersatz leisten, gewinnt er ihn dagegen, so soll ihm das Recht zustehen wider den Verführer seines Sklaven die Klage auf Sklavenverführung zu erheben.

Wer ferner unabsichtlich einen anderen verwundet, der

soll einfachen Schadenersatz leisten. Denn kein Gesetzgeber ist Herr über den Zufall. Richter aber sollen in solchem Falle dieselben sein, die für solche Vergehen der Kinder gegen die Eltern von uns bestimmt wurden, und sie sollen auch den Schaden abschätzen.

16. Was also das Gebiet der Gewalttätigkeit anlangt, so gehören ihm alle die aufgezählten Fälle an, aber es gehören dahin auch weiter alle Arten von beschimpfender körperlicher Mißhandlung (Realinjurie). In Bezug darauf nun muß jeder Mann, jedes Kind und jede Frau von der Überzeugung durchdrungen sein, daß bei Göttern und bei Menschen, denen es ernstlich um ihr Heil und Glück zu tun ist, das Alter weit höher geehrt wird als die Jugend. Kommt also in einem Staate eine tätliche Beschimpfung eines älteren Mannes durch einen jüngeren vor, so ist das eine Schande und ein Greuel vor den Göttern. Denn für jeden Jüngling, der von einem Älteren geschlagen wird, ziemt es sich mit seinem Zorn zurückzuhalten in dem Gedanken daran, daß er im Alter selbst solcher Ehren teilhaftig sein werde. Bei uns soll jeder den ihm an Alter Überlegenen in Tat und Wort in Ehren halten, und wer ihm an Alter um zwanzig Jahre voraus ist, Mann oder Frau, den soll er als Vater und Mutter ansehen und sie mit ehrfurchtsvoller Achtung behandeln wie überhaupt jeder Person, die dem Alter nach sein Vater oder seine Mutter sein könnte, die schuldige Rücksicht erweisen unter Vermeidung jeglicher Kränkung, um der Geburtsgötter willen. Und diese Zurückhaltung soll sich auch auf den Fremden erstrecken, mag dieser nun schon lange seinen Wohnsitz hier haben oder erst seit Kurzem im Lande sein: weder zum Angriff noch zur Verteidigung soll er sich erdreisten mit Schlägen gegen ihn vorzugehen. Verdient aber ein Fremder seiner Ansicht nach eine Züchtigung, weil er unverschämter und frecher Weise ihn geschlagen hat, so soll er gleichwohl nicht wieder schlagen, sondern sich begnügen ihn festzunehmen und vor die Behörde der Stadtaufseher zu bringen, damit ihm die Lust vergehe jemals wieder einen Bürger zu schlagen. Die Stadtaufseher aber sollen mit aller gebührenden Scheu vor dem Gott, der die Fremden schützt, die Sache in die Hand nehmen und untersuchen, und stellt es sich heraus, daß der

Fremde ungerechterweise von seiner Peitsche Gebrauch gemacht hat gegen den Bürger, so sollen sie ihm ebensoviele Geißelhiebe aufzählen lassen wie er selbst ausgeteilt hat, zur Abschreckung der Fremden vor Wiederholung solchen frechen Auftretens. Trifft ihn aber keine Schuld, so soll die Behörde sie beide entlassen, den Bürger aber, der ihr den Fremden zugeführt hat, soll sie zuvor erst mit harten Worten nachdrücklichst verwarnen.

Wenn ferner ein Altersgenosse einen Altersgenossen oder einen noch Unverheirateten[73]), der ihm im Alter etwas voraus ist, schlägt, ein älterer Mann einen älteren Mann oder ein junger einen jungen, so mag sich der Angegriffene mit 880 seiner bloßen natürlichen Armeskraft ohne Anwendung einer Waffe zur Wehr setzen. Wer aber über vierzig Jahre alt ist und sich nicht scheut mit Waffen gegen einen vorzugehen sei es zum Angriff oder zur Verteidigung, den soll die Verachtung treffen, die einem rohen, ungebildeten und tiefstehenden Menschen gebührt und damit mag er genug gestraft sein. Wer sich nun solchen Warnungen zugänglich und fügsam zeigt, der bedarf keines weiteren Zügels. Wer sich aber nicht fügen will und sich an solche Einleitung nicht kehrt, der muß sich zur Annahme folgenden Gesetzes verstehen: Wenn einer einen schlägt, der zwanzig oder mehr Jahre älter ist als er, so soll zunächst jeder etwa dazu Kommende, falls er nicht in gleichem oder jüngerem Alter steht als die Streitenden, diese aus einander bringen, wenn ihn das Gesetz nicht für einen Feigling erklären soll; steht er aber mit dem Geschlagenen im gleichen Alter oder ist er noch jünger als dieser, so soll er dem Mißhandelten beistehen als wäre dieser sein Bruder oder Vater oder auch Großvater. Außerdem soll aber, wer einen um die genannten Jahre Älteren zu schlagen sich erdreistet, wegen tätlicher Beleidigung gerichtlich belangt werden können, und wird er für schuldig befunden, so soll er nicht unter zwei Jahren Gefängnis erhalten. Halten die Richter aber eine längere Zeit für angemessen, so soll dies Zeitmaß als rechtsgiltig eingehalten werden. — Wenn aber ein Fremder oder ein Beisasse einen zwanzig oder noch mehr Jahre Älteren schlägt, so soll, was den Beistand der etwa dazu Kommenden anlangt, dasselbe Gesetz mit gleicher Wirkung gel-

ten. Und wer in solcher Sache verurteilt wird, der soll, falls er ein Fremder und nicht im Lande Ansässiger ist, gleichfalls Gefängnisstrafe auf zwei Jahre erhalten; wer aber Beisasse ist und das Gesetz übertritt, der soll drei Jahre Gefängnis erhalten, falls das Gericht sich nicht für eine noch längere Zeit entscheidet. Aber auch, wer bei irgend solchem Vorfall zufällig anwesend ist und nicht die vom Gesetz geforderte Hilfe leistet, soll Buße zahlen, und zwar ein Angehöriger der ersten Schätzungsklasse eine Mine, der zweiten Klasse fünfzig Drachmen, der dritten dreißig Drachmen und der vierten zwanzig Drachmen. Der dafür zuständige Gerichtshof soll gebildet sein aus Strategen, Taxiarchen, Phylarchen und Hipparchen[74]).

17. Die Gesetze werden, wie es scheint, teils im Interesse der gutartigen Menschen gegeben, zur Belehrung darüber, wie sie ihren gegenseitigen Verkehr zu gestalten haben, um in Eintracht mit einander zu leben, teils zur Zügelung solcher, die sich jeglicher Zucht widersetzen, harte Naturen von einer Unnachgiebigkeit, die vor keiner Schlechtigkeit zurückschreckt. Sie sind es denn auch, welche zu den nun mitzuteilenden Warnungen Veranlassung gegeben haben. Für sie muß also der Gesetzgeber notgedrungen Gesetze geben, die, wenn es nach seinem Wunsche ginge, niemals zur Anwendung kämen. Wer sich nämlich je erdreistet sich an Vater oder Mutter oder den weiteren Vorfahren zu vergreifen durch gewalttätige Beleidigung, ohne Scheu vor dem Zorn der Götter und vor den aus der Sage wohlbekannten Strafen, und voll Verachtung gegen die altehrwürdigen, in aller Munde lebenden Überlieferungen, erfüllt von Weisheitsdünkel hinsichtlich von Dingen, die ihm völlig unbekannt sind, den Gesetzen Hohn spricht, dem kann man nur mit einer Abschreckung beikommen, die an Furchtbarkeit alles hinter sich zurückläßt. Der Tod nun ist nicht das Äußerste; was aber die ihnen dem allgemeinen Glauben zufolge bestimmten Qualen im Hades anlangt, so gehen sie an Grausigkeit noch über die Todesstrafe hinaus, auch ist an ihrem wirklichen Bestehen nicht zu zweifeln[75]). Aber dies alles reicht nicht aus, um solche Seelen abzuschrecken; sonst gäbe es ja keine Muttermörder und keine fluchwürdigen tätlichen Anschläge gegen Eltern über-

haupt. Es müssen also die Strafen für solche Vergehen hier im irdischen Leben nach Möglichkeit so beschaffen sein, daß sie hinter denen im Hades nicht zurückstehen. Es laute also das nunmehr mitzuteilende Gesetz so: Wenn sich einer bei gesundem Verstande erdreistet Vater oder Mutter oder Großvater oder Großmutter zu schlagen, so soll zunächst jeder, der zufällig dazu kommt, wie in den vorigen Fällen, Hilfe leisten, und ist es ein Beisasse oder halbbürtiger Fremder, der die Hilfe leistet, so soll er einen Ehrensitz bei den Festspielen erhalten, im anderen Falle aber auf immer des Landes verwiesen werden; ist es aber ein nicht ansässiger Fremder, der die Hilfe leistet, so soll er eine Belobigung erhalten, im anderen Falle einen Tadel. Ein Sklave aber, der Hilfe leistet, soll der Freiheit teilhaftig werden, unterläßt er es aber, so soll er hundert Geißelhiebe erhalten, und zwar soll, wenn sich der Vorfall auf dem Markte abgespielt hat, die Züchtigung von den Marktaufsehern, wenn an einer anderen Stelle der Stadt, von dem gerade anwesenden Stadtaufseher, wenn aber irgendwo draußen auf dem Lande, von der Behörde der Landaufseher vollzogen werden. Gehört aber der zufällig bei dem Vorfall Anwesende, sei es nun Knabe, Mann oder Weib, zu der Bürgerschaft, so muß er unbedingt helfend eingreifen, unter Verwünschung des Angreifers; wer dies unterläßt, der soll, wie das Gesetz bestimmt, von dem Fluche des die Verwandten und Eltern schützenden Zeus getroffen werden. Wer aber nun der tätlichen Beleidigung der Eltern für schuldig befunden wird, der soll für immer aus der Stadt verwiesen sein in einen anderen Teil des Landes und von allen gottesdienstlichen Handlungen ausgeschlossen sein. Handelt er dem zuwider, so sollen ihn die Landaufseher mit Schlägen züchtigen oder wie sie sonst wollen; kehrt er aber in die Stadt zurück, so soll er mit dem Tode bestraft werden. Wenn aber irgend ein Freier das Mahl oder den Trank mit ihm teilt oder sonstwie mit ihm in Verkehr tritt, oder auch nur bei zufälligem Zusammentreffen ihn wissentlich berührt, so darf er, ehe nicht die Reinigung an ihm vollzogen ist, weder einen Tempel noch den Markt noch überhaupt die Stadt betreten; denn es muß ihm zum Bewußtsein gebracht werden, daß er den Fluch

der unseligen Tat auch auf sich geladen hat. Wenn er aber die gesetzlich vorgeschriebene Reinigung nicht vornimmt und durch sein widergesetzliches Erscheinen in Tempeln oder in der Stadt dieselben befleckt, so soll jeder Beamte, der es gewahr wird, ihn vor Gericht bringen, widrigenfalls bei der Rechenschaftsablegung[76]) dies einen der schwersten Anklagepunkte gegen ihn bilden wird. Wenn aber endlich ein Sklave einen Freien schlägt, gleichviel ob einen Fremden oder einen Bürger, so soll jeder etwa Hinzukommende Hilfe leisten und gemeinsam mit dem Angegriffenen den Täter fesseln und ihn so in die Gewalt des Mißhandelten bringen; unterläßt dies einer, so muß er die vorhin angegebene Buße nach Maßgabe der Schätzungsklasse leisten. Der Mißhandelte aber soll den ihm überantworteten Täter in Fesseln halten und ihm so viel Geißelhiebe verabreichen wie er es für gut hält, ohne aber dem Besitzer dadurch einen Schaden zu verursachen, und soll ihn dann diesem nach gesetzlichen Vorschriften ausliefern. Der Wortlaut des Gesetzes aber sei folgender: Wenn ein Sklave einen Freien ohne ausdrücklichen Befehl der Behörden schlägt, so soll der Besitzer, nachdem der Geschlagene ihn ihm gefesselt ausgeliefert hat, ihn nicht eher der Fesseln entledigen, bis es dem Sklaven gelungen ist, von dem Geschlagenen die Beistimmung dazu zu erhalten, daß er der Fesseln wieder ledig werden dürfe. Die nämlichen gesetzlichen Bestimmungen sollen auch für Frauen gelten in allen ähnlichen Fällen, sowohl bei Tätlichkeiten unter einander wie bei solchen von Frauen gegen Männer und von Männern gegen Frauen.

Zehntes Buch.

1. Athener. An die tätlichen Beleidigungen schließe 884 sich nun die folgende einheitlich alles zusammenfassende gesetzmäßige Bestimmung über Gewalttätigkeiten: Niemand soll fremdes Gut entwenden und bei Seite schaffen und auch kein Besitzstück eines anderen in eigenem Gebrauch verwenden, es sei denn, daß der Besitzer seine Einwilligung dazu gegeben habe[1]). Denn damit hängen nicht nur die genannten Übeltaten zusammen, wie dies von jeher so war und noch ist und in alle Zukunft sein wird, sondern auch im Übrigen die größten Schandtaten, nämlich die rohen Ausbrüche von Zuchtlosigkeit und Frevelmut der jungen Leute, die sich nach der bedenklichsten Seite hin zeigen, wenn sie sich gegen gottesdienstliche Veranstaltungen richten und in dieser Beziehung wiederum ganz besonders schwerwiegend, wenn sie sich gegen öffentliche heilige Bräuche sei es des gesamten Volkes oder der Abteilungen und Unterabteilungen desselben richten. An zweiter Stelle stehen dann diejenigen, die sich gegen Privatheilig- 885 tümer und Grabstätten richten. An dritter Stelle ferner Freveltaten gegen die Eltern[2]), soweit sie nicht schon früher zur Sprache gekommen sind[3]). Die vierte Art[4]) schimpflicher Beleidigung besteht sodann darin, daß einer unter Mißachtung der Behörden etwas, was in deren Besitz ist, entwendet oder fortschafft oder es in Gebrauch nimmt ohne ihre Einwilligung dazu erlangt zu haben. An fünfter Stelle endlich stehen die frevelhaften Angriffe auf die bürgerliche Ehre der einzelnen Bürger, die gerichtlichen Schutz heischen. Für jede dieser Arten muß nun, zum allgemeinen Besten[5]), ein Gesetz gegeben werden.

Was nun zuerst den Tempelraub[6]) anlangt, den mit offener Gewalt oder heimlich begangenen, so ist über die darauf gesetzten Strafen bereits in der Kürze gehandelt worden. Für alle weiteren frevelhaften Äußerungen aber

und Vergehen gegen die Götter, die man sich in Reden und Handlungen zu Schulden kommen läßt, müssen nunmehr die Strafen festgesetzt werden. Doch soll dem erst noch folgende Einleitung vorausgeschickt werden: Wer den Gesetzen gemäß an die Götter glaubt, der verübt niemals eine gottlose Tat noch läßt er jemals ein gesetzwidriges Wort über seine Lippen kommen. Wer sich dagegen etwas Derartiges zu Schulden kommen läßt, den trifft sicher einer von folgenden drei Vorwürfen: entweder er glaubt überhaupt nicht an die Götter, oder zweitens er glaubt zwar an ihr Dasein, aber nicht daran, daß sie sich um die Menschen kümmern, oder drittens, er glaubt, daß man sie durch Opfer und Gebete leicht umstimmen und sich gnädig machen könne[7]).

Kleinias. Wie werden wir also mit solchen Leuten verfahren und was sollen wir gegen sie vorbringen?

Athener. Mein Bester, erst wollen wir doch von ihnen selbst hören, was sie in ihrer Verachtung gegen uns mit überlegener Laune vermutlich sagen werden.

Kleinias. Nun, was denn?

Athener. Wer weiß, ob sie uns nicht mit folgenden Worten zum Besten haben werden[8]): Meine verehrten Freunde aus Athen, Sparta und Knosos, ihr habt ganz recht. Denn von uns glauben die einen überhaupt nicht an die Götter, die anderen halten es damit so, wie ihr euch eben darüber äußertet. Wir halten es daher für angezeigt, daß ihr, entsprechend eueren Anforderungen an die Gesetzgebung, bevor ihr uns mit harten Gesetzesdrohungen kommt, erst den Versuch macht uns zu bekehren und durch Beibringung überzeugender Gründe uns zu belehren, daß es wirklich Götter gibt und daß sie erhaben sind über jeden Versuch, sie durch verlockende Gaben irgend welcher Art von der Wahrung strengen Rechtes abzulenken. Denn, wie die Dinge jetzt stehen, folgen wir einfach den Lehren der angesehensten Dichter, Redner, Wahrsager, Priester und tausend und abertausend anderer, die unseren Standpunkt vertreten, dem gemäß wir, die wir weitaus die Überzahl bilden, nicht darauf bedacht sind kein Unrecht zu tun, sondern darauf, uns gegen schlimme Folgen getanenen Unrechts zu schützen. Von euch Gesetzgebern also, die ihr

euerer eigenen Versicherung nach nicht unmenschlich, sondern milde seid, dürfen wir verlangen, daß ihr zunächst durch belehrende Rede auf uns zu wirken sucht, indem ihr, was das Dasein der Götter anlangt, wenn auch nicht eben um vieles bessere Gründe als die anderen vorbringt, so doch solche, die der Wahrheit wenigstens einigermaßen näher kommen. Und vielleicht lassen wir uns von euch überzeugen. Jedenfalls müßt ihr, wenn wir nichts Unbilliges verlangen, unserer Aufforderung nachkommen.

Kleinias. Sollte es nicht ein Leichtes sein, mein Freund, die Behauptungen von dem Dasein der Götter als wahr zu erweisen?

Athener. Nun, wie denn?

Kleinias. Zunächst zeugen dafür Erde, Gestirne und dies gesamte Weltall, dazu die regelmäßige Folge der Jahreszeiten mit der Teilung nach Jahren und Monaten, und es zeugt weiter dafür die Tatsache, daß alle Griechen und Barbaren an das Dasein der Götter glauben. 886

Athener. Ich bin, mein Trefflicher, was die Lästerer anlangt, einigermaßen in Furcht — denn etwa von Respekt ihnen gegenüber zu sprechen, davor behüte mich Gott —, daß sie uns nur mit Verachtung behandeln. Denn ihr kennt nicht den eigentlichen Grund ihrer Sondermeinung, sondern ihr seid überzeugt, daß sie nur aus Schwäche und Nachgiebigkeit gegen die mächtigen Reize der Lust und Begierde sich mit ganzer Seele zu dem gottlosen Leben hingezogen fühlen.

Kleinias. Was sollte es denn aber sonst noch für einen Grund dazu geben, mein Freund?[9])

Athener. Etwas, wovon ihr, die ihr in einer ganz anderen geistigen Welt lebt, keine Ahnung habt, als von etwas euch vollständig Unbekanntem[10]).

Kleinias. Und was wäre dies Unbekannte?

Athener. Eine Unwissenheit allerschlimmster Art, die sich aber größte Weisheit dünkt.

Kleinias. Und wie das?

2. Athener. Bei uns sind mancherlei Schriften in Umlauf, die sich bei euch nicht finden, und zwar, wenn ich recht sehe, in Folge der Trefflichkeit eueres Staatswesens, Schriften, die teils in Versen teils in prosaischer

Rede über die Götter handeln. Die ältesten von ihnen berichten von der uranfänglichen Gestaltung des Weltgebäudes und dem Anfang aller Dinge, und an diese Eingangsschilderung schließt sich dann alsbald die Beschreibung von der Entstehung der Götterwelt an sowie von der Art und Weise, wie die Götter, einmal zum Dasein gelangt, mit einander verkehrten. Ob dies für die Hörer im Übrigen nutzbringend ist oder nicht, darüber ist es, angesichts des hohen Alters dieser Urkunden, nicht leicht ein verwerfendes Urteil zu fällen; was aber die Hochhaltung und Verehrung der Eltern betrifft, so möchte ich ihnen kein Lob erteilen und nicht behaupten, daß ihr Inhalt nützlich oder überhaupt der Wahrheit entsprechend sei. Diese alten Urkunden wollen wir also bei Seite schieben und auf sich beruhen und jeden darüber urteilen lassen wie es Gott gefällt[11]). Dagegen muß Anklage erhoben werden gegen die neueren Weisheitslehrer, insofern sie an dem Unheil Schuld tragen. Wie nun die Lehren dieser Weisen wirken, zeigt sich in Folgendem: wenn wir, ich und du, bei unserem Bemühen, Beweise vorzubringen für das Dasein der Götter, uns berufen auf Sonne, Mond, Sterne und Erde als auf Götter und göttliche Wesen, so wenden uns unsere genannten von diesen Weisen bekehrten[12]) Gegner ein, das alles sei ja nur Erde und Stein und ganz außer Stande sich um die menschlichen Angelegenheiten zu kümmern, unsere Weisheit aber sei nichts anderes als durch den Schmuck bestechender Rede zugestutzter Plunder.

Kleinias. Ein höchst bedenklicher Einwand ist das, mein Freund, was du da anführst, auch schon, wenn ein Einzelner ihn macht; tatsächlich[13]) aber ist es eine gewaltige Schar von Leuten, die diese Reden führen, und das macht sie noch um so gefährlicher.

Athener. Was also nun? Wie denken wir über die Sache? Was sollen wir tun? Sollen wir uns verteidigen, als hätte einer uns angeklagt vor gottlosen Leuten, die ihrerseits sich selbst als Angeklagte fühlen gegenüber unserer Gesetzgebung und uns den Vorwurf machen, wir handelten doch unverantwortlich, wenn wir bei unserer Gesetzgebung das Dasein der Götter ohne Weiteres voraussetzten? Oder sollen wir die Sache ganz liegen lassen und

uns wieder unseren Gesetzen zuwenden, auf daß die Einleitung nicht länger ausfalle als die Gesetze selbst? Denn unsere Darlegung würde zu keinem geringen Umfang anschwellen, wenn wir denen, die sich zur Gottlosigkeit hingetrieben fühlen, gründliche Belehrung erteilen wollten über das, worüber sie Aufklärung wünschten, und nicht nur dies, sondern sie auch in Furcht versetzen und erst, wenn wir ihnen ihren Standpunkt gänzlich verleidet hätten, uns der weiteren Ausführung dessen, was unsere Gesetzgebung verlangt, zuwenden wollten.

Kleinias. Wir haben aber doch, mein Freund, in Anbetracht der kurzen Zeit unserer Unterhaltung schon oft genug uns dahin geäußert[14]), daß wir bei unserer Untersuchung durchaus keine Ursache haben, einer knappen Behandlung vor einer längeren den Vorzug zu geben. Denn es steht ja doch niemand sozusagen mit der Peitsche als Antreiber hinter uns. Es wäre also doch lächerlich und beschämend uns als Leute zu erweisen, die statt des Besten das Kürzere wählen. Es kommt aber nicht wenig darauf an in unseren Darlegungen möglichst überzeugende Gründe beizubringen zur Erhärtung des Satzes, daß es Götter gibt und daß sie gut sind und daß sie der Gerechtigkeit mehr Ehre geben als die Menschen. Denn ich wüßte nicht, welche schönere und bessere Einleitung es für unsere gesamten Gesetze geben könnte. Wir wollen uns also durch nichts beirren lassen, sondern wollen ohne mit irgend etwas zurückzuhalten mit aller überzeugenden Kraft, die uns für derartige Erörterungen zu Gebote steht, unsere Sache möglichst klar zu Ende führen.

3. Athener. Was du sagst, klingt mir fast wie eine Einladung zu einem Gebet für das Gelingen der Sache; denn es gibt sich kein geringer Eifer darin kund. Sag' an denn, wie kann man denn überhaupt zu einem Nachweis über das Dasein der Götter schreiten ohne in einen heiligen Zorn zu geraten? Denn wie sollte man nicht voller Unmut und Haß sein gegen Leute, die uns, wie schon früher, so nun auch jetzt Veranlassung zu diesen Reden geben. Denn man sehe sich diese Leute doch an: sie sagen sich los von dem Glauben an alle die frommen Sagen, die sie, noch an der Mutterbrust, von klein auf von ihren Ammen und Müt-

tern hörten, diesen Erzählungen, die wie Liederzauber an ihr Ohr schlugen, sie erheiternd und auch wieder ernst stimmend, und die sie bei Opfern und Gebeten vernahmen, wobei sie dann auch die Opfernden selbst schauten, für Auge und Ohr eines Knaben wohl das anziehendste Schauspiel, das es gibt. Da sehen sie denn auch ihre eigenen Eltern in heiligem Ernst für sich und für ihrer Kinder Heil bemüht und sind Zeugen davon, wie diese mit Gebet und Flehen den Göttern nahen ohne auch nur im Geringsten an ihrem Dasein zu zweifeln, wie sie denn auch Zeugen davon sind, daß alle Hellenen und Barbaren in den mannigfachen Bedrängnissen des Lebens so gut wie in glücklichen Lebenslagen bei Auf- und Niedergang von Sonne und Mond sich in tiefer Andacht zu Boden werfen, nicht, als gäbe es keine Götter, sondern in dem unerschütterlichen Glauben an ihr Dasein und ohne jede Spur eines Zweifels daran. Wenn nun jene Leute, jene Verächter alles Heiligen, die, wie jeder auch nur einigermaßen Vernünftige zugeben muß, keinen einzigen durchschlagenden Grund für sich anzuführen haben, uns jetzt nötigen uns auf die angedeutete Ausführung einzulassen, wie kann man da erwarten, daß unsere gegen sie gerichtete Rede, die sie unter Warnungen und Mahnungen über das Dasein der Götter belehren soll, in sanftmütigem Tone gehalten sein wird? Und doch, es gilt das Wagnis! Denn es geht nicht an, daß wir beiderseits uns im Banne einer wahnwitzigen Leidenschaft befinden, die einen im Banne unersättlicher Lustbegier, und wir, ihre Gegner, im Banne des Zornes gegen sie. So ergehe denn an die Vertreter dieser verruchten Sinnesweise folgende milde Mahnrede, die wir, allem Zorne entsagend, an sie richten, und zwar so, als wäre es ein Einzelner von ihnen, zu dem wir sprechen[15]): Mein Sohn, du bist noch jung; in ihrem weiteren Verlauf wird die Zeit dich lehren vieles von dem, was du jetzt glaubst, fallen zu lassen und dich zur entgegengesetzten Ansicht zu bekennen. Warte also bis dahin, ehe du dich zum Richter über die wichtigsten Dinge machst. Das Wichtigste ist aber gerade das, was du jetzt für nichts achtest, nämlich ob du auf Grund einer richtigen Ansicht von den Göttern ein löbliches Leben führst oder nicht. Wenn ich dir nun zunächst darüber eine wichtige Beleh-

rung gebe, so werde ich nicht als Lügner erfunden werden. Es ist die folgende: Du und deine Freunde, ihr seid nicht die einzigen und die ersten, die sich zu dieser Meinung über die Götter bekannten, vielmehr gibt es jederzeit mehr oder weniger Leute, die an dieser Krankheit leiden. So viel kann ich nun auf Grund persönlichen Verkehrs mit vielen von ihnen sagen, daß kein einziger von denen, die in jungen Jahren der Ansicht huldigten, es gebe keine Götter, an dieser Überzeugung bis ins Greisenalter festgehalten hat, während die beiden Irrmeinungen über die Götter zwar nicht bei vielen, wohl aber bei einigen sich in Geltung erhielten, nämlich, daß es zwar Götter gebe, daß sie sich aber um die menschlichen Angelegenheiten nicht kümmern, und die andere, daß sie sich darum kümmern, aber durch Opfer und Gebete sich umstimmen lassen. Folgst du also meinem Rate, so wirst du mit deiner Entscheidung warten, bis du dir die Sache nach Kräften klar gemacht hast durch immer wiederholte Prüfung, wie es sich damit verhält, ob so oder so, und unter Benutzung der Belehrungen anderer und vor allem des Gesetzgebers. Bis dahin aber erdreiste dich nicht irgend eines Frevels gegen die Götter. Denn der, welcher dir Gesetze gibt, muß versuchen jetzt und auch weiterhin dich über das Wesen dieser Dinge zu belehren.

Kleinias. Bis hierher, mein Freund, wüßte ich an deinen Ausführungen nichts auszusetzen.

Athener. Gut denn, mein Megillos und Kleinias; aber das hat uns unvermerkt[16]) dahin geführt uns mit einer recht sonderbaren Ansicht zu befassen.

Kleinias. Was meinst du für eine?

Athener. Die, welche bei den meisten für die allerweiseste gilt[17]).

Kleinias. Erkläre dich deutlicher darüber.

4. Athener. Es behaupten gewisse Leute, daß alle Dinge, die es gibt, teils von Natur, teils durch Kunst, teils durch Zufall[18]) entstehen, entstanden sind und entstehen werden.

Kleinias. Und verhält es sich in der Tat nicht auch so?

Athener. Nun, weise Männer[19]) werden allerdings

schwerlich unrecht haben. Indes wollen wir ihnen doch etwas näher nachgehen und diejenigen, die es mit ihnen halten, uns daraufhin ansehen, was sie sich eigentlich dabei denken.

Kleinias. Gut.

Athener. Die größten und schönsten Dinge, sagen sie, sind allem Anschein nach ein Werk der Natur und des Zufalls, die kleineren sind Werke der Kunst, welche, fußend auf den großen und ursprünglichen Werken der schöpferischen Natur, alle jene kleineren Werke sinnvoll bildet und herstellt, die wir alle als Kunsterzeugnisse bezeichnen.

Kleinias. Wie meinst du das?

Athener. Folgendermaßen soll die Sache näher erläutert werden. Feuer, Wasser, Erde und Luft, sagen sie, seien sämtlich Werke der Natur und des Zufalls, die Kunst aber habe keinen Anteil an ihrem Ursprung. Und aus ihnen, als völlig unbeseelten Elementen, seien dann die Weltkörper, Erde, Sonne, Mond und Sterne entstanden. Alles dies aber werde, und zwar ein jedes durch die ihm innewohnende eigene Kraft, in Bewegung erhalten und habe je nach der Art, wie es durch einen gewissen Zug von Verwandtschaft zur Vereinigung miteinander geführt werde, (Warmes mit Kaltem, Trockenes mit Nassem, Weiches mit Hartem und überhaupt alles, was durch Mischung des Entgegengesetzten unter des Zufalls unabänderlich gebietender Herrschaft sich zur Einheit verbunden habe) — diesem gemäß also und auf diese Weise habe es das Weltgebäude hervorgebracht mit allem, was am Himmel ist, ferner auch alle lebenden Wesen und Pflanzen, wie denn auch die Jahreszeiten durchaus auf diesem Wege entstanden seien, nicht aber als ein Werk der Vernunft (so sagen sie) oder irgend eines Gottes, auch nicht der Kunst, sondern, wie gesagt, der Natur und des Zufalls. Die Kunst dagegen sei erst später aus diesen natürlichen Gebilden entstanden und habe, selbst sterblich und durch Sterbliche entstanden, späterhin Dinge hervorgebracht, die im Grunde nichts seien als Spielereien, und mit der Wahrheit (Wirklichkeit) wenig zu schaffen haben, vielmehr ebensowenig wie die Kunst selbst, etwas Ursprüngliches, sondern dem Wesen der Kunst entsprechend eben nur Bilder seien, wie sie die Malerei

und Musik und die mit ihnen zusammenarbeitenden Künste hervorbringen. Wenn aber gewisse Künste es auch mit ernsten Erfolgen[20]) zu tun haben, so seien das solche, die ihre eigene Kraft mit der Natur in Verbindung zu setzen wußten, wie die Heilkunst und die Landwirtschaft und Gymnastik. Auch über die Staatskunst äußern sich denn diese Leute und zwar dahin, daß sie mit der Natur nur wenig zu tun habe, vielmehr überwiegend Sache der Kunst sei. So sei denn insbesondere die ganze Gesetzgebung nicht Sache der Natur, sondern der Kunst; daher entbehrten denn ihre Satzungen der eigentlichen Wahrheit.

Kleinias. Wie meinst du das?

Athener. Die Götter, mein Trefflicher, — das ist ihre erste Behauptung — seien Geschöpfe der Kunst, keine natürlichen Wesen, sondern durch gewisse Gesetze erst künstlich geschaffen[21]), und so seien sie denn auch bei den verschiedenen Völkern verschieden, je nachdem sich in den einzelnen Staaten durch gegenseitiges Übereinkommen der Bürger die Gesetzgebung darüber gestaltete. Und auch was die Sittlichkeit anlangt, so bestehe ein Unterschied zwischen dem, was von Natur, und dem, was von Gesetzes[22]) wegen lobwürdig ist. Und was vollends das Recht anlange, so gebe es von Natur gar keines, sondern ewig lägen die Menschen darüber mit einander im Streite und bestimmten es bald so, bald wieder anders, und die jeweilig letzte Bestimmung bleibe dann bis auf Weiteres in Geltung 890 als eine Schöpfung der Kunst und der Gesetze, nicht aber irgendwie als eine Wirkung der Natur. Das ist es, meine Freunde, was den jungen Leuten als geistige Kost von seiten weiser Männer dargereicht wird, die in Prosa und Versen behaupten, das Gerechteste sei das, was einer sich durch siegreiche Gewalt zu erzwingen weiß. So kommt es denn, daß die jungen Leute auf die Wege der Gottlosigkeit geraten, in dem Wahne, es gebe keine Götter von der Art, wie man sie sich nach Vorschrift des Gesetzes denken soll. Die weiteren Folgen aber sind Auflehnungen gegen die bestehende Ordnung, hervorgerufen durch die Anziehungskraft, die das angeblich einzig richtige Leben, das der Natur gemäße nämlich, ausübt, welches in Wahrheit darin besteht, daß man als Herr und Gebieter über die anderen

lebt, nicht aber, wie es das Gesetz will, darin daß man anderen untertänig ist.

Kleinias. Was für einen Standpunkt hast du uns da vorgeführt, und was für Schaden und Schimpf erwächst aus einer solchen Gesinnung der Jugend, dem Staat und dem Haus!

Athener. Du hast in der Tat vollkommen recht, mein Kleinias. Wie also hat sich der Gesetzgeber zu verhalten gegenüber so lange schon bestehenden Schäden? Soll er tatkräftig dagegen auftreten? Oder soll er sich nur hinstellen und allen Gliedern der Gemeinde drohend zurufen: Wenn ihr euch nicht zu dem Glauben an das Dasein der Götter bekennt und euch nicht diejenige Vorstellung von ihnen zu eigen macht, die dem Gesetze entspricht, so hole euch —?[23]) Und soll über Sittlichkeit und Recht und alle[24]) die hochwichtigen Fragen, die sich auf Tugend und Laster beziehen, auch einfach die nämliche Rede gelten, man müsse sich bei allen Handlungen, wo dergleichen in Betracht kommt, von der Gesinnung leiten lassen, die der Gesetzgeber durch seine Vorschriften als die maßgebenden hingestellt habe? Und wer sich nicht willig den Gesetzen füge, dem sei als Strafe entweder der Tod bestimmt oder Schläge oder Gefängnis, oder Ehrverlust oder Vermögensentziehung und Verbannung? Soll der Gesetzgeber etwa bloß Gesetze geben? Bedarf er nicht vielmehr auch der Kraft der Überredung, um erläuternde Reden hinzuzufügen, durch die er die Menschen nach Kräften empfänglicher macht für das Gesetz?

Kleinias. Gewiß, mein Freund, und wenn in derartigen Dingen Überredungskraft überhaupt auch nur irgend etwas ausrichten kann, so darf der Gesetzgeber, wenn er irgend etwas taugt, nicht ruhen und rasten, sondern muß, um mich dieser bekannten Wendung zu bedienen, alle Register ziehen, um der mehr und mehr außer Geltung kommenden[25]) Wahrheit, daß es Götter gibt und was du sonst soeben dann noch beifügtest, zu Hilfe zu kommen und um auch überhaupt das Gesetz (als solches) und die Kunst in ihrem Anspruch darauf zu unterstützen, daß sie beide selbst von Natur sind oder nicht geringere Seinskraft haben als die Natur, wenn anders sie wirklich Erzeugnisse der

Vernunft sind gemäß der richtigen Ansicht, die du, wie es mir scheint, vertrittst und der ich jetzt beistimme[26]).

Athener. Glück auf zu deinem Mut, mein Kleinias! Wie aber? Ist es nicht einerseits zu viel verlangt, daß die große Menge, der dies vorgetragen werden soll, den Darlegungen auch gehörig folge, und übersteigt anderseits nicht die Länge der Ausführung alles Maß?

Kleinias. Wie, mein Freund? Wir, die wir über den Weingenuß und die Musik uns so lange unterhielten ohne zu ermüden[27]), wir sollten, wo es sich um Götter und was damit zusammenhängt, handelt, versagen? Nein! und zwar um so weniger, als damit für eine vernunftgemäße Gesetzgebung überhaupt die stärkste Stütze geschaffen wird. Denn sind die auf die Gesetzgebung bezüglichen Vorreden einmal schriftlich abgefaßt, dann sind sie als Urkunden, die 89 für alle Zeit ihre beweisende Kraft bewahren, durchaus festgelegt[28]); und darum braucht man sich auch darüber nicht zu ängstigen, wenn sie anfänglich etwa schwer verständlich sein sollten; denn auch der schwerfälligere Kopf kann durch oft wiederholtes Überlesen sich die Sache klar machen. Und wenn sie lang, dabei aber doch nützlich sind, so liegt darin meines Erachtens nicht der mindeste Grund, von ihrer Verteidigung und Aufrechterhaltung Abstand zu nehmen; vielmehr wäre es sogar eine Versündigung, wenn nicht jedermann ihnen nach Kräften zu Hilfe kommt[29]).

Megillos. Ganz vortreffliche Worte, dünkt mich, sind es, mein Freund, die wir da von Kleinias hören.

Athener. Gewiß, mein Megillos, und wir müssen seinem Rate folgen. Denn angenommen, diese Lästerreden wären nicht sozusagen Gemeingut aller Menschen, so bedürfte es auch überhaupt keiner Schutzreden für das Dasein der Götter. So aber sind sie ganz unentbehrlich. Wenn nun die wichtigsten Gesetze durch Menschen mit Füßen getreten werden, wer wäre da mehr berufen als der Gesetzgeber sich ihrer anzunehmen?

Megillos. Keiner.

5. Athener. Nun, mein Kleinias, erhältst du wieder das Wort. Denn du sollst gemeinschaftlich mit mir die Untersuchung führen. Die Vertreter nämlich jenes Standpunktes sind allem Anschein nach der Ansicht, daß Feuer,

Wasser, Erde und Luft die Urstoffe des Alls sind, und sie verstehen unter Natur eben nichts anderes als diese Elemente, während die Seele erst weiterhin aus diesen entstanden sein soll. Und zwar behaupten sie dies nicht bloß allem Anschein nach — wie wir uns eben ausdrückten —, sondern sie liefern, wie es scheint, uns den tatsächlichen Nachweis dafür.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Haben wir damit nicht, beim Zeus, gleichsam die Quelle der vernunftwidrigen Meinung aller derjenigen aufgedeckt, die sich je mit den Fragen über die Natur der Dinge beschäftigt haben? Prüfe die Sache auf das Allergenaueste; denn es wäre gewiß kein kleiner Gewinn, wenn es sich herausstellte, daß diejenigen, die diese Lästerreden vertreten und anderen damit den Weg weisen, sich dabei auf keine haltbaren Beweise, sondern auf Fehlschlüsse stützen. Und so scheint es mir auch in der Tat damit zu stehen.

Kleinias. Gut. Aber erläutere nun die Sache des Näheren.

Athener. Da werden es wohl ziemlich ungewöhnliche Wege sein, die unsere Erörterung einschlagen muß.

Kleinias. Das darf uns nicht abhalten, mein Freund. Denn ich merke wohl, was du damit sagen willst: Du glaubst dich von dem Wege der Gesetzgebung zu entfernen, wenn wir uns auf eine derartige Untersuchung einlassen. Aber wenn es keinen anderen Weg gibt als diesen, um sich in Übereinstimmung zu setzen mit der von den Gesetzen vertretenen Gottesvorstellung und sie als richtig anzuerkennen, so muß eben, mein Trefflicher, auch dieser Weg betreten werden.

Athener. So stelle ich denn folgenden, ich glaube wohl ziemlich unerhörten Satz auf: Die Begründungen, die zu dem bei den Gottesleugnern üblichen Seelenbegriff führten[30]), stellen das wahre Verhältnis geradezu auf den Kopf: was Anfang und Ursache alles Werdens und Vergehens ist, das stellten sie nicht als Erstes, sondern als später Gewordenes hin und das später Gewordene als das Frühere und das hat eben dazu geführt, daß sie über das wahre Wesen der Götter im Irrtum sind.

Kleinias. Das verstehe ich noch nicht ganz. 892 St.

Athener. Über Wesen und Wirkungsweise der Seele, mein Freund, scheinen so ziemlich alle in Unkenntnis zu sein und zwar bezieht sich diese Unwissenheit wie auf alles andere an ihr, so besonders auf ihren Ursprung. Man hält sie für das Spätere, während sie doch tatsächlich das Erste ist, das vor allen Körpern da war, und zu aller Veränderung und Umgestaltung der Körper ihrerseits erst den Anstoß gibt. Ist dem aber so, muß dann nicht notwendig alles der Seele Verwandte ursprünglicher sein als alles, was zum Körper gehört, wenn sie doch älteren Ursprunges ist als der Körper?[31])

Kleinias. Unbedingt.

Athener. Meinungen also und Entwürfe, Vernunft, Kunst und Gesetz müssen ursprünglicher sein als Hartes und Weiches, Schweres und Leichtes. Also nicht nur das Geringfügige, sondern auch das Große und Ursprüngliche sind Werke und Leistungen der Kunst und sind das Erste, während das, was man fälschlich als Naturschöpfungen und als Natur selbst bezeichnet, erst etwas Späteres, unter Leitung der Kunst und Vernunft Entstandenes ist.

Kleinias. Wie meinst du es mit dem „fälschlich"?

Athener. Unter Natur verstehen sie das, was seiner Entstehung nach zuerst da war. Wenn sich aber herausstellen sollte, daß die Seele das Erste ist und daß nicht Feuer oder Luft, sondern eben die Seele das Ursprünglichste ist, so wird man mit vollstem Rechte gerade ihr den besonderen Vorzug zuerkennen von Natur zu sein. So steht es damit, vorausgesetzt nämlich es sei der Beweis erbracht, daß die Seele älter ist als der Körper; sonst allerdings nicht.

Kleinias. Damit hast du vollständig recht.

Athener. Müssen wir uns also nicht daran machen diesen Nachweis zu liefern?

Kleinias. Unbedingt.

Athener. Hüten wir uns also durchweg vor jedem trügerischen Scheingrund, der für junge Leute wohl bestechend sein mag, uns alte Leute aber nicht auf Abwege bringen darf, damit wir nicht, durch ihn getäuscht, uns lächerlich machen und uns in den Ruf bringen, daß wir, auf Großes ausgehend, nicht einmal das Kleine zu erreichen

wissen. Habt also acht[32]): nehmet einmal an, es gälte für uns drei, einen angeschwollenen Fluß zu überschreiten. Wenn ich nun als Jüngster unter uns, der nicht zum ersten Mal es mit strömenden Flüssen zu tun hat, in solchem Falle sagte, ich müßte erst für mich die Probe machen und ohne euch in Gefahr zu bringen zunächst selbst zusehen, ob der Übergang auch für euch ältere Leute möglich ist, oder wie es sich damit verhält, und dann auf Grund der glücklich abgelaufenen Probe euch heranrufen und euch als solcher Leistung Kundiger hinüberbringen, im anderen Falle aber es bei meiner eigenen Gefährdung bewenden lassen, so würde ich, dächt' ich, ganz vernünftig reden. So stellt denn auch die Lösung der uns jetzt gestellten Aufgabe stärkere Anforderungen an uns, so daß euere Kraft vielleicht versagt. Um also zu verhüten, daß es euch etwa schwarz werde vor den Augen und euch ein Schwindelanfall überkomme bei dem unaufhaltsamen Vorwärtsdrängen der Untersuchung mit ihrem euch ungewohnten Frage- und Antwortspiel, was eine unerfreuliche Stimmung für euch zur Folge haben könnte[33]), die mit euerer Gemessenheit und Würde nicht in Einklang steht, scheint es mir angezeigt, folgendes Verfahren einzuschlagen: ich werde zunächst meine Fragen an mich selbst richten und mir auch selbst antworten und euch in aller Ruhe und Sicherheit zuhören lassen, und so die ganze Untersuchung bis zu dem Punkte führen, wo der volle Nachweis für die Priorität der Seele vor dem Körper geliefert ist[34]).

Kleinias. Dein Vorschlag hat unsere volle Beistimmung, mein Freund, und du kannst nichts Besseres tun als ihn ausführen.

6. Athener. Nun wohl denn, wenn wir jemals Ursache hatten, der Götter Beistand anzurufen, so ist dies jetzt der Fall. Denn wo es den Nachweis ihres eigenen Daseins gilt, da müssen sie es gewiß gern sehen, wenn sie mit aller Inbrunst angerufen werden. Und so wollen wir denn, an ihre Hilfe wie an ein festes Tau uns anklammernd, nunmehr die Untersuchungsfahrt antreten. Die Frage nun, die man in dieser Sache an mich richtet, und die Antworten, die ich darauf gebe, sollen — das scheint mir der sicherste Weg — folgenden Verlauf nehmen. Die Frage laute:

mein Freund, steht alles still und bewegt sich nichts? Oder ist das Gegenteil der Fall? Oder ist das All der Dinge teils in Bewegung teils in Ruhe? — Antwort: teils in Bewegung teils in Ruhe. — Setzt nun nicht Ruhe so gut wie Bewegung einen Raum voraus, in dem sie vor sich gehen? — Selbstverständlich. — Und was sich bewegt, bleibt bei seiner Bewegung entweder an derselben Stelle, oder durchläuft eine Mehrheit von Orten? — Unsere Antwort: du meinst doch mit dem ersteren, dem an einer Stelle Bleibenden, dasjenige, was seinen ruhenden Punkt in der Mitte hat, wie dies bei dem Umschwung der sogenannten stehenden Räder der Fall ist? — Ja. — Und wir beobachten[35]), daß eine derartige Bewegung bei diesem Umschwung ebensowohl den größten wie den kleinsten Kreis (den man sich auf der Radscheibe gezogen denkt) in Umschwung setzt und sich sämtlichen Kreisen in einem Verhältnis der Schnelligkeit und Langsamkeit mitteilt, das genau dem der Größe oder Kleinheit der Kreise entspricht. Daher ist diese Bewegung denn auch die Quelle von allerhand wunderbaren Kunststücken, indem sie Langsamkeit und Schnelligkeit in ganz entsprechendem Verhältnis auf große und kleine Kreise zugleich überträgt[36]) und damit eine Wirkung hervorruft, die man für ganz unmöglich halten möchte. — Sehr richtig. — Was aber die viele Orte durchlaufende Bewegung anlangt, so meinst du damit, wie mir scheint, alles, was sich bei beständiger Ortsveränderung in fortschreitender Bewegung befindet und zwar teils in gleichbleibender Lage teils mit wechselnder Lage in Folge von Umschwung. So oft nun bei diesen Arten von Bewegung ein Zusammenstoß erfolgt, kommt es, wenn der berührte Körper im ruhenden Zustand ist, zu einer Zerteilung des anstoßenden Körpers, treffen aber die beiderseits in Bewegung befindlichen Körper aus entgegengesetzten Richtungen sich vereinigend auf einander, so kommt es zu einer Verbindung, die ein Mittleres, eine Mischung von beiden darstellt. — Ja, das ist es, was ich meine. — Und auf diesem Vermischungs- und Sonderungsvorgang beruhen auch Wachstum und Abnahme (Zusammenschrumpfen) des Körpers, vorausgesetzt, daß der Körper sich in seiner einheitlichen Form erhält; ist dies nicht der Fall, so wird er durch beide

Vorgänge vernichtet. — Wie steht es also mit der Entstehung aller Dinge? Welchen Vorgang setzt sie voraus?[37]) — Offenbar muß der erste Anfang irgend welchen Zuwachs erhalten, um dadurch die zweite Entwicklungsstufe zu erreichen und von dieser dann zur dritten zu gelangen, mit deren Erreichung er durch die wahrnehmenden Organe das Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen erhält. Durch solche Veränderung und Umbildung entsteht alles, und so lange es sich in seiner Form erhält, hat es wirkliches Sein, geht es aber in eine andere Form über, so bedeutet das seinen völligen Untergang.

Sind damit nun alle Bewegungen so aufgeführt, daß wir ihrer zahlenmäßigen Auffassung sicher sind? Ich denke alle, meine Freunde, bis auf zwei.

Kleinias. Welche zwei?

Athener. Gerade diejenigen, meine Besten, auf die es bei der ganzen vorliegenden Untersuchung vor allem ankommt.

Kleinias. Drücke dich deutlicher aus.

Athener. Auf die Seele kam es uns doch an.

Kleinias. Allerdings.

Athener. So sei denn die eine dieser beiden Arten diejenige Bewegung, die zwar die Bewegung anderer Gegenstände zu bewirken immer imstande ist, ihre eigene aber nicht, die andere aber sei diejenige, die sowohl ihre eigene Bewegung zu bewirken vermag[38]) wie auch die der anderen Dinge, wie es sich in den Vorgängen der Verbindung und Trennung, des Wachstums und der Abnahme, des Entstehens und Vergehens zeigt. Sie umfaßt also alle Bewegungen.

Kleinias. So sei es.

Athener. Wir werden also die erstere, also diejenige, die immer nur anderes bewegt und ihre eigene Bewegung und Veränderung nur von einem anderen erhält, als neunte ansetzen; diejenige aber, deren bewegende Kraft sich sowohl auf sich selbst wie auf andere bezieht und die sich allem Tun und Leiden als Triebkraft unterlegt und die in Wahrheit als diejenige zu bezeichnen ist, auf welche die Veränderung und Bewegung aller Dinge zurückgeht, die soll als zehnte gelten.

Kleinias. Gewiß, das soll sie.

Athener. Welcher nun von diesen zehn Bewegungsarten[39]) werden wir mit bestem Recht den Vorzug zuerkennen, die stärkste von allen zu sein und die hervorragendste Wirkungskraft zu haben?

Kleinias. Kein Zweifel: es ist unbedingt die Kraft der Selbstbewegung, der der Vorzug zukommt, während alle anderen Bewegungen wer weiß wie tief unter ihr stehen.

Athener. Recht so. Haben wir also in unserer eben durchgeführten Aufzählung nicht einen Fehler gemacht, der eine Umstellung der einen Art oder auch zweier notwenwendig macht?

Kleinias. Welcher Arten?

Athener. Wir haben die zehnte Stelle nicht richtig vergeben.

Kleinias. Wie so?

Athener. Was wir an diese letzte Stelle rückten, ist bei richtiger Auffassung gerade das Erste nach Ursprung und Kraft, und auf dieses müssen wir denn als Zweites dasjenige folgen lassen, was wir eben ungehörigerweise an die neunte Stelle setzten.

Kleinias. Wie so?

7. Athener. So: wenn die Bewegung und Veränderung sich immer nur von einem (schon bewegten) Dinge auf ein anderes überträgt, stößt man da jemals auf ein erstes Bewegendes? Und wie kann das[40]), was von einem anderen bewegt wird, jemals den eigentlichen Anfang aller Veränderung bilden? Das ist doch ganz unmöglich. Aber wenn etwas sich selbst Bewegendes ein anderes und dieses wiederum ein anderes in Bewegung setzt und so die Bewegung auf tausend und abertausend Dinge überträgt, was ist dann Ursache und Anfang dieser ganzen Kette von Bewegungen? Doch wohl nichts anderes als der Bewegungsvorgang in dem sich selbst Bewegenden. 895

Kleinias. Das ist durchaus zutreffend und läßt keinen Widerspruch zu.

Athener. Dem wollen wir nun noch Folgendes hinzufügen und zwar wieder in der Form, daß ich mir selbst antworte. Gesetzt, die Welt als geschlossenes Ganze, hätte unter irgend welchen Umständen einmal still gestanden,

wie die meisten dieser Weisen zu behaupten[41]) kein Bedenken tragen, welche der genannten Bewegungen müßte dann notwendig die erste gewesen sein, um dem Ganzen Bewegung zu geben? — Offenbar die Selbstbewegung. Denn niemals kann in der ruhenden Welt eine Veränderung durch etwas anderes eintreten, wenn nicht zuvor in ihr selbst (aus eigener Kraft) eine Änderung erfolgt ist. Wir müssen also als Anfang aller Bewegungen und als diejenige, die sowohl in dem ruhenden Weltall als die erste auftrat wie auch in dem bewegten Weltall die erste ist, unbedingt die Selbstbewegung anerkennen, als ursprünglichste und stärkste von allen, diejenige dagegen, die durch etwas anderes hervorgerufen wird und ihrerseits sich wieder auf anderes überträgt, als Bewegung zweiten Ranges.

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. Auf diesem Punkte der Untersuchung angelangt, können wir nun Antwort erteilen auf folgende Frage.

Kleinias. Auf welche?

Athener. Wenn wir diese Selbstbewegung in irgend einem Dinge aus Erde oder Wasser oder Feuer, sei es ohne Vermischung dieser Stoffe oder mit Vermischung derselben beobachten, welche Eigenschaft werden wir ihm dann zusprechen?

Kleinias. Du willst mit deiner Frage wohl darauf hinaus, daß wir dasjenige Ding, welches sich selbst bewegt, als ein solches anerkennen, das Leben hat?

Athener. Ja.

Kleinias. Gewiß, Leben. Anders ist es ja nicht denkbar.

Athener. Wie also? Wo wir Seelentätigkeit wahrnehmen, müssen wir da nicht auch Leben als vorhanden anerkennen?[42])

Kleinias. Unbedingt.

Athener. Nun aufgemerkt, beim Zeus! Ist es nicht dreierlei, was dir für die Kenntnis jeden Dinges wichtig ist?

Kleinias. Wie denn das?

Athener. Erstens das Ding selbst, seinem Sein nach, zweitens die Wesenserklärung desselben und drittens sein Name. Und so ergeben sich denn auch zwei Fragen für jedes Ding[43]).

Kleinias. Welche zwei?

Athener. Zuweilen machen wir es so, daß wir nur[44]) den Namen darbieten und nun die Wesenserklärung dazu verlangen, zuweilen wiederum so, daß wir die Wesenserklärung darbieten und nun nach dem Namen fragen. Worauf will ich nun damit hinaus? Soll ich dir das an einem Beispiel klar machen?

Kleinias. An was für einem?

Athener. Es besteht doch wie in anderen Gebieten so namentlich in dem der Zahlen die Tatsache des Halbierens. Dafür ist nun bei den Zahlen der übliche Name „gerade Zahl", die Wesenserklärung aber: Teilbarkeit der Zahl in zwei gleiche Teile.

Kleinias. Ja.

Athener. Das führt also zu folgender Frage: Meinen wir nicht in beiden Fällen dasselbe? Nämlich, wenn wir eigentlich die Wesenserklärung angeben sollten und statt dessen den Namen angeben, und umgekehrt, wenn wir eigentlich den Namen angeben sollten und statt dessen die Wesenserklärung geben? Denn der Name „gerade Zahl" und die Erklärung „halbierbare Zahl" besagen doch dasselbe.

Kleinias. Ohne Frage.

Athener. Nun die Anwendung auf unseren Fall: Welche Wesenserklärung haben wir für das, was wir Seele nennen? Etwa eine andere als die eben angeführte, nämlich „die Kraft der Selbstbewegung"? 896a

Kleinias. Die Wesenserklärung „das sich selbst Bewegende" bezeichnet ganz dieselbe Sache, die wir allgemein dem Namen nach als „Seele" bezeichnen. So meinst du es doch?

Athener. Ja, so meine ich es. Ist dem aber so, ist dann nicht der vollständige Nachweis geliefert, daß die Seele nichts anderes ist als Anfang und erste Bewegung von allem, was ist und war und sein wird, sowie auch von allem, was dem entgegengesetzt ist?[45]) Denn sie ist ja erwiesenermaßen die Ursache aller Veränderung und Bewegung für alles. Oder vermissen wir noch etwas an dem Beweis?

Kleinias. Nein, vielmehr hat sich unwiderleglich gezeigt, daß die Seele das Ursprünglichste von allem ist, da sie ja der Anfang aller Bewegung ist.

Vernunft, und sich in verwandten Bahnen hält, so müssen wir offenbar behaupten, daß die beste Seele über dem Weltall waltet und daß sie es ist, auf die dieser geordnete Gang zurückzuführen ist.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Wenn aber der Gang ein verworrener und ordnungswidriger ist, dann auf die schlechte Seele.

Kleinias. Auch das trifft zu.

Athener. Welcher Natur ist nun also die Bewegung der Vernunft? Dies, meine Freunde, ist eine Frage, auf die es gewiß schwer ist eine verständige Antwort zu geben. Daher habt ihr allen Anspruch auf meine Hilfe bei Erteilung der Antwort.

Kleinias. Recht so.

Athener. Wir wollen also bei der Antwort nicht so vorgehen, als könnten wir mit sterblichen Augen der Vernunft ins Antlitz schauen und sie zur Genüge erkennen; denn da könnte es uns ergehen wie denen, die unmittelbar geradüber in die Sonne schauen, so daß es ihnen mitten am Tage Nacht vor den Augen wird[52]); vielmehr wollen wir den sicheren Weg wählen und uns an die Betrachtung eines Bildes von dem fraglichen Gegenstande halten.

Kleinias. Wie meinst du das?

Athener. Es soll uns als Bild diejenige jener zehn Bewegungen dienen, welche der Vernunft ähnlich ist. Diese wollen wir uns jetzt gemeinsam wieder in Erinnerung bringen[53]), worauf dann meine Antwort erfolgen wird.

Kleinias. Ganz einverstanden.

Athener. Noch eines aber müssen wir uns aus diesen vorhergegangenen Verhandlungen auch wieder in Erinnerung bringen, den Satz nämlich, daß alles teils in Bewegung ist teils ruht. Du erinnerst dich doch?

Kleinias. Ja.

Athener. Und auch daran, daß die bewegten Gegenstände sich teils an der nämlichen Stelle bewegen teils ihren Ort verändern?

St. Kleinias. Gewiß.

Athener. Diejenige nun von diesen beiden Bewegungen, die sich an ein und derselben Stelle vollzieht, erfolgt notwendig immer um einen Mittelpunkt wie bei Her-

Athener. Eine oder mehrere? Darauf laßt mich in euerem Namen antworten[48]). Mindestens müssen wir zwei annehmen, eine Gutes wirkende und eine, die die Kraft hat die gegenteilige Wirkung auszuüben.

Kleinias. Das trifft den Nagel auf den Kopf.

Athener. Gut. Es leitet demnach die Seele alles im Himmel und auf Erden, zu Lande und zu Wasser durch die ihr eigentümlichen Bewegungen, also durch das, wofür man im Einzelnen die Bezeichnungen hat „Wünsche“, 897 St. „Erwägen“, „Fürsorgen“, „Beraten“, „richtiges und falsches Urteil“, „Freude“, „Schmerz“, „Mut“, „Furcht“, „Haß“, „Liebe“. Diese und alle verwandten Bewegungen leiten also, indem sie als erste wirkende Ursache den Körpern die Bewegung mitteilen und ihnen dadurch eine Wirksamkeit zweiter Ordnung verleihen, alles hin zu jenen Vorgängen des Wachstums und der Abnahme, der Trennung und Verbindung[49]) und den damit zusammenhängenden Erscheinungen von Wärme und Kälte, Schwere und Leichtigkeit, Härte und Weichheit, Helligkeit und Dunkelheit, Herbheit und Süßigkeit. Wenn nun die Seele beim Gebrauch aller ihrer Kräfte stets die göttliche Vernunft zu Rate zieht und dadurch selbst in der rechten Verfassung ist[50]), lenkt sie alles zum Rechten und zum Segen; hält sie es aber mit der Unvernunft, so schlägt durch sie alles zum Gegenteil um. Erkennen wir das als giltig an oder sind wir noch nicht sicher, ob es sich nicht etwa anders verhält?

Kleinias. Nein, so und nicht anders.

Athener. Welche von beiden Arten von Seelen sollen wir also für die Leiterin des Himmels und der Erde und des ganzen umschwingenden Weltalls erklären? Die ganz der Vernunft und der Tugend hingegebene, oder die, welche weder von der einen noch von der anderen etwas wissen will? Darf ich euch diese Frage folgendermaßen beantworten?

Kleinias. Nun, wie?

Athener. Wenn, mein Trefflicher, der gesamte Gang und Verlauf der Himmelsbewegung sowie die Bewegung aller Himmelskörper von ähnlicher Art ist wie die Bewegung und der Kreisumlauf und die Berechnungen[51]) der

Vernunft, und sich in verwandten Bahnen hält, so müssen wir offenbar behaupten, daß die beste Seele über dem Weltall waltet und daß sie es ist, auf die dieser geordnete Gang zurückzuführen ist.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Wenn aber der Gang ein verworrener und ordnungswidriger ist, dann auf die schlechte Seele.

Kleinias. Auch das trifft zu.

Athener. Welcher Natur ist nun also die Bewegung der Vernunft? Dies, meine Freunde, ist eine Frage, auf die es gewiß schwer ist eine verständige Antwort zu geben. Daher habt ihr allen Anspruch auf meine Hilfe bei Erteilung der Antwort.

Kleinias. Recht so.

Athener. Wir wollen also bei der Antwort nicht so vorgehen, als könnten wir mit sterblichen Augen der Vernunft ins Antlitz schauen und sie zur Genüge erkennen; denn da könnte es uns ergehen wie denen, die unmittelbar geradüber in die Sonne schauen, so daß es ihnen mitten am Tage Nacht vor den Augen wird[52]); vielmehr wollen wir den sicheren Weg wählen und uns an die Betrachtung eines Bildes von dem fraglichen Gegenstande halten.

Kleinias. Wie meinst du das?

Athener. Es soll uns als Bild diejenige jener zehn Bewegungen dienen, welche der Vernunft ähnlich ist. Diese wollen wir uns jetzt gemeinsam wieder in Erinnerung bringen[53]), worauf dann meine Antwort erfolgen wird.

Kleinias. Ganz einverstanden.

Athener. Noch eines aber müssen wir uns aus diesen vorhergegangenen Verhandlungen auch wieder in Erinnerung bringen, den Satz nämlich, daß alles teils in Bewegung ist teils ruht. Du erinnerst dich doch?

Kleinias. Ja.

Athener. Und auch daran, daß die bewegten Gegenstände sich teils an der nämlichen Stelle bewegen teils ihren Ort verändern?

3 St. Kleinias. Gewiß.

Athener. Diejenige nun von diesen beiden Bewegungen, die sich an ein und derselben Stelle vollzieht, erfolgt notwendig immer um einen Mittelpunkt wie bei Her-

stellung von Kugeln durch die Drehbank, und sie ist dem Kreisumlauf der Vernunft so nahe wie möglich verwandt und ähnlich.

Kleinias. Wie so?

Athener. Wenn wir von der Vernunft ebenso wie von der an einer Stelle sich vollziehenden Bewegung behaupten, daß sie beide sich gleichmäßig und auf dieselbe Weise und an dem nämlichen Gegenstand und um den nämlichen Mittelpunkt und in gleichbleibendem Verhältnis zu allem anderen und nach einer Regel und Ordnung bewegen, ebenso wie es sich vorbildlich bei dem Umschwung der auf der Drechselbank herzustellenden Kugeln zeigt, so dürften wir uns damit als gar nicht verächtliche Meister der Kunst, schöne Vergleiche durch Gedanken und Worte hervorzuzaubern, bewähren.

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. Dagegen könnte doch diejenige Bewegung, die niemals gleichmäßig und in der nämlichen Weise noch auch an demselben Gegenstand und um denselben Mittelpunkt und in gleichbleibenden Verhältnissen zu allem anderen und an derselben Stelle, noch auch in geordneter und geregelter und sicher bestimmter Folge sich vollzieht, ihre nahe Verwandtschaft mit jeder Art von Unvernunft nicht verleugnen?

Kleinias. Das ist unbestreitbar richtig.

Athener. So hätte es denn nun keine Schwierigkeit mehr ausdrücklich folgende Feststellung zu machen: Da es nach unserer Untersuchung die Seele ist, die alles in Bewegung und Umschwung bringt, so folgt mit Notwendigkeit, daß dieser[54]) sichtbare Umschwung des Himmels entweder durch die Fürsorge und Leitung der besten Seele oder der entgegengesetzten erfolgt.

Kleinias. Nein, mein Freund, hier gibt es kein „Entweder — Oder", sondern nach dem gegebenen Nachweis wäre es geradezu eine Versündigung etwas anderes zu behaupten als daß eine Seele von tadelloser Vortrefflichkeit, oder laß es auch mehrere[55]) sein von dieser Art, den Umschwung leitet.

Athener. Du hast, mein Kleinias, meinen Ausführungen das beste Verständnis entgegengebracht. Aber nun

mußt du dich auch noch auf folgenden Punkt hinweisen lassen.

Kleinias. Nun, auf welchen?

9. Athener. Wenn die Seele alles in Umschwung setzt, Sonne, Mond und die übrigen Sterne, waltet sie dann nicht auch über jedem von ihnen im Einzelnen?

Kleinias. Zweifellos.

Athener. So laß uns denn über eines dieser Gestirne eine Betrachtung anstellen, die sich auch auf alle übrigen Gestirne passender Weise anwenden lassen wird.

Kleinias. Über welches?

Athener. Über die Sonne. Ihren Körper sieht jeder Mensch, ihre Seele niemand; und ebenso wenig sieht irgend jemand die Seele irgend eines anderen Körpers, handle es sich nun um ein noch lebendes oder um ein sterbendes Geschöpf, vielmehr spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß dies seelenhafte Element überhaupt uns von Natur als etwas für alle Sinne des Körpers Unerfaßbares verliehen worden ist, wohl aber der Vernunft zugänglich ist. Also nur mit Hilfe der Vernunft und des Denkens wollen wir uns folgende Vorstellung von ihr machen.

Kleinias. Welche?

Athener. Wenn die Seele Leiterin der Sonne ist, so werden wir schwerlich fehlgehen, wenn wir für die Art dieser leitenden Tätigkeit drei Möglichkeiten aufstellen.

Kleinias. Welche?

Athener. Entweder hat sie ihren Sitz innerhalb dieses im Umschwung befindlichen Körpers, als welcher er uns erscheint, und regelt so seine Bewegung durchweg, gerade so wie uns unsere Seele in allen unseren Bewegungen leitet, oder sie nimmt, wie dies einige[56]) annehmen, irgendwie von außen her einen feuer- oder luftartigen Körper an und treibt so einen Körper durch den anderen gewaltsam weiter, oder drittens, sie bleibt selbst vollständig körperlos, verfügt aber über gewisse andere höchst wunderbare Kräfte, durch die sie die Bewegung der Sonne leitet.

Kleinias. Ja, eines von diesen muß die Sonne notwendig tun, um alles in Bewegung zu setzen.

Athener. Dabei soll's also bleiben[57]). Diese Seele, sei es daß sie die allen Licht spendende Sonne wie einen

Wagen lenkt, auf dem sie selbst ihren Platz hat, oder daß sie von außen her oder wie sonst immer ihren Gang leitet, muß jedermann für eine Gottheit halten. Oder etwa nicht?

Kleinias. Ja gewiß, wenigstens jeder, der nicht ganz um seinen Verstand gekommen ist.

Athener. Wird also über sämtliche Gestirne und über den Mond, über Jahreswechsel und Monate und alle Jahreszeiten, unser Urteil nicht ebenso lauten wie über die Sonne? Da die Seelen, seien es mehrere oder sei es nur eine, sich als eigentliche Urheberinnen von allen diesen Erscheinungen und dabei zugleich als Muster aller sittlichen Vollkommenheit erwiesen haben, so werden wir sie als Gottheiten anerkennen, sei es, daß sie, in Körper eingehend, als leibhaftige Wesen oder wie und auf welche Weise sonst immer, das gesamte Weltall leiten. Könnte nun irgend einer, der dies zugibt, in Abrede stellen, daß alles von Göttern voll sei?[58])

Kleinias. Nein, mein Freund, wer dies wollte, müßte ganz von Sinnen sein.

Athener. So wollen wir denn denen, Megillos und Kleinias, die bisher den Götterglauben bekämpften, unseren Endbescheid geben und uns damit von ihnen verabschieden.

Kleinias. Welchen Bescheid?

Athener. Entweder uns den Nachweis zu geben, daß wir im Unrecht sind mit unserer Annahme, die Seele sei der Uranfang alles Werdens, sowie mit allen anderen daran sich knüpfenden Behauptungen, oder aber, wenn sie nichts Besseres vorzubringen wissen als wir, sich uns zu fügen und an die Götter zu glauben und weiterhin dem entsprechend zu leben. Fragen wir uns also, ob wir den Gottesleugnern hinreichend dargetan haben, daß es Götter gibt, oder ob unsere Darlegung unzureichend war.

Kleinias. Durchaus nicht unzureichend, mein Freund.

10. Athener. Mit diesen also wären wir nun fertig und es bedarf keiner weiteren Belehrung für sie. Wir müssen uns nun also mit unseren Mahnungen denjenigen zuwenden, die zwar das Dasein der Götter nicht leugnen, wohl aber ihre Fürsorge für die menschlichen Angelegenheiten. Bester Freund[59]), werden wir zu einem Vertreter dieser Richtung sagen, wenn du an die Götter glaubst, so ist es vielleicht

ein gewisses Gefühl der Verwandtschaft mit dem Göttlichen, das dich treibt sie als eine Art Angehörige zu ehren und ihr Dasein anzuerkennen. Aber das Wohlergehen böser und ungerechter Menschen in ihren persönlichen wie in den öffentlichen Angelegenheiten, das in Wahrheit gar kein Glück ist, aber den Leuten als solches erscheint und gepriesen und in poetischer wie in prosaischer Darstellung aller Art mit größtem Nachdruck aber ohne jede Berechtigung verherrlicht wird, treibt dich der Gottlosigkeit in die Arme. Oder du siehst vielleicht auch, daß gottlose Menschen, die es zu einem hohen Alter gebracht haben und Kinder und Kindeskinder hinterlassen, bis an ihr Ende in höchsten Ehren stehen, und das alles verwirrt deinen Sinn. Und wenn du nun vollends beobachtest[60]), wie Menschen, von deren zahlreichen und furchtbaren Greueltaten du entweder durch andere Kunde erhalten hast oder selbst sogar Augenzeuge gewesen bist, durch eben diese Verbrechen aus gedrückten Verhältnissen zur Tyrannenherrschaft und größten Macht emporgestiegen sind, dann weist du es zwar im Gefühle der Verwandtschaft mit ihnen immer noch von dir, die Götter als Urheber solcher Ungeheuerlichkeiten anzuklagen, aber ratlosen Geistes wie du dann bist, und dabei doch auch unvermögend dich grollend von den Göttern loszusagen, gelangst du zu dem traurigen Standpunkt zwar an das Dasein der Götter zu glauben, sie aber für erhaben zu halten über jeden Gedanken an eine Fürsorge für die menschlichen Dinge. Wir wollen also diese krankhafte Irrlehre nicht zu noch bedenklicherem Umfang nach der Seite der Gottlosigkeit anschwellen lassen, sondern wollen zusehen, ob wir vielleicht imstande sind durch belehrende Mahnungen das auf dich eindringende Übel abzuwehren. Versuchen wir also den nun folgenden Nachweis in Verbindung zu setzen mit der eben zu Ende geführten vollständigen Widerlegung der unbedingten Gottesleugner und demgemäß die letztere auch hier mit zu verwenden. Ihr aber, Kleinias und Megillos, müßt für den jungen Mann als Antwortende auftreten wie im vorigen Fall. Sollte aber die Erörterung auf Schwierigkeiten stoßen, so werde ich, wie eben vorhin, mich euer annehmen und euch über den Strom hinüberbringen[61]).

Kleinias. Recht so. Halte du dich an deinen Vorsatz, wie auch wir nach Kräften deinem Rate Folge leisten werden.

Athener. Vielleicht aber ist es gar nicht so schwierig dem Gegner wenigstens darüber die Augen zu öffnen, daß die Götter nicht weniger Sorge tragen für das Kleine (Menschliche) als für das große Ganze (Weltall). Denn er hat ja mit zugehört und war Zeuge des eben geführten Nachweises, daß sie in jedem Betracht gut und der Tugend zugetan sind und demnach die Fürsorge für alles und jedes als ihre eigentlichste Aufgabe betrachten.

Kleinias. Ja, er hat aufmerksam zugehört.

Athener. So sollen denn nunmehr unsere Gegner gemeinsam mit uns untersuchen, wie es eigentlich um die Tugend bestellt ist, auf Grund deren wir sie für gut erklären. Also zur Sache! Besonnenheit und Vernunfteinsicht gehören doch zur Tugend, ihre Gegenteile aber zur Schlechtigkeit? Ist das unsere Ansicht?

Kleinias. Ja.

Athener. Und zur Tugend zählt doch auch die Tapferkeit, die Feigheit dagegen zur Schlechtigkeit?

Kleinias. Unbedingt.

Athener. Dabei ist das eine Glied des Gegensatzes verwerflich, das andere lobwürdig? Nicht wahr?

Kleinias. Notwendigerweise.

Athener. Und alles Verkehrte dabei kommt doch jedenfalls auf unsere Rechnung, die Götter aber haben nichts damit zu schaffen, mag es sich nun um Großes oder Kleines handeln. So werden wir doch sagen?

Kleinias. Ja, das wird jedermann zugeben.

Athener. Lässigkeit nun und Trägheit und Weichlichkeit, werden wir die zur Seelentugend rechnen? Oder wie meinst du?

Kleinias. Wie wäre das denkbar!

Athener. Vielmehr zum Gegenteil?

Kleinias. Ja.

Athener. Was also diesen Fehlern entgegengesetzt ist, werden wir auch auf die Seite der Tugend setzen. 90

Kleinias. Gewiß.

Athener. Also wie nun? Jeder Weichling, jeder Läs-

sige und Träge wird doch wohl in unseren Augen einer sein wie ihn[62]) der Dichter[63]) schildert, nämlich als durchaus ähnlich den stachellosen Drohnen.

Kleinias. Und daran tat der Dichter auch ganz recht.

Athener. Von der Gottheit wird man also nicht sagen dürfen, es wohne ihr eine Sinnesart bei von einer Beschaffenheit, die ihr selbst verhaßt ist, und wer sich unterfängt so etwas zu sagen, dem muß man den Mund schließen.

Kleinias. Ja, das gehört sich unter allen Umständen.

Athener. Wenn es also einem recht eigentlich obliegt für etwas tätig zu sein und zu sorgen, und er sein Sinnen und Sorgen nur dem Großen, nicht aber dem Kleinen zuwendet, sind wir dann irgend wie berechtigt diesem unser Lob zu erteilen? Würde dies Lob nicht vielmehr völlig am unrechten Platz sein? Erwägen wir die Sache von folgendem Gesichtspunkt aus. Sind nicht bei solchem Verfahren von seiten des betreffenden Handelnden zwei mögliche Fälle zu unterscheiden, mag er nun ein Gott sein oder ein Mensch?

Kleinias. Welche zwei?

Athener. Entweder er glaubt, es komme (bei seiner Handlungsweise) für das große Ganze nicht darauf an, wenn er auf das Kleine nicht achte, oder er weiß zwar, daß auch auf das Kleine etwas ankomme, läßt es aber aus Fahrlässigkeit und Weichlichkeit liegen. Oder worin bestünde sonst die Sorglosigkeit? Denn wenn es überhaupt unmöglich ist für alles und jedes zu sorgen, dann kann von Sorglosigkeit von vornherein gar nicht die Rede sein, weder in Bezug auf das Kleine noch auf das Große. Denn wie soll einer Fürsorge treffen für Dinge, für deren Leitung er, mag er nun ein Gott sein oder ein Schwächling, nicht die genügende Macht und Kraft hat?

Kleinias. Nein, das ist unmöglich.

11. Athener. Jetzt sollen uns dreien nun jene beiden Gegner Rede und Antwort stehen[64]), die zwar beide an das Dasein von Göttern glauben, von denen aber der eine sie für umstimmbar und den Bitten zugänglich, der andere dagegen für erhaben über die Sorge für das Kleine hält. Zunächst behauptet ihr doch beide, daß die Götter alles erkennen und sehen und hören und daß ihnen unmöglich irgend etwas verborgen ist von alle dem, was im Bereich

der Wahrnehmung und Erkenntnis liegt. Erklärt ihr euch damit einverstanden oder nicht?

Kleinias. Gewiß.

Athener. Weiter aber vermögen doch euerer Ansicht nach die Götter alles, was zum Machtbereich von Sterblichen und Unsterblichen gehört?

Kleinias. Auch damit werden sie sich natürlich vollständig einverstanden erklären.

Athener. Daß sie aber nicht nur gut, sondern ganz unübertrefflich sind an Güte und Tugend, darüber sind wir alle fünf bereits eins geworden.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Also können sie sich doch unmöglich zu der Behauptung verstehen, die Götter, so wie sie unseren gemeinsamen Feststellungen nach nun einmal sind, ließen sich in ihrem Wirken überhaupt irgend welche Fahrlässigkeit oder Weichlichkeit zu Schulden kommen. Denn Feigheit (Willensschwäche) ist es wenigstens bei uns Menschen, von der die Trägheit herstammt, und Trägheit und Weichlichkeit sind es, die zur Fahrlässigkeit führen.

Kleinias. Sehr wahr.

Athener. Trägheit also und Fahrlässigkeit kann es nicht sein, aus der die etwaige Sorglosigkeit der Götter herstammte. Denn kein Gott hat irgend etwas gemein mit der Feigheit.

Kleinias. Sehr richtig.

Athener. So bleibt denn, wenn sie bei ihrer Sorge für das Weltall um das Kleine und Geringfügige sich nicht kümmern, nichts anderes übrig, als daß sie dieser Handlungsweise im vollen Bewußtsein folgen, man brauche überhaupt für solche Kleinigkeiten nicht zu sorgen. Oder was gäbe es sonst noch für eine Möglichkeit? Höchstens doch nur die, sie handelten etwa aus reiner Unkenntnis (also dem Gegenteil des Wissens)?

Kleinias. Ja, dies wäre noch die einzige Möglichkeit.

Athener. Also, mein Bester und Trefflichster, willst du etwa eines von beiden behaupten? Willst du entweder die Götter als unwissend hinstellen und ihnen zutrauen, daß sie trotz der tatsächlichen Notwendigkeit der Fürsorge

sich aus Unkenntnis dieser Tatsache solcher Sorge entschlagen? Oder willst du behaupten, daß sie zwar von dieser Notwendigkeit überzeugt sind, es aber gleichwohl unterlassen und sich damit auf eine Linie stellen mit den nichtswürdigsten Menschen, die, wie man sagt, zwar wissen, daß ihre Handlungsweise nicht die beste ist, aber aus einer gewissen Nachgiebigkeit gegen die Macht der Lust oder des Schmerzes das Bessere nicht tun?[65])

Kleinias. Wie könnte ich dergleichen behaupten?

Athener. Haben nun nicht die menschlichen Angelegenheiten ihren Anteil an dem beseelten Naturganzen und ist nicht gerade der Mensch das gottesfürchtigste aller lebenden Geschöpfe?

Kleinias. So scheint es wenigstens.

Athener. Für Eigentum der Götter erklären wir doch alle sterblichen Geschöpfe wie überhaupt das gesamte Weltgebäude.

Kleinias. Ohne Frage.

Athener. Gut! Mag man also diese menschlichen Dinge für klein oder groß erklären in den Augen der Götter: in keinem Falle dürfen diejenigen, deren Eigentum wir sind, sich der Sorge für uns entschlagen, sie müßten denn nicht die fürsorglichsten und besten aller Wesen sein. Ziehen wir nämlich auch noch Folgendes dabei in Betracht.

Kleinias. Nun, was?

Athener. Den Gegensatz zwischen Wahrnehmungsvermögen und Wirkungskraft. Denn stehen diese nicht in einem natürlichen Gegensatz zu einander rücksichtlich der Tüchtigkeit und Schwierigkeit?

Kleinias. Inwiefern?

Athener. Es ist doch wohl schwieriger das Kleine zu sehen und zu hören als das Große, dagegen ist es jedem leichter das Kleine und Geringfügige auf sich zu nehmen und es seiner Leitung und Fürsorge zu unterstellen als das Große.

Kleinias. Entschieden.

Athener. Wenn aber nun ein Arzt, der den Willen und die Kraft hat ein ihm anvertrautes Ganzes zu behandeln und zu heilen, zwar für das Große Sorge trägt, das Untergeordnete und Kleine aber vernachlässigt, wird er dann

seiner Aufgabe hinsichtlich des Ganzen auch vollkommen gerecht werden?

Kleinias. Durchaus nicht.

Athener. Und ebensowenig wird einem Steuermann oder Feldherrn oder Hausverwalter oder Staatsmann oder dem Vertreter irgend eines ähnlichen Berufes das Viele und Große gelingen ohne die Berücksichtigung des Geringfügigen und Kleinen. Behaupten doch auch die Baumeister, daß ohne die kleinen Steine die großen keine sichere Lage haben.

Kleinias. Wie könnte es auch anders sein?

Athener. Hüten wir uns also die Gottheit für schlechter zu halten als sterbliche Werkmeister. Je tüchtiger diese sind, um so vollkommener und genauer im Einzelnen stellen sie die von ihrem Berufe geforderten Werke her und zwar vermittelst ein und derselben Kunst das Große sowohl wie das Kleine, und von der Gottheit, dem weisesten und zur Fürsorge bereiten und dazu fähigen Wesen, sollten wir glauben, daß sie wie ein träger oder willensschwacher 903 Mensch, der aus Scheu vor der Arbeit die Hände in den Schoß legt, keine Sorge trägt für das, was doch leichter zu besorgen ist, nämlich für das Kleine, sondern nur für das Große?

Kleinias. Unter keiner Bedingung, mein Freund, dürfen wir uns eine solche Vorstellung über die Götter gefallen lassen. Denn das wäre eine Denkweise, die weder der Frömmigkeit noch der Wahrheit entspricht.

Athener. Ich dächte, wir hätten nun schon reichlich genug auf denjenigen eingeredet, der sich darin gefällt die Götter wegen ihrer angeblichen Sorglosigkeit zu tadeln.

Kleinias. Jawohl.

Athener. Wenigstens nötigten wir ihn doch durch unsere Belehrungen die Unrichtigkeit seiner Behauptung einzuräumen. Doch glaube ich, es bedarf immer noch einer Art zauberkräftigen Zuspruches für ihn mit Anklang an sagenhafte Überlieferungen[66]).

Kleinias. Welcher Art, mein Trefflicher?

12. Athener. Wir wollen den Jüngling durch Gründe zu überzeugen suchen, daß der fürsorgliche Erhalter des Weltalls bei seiner ordnenden Tätigkeit alles so auf das

Heil und die Vollkommenheit des Ganzen berechnet hat, daß auch jeder einzelne Teil nach Möglichkeit leidet und tut, was ihm zukommt. Über alle diese einzelnen Teile sind besondere Herrscher gesetzt zur Regelung des Leidens und Tuns bis ins Kleinste hinein, so daß das äußerste Maß von Teilung durch sie erreicht ist. Eines dieser Teilchen bist nun auch du, o Unseliger, zwar ein verschwindend kleines Teilchen, aber doch immer in entsprechendem Verhältnis mitwirkend an dem Ganzen. Du aber hast eben dafür kein Auge, daß alles Werden nur jenes Ganze zum Ziel hat und auf den glücklichen Bestand des Gesamtlebens der Welt, also darauf gerichtet ist, daß das Ganze nicht um deinetwillen wird und da ist, sondern du um des Ganzen willen. Denn jeder Arzt und jeder kunstverständige Werkmeister hat bei seiner Arbeit durchweg das Ganze im Auge, zu dessen möglichster Vervollkommnung er alle Kraft einsetzt; den Teil aber stellt er nur des Ganzen wegen her und nicht das Ganze des Teiles wegen[67]). Du aber gebärdest dich unwirsch, weil du nicht einsiehst, wie das, was für dich selbst das Beste ist, ebenso dem Ganzen angemessen ist wie auch dir, so weit sich das mit der Entwicklung des Ganzen verträgt. Da aber eine mit einem Körper und zwar bald mit diesem bald mit einem anderen verbundene Seele mannigfachen Wandlungen unterworfen ist teils durch sich selbst teils durch eine andere Seele[68]), so bleibt dem Leiter des Ganzen nichts anderes übrig als einem Brettspieler ähnlich die sich bessernde Seele an eine bessere Stelle, die nach der Seite des Schlechten hinabsinkende Seele dagegen an eine schlechtere Stelle zu versetzen, eine jede wie sie es verdient, damit ihr so das ihr gebührende Los zu teil werde.

Kleinias. Wie meinst du das?

Athener. Was mir dabei vorschwebt, ist die Art und Weise, wie sich die Götter ihre Fürsorge für das All der Dinge erleichtern. Denn wenn ein Gott seine Gestaltungen[69]) und Umgestaltungen der Dinge nicht im steten Hinblick auf das Ganze vollzöge, z. B. aus Feuer durch Abkühlung[70]) Wasser entstehen ließe und nicht aus Einem Vieles und aus Vielem Eines machte, so daß die Dinge eine erste oder St. zweite oder auch dritte Form des Werdens (der Umwand-

lung) durchmachten [71]), würde der Veränderungs- und Umbildungsprozeß in eine schier unübersehbare Menge von Formen zerfallen. So aber erleichtert sich die über dem Ganzen fürsorglich waltende Gottheit ihre Aufgabe.

Kleinias. Wie meinst du das nun wieder? [72])

Athener. So: Da der königliche Herrscher sah, daß alle unsere Handlungen auf Seelenvorgängen beruhen und viel Tugend, aber auch viel Schlechtigkeit in sich schließen, und daß Seele und Leib [73]), einmal entstanden, zwar unvergänglich sind wie die staatlich anerkannten Götter — denn ginge eines von beiden zu Grunde, so wäre eine Entstehung lebendiger Naturgeschöpfe ganz unmöglich — aber nicht ewig sind, und da er sich dessen bewußt war, daß alles was in der Seele Gutes ist, seiner natürlichen Bestimmung nach Nutzen schafft, das Schlechte dagegen Schaden — im Hinblick also auf alles dies entwarf er einen genauen Plan darüber, wo ein jeder Teil seinen Platz haben müßte, um so wirksam, so leicht und so unfehlbar wie möglich der Tugend in dem Weltganzen zum Siege zu verhelfen, der Schlechtigkeit aber die Niederlage zu bereiten. Er hat also in Bezug auf dies Weltganze seinen Plan durchgeführt, dem gemäß ein jedes den ihm nach seiner Beschaffenheit gebührenden Platz und seine Wohnstätte und seinen Bezirk erhalten soll. Was aber die Charakterbildung anlangt, so überließ er diese der freien Selbstbestimmung eines jeden je nach seinen Neigungen. Denn durch die Richtung seiner Neigungen und die ihr entsprechende Seelenverfassung wird in der Regel auch einem jeden von uns sein Wesen und sein Charakter bestimmt [74]).

Kleinias. Das hat viel für sich.

Athener. Es ist also alles, was einer Seele teilhaftig ist, der Veränderung unterworfen und zwar liegt die Ursache der Veränderung in ihm selbst; und entsprechend dieser Veränderung wechselt es dann seinen Platz gemäß der von dem Schicksal bestimmten Ordnung und Gesetzlichkeit. Handelt es sich um weniger bedeutende [75]) Charakteränderungen, so erfolgt bei geringeren Verfehlungen eine Umsiedelung auf der Oberfläche der Erde selbst, bei häufigeren und stärkeren Verfehlungen eine Hinabstoßung in die Tiefe und in jene unterweltlichen Räume, die, be-

kannt unter dem Namen des Hades und mancher anderer Namen die sich damit verknüpfen, eine gewaltige Angst bis in die Träume hinein bei den Menschen verbreiten, sowohl wenn sie leben wie auch, wenn sie sich von diesem Körper getrennt haben. Hat aber eine Seele sich in größerem Maße der Schlechtigkeit oder Tugend teilhaftig gemacht durch die eigene Willensrichtung sowohl wie durch den wachsenden Einfluß des Verkehrs mit anderen, so erfolgt auch in beiden Fällen eine starke Ortsveränderung: ist eine Seele durch ihre Befreundung mit der göttlichen Tugend selbst in hervorragendem Maße solcher Tugend teilhaftig geworden, so wird sie auch in einen anderen, besseren Bezirk übergeführt, einen Bezirk, der ganz von göttlicher Weihe erfüllt ist; ist aber das Gegenteil der Fall, so muß sie die Stätte ihres Lebens auch auf einen dem entsprechenden Ort verlegen[76].

Also will es der rechtliche Brauch der olympischen Götter,

du Knabe und Jüngling, der du dich für vernachlässigt hältst von den Göttern: wer schlechter wird, der muß sich zu den schlechteren Seelen versetzen lassen, wer besser wird, zu den besseren, und muß im Leben wie in allen wechselnden Formen des Todes das leiden und tun, was Gleichgesinnte gebührendermaßen wider einander tun und von einander leiden. Und weder du noch irgend ein anderer wird davon eine Ausnahme machen[77]) und sich rühmen dürfen dieser göttlichen Rechtsordnung siegreichen Widerstand geleistet zu haben, dieser Rechtsordnung, die von ihren Stiftern über alle anderen Rechtsbräuche erhoben ward und mit der ehrfurchtsvollsten Scheu beachtet werden muß. Denn niemals wirst du sie sorglos genug finden, um dich zu übersehen: wärest du auch noch so winzig und verkröchest dich in die Tiefen der Erde, oder hättest du Flügel und schwängest dich empor zum Himmel[78]), du wirst doch die gebührende Strafe der Götter über dich ergehen lassen müssen, sei es hier oben auf Erden weilend oder drunten im Hades, wenn du dahin gelangt bist, oder sei es, daß du an einen noch schrecklicheren Ort versetzt wirst. Und das Nämliche gilt auch von denen, die, weil du sie aus niederen Verhältnissen durch Greuel- und Schandtaten zu Größe und

Macht emporsteigen sahest, deiner Meinung nach dem Unglück entronnen und zum Glücke gelangt sind, so daß du an ihren Erfolgen wie in einem Spiegel die Unbekümmertheit der Götter um uns alle zu erkennen vermeintest, ohne eine Ahnung davon, wie diese Menschen, ein jeder an seinem Teil, zur rechten Gestaltung des Ganzen beitragen. Wie also, du dreister Gesell, kannst du dir einbilden, du hättest es nicht nötig dir Einsicht zu verschaffen in dies wohlberechnete Ineinandergreifen aller Dinge? Ohne diese Einsicht kann man sich auch nicht die notdürftigste Vorstellung machen von dem, worauf es für das Glück und Unglück des Lebens ankommt. Wie könnte man also darüber mitspresprechen? Wenn dir nun durch unseren Kleinias und durch unser ganzes Greisenkollegium hier[79]) klar geworden ist, daß du über die Götter in unverzeihlicher Unwissenheit redest, so wird sich die Gottheit deiner gnädig annehmen. Wenn du aber noch weiterer Aufklärung bedarfst, so laß dich, wenn du auch nur ein Fünkchen Verstand hast, nun als Zuhörer belehren, wenn wir das Wort ergreifen gegen unseren dritten Gegner. Denn daß es Götter gibt und daß sie sich um die Menschen bekümmern, das, dächt' ich, hätten wir zur Genüge erwiesen. Daß die Götter aber doch anderseits etwa durch Bitten und Geschenke von den Missetätern[80]) umgestimmt und zur Verzeihung bereit gemacht werden könnten, das darf man niemandem zugeben, und wer es behauptet, den muß man nach Kräften widerlegen.

Kleinias. Du hast vollständig recht und dein Vorschlag soll befolgt werden.

13. Athener. Also ans Werk! Wie soll man sich denn, wenn die Götter — sie selbst seien dafür von mir angerufen — wirklich umstimmbar sind, die Möglichkeit dieser Umstimmbarkeit vorstellen? Wie soll man sich dann ihr Wesen und ihre Beschaffenheit denken? Man muß doch diejenigen Wesen, die über dem gesamten Weltenbau die Unendlichkeit der Zeit hindurch walten, unbedingt als Herrscher anerkennen?

Kleinias. Unbedingt.

Athener. Aber mit welchen Herrschern wären sie nun zu vergleichen? Oder welche Herrscher könnte man mit

ihnen vergleichen, ohne in die Irre zu gehen bei solchem Vergleiche von Kleinerem mit Größerem? Haben etwa Wagenlenker von Gespannen beim Wettkampf Ähnlichkeit mit ihnen? Oder Steuermänner von Schiffen? Vielleicht könnte man sie auch vergleichen mit Führern von Heeren; möglicherweise auch mit einer anderen Art von Kriegsführern[81]), nämlich mit Ärzten, die mit bedächtiger Überlegung Krieg führen wider die Krankheiten des Leibes, oder mit Landwirten, die das Wachstum der Saaten sorglich vor den wohlbekannten bösen Einflüssen bestimmter Witterungsverhältnisse zu schützen suchen, oder auch mit Aufsehern von Herden. Denn da wir uns darüber geeinigt haben, daß die Welt eine Fülle des Guten birgt, aber auch eine Fülle des Schlechten, und daß das Letztere an Menge überwiegt[82]), so ergibt sich als Folge, wie wir behaupten müssen, ein endloser Kampf dieser feindlichen Mächte, der einer fast übermenschlichen Wachsamkeit bedarf. Unsere Bundesgenossen dabei sind die Götter und Dämonen, wie wir hinwiederum Eigentum der Götter und Dämonen sind. Was uns zu Grunde richtet, ist Ungerechtigkeit und Frevelmut im Bunde mit Unverstand; was uns rettet, ist Gerechtigkeit und Besonnenheit im Bunde mit vernünftiger Einsicht, die ihre (eigentliche) Heimat haben in den Seelenkräften der Götter, doch ein kleines Teilchen davon gewahrt man deutlich auch hienieden als uns innewohnend. Aber so manche der auf Erden weilenden Seelen, die fremdes Gut frevelhaft an sich gerissen haben, flehen nun, wie es Tiere mit ihren Wächtern, seien es Hunde oder seien es die Hirten selbst, machen, die göttlichen Herrscher, sogar die Götter allerhöchsten Ranges fußfällig an und suchen sie durch schmeichelnde Reden sowie durch die Zauberkraft von Gesängen und Gebeten[83]) sich gnädig zu stimmen, gemäß dem, was man als Kunde aus dem Munde böser Menschen hört, man dürfe unter Menschen fremdes Gut an sich raffen ohne dafür etwas Schlimmes befürchten zu müssen. Wir aber behaupten, daß dieses Vergehen, dies Übergreifen in fremden Besitz, und das Ansichraffen desselben, wie wir es eben bezeichneten, dasselbe sei wie das, was wir bei den Leibern irdischer Geschöpfe Krankheit, bei den Witterungsstörungen der Jahreszeiten und Jahres-

perioden Pestilenz, und hinsichtlich der Staaten und Staatsverfassungen mit abermaliger Umgestaltung der Bezeichnung Ungerechtigkeit nennen.

Kleinias. Gewiß mit Recht.

Athener. Wer also behauptet, die Götter seien immer bereit den ungerechten und frevelnden Menschen Verzeihung zu gewähren, wenn man ihnen nur einen gewissen Anteil an dem ungerechten Gewinn zukommen lasse, der stellt sich dabei notwendig auf einen Standpunkt, ähnlich dem von Wölfen gegen Hunde, denen sie ein Teilchen von dem Geraubten abtreten, wofür diese, begütigt durch solche Freigebigkeit, ihnen gestatten die Herden zu berauben. Ist dieses nicht der Standpunkt derer, die da behaupten, die Götter ließen sich durch Bitten umstimmen?

Kleinias. Ja, das ist er.

14. Athener. Mit welchen also von den vorher genannten Wächtern und Aufsehern könnte man die Götter vergleichen ohne sich lächerlich zu machen, man mag nun sein wer man will? Etwa mit (gewissenlosen) Steuermännern, die „durch Weingenuß und Gedüfte"[84]) sich selbst von ihrer Pflicht abwendig machen lassen und Schiff und Mannschaft dem Untergang preisgeben?[85])

Kleinias. Nimmermehr.

Athener. Aber gewiß auch doch nicht mit Wagenlenkern, die als Wettkämpfer auftreten und sich wie Verräter durch Geschenke dazu verführen lassen anderen Gespannen zum Siege zu verhelfen.

Kleinias. Nein, denn das wäre ein ganz ungeheuerlicher Vergleich, wenn du ihn für giltig erklären wolltest.

Athener. Aber auch nicht mit Feldherrn oder Ärzten oder Landwirten, und noch weniger mit Hirten oder gar mit Hunden, die sich von Wölfen verführen lassen.

Kleinias. Wahre deine Zunge! Denn wie könnte man an so etwas auch nur denken. 906

Athener. Sollten also Wächter, die nicht nur das Herrlichste behüten, sondern auch selbst an Wachsamkeit unübertrefflich sind, an Tüchtigkeit zurückstehen hinter Hunden[86]) und hinter Durchschnittsmenschen, die sich doch schwerlich dazu hergeben werden, für Geschenke, die ihnen von ungerechten Leuten angeboten werden, zu Ver-

rätern am Rechte zu werden? Werden wir das behaupten wollen?

Kleinias. Nimmermehr. Solche Rede verdient nur Verachtung und wer diesen Standpunkt vertritt, der scheint unter allen, die in irgend welcher Form die Gottlosigkeit vertreten, mit vollstem Rechte für den Schlimmsten erklärt zu werden, für den Gottlosesten von allen.

Athener. Dürfen wir nun wohl sagen, unsere drei zur Verhandlung gestellten Sätze, nämlich erstens, daß es Götter gibt, zweitens daß sie Fürsorge walten lassen und drittens, daß sie allen Bemühungen sie wider das Recht umzustimmen unzugänglich sind, seien nun zur Genüge erwiesen?

Kleinias. Ohne alle Frage. Und wir stimmen diesen deinen Ausführungen durchaus bei.

Athener. Vielleicht habe ich mich durch die Streitfertigkeit unserer bösen Gegner zu allzuleidenschaftlicher Rede hinreißen lassen[87]. Allein dieser gereizte Ton, mein Kleinias, hat seinen guten Grund: sie, diese boshaften Gesellen, sollten dadurch von der Meinung abgebracht werden, als dürften sie, wenn sie im Wortgefecht einmal die Oberhand gewinnen, es sich herausnehmen nach Belieben alles zu tun was ihnen ihre Gottlosigkeit gerade in den Sinn gibt, mag es nun viel oder wenig, so oder so beschaffen sein. Daraus erklärt sich denn der etwas gar zu heftige Ton, den ich angeschlagen. Ist es uns aber gelungen diese Leute auch nur ein kleines Stückchen vorwärts zu bringen auf dem Wege der Selbsterkenntnis, dergestalt, daß ihnen ihre bisherige Sinnesart verhaßt wird und sie Liebe fassen zu der gegenteiligen Sinnesart, so hat unsere Vorrede zu den Gesetzen über Gottlosigkeit ihren Zweck erreicht.

Kleinias. Ja, das hoffen wir. Sollten wir uns aber darin auch täuschen, so wird, was den Ton der Rede anlangt, den Gesetzgeber kein Vorwurf treffen.

15. Athener. Auf das Vorwort soll also nun das entscheidende Wort ordnungsgemäß folgen und es soll gleichsam als Herold der Gesetze allen Gottlosen ankündigen, daß sie von ihrer Gotteslästerung lassen und sich zu frommer Sinnesart bekehren müssen. Wer dem nicht Folge leistet, der soll folgenden Gesetzesbestimmungen unterliegen. Wer sich in Worten oder Werken wider die Gottheit vergeht, dem

soll jeder, der ihn darüber betrifft, entschlossen entgegentreten und ihn bei der nächsten Behörde zur Anzeige bringen, und die zuerst benachrichtigte Behörde soll ihn dem zur Aburteilung derartiger Vergehen eingesetzten Gerichtshof[88]) den Gesetzen gemäß überweisen. Unterläßt das aber die davon unterrichtete Behörde, so soll sie selbst wegen Gottlosigkeit belangt werden von jedem, der sich berufen fühlt für das Gesetz einzutreten. Wird nun einer für schuldig erklärt, so soll der Gerichtshof für jeden einzelnen Fall[89]) von Gotteslästerung eine besondere Strafe ansetzen. Und zwar soll Gefängnisstrafe für alle gelten. Nun gibt es aber dreierlei Gefängnisse im Staat. Eines ist das allgemeine 908 Gefängnis am Markt, wo die meisten Übeltäter zu persönlichem Gewahrsam untergebracht werden, ein zweites liegt in der Nähe des Gebäudes für die nächtliche Versammlung[90]), die sogenannte Besserungsanstalt, und ein drittes mehr in der Mitte der freien Landschaft, an einer öden und möglichst schauerlichen Stätte, deren sagenhaft geheimnisvoller Name auf strafende Gerechtigkeit hindeutet[91]). Hinsichtlich der Gotteslästerung aber gibt es gleichfalls drei Arten von Verschuldung, nämlich die von uns besprochenen, deren jede wieder zwei Unterarten solcher Verschuldung umfaßt, so daß sich im Ganzen sechs Arten ergeben, wenn man es mit der Unterscheidung für Vergehen wider die Gottheit bei dem Wesentlichen bewenden läßt. Jede dieser Arten erfordert also eine besondere Art der Bestrafung, verschieden von der der übrigen. Denn wenn einer, obschon ein unbedingter Gottesleugner, doch von Natur ein rechtschaffener Charakter ist, so verabscheut er alle Schurken und läßt sich bei seinem natürlichen Widerwillen gegen die Ungerechtigkeit nicht nur selbst auf keine ungerechte Handlung ein, sondern meidet auch jede Gemeinschaft mit ungerechten Menschen, während er den Gerechten seine Zuneigung schenkt. Wer dagegen nicht nur glaubt, die Welt bestehe ohne jedes göttliche Wesen, sondern auch ein Sklave aller Regungen von Lust und Schmerz ist, und dabei über eine starke Gedächtniskraft und über rasche Auffassung verfügt, der teilt zwar mit jenem den Standpunkt der Gottesleugnung; was aber die Schädigung anderer Menschen betrifft, so wird er mehr Unheil anrichten als der

bloße Gottesleugner. Denn dieser wird es wohl an Freimut nicht fehlen lassen in seinen Äußerungen über Götter, Opfer und Eidschwüre und wird dadurch, daß er andere lächerlich macht, vielleicht manchen Gesinnungsgenossen gewinnen, wenn er nicht der gebührenden Strafe teilhaftig wird. Der andere aber, der zwar rücksichtlich der Götter Glaubensgenosse von jenem ist, sich dabei aber des Rufes großer Begabung erfreut, steckt voll von Hinterhaltigkeit und Arglist, eine Klasse von Menschen, aus denen Wahrsager in großer Zahl hervorgehen und Leute, die in alle möglichen Zauberkünste eingeweiht sind[92]). Zuweilen aber werden aus ihnen auch Tyrannen, Volksführer, Feldherrn und Stifter staatsgefährlicher Privatmysterien, sowie auch die sogenannten Sophisten mit ihren verwerflichen Künsten. Es gibt da also eine Menge von Arten. Die Gesetzgebung läßt es aber bei der Unterscheidung von nur zwei Hauptarten bewenden, von denen die eine, die der Unehrlichen, sich mit einer Schuld belastet, für die ein einmaliger Tod noch viel zu gering ist, während für die andere warnende Belehrung und Gefängnis das Richtige ist. Ebenso spaltet sich auch die Klasse derer, die den Göttern die Fürsorge für die Menschen absprechen, wiederum in zwei Unterabteilungen und ebenso auch die Klasse derer, die die Götter für umstimmbar erklären. In Beachtung also dieses Unterschiedes soll der Richter diejenigen, die nur durch Unverstand[93]), nicht aber durch böse Triebe und verwerfliche Gesinnung zu ihrem Standpunkt gelangt sind, der Besserungsanstalt überweisen und zwar kraft des Gesetzes auf mindestens fünf Jahre. Und in dieser Zeit soll kein anderer Bürger mit einem solchen Gefangenen verkehren als die Mitglieder der nächtlichen Versammlung, die durch ihren Umgang mit ihnen auf ihre Besserung hinwirken und ihr Seelenheil fördern sollen. Ist aber die Zeit der Gefangenschaft abgelaufen, so soll, wenn einer wieder zur Vernunft gekommen zu sein scheint, dieser auch wieder mit den Vernünftigen zusammen wohnen, ist dies aber nicht der Fall, so soll er mit dem Tode bestraft werden. Wer aber, nicht genug, daß er sich einer der drei Formen der Gotteslästerung schuldig gemacht hat, geradezu zum Tiere herabgesunken ist und voll Verachtung gegen die Menschen nicht

nur viele Lebende durch seine Künste an sich fesselt, sondern auch die Toten wieder erscheinen zu lassen sich für fähig ausgibt und die Götter durch Opfer, Gebete und Zaubersprüche zu berücken und gnädig zu stimmen verheißt, und so zur Befriedigung seiner Habgier nicht nur Einzelne, sondern ganze Familien und Staaten von Grund aus zu verderben sich nicht scheut, den soll wie alle seinesgleichen, wenn er für schuldig befunden wird, das Gericht kraft des Gesetzes dazu verurteilen, in jenem im Innern des Landes gelegenen Gefängnis gefesselt untergebracht zu werden, und kein Freier soll je ihn besuchen; seine Nahrung aber soll er, so wie sie ihm von den Gesetzeswächtern zugesprochen worden ist, aus der Hand von Sklaven empfangen. Stirbt er, so soll sein Leichnam über die Grenze geworfen werden und da unbeerdigt liegen bleiben. Nimmt sich aber ein Freier seiner an und beerdigt ihn, so soll jedermann befugt sein, ihn wegen Gottlosigkeit gerichtlich zu belangen. Hat er aber Kinder hinterlassen, die dem Staate nützlich werden könnten, so soll die mit der Waisenfürsorge betraute Behörde auch diese als Waisenkinder unter ihre Obhut nehmen und ebenso gewissenhaft für sie sorgen wie für die anderen und zwar von dem Tage ab, wo die Verurteilung ihres Vaters erfolgte.

16. Es bedarf aber noch für alle diese Leute eines allgemeinen Gesetzes, das für viele derselben ein Antrieb werden könnte sich in Wort und Tat vor solchen Vergehen mehr zu hüten und ihren Unverstand mehr und mehr abzutun, indem ihnen dieses Gesetz verwehren soll mit den Götterbildern Unfug zu treiben. Es soll nämlich für jedermann ohne Ausnahme folgendes Gesetz gelten: Niemand darf in seinem eigenen Hause ein Privatheiligtum haben. Fühlt sich aber einer getrieben ein Opfer darzubringen, so soll er dies Vorhaben in einem der öffentlichen Heiligtümer ausführen und die Opfergabe den Priestern und Priesterinnen überreichen, die dafür zu sorgen haben, daß jede Verunreinigung unterbleibe. Mit ihnen vereint soll er selbst sowie jeder, der teil zu nehmen wünscht, seine Gebete zum Himmel richten. Diese Bestimmung aber hat ihren Grund in Folgendem. Es ist keine leichte Sache, Heiligtümer und Gottesdienste zu stiften und einzurichten, vielmehr ist

ernste und eingehende Erwägung nötig, wenn dies in richtiger Weise geschehen soll. Aber wie geschieht es heut zu Tage? Vor allem sind es Weiber aller Art sowie allerhand kränkliche oder von Gefahr und Not heimgesuchte Leute, die, wenn es ihnen recht schlecht geht oder auch umgekehrt, wenn ein entschiedener Umschwung zum Glück eintritt, alles was ihnen gerade zur Hand ist, als fromme Gabe weihen und Opfer geloben und fromme Stiftungen versprechen für Götter, Dämonen und Göttersöhne. Von Angst erfüllt durch Erscheinungen in wachem Zustand sowie durch Träume, und nicht minder getrieben durch Erinnerung an allerlei Gesichte suchen sie Abwehr und Heilung in der Stiftung von Altären und Heiligtümern, und so füllen sie alle Wohnstätten und alle Gaue unter freiem Himmel oder wo auch immer ihnen dergleichen Erscheinungen begegneten, mit ihren frommen Stiftungen. Um all diesem Unwesen zu steuern, bedarf es des eben mitgeteilten Gesetzes als einer allgemeinen Verhaltungsnorm. Außerdem aber kommt noch insbesondere dabei in Betracht die Rücksicht auf die Gottlosen. Denn diese sollen dadurch verhindert werden, auch ihrerseits verstohlenerweise solchen Unfug zu treiben; sie sollen nicht durch Stiftung von Heiligtümern und Altären in ihren eigenen Häusern in dem Wahne sich die Götter durch Opfer und Gebete insgeheim gnädig zu stimmen, Frevel auf Frevel häufen und so nicht nur sich selbst vor den Göttern schuldig machen, sondern auch diejenigen, die, obschon selbst besser gesinnt, dieses doch zulassen, so daß schließlich der ganze Staat für diese gottlosen Leute mit büßen muß und zwar in gewissem Sinne durch seine eigene Schuld. Unseren Gesetzgeber also soll eine solche Schuld nicht treffen und der Gott soll keine Ursache haben ihm einen Vorwurf zu machen. Denn bei uns soll eben das Gesetz gelten, daß niemand im eigenen Hause ein Heiligtum für irgend einen der Götter habe[94]). Stellt es sich aber heraus, daß irgend jemand, Mann oder Weib, seine besonderen Heiligtümer hat und anderen Gottesdienst treibt als den öffentlich anerkannten, so soll er, falls er sich keines schweren und ruchlosen Verbrechens schuldig gemacht hat, von dem, der davon Kunde hat, den Gesetzeswächtern zur Anzeige gebracht werden; diese aber

sollen ihm anbefehlen, sein Privatheiligtum dem öffentlichen Heiligtum zuzuführen; im Falle des Ungehorsams aber sollen sie ihn mit Bußen so lange strafen, bis der Befehl vollzogen ist. Kommt es aber zu Tage, daß sich einer eines Frevels wider die Gottheit schuldig gemacht hat, der nicht auf kindische Torheit zurückzuführen ist, sondern die ruchlose Gesinnung eines völlig Zurechnungsfähigen verrät, sei es, daß er sich im eigenen Hause ein Heiligtum gründet oder daß er beim öffentlichen Gottesdienst irgend welchen besonderen Gottheiten opferte, so soll er, als ein Opferschänder, mit dem Tode bestraft werden. Die Vorfrage aber, ob ein kindisches Vergehen vorliegt oder nicht, soll von den Gesetzeswächtern entschieden werden; dann erst soll der Angeklagte dem Gericht überwiesen werden und von diesem die Strafe für seine Gottlosigkeit erhalten[95]).

Elftes Buch.

1. Athener. Nunmehr dürfte es an der Zeit sein eine angemessene Regelung der Verkehrsverbindlichkeiten zu treffen. Dafür gilt zunächst folgender einfache Grundsatz. Niemand soll sich willentlich, was mir gehört, aneignen oder auch nur das Geringste davon von seiner Stelle fortschaffen, er müßte denn meine ausdrückliche Einwilligung erhalten haben[1]). Und ebenso muß ich es meinerseits mit dem Hab und Gut anderer halten, wenn ich bei gesundem Verstande bin. Wenden wir dies zunächst auf den Fund eines Schatzes an. Hat irgend jemand, der nicht mein Vater oder Vorfahr ist, für sich und seine Nachkommen ein Kleinod an verborgener Stelle niedergelegt, so sei es ferne von mir die Götter zu bitten mich es finden zu lassen, und habe ich es etwa gefunden, so werde ich mich hüten es aufzuheben. Und ebenso ferne sei es von mir mich etwa an die sogenannten Wahrsager zu wenden, um mir von ihnen irgend welchen Rat über die Hebung dieses der Erde anvertrauten Schatzes zu holen; denn was ich dadurch etwa an Geld gewinne zur Mehrung meines Vermögens, das kommt dem Gewinne nicht gleich, der mir aus der Unterlassung dieses Übergriffes in fremdes Eigentum für mein Seelenheil und meine Rechtschaffenheit erwächst. Denn diese ist ein höheres Gut als jenes und hat eine bessere Wohnstätte, und ich tat also wohl daran der Rechtschaffenheit, die in der Seele wohnt, den Vorzug zu geben vor dem Gewinn an Reichtum, der sich doch nur auf den Umfang des äußeren Vermögens bezieht. Denn das bekannte Wort „Was ruhig liegt, nicht stören“ hat[2]), wie in so vielen anderen Fällen, auch hier seine Geltung. Auch die Sage spricht dafür mit ihrem wohlbekannten Warnerwort, dergleichen bringe den Nachkommen keinen Segen[3]). Wem aber das Heil seiner Nachkommen gleichgiltig ist und wer unbekümmert um den Willen des Gesetzgebers, was

weder er selbst noch einer der Vorfahren niedergelegt hat, ohne Zustimmung des Hinterlegers für sich wegnimmt, der untergräbt damit die Geltung des schönsten und einfachsten aller Gesetze und der Bestimmung eines Mannes von wahrhaft adeliger Gesinnung[4]), die da lautet: „Was du nicht hingelegt hast, das darfst du auch nicht wegnehmen". Welcher Strafe nun von seiten der Himmlischen der gewärtig sein muß, der voll sträflicher Gleichgiltigkeit gegen diese beiden Gesetzgeber[5]) wegnimmt, was er nicht niedergelegt hat — nicht etwa immer bloß eine Kleinigkeit, sondern mitunter auch einen Schatz von beträchtlicher Größe —, das steht bei Gott. Unser menschliches Gesetz aber sei folgendes: Wer so etwas wahrnimmt, soll es unverzüglich zur Anzeige bringen und zwar, wenn es in der Stadt vorfällt, bei den Stadtaufsehern, und wenn auf einer Stelle des Stadtmarktes, dann bei den Marktaufsehern, wenn aber auf dem Lande, dann bei den Landaufsehern und deren Vorgesetzten. 914 Ist so die Sache zur öffentlichen Kenntnis gelangt, so soll der Staat eine Anfrage nach Delphi richten[6]) und was der Gott über den Wertfund und den schuldigen Finder verfügt, das soll der Staat, gehorsam dem Spruche des Gottes, vollziehen. War nun der Anzeiger ein Freier, so soll er durch ein öffentliches Lob für sein braves Auftreten ausgezeichnet werden, während wer, als Freier, dies unterlassen hat, öffentlich als ein schlechter Bürger gekennzeichnet werden soll. War es aber ein Sklave, so wird es recht und billig sein, daß der Staat ihm die Freiheit schenkt unter entsprechender Entschädigung des Besitzers, während, wenn er die Anzeige unterläßt, er mit dem Tode bestraft werden soll.

Daran schließt sich nun unmittelbar folgendes Gesetz, das gleichmäßig für leichtere wie für schwerere Fälle gilt. Läßt einer von dem Seinigen irgendwo etwas liegen, gleichviel ob mit oder ohne seinen Willen, so soll der etwaige Finder es liegen lassen in der Annahme, die Wegegöttin[7]) werde dem, was ihr durch das Gesetz geweiht ist, ihren Schutz nicht versagen. Nimmt es aber einer dem Gesetz zuwider doch an sich und trägt es mit sich nach Haus, so soll, wenn der Gegenstand geringfügig und der Finder ein Sklave ist, dieser von jedem etwa darüber Zukommenden,

der mindestens dreißig Jahre alt ist, eine gehörige Tracht Prügel erhalten. Ist der Finder aber ein Freier, so soll er nicht nur den Ruf eines unehrenhaften Mannes über sich ergehen lassen und von der Gemeinschaft der Gesetze ausgeschlossen sein, sondern auch den zehnfachen Wert der entwendeten Sache dem Besitzer erstatten.

Wenn ferner einer einen anderen beschuldigt, etwas als Eigentum bei sich zu führen, was ihm — dem Beschuldiger — gehört, sei es von größerem oder geringerem Wert, und der andere zwar zugibt, daß er es habe, nicht aber daß jener der Eigentümer sei, so soll er, falls der betreffende Besitzgegenstand in das obrigkeitliche Verzeichnis gesetzmäßig eingetragen ist, den Inhaber vor die Behörde laden[8]), und der Vorgeforderte soll sich stellen. Und stellt sich nun durch Nachschlagen in dem Verzeichnis heraus, welchem der beiden Gegner die Sache gehört, so soll dieser sofort sie mit sich nehmen. Gehört die Sache aber keinem der beiden vor Gericht Erschienenen, sondern einem ganz anderen, so soll derjenige von beiden, der einen zuverlässigen Bürgen dafür stellt, daß er sie dem Abwesenden ausliefern werde, sie mit sich nehmen als wäre er der rechtmäßige Eigentümer. Wenn aber das strittige Besitzstück in dem amtlichen Verzeichnis nicht enthalten ist, so soll es bis zur gerichtlichen Entscheidung den drei ältesten Beamten in Verwahrung gegeben werden[9]), und wenn die fragliche Sache in einem Stück Vieh besteht, so soll der rechtmäßig Verurteilte der Behörde das Futtergeld wiedererstatten. Das Urteil aber soll die Behörde innerhalb dreier Tage sprechen.

2. Seinen eigenen Sklaven darf jeder[10]), der nicht etwa geistig gestört ist, nach Belieben in Haft nehmen und mit ihm machen was er will, wenn er sich nur innerhalb der Grenzen des sittlich Zulässigen hält. Und er soll auch befugt sein[11]), den entlaufenen Sklaven eines anderen, eines Verwandten oder Freundes, zur Sicherung in Gewahrsam zu nehmen. Wenn aber jemand für einen, der als Sklave in Haft gebracht wird, die Freiheit fordert, so soll der Verhaftende zwar an sich gehalten sein ihn frei zu geben, aber die Forderung soll nur dann erfüllt werden, wenn der Fordernde drei zuverlässige Bürgen gestellt hat, sonst nicht. Setzt einer ohne Erfüllung dieser Bedingung die Befreiung

durch, so soll er der Anklage wegen Gewalttätigkeit unterliegen, und, wenn schuldig befunden, dem Beraubten das Doppelte des abgeschätzten Schadens zahlen. Auch einen Freigelassenen soll man in Haft bringen dürfen, wenn er sich der Verpflichtungen gegen seinen Freilasser ganz oder teilweise entschlägt. Diese Verpflichtung aber besteht darin, daß er dreimal im Monat sich im Hause seines Freilassers einfinden und sich ihm für jeden Dienst, der nicht wider die Billigkeit streitet und nicht über seine Kräfte hinausgeht, zur Verfügung stellt, auch in Sachen der Verheiratung nur mit Zustimmung seines gewesenen Herrn vorgeht[12]. Auch soll es ihm nicht verstattet sein vor seinem Freilasser an Reichtum einen Vorsprung zu gewinnen. Den Überschuß muß er also an den Herrn abliefern. Der Freigelassene aber darf nicht länger als zwanzig Jahre im Lande verbleiben, sondern muß wie jeder andere Fremde dann das Land wieder verlassen, aber unter Mitnahme seines gesamten Vermögens. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn es ihm gelungen ist von den Behörden und von seinem Freilasser die Erlaubnis zum Bleiben zu erwirken. Wächst aber einem Freigelassenen oder irgend sonst einem Fremden sein Vermögen über die Schatzung der dritten Schatzungsklasse hinaus an, so muß er innerhalb dreißig Tagen von dem Tage ab, wo dies eingetreten ist, unter Mitnahme seines Vermögens sich aus dem Lande entfernen, und es soll ihm dann jede etwaige Verlängerung seines Aufenthaltes im Staate von seiten der Behörden versagt bleiben. Wird aber einer wegen Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung gerichtlich belangt und für schuldig erkannt, so soll er mit dem Tode bestraft und sein Vermögen für die Staatskasse eingezogen werden. Das gerichtliche Verfahren aber in dergleichen Sachen soll vor den Phylengerichten stattfinden, wenn der Streit nicht etwa vorher schon vor den Nachbarn oder erwählten Richtern beigelegt worden ist.

Wenn ferner jemand ein Stück Vieh[13], gleichviel welcher Art, oder sonst etwas als ihm gehörig von einem anderen zurückfordert, so soll der Inhaber den Fordernden an den Verkäufer oder den Geber, sofern dieser ein zuverlässiger und rechtlicher Mann ist, oder an denjenigen, der es ihm sonst irgendwie in rechtsgiltiger Weise zugestellt hat,

verweisen[14]) und zwar, wenn es ein Bürger oder auch ein im Staate zugelassener Beisasse (Metöke) ist, innerhalb dreißig Tagen, ist es aber ein Fremder, dann innerhalb jener fünf Monate, deren mittlerer der ist, in den die Sommersonnenwende fällt.

Was nun den Austausch von Waren und Geld zwischen Käufer und Verkäufer anlangt, so soll der Verkäufer seine Ware immer an dem dafür bestimmten Platz auf dem Markte feil halten und den Kaufpreis sofort in Empfang nehmen; an anderer Stelle oder auf Kredit darf kein Verkauf und Kauf stattfinden[15]). Vollzieht aber einer in abweichender Weise oder an einer anderen Stelle irgend ein Kaufgeschäft mit einem anderen in gutem Glauben an dessen Gewissenhaftigkeit, so mag er dies tun, aber nur auf eigene Gefahr; denn für Kaufgeschäfte, die anders als in der eben vorgeschriebenen Form vollzogen werden, ist der Rechtsweg ausgeschlossen[16]).

Unterstützungsbeiträge bei seinen Freunden einzusammeln soll keinem verwehrt sein. Führt aber solche Beitragssammlung etwa zu einem Zerwürfnis, so ist die Betretung des Rechtsweges hier für jedermann unter allen Umständen ausgeschlossen[17]).

Wer eine Ware im Preise von mindestens fünfzig Drachmen verkauft hat, der ist unbedingt verpflichtet noch zehn Tage in der Stadt zu verweilen, der Käufer aber muß Kenntnis erhalten von der Wohnung des Verkäufers, wegen der häufigen Rechtshändel und gesetzmäßigen Regreßforderungen, die sich erfahrungsmäßig daran knüpfen. Für das Eintreten oder Nichteintreten des Rückerstattungsverfahrens sollen folgende Regeln gelten: Wenn einer einen Sklaven verkauft, der an Schwindsucht leidet oder an Steinkrankheit oder an Harnzwang oder an der sogenannten „heiligen Krankheit“[18]) oder an einem anderen langwierigen und schwer heilbaren körperlichen oder geistigen Gebrechen, das für die meisten schwer erkennbar ist[19]), so soll, wenn der Käufer ein Arzt oder Turnmeister ist, kein Rückerstattungsverfahren zulässig sein, und ebensowenig dann, wenn der Verkäufer dem Käufer gleich beim Verkauf die Wahrheit mitgeteilt hat. Hat dagegen ein Sachkundiger mit einem Laien ein derartig fragliches Geschäft abgeschlossen,

so steht es dem Käufer frei innerhalb sechs Monaten die Rückerstattung zu beantragen; und nur, wenn es sich um die heilige Krankheit handelt, soll die Frist der Rückerstattung auf ein Jahr ausgedehnt werden. Die gerichtliche Entscheidung aber soll in der Hand von Ärzten liegen, über deren Wahl man sich nach gemeinsamen Vorschlägen vereinigt hat. Der für schuldig Erkannte aber soll das Doppelte des Kaufpreises zahlen. Ist das Kaufgeschäft aber zwischen zwei Laien abgeschlossen worden, so soll das Rückerstattungsverfahren und die Entscheidung nach den im Vorigen angegebenen Regeln stattfinden, doch soll der schuldig Befundene nur den einfachen Kaufpreis zurückzahlen. Verkauft aber einer einen Sklaven, der einen Mord auf dem Gewissen hat, so soll, wenn beide Teile darum wissen, in solchem Falle kein Rückerstattungsverfahren zulässig sein. Wußte der Käufer aber nicht um die Sache, so soll er von dem Moment ab, wo er den Betrug gewahr wird, die Rückerstattung beantragen dürfen; die Entscheidung aber soll in der Hand der fünf jüngsten Gesetzeswächter liegen, und wird der Verkäufer des wissentlichen Vorgehens für schuldig erkannt, so soll er nach Vorschrift der Ausleger das Haus des Käufers reinigen lassen und dem Käufer den dreifachen Kaufpreis erstatten.

3. Wer Geld wechselt oder irgend etwas Lebendes oder auch Lebloses zum Tausch oder Verkauf stellt, der soll nach Anordnung des Gesetzes nur Unverfälschtes geben und annehmen. Doch wollen wir auch hier wie bei den übrigen Gesetzen es nicht an einer Einleitung fehlen lassen, die sich auf alles erstreckt, was zu dieser traurigen Landplage gehört. Verfälschung muß jedermann auf eine Stufe stellen mit Lüge und Betrug, eine Klasse von Lastern, die freilich die große Menge gemeinhin zu beschönigen weiß durch die gewissenlose Behauptung, dergleichen verdiene durchaus keinen Tadel, sofern man nur den rechten Zeitpunkt dazu ausersehe. Diesen rechten Zeitpunkt aber ebenso wie das Wo? und Wann? lassen sie unentschieden und unbestimmt, so daß sie durch diese Rederei nicht nur selbst vielfach zu Schaden kommen, sondern auch andere schädigen. Ein Gesetzgeber aber darf dies nicht unbestimmt lassen, sondern muß immer genaue Grenzen ziehen, weitere

oder engere. Und so sollen denn auch jetzt feste Grenzen gezogen werden: Niemand lasse sich irgendwie unter Anrufung der Götter auf Lüge, Betrug oder Verfälschung ein, weder in Worten noch in Werken, wenn er nicht den schwersten Haß der Gottheit auf sich ziehen will. Dies aber trifft zunächst auf denjenigen zu, der falsche Eide schwört ohne sich um die Gottheit zu kümmern, und an zweiter Stelle auf den, der Menschen belügt, die ihm an Würde überlegen sind. Überlegen aber sind die Besseren den Schlechteren und im Allgemeinen die Alten den Jungen, also die Eltern den Kindern, die Männer den Weibern und Kindern, die Regierenden den Regierten[20]). Den Regierenden ist jedermann Ehrfurcht schuldig, wie in jeder Art von Regiment, so vor allem hinsichtlich des Staatenregiments, von dem aus wir ja auch auf diesen Punkt zu sprechen gekommen sind. Jeder nämlich, der auf dem Markte mit gefälschten Waren handelt, lügt und betrügt und legt gewissenlos unter Anrufung der Götter einen Falscheid ab auf Einhaltung der Gesetze und der Sicherungsmaßnahmen der Marktaufseher ohne Scheu und Ehrfurcht vor Menschen und Göttern. Es ist doch gewiß ein lobwürdiges Bestreben die Namen der Götter nicht so leicht hin zu beflecken wie die meisten von uns gegebenen Falles es sich in vieler Beziehung gegen die Götter auf Kosten der Gewissensreinheit und Lauterkeit erlauben. Wer aber nun dieser Belehrung unzugänglich ist, für den gilt folgendes Gesetz: Kein Verkäufer auf dem Markt soll den einmal angegebenen Preis für seine Ware ändern, sondern bei dem ersten Angebot beharren, und wenn er damit nicht ankommt, so soll er, wie es die Ordnung fordert, mit seiner Ware wieder abziehen, und an demselben Tage keinen anderen Preis stellen, weder einen höheren noch einen niedrigeren. Auch jede Anpreisung der Ware und eidliche Beteuerung soll unterbleiben. Handelt aber einer dem zuwider, so soll jeder etwa darüber zukommende Bürger, wer er auch sei, sofern er nur mindestens dreißig Jahre alt ist, diesen Eidverächter durch eine Tracht Prügel züchtigen; eine Strafe hat er dann nicht zu befürchten. Wenn er dagegen pflichtwidrigerweise sich der Sache nicht annimmt, so soll ihn ein öffentlicher Tadel treffen wegen Verrates an den Gesetzen. Was aber nun den

Verkauf gefälschter Waren anlangt, so soll jeder, der sich nicht dazu verstehen kann der obigen Mahnung und Belehrung zu folgen, sondern Handel mit gefälschten Waren treibt, von jedem, der darüber zukommt und sich, was die Richtigkeit seiner Beobachtung anlangt, hinreichend sicher weiß, um ihn zu überführen, dies vor den zuständigen Beamten auch tun. Ist er ein Sklave oder ein Beisasse, so soll dann die gefälschte Ware ihm gehören. Unterläßt aber ein Bürger in solchem Falle die Anzeige, so soll er öffentlich als schlechter Bürger gekennzeichnet werden, der den Göttern das Ihrige nicht zukommen lassen will. Macht er aber die Anzeige und überführt er den Angeklagten, so soll er die gefälschte Ware den Göttern des Marktes weihen. Der entlarvte Verkäufer aber soll abgesehen von dem Verlust der gefälschten Ware auch noch Geißelhiebe von dem Herold auf dem Markte erhalten und zwar genau so viele als er Drachmen für seine Ware gefordert hat; vorher aber soll der Herold öffentlich verkünden, weshalb diese Strafe erteilt wird. Die Marktaufseher aber und die Gesetzeswächter sollen sich von Sachkundigen über die Verfälschungen und Betrügereien der Verkäufer unterrichten lassen und schriftlich feststellen, was dem Verkäufer zu tun obliegt und was untersagt ist. Diese Marktordnung soll dann auf eine Säule eingetragen und vor dem Amtshause[21]) der Marktaufseher aufgestellt werden mit der Überschrift, dies seien die Gesetze, die über den Marktverkehr volle und klare Anweisung gäben.

Über die Stadtaufseher ist schon früher genügend gehandelt worden[22]). Sollten aber noch weitere Bestimmungen 918 nötig scheinen, so sollen sie sich mit den Gesetzeswächtern darüber in Verbindung setzen und das etwa Fehlende nachtragen und diese neuen Bestimmungen mit den alten vereint auf einer Säule verzeichnen lassen, die in ihrem Amtsgebäude aufgestellt werden soll als gesetzliche Anweisung für ihre Amtsführung.

4. An das Kapitel über das Treiben der Fälscher reiht sich unmittelbar an das über das Geschäftsgebahren beim Kleinhandel. Wir wollen zunächst eine dies ganze Gewerbe betreffende warnende Belehrung geben, um daran dann das Gesetz selbst sich anschließen zu lassen. Der ganze Klein-

handel ist nämlich seinem eigentlichen Wesen nach nicht auf Schädigung des Staates berechnet, sondern durchaus auf seinen Nutzen. Denn muß nicht jeder als ein Wohltäter betrachtet werden, der dazu beiträgt die Ungleichmäßigkeit und Unverhältnismäßigkeit im Besitz von Gütern jeder Art zu ebnen und auszugleichen?[23]) Und dem nämlichen Zweck dient doch unbestreitbar auch die Macht des Geldes, wie denn die ganze Bestimmung des Kaufmanns keine andere ist. Auch der Lohnarbeiter und Gastwirt sowie andere mehr oder minder ehrenwerte Berufe haben es sämtlich damit zu tun allen Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu verhelfen und einen Ausgleich des Besitzes herbeizuführen. Wie kommt es also, daß dieser Tätigkeit etwas Unwürdiges und Unehrenhaftes anhängt und was hat sie in diesen traurigen Ruf gebracht? Das müssen wir uns klar machen, um, wenn auch nicht eine vollständige so doch teilweise Abstellung des Übels durch unsere Gesetzgebung zu erzielen. Das ist begreiflicherweise eine Aufgabe, die nicht leicht zu nehmen ist und kein geringes Maß sittlicher Bildung erfordert.

Kleinias. Wie meinst du das?

Athener. Mein lieber Kleinias, nur ein kleiner und naturgemäß an Zahl verschwindender Teil der Menschen, der zudem noch eine besonders sorgfältige Erziehung erhalten haben muß, hat gegenüber dem Andrang der Bedürfnisse und Begierden Selbstbeherrschung genug, um das rechte Maß einzuhalten und, wenn sich Gelegenheit zu starker Bereicherung bietet, die nüchterne Besonnenheit zu bewahren und dem mäßigen Besitz den Vorzug zu geben vor Anhäufung von Reichtum. Die große Masse der Menschen dagegen hält es damit gerade umgekehrt: sie ist maßlos in ihren Bedürfnissen und wenn sich Gelegenheit zu mäßigem Gewinn bietet, wächst bei ihr die Gier ins Unermeßliche. So kommt es denn, daß alles, was mit dem Kleinhandel und Großhandel und mit Gastwirtschaft zu tun hat, in der Achtung tief gesunken und in bösen Ruf gekommen ist. Denn gesetzt den Fall, dessen Eintreten weder zu wünschen noch zu gewärtigen ist, es brächte einer die in jedem Betracht hervorragendsten Männer in die Zwangslage — es mag lächerlich genug klingen, soll aber

doch gleichwohl nicht ungesagt bleiben — eine Zeit lang das Gastwirts- oder Kleinhandelsgewerbe oder etwas dem Verwandtes zu treiben, oder es träte auch an Weiber die unumgängliche Notwendigkeit heran sich einem derartigen Berufe zu widmen, so würden wir bald erkennen, welche Liebe und Achtung derselbe verdient; denn bliebe er makellos und vor jeder sittlichen Verderbnis bewahrt, so wäre er gewiß ebenso geachtet und geehrt wie Mutter und Amme. Jetzt aber erlebt man, daß einer, um gute Geschäfte zu machen, in einsamer und von allen Seiten her erst in 919 langer Wanderung zu erreichender Gegend ein Haus errichtet und Leuten, die nach einer Herberge verlangen, erwünschtes Unterkommen bietet und ihnen, wenn sie von Sturm und Frost durchkältet und hart mitgenommen sind ein wärmendes und ruhiges Obdach, oder wenn sie von glühender Hitze gequält sind, erquickende Kühlung gewährt, um dann, wenn es zum Abschied kommt, sie nicht etwa wie Gastfreunde mit Gastgeschenken aus seiner Obhut zu entlassen, sondern sie wie kriegsgefangene Feinde nur gegen ein unerhört hohes, allem göttlichen und menschlichen Recht Hohn sprechendes Lösegeld freizugeben. Erbärmlichkeiten und Mißstände dieser und ähnlicher Art, wie sie tausendfach[24]) in allen diesen Gewerben vorkommen, sind es denn, die solche Hilfleistung für die leidende Menschheit so in Verruf gebracht haben. Gegen solche Übel muß denn der Gesetzgeber stets ein Abwehrmittel bereit halten. Nun ist es, wie ein alter Spruch sagt, schwer gegen zwei Übel und zwar einander entgegengesetzte zugleich zu kämpfen, wie z. B. bei Krankheit und in vielen anderen Dingen; und um einen solchen Kampf gegen zwei Feinde handelt es sich auch in unserem vorliegenden Fall, um den Kampf gegen Armut und Reichtum[25]), von welchen der eine die Seele der Menschen durch Üppigkeit zu Grunde richtet, die andere durch Not und Leid, die zur Schamlosigkeit führen. Welche Abhilfe also gibt es gegen diese Krankheit in einem vernünftigen Staat? Erstens muß er die Vertreter des Kleinhandelgewerbes auf eine möglichst geringe Zahl beschränken, sodann zum Betriebe desselben nur solche Leute zulassen, die ohne großen Schaden für den Staat sittlich mehr und mehr sinken können, und drittens doch

auch den Leuten selbst, die diesen Beruf erwählt haben, beizukommen suchen, indem man es ihnen nicht gar zu bequem und leicht macht ihrer Neigung zu einer schamlosen und unwürdigen Sinnesart zu fröhnen.

Diesen Vorbemerkungen mag nun mit Gottes Hilfe der Wortlaut des Gesetzes selbst folgen. Von den Magneten[26]), die, von Gott zu neuer Kraft erweckt, diese Kolonie gründen, soll keiner der 5040 Losbesitzer, sei es freiwillig oder unfreiwillig, Krämer oder Kaufmann werden und sich überhaupt zu keiner Dienstleistung an Privatleute hergeben, die ihm nicht gleiche Dienste leisten, ausgenommen an Vater, Mutter und die höheren Ahnen[27]) sowie überhaupt die an Alter über ihm Stehenden, soweit sie freigeboren sind und von entsprechender Sinnesart. Welche Sinnesart aber als eines freien Mannes würdig oder unwürdig anzusehen ist, das läßt sich durch ein Gesetz nicht leicht bestimmen, doch soll das Urteil darüber denen zustehen, denen für ihren Haß gegen das eine und ihre Liebe zu dem anderen der höchste Tugendpreis zuerkannt worden ist[28]). Wer sich aber irgendwie gewerbsmäßig auf dieses erniedrigende Krämergewerbe eingelassen hat, den soll jeder Beliebige vor den Inhabern des Tugendpreises wegen Beschimpfung der Familie anklagen dürfen, und wenn man findet, daß er durch unwürdige Beschäftigung seinen väterlichen Herd beflecke, so soll er durch einjährige Gefängnisstrafe von solcher Tätigkeit abgeschreckt werden; verfällt er aber wieder darein, so soll er zwei Jahre Gefängnis erhalten und so immer weiter unter Verdoppelung der vorhergehenden Gefängniszeit. Darauf folgt nun als zweites Gesetz: Nur ein Beisasse oder Fremder soll Kleinhandel treiben dürfen. Das dritte Gesetz endlich ist folgendes: Es kommt viel darauf an, daß ein solcher Beisasse in unserem Staate ein sittlich möglichst tüchtiger Mensch sei oder doch wenigstens der Unsittlichkeit möglichst fern gehalten werde. Daher müssen die Gesetzeswächter sich dessen bewußt sein, daß sie nicht nur Hüter derjenigen sind, die als wohlgebildete Leute, wie sie es durch Geburt und Erziehung sind, leicht von den Wegen der Widergesetzlichkeit und Schlechtigkeit abzuhalten sind, sondern ihre Obhut in noch höherem Maße denen zuwenden müssen, die ganz

anders geartet sind und einer Beschäftigung obliegen, der ein starker Antrieb zur Schlechtigkeit innewohnt. Da der Kleinhandel nun ein sehr vielgestaltiger ist und zahlreiche Beschäftigungsarten umfaßt, so müssen hinsichtlich derjenigen Arten, die sich bei einem Überschlag als für den Staat unentbehrlich erweisen die Gesetzeswächter mit den betreffenden Fachkundigen in Beratung treten, gerade so, wie wir es vorher hinsichtlich der Verfälschungen des verwandten Gewerbes anordneten[29]), um sich Klarheit zu verschaffen über das zulässige Maß des Gewinnes für den Kleinhändler in Rücksicht auf Einnahme und Ausgabe. Danach sollen sie ein schriftliches Verzeichnis anfertigen für Ausgaben und Einnahmen, und an dieses sollen sich die Marktaufseher, die Stadtaufseher und die Landaufseher streng halten. Bei solcher Überwachung dürfte denn der Kleinhandel für jedermann von Nutzen und für den staatlichen Betrieb möglichst unschädlich gemacht sein.

5. Vertragsmäßige Versprechungen zu erfüllen ist jedermann verpflichtet[30]), es sei denn, daß ein Gesetz oder ein Volksbeschluß entgegen steht oder daß er sein Versprechen unter dem Druck widerrechtlichen Zwanges gegeben hat oder daß ein überraschender Zufall ihn wider seinen Willen an der Erfüllung gehindert hat. Die richterliche Entscheidung über nicht erfüllte Versprechen soll den Phylengerichten zustehen, wenn nicht etwa vorher schon vor Schiedsrichtern oder Nachbarn eine Einigung zu Stande gekommen ist. Dem Hephaistos und der Athene ist die ganze Zunft der Werkmeister und Handwerker geheiligt, deren Künste uns das Leben erleichtern, und anderseits sind dem Ares und der Athene geheiligt alle diejenigen, welche die Erzeugnisse der Handwerker schützen und zwar auch durch Künste, aber durch Künste anderer Art, nämlich durch Künste der Abwehr. Mit Fug und Recht ist auch diese Genossenschaft den genannten Göttern geheiligt. Sie alle sind also unausgesetzt tätig im Dienste des Landes und des Volkes, die einen als Leiter der kriegerischen Angelegenheiten, die anderen als bezahlte Verfertiger von Werkzeugen und Kunsterzeugnissen. Die Ehrfurcht nun vor ihren göttlichen Ahnherren müßte sie anständigerweise von

vorn herein vor Lug und Trug in ihren Geschäften bewahren. Wenn also ein Handwerker aus sträflicher Lässigkeit seine Arbeit nicht innerhalb der ausbedungenen Zeit fertig stellt, ohne Scheu vor der Gottheit, der er sein Leben verdankt, und von solcher Geistesverblendung geschlagen, daß er auf Gottes, als seines Verwandten, verzeihende Nachsicht rechnet, so wird er erstens die Strafe der Gottheit über sich ergehen lassen müssen; zweitens aber soll er folgender, seinem Verhalten entsprechender Gesetzesbestimmung unterliegen: er soll dem Auftraggeber, dem er nicht Wort gehalten hat, den für die Arbeit angesetzten Preis seinerseits auszuzahlen haben und soll überdies die Arbeit unentgeltlich liefern. Und wer eine Arbeit übernimmt, dem gibt das Gesetz den gleichen Rat, den es vorhin dem Verkäufer gab, nämlich jeden Versuch einen höheren Preis anzusetzen zu unterlassen und sich genau an den wirklichen Wert zu halten. Diese Vorschrift gilt also ebenso gut für den Handwerker, der einen Auftrag annimmt wie für den Verkäufer von Waren. Denn der Handwerker weiß ja doch genau was seine Arbeit wert ist. In Staaten von Männern also, die in vollem Sinne freie Männer sind, darf es nicht vorkommen, daß ein Handwerker, der doch mit seiner Kunst wohl Bescheid weiß, mit eben dieser Kunst, die ihrer Natur nach nichts gemein hat mit Verdunkelung und Lüge, die Unkundigen zu hintergehen versucht. Dem Geschädigten steht in solchem Falle gegen den Schädiger der Rechtsweg offen. Was aber den Auftraggeber anlangt, so ist er gehalten dem Handwerker seinen Lohn richtig nach der gesetzlichen Abmachung auszuzahlen. Tut er das nicht, sondern untergräbt er in Verachtung des Zeus, des Schutzherrn der Stadt, und der Athene, die sich mit jenem in die Obhut des Staates teilt, geleitet von kleinlicher Gewinnsucht, den Boden der gemeinsamen Staatsordnung, so soll das Gesetz unter Beistand der Götter dem gefährdeten Zusammenschluß des Ganzen zu Hilfe kommen. Nämlich: wer nach Empfangnahme einer geleisteten Arbeit den dafür ausbedungenen Lohn innerhalb der dafür vereinbarten Zeit nicht zahlt, dem soll der doppelte Preis abverlangt werden. Ist darüber aber ein Jahr vergangen, so soll er für jede Drachme monatlich einen Obolos Zinsen zahlen, während sonst bei uns Geld-

darlehen unverzinst bleiben[31]). Die Rechtsprechung darüber aber liegt bei den Phylengerichten.

Nebenher ist hier auch ein Wort über die Werkmeister des Krieges — denn auch sie sind Werkmeister, nämlich Werkmeister des Schutzes und der Abwehr —, also über Strategen und sonstige in Kriegsangelegenheiten Sach- und Fachkundige, am Platze, weil wir ja nun einmal der Werkmeister überhaupt gedacht haben. Wer[32]) also ihnen etwas schuldet, mit dem soll es ganz ähnlich gehalten werden wie mit den Schuldnern der anderen Werkmeister. Hat nämlich einer dieser Werkmeister eine Leistung für den Staat, sei es freiwillig oder auf Befehl übernommen und sich ihrer mit bestem Erfolge entledigt, so soll jedermann ihm die gebührenden Ehren — denn diese sind ja eben für Kriegsmänner der Lohn — zukommen lassen, und dann wird das Gesetz ihm uneingeschränktes Lob erteilen; wer aber einem diesen Lohn für eine herrliche kriegerische Leistung, die auch ihm zu Gute gekommen ist, vorenthält, den wird der Tadel des Gesetzes treffen. Dieses Gesetz, bei dem es sich um Lob und Tadel auf diesem Gebiete handelt, ist nicht auf Zwang gestellt, sondern soll mit gutem Rat auf die Masse 922 der Bürger dahin wirken, daß sie den hervorragenden Männern, deren tapferen Taten oder klugen, kriegerischen Veranstaltungen das gesamte Vaterland seine Rettung verdankt, einen Ehrenrang anweisen und zwar den zweiten; denn der erste Rang und die entsprechenden Ehren sollen denen zuteil werden, die sich in hervorragend kraftvoller Weise darin bewährten, die Vorschriften der trefflichen Gesetzgeber in Ehren zu halten[33]).

6. Damit wären denn die wichtigsten Vertragsgeschäfte, wie sie im Verkehr der Menschen mit einander vorkommen, so ziemlich geregelt, ausgenommen diejenigen, die sich auf Waisenkinder und auf die Fürsorge der Vormünder für sie beziehen[34]). Darüber müssen wir nun im Anschluß an die eben gegebenen Ausführungen so gut es eben gehen will, notwendig unsere Bestimmungen treffen. Den Anlaß zu allen diesen Verordnungen geben einerseits die Wünsche der dem Tode Entgegengehenden nach testamentarischer Ordnung ihrer Angelegenheiten, anderseits das Fehlen einer testamentarischen Verfügung überhaupt in Folge irgend

welcher Zufälle. Wenn ich aber von Notwendigkeit spreche, mein Kleinias, so geschah das im Hinblick auf die vielen Schwierigkeiten und Verwickelungen, denen hier zu begegnen ist. Die Sache ungeregelt zu lassen, ist nämlich ganz unmöglich. Denn wie vieles nicht nur einander Widersprechende, sondern auch mit den Gesetzen und der Denkweise der Überlebenden, ja mit den eigenen früheren vor der Testamentsabfassung gehegten Ansichten in Widerstreit Stehende würde von allen möglichen Menschen verfügt werden, wenn man zulassen wollte, daß schlechthin jedes Testament volle Giltigkeit besitze, das irgend einer gegen Ende seines Lebens abgefaßt hat, gleichviel in welchem Zustand er sich befand. Ist ja doch unser Geist meistens schon umnachtet und gewissermaßen zerrüttet, wenn wir uns dem Tode nahe fühlen.

Kleinias. Wie meinst du das, mein Freund?

Athener. Es ist schwer, mein Kleinias, sich mit einem Menschen, der vor dem Tode steht, zu verständigen. Seine Reden sind fast nichts anderes als starke Drohungen und Gehässigkeiten gegen die Gesetzgeber.

Kleinias. Wie so?

Athener. Er möchte gern unbedingtes Verfügungsrecht haben über alles; daher der erbitterte Ton der Reden, die er zu führen pflegt.

Kleinias. Welcher Reden?

Athener. Es ist doch, ihr Götter, ein Jammer — so spricht er[35]) — wenn es mir nicht freistehen soll das Meinige zu geben und zu entziehen, wem ich will, und dem einen mehr, dem anderen weniger zukommen zu lassen, je nachdem sie sich gegen mich lieblos oder liebevoll gezeigt und hinreichende Proben dafür abgelegt haben bei Krankheiten, bei zunehmender Altersschwäche und allerlei sonstigen Zufällen des Lebens.

Kleinias. Und haben sie denn mit solchen Reden nicht ganz recht, mein Freund?

Athener. Meiner Ansicht nach, mein Kleinias, sind die alten Gesetzgeber zu nachgiebig gewesen und sind in ihrer Kurzsichtigkeit bei ihrer Gesetzgebung von einer ganz unzulänglichen und einseitigen Auffassung der menschlichen Dinge ausgegangen.

Kleinias. In wie fern?

Athener. Nun, mein Bester, sie hatten eben Angst vor solchen Reden wie den eben angeführten und darum gaben sie das Gesetz, es solle jeder uneingeschränkte Freiheit haben ganz nach Belieben über das Seinige zu verfügen. Ich und du aber, wir werden den Leuten, die vor dem Tode stehen, eine passendere Antwort auf solche Reden geben. 923

Kleinias. Welcher Art?

Athener. Ihr lieben Freunde — so werden wir zu ihnen sagen —, Eintagsgeschöpfe wie ihr in Wahrheit seid, vermögt ihr nicht eure eigenen Angelegenheiten recht zu erkennen, geschweige denn, daß ihr in euerem jetzigen Zustand zu voller Selbsterkenntnis gelangen könntet wie sie der pythische Spruch fordert[36]). Ich nun erkläre als euer Gesetzgeber, daß weder ihr euch selbst noch dieses Hab und Gut euch gehört; vielmehr gehört es eurem gesamten Geschlecht, vergangenem wie zukünftigem, und nicht genug damit: euer ganzes Geschlecht und Vermögen gehört in noch strengerem Sinne dem Staate an. Und da dem so ist, so werde ich nicht ruhig zusehen, wenn einer euch durch Schmeicheleien umgarnt und euch, wenn ihr durch Krankheit oder Altersschwäche aus dem Gleichgewicht gekommen seid, zu bereden sucht letztwillige Verfügungen zu treffen, die in Widerspruch stehen mit dem, was die Vernunft gut heißt; sondern ich werde meine Gesetze geben im Hinblick auf das Ganze, also auf das, was für den gesamten Staat und das ganze Geschlecht das Heilsamste ist, dagegen die Wünsche jedes Einzelnen billigerweise dahinter zurückstellen. Ihr aber möget versöhnlichen und wohlwollenden Sinnes gegen uns euere Bahn vollenden, die ihr jetzt nach dem natürlichen Verlaufe des Menschenlebens betretet. Wir unserseits aber werden es uns angelegen sein lassen für alle euere sonstigen Angelegenheiten Sorge zu tragen und nach besten Kräften alles und jedes, was dazu gehört, in unsere Obhut nehmen. Das mag denn die Vermahnung und das Geleitwort sein für die Lebenden wie für die Sterbenden, mein Kleinias; das Gesetz aber laute so:

7. Wer testamentarisch über das Seinige verfügt, soll, sofern er Söhne hat, zunächst den von seinen Söhnen an-

geben, den er zum Erben des Landloses eingesetzt zu sehen wünscht, und wenn er von seinen übrigen Söhnen einen oder den anderen einem anderen Bürger zur Adoption überlassen will, so soll auch darüber die nötige Angabe gemacht werden. Wenn aber von seinen Söhnen noch einer übrig bleibt, der nicht durch Adoption zum Besitzer eines Landloses bestimmt worden ist und der nach Bestimmung des Gesetzes vermutlich als Kolonist ausgesandt werden wird, so kann dem der Vater von seinem Vermögen vermachen, soviel er will, mit Ausnahme natürlich des väterlichen Landloses und alles Wirtschaftsgerätes, das dazu gehört. Und sind es mehrere, so steht es dem Vater frei nach Belieben das Vermögen, das er außer dem Landlos besitzt, unter sie zu verteilen[37]. Ist aber ein Sohn im Besitze eines Landloses, so soll dieser nichts von dem Barvermögen erhalten. Ebenso soll es mit einer bereits verlobten Tochter gehalten werden: sie soll nichts von dem Vermögen erhalten; eine noch unverlobte dagegen darf von dem Vater bedacht werden. Sollte aber nach bereits vollzogener Abfassung des Testamentes der Fall vorkommen, daß einem der Söhne oder der Töchter ein heimisches Landlos zufällt, so soll dieser das ihm vom Vater vermachte Barvermögen dem Haupterben des Erblassers abtreten. Hinterläßt aber der Erblasser keine Söhne, sondern nur Töchter, so soll er für eine dieser Töchter, die er nach Belieben auswählen kann, einen Mann bestimmen, soll ihn an Sohnes statt annehmen und zum Erben des Landloses machen. Auch den Fall, daß einem ein Sohn, gleichviel ob eigener oder angenommener, im Knabenalter, also vor Aufnahme in die Zahl der Erwachsenen, stirbt, soll der Testamentsverfasser berücksichtigen: er soll angeben, wen er an zweiter Stelle zu seinem Sohn gemacht sehen will, unter hoffentlich glücklicheren Umständen. Ist aber einer, der sein Testament macht, völlig kinderlos, so darf er von dem, was er außer dem Landlos an Vermögen besitzt, nur den zehnten Teil absondern und ihn nach Belieben irgend jemandem vermachen; alles Übrige dagegen soll er seinem angenommenen Sohne hinterlassen, um so vor jedem Tadel von seiten desselben geschützt zu sein und ihn zur Dankbarkeit zu verpflichten, im Sinne des Gesetzes. Hinterläßt aber einer, der ein Testament ge-

macht hat[38]), Kinder, die der Vormünder bedürfen, so soll seine letztwillige Verfügung über die Vormünder, deren Wahl und Zahl ganz in sein Belieben gestellt ist, gesetzliche Giltigkeit haben, sofern die Erwählten nichts einzuwenden haben und mit der Übernahme der Vormundschaft einverstanden sind. Stirbt aber einer ohne überhaupt ein Testament gemacht oder ohne die Frage der Vormundschaft in seinem Testament geregelt zu haben, so sollen als gesetzliche Vormünder die nächsten Verwandten des Vaters und der Mutter eintreten, zwei von väterlicher und zwei von mütterlicher Seite, und dazu noch einer aus dem Freundeskreis des Verstorbenen. Die Einsetzung derselben soll gegebenen Falles durch die Gesetzeswächter stattfinden. Über das ganze Vormundschafts- und Waisenwesen überhaupt sollen die fünfzehn ältesten Gesetzeswächter die Aufsicht führen in der Weise, daß sie immer nach dem Alter abwechselnd zu je dreien die Geschäfte führen, jedes Jahr immer die nächsten drei, bis nach fünf Jahren die Reihe unter ihnen herum ist und zwar möglichst ohne Unterbrechung.

Stirbt nun ferner einer ganz ohne Testament[39]) mit Hinterlassung von vormundschaftsbedürftigen Kindern, so soll zum Schutze der Kinder das gleiche Gesetz gelten. Wer aber, ohne ein Testament gemacht zu haben, vom Tode überrascht nur Töchter hinterläßt, der soll es dem Gesetzgeber zu Gute halten, wenn er (der Gesetzgeber) für die Verheiratung der Töchter von den drei dabei wesentlichen Punkten nur zwei berücksichtigt, nämlich die Verwandtschaftsfrage und das Verbleiben des Landloses bei der Familie, während er von dem dritten Punkt, den der Vater nicht außer Acht lassen würde, nämlich der Wahl eines nach Charakter und Lebensführung ihm zusagenden Sohnes für sich und Bräutigams für seine Tochter aus der Zahl der gesamten Bürger, seinerseits absieht, weil ihm darüber kein zutreffendes Urteil möglich ist. So laute denn das Gesetz darüber in dieser Beschränkung[40]) folgendermaßen: Hinterläßt jemand ohne ein Testament gemacht zu haben Töchter, so soll nach seinem Tode sein Bruder von dem gleichen Vater oder ein Bruder von der gleichen Mutter, der ohne Landlos ist, die Tochter und das Landlos des Gestorbenen erhalten. Ist

aber ein Bruder nicht vorhanden, wohl aber ein Sohn des Bruders, so soll dieser als Gatte und Erbe in Betracht kommen, vorausgesetzt, daß das Altersverhältnis kein Hindernis bietet. Gibt es aber auch einen solchen nicht, wohl aber einen Sohn einer Schwester, so soll dieser an die Reihe kommen. An vierter Stelle sodann der Bruder des Vaters, an fünfter der Sohn dieses Bruders, an sechster der Sohn der Schwester des Vaters. So soll sich nach Maßgabe der Verwandtschaft die Reihenfolge innerhalb des Geschlechtes gestalten, wenn einer nur Töchter hinterläßt; sie steigt von den Brüdern und Brudersöhnen aufwärts, aber so, daß das männliche Geschlecht dem weiblichen immer um einen Grad voraus ist.

Was aber die Wahl der richtigen Zeit für die Heirat anlangt, so soll über deren Angemessenheit und Unangemessenheit der Richter mit prüfendem Auge entscheiden, indem er die Jünglinge ganz nackend, die Jungfrauen bis zum Nabel entblößt besichtigt. Finden sich aber im eigenen Familienverbande keine Verwandten innerhalb der Grenzen bis zu den Enkeln des Bruders und bis auf die Urenkel des Großvaters (des Verstorbenen), so soll die Tochter sich mit Einwilligung der Vormünder einen von den anderen Bürgern, die beiderseitige Bereitwilligkeit vorausgesetzt, wählen dürfen, der damit der Erbe des Landloses des Verstorbenen und der Bräutigam der Tochter wird. Doch könnte es bei der unberechenbaren Mannigfaltigkeit der Zufälle[41]) ab und zu auch einmal vorkommen, daß der Mangel an geeigneten Bürgern in der Stadt selbst für solchen Fall noch weiter ginge. Wenn also eine durch solchen Mangel an eingebürgerten Männern in Verlegenheit gebrachte Tochter einen einer Pflanzstadt angehörigen Mann weiß und sie sich diesen zum Mann und Inhaber des Landloses wünscht, so soll dieser, wenn er mit ihr verwandt ist, die Erbschaft antreten nach Vorschrift des Gesetzes. Ist er aber nicht mit ihr verwandt, so soll er, vorausgesetzt, daß es im Staate selbst keinen Verwandten von ihr gibt und daß die Vormünder und die Tochter des Verstorbenen selbst völlig einverstanden sind, berechtigt sein sie zu heiraten und nach seiner Rückkehr in die ursprüngliche Heimat das Landlos des ohne Testament Verstorbenen als Erbe zu übernehmen.

Stirbt nun aber einer ohne Testament und ohne jeden Nachkommen männlichen oder weiblichen Geschlechts, so soll im Übrigen in solchem Falle nach dem vorigen Gesetze verfahren werden. Für die Tochter aber tritt nun das nächstverwandte Mädchen ein[42]), die mit dem nächstverwandten Jüngling zu einem Paare zusammengetan wird, das nun in das jeweilig verwaiste Haus seinen Einzug halten und den rechtlichen Besitz des Landloses antreten soll, und zwar kommt dabei an erster Stelle in Betracht die Schwester des Verstorbenen, an zweiter die Brudertochter, an dritter die Schwestertochter, an vierter die Schwester des Vaters, an fünfter die Tochter des Bruders vom Vater, an sechster die Tochter der Schwester des Vaters. Diese also soll man mit einem Jüngling des Geschlechtsverbandes verheiraten nach Maßgabe des Verwandtschaftsgrades und der Rechtsordnung, wie es im vorigen Gesetz bestimmt ward. Wir dürfen uns nun allerdings nicht verhehlen, wie hart derartige Gesetze sind und wie schwer es mitunter dem betreffenden Angehörigen des Familienverbandes fallen mag in Erfüllung dieser Vorschriften das verwandte Mädchen zu heiraten, und daß dabei keine Rücksicht genommen zu sein scheint auf die tausenderlei Hemmnisse, die sich im Menschenleben, wie es nun einmal ist, der Ausführung solcher Anordnungen entgegenstellen und die zur Folge haben, daß manches Mädchen und mancher Jüngling, die sich nach dem Gesetz heiraten sollen, lieber dem Gesetz zuwider handeln und lieber alles andere eher über sich ergehen lassen will als eine solche Heirat eingehen mit einer Person, die vielleicht an Krankheit oder Verstümmelung des Körpers oder des Geistes leidet. Dies also — so meinen wohl manche — hat der Gesetzgeber nicht bedacht; und doch ist das eine irrige Meinung. Es bedarf mithin eines beide Teile, den Gesetzgeber ebenso wie die Gesetzempfänger vor Vorwürfen schützenden Vorwortes, das einerseits an die letzteren die Bitte richtet dem Gesetzgeber Verzeihung zu gewähren dafür, daß er, berufen für das Gemeinwohl zu sorgen, nicht zugleich auch der besonderen Wohlfahrt jedes 926 Einzelnen Rechnung tragen kann, anderseits aber auch für die Gesetzempfänger Nachsicht in Anspruch nimmt dafür, daß sie mitunter in die Lage kommen, die Vorschriften des

Gesetzgebers nach Lage der Sache nicht erfüllen zu können, die er ohne genaue Kenntnis aller etwaigen Möglichkeiten gibt.

Kleinias. Was also, lieber Freund, muß man tun, um solchen Übelständen am zweckmäßigsten zu begegnen?

Athener. Schiedsrichter muß man wählen, mein Kleinias, um zwischen solchen Gesetzen und den Gesetzempfängern zu vermitteln.

Kleinias. Wie meinst du das?

Athener. Es kann vorkommen, daß ein Vetter, als Sohn eines reichen Vaters, die Tochter seines Oheims nicht heiraten will, weil er hoch hinaus will und seine Sinne auf eine vornehmere Heirat gerichtet hat. Ja, es kann auch vorkommen, daß er sich geradezu gezwungen sieht zum Ungehorsam gegen die Gebote des Gesetzgebers, da er, wenn es nach diesem geht, eine wahnsinnige oder mit einem sonstigen körperlichen oder geistigen Gebrechen belastete Verwandte heiraten müßte, die ihm das Leben unerträglich machen würde. Daher mag denn unsere folgende Ausführung Gesetzeskraft haben. Wenn Beschwerden erhoben werden gegen die bestehenden Gesetze über letztwillige Verfügungen, rücksichtlich anderer Punkte sowohl wie insbesondere rücksichtlich der Verehelichungen, und die Betreffenden geltend machen, der Gesetzgeber selbst, wenn er noch lebte und zugegen wäre, würde sie niemals gezwungen haben unter diesen Umständen ein Mädchen oder einen Mann zu heiraten, während jetzt das Gesetz beides verlange, so können die Betreffenden gegenüber dem Verwandten oder dem Vormunde, der auf Ausführung der gesetzlichen Vorschriften besteht, die Erklärung abgeben, der Gesetzgeber habe ja doch die fünfzehn Gesetzeswächter als Schiedsrichter und Väter für die Waisen beiderlei Geschlechtes hinterlassen. An sie also sollen die über dergleichen Dinge Streitenden sich behufs rechtlicher Entscheidung wenden und deren Spruch anerkennen. Sollte aber einer es für nötig erachten noch eine höhere Instanz anzurufen als die Gesetzeswächter, so soll er den Fall vor das Gericht der auserlesenen Richter bringen[43]) und durch diese die Entscheidung über die strittige Sache herbeiführen lassen. Wer aber in solchem Verfahren verurteilt wird,

den soll nach Bestimmung des Gesetzgebers Tadel und Schimpf treffen, eine Strafe, die für den Vernünftigen schwerer ist als eine hohe Geldstrafe.

8. Die nun folgende Darlegung ruht auf der Voraussetzung, daß die Waisenkinder gewissermaßen zum zweiten Mal ins Dasein treten[44]). Von der Pflege und Erziehung, die sie alle nach ihrer ersten Geburt erhalten haben, ist bereits gehandelt worden; nach ihrer zweiten Geburt aber, ihrer Verwaisung, gilt es Mittel und Wege ausfindig zu machen, um den Verwaisten dieses ihr trauriges Schicksal so zu gestalten, daß es möglichst wenig Anlaß zum Mitleid gibt. Zunächst also stellen wir ihnen kraft des Gesetzes die Gesetzeswächter zur Seite als gleichwertige Stellvertreter für die Väter, und überdies[45]) ordnen wir noch an, daß sie sich jedes Einzelnen von ihnen wie eines eigenen Kindes annehmen sollen, und in diesem Sinne schicken wir zur angemessenen Mahnung für sie ebenso wie für die Vormünder folgende einleitende Worte über Waisenerziehung voraus. Es kommt mir dabei, wie mich dünkt, gut zu statten unsere frühere Ausführung[46]) darüber, daß den Seelen der Verstorbenen nach dem Tode noch eine gewisse Kraft innewohnt auf die menschlichen Angelegenheiten Einfluß zu üben. Der Beweis der Wahrheit dessen läßt sich zwar führen, doch würde er zu viel Zeit erfordern. Indes gibt es andere Bekundungen dafür, denen man alle Ursache hat Glauben zu schenken; so die vielen und uralten Sagenüberlieferungen, so auch die darauf hinweisenden Versicherungen der Gesetzgeber, denen man doch nicht völlige Kopflosigkeit schuld geben kann. Wenn dem nun wirklich so ist, dann müssen die Gesetzeswächter und Vormünder zunächst von heiliger Scheu erfüllt sein vor den Göttern da droben, denen die Verlassenheit der Waisen nicht unbemerkt bleibt, sodann vor den Seelen der Verstorbenen, denen der natürliche Trieb innewohnt sich ihrer Nachkommen ganz besonders anzunehmen und denen wohlgesinnt zu sein, die diese ihre Nachkommen in Ehren halten, denen dagegen zu grollen, die achtlos gegen sie sind, und drittens auch vor den Seelen derer, die noch am Leben sind, aber bereits in hohem Alter und in höchster Ehre stehen. Denn wo ein wohlgeordnetes Gemeinwesen ein glückliches Dasein führt,

927

da sind Kinder und Kindeskinder diesen in Liebe zugetan und erhöhen dadurch ihre Lebensfreude, wie denn die Greise ihrerseits für alles darauf Bezügliche ein scharfes Ohr und Auge haben und denjenigen, die den Waisen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, ihr Wohlwollen schenken, dagegen voller Entrüstung sind gegen diejenigen, die gegen Waisen und Verlassene freveln. Denn ihrer Überzeugung nach gibt es kein wichtigeres und heiligeres Vermächtnis als diese. Auf alles dies müssen Vormund und Obrigkeit ihre Achtsamkeit richten, wenn sie nicht aller Vernunft bar sind, und müssen, eifrig wachend über Pflege und Erziehung der Waisen, sich ihnen in jeder Beziehung nach Kräften wohltätig erweisen, als gälte es für sich selbst und die Ihrigen durch Einsammlung von Beiträgen zu sorgen. Wer also diesem dem Gesetze vorausgeschickten Mahnwort folgt und sich keines Frevels gegen ein Waisenkind schuldig macht, der wird den Zorn des Gesetzgebers über dergleichen Vergehen nicht tätlich zu fühlen bekommen, wer ihm aber zuwider handelt und gegen ein vaterloses oder mutterloses Kind Unrecht verübt, der soll den gesamten Schaden doppelt so hoch ersetzen, als wenn er gegen ein Kind, dem noch beide Eltern leben, sich vergangen hätte. Was aber die etwaige weitere Gesetzgebung für Waisenvormünder und für die die Vormünder überwachende Obrigkeit anlangt, so haben ja die Vormünder an der Erziehung ihrer eigenen Kinder sowie an der Fürsorge für ihr eigenes Vermögen Muster für die Pflege freigeborener Kinder und überdies liegen ja die ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen über die Kindererziehung in ausreichender Form schon vor. So hat es denn keinen Sinn, weitere vormundschaftliche Gesetze zu erlassen, als handelte es sich dabei um besondere und stark abweichende Bestimmungen, in denen die eigenartigen Ziele und Beschäftigungen für das Leben der Waisenkinder im Gegensatz zu dem der übrigen Kinder zum Ausdruck kämen. Denn tatsächlich unterscheidet sich bei uns in allen diesen Beziehungen die Behandlung der Waisenkinder nicht viel von der väterlichen Leitung, nur daß im Punkte der Ehre, Verachtung und Sorgfalt die erstere sich in der Regel nicht mit der letzteren messen kann. Daher hat denn rücksichtlich dieses ganzen Gebietes der Waisen-

8 St.

gesetzgebung unser Gesetz es bei Mahnungen und Drohungen bewenden lassen. Es dürfte aber noch folgende Drohung durchaus am Platze sein. Wer über ein Mädchen oder einen Knaben die Vormundschaft führt und wer als Gesetzeswächter mit der Aufsicht über den Vormund betraut ist, der soll sich des Kindes, das vom Schicksal zur Waise gemacht ward, mit ebenso großer Liebe annehmen wie seiner eigenen Kinder und soll für das Vermögen seines Zöglings ebenso gewissenhaft sorgen wie für das eigene, ja sein Eifer soll dabei noch größer sein als bei dem, was ihm selbst gehört. Dieses eine Gesetz soll sich jeder bei Führung der Vormundschaft zur Richtschnur nehmen. Läßt er sich aber in dieser seiner Stellung durch andere Rücksichten leiten und wird er diesem Gesetze untreu, so soll der aufsichtführende Gesetzeswächter den Vormund zur Strafe ziehen, der Vormund aber soll seinerseits das Recht haben, den betreffenden Gesetzeswächter wegen etwaiger Pflichtenversäumnis vor das Gericht der auserlesenen Richter zu bringen, und dort die Strafe erwirken, die doppelt so viel betragen soll als der vom Gericht geschätzte Schaden. Wenn aber einer der Verwandten oder sonst irgend ein Bürger die Überzeugung gewinnt, daß ein Vormund sich der Lässigkeit oder Böswilligkeit schuldig macht, so soll er das Recht haben ihn vor dem nämlichen Gerichtshof anzuklagen; und wird er für schuldig erklärt, so soll er den vierfachen Betrag des jeweiligen Schadens zu zahlen haben, wovon die eine Hälfte dem Kinde, die andere dem Ankläger zufällt[47]). Und ist ein Waisenkind mündig geworden und glaubt von seinen Vormündern pflichtwidrig behandelt worden zu sein, so soll es innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf der Vormundschaft das Recht auf Anklage gegen sie haben. Wird aber einer der Vormünder für schuldig befunden, so hat der Gerichtshof zu bestimmen, welche Strafe oder Buße ihm auferlegt werden soll. Wird dagegen einer der aufsichtführenden Gesetzeswächter für schuldig befunden, so hat, wenn bloße Lässigkeit als Grund der Schädigung des Waisenkindes festgestellt wird, der Gerichtshof die Summe zu schätzen, die jener dem Kinde zu zahlen hat; liegt aber böse Absicht vor, so soll er außerdem noch seines Amtes als Gesetzeswächter entsetzt werden und

es soll von Staatswegen an seine Stelle ein anderer eingesetzt werden für Stadt und Land.

9. Was Zerwürfnisse von Vätern mit ihren Kindern und der Kinder mit ihren Eltern anlangt, so können dieselben wohl über alles Maß hinaussteigen, so daß einerseits die Väter eine gesetzliche Bestimmung für notwendig halten möchten, der gemäß ihnen verstattet sein soll, wenn sie wollen, durch den Herold öffentlich erklären zu lassen[48]), daß sie sich von ihrem Sohne lossagen, dergestalt, daß die gesetzliche Angehörigkeit erloschen ist, anderseits die Söhne wünschen, daß sie ihre Väter, die durch Krankheit oder Altersschwäche in einen trübseligen Zustand gekommen sind, vor Gericht für geistesschwach erklären lassen dürfen. Wo man dergleichen wirklich erlebt, da handelt es sich in der Regel um beiderseits völlig entartete Menschen; denn findet sich die Schlechtigkeit nur auf der einen Seite, ist z. B. der Vater kein Bösewicht, wohl aber der Sohn, so kommen keine Zerwürfnisse vor, die zu so furchtbarer Feindschaft führen. In einem anderen Staate nun würde ein so durch Heroldsruf verstoßener Sohn nicht notwendig des Bürgerrechtes verlustig gehen, in dem unsrigen aber bleibt nach Lage der Gesetzgebung dem Vaterlosen nichts anderes übrig als auszuwandern. Denn die 5040 Wohnstätten dürfen um keine vermehrt werden. Wer also diesem Schicksal verfallen soll, der darf billigerweise nicht durch den bloßen Willen des Vaters, sondern nur von dem ganzen Familienverband durch Heroldsruf verstoßen werden. Für das Verfahren dabei aber soll folgende gesetzliche Bestimmung gelten: Wer sich, sei er nun dabei im Recht oder im Unrecht, durch unseligen Zorn dazu hinreißen läßt denjenigen, den er gezeugt und auferzogen hat, aus dem Familienverband ausstoßen zu wollen, soll dies nicht auf nichtige Gründe hin und sofort tun dürfen; vielmehr soll er zunächst seine eigenen Verwandten bis auf die Geschwisterkinder und ebenso die mütterlichen Verwandten seines Sohnes zusammenberufen und vor ihnen seine Anklage erheben und den Nachweis führen, daß er vollauf verdiene von allen aus dem Geschlechte ausgestoßen zu werden, sodann soll er aber auch den Sohn zu Worte kommen lassen, um auf alle Punkte zu erwidern und seine Un-

schuld darzutun. Und wenn der Vater mit seinen Ausführungen durchdringt und bei der Abstimmung, an der sämtliche erwachsene Verwandte weiblichen und männlichen Geschlechtes außer dem Vater, der Mutter und dem Angeklagten teilnehmen, mehr als die Hälfte auf seiner Seite hat, erst dann und unter Einhaltung dieser Forderungen soll dem Vater das Recht zustehen die Verstoßung seines Sohnes durch den Herold verkündigen zu lassen; jede Abweichung davon aber beraubt ihn dieses Rechtes. Will aber einer der Bürger den Verstoßenen an Sohnes Statt annehmen, so soll ihn kein Gesetz daran hindern. Denn die Charakterbildung junger Leute ist noch nicht abgeschlossen und das Leben bringt in seinem Verlaufe naturgemäß manche Änderungen in dieser Beziehung mit sich. Sollte aber innerhalb von zehn Jahren sich niemand finden, der den Verstoßenen an Sohnes Statt annehmen will, so soll die Behörde, die die Aussendung der Nachgeborenen in die Kolonien zu regeln hat, sich auch dieser annehmen und für eine angemessene Beteiligung derselben an solcher Aussendung Sorge tragen. — Wenn aber anderseits ein Vater durch Krankheit oder Alter oder Gemütsverbitterung oder auch durch alles dies zusammen in auffällig starken geistigen Verfall gerät, ohne daß andere als die mit ihm Zusammenlebenden davon etwas merken, und er als Herr über sein Hauswesen dieses zu Grunde richtet, so daß der Sohn in eine mißliche Lage gerät und nicht recht weiß, ob er die Klage auf Unzurechnungsfähigkeit beim Gericht anstrengen soll, so soll folgendes Gesetz für ihn gelten[49]): er wende sich zuerst an die Ältesten der Gesetzeswächter und stelle ihnen den Zustand des Vaters dar. Diese aber sollen nach erlangter genauer Einsicht in die Sache ihm ihren Rat darüber erteilen, ob er die Klage einreichen soll oder nicht. Im bejahenden Fall aber sollen sie selbst dem Ankläger als Zeugen und Helfer zur Seite stehen. Wird der Vater aber verurteilt, so geht er allen und jeden Verfügungsrechtes über das Seinige verlustig und muß es sich für den Rest seines Lebens gefallen lassen als Kind behandelt zu werden.

10. Wenn ferner zwischen Mann und Frau in Folge eines unglücklichen Gegensatzes der Charaktere kein Ein-

vernehmen zustande kommen will, so sollen jedesmal zehn Männer und zehn Frauen, jene aus der Zahl der Gesetzeswächter, diese aus der Zahl der die Ehen überwachenden Weiber, als Mittelspersonen sich dieser Ehegatten annehmen; und gelingt es ihnen eine Verständigung herbeizuführen, so soll es dabei verbleiben. Wenn aber die gegenseitige Verbitterung allzu groß ist, so sollen sie nach Möglichkeit für beide Teile Lebensgefährten suchen, von denen zu erwarten ist, daß sie ihnen zu besserem Dasein verhelfen werden. Da nun alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß solche Eheleute nicht von sanfter Gemütsart sind, so muß man die neue Ehe dadurch glücklicher zu gestalten suchen, daß man ihnen gesetztere und sanfter geartete Naturen an die Seite stellt[50]). Und wo bei Trennung der Ehe keine oder nur wenige Kinder vorhanden sind, da muß für die neue Gemeinschaft auch die Rücksicht auf Kindersegen maßgebend sein; wo dagegen eine ausreichende Zahl von Kindern vorhanden ist, da soll für die Trennung und Wiedervermählung die Rücksicht auf das fortschreitende Alter, das ein herzliches Zusammenleben und gegenseitige Hilfeleistung wünschenswert macht, bestimmend sein.

Für den Fall ferner, daß eine Frau mit Hinterlassung von Kindern weiblichen und männlichen Geschlechts stirbt, soll ein Gesetz gelten, dem nur eine Rat erteilende, nicht aber eine auf Zwang berechnete Bedeutung zukommt: es soll nämlich der Witwer diese Kinder auferziehen, ohne ihnen eine Stiefmutter zuzuführen. Stirbt die Frau aber kinderlos, so muß er unbedingt eine neue Ehe eingehen, bis er seinem Hause und dem Staate eine hinreichende Zahl von Kindern geschenkt hat. Stirbt aber der Mann mit Hinterlassung einer hinreichenden Zahl von Kindern, so soll die Mutter der Kinder im Hause verbleiben und die Kinder auferziehen[51]); scheint sie aber noch zu jung zu sein, um ohne Nachteil für ihr Wohlbefinden unvermählt zu leben, so sollen die Angehörigen im Einvernehmen mit den zur Aufsicht über die Ehen bestellten Frauen diejenigen Veranstaltungen treffen, die ihnen selbst sowie diesen Frauen in solchem Falle angemessen erscheinen. Und war die Ehe kinderlos, so muß dies schon in Rücksicht auf den Kindersegen geschehen. Das Mindeste aber, was in dieser Be-

ziehung nach dem Gesetze als ausreichend zu gelten hat, ist ein Knabe und ein Mädchen.

(Ein weiterer Punkt der auf Kinder bezüglichen Gesetzgebung ist folgender): Wenn zwar kein Zweifel darüber besteht, daß ein Kind von denen abstammt, die es für das ihrige erklären, es aber doch einer gerichtlichen Entscheidung darüber bedarf, wem der Sprößling angehören soll, so soll, wenn eine Sklavin sich mit einem Sklaven oder einem Freien oder Freigelassenen eingelassen hat, das Kind in jedem Falle dem Herren der Sklavin angehören. Hat sich ferner eine Freie einem Sklaven hingegeben, so soll das Kind dem Herren des Sklaven gehören. Hat aber der Herr mit seiner eigenen Sklavin oder die Herrin mit dem eigenen Sklaven ein Kind gezeugt und wird dies offenkundig, so sollen die Eheaufseherinnen das Kind der Herrin mitsamt dem Vater außer Landes bringen, das Kind des Herrn aber sollen die Gesetzeswächter mitsamt der Mutter über die Grenze schaffen.

11. Seine Eltern zu vernachlässigen, dazu wird weder Gott noch irgend ein vernünftiger Mensch jemals einem raten. Vielmehr muß man annehmen, daß mit dem folgenden Vorwort, das die Verehrung der Götter in Beziehung setzt[52]) zu den Ehrungen und der Mißachtung der Eltern, das Richtige getroffen ist: Bei allen Völkern besteht von alters her ein zwiefacher fester Brauch rücksichtlich der Götter. Wir verehren die Götter teils unmittelbar selbst, denn wir sehen sie mit eigenen Augen[53]), teils ihre Bilder, indem wir Statuen für sie errichten, die zwar leblos sind, aber doch, wie wir glauben, für die lebendigen Götter der Anlaß werden uns ihre Gunst und Gnade in reichem Maße zu gewähren. Wer also bei sich im Hause hochbetagte Eltern oder Großeltern als einen Schatz birgt, der glaube nicht, daß irgend ein Götterbild ihm wirksamere Hausdienste leisten werde als dieses häusliche Heiligtum, vorausgesetzt natürlich, daß er als Besitzer ihm auch die richtige[54]) Verehrung, wie es sich ziemt, zu teil werden läßt. 931

Kleinias. Was verstehst du unter dieser Richtigkeit?

Athener. Du sollst es hören. Denn, meine Freunde, es sind das Dinge, die es sich wohl lohnt zu hören.

Kleinias. Also laß nur hören.

Athener. Oedipus sprach bekanntlich über seine Söhne, die ihn mißhandelt hatten, Flüche aus, die, wie man überall hören kann, von den Göttern erhört und erfüllt wurden. Amyntor verwünschte in der Aufwallung des Zornes seinen Sohn Phoinix, Theseus den Hippolytos und tausend andere ihre Kinder mit Flüchen, die[55]), wie sich klar herausstellte, von den Göttern nach dem Willen der Eltern gegen die Kinder erhört wurden. Denn der Fluch eines Vaters über seine Kinder hat mehr Wirkung als der irgend eines anderen, und das mit vollem Recht. Wenn also, wie wir glauben, Gott die Verwünschungen eines Vaters oder einer Mutter, die von ihren Kindern die schändlichsten Mißhandlungen erfahren haben, erhört, müssen wir es dann nicht für ebenso natürlich halten, daß, wenn die Eltern, geehrt von den Ihrigen und dadurch hoch erfreut, die Götter inständig um Glück für ihre Kinder anflehen, diese Bitten gleichermaßen bei den Göttern Erhörung und Erfüllung finden werden? Wäre dem nicht so, dann wären sie ja keine gerechten Verteiler der Güter und das stünde doch unserer Meinung nach den Göttern am wenigsten an.

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Es bleibt also bei unserer gegebenen Versicherung: wir können kein Götterbild besitzen, das bei den Göttern selbst höher in Ehren stünde als das von Vater und Großvater in der Hilfsbedürftigkeit ihres Alters, und das der Mutter und Großmutter, deren segnende Kraft nicht minder groß ist. Wer ihnen die rechte Ehre erweist, der macht damit Gott eine Freude; denn sonst würde er ja doch ihre Bitten nicht erhören. Ein wunderherrlicher Besitz also sind diese Ahnen, diese lebenden Götterbilder, wirksamer als die leblosen. Denn hält man sie, diese lebendigen Götterbilder, hoch in Ehren, so machen sie jedes unserer Gebete auch zu dem ihrigen und ebenso jeden unserer Flüche, wenn man sie mißachtet; jene leblosen Bilder dagegen schweigen zu beidem. Wer also gegen Vater und Großvater sowie gegen alle derartigen Angehörigen die Pflichten der Liebe und Ehrerbietung treu erfüllt, für den gibt es keinen Besitz an Götterbildern, der sie sicherer der göttlichen Gnade teilhaftig machen könnte.

Kleinias. Das waren goldene Worte.

Athener. Für jeden Vernünftigen also sind die Gebete der Eltern und Ahnen etwas, was Scheu und Ehrfurcht erweckt. Denn er weiß, daß sie bei vielen oft genug in Erfüllung gegangen sind. Es entspricht also der natürlichen Ordnung der Dinge, daß für gute Menschen hochbetagte Ahnen ein wahrer Schatz sind, wenn sie bis 932 an die äußerste Grenze des Lebens ihnen erhalten bleiben und mit ihrem Abscheiden von den zurückbleibenden Jüngeren[56]) schmerzlich vermißt werden, während sie den Bösewichten Furcht und Schrecken einjagen. So fühle sich denn jeder durch diese unsere Mahnungen dazu verpflichtet, seinen Eltern alle diejenigen Ehren zu erweisen, die dem Gesetze entsprechen. Sollte aber einer, unter dem Banne weit verbreiteter Vorurteile, gegen solche Vorreden taub sein, so dürfte folgendes Gesetz gegen ihn durchaus am Platze sein[57]): Wer in unserem Staate sich ungebührlicher Rücksichtslosigkeit gegen seine Eltern schuldig macht und es sich nicht durchgängig weit mehr angelegen sein läßt die Wünsche derselben zu befriedigen und zu erfüllen als die seiner Söhne und sonstigen Nachkommen, den soll jeder, der unter solcher Zurückstellung zu leiden hat, sei es persönlich oder sei es durch einen von ihm Beauftragten, bei den drei ältesten Gesetzeswächtern und bei drei Eheaufseherinnen zur Anzeige bringen. Diese aber sollen sich der Sache annehmen und die Übeltäter strafen, wenn sie noch jung sind mit Schlägen und Gefängnis bis zu einem Alter von dreißig Jahren. Für die Frauen aber soll die nämliche Strafe noch zehn Jahre weiter hinaus gelten. Wenn sie aber auch in höherem Alter sich solcher Rücksichtslosigkeit gegen ihre Eltern nicht enthalten können, sondern sich auf eine oder die andere Weise an ihnen vergehen, so soll man sie vor ein Gericht bringen, das aus den ältesten aller Bürger zusammengesetzt ist in der Zahl von hundert und eins[58]). Und wer für schuldig erkannt wird, für den soll der Gerichtshof die entsprechende Buße oder Strafe festsetzen, wobei er in dem Maße derselben bis an die äußerste Grenze dessen gehen kann, was der Mensch in dieser Beziehung überhaupt über sich ergehen lassen kann. Wenn aber der Geschädigte selbst nicht in der Lage ist die Anzeige zu

machen, so soll jeder Freie, der darum weiß, gehalten sein der Behörde die Sache zur Kenntnis zu bringen, widrigenfalls er den Verlust seiner bürgerlichen Ehre zu gewärtigen hat und von jedem Beliebigen auf Schadenersatz verklagt werden kann. Ist es nun ein Sklave, der ihn zur Anzeige bringt, so soll diesem die Freiheit geschenkt werden, und zwar soll er, wenn die Übeltäter oder die Gemißhandelten selbst seine Herren sind, von der Behörde einfach freigelassen werden, gehört er aber als Sklave irgend einem anderen Bürger an, so soll die Staatskasse den Besitzer für ihn mit der entsprechenden Summe entschädigen. Die Behörden aber sollen Sorge tragen zu verhüten, daß irgend einer aus Rache für die Anzeige ihm ein Leid antue.

12. Was weiter die Schädigungen anlangt, die man anderen durch Gift und Zaubermittel zufügt, so gehören sie, soweit sie tödlicher Art sind, in das bereits früher abgehandelte Kapitel über Tötung[59]. Über die sonstigen Schädigungen aber, die, sei es durch Getränke oder Speisen oder Salben, vorsätzlich mit Überlegung verübt werden, sind noch keine Bestimmungen getroffen worden, und der Umstand, daß es zwei Arten solcher schädigenden Beeinflussungen gibt, die unter den Menschen üblich sind, erschwert die genaue Bestimmung darüber. Nämlich die eine, soeben ausdrücklich bezeichnete Art, ist diejenige, die auf natürlichem Wege durch körperliche Mittel auf die Körper schädigend wirkt; die andere ist diejenige, die durch Blendwerk, Zauberformeln und Behexungen wirkt, eine Kunst, die sowohl ihre Vertreter selbst[60]) an ihre Macht glauben läßt damit Schaden stiften zu können, wie auch bei den anderen Leuten den Glauben an die ganz unfehlbare Wirkung solcher Zauberkünste in der Hand der sie Ausübenden erweckt. Diesen Dingen nun mit allem was damit zusammenhängt auf den Grund zu sehen, ist keine leichte Sache, und gesetzt, man hätte sie ergründet, so wäre es immer noch schwer genug anderen die richtige Vorstellung davon beizubringen. Vollends nun Leute, deren Gemüter in dieser Beziehung voller Argwohn gegen einander sind, eines Besseren belehren zu wollen, also etwa, wenn sie geheimnisvoll geformte Wachsbilder an ihren Türen oder an Kreuzwegen oder auf den Grabstätten ihrer

Eltern sehen, sie dringend zu mahnen alle diese für sie jeder klaren Erkenntnis sich entziehenden Dinge für nichts als für eitel Trug zu halten, würde ein ganz unfruchtbares Beginnen sein. Wir aber halten uns bei unserem Gesetz über die schädigenden Zauberkünste an die angegebene Zweiteilung[61]) und schicken zunächst[62]), gleichviel auf welche der beiden Arten jemand die geheimnisvolle Beeinflussung zu bewirken versucht, dem Gesetz selbst die Bitte, die Mahnung und den Rat voraus, jeden Versuch dieser Art zu unterlassen und nicht die große Masse der Menschen wie Kinder durch Schreckbilder gruseln zu machen und anderseits auch nicht den Gesetzgeber und den Richter zu zwingen sich der Menschen gegen diese krankhafte Angst anzunehmen. Denn vor allem weiß ja doch der den Zauber Ausübende selbst nicht, was er eigentlich tut, weder bei den Einwirkungen auf den Körper, er müßte denn etwa ein Heilkundiger sein, noch auch bei den zauberhaften Einwirkungen auf das Gemüt, er müßte denn ein Seher oder Zeichendeuter sein. So laute denn nun das Gesetz über geheimnisvolle Beeinflussung folgendermaßen: Wer durch Gift jemanden schädigt[63]), ihn selbst oder einen seiner Sklaven, ohne ihn aber zu töten, oder wer den Herden oder Bienenstöcken desselben einen anderweitigen oder selbst tödlichen Schaden zufügt, der soll, wenn er ein Arzt ist und wegen geheimnisvoller Beeinflussung verurteilt wird, mit dem Tode bestraft werden; ist er aber ein Laie, so soll es in das Ermessen des Gerichtshofes gestellt sein, die angemessene Strafe oder Buße über ihn zu verhängen. Wenn aber einer überführt wird[64]) durch Behexung oder Beschwörung oder irgend welche Zaubersprüche oder sonstige derartige geheimnisvolle Mittel Unheil gestiftet zu haben, so soll er, wenn er ein Seher oder Zeichendeuter ist, mit dem Tode bestraft werden; ist er aber kein Seher, so soll mit ihm ebenso verfahren werden[65]) wie mit dem Laien bei der körperlichen Einwirkung; auch hier nämlich soll der Gerichtshof zuständig sein für Bestimmung der Strafe oder Buße.

Den Schaden, den jemand durch Diebstahl[66]) oder gewaltsamen Raub einem anderen zufügt, soll er dem Geschädigten je nach der Höhe des Schadens ersetzen und

das Verhältnis soll genau eingehalten werden bis zum vollen Ersatz. Aber außerdem soll jeder für jedes Verbrechen zum Zwecke der Besserung eine entsprechende Strafe erleiden, eine leichtere, wenn das Vergehen zurückzuführen ist auf Betörung durch andere in Folge der Jugend des Betreffenden oder eines ähnlichen Umstandes, eine schwerere dagegen, wenn er ganz aus eigenem Unverstand oder in Folge von mangelnder Widerstandskraft gegen Lustbegier und Schmerz gehandelt hat, befangen in feiger Angst oder in allerlei Begierden oder Neid oder unbändigem Zorn, und zwar hat er diese Strafe über sich ergehen zu lassen nicht um des begangenen Frevels willen — denn das Geschehene läßt sich nie wieder ungeschehen machen — sondern damit er selbst in Zukunft und ebenso die Augenzeugen seiner Bestrafung entweder sich voller Haß gänzlich von jedem Unrecht lossagen oder doch ein gut Teil dieses unheilvollen Treibens fahren lassen[67]). Dies alles soll erreicht werden und so müssen denn die Gesetze im Hinblick auf alles dies einem geübten Schützen gleich auf das richtige Maß der Strafe unter Berücksichtigung aller einzelnen Umstände und vor allem auf die richtige Art derselben hinzielen. Und der Richter soll dasselbe Ziel verfolgen wie der Gesetzgeber und als sein Mithelfer im Sinne desselben wirken in allen den Fällen, wo das Gesetz es ihm überläßt die Strafe oder Buße für den Verurteilten zu bestimmen. Der Gesetzgeber aber muß wie ein Maler[68]) die maßgebenden Grundlinien entwerfen, nach denen man sich zu richten hat bei Beurteilung der dem Gesetze unterzuordnenden einzelnen Fälle. Das also ist, Megillos und Kleinias, jetzt auch unsere Aufgabe, die wir so vollkommen und gut wie nur möglich erfüllen müssen. Wir müssen für alle Arten von Diebstahl wie von gewalttätiger Eigentumsverletzung die Strafen in der ihrem Zweck entsprechenden Fassung angeben, nach dem Maße der uns von den Göttern und den Göttersöhnen gewährten gesetzgeberischen Fähigkeit[69]). —

13. Kein von Wahnsinn Besessener soll sich in den Straßen der Stadt sehen lassen, vielmehr sollen die Angehörigen in allen solchen Fällen dafür sorgen den Betreffenden in jeder erdenklichen Weise im Hause zurückzuhalten, widrigenfalls sie einer Strafe verfallen, mag es sich um

Nachlässigkeit gegenüber einem Sklaven oder einem Freien handeln, und zwar hat ein Bürger der ersten Schatzungsklasse hundert Drachmen zu zahlen, einer der zweiten achtzig Drachmen, einer der dritten sechzig Drachmen und einer der vierten vierzig Drachmen. — Es gibt aber vielerlei Arten von Raserei. Bei der eben genannten handelt es sich um Krankheit als Grund derselben, bei anderen aber um jähzornige Gemütsart infolge von unglücklicher Naturanlage und verfehlter Erziehung. Solchen Leuten genügt der unbedeutendste Streit, um ein gewaltiges Geschrei zu erheben und den Gegner mit Schimpfreden zu überhäufen, ein Verhalten, das in einem wohlgeordneten Gemeinwesen nun und nimmermehr vorkommen dürfte. Es soll also bei uns ein Gesetz alle Arten von Schmähungen zusammenfassen und folgendermaßen lauten[70]: Niemand soll einen anderen schmähen. Tritt aber in irgend welcher Unterhaltung Meinungsverschiedenheit ein, so belehre der Betreffende seinen Gegner und die übrigen Anwesenden und suche anderseits auch bei ihnen Belehrung[71]), enthalte sich aber schlechterdings jeder Schmährede. Denn wenn man sich zu Verwünschungen und Flüchen hinreißen läßt und es den zänkischen Weibern nachmacht, die sich in häßlichen, verdächtigenden Ausdrücken gegen einander ergehen, so hat das zunächst eine üble Folge: aus leicht hingeworfenen Reden erwachsen schwerwiegende Wirklichkeiten, nämlich Haß und tiefste Feindschaft. Wer solchen Ton in der Rede anschlägt, der zeigt sich nachgiebig gegen etwas sehr Unnachgiebiges, gegen den Jähzorn, indem er dieser seiner Leidenschaft nur weitere verderbliche Nahrung zuführt, so daß, was die Erziehung etwa zur Milderung seiner Seelenbeschaffenheit leistete, nun wieder der Verwilderung anheimfällt und er ein trübes Leben führt, mehr wie ein Tier denn als ein Mensch, wahrlich ein bitterböser Dank, den er von dem Jähzorn für seine Nachgiebigkeit gegen ihn erntet. Anderseits kann man nun bei fast allen in solchen Fällen beobachten, daß sie in der Regel einen spöttischen Ton anschlagen, mit dem sie den Gegner lächerlich zu machen suchen. Wer sich an solchen Ton gewöhnt, bei dem kann man sicher sein, daß er entweder jeden Ernstes in seiner Denkart bar wird oder doch wenigstens ein gutes

93

Stück seiner edlen Sinnesart preisgibt. Daher soll denn in einem Heiligtum niemand irgend ein derartiges Wort über seine Lippen gehen lassen, ebensowenig bei öffentlichen Opfern, Wettkämpfen, auf dem Markte, vor Gericht oder in einer öffentlichen Versammlung. Der aufsichtführende Beamte soll in solchem Falle, ohne sich darüber rechtfertigen zu müssen, gegen jeden strafend einschreiten, widrigenfalls er keinen Anspruch mehr haben soll auf den Tugendpreis, da er sich der Gesetze nicht annimmt und den Vorschriften des Gesetzgebers zuwiderhandelt. Wenn aber an anderen Orten einer mit Schmähungen den Anfang macht oder sich bei der Verteidigung gegen einen derartigen Angriff solcher Schmähreden nicht enthält, so ist jeder Ältere, der dazukommt, verpflichtet dem Gesetze zu Hilfe zu kommen, indem er durch ein Unheil dem anderen, durch Schläge dem Jähzorn und denen, die sich ihm hingeben, zu wehren sucht, widrigenfalls er die festgesetzte Strafe über sich ergehen lassen muß. Worauf wir also jetzt hinaus wollen, ist dies, daß, wer sich einmal auf Schmähungen einläßt, gar nicht umhin kann damit auch zugleich das Streben zu verbinden den Gegner lächerlich zu machen; und das eben tadeln wir, wenn es in zorniger Stimmung geschieht. Wie nun aber? Sollen wir uns den leidenschaftlichen Eifer der Komödiendichter, die Leute lächerlich zu machen, gefallen lassen, wofern nur dieses die Mitbürger verspottende Treiben nichts mit Zorn gemein hat? Oder machen wir ganz allgemein einen Unterschied zwischen Scherz und Ernst, dergestalt, daß es im Scherze und ohne Zorn[72]) erlaubt ist, sich über die Leute lustig zu machen, wogegen es, wie gesagt, durchaus verboten sein soll in bewußtem Ernst und mit Zorn dies zu tun? An dieser letzteren Bestimmung nun wollen wir in keiner Weise rütteln. Dagegen wollen wir über Zulässigkeit und Unzulässigkeit der ersteren Art von Verspottung folgende gesetzliche Bestimmung treffen. Einem Dichter von Komödien oder Jamben oder Liedern soll es unter keiner Bedingung gestattet sein in Worten oder auch in bildlicher Darstellung, sei es mit, sei es ohne Zorn, irgend einen seiner Mitbürger der Lächerlichkeit preiszugeben. Den etwa Zuwiderhandelnden aber sollen die Ordner der Wettkämpfe

noch am selbigen Tage ganz aus dem Lande verweisen oder ihm eine Buße von drei Minen auferlegen, die demjenigen Gott, dem zu Ehren der Wettkampf angestellt ist, 936 als Weihegabe zufallen soll. Dagegen soll es diejenigen, die wir seiner Zeit schon als befugt dazu bezeichnet haben[73]), freistehen im Scherz und ohne Zorn gegeneinander Spottverse zu machen, nicht aber im Ernst und in zorniger Aufwallung. Die Entscheidung darüber aber soll dem Vorsteher des gesamten Erziehungswesens übertragen werden, und was dieser gelten läßt, das soll der Dichter der Öffentlichkeit zu übergeben befugt sein, was er aber verurteilt, das soll der Dichter weder selbst irgend einem vorführen noch sich dabei betreffen lassen, daß man einen anderen, gleichviel ob Sklaven oder Freien, darauf einübt. Widrigenfalls wird er für einen schlechten und den Gesetzen ungehorsamen Bürger erklärt werden.

14. Mitleid ist nicht gegen jeden, der an Hunger oder dergleichen leidet, am Platze, sondern nur gegenüber einem solchen, den man als einen besonnenen oder irgendwie sittlich tüchtigen oder wenigstens der Tugend nahestehenden Mann kennt und der durch irgend welches Schicksal in Not geraten ist. Das aber wird in einem auch nur einigermaßen wohl eingerichteten Staate und Gemeinwesen nicht vorkommen. Denn es müßte doch wunderlich zugehen, wenn da ein so gearteter Mensch so völlig unversorgt bleiben sollte, daß er in die äußerste Bettelarmut versänke, gleichviel ob Sklave oder Freier. Daher kann bei uns der Gesetzgeber ohne jede Gefahr es sich erlauben seinen Mitbürgern folgendes Gesetz zu geben: Bettler darf es in unserem Staate überhaupt nicht geben. Verlegt sich aber einer aufs Betteln unter beständiger Belästigung seiner Mitbürger durch Bitten um Lebensunterhalt, so sollen ihn die Marktaufseher vom Markte entfernen und die Stadtaufseher aus der Stadt, und die Landaufseher sollen ihn ganz aus dem Lande über die Grenze hinüber verweisen, um diese Landplage völlig los zu werden.

Wenn ein Sklave oder eine Sklavin in Folge von mangelnder Einsicht oder sonst einem unbedachten Triebe folgend an fremdem Eigentum ohne Mitschuld des Geschädigten selbst auch nur den geringsten Schaden anrichtet,

soll der Herr des Schadenstifters entweder vollen Schadenersatz leisten oder den betreffenden Sklaven selbst an den Beschädigten ausliefern. Erhebt aber der Herr des Sklaven unter der Behauptung, die Sache sei zurückzuführen auf eine betrügerische Abmachung[74]) zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten zum Zwecke der Aneignung des Sklaven, so kann er gegen seinen angeblich geschädigten Widersacher die Klage wegen hinterlistiger Machenschaften anstrengen, und siegt er ob, so soll er die doppelte Summe des von dem Gerichtshof abgeschätzten Wertes des Sklaven erhalten, unterliegt er dagegen, so muß er nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch den Sklaven ausliefern. Und wenn ein Zugochse oder ein Pferd oder irgend ein anderes Haustier beim Nachbarn einen Schaden anrichtet, so soll der Besitzer in gleicher Weise für den Schaden aufkommen.

Weigert sich einer vor Gericht Zeugnis abzulegen[75]), so soll der, der sein Erscheinen wünscht, ihn vorladen, der Vorgeladene aber soll vor Gericht erscheinen und, wenn er um die Sache weiß und bereit ist Zeugnis abzulegen, so soll er seine Aussage machen. Behauptet er aber von der Sache nichts zu wissen, so muß er einen Eid bei den drei Göttern Zeus, Apollon und Themis darauf ablegen, daß er nichts wisse; erst daraufhin soll er des Handels ledig werden. Stellt sich aber ein als Zeuge Vorgeladener zur Verhandlung nicht ein, so soll er gesetzlich auf Schadenersatz verklagt werden dürfen[76]). Wenn aber irgend ein Mitglied des Gerichtshofes als Zeuge aufgerufen wird[77]), so soll er, wenn er seine Zeugenaussagen gemacht hat, an der Abstimmung in diesem Prozesse sich nicht beteiligen. Eine Frau soll, wenn sie eine Freigeborene und über vierzig Jahre alt ist, Zeugnis ablegen und als Beistand vor Gericht auftreten dürfen. Auch soll sie befugt sein eine Klage vor Gericht einzureichen, wenn sie keinen Mann mehr hat. Lebt aber ihr Mann noch, so darf sie bloß als Zeugin auftreten. Eine Sklavin ferner und ein Sklave und ein Unerwachsener dürfen nur in Mordsachen als Zeugen und als Beistände auftreten[78]), doch müssen sie einen zuverlässigen Bürgen stellen für ihr Verbleiben am Ort bis zum Abschluß des Prozesses, wenn nämlich Vorbehalte gemacht werden

wegen etwaigen falschen Zeugnisses. Solche Vorbehalte[79]) aber gegen ein Zeugnis, sei es das ganze oder ein Teil desselben, dürfen beide Parteien machen, nur müssen sie ihre Erklärung darüber vor Abschluß des Prozesses abgeben. Diese Vorbehalte aber sollen, von beiden Parteien versiegelt, den Behörden zur Verwahrung übergeben werden, die sie dann bei der etwaigen gerichtlichen Entscheidung über falsche Zeugenaussagen vorzulegen haben. Wer zweimal falschen Zeugnisses überführt worden ist, der darf nicht mehr gesetzlich gezwungen werden Zeugnis abzulegen, wer dreimal, der darf überhaupt nicht mehr als Zeuge auftreten. Erdreistet er sich aber trotz dreimaliger Überführung dies zu tun, so kann ihn jeder Beliebige bei der Behörde anzeigen. Die Behörde aber hat die Sache vor dem Gericht anhängig zu machen, und wird er für schuldig erklärt, so soll die Todesstrafe über ihn verhängt werden. Wenn nun bei diesem Verfahren von den Zeugenaussagen, die in dem vorangegangenen Prozeß als verdächtig bezeichnet worden waren und zum Siege des Prozeßgewinners beigetragen zu haben schienen, mehr als die Hälfte durch richterliche Entscheidung als falsch erwiesen werden, so soll der in Folge dieser Zeugenaussagen verlorene Prozeß wieder aufgenommen werden[80]) und eine Untersuchung und Entscheidung darüber stattfinden, ob für die Fällung des (damaligen) Richterspruchs diese Aussagen maßgebend waren oder nicht und je nach dem Ausfall dieser Prüfung soll das Endurteil des damaligen Prozesses gefällt werden[81]).

15. Das menschliche Leben nun ist nicht arm an schönen und löblichen Erscheinungen; aber das Meiste dieser Art ist wie mit einem Fluche belastet, der es befleckt und entstellt. So steht es denn auch mit dem Recht unter den Menschen. Wie könnte man ihm die Schönheit und Lobwürdigkeit absprechen, diesem Bezähmer aller wilden menschlichen Triebe? Und wie sollte es angesichts dieser seiner Lobwürdigkeit nicht auch lobwürdig sein als Rechtsbeistand aufzutreten? Aber so lobwürdig dies an sich auch sein mag, so wird es doch herabgezogen durch eine gewisse bösartige Verkehrung der Sache[82]), die sich mit dem schönen Namen der „Kunst" brüstet. Dieser „Kunst" zufolge nämlich gibt es zunächst gewisse Kunstgriffe für

Prozesse — sie selbst aber gibt sich für die Meisterin des Prozeßführens und der Rechtsbeihilfe aus —, die jedem zum Siege zu verhelfen vermögen, gleichviel ob die dem Prozesse zu Grunde liegenden Handlungen mit dem Rech-
St. ten in Einklang stehen oder nicht. Diese ihre Kunst aber und die daraus erwachsende Redefertigkeit bieten sie als Gabe an, vorausgesetzt eine Bezahlung, die dieser Gabe als Gegengabe entspricht. Diese Kunst nun, mag sie nun wirklich eine Kunst sein oder nur eine gewisse Erfahrenheit und Geübtheit[83]), die mit eigentlicher Kunst nichts zu tun hat, sollte in unserem Staate am liebsten gar nicht aufkommen. Der Gesetzgeber aber läßt es an Mahnungen nicht fehlen seinem Rate zu folgen und sich nicht auf rednerische Rechtsverdrehungen zu legen, sondern lieber in ein anderes Land auszuwandern. Denjenigen nun, die diesem Rate folgen, hat das Gesetz nichts zu sagen, gegen diejenigen aber, die dem Rate nicht folgen, erhebt es seine Stimme folgendermaßen: Wenn einer in den Ruf kommt dahin zu streben auf die Richter im Sinne einer Beugung des Rechtes einzuwirken und ungehörigerweise Rechtshändel zu suchen und als Kläger aufzutreten, so soll jedermann befugt sein ihn auf böswillige Prozeßführung oder rechtswidrige Beihilfe anzuklagen. Die Entscheidung aber soll vor dem Gericht der auserwählten Richter erfolgen. Im Falle der Verurteilung nun soll der Gerichtshof darüber befinden, ob sein Auftreten auf Geldgier oder auf Streitsucht zurückzuführen sei. Im letzteren Fall nun hat der Gerichtshof zu bestimmen, wie lange Zeit der Schuldige sich jeder Prozeßführung und Rechtsbeihilfe zu enthalten habe, im ersteren Falle aber ist ein Unterschied zu machen zwischen Fremden und Bürgern. Ist der Schuldige ein Fremder, so soll er für immer das Land meiden und bei Todesstrafe nicht wieder zurückkehren dürfen; ist es aber ein Bürger, so soll er ob solcher Geldgier, die bei ihm jede bessere Regung zurückgedrängt hat, den Tod erleiden. Und ebenso soll derjenige den Tod erleiden, der zweimal verurteilt worden ist wegen Streitsucht auf Grund seines Auftretens.

Zwölftes Buch.

1. Athener. Wer sich fälschlich als Gesandter[1]) oder 941 Herold des Staates bei einem anderen Staate ausgibt oder, wenn er wirklich mit der Gesandtschaft betraut ist, die ihm übertragene Botschaft wissentlich fälscht oder anderseits keinen Zweifel darüber läßt, daß er die von der anderen Seite, sei es Feind oder Freund, ihm übertragene Botschaft als Gesandter oder Herold gefälscht hat, der soll gerichtlich belangt werden als ein Frevler wider die heiligen Gesetze über Botschaften und Aufträge, die unter dem Schutze des Hermes und Zeus stehen; und wird er schuldig befunden, so soll das Gericht die gebührende Strafe oder Buße bestimmen.

Diebische Entwendung von Vermögensstücken ist entehrend, und Raub ein Beweis völliger Schamlosigkeit, und nie hat irgend einer der Söhne des Zeus[2]) an List oder Gewalttätigkeit so viel Freude gehabt, um sich mit einer dieser beiden Schändlichkeiten zu befassen. Niemand also lasse sich von Dichtern oder sonst irgend welchen törichten[3]) Märchenerzählern dergleichen aufbinden und sich in die Irre führen und niemand wähne, wenn er stehle oder raube, begehe er nichts Schändliches, sondern folge damit nur dem Beispiele der Götter selbst. Denn das schlüge doch aller Wahrheit und Wahrscheinlichkeit ins Gesicht. Wer sich einer derartigen Widergesetzlichkeit schuldig macht, der ist nun und nimmermehr weder ein Gott noch der Sohn eines Gottes. Darüber weiß der Gesetzgeber weit besser Bescheid als alle Dichter zusammengenommen. Wer also unserer Mahnung folgt, dem will das Schicksal wohl und so möge es auch weiter bis ans Ende ihm seine Gunst schenken. Wer sie aber von sich weist, der soll fortan es mit folgendem Gesetz zu tun haben[4]): Wer sich durch Diebstahl an staatlichem Eigentum vergreift, bei dem soll es rücksichtlich des Strafmaßes keinen Unterschied machen,

ob der Gegenstand ein großer oder ein kleiner war. Denn war es ein geringfügiger Gegenstand, den er gestohlen hat, so hat der Täter doch mit gleichem Gelüste gehandelt, nur mit geringerer Leistungskraft, und wer etwas Größeres fortschafft, was er nicht hingelegt hat, der frevelt eben mit vollem Erfolg[5]). Dem Gesetze nach verdient also der eine keine geringere Strafe als der andere, was die Größe des Diebstahls anlangt; ein Unterschied in der Bestrafung wird demnach nicht dadurch bedingt, sondern lediglich durch die Rücksicht darauf, ob einer noch als verbesserungsfähig anzusehen ist oder nicht. Wenn daher ein Fremder oder ein Sklave der Entwendung von Staatsgut vor Gericht überführt worden ist, so soll es eine Leibes- oder Geldstrafe sein, auf die zu erkennen ist, da sich annehmen läßt, daß der Schuldige noch heilbar ist. Wird aber ein Bürger, von St. dessen Erziehung man auch den vollen Erfolg dieser Erziehung erwarten dürfte, des Diebstahls oder Raubes an seinem Vaterland überführt, so soll er, gleichviel ob er auf frischer Tat ertappt worden ist oder nicht, mit dem Tode bestraft werden, da er als unheilbar gelten muß[6]).

2. Was das Kriegswesen anlangt, so gibt es manchen Rat und manche sachgemäße Gesetze, keines aber, das wichtiger wäre als dies: Niemand soll auf diesem Gebiet ohne Leitung bleiben, weder Mann noch Weib, und niemandes Seele soll sich daran gewöhnen sei es im Ernst oder im Scherz etwas auf eigene Hand allein zu tun, vielmehr soll jeder überall im Krieg und Frieden immer auf den Führer blicken und sich bei jedem Schritt im Leben von ihm lenken lassen bis ins Kleinste hinein, also stille stehen, wenn er es gebietet, und marschieren, sich körperlich üben, sich baden, speisen, des Nachts aufstehen, um auf Wache zu ziehen oder ein Kommando auszuführen, und im Kampfe selbst weder den Feind verfolgen noch ihm weichen ohne die ausdrückliche Anweisung der Befehlshaber, kurz, er soll seine Seele durch gute Gewöhnung so in Zucht nehmen, daß sie überhaupt gar nicht auch nur auf den Gedanken kommt etwas abgesondert von der Gemeinschaft der anderen zu tun, sondern das Leben aller soll soweit wie möglich eine große, in sich geschlossene und feste Gemeinschaft bilden[7]). Denn das ist das kräftigste und

beste und zweckmäßigste Mittel zur Errettung im Krieg und zum Sieg. Das muß denn auch schon im Frieden von Kindheit auf Gegenstand eifrigster Übung sein, daß man nicht minder lerne anderen zu gehorchen als ihnen zu befehlen[8]). Der zuchtlose Eigenwille aber muß aus dem Leben aller Menschen nicht nur, sondern auch aller den Menschen dienenden Tiere gründlich ausgerottet werden. Auch alle Reigentänze[9]) müssen so gestaltet werden, daß sie auf die kriegerische Tüchtigkeit hinzielen, wie man überhaupt nichts verabsäumen soll, um den Körper im Dienste der nämlichen Sache so geschmeidig und willfährig wie nur möglich zu machen und ihn an Enthaltsamkeit in Beziehung auf Speise und Trank, sowie an Ertragung von Kälte und Hitze und hartem Lager zu gewöhnen. Und wichtiger noch als alles dies ist es, daß man die Jugend davor behüte, den Kopf und die Füße ihrer natürlichen Stärke zu berauben durch Umhüllung mit ungehörigen (fremdartigen) Schutzmitteln, wodurch man die natürliche Bildung und Entwicklung des Haarwuchses und der Fußsohlen hemmt und unterbindet. Denn sie, diese Endteile des Körpers nach oben und unten, haben, wenn sie richtig behandelt werden, den größten Einfluß auf die Kräftigung des Körpers wie auch umgekehrt auf seine Schädigung. Sind doch die Füße die unentbehrlichsten Diener für den gesamten Körper, wie anderseits der Kopf der recht eigentlich zur Herrschaft berufene Teil ist, da er der natürliche Sitz aller wesentlichen Sinnesorgane desselben ist. Dies ist die Art, wie man meines Erachtens dem Jüngling das 943 Kriegsleben anpreisen muß.

Das Gesetz aber laute folgendermaßen: Kriegsdienst zu leisten hat jeder[10]), der in die Aushebungsliste aufgenommen ist oder wer mit einer besonderen militärischen Verpflichtung betraut wird. Wer sich aber aus irgend welchem schimpflichen Grunde ohne Erlaubnis der Führer dem Dienste entzieht, der soll nach Rückkehr der Feldherrn aus dem Feldzug vor diesen wegen Verletzung der Dienstpflicht angeklagt werden. Das Gericht aber soll aus allen Teilnehmern des Feldzuges gebildet werden, und zwar so, daß jede Waffengattung ein besonderes Gericht bildet, Schwerbewaffnete, Reiter und die übrigen Abteilungen. Vor

die Schwerbewaffneten kommt also als Angeklagter der Schwerbewaffnete, vor die Reiter der Reiter und so ein jeder vor die Waffengattung, zu der er gehört. Wer aber für schuldig erkannt wird, der soll fortab nicht mehr sich um irgend welchen Preis in Wettkämpfen bewerben und keinen anderen wegen Entziehung vom Kriegsdienst vor die Richter fordern oder als Ankläger vor Gericht in solcher Sache wider ihn auftreten dürfen. Außerdem soll dem Gericht die Bestimmung einer angemessnen Leibes- oder Geldstrafe für ihn zustehen. Sind aber die Prozesse über Entziehung vom Kriegsdienst abgetan, so sollen alsdann die Führer wiederum die einzelnen Abteilungen sich versammeln lassen, und es soll jeder, der danach Verlangen trägt, befugt sein vor der betreffenden Abteilung seinen etwaigen Anspruch auf den Preis der Tapferkeit geltend zu machen; doch darf er sich dabei nicht auf angebliche Verdienste in einem früheren Kriege berufen und diese durch Zeugenaussagen bekräftigen lassen, muß sich vielmehr ganz auf den eben beendeten Feldzug beschränken[11]). Der Siegespreis aber soll ohne Unterschied für alle in einem Kranz aus Olivenzweigen bestehen, den ein jeder nach seiner Wahl in irgend einem Tempel einer Kriegsgottheit mit einer Aufschrift als Weihgeschenk niederlegen soll, als ehrendes Zeugnis für sein ganzes Leben über die Zuerteilung des ersten, zweiten oder dritten Preises an ihn.

Ist einer zwar mit ins Feld gezogen, hat sich aber ohne Erlaubnis der Führer vor der Zeit wieder nach seiner Heimat entfernt, so soll er auf Fahnenflucht verklagt werden vor dem nämlichen Gericht, das über Entziehung vom Kriegsdienst zuständig ist, und wird er für schuldig erkannt, so soll ihn die gleiche Strafe treffen wie die vorgenannte Klasse von Schuldigen.

Es muß nun zwar jeder, der einen anderen vor Gericht bringt, ängstlich und nach bestem Wissen und Gewissen darüber wachen, nicht etwa fälschlich ihn zur Strafe zu ziehen — denn das Recht ist eine jungfräuliche Tochter der Schamhaftigkeit, wie sie genannt wird[12]) und zwar mit vollem Recht, Lüge dagegen ist der Schamhaftigkeit und dem Rechte von Natur ein Greuel, bei jeder Art von Anklage also muß man sich hüten gegen das Recht zu ver-

stoßen — vor allem aber, wo es sich um Klage auf Verlust der Kriegswaffen handelt. Denn wie leicht kann man sich hier irren hinsichtlich der etwaigen Notwendigkeit dieses Verlustes und durch Auslegung der Sache nach der schimpflichen Seite hin über einen Unschuldigen unverdiente Strafe bringen. Leicht ist es nun allerdings nicht, dieses beides scharf von einander zu unterscheiden; gleichwohl aber muß das Gesetz versuchen die Scheidung, so gut wie es eben gehen will, einigermaßen durchzuführen. Wir wollen also 944 die Sage zu Hilfe nehmen und folgenden Fall ins Auge fassen. Gesetzt, Patroklos[13]) wäre noch atmend und lebend ohne seine Waffen in das Zelt gebracht worden, wie es bei Tausenden schwer verwundeter Krieger der Fall ist, während seine Waffenrüstung, die er vorher im Kampfe anhatte und die, wie der Dichter erzählt, dereinst von den Göttern dem Peleus als Morgengabe bei der Hochzeit mit Thetis dargebracht worden war, nunmehr im Besitze des Hektor war, so hätten alle bösen Zungen der damaligen Zeit dem Sohne des Menoitios wohl schuld geben können, er wäre seiner Waffen auf schimpfliche Weise verlustig gegangen. Und wie vielen anderen noch könnte man diesen Vorwurf machen. Man denke doch an Krieger, die beim Absprung von Felsabhängen ihre Waffen verloren, oder bei Unfällen auf dem Meere, oder in Gegenden mit Sturzbächen[14]), deren strömendes Gewässer sie plötzlich überschüttete, oder noch an tausend andere verzeihliche Fälle ähnlicher Art, die ein Unglück, das der Verleumdung leicht eine Handhabe bietet, denn doch in günstigerem Lichte erscheinen lassen. Man muß also so gut wie möglich das größere und verdammungswürdigere Übel von dem ganz andersartigen unterscheiden. Und es liegt schon in der Verwendung der hierher gehörigen Bezeichnungen der Hinweis auf einen Unterschied rücksichtlich der Kraft des Tadels. Denn von „Schildwegwerfen“ wird man billigerweise nicht bei allen sprechen, wohl aber von „Verlust der Waffen“. Denn wer unter dem Druck einer überlegenen Gewalt seiner Waffen verlustig gegangen ist, den wird man doch nicht mit gleichem Recht einen „Schildwegwerfer“ nennen wie den, der sie aus freien Stücken von sich gegeben hat, vielmehr ist zwischen beiden ein himmelweiter

Unterschied. Folgendermaßen laute nun also unser Gesetz: Wenn einer wohlgerüstet von Feinden angegriffen wird und sich nicht gegen sie kehrt und zur Wehr setzt, sondern aus freien Stücken seine Waffen weggibt oder wegwirft und die schleunige Flucht[15]), die ihm doch nur ein schimpfliches Leben einbringt, einem durch den Ruhm der Tapferkeit verschönten und verklärten Tode vorzieht, so soll bei einem derartigen Verluste der Waffen gegen ihn die Klage wegen Wegwerfung derselben erhoben werden, aber auch die andere Art soll der Richter nicht ununtersucht lassen[16]). Denn der Bösewicht soll jederzeit mit Strafe belegt werden, auf daß er sich bessere, nicht aber der Unglückliche, denn das hätte keinen Zweck. Wer also durch Weggeben seiner Waffen sich seiner Abwehrkraft entäußert und sich selbst wehrlos macht, welche Strafe ist für den am Platze? Ja, wenn der Mensch Göttermacht hätte und — nur in umgekehrter Form — das Wunder wiederholen könnte, das der Sage nach einst ein Gott an dem Thessalier Kaineus[17]) vollzog, den er aus einem Weibe in einen Mann verwandelte! Denn für einen Schildwegwerfer ziemte sich wohl als in gewissem Sinne einzig richtige Strafe die jener Verwandlung entgegengesetzte Verwandlung, nämlich die aus einem Manne in ein Weib. Aber da dies nun einmal unmöglich ist, so soll unser Gesetz wenigstens in möglichster Annäherung[18]) hieran dafür sorgen, daß diese Feiglinge in Rücksicht auf ihre Liebe zum Leben vor jeder Gefahr bewahrt bleiben und ein möglichst langes Leben führen, belastet mit Schimpf und Schande[19]). Das Gesetz hierüber soll nämlich folgendermaßen lauten: Einen Mann, der für schuldig befunden worden ist in schimpflicher Weise seine Kriegswaffen preisgegeben zu haben, soll kein Feld- St. herr oder sonstiger Kriegsbefehlshaber je wieder als Soldaten verwenden noch ihn auf irgend welchen Posten, gleichviel welchen, stellen. Andernfalls soll der Euthyne[20]) den schuldigen Befehlshaber zur Rechenschaft ziehen und ihm, wenn er der ersten Schatzungsklasse angehört, zehn Minen, wenn der zweiten, fünf Minen, wenn der dritten, drei Minen, und wenn der vierten, eine Mine als Buße auferlegen. Der an erster Stelle Schuldige aber soll, abgesehen davon, daß er, seiner Natur entsprechend, aller Gefahren, auf deren

Bestehen Männer stolz sind, ledig geworden ist, Buße zahlen in derselben Höhe wie der Vorgenannte, nämlich, wenn er der ersten Klasse angehört zehn Minen, wenn der zweiten, fünf, wenn der dritten, drei, und wenn der vierten, eine Mine.

3. Was nun die Euthynen anlangt, welche Form soll diese Behörde bei uns erhalten, um allen Anforderungen zu genügen? Sind sie es doch, vor denen alle Beamten, sowohl die durch den Zufall des Loses und auf ein Jahr, wie die auf längere Zeit und durch ein Aussonderungsverfahren erwählten, Rechenschaft abzulegen haben. Wer wird nun die genügende Umsicht haben zur Rechenschaftsabnahme gegenüber von Leuten, bei denen es doch vorkommen kann, daß einer oder der andere, niedergedrückt durch die Last der Geschäfte und darum unvermögend der Würde des Amtes voll zu entsprechen, wohl unbedachterweise[21]) einmal auch eine verkehrte Maßregel trifft? Leicht nun ist es in keinem Fall einen Beamten zu finden, der alle anderen Beamten an sittlicher Tüchtigkeit überragt; gleichwohl muß der Versuch gemacht werden Leute für die Rechenschaftsabnahme ausfindig zu machen, die wie von Gott dazu berufen erscheinen. Es gibt nun mancherlei entscheidende Momente, von denen Wohlfahrt und Niedergang eines Staates abhängt, ähnlich wie bei einem Schiff oder lebenden Wesen[22]), wo wir von Spannseilen, Haltgurten, Sehnen und Flechsen sprechen, unter Anwendung von vielerlei Ausdrücken für Sachen, die, obschon örtlich vielfach zerstreut[23]), ihrem Wesen nach doch nur e i n e s sind. Eines dieser entscheidenden Momente für das Gedeihen und den Untergang eines Staates, und zwar nicht des unbedeutendsten, ist denn auch die eben zur Sprache gebrachte Sache. Wenn nämlich diejenigen, welche die Beamten zur Rechenschaft ziehen, diesen an Tüchtigkeit überlegen sind und zwar in tadelloser Gerechtigkeit und in unwandelbarer Gleichmäßigkeit[24]), dann blüht und gedeiht Land und Stadt. Wenn es aber anders steht mit den Angelegenheiten der Rechenschaftsabnahme, dann löst sich das Band der alle Zweige der Staatsverwaltung zur Einheit zusammenschließenden Gerechtigkeit, wodurch dann alle Behörden, eine jede von der anderen getrennt wird; und indem sie nun nicht mehr auf

ein und dasselbe Ziel hinarbeiten, machen sie den Staat aus einer Einheit[25]) zur Vielheit und bereiten ihm so durch das nun alles überwuchernde Parteiwesen ein schleuniges Ende. Daher müssen denn die Euthynen unbedingt Männer von ganz außerordentlicher Tüchtigkeit in jeder Beziehung sein. Wir wollen also, um diesen Ausdruck zu wählen, unseren Erfindungsgeist anstrengen, um die geeigneten Leute erstehen zu lassen und zwar soll es auf folgende Weise geschehen. Alljährlich soll nach der Sommersonnenwende[26]) die ganze Bürgerschaft sich in dem Hain, der das gemeinsame Heiligtum des Helios und des Apollon ist, versammeln, um dort aus ihrer Mitte dem Gott drei Männer nicht unter fünfzig Jahren namhaft zu machen[27]) und zwar ein jeder denjenigen, den er in jeder Beziehung für den vortrefflichsten hält; abzusehen ist dabei nur von der eigenen Person. Diejenigen nun, welche in dieser Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, werden dann durch eine engere Wahl auf die Hälfte herabgebracht, wenn ihre Zahl eine gerade ist; ist sie eine ungerade, so kommt einer in Wegfall, und zwar derjenige, der die wenigsten Stimmen hat. Von diesen wird wieder die Hälfte durch engere Wahl ausgesondert; erhalten dabei mehrere die gleiche Stimmenzahl, so daß die Hälfte überstiegen wird, so wird der Überschuß in Wegfall gebracht und zwar durch Ausscheidung der Jüngeren. Über die anderen wird abermals abgestimmt, bis endlich drei mit ungleicher Stimmenzahl übrig bleiben. Haben aber etwa alle drei oder zwei gleiche Stimmenzahl, so soll die Entscheidung dem guten Glück und Zufall überlassen bleiben, indem man durch's Los den Ersten, Zweiten und Dritten bestimmt, sie mit grünen Zweigen[28]) bekränzt und nachdem man ihnen den Preis der Tugend zuerkannt, durch den Herold allen verkündigen läßt, daß der nach Gottes Ratschluß wieder aufblühende Staat der Magneten aus seiner Bürgerschaft dem Helios seine drei besten Männer namhaft gemacht habe und sie als Erstlingsgabe[29]) nach altem Brauch dem Götterpaare Apollon und Helios darbringe, für so lange als sie dem über sie gefällten Urteil entsprächen bis zur jeweiligen Erfüllung des fünf und siebzigsten Lebensjahres[30]). Im ersten Jahre aber sollen zwölf Euthynen gewählt werden; weiterhin sollen dann alljährlich

drei dazu gewählt werden. Diese aber sollen alle Beamten in zwölf Abteilungen verteilen und die Aufsicht über sie mit einer Strenge führen, die ihre Grenze nur findet in der Würde eines freien Mannes. Ihre Wohnstätte aber soll, so lange sie im Amte sind, der heilige Bezirk des Apollon und Helios sein, wo sie erwählt worden sind. Da sollen sie, teils einzeln, teils in gemeinsamer Beratung ihr Urteil feststellen über die abgetretenen Beamten und es dann der Bürgerschaft kundgeben, indem sie durch öffentliche Aufstellung der darüber abgefaßten Urkunde auf dem Markte bekannt machen, was für eine Strafe oder Buße nach dem Urteil der Euthynen jede etwa schuldige Behörde treffen soll. Glaubt aber eine Behörde ungerecht beurteilt worden zu sein, so soll sie die Euthynen vor den auserwählten Richtern sich verantworten lassen, und wenn in solchem Fall eine Behörde von Schuld freigesprochen wird, so soll es ihr zustehen die Euthynen selbst anzuklagen[31]), wenn sie den Willen dazu hat; wird sie aber für schuldig befunden, so soll es bei demjenigen Beamten, gegen den die Euthynen auf Todesstrafe erkannt haben, angesichts der Unmöglichkeit einer Erhöhung der Strafe, bei der einfachen Todesstrafe verbleiben; die sonstigen Strafen aber, bei denen eine Verdoppelung möglich ist, sollen auf dies doppelte Maß erhöht werden.

Wie steht es nun mit der Rechenschaftsablegung dieser höchsten Beamten selbst und anderseits mit ihren Ehrungen? Wie sollen sie gestraft und wie belohnt werden? Das muß nun zur Sprache kommen. Bei Lebzeiten soll diesen von der gesamten Bürgerschaft der höchsten Tugendpreise gewürdigten Männern der Vorsitz bei allen festlichen Versammlungen zustehen, sodann sollen aus ihrer Mitte die Führer der Festgesandtschaften zu den gemeinsamen Opfern und Festspielen aller Griechen und zu den sonstigen heiligen Handlungen, die gemeinsam mit anderen Staaten begangen werden, bei jedem derartigen Anlaß erwählt werden. Ferner sollen sie allein von allen Bürgern im Schmucke eines Lorbeerkranzes erscheinen dürfen, und sämtlich sollen sie Priester des Apollon und Helios sein; einer von ihnen aber soll jährlich Oberpriester sein und an der Spitze aller in dem betreffenden Jahre amtierenden Priester stehen;

947

nach seinem Namen, der dem entsprechend alljährlich verzeichnet wird, soll die Zeitrechnung geordnet werden, so lange der Staat besteht. Nach ihrem Ableben aber soll die Ausstellung der Leichen, die Bestattung und was sich auf die Gruft bezieht, sich durch besondere Feierlichkeit von dem Brauche bei den übrigen Bürgern abheben. Die Leiche soll ganz in Weiß gekleidet sein, kein Trauergesang und Klageton soll sich an ihrer Bahre vernehmen lassen, dagegen soll ein Chor von fünfzehn Mädchen und fünfzehn Knaben die Bahre umstehend abwechselnd ein auf diese Priester gedichtetes Loblied, eine Art Hymnus, ertönen lassen und diese Seligpreisung durch Gesang soll den ganzen Tag über fortdauern. Am nächsten Morgen aber soll die Beisetzung in folgender Weise stattfinden. Die Bahre selbst soll von hundert noch der Ringschule angehörigen Jünglingen getragen werden, die von den Verwandten des Verstorbenen auszuwählen sind. Ihnen voran aber soll den ganzen Zug eröffnen die gesamte waffenfähige Mannschaft, jeder in der ihm zustehenden Rüstung, die Reiter zu Pferde, die Schwerbewaffneten in ihrer schweren Rüstung und die übrigen je nach ihrer Waffengattung. Unmittelbar aber um die Bahre herum und zwar nach vorn sollen die Knaben ihren Platz haben, das Vaterlandslied singend, und gleich hinter ihnen die Mädchen, und dann alle Frauen, die über die Zeit des Gebärens hinaus sind, ferner sodann die Priester und Priesterinnen, die, von anderen Beerdigungen ausgeschlossen, sich, falls auch die Pythia ihre Zustimmung dazu erteilt hat, an dieser beteiligen dürfen als an einer von jeder Befleckung freien. Die Grabstätte aber soll ein unterirdisches längliches Gewölbe sein aus möglichst dauerhaftem Tuffstein, in welchem die steinernen Särge neben einander aufgestellt werden. Dort findet also der zu den Seligen Erhobene seine Ruhestätte, um die ringsum Erde aufgeschüttet und ein Baumhain angepflanzt wird, doch so, daß der Raum nach der einen Längsseite hin frei bleibt, damit für alle Zeit die weitere Ausdehnung der Grabstätte möglich ist, wenn es für die Beizusetzenden einer weitern Aufschüttung von Erde bedarf. Alljährlich aber sollen ihnen zu Ehren musische und gymnastische Wettkämpfe und Pferderennen stattfinden.

Das also wären die Auszeichnungen für diejenigen, die jede Probe wohlbestanden haben. Wenn dagegen einer von ihnen, zuversichtlich gemacht durch seine Wahl, dem Zuge der menschlichen Natur nach der Seite der Sündhaftigkeit hin im Verlaufe der Zeit nach der Wahl erliegt, so soll das Gesetz einem jeden gestatten gegen ihn Klage einzureichen; der Prozeß aber soll stattfinden vor einem Gericht, das folgendermaßen zusammengesetzt ist: Erstens sollen zu ihm 948 gehören die Gesetzeswächter, sodann die Euthynen selbst sowie die gewesenen[32]) Euthynen, außerdem das Kollegium der auserwählten Richter. Der Kläger aber soll in der von ihm einzureichenden Klageschrift zum Ausdruck bringen, der und der sei des Tugendpreises und seines Amtes unwürdig. Wird nun der Angeklagte für schuldig erkannt, so soll er seines Amtes verlustig gehen und ebenso des Anspruchs auf das Ehrenbegräbnis sowie der übrigen bis dahin ihm zustehenden Ehren. Wenn dagegen der Kläger es noch nicht einmal auf den fünften Teil der Stimmen bringt, so soll er, wenn er der ersten Klasse angehört, zwölf Minen, wenn der zweiten, acht Minen, wenn der dritten, sechs Minen, wenn der vierten, zwei Minen Buße zahlen.

4. Was das Verfahren bei den Rechtshändeln anlangt, so hat man nach der Überlieferung allen Grund den scharfen Blick des Rhadamanthys zu bewundern. Er sah nämlich, daß die Menschen seiner Zeit an das leibhaftige Dasein der Götter glaubten, und das war auch ganz in der Ordnung, denn in der damaligen Zeit waren die Meisten Abkömmlinge von Göttern und er selbst war ein solcher, wie die Sage erzählt[33]). So war er denn offenbar der Ansicht, man dürfe keinen Menschen zum Richter in Rechtsstreitigkeiten machen, sondern nur Götter, wodurch er denn zu einer einfachen und raschen Erledigung der Prozesse kam. Er schob nämlich in allen Streitsachen den streitenden Parteien den Eid zu und damit machte er der Sache ein rasches und sicheres Ende[34]). Jetzt aber, wo, wie gesagt[35]), ein Teil der Menschen überhaupt nicht an Götter glaubt, ein anderer Teil der Ansicht ist, daß sie sich nicht um uns kümmern, der größte und gefährlichste Teil aber der Meinung ist, es genüge der Empfang kleiner Opfer- und Schmeichelgaben für sie, um sie zu einer Art Mithelfern

zu machen bei großen räuberischen Eingriffen in das Eigentum anderer und von ihnen mannigfachen Erlaß großer Strafen zu erlangen — in dieser jetzigen Welt also dürfte die Kunst des Rhadamanthys in Prozessen nicht mehr am Platze sein[36]). Der veränderte Standpunkt der Menschen in ihren Ansichten über die Götter verlangt auch eine Änderung der Gesetze. Bei Einreichung der Klagen muß eine vernünftige Gesetzgebung die Eide der beiden Parteien[37]) vollständig abstellen. Wer also eine Klage einreicht wider einen anderen, soll die Klagepunkte genau angeben, ohne sie aber eidlich zu bekräftigen, und der Angeklagte soll ebenso seinerseits seine schriftlich abgefaßte Entgegnung ohne eidliche Beteuerung an die Behörde einreichen. Denn es geht doch nicht mit rechten Dingen zu, wenn man bei der großen Masse der Prozesse weiß, daß beinahe die Hälfte aller Bürger Meineidige sind, und daß sie gleichwohl bei gemeinschaftlichen Mahlzeiten und in sonstigen Fällen öffentlicher und privater Geselligkeit ganz traulich mit einander verkehren. Unser Gesetz also laute folgendermaßen: Schwören soll der Richter, wenn er im Begriff ist seines Amtes zu walten und das Gleiche soll tun, wer bei der Wahl von Beamten für den Staat mitwirkt sei es durch St. Namennennung oder Abgabe von Stimmtäfelchen, die er vom Altare nimmt, ebenso auch der Richter über Chorreigen sowie die Aufseher und Kampfrichter über jede Art musischer und gymnischer Festspiele und Reiterwettkämpfe, kurz über alles, was nach menschlichem Ermessen dem Schwörenden keinen Vorteil bringt. Alle Streitsachen aber, bei denen dem Ableugnenden und Abschwörenden allem Vermuten nach ein ersichtlich großer Vorteil erwachsen wird, sollen durch gerichtliches Verfahren ohne Eidschwur der Parteien entschieden werden. Überhaupt sollen die Vorsitzenden im Gericht nicht dulden, daß jemand seine Aussagen durch Schwüre bekräftige, um ihre Glaubwürdigkeit zu erhöhen, oder daß er sich und die Seinigen verfluche oder sich auf unwürdiges Winseln und Flehen oder weibisches Wehegeschrei verlege[38]); sondern der Sprechende soll stets in gemessener Weise nur über den eigentlichen Rechtspunkt Aufklärungen geben und entgegennehmen[39]); wo nicht, so sollen ihn die Vorsitzenden als einen, der nicht

zur Sache redet, jedesmal wieder auf den eigentlich in Rede stehenden Punkt zurückweisen. Dagegen soll für die Fremden in ihren Rechtshändeln unter einander das jetzt allgemein giltige Recht auch weiter in Geltung bleiben: sie sollen nach Belieben unter einander Eide fordern und leisten können. Denn in der Regel bleiben sie ja doch nicht bis in ihr Alter hinein in unserem Staat[40]), werden also nicht hier ihre eigentliche Heimat haben und ihre Nachkommen lange genug hier verweilen und erziehen lassen, um großen Einfluß zu gewinnen. Ebenso soll für sie alle[41]) in Bezug auf Einreichung von Klagen gegen einander überhaupt das bisherige Verfahren gelten.

Was aber nun etwaigen Ungehorsam eines Freien gegen den Staat anlangt, so kommen hier nicht in Betracht solche Vergehen, auf die körperliche Züchtigung oder Gefängnis oder Todesstrafe gesetzt ist, sondern nur solche, wo es sich um Pflichten für feierliche Chorreigenaufführungen oder Umzüge oder um sonstigen Aufwand für allgemeine Festlichkeiten oder um Leistungen[42]) und Beiträge handelt wie die für friedliche Opferfeste oder für Krieg. In allen diesen Fällen nämlich soll die auferlegte Strafe zunächst nur in der Erstattung des Schadenersatzes[43]) bestehen. Wer sich dem aber nicht fügt[44]), der soll gepfändet werden von den durch Staat und Gesetz zur Eintreibung bestellten Beamten; und widersetzt er sich auch diesem Verfahren, so sollen die Pfänder verkauft und der Erlös der Staatskasse einverleibt werden. Macht sich aber eine noch größere Strafe nötig, so sollen die mit der Bestrafung der Ungehorsamen betrauten Behörden den Betreffenden jedesmal vor Gericht ziehen, bis er sich entschließt seiner Pflicht nachzukommen.

5. Ein Staat, dessen Erwerbstätigkeit sich auf die Gewinnung der Bodenfrüchte beschränkt und der keinen Handel treibt, kann eines guten Rates darüber, wie er es mit den Reisen seiner Bürger ins Ausland sowie mit der Aufnahme fremder Reisender bei sich zu halten habe, nicht entbehren. Der Gesetzgeber muß also zunächst einen Rat darüber erteilen und zwar nach Kräften empfehlende Gründe dafür vorführen. Der Verkehr der Staaten unter einander aber hat naturgemäß eine Berührung und Mischung verschiedenartiger Lebensanschauungen zur Folge, die zu dem 95

Streben nach Neuerungen auf beiden Seiten führt. Für Staaten nun, die sich einer durch gute Gesetze gesicherten Ordnung erfreuen, kann das von allergrößtem Schaden sein, während für die meisten Staaten, angesichts ihres nichts weniger als wohlgeordneten Zustandes, eine solche Vermischung nichts weiter auf sich hat, so daß sie unbedenklich einerseits selbst Fremde bei sich aufnehmen, anderseits ihre eigenen Bürger sich in andern Staaten herumtummeln lassen und sie reisen lassen können, wohin und wann einer nur immer Lust hat, gleichviel ob jung oder älter. Anderseits aber geht es doch auch nicht an, anderen schlechtweg die Aufnahme zu versagen und keinen der eigenen Bürger ins Ausland reisen zu lassen. Zudem würde es in den Augen der übrigen Welt als ein starker Mangel an Bildung des Verstandes und Herzens erscheinen, wenn wir uns der vielberufenen, verhaßten Fremdenaustreibungen schuldig machen und einer Sinnesart huldigen wollten, die den Eindruck der Anmaßung und Unverträglichkeit macht. Es darf uns aber durchaus nicht gleichgiltig sein, ob wir bei den anderen im Rufe der Tüchtigkeit stehen oder nicht. Denn der große Abstand[45]) von dem Wesen der Tugend, in den die meisten durch Abirrung geraten, darf nicht die Meinung erwecken, als ob sie in ihrem Urteil über die anderen hinsichtlich deren sittlicher Verworfenheit oder Tüchtigkeit in eben dem Maße sich irrten, vielmehr wohnt auch den schlechten Menschen als eine Art göttlicher Gabe eine gewisse Treffsicherheit inne[46]), die sehr viele auch grundverdorbene Menschen doch fähig macht, in Rede und Urteil zwischen besseren und schlechteren Menschen sehr wohl zu unterscheiden. Darum ist es durchaus zu loben, wenn die meisten Staaten dazu aufmuntern, auf den guten Ruf bei der großen Masse der Menschen besonderen Wert zu legen. Das Richtigste und Wichtigste freilich ist es, daß man in Tat und Wahrheit ein tüchtiger Mann ist und nur in diesem Sinne ein ruhmvolles Leben erstrebt, nicht aber in anderem Sinne, wenigstens wenn man ein vollkommen tugendhafter Mann sein will. Und so dürfte es denn auch dem jetzt in Kreta erstehenden Staate wohl anstehen sich bei den anderen Menschen hinsichtlich der Tugend in den schönsten und besten Ruf zu setzen. Und es liegt aller Grund zu der Hoff-

nung vor, daß, wenn nur die Vernunft in ihm die Herrschaft behält, die Sonne und die übrigen Götter auf ihn als auf eines der wenigen Gemeinwesen und Länder herabblicken werden, die sich guter Gesetze erfreuen.

Folgendermaßen also soll man es halten mit den Reisen in fremde Länder und Gegenden und mit der Aufnahme von Fremden. Zunächst soll es einem, der unter vierzig Jahre alt ist[47]), unter keiner Bedingung erlaubt sein ins Ausland zu reisen; ferner soll auch keiner auf eigene Hand es tun dürfen, sondern nur im Auftrage des Staates als Herold oder Gesandter oder Festabgeordneter. Was aber die Beteiligung an Kriegsunternehmungen und Feldzügen anlangt, so sind diese nicht als zu den auswärtigen Angelegenheiten gehörig anzusehen. Nach Delphi aber zum Apollon und nach Olympia zum Zeus und nach Nemea und dem Isthmos muß man Abgeordnete entsenden zur Teilnahme an den Opfern und Wettkämpfen für diese Götter, und zwar soll die Zahl derselben möglichst groß sein und aus den besten und trefflichsten Männern bestehen, die bei diesen weihevollen und friedlichen Zusammenkünften dazu beitragen werden das Ansehen unseres Staates zu erhöhen durch den Glanz dieser friedlichen Sendung, die sich den kriegerischen Leistungen als gleich ruhmvoll an die Seite stellt. Nach ihrer Heimkehr aber werden sie den jüngeren Leuten klar machen, daß die staatlichen und gesetzlichen Einrichtungen der andern Staaten sich mit den unseren nicht messen können. Auch muß man noch andere derartige Beobachter mit Erlaubnis der Gesetzeswächter ins Ausland senden. Trägt nämlich irgend ein Bürger Verlangen sich in etwas längerer Muße mit der umgebenden Welt und ihren Einrichtungen bekannt zu machen, so soll ihm kein Gesetz im Wege stehen. Denn ein Staat, der in Folge mangelnden Verkehrs mit anderen Staaten nicht über die genügende Kenntnis der Menschen nach ihren schlechten wie nach ihren guten Seiten hin verfügt, kann nicht auf die volle Höhe der Gesittung und Kultur gelangen; und auch zur rechten Bewährung der eigenen Gesetze reicht die bloße gewohnheitsmäßige Befolgung der Gesetze nicht aus; vielmehr muß man sich in den Stand setzen sich ein selbständiges Urteil über sie zu bilden. Unter der großen Masse der Menschen nämlich

951 St.

gibt es, wenn auch nicht viele, so doch immer einige Gottbegnadete, die es im höchsten Maße verdienen, daß man den Umgang mit ihnen suche, und zwar finden sie sich nicht bloß in den besten, sondern auch in den schlechteren Staaten. Ihren Spuren nun muß der Bürger wohleingerichteter Staaten, vorausgesetzt nur, daß er hinreichend gewappnet ist gegen die Macht des Bösen, auf Reisen zu Wasser und zu Lande nachgehen, teils um das Gute, das sich bei ihm in der Heimat findet, noch mehr zu befestigen, teils um die bessernde Hand anzulegen an das was noch im Rückstand ist. Denn ohne solche Ausschau und Spürkunst kann sich kein Staat auf der Höhe erhalten, ebensowenig aber auch, wenn solcher Beobachtungsdienst in falsche Hände gelegt wird[48]).

Kleinias. Wie also läßt sich nun beides erreichen?

6. Athener. So. Erstens muß ein derartiger Beobachter mindestens fünfzig Jahre alt sein. Ferner muß er nicht bloß auf den anderen Gebieten, sondern auch auf dem des Krieges zu den anerkanntermaßen bewährten Männern gehören, wenn er die Erlaubnis[49]) des Gesetzgebers erhalten soll in fremde Länder zu reisen. Hat er aber das sechzigste Jahr überschritten, so soll er von diesem Beobachtungsdienst ausgeschlossen sein. Hat er nun einen beliebigen Teil von seinen ihm zustehenden zehn Jahren dieser seiner Beobachtungstätigkeit obgelegen, so soll er, in der Heimat wieder angelangt, sich vor die Versammlung[50]) derer begeben, die das höchste Aufsichtskollegium über die Gesetze bilden. Diese Versammlung soll sich zusammensetzen aus Jüngeren und Älteren, die Tag für Tag vom ersten Morgengrauen bis zum Sonnenaufgang sich zusammenzufinden haben[51]). Es sind dies erstens die mit den höchsten Tugendpreisen ausgezeichneten Priester, ferner die je zehn ältesten Gesetzeswächter, ferner nicht nur der amtierende oberste Aufseher des gesamten Erziehungswesens, sondern auch seine noch lebenden Vorgänger. Diese alle sollen aber nicht nur selbst erscheinen, sondern jeder soll auch noch einen jüngeren Mann mitbringen im Alter von dreißig bis vierzig Jahren, dessen Wahl seinem Gutdünken überlassen bleibt[52]). Ihre Zusammenkünfte und Verhandlungen aber sollen stets den St. Gesetzen gelten, und zwar so, daß dabei neben dem eigenen

Staatswesen auch alles in Betracht kommt, was ihnen etwa aus anderen Staaten als besonders bemerkenswert in dieser Beziehung zu Ohren kommt; und dabei spielen auch wissenschaftliche Kenntnisse eine Rolle; soweit sie bei dergleichen Betrachtungen von Nutzen zu sein scheinen, Kenntnisse, die denen, die sie sich aneignen, zu größerer Klarheit verhelfen, während die, welche sich ablehnend dagegen verhalten, nur einen getrübten und unsicheren Blick für die Fragen der Gesetzgebung haben. Was also die Älteren davon billigen, das sollen die Jüngeren mit allem Eifer sich aneignen. Erweist sich aber einer dieser hinzugezogenen Jüngeren als unwürdig, so soll die ganze Versammlung dem, der ihn eingeführt hat, ihren Tadel aussprechen. Diejenigen Jüngeren dagegen, die sich als trefflich bewähren, sollen der besonderen Obhut der übrigen Bürger empfohlen sein, die auf sie zu achten und sie zu beobachten haben. Und wenn sie den Erwartungen entsprechen, soll man sie hoch in Ehren halten, sie aber anderseits härter als die anderen durch Ehrentziehungen strafen, wenn sie etwa unter den Durchschnitt der Bürger herabsinken. Vor dieser Versammlung also soll unser Beobachter fremder Bräuche alsbald nach seiner Ankunft erscheinen, und wenn er mit Männern zusammengekommen ist, die ihm irgend welche Kunde von Dingen geben konnten, die für Gesetzgebung oder Bildung und Erziehung von Bedeutung sind, oder auch mit eigenen Ansichten zurückkehrt, die er sich in der Fremde gebildet hat, so soll er der ganzen Versammlung darüber Mitteilung machen. Und gewinnt man den Eindruck, daß er durch seine Reisen nicht besser, aber auch nicht schlechter geworden ist, so soll er doch ob seines lebhaften Eifers belobt werden. Findet man aber, daß er an Tüchtigkeit erheblich zugenommen hat, so soll er nicht nur bei Lebzeiten sich noch viel reicheren Lobes erfreuen, sondern es sollen ihm auch nach seinem Tode unter Mitwirkung der Versammlung selbst die gebührenden Ehren zuteil werden. Gewinnt man aber die Überzeugung, daß er als ein verdorbener Mensch heimgekehrt ist, so soll er mit keinem Bürger mehr verkehren, weder einem jüngeren noch einem älteren, und sich vor ihnen als einen Weisen aufspielen. Und folgt er dieser Weisung, so mag er zurückgezogen für sich leben,

wo nicht, so soll ihn die Todesstrafe treffen für den Fall, daß er vor dem Gerichtshof der sträflichen Einmengung in Erziehungs- und Gesetzgebungsfragen überführt worden ist. Findet sich aber ungeachtet der Tatsache, daß er eine gerichtliche Verfolgung verdient, kein Beamter, der eine solche in Gang bringt, so soll das den Beamten bei der späteren Verteilung der Tugendpreise als ein Makel angerechnet werden.

So also soll es gehalten werden mit den Reisen ins Ausland und mit den persönlichen Anforderungen an die Reisenden. Nunmehr aber gilt unsere Rede der freundlichen Aufnahme derer, die in unserem Lande Aufnahme suchen[53]). Es gibt vier Arten von Fremden, deren hier gedacht werden muß. Die ersten sind die regelmäßigen Sommergäste, die meistens ihr Lebelang von Ort zu Ort ziehen und zum großen Teil über das Meer gleichsam geflogen kommen wie die Zugvögel, um durch Handel ihren Gewinn zu machen und dann zu gelegener Zeit ihren Flug fortzusetzen nach anderen Städten. Ihnen muß von den damit beauftragten Beamten ihr Platz auf den Märkten und in den Häfen und den öffentlichen Unterkunftsgebäuden in der Nähe, aber doch außerhalb der Stadt angewiesen werden, wobei jedem etwaigen Versuche solcher Fremden zur Einführung von Neuerungen sorglich vorgebeugt werden muß; auch sollen diese Beamten in gerechter Weise die Gerichtsbarkeit über St. sie ausüben, ohne jedoch weiter als unbedingt nötig mit ihnen zu verkehren. — Die zweite Klasse von Gästen bilden die, welche die Schaulust oder wie man für einen Teil dieser Genüsse, nämlich die musischen, richtiger sagen müßte, die Hörlust uns zuführt. Zur freundlichen Aufnahme für sie alle müssen in der Nähe der Tempel Herbergen bereitgestellt sein. Auch für sie bedarf es der Aufsicht und Sorge für ihre leibliche Verpflegung und zwar sollen damit Priester und Tempeldiener betraut werden. Nach Ablauf der dafür angesetzten Zeit sollen sie dann, befriedigt durch das Geschaute und Gehörte, wieder abziehen, wohl bewahrt vor jedem Schaden, aber auch behindert irgend welchen Schaden anzurichten. Die Gerichtsbarkeit über sie soll den Priestern zustehen bis zu einem Betrage von fünfzig Drachmen als Buße für etwaiges Un-

recht, das entweder von ihnen oder an ihnen verübt worden ist. Übersteigt aber der Wert des Klageobjektes diesen Betrag, so sollen die Marktaufseher die zuständigen Richter sein. — Die dritte Klasse sind sodann diejenigen, die in staatlichem Auftrag als Gesandte aus anderen Ländern bei uns erscheinen. Für ihre Aufnahme und Unterkunft hat der Staat zu sorgen. Wohnen sollen sie ausschließlich bei Strategen, Hipparchen und Taxiarchen, und ihre Versorgung soll neben den Prytanen an erster Stelle[54]) demjenigen obliegen, bei dem er als Gast im Hause weilt. — Am spärlichsten vertreten endlich ist die vierte Klasse, das entsprechende Gegenstück zu unseren Auslandsbeobachtern: sie müssen vorkommenden Falles erstens mindestens fünfzig Jahre alt sein, sodann ist Voraussetzung für ihre Aufnahme dies, daß ihrem Besuche anderer Staaten die Absicht zu Grunde liegt etwas zu sehen oder von etwas Kunde zu geben, was an Schönheit und Trefflichkeit seinesgleichen nicht hat. Jeder derartige Fremde soll uneingeladen Zutritt haben zu den Häusern der reichen und durch Bildung hervorragenden Männer; denn er ist ja selbst ein Mann von hervorragender Bildung. So suche er denn seine Unterkunft bei dem obersten Aufseher über das gesamte Erziehungswesen, voll Vertrauen auf unbedingt freundliche Aufnahme bei gegenseitiger Hochschätzung, oder er bringe sich unter bei einem jener Männer, die den höchsten Tugendpreis errungen haben. Hat er so teils gebend, teils nehmend sich des geistigen Verkehrs mit solchen Männern erfreut, so soll er dann beim Abschied als Freund vom Freunde mit Geschenken und gebührenden Ehren bedacht werden.

Das also sind die Gesetze, nach denen man alle Fremden, Männer wie Frauen, aus anderen Ländern aufnehmen und die eigenen Bürger in das Ausland entsenden soll, in ehrfürchtiger Scheu vor dem gastlichen Zeus, die uns abhält die Fremden von den Mahlzeiten und Opfern für die Götter auszuschließen, wie es das heutige Nilvolk tut[55]), oder grausame Fremdenaustreibungen anzuordnen.

7. Wer eine Bürgschaft übernimmt, soll dies in vollgiltiger Form tun unter Zugrundelegung eines Schriftstückes, in dem alle Bedingungen genau angegeben sind und vor mindestens drei Zeugen[56]) bei einem Wert bis zur Höhe

von tausend Drachmen, bei höherem Wert vor mindestens fünf Zeugen. Bürgschaftspflichtig ist auch, wer im Namen eines anderen etwas verkauft[57]), der kein Recht hat auf den Verkauf oder überhaupt keinen Glauben verdient. Der stellvertretende Verkäufer soll also ebenso gut haftbar sein wie der eigentliche Verkäufer.

Wenn jemand bei einem anderen Haussuchung halten will[58]), so darf er das nur unbekleidet oder im Unterkleide ohne Gürtel tun und muß zuvor bei den nach dem Gesetz anzurufenden Göttern einen Eid leisten, daß er bestimmt erwarte die gestohlene Sache in dem Hause zu finden[59]). Darauf muß ihn dann der andere sein Haus durchsuchen lassen mit allem, was darin ist, Versiegeltem und Unversiegeltem. Will sich aber einer diese Haussuchung nicht gefallen lassen, so darf der Zurückgewiesene ihn verklagen unter Angabe des Wertes des gesuchten Gegenstandes, und gewinnt er den Prozeß, so muß der Verurteilte die doppelte Summe als Schadenersatz zahlen. Will es aber der Zufall, daß der Herr des Hauses nicht anwesend ist, so sollen die Hausgenossen ihn alles Unversiegelte durchsuchen lassen, auf das Versiegelte aber soll der Suchende auch noch sein eigenes Siegel aufsetzen und fünf Tage lang einen Wächter nach beliebiger Wahl dabei aufstellen. Bleibt der Herr aber noch länger aus, so soll der Betreffende unter Zuziehung der Stadtaufseher die Haussuchung vornehmen und auch das Versiegelte öffnen und es dann in Gegenwart der Hausgenossen und der Stadtaufseher wieder genau so versiegeln wie zuvor.

Für Gegenstände, deren Besitz streitig ist, soll eine bestimmte Frist festgesetzt werden, nach deren Ablauf das Recht der Bestreitung erlischt. Über Grundstücke und Häuser kann es hier bei uns keinen Streit geben. Was aber den übrigen Besitz anlangt, so sollen darüber folgende Bestimmungen gelten: Wenn jemand in der Stadt und auf dem Markte und bei den Heiligtümern jedermann sichtbar von einer Sache Gebrauch macht, ohne daß ein anderer darauf Anspruch erhebt, und nun einer mit der Behauptung auftritt, er suche diese Sache schon die ganze Zeit daher, während doch jedermann weiß, daß der Inhaber nichts verheimlicht hat, so soll, wenn über dem Besitz und dem

angeblichen Suchen in dieser Weise ein Jahr vergangen ist[60]), mit Ablauf dieser Frist jeder Anspruch eines anderen auf eine solche Sache erloschen sein. Macht ferner jemand von einer Sache zwar nicht in der Stadt und auf dem Markte, wohl aber auf dem Lande fünf Jahre lang Gebrauch, ohne daß jemand ihn darüber zur Rede setzt, so soll nach Ablauf dieser Frist niemand mehr darauf Anspruch machen dürfen. Gebraucht sie aber einer zwar in der Stadt, aber doch nur in seinem Hause, so soll die Frist drei Jahre dauern, und wenn er sie auf dem Lande verborgen hält, zehn Jahre. Gebraucht aber der Inhaber die Sache nur im Ausland, so soll überhaupt keine Verjährungsfrist gelten, sondern der Anspruch des Suchenden auf sie, wenn er sie auffindet, jederzeit geltend gemacht werden können.

Wenn jemand einen anderen oder seine Zeugen mit Gewalt verhindert vor Gericht zu erscheinen und es sich dabei um einen Sklaven, einen eigenen oder einen fremden handelt, so soll das Urteil für nichtig und ungiltig erklärt werden, handelt es sich aber um einen Freien, so soll außer der Ungiltigkeitserklärung auch noch Gefängnisstrafe auf ein Jahr eintreten und jeder soll den Schuldigen auf Menschenraub[61]) anklagen dürfen. Und wenn jemand seinen Gegner bei einem gymnastischen, musischen oder sonstigen Wettkampf gewaltsam am Erscheinen verhindert, so soll jeder befugt sein dies bei den Kampfordnern zur Anzeige zu bringen. Diese sollen dann Sorge tragen den Betreffenden zu befreien, um ihn, seinem Wunsche gemäß, am Kampfe teilnehmen zu lassen. Gelingt ihnen das nicht, so sollen sie, wenn der dieser Zurückhaltung schuldige Gegner im Wettkampf gesiegt hat, den Siegespreis dem Zurückgehaltenen zuerteilen und soweit dieser es wünscht, seinen Namen als den des Siegers in allen Tempeln eingraben lassen; dem schuldigen Gegner aber soll es nicht gestattet sein durch irgend ein Weihgeschenk oder eine Inschrift sich dieses Wettkampfes zu rühmen, vielmehr soll er auf Schadenersatz verklagt werden, gleichviel ob er im Wettkampf der Besiegte oder der Sieger war.

Wenn jemand gestohlenes Gut irgend welcher Art wissentlich in seinem Hause birgt, so soll er ebenso bestraft werden wie der Dieb selbst. Wer aber einem Verbannten

Unterkunft gewährt, der soll des Todes schuldig sein. Den Freund und Feind des Staates soll jeder auch für den seinigen halten. Trifft aber einer auf eigene Hand mit dem Feinde des Staates ein Abkommen über Frieden oder Krieg ohne Genehmigung des Staates, so soll auch diesen die Todesstrafe treffen. Und einigt sich irgend eine Partei des Staates auf eigene Hand mit anderen über Frieden oder Krieg, so sollen die Strategen die Anstifter solchen Vergehens vor Gericht fordern und der Schuldige soll mit dem Tode bestraft werden.

Für Dienste, die man dem Vaterland leistet, soll niemand Geschenke annehmen, unter keinerlei Vorwand, auch nicht mit Berufung auf den beliebten Satz, für löbliche Leistungen sei es erlaubt Geschenke anzunehmen, nur für verwerfliche nicht. Denn es ist nicht leicht hier das Richtige zu finden, und wenn man es gefunden, auch dabei zu beharren; vielmehr ist es das Sicherste einfach dem Wortlaut des Gesetzes zu folgen, das uns die Annahme von Geschenken für geleistete Dienste schlechthin untersagt[62]. Wer dem nicht folgt, ist unterschiedslos des Todes schuldig, wenn er gerichtlich überführt ist.

Was die Abgaben an den Staat anlangt, so ist es aus vielen Gründen notwendig, daß eine durchgängige Vermögensabschätzung stattfinde und daß jedes Mitglied einer Phyle den Landaufsehern ein schriftliches Verzeichnis über den Jahresertrag an Landfrüchten einreiche, damit die Behörde sich über die Art der Abgabe entscheiden könne, indem man Jahr für Jahr sich über die Wahl der zwei möglichen Arten der Besteuerung schlüssig macht, nämlich ob man einen Teil des Gesamtvermögens oder des jeweiligen Jahresertrages einfordern soll[63]), wobei der Beitrag für die gemeinsamen Mahlzeiten außer Rechnung bleibt.

Was die Weihgeschenke an die Götter anlangt, so soll jeder besonnene Mann darin das richtige Maß einhalten. Das Land und der Herd des Hauses sind ja durchweg schon allen Göttern heilig. Niemand soll sie also noch einmal den Göttern weihen. Gold und Silber, das sich
956 St. a in andern Staaten als Schmuck in Privathäusern und in Tempeln findet, ist ein Besitz, der nur Neid zur Folge hat. Elfenbein aber, hergenommen von einem toten Tierleib,

ist kein reines Weihgeschenk, und Eisen und Erz sind Werkzeuge für den Krieg. Dagegen mag jeder, der sich dazu getrieben fühlt, ein Weihgeschenk aus bloßem Holz in den öffentlichen Tempeln aufstellen, oder auch aus Stein. Auch ein Gewebe zu weihen ist statthaft, doch nur von der Art, daß eine einzelne Frau nicht länger als einen Monat daran gearbeitet hat. In Betreff der Farben dürfte für die Götter das Weiß am angemessensten sein, sowohl bei anderen Gegenständen wie auch bei einem Gewebe. Bunte Färbung soll man nur für kriegerischen Schmuck wählen. Die den Göttern genehmsten Geschenke sind Vögel und Bildwerke, wie sie ein Maler innerhalb eines Tages herstellen kann. Und mit den anderen Weihgeschenken soll es auch ähnlich wie mit diesen gehalten werden.

8. Nachdem wir so die vollständige Übersicht über den gesamten Staat nach Zahl und Art der für ihn erforderlichen Teile gegeben haben und die gesetzliche Regelung des Geschäftsverkehrs nach den wichtigsten Seiten hin durchweg erledigt haben[64]), bleibt uns als weitere notwendige Aufgabe noch die übrig, die Ordnung für die Prozesse festzustellen[65]). Das unterste Gericht nun soll aus wählbaren Richtern bestehen, über deren Wahl sich beide Parteien, Beklagter und Kläger, einigen, und die besser Schiedsrichter genannt würden, als Richter. In zweiter Instanz wirken dann die Gerichte der Dorf- und Gaugenossen, gemäß der Zwölfteilung des ganzen Landes. An sie können sich, wenn es in der untersten Instanz zu keiner endgiltigen Entscheidung gekommen ist, die Parteien wenden, aber nur auf die Gefahr höherer Buße hin. Wenn nämlich der Beklagte hier zum zweiten Male unterliegt, so muß er nicht nur die Summe, auf die er verklagt worden ist, sondern auch noch den fünften Teil dazu zahlen. Wenn aber einer auch mit dieser Entscheidung sich nicht zufrieden gibt und eine dritte Entscheidung wünscht, so soll er die Sache vor die auserwählten Richter bringen, und unterliegt er hier abermals, so muß er das Anderthalbfache zahlen. Wenn aber der Kläger in erster Instanz unterliegt und sich dabei nicht beruhigt, sondern die zweite Instanz anruft, so soll er, wenn er den Prozeß gewinnt, noch den fünften Teil zu der abgeschätzten Summe hinzubekommen, unterliegt er da-

gegen, so soll er seinerseits den fünften Teil der Streitsumme zu zahlen haben. Wenn er aber, unzufrieden mit den bisherigen Entscheidungen, noch die dritte Instanz anruft, so soll der Beklagte im Falle der Niederlage, wie schon bemerkt, das Anderthalbfache, der Kläger aber im gleichen Falle die Hälfte der abgeschätzten Summe zahlen.

Was nun die Wahl der Richter durchs Los und ihre Ergänzung betrifft sowie die Bestellung der Diener für die einzelnen Gerichtsherren, die Ansetzung der Zeitfristen für alle vorzunehmenden Handlungen, die Abstimmungen und die Fälle des Aufschubs der Prozesse und alle ähnlichen notwendig zu erledigenden gerichtlichen Fragen, nicht minder auch die Reihenfolge, in der die Klagen einzureichen sind, ferner die Nötigung der Parteien zur Erteilung von Antworten sowie zum Erscheinen vor Gericht und was dem alles verwandt ist, so haben wir darüber schon früher gehandelt[66], doch schadet es nichts zum zweiten und dritten St. Mal davon zu reden[67]. Alle minder bedeutenden und leicht zu findenden gesetzlichen Bestimmungen aber, die der erste Gesetzgeber etwa überging, soll der spätere Gesetzgeber nachtragen.

Die Gerichte für Privatklagen dürften durch diese Bestimmungen ihre richtige Form erhalten haben. Was aber die Gerichtsbarkeit in öffentlichen und das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheiten anlangt[68], mit deren Hilfe die einzelnen Behörden die ihnen obliegenden Amtspflichten erfüllen, so gibt es in vielen Staaten mancherlei treffliche Vorschriften bewährter Männer darüber, auf Grund deren die Gesetzeswächter das für den jetzt erstehenden Staat Passende sich zurechtlegen müssen nach sorgfältiger Erwägung und durch bessernde Umgestaltung bei eingehender Prüfung an der Hand der Erfahrung, bis ihnen alles seine richtige Gestalt erhalten zu haben scheint; dann aber soll der Sache auch ein Ende gesetzt und das Siegel zum Zeichen der Unabänderlichkeit darunter gedrückt sein. Und daran soll man sich dann sein Lebelang halten.

Die Pflichten der Richter aber in Bezug auf Schweigsamkeit und Zurückhaltung und anderseits auch wieder in Bezug auf das Reden, sowie die zahlreichen Abweichungen unseres Staates von dem, was in anderen Staaten als ge-

recht und löblich gilt, sind teils schon besprochen worden[69]), teils werden sie am Schluß noch zur Besprechung kommen[70]). Auf alles dies muß, wer ein Richter von rechter Art werden will, genau achten und an der Hand der darüber vorhandenen Schriften sich darüber belehren. Denn es gibt kein Wissensfach, das in Bezug auf bessernde Wirkung auf den Lernenden dem überlegen wäre, was die Schriften über Gesetzgebung, die wirklich guten natürlich meine ich, bieten. Wäre dem nicht so, so würde das göttliche und wunderherrliche Gesetz mit Unrecht seinen Namen tragen[71]), der der Vernunft verwandt ist. Und alle anderen Kundgebungen, alles Lob und aller Tadel, die sich in Versen oder in Prosa vernehmen lassen, und alles was in Schriften oder sonst im täglichen Gespräch erörtert wird teils unter leidenschaftlicher Bestreitung, mitunter aber auch mit völlig unangebrachter Nachgiebigkeit[72]) — alles dies findet seinen untrüglichen Prüfstein an den Schriften des Gesetzgebers. Sie also muß der tüchtige Richter als ein Gegenmittel wider alle anderen Aufstellungen mit sich in seinem Inneren tragen, um an ihnen für sich und den Staat einen sicheren Halt zu haben und die Guten in der Tugend und Gerechtigkeit zu befestigen und zu stärken, die Schlechten aber nach Kräften aus dem Banne der Unwissenheit und Zuchtlosigkeit und jeder Art von Ungerechtigkeit zu befreien, soweit sie ihrer Geistesart nach noch einer Heilung zugänglich sind. Für diejenigen aber, deren geistige Verfassung einem unwiderruflichen Schicksalsspruch anheimgefallen ist, ist der Tod die einzige Hei- 958 lung, und diejenigen Richter und Vorsitzenden der Gerichtshöfe, die ihn über so geartete Menschen verhängen, sind, wie schon mehrfach mit Recht gesagt ward[73]), bei der ganzen Bürgerschaft hohen Lobes würdig.

Damit wäre denn das Verfahren bei den alljährlichen Prozessen erledigt, und wir müssen nunmehr für den Strafvollzug die folgenden gesetzlichen Bestimmungen aufstellen. Zunächst soll der den Prozeß entscheidende Gerichtshof das ganze Vermögen des Verurteilten dem Obsiegenden zur Verfügung stellen, abgesehen nur von dem notwendigen Lebensunterhalt, und zwar sofort nach der Abstimmung, deren Ergebnis ein Herold in Anwesenheit der Rich-

ter öffentlich bekannt zu geben hat. Hat aber dann nach Ablauf desjenigen Monats, der auf die Prozeßmonate folgt, der Schuldner den Obsiegenden noch nicht freiwillig befriedigt, so soll die genannte Gerichtsbehörde sich mit dem letzteren an Ort und Stelle begeben und ihm das Vermögen des Verurteilten übergeben. Reicht aber das Vorhandene zur Deckung nicht aus bis auf einen Fehlbetrag von einer Drachme, so soll der Schuldner niemanden mehr vor Gericht ziehen können, ehe er nicht die gesamte Schuld an seinen Gegner abgetragen hat, wogegen andere das Recht haben sollen ihn zu verklagen. Leistet aber der Verurteilte der zuständigen Gerichtsbehörde Widerstand, so sollen die durch solch frevelhaftes Beginnen ihrer Amtsgewalt Beraubten ihn vor das Gericht der Gesetzeswächter ziehen, und wird er in diesem Verfahren verurteilt, so soll er mit dem Tode bestraft werden als ein Feind und Verderber aller staatlichen und gesetzlichen Ordnung.

9. Ist nun ein Mann unter solchen Verhältnissen geboren und erzogen worden, hat er selbst Kinder erzeugt und aufgezogen, ist er ferner allen seinen rechtlichen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen und hat er jedes etwaige Unrecht wieder gut gemacht und sich für jedes erlittene Unrecht Genugtuung verschafft[74]), so wird ihm, wenn er so den Gesetzen treu in Ehren alt geworden ist, dann auch ein naturgemäßes Ende beschieden sein. Was also die Sterbefälle anlangt, gleichviel ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, so sollen die erforderlichen heiligen Bräuche zu Ehren sowohl der unterirdischen wie der oberen Götter nach Anweisung der dafür zuständigen Religionsausleger vollzogen werden. Alles anbaufähige Land aber soll frei bleiben von Gräbern, großen wie kleinen, vielmehr soll man nur solche Stellen mit Gräbern belegen, wo die natürliche Beschaffenheit des Bodens unmittelbar darauf hinweist, daß er zur Aufnahme und Bergung von Leichnamen ganz besonders geeignet ist, weil eben den Lebenden dadurch kein Nachteil erwächst. Dagegen soll, was die Erde, unsere Nährmutter, uns Menschen an natürlicher Nahrung zu bieten bereit ist, niemand, weder ein Lebender noch ein Toter, uns Lebenden rauben. Der Grabhügel aber soll nicht höher sein als ihn fünf Männer innerhalb fünf

Tagen aufzuschütten vermögen, und die Grabsteine sollen höchstens nur so groß sein, daß ein kurzes Lobgedicht auf das Leben des Verstorbenen darauf Platz findet, nicht länger als vier Hexameter. Was aber zunächst die Ausstellung der Leiche im Hause anlangt, so soll sie nur so lange Zeit dauern als hinreicht, um festzustellen, daß nicht etwa bloßer Scheintod, sondern wirklicher Tod vorliegt, 959 und nach menschlicher Erfahrung dürften dazu drei Tage ausreichen bis zur Bestattung. Dem Gesetzgeber aber darf man in keinem Stücke den Glauben versagen und so auch nicht seiner Versicherung, die Seele sei etwas vom Körper durchaus Verschiedenes, und im Leben selbst sei es eben die Seele und nichts anderes was einen jeden von uns zu dem macht, was er im eigentlichen Sinne ist, der Körper dagegen begleite einen jeden von uns nur als eine Art Schattenbild, wie denn mit Recht nach eingetretenem Tode die Körper der Verstorbenen als Scheingebilde bezeichnet werden, während der wahre Mensch als unsterbliches Wesen, das eben Seele genannt wird, zu anderen Göttern hinüberwandere, um dort Rechenschaft abzulegen, wie das natürliche Gesetz sagt, eine Rechenschaft, der der Tugendhafte getrosten Mutes entgegensehen kann, während sie den Bösewicht mit Angst und Schrecken erfüllt, wie er denn in der Tat nach seinem Ende keine große Hilfe mehr zu erwarten hat. Denn sollte ihm Hilfe zuteil werden, so hätte das bei Lebzeiten geschehen müssen: Da hätten alle seine Angehörigen suchen müssen ihm dazu zu verhelfen, daß er so gerecht und gottselig wie möglich lebte und so nach dem Tode, unbelastet von der Schuld böser Freveltaten, in das jenseitige Leben übergehen könnte. Da sich dieses nun aber so verhält, so soll niemand sich in verderbliche Unkosten stürzen, in dem Wahne, diese jetzt zu bestattende Fleischmasse sei etwa sein Anverwandter, vielmehr soll er der Überzeugung sein, daß sein wirklicher Sohn oder Bruder oder wen immer er schmerzerfüllt seiner Meinung nach zu Grabe trägt, heimgegangen sei in Vollendung und Erfüllung seines Schicksals, und daß es nun gelte, sich mit dem Nächstliegenden richtig abzufinden, also nur einen mäßigen Aufwand zu machen für solchen gleichsam seelenlosen Altar der Unterirdischen. Das richtige Maß aber

anzugeben dürfte sich wohl am schicklichsten der Gesetzgeber erlauben. Es sei also das Gesetz folgendes: Wer der ersten Schatzungsklasse angehört, darf einen Aufwand von höchstens fünf Minen machen, wer der zweiten, von drei Minen, wer der dritten, von zwei Minen, und wer der vierten, für den dürfte eine Mine das richtige Maß sein. Den Gesetzeswächtern aber liegt neben ihren anderen zahlreichen Pflichten und Sorgen besonders auch die Aufgabe ob, für Kinder und Männer und überhaupt für jedes Alter fürsorgend einzutreten, und so soll denn auch beim Lebensende eines jeden wenigstens ein Gesetzeswächter die Aufsicht führen, und zwar der, den die Verwandten des Abgeschiedenen mit diesem Dienste betraut haben. Ihm soll es denn zum Lobe angerechnet werden, wenn die ganze Bestattungsfeier in schöner und maßvoller Form verläuft, und zur Schande, wenn das Gegenteil der Fall ist. Die Leichenausstellung und alles Sonstige soll also nach diesem Gesetz vor sich gehen. Man muß aber dem Gesetzgeber, der eben im Interesse des Staates wirkt, auch noch in folgenden Punkten sich fügen. Zwar, was das Weinen anlangt, so wäre es da wenig angebracht Vorschriften gebietender oder verbietender Art zu machen; dagegen soll es verboten sein sich in Klagen zu ergehen und auch außerhalb des Hauses Jammertöne von sich zu geben, auch soll man den Leichnam nicht bei Tage durch belebte Straßen tragen oder während des Zuges durch die Straßen Klagelaute ausstoßen, und die Beerdigung soll vor Tage außerhalb der Stadt stattfinden. Das seien denn die gesetzlichen Bestimmungen über das hierher Gehörige, und wer ihnen folgt, bleibe frei von Strafe, wer aber jenem einen Gesetzeswächter mit Ungehorsam begegnet, der soll von der Gesamtheit derselben mit derjenigen Strafe belegt werden, die sie nach gemeinsamem Beschluß für gut befinden. Alle anderen Arten von Beerdigungen Gestorbener oder von völliger Versagung jedes Begräbnisses wie bei Vatermördern, Tempelräubern und allen ähnlichen Verbrechern, sind an früheren Stellen bereits besprochen[75]) und gesetzlich geordnet worden, so daß unser Gesetzgebungswerk nunmehr am Ziele wäre. Indes immer kann man es wieder bestätigt finden: Das eigentliche Ziel besteht nicht darin,

daß man etwas getan oder erworben oder eingerichtet hat, sondern darin, daß man dem ins Leben Gerufenen auch zu dauerndem Bestande verhilft und daß man erst dann alles was getan werden mußte, für wirklich getan erachtet, während bis dahin dem Ganzen noch ein gut Stück zu seiner Vollendung fehlte.

Kleinias. Sehr richtig, mein Freund! Aber worauf du mit dieser Bemerkung eigentlich hinzielst, darüber mußt du dich noch deutlicher erklären.

10. Athener. Lieber Kleinias, so manche treffliche Kunde verdanken wir unseren Altvorderen, aber am glücklichsten sind sie wohl gewesen in der Wahl der Namen für die Schicksalsgöttinnen.

Kleinias. Nun, welcher Namen denn also?

Athener. Der ersten gaben sie den Namen Lachesis, der zweiten Klotho, der dritten Atropos, als der Erhalterin des durch das erwählte Los Bestimmten, Namen, in denen sich die Tätigkeit der Göttinnen bei Herstellung des Gespinnstes widerspiegelt[76]), indem sie ihrem Werk unwandelbare Haltbarkeit verliehen[77]). Diese Kraft der Dauer muß auch unserem Staat und unserer Verfassung innewohnen, um nicht nur den Leibern Gesundheit und Beständigkeit ihrer Kraft zu verleihen, sondern auch den Seelen streng gesetzliche Sinnesart; und, was noch mehr bedeuten will: sie soll die glückliche Aufrechterhaltung der Gesetze verbürgen. Dies aber ist es, wenn ich recht sehe, was bei unserer Gesetzgebung noch im Rückstand ist, die Lösung der Frage, wie man ihnen in naturgemäßer Weise diese Kraft unwandelbarer Dauer mitteilen soll.

Kleinias. Das wäre keine kleine Sache, wenn anders es überhaupt möglich ist ein Mittel zu finden, das einem jeden zu einem solchen Gute verhilft[78]).

Athener. Nun, möglich ist es in der Tat, wie es mir wenigstens jetzt unbedingt vorkommen will.

Kleinias. So laß uns denn nicht eher ruhen als bis wir unseren verkündigten Gesetzen eben diese Stütze gegeben haben. Denn es wäre doch lächerlich so viel vergebliche Mühe auf eine Sache zu verwenden, wenn man ihr keine sichere Grundlage gibt.

Athener. Eine zutreffende Mahnung, und du sollst an mir einen Gesinnungsgenossen haben.

Kleinias. Gut denn. Wie denkst du dir nun also diese dauernde Erhaltung und auf welche Weise kann sie unserem Staat und unseren Gesetzen zu teil werden?

Athener. Sagten wir nicht[79]), es sollte in unserem Staat eine Versammlung geben, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen soll: aus den jeweilig zehn ältesten Gesetzeswächtern und aus allen denen, die den Tugendpreis davongetragen haben? Dazu kommen dann noch die, welche zur Belehrung ins Ausland gereist sind[80]), um irgend welche nützliche Erkundung für die Behörde der Gesetzeswächter zu machen, und die dann nach ihrer glücklichen Rückkehr in die Heimat einer strengen Prüfung von seiten eben der Genannten unterworfen und für tauglich befunden worden sind[81]) als Mitglieder in die Versammlung aufgenommen zu werden. Außerdem sollte jeder einen jüngeren Mann mitbringen nicht unter dreißig Jahren. Und zwar soll zunächst der Einführende selbst den jungen Mann nur auf Grund seiner Überzeugung, daß er nach Anlage und Bildung solcher Ehre auch würdig sei, in die Versammlung einführen, und falls die anderen den nämlichen Eindruck von ihm gewinnen, so soll er als Mitglied aufgenommen werden, wo nicht, so soll das über ihn gefällte Urteil nicht nur allen anderen Bürgern, sondern vor allem dem Abgewiesenen selbst verborgen bleiben[82]). Die Versammlung aber sollte ganz in der Frühe stattfinden, zu einer Zeit also, wo jeder noch am meisten frei ist von anderen persönlichen oder öffentlichen Geschäften. So etwa äußerten wir und doch an einer früheren Stelle unserer Erörterung.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Auf diese Versammlung also komme ich nunmehr wieder zurück, um über sie Folgendes zu sagen. Wenn — so behaupte ich — sie gleichsam den auszuwerfenden Anker des ganzen Staates bildet, so dürfte sie wohl, wenn man sie nur mit allem Nötigen ausstattet, das geeignete Rettungsmittel sein für alles was wir wünschen.

Kleinias. Inwiefern denn?

Athener. Darauf in richtiger Weise zu antworten muß ich mir jetzt alle erdenkliche Mühe geben.

Kleinias. Diese Versicherung macht mir viel Freude, also führe deinen Vorsatz nur aus.

Athener. Gut denn, mein Kleinias. Bei jedem Dinge muß man rücksichtlich alles dessen was es leistet, sich doch immer fragen, wer eigentlich für den guten Verlauf einzustehen hat, wie dies z. B. bei einem lebenden Wesen an erster Stelle die Seele und der Kopf ist.

Kleinias. Was soll das wieder heißen?

Athener. Die treffliche Beschaffenheit dieser beiden verhilft doch wohl jedem Geschöpf zu dauerndem Wohlsein.

Kleinias. Wie so?

Athener. Für die Seele kommt in dieser Beziehung neben ihren anderen Vermögen besonders die ihr innewohnende Vernunft in Betracht, für den Kopf neben den anderen Sinnen vor allem Gesicht und Gehör. Die innige Verbindung und Vereinigung der Vernunft mit diesen edelsten Sinnen dürfte wohl mit vollstem Recht als dasjenige gelten, was einem jeden Wesen sein Heil sichert.

Kleinias. Das hat wenigstens viel für sich.

Athener. Allerdings. Aber wenn es sich nun etwa um das Heil von Schiffen handelt bei stürmischem und bei heiterem Wetter, worauf bezieht sich dann die vernünftige Überlegung in ihrer engen Verbindung mit den Sinnen? Sichern beim Schiff nicht der Steuermann und die Seeleute dadurch, daß sich die sinnlichen Wahrnehmungen dieser letzteren mit der Einsicht des Steuermanns verbinden, sich selbst sowohl wie allem was zum Schiffe gehört, Rettung und Wohlfahrt?

Kleinias. Zweifellos.

Athener. Es bedarf also zur Erläuterung der Sache gar nicht erst vieler Beispiele. Wir brauchen uns nur etwa auf das Heerwesen zu beziehen und uns zu fragen, welches Ziel die Feldherrn im Auge haben, wenn sie als Retter auftreten, oder auch auf welche Art von Rettung die ärztliche Behandlung ausgeht, wenn sie richtig verfährt.

Kleinias. Jawohl.

Athener. Geht nicht das eine auf Sieg und Bewältigung der Feinde aus, während die Kunst der Ärzte und ihrer Gehilfen dem Körper zur Gesundheit zu verhelfen sucht? 962

Kleinias. Gewiß.

Athener. Wenn nun ein Arzt keine Kenntnis besitzt von dem, was dem Leibe frommt und was wir eben Gesundheit nannten, oder ein Feldherr keine Kenntnis von den Bedingungen des Sieges und dem, was wir soeben sonst noch weiter nannten, kann man ihm dann irgend welche vernünftige Einsicht in eines dieser Gebiete zutrauen?

Kleinias. Wie wäre das denkbar!

Athener. Wie also steht es mit dem Staate? Wenn es sich herausstellt, daß einer in voller Unkenntnis ist über das Ziel, auf das der Staatsmann sein Auge gerichtet halten muß, könnte man ihn dann erstens mit Recht einen Regierenden nennen, und wäre er zweitens imstande die Wohlfahrt dessen zu sichern, von dessen eigentlichem Ziel er nicht die geringste Ahnung hat?

Kleinias. Unmöglich.

11. Athener. Täuscht also nicht alles, so muß es auch bei uns jetzt, wenn anders unsere staatliche Neugründung ihren gehörigen Abschluß finden soll, irgend eine Stelle geben, wo man erstens, was wir so scharf betonten, das Ziel nämlich, seiner eigentlichen Bedeutung nach, klar erkennt, und zweitens die Mittel und Wege, durch die man sich seiner teilhaftig macht, und wo man ferner auch diejenigen kennt, bei denen man gut tut sich Rats zu erholen oder nicht, an erster Stelle die Gesetze selbst, an zweiter Menschen. Entbehrt aber ein Staat einer solchen Stelle, so ist es kein Wunder, wenn er, bar aller Vernunft und Sinne, in allen seinen Handlungen ausnahmslos dem blinden Ohngefähr folgt.

Kleinias. Du hast recht.

Athener. Welcher Berufskreis oder welche Einrichtung unseres Staates bietet uns also jetzt die volle Gewähr, daß sie in dieser Beziehung die rechten Hüter sein werden? Können wir das angeben?

Kleinias. Mit Sicherheit allerdings nicht, mein Freund. Ist aber eine Vermutung erlaubt, so scheinen mir diese deine Worte auf die kurz zuvor von dir genannte Versammlung zu gehen, die, wie du sagtest, noch nächtlicher Weile zur Beratung zusammentreten soll.

Athener. Sehr richtig vermutet, mein Kleinias. Sie also muß, wie der Gang unserer Untersuchung auf dem

jetzt erreichten Punkte zeigt, im Besitze jeglicher Tugend sein und darf, was allem anderen vorangeht, nicht unstet von einem Ziele zum andern abschweifen, sondern darf nur ein Ziel im Auge haben, auf das sie gleichsam alle ihre Pfeile richtet[83]).

Kleinias. Gewiß.

Athener. Jetzt werden wir also zu der Einsicht kommen, daß es gar kein Wunder ist, wenn die gesetzlichen Einrichtungen der Staaten ein so schwankendes Ansehen haben. Denn jeder Staat hat bei seiner Gesetzgebung ein anderes Ziel im Auge. Und gemeinhin ist es kein Wunder, wenn für den einen das Ziel der Gerechtigkeit darin besteht, daß irgendwelche Leute im Staate herrschen, gleichviel ob sie sittlich etwas taugen oder nicht; für andere darin, daß man Gelegenheit erhalte sich zu bereichern; gleichviel ob man dabei in sklavische Abhängigkeit von anderen kommt oder nicht; noch andere kennen in dieser Beziehung kein anderes Streben als das nach der vielgepriesenen Freiheit; wieder andere geben der Gesetzgebung die Richtung auf eine Zweiheit von Zielen, nämlich daß die Bürger einerseits frei, anderseits die Herren anderer Staaten werden sollen; die Weisesten aber, als welche sie sich wenigstens dünken, richten ihr Auge auf alle diese und ähnliche Ziele, ohne eines[84]) von ihnen vorzugsweise erstrebenswert als dasjenige, dem die anderen in ihren Augen sich dienend unterordnen müßten, herausheben zu können.

Kleinias. Wir also haben doch wohl, mein Freund, gleich von Beginn an unseren Standpunkt richtig gewählt. Nicht wahr? Denn unsere Behauptung ging dahin[85]), die ganze Gesetzgebung müsse auf ein einziges Ziel gerichtet sein, und wir waren darin einig, daß als solches mit Recht die Tugend bezeichnet werde. 963

Athener. Ja.

Kleinias. Die Tugend aber stellte sich uns als eine Vierheit dar.

Athener. Gewiß.

Kleinias. Der Vernunft erkannten wir die leitende Stellung zu gegenüber den anderen Tugenden[86]). Nach ihr also haben sich, wie alles andere, so auch die drei anderen Tugenden zu richten.

Athener. Trefflich findest du dich in die Sache, mein Kleinias. Folge mir denn also auch im Weiteren. Die vernünftige Einsicht des Steuermanns, des Arztes und des Feldherrn, von der wir sprachen, bezogen wir auf das Eine, worauf er als sein Ziel sein Auge zu richten hat; und indem wir dann weiter die staatsmännische Vernunft der Prüfung unterzogen, sind wir nunmehr an diesem Punkt der Untersuchung angelangt. Wir wollen also an diese staatsmännische Vernunft, als wäre sie ein menschliches Wesen, folgende Frage richten[87]): Was ist denn nun das Ziel, mein Trefflicher, auf das du dein Augenmerk richtest? Was ist für dich eigentlich jenes Eine, was doch die ärztliche Vernunfteinsicht so bestimmt für sich angeben kann? Oder solltest du, der du dich rühmen darfst an Einsicht allen anderen überlegen zu sein, dies nicht angeben können? Oder könnt ihr vielleicht, Megillos und Kleinias, mir an seiner Statt bestimmte Auskunft darüber geben, was ihr euch eigentlich darunter denkt, so wie ich euch statt vieler anderer Aufklärung erteilte?

Kleinias. Unmöglich, mein Freund.

Athener. Aber das gebt ihr doch zu, daß man keine Mühe sparen darf[88]) diese Einheit sowohl selbst zu erkennen wie auch die Vielheit, in der sie enthalten ist.

Kleinias. In was für einer Vielheit zum Beispiel?

Athener. In folgender zum Beispiel: Wir behaupteten doch, es gebe vier Arten von Tugend. Wenn es ihrer also vier sind, so muß doch offenbar jede von ihnen eine sein.

Kleinias. Unbedingt.

Athener. Gleichwohl aber bezeichnen wir sie alle zusammen als eine Einheit. Denn von der Tapferkeit sagen wir, sie sei Tugend, und von der Einsicht ebenso, und von den beiden anderen nicht minder, indem wir sie ihrem Sein nach nicht als eine Vielheit, sondern als eine Einheit, als Tugend nämlich, ansehen.

Kleinias. Gewiß.

Athener. Worin sich nun die Glieder des erstgenannten Tugendpaares (d. i. Tapferkeit und Einsicht) von einander[89]) unterscheiden und demgemäß zwei besondere Namen erhalten haben, und in gleicher Weise die Glieder des

anderen Paares, das ist nicht schwer anzugeben. Inwiefern wir aber beide Glieder als Einheit bezeichneten, nämlich als Tugend und ebenso bei dem anderen Paare, damit hat es schon mehr auf sich.

Kleinias. Was willst du damit sagen?

Athener. Es ist nicht schwer mich deutlich zu machen. Wir wollen nur Frage und Antwort unter einander verteilen[90]).

Kleinias. Was soll das wieder heißen?

Athener. Frage du mich zunächst, was uns berechtigte die zwei Tugenden erst als eine Einheit zu bezeichnen, nämlich als Tugend, und dann doch wieder als eine Zweiheit, nämlich die eine als Tapferkeit, die andere als vernünftige Einsicht. Und ich werde dir darauf den Grund angeben, nämlich, daß die eine ihre Beziehung hat auf die Furcht, die Tapferkeit nämlich, an der denn auch die Tiere Anteil haben und die sich auch schon in der Gemütsart noch unreifer Knaben bemerklich macht, denn auch ohne verständige Einsicht kann es eine tapfere Seele geben, durch bloße Naturanlage. Dagegen hat es ohne verständige Einsicht noch nie eine weise und vernünftige Seele gegeben, wie es denn auch jetzt keine gibt und niemals eine geben wird. Tapferkeit und Weisheit sind also zwei sehr verschiedene Dinge.

Kleinias. Da hast du recht.

Athener. Inwiefern sie also von einander verschieden (964 S) und zweierlei sind, darüber bist du durch mich aufgeklärt worden. Inwiefern sie aber ein und dasselbe sind, darüber mußt du mir nun Auskunft geben. Betrachte es denn als deine Aufgabe zu zeigen, wie sie, als eine Vierheit, gleichwohl eine Einheit sind und wenn du den Erweis ihrer Einheit gegeben hast, dann laß mich hinwiederum dir zeigen, inwiefern sie vier sind. Und weiterhin wollen wir dann uns darüber klar zu werden suchen, welche Vorstellung man sich zu machen habe von einem, der die volle Einsicht besitzt in irgend eine Sache, für die es nicht bloß einen Namen, sondern auch eine Erklärung (Definition) gibt[91]); nämlich ob es, um als solcher zu gelten, bloß nötig ist, daß man den Namen kennt, während man von der Erklärung nichts weiß, oder ob es nicht für einen, der etwas auf sich hält,

eine Schande ist, selbst in Dingen, die durch Bedeutung und Herrlichkeit besonders hervorragen, über alle solche Unterscheidungen sich in völliger Unwissenheit zu befinden.

Kleinias. Das letztere dürfte wohl zutreffen.

Athener. Kann es nun für einen Gesetzgeber und für einen Gesetzeswächter und einen Mann, der darauf Anspruch macht alle anderen an Tugend zu übertreffen und dafür auch den Siegespreis der Tugend erhalten hat[92]), etwas Wichtigeres geben als das, wovon eben jetzt unter uns die Rede ist, nämlich Tapferkeit, Besonnenheit, Einsicht und Gerechtigkeit?

Kleinias. Unmöglich.

Athener. Handelt es sich hier also nicht um Dinge, in deren Kenntnis die Ausleger, die Lehrer, die Gesetzgeber, die Beaufsichtiger der anderen sich vor allen übrigen hervortun müssen, um die rechte Belehrung zu erteilen über das eigentliche Wesen des Lasters und der Tugend und um demjenigen, der darüber zur Einsicht und Klarheit gelangen will, oder auch demjenigen, der der Zuchtrute und des herben Tadels bedarf ob seines Frevelmutes, die Augen zu öffnen? Oder soll irgend ein Dichter, der in die Stadt kommt, oder ein angeblicher Lehrer der Jugend für tüchtiger gelten als einer, der als Sieger in jeder Art von Tüchtigkeit und Tugend den Preis davongetragen hat? Soll man sich dann noch wundern, wenn ein solcher Staat, wo es an Männern fehlt die, vollständig vertraut mit dem Wesen der Tugend, sich in Wort und Tat als wirkliche Hüter erweisen, wenn, sage ich, ein solcher Staat, unbehütet wie er ist, dem Schicksal verfällt, dem so viele der jetzigen Staaten verfallen?

Kleinias. Nicht im mindesten, wenn mir recht ist.

12. Athener. Wie also? Müssen wir das eben Angedeutete nicht zur Ausführung bringen? Müssen wir uns nicht irgendwie[93]) Wächter schaffen, die in Tat und Wort es mit der Tugend weit schärfer nehmen als die große Menge? Oder wie soll sonst unser Staat dahin gebracht werden, daß er in sich selbst einen Hüter besitze, der ihm die gleichen Dienste leistet, wie sie einem verständigen Menschen der Kopf und die Sinne leisten?

Kleinias. Wie sollen wir also diesen Vergleich, mein Freund, auf unseren vorliegenden Fall anwenden?

Athener. Offenbar so, daß der Staat selbst der Schädel ist, die Jüngeren aber unter den Wächtern, auserlesen als die am reichsten von der Natur Bedachten und mit durchweg scharfen Geisteskräften Begabten, gleichsam von dem oberen Teil des Kopfes aus das Auge ringsum über die ganze Stadt schweifen lassen und ihre Wahrnehmungen, die Frucht ihrer Beobachtungen, dem Gedächtnis einverleiben und von allem was in der Stadt vorgeht, den Älteren Mitteilung machen, worauf dann sie, die Greise, diese Ebenbilder der Vernunft, wie man sie wegen ihrer hervorstechend reichen Kenntnis aller möglichen wissenswerten Dinge nennen könnte, in Beratung treten unter Zuziehung der Jüngeren, deren sie sich als Gehilfen bedienen, und so beide in Gemeinschaft die Wohlfahrt des gesamten Staates im vollsten Sinne sicherstellen. Erklären wir dies für richtig? Oder soll irgend welche andere Einrichtung getroffen werden? Etwa so, daß alle auf ganz gleicher Bildungsstufe stehen[94]) und nicht einige eine ganz besonders sorgfältige Erziehung und Bildung genossen haben? 965 S

Kleinias. Nein, mein Bester, das wäre ja doch unmöglich.

Athener. Wir müssen also auf eine gründlichere Schulung der Geister bedacht sein als es nach dem Vorigen der Fall war.

Kleinias. Vielleicht.

Athener. Sollte nun nicht die eben von uns berührte Begriffsbehandlung die Schulung bieten, die wir brauchen?

Kleinias. Sicherlich.

Athener. Sagten wir nicht[95]), auf jedem Gebiete müsse der tüchtige Werkmeister und Aufseher nicht nur imstande sein auf das Viele hinzublicken, sondern er müsse sich auch mit ganzer Seele dem Einen zuwenden, um es zu erkennen und nach erreichter Erkenntnis diesem Gesichtspunkt alles anzupassen und unterzuordnen?

Kleinias. Und mit Recht sagten wir das.

Athener. Was könnte uns nun zu schärferer Beobachtung und Auffassung einer Sache verhelfen als die Fähigkeit den Blick von dem Vielen und Ungleichen auf den zusammenfassenden einen Begriff zu wenden?

Kleinias. Vielleicht ist es so.

Athener. Nein, mein Bester, nicht vielleicht, sondern ganz unbedingt ist dies das sicherste Verfahren für jedermann.

Kleinias. Ich gebe es dir zu, mein Freund, denn ich überlasse mich vertrauensvoll deiner Führung, und so laß uns diesen Weg der Erörterung weiter verfolgen.

Athener. So müssen wir denn, wie es scheint, auch die Wächter unseres gottgeweihten Gemeinwesens vor allen Dingen strengstens dazu anhalten zu erforschen, was denn eigentlich jenes alle vier Tugendformen durchdringende Etwas sei, welches unserer Behauptung nach als gemeinsames, einheitliches Merkmal der Tapferkeit, Besonnenheit, Gerechtigkeit und Weisheit mit Recht den Namen Tugend trägt. An dieses wollen wir jetzt, meine Freunde, wenn es euch recht ist, gleichsam uns anklammern und nicht eher ruhen als bis wir volle Klarheit erlangt haben über das eigentliche Wesen dessen, worauf man hinzublicken hat, mag es nun als Eines oder als Ganzes oder als beides zusammen aufzufassen sein, oder wie es auch immer beschaffen sein mag. Oder gesetzt, diese Erkenntnis wäre uns entgangen, können wir dann etwa glauben, wir würden ohne sie jemals ein richtiges Urteil über die Tugend haben, von der wir doch dann nicht einmal zu sagen wüßten, ob sie als eine Vielheit oder als eine Vierheit oder ob sie als Einheit zu setzen ist? Wenn wir also unserem eigenen Rate folgen, so müssen wir irgend einen Weg finden, um dieses Wissen in unserem Staate heimisch zu machen. Seid ihr nun aber der Ansicht, man dürfe sich darauf nicht einlassen, so lassen wir die Sache eben ruhen[96].

Kleinias. Nein, beim gastlichen Zeus, um keinen Preis dürfen wir eine so wichtige Sache aufgeben, denn du hast vollständig recht, wie uns dünkt. Aber wie könnte man einen solchen Weg finden?

St. Athener. Wir wollen noch nicht von dem Wie? reden; vielmehr wollen wir zunächst uns unter einander darüber verständigen, ob es überhaupt nötig ist oder nicht.

Kleinias. Nun, nötig ist es gewiß, wenn anders es nur möglich ist.

13. Athener. Also nun weiter! Denken wir ebenso über das Gute und Schöne[97]? Sollen unsere Wächter bloß

zu erkennen haben, daß es da immer eine Vielheit gibt, oder sollen sie auch die Einheit ins Auge fassen, ihrer Möglichkeit und ihrer Art nach?

Kleinias. Es will mir scheinen, als sei auch das Letztere unbedingt nötig.

Athener. Wie aber? Sollen sie es etwa bloß mit ihren Gedanken erfassen, nicht aber imstande sein, es in erläuternder Rede anschaulich darzulegen?

Kleinias. Unmöglich. Das wäre ja ein Standpunkt, der mehr eines Sklaven würdig wäre.

Athener. Und gilt uns nun nicht weiter für alles, was des ernsten Strebens würdig ist, die nämliche Forderung, daß Leute, die wahrhafte Wächter der Gesetze werden wollen, sowohl gründlich Bescheid wissen über das, was daran als Wahrheit zu gelten hat, wie auch imstande sind es durch Wort und Tat zu erläutern und zu bekräftigen, geleitet von sicherem und richtigem Urteil über das seiner Natur nach Löbliche und Verwerfliche in den Handlungen der Menschen?

Kleinias. Wie sollte es nicht?

Athener. Gehört nun nicht zu dem Herrlichsten auf diesem Gebiete unser Verhältnis zu den Göttern, das wir früher mit so viel Eifer erörtert haben?[98]) Müssen sie nicht von dem Dasein der Götter und von der Größe ihrer Macht ein so klares Wissen besitzen, wie es den Menschen überhaupt zu erreichen vergönnt ist? Und steht es nicht so, daß, während man es der Mehrzahl der Bürger nachsieht, wenn sie einfach bloß der Stimme des Gesetzes folgt, man das Wächteramt den danach Strebenden überhaupt nicht anvertrauen darf, wenn sie nicht ihre ganze Kraft und Arbeit daran gesetzt haben alles zu erfassen, was zur Bekräftigung des Glaubens an die Götter dient? Und soll diese abweisende Haltung ihnen gegenüber nicht dadurch zum Ausdruck kommen, daß niemand zum Gesetzeswächter erwählt noch in den Kreis der mit dem Tugendpreis Gekrönten aufgenommen werden soll, der nicht erfüllt ist von Gottbegeisterung und sich nach dieser Seite hin mit Erfolg betätigt hat?

Kleinias. Ja, billigerweise schließt man, wie du sagst,

den, der in dieser Beziehung lässig und unfähig ist, aus der Zahl der Lobwürdigen aus.

Athener. Es waren doch, wie erinnerlich, nach dem, was wir früher darüber entwickelt haben, zwei Punkte, die zum Glauben an die Götter führen[99]).

Kleinias. Welche?

Athener. Erstens das, was wir über die Seele sagten. Danach ist sie das Ursprünglichste und Göttlichste von allem, dessen Bewegung unter Beitritt der gestaltenden Kraft das ewig fließende Sein hervorbrachte. Zweitens dann die Regelmäßigkeit in der Bewegung der Gestirne[100]) und alles dessen, was sonst noch der Herrschaft der Vernunft unterliegt, der Vernunft, die dem All seine Ordnung gegeben hat. Denn noch nie ist es vorgekommen, daß irgend ein Mensch, der an die Betrachtung dieser Dinge auch nur mit einiger Fähigkeit und Sachkenntnis herangetreten ist, so gottvergessen gewesen wäre, daß er nicht gerade das Ge-
St. genteil von dem an sich erfahren hätte, was die große Menge davon erwartete. Denn diese huldigt der Ansicht, daß die Astronomie und die anderen mit ihr verbundenen streng wissenschaftlichen Fächer diejenigen, die sich mit ihnen beschäftigen, zur Gottlosigkeit führen, indem sie auf diesem Wege ihrer Meinung nach[101]) sicher erkannt haben, daß das Entstehen der Dinge auf den blinden Zufall zurückzuführen ist und nicht auf einen Willen, der sich mit voller Überlegung die Vollendung des Guten zum Ziele setzt.

Kleinias. Wie also verhält es sich denn damit tatsächlich?

Athener. Wie schon gesagt, es verhält sich damit jetzt gerade umgekehrt wie damals, wo diejenigen, die darüber nachdachten, sich die Gestirne als unbeseelt vorstellten[102]). Ohne Bewunderung allerdings konnte man sie auch damals nicht betrachten und eine Ahnung von dem, was jetzt tatsächlich als ausgemacht gilt, drängte sich schon allen denjenigen auf, die auf die unfehlbare Sicherheit dieser Erscheinungen achteten. Eine so wunderbar genau zu berechnende Sicherheit in ihrem Laufe — so meinte man — würde ihnen als seelen- und vernunftlosen Wesen nimmermehr eigen sein, und einige[103]) waren schon damals so kühn dies geradezu auszusprechen, daß die Vernunft

es sei, die den Himmelsbau mit allem was er umfaßt, geordnet habe. Dieselben Männer aber täuschten sich dann wieder vollkommen über das Wesen der Seele rücksichtlich ihres Vorranges an Ursprünglichkeit vor der Körperwelt, und indem sie sie vielmehr für jünger hielten, brachten sie so ziemlich alles wieder aus den Fugen, und vor allem sich selbst. Denn dies ganze Heer von Sternen, die sich sichtbar vor ihren Augen am Himmel bewegten, sei — so meinten sie — nur eine Masse von Steinen und Erde und vielen sonstigen seelenlosen Stoffen, die auf das ganze Weltall nach allen Richtungen hin bestimmund wirken. Das war es, was damals einen so starken Zug zur Gottesleugnung und eine so entschiedene Abneigung erzeugte sich mit so verfänglichen Dingen zu beschäftigen. Und es kam sogar so weit, daß Dichter ihren beißenden Spott über die Philosophen ergossen[104]), indem sie sie mit nutzlos kläffenden Hunden verglichen und sich in sonstigen Ungereimtheiten gegen sie ausließen. Jetzt aber steht, wie gesagt, die Sache gerade umgekehrt.

Kleinias. Wie so?

14. Athener. Es ist — so meinen wir jetzt — undenkbar, daß irgend ein sterblicher Mensch zu unerschütterlicher Gottesfurcht gelange, der nicht die eben genannten beiden Wahrheiten sich zu eigen gemacht hat, erstens, daß die Seele das Ursprünglichste ist von allem was der Entstehung teilhaftig ward und daß sie ein unsterbliches Wesen ist und über die ganze Körperwelt herrscht; und das Zweite, was er sich angeeignet haben muß, ist die von uns nun schon mehrfach besprochene Ansicht von der Vernunft als der in den Gestirnen waltenden Herrscherin über das Weltall, zu der als Vorstufe die streng wissenschaftlichen Fächer[105]) gehören. Ferner muß er sich die enge Verbindung dieser Fächer mit der Musik zu voller Klarheit gebracht haben, um in ihr ein Mittel zu besitzen zur harmonischen Bildung der Charaktere und zur rechten Gestaltung der gesetzlichen Einrichtungen, und endlich muß er auch imstande sein von allem, was einer wissenschaftlichen Begründung zugänglich ist, sichere Rechenschaft zu geben. Wer nun aber nicht imstande ist zu dem, was man gemeinhin Tugend nennt, dieses Wissen hinzu zu erwerben, der wird schwer- 968

lich jemals geeignet sein zum Herrscher über einen ganzen Staat, sondern nur zum Gehilfen für andere, welche herrschen. Wir müssen also zusehen, mein Kleinias und Megillos, ob wir nun zu allen den von uns aufgestellten und abgehandelten Gesetzen auch noch ein solches hinzufügen, demgemäß die nächtliche Versammlung der obersten Behörden zur gesetzlichen Hüterin der Wohlfahrt des Staates gemacht werden soll, nachdem ihre Mitglieder den von uns geschilderten Bildungsgang durchgemacht haben.

Kleinias. Aber, mein Bester, was könnte uns denn abhalten auch dies Gesetz noch hinzuzufügen, so weit uns irgend die Möglichkeit dazu offen steht?

Athener. So wollen wir denn alle wetteifernd auf dieses Ziel hin unsere Anstrengungen richten. Denn auch ich bin zu eifriger Mitarbeit bereit auf Grund meiner reichen Erfahrung und eingehenden Forschung auf diesem Gebiet, und ich hoffe auch noch auf andere Beihelfer[106]).

Kleinias. Ja, mein Freund, wir müssen unbedingt diesen Weg einschlagen, für den sich uns der Gott selbst als Führer anzubieten scheint. Wie wir es aber anfangen sollen, um die Sache in die richtige Bahn zu leiten, darüber müssen wir jetzt zu Rate gehen und es ausfindig machen.

Athener. Noch ist es nicht möglich, mein Megillos und Kleinias, ins Einzelne gehende Gesetze über diese Dinge zu geben. Denn erst muß die Einrichtung ihre allgemeine Gestaltung bekommen haben, dann erst ist es an der Zeit über die Befugnisse der Mitglieder dieser Versammlung Gesetze zu geben. Aber die notwendige Voraussetzung zur Erreichung solchen Zieles, die eingehende Belehrung nämlich, erfordert lange Zeit und vielfaches Beisammensein, wenn sie richtig erfüllt werden soll.

Kleinias. Wie so? Welchen Sinn sollen wir deinen Worten beilegen?

Athener. Erstens muß ein genaues Verzeichnis aller derer aufgenommen werden, die nach Alter, wissenschaftlicher Befähigung, Charakter und Lebensgewohnheit geeignet sind für das Wächteramt. Was sodann die zu lehrenden Wissenschaften anlangt, so ist vieles in ihnen erst noch zu erfinden[107]), und das ist nicht leicht, wie es auch nicht leicht ist das Erfundene bei dem Erfinder zu erler-

nen. Auch wäre es ein unnützes Beginnen, durch geschriebene Gesetze die Zeiten zu bestimmen, die für jedes Belehrungsfach zu wählen sind und innerhalb deren die Aufgabe erledigt werden soll. Denn die Lernenden selbst erlangen nicht eher Klarheit über die richtige Zeit der Erlernung, als bis das wahre Verständnis der zu erlernenden Sache in der Seele eines jeden zum Durchbruch gekommen ist. So ist denn bei richtiger Darstellung des Sachverhalts alles hierher Gehörige zwar nicht als etwas überhaupt Unaussprechliches, wohl aber als etwas zu bezeichnen, das nicht im Voraus schon ausgesprochen werden kann, weil, wenn es im Voraus ausgesprochen wird, das Gesagte unklar bleibt.

Kleinias. Was ist also zu machen, wenn es so mit der Sache steht, mein Freund?

Athener. Nun, meine Freunde, wir müssen einfach, dem bekannten Ausdruck gemäß, freie Hand behalten, und wenn wir überhaupt das Wagnis mit dem ganzen Staate auf uns nehmen wollen, es eben darauf ankommen lassen, gleichviel ob wir, wie man zu sagen pflegt, das große Los oder eine Niete ziehen. Ich aber will es mit euch wagen, 969 indem ich euch dann meine Ansichten über die jetzt eben zur Verhandlung gekommene Bildungs- und Erziehungsweise darlege und erläutere. Das Wagnis aber ist kein geringes und mit keinem anderen zu vergleichen. Dir aber, mein Kleinias, lege ich diese Sache ganz besonders ans Herz. Denn du wirst, wenn du dem Staat der Magneten, oder welchen Namen auch immer der Gott für ihn bestimmt hat, die richtige Verfassung gibst, dir den größten Ruhm erwerben oder wirst wenigstens[108]) bei den späteren Geschlechtern der Anerkennung nicht entbehren, daß du an Mannhaftigkeit als allen anderen überlegen zu gelten hast. Wenn nun, mein Freund, diese göttergleiche Versammlung erst ins Leben getreten ist, so muß man ihr den Staat anvertrauen, und es ist wohl nicht zu viel gesagt, daß kein einziger der jetzigen Gesetzgeber dagegen Bedenken erheben wird. In der Tat wird dann in Wirklichkeit vollendet sein, was wir kurz vorher noch wie eine Art Traum in Gedanken behandelten unter dem von uns ersonnenen Bilde der Gemeinschaft des Kopfes und der Vernunft[109]); erst müssen nur

noch die Mitglieder der Versammlung durch sorgfältigste Wahl auserlesen sein und die erforderliche Bildung erhalten haben und auf Grund dieser Bildung ihren Wohnsitz in der Burg des Landes aufschlagen und so eine Schar von Wächtern bilden, wie es bisher unseres Wissens noch keine gegeben hat hinsichtlich der Tüchtigkeit für das Wächteramt.

Megillos. Mein lieber Kleinias, nach allem, was jetzt hier verhandelt worden ist, mußt du entweder auf die Gründung deines Staates überhaupt verzichten, oder aber unseren Freund hier nicht von dir lassen, sondern ihn auf jede Weise, durch Bitten und Künste aller Art, zu deinem Mitarbeiter bei Gründung des Staates zu machen suchen.

Kleinias. Du konntest nichts Treffenderes sagen, mein Megillos, und ich werde demgemäß handeln und fordere dich zur Teilnahme auf.

Megillos. Die wird dir nicht versagt sein.

Anmerkungen.

Zum siebenten Buche.

[1]) S. 263. Hier ist νόμους das Objekt zu τιθέντα, während ἐπιζήμια mit ποιεῖν zu verbinden und als direktes Objekt ein τοιαῦτα oder ταῦτα hinzuzudenken ist.

[2]) S. 263. Oder: „wenn die Menschen sich in den häufigen Fällen, wo es sich um unbedeutende Dinge handelt, an Gesetzesübertretung gewöhnen," d. h. sie werden ihre Gewohnheit auch dann nicht ablegen, wenn gesetzliche Strafen verordnet sind, wodurch dann die Widersetzlichkeit gegen alle, auch die längst schon schriftlich abgefaßten Gesetze gesteigert wird.

[3]) S. 263. Vgl. 643 D ff.

[4]) S. 265. In dieser verwickelten und schwierigen Stelle ist namentlich das κινήσεων neben dem καὶ κινούμενα und dem weiter Folgenden störend. Man sollte vielmehr statt des allgemeinen Begriffes eine besondere Art der Bewegung erwarten, entsprechend dem vorhergehenden σεισμῶν. Da die Betrachtung nun eingeleitet ist durch den Hinweis auf das Herumtragen der Vögel, wobei es sich doch um beständige Reibung und Krabbeln (κνῆσις) handelt, so ist es mir wahrscheinlich, daß für κινήσεων einzusetzen ist κνήσεων. Das ὅσα bekommt so seine natürliche Beziehung auf πάντων und πάντων hängt ab von ὀνίναται. Die Wendung ὅσα κινεῖται, gebildet nach Analogie von κίνησιν κινεῖσθαι, findet sich ähnlich im Griechischen oft genug. Vgl. Phaed. 93 A ἐναντία κινεῖσθαι. Legg. 656 A κινεῖσθαι τὰ τοιαῦτα. Parm. 165 D κινουμένας πάσας τὰς κινήσεις. Danach ist meine Übersetzung gestaltet.

[5]) S. 266. Also ein Mittelding zwischen eigentlichen Gesetzen und freier Selbstbestimmung, in dem Sinne, daß die öffentliche Meinung zur Vertreterin gewisser Grundsätze wird, deren Befolgung der Einzelne sich nur schwer entziehen kann. Darin liegt eine starke Stütze der eigentlichen Gesetze mit ähnlicher Wirkung wie die Proömien.

[6]) S. 267. Ein krankhafter Verzückungszustand, zu dessen Heilung sich gewisse Melodien als wirksam erwiesen. Vgl. Arist. Pol. 1342 a 7 ff.

[7]) S. 269. Dagegen legt Aristoteles Verwahrung ein Pol. 1336 a 35.

[8]) S. 269. Die einzige Stelle, wo sich bei Pl. das Wort εὔθυμος findet, dieses für Demokrit so wichtige Wort.

[9]) S. 269. Vgl. Rpl. 377 B. Zu γίγνεται ist διαφθορά Subjekt.

[10]) S. 270. Vgl. Phil. 33 B.

[11]) S. 270. Das ἡμῖν ist eine Art dativus ethicus.

[12]) S. 270. Vgl. Arist. Eth. N. 1103a 17.

[13]) S. 271. 788 B f.

[14]) S. 272. Vgl. 777 A ff.

[15]) S. 272. Ich verbinde, um überhaupt einen erträglichen Sinn zu erhalten, τῶν προειρημένων mit νομοφύλακας (vgl. 671 B τούτων τῶν νόμων νομοφύλακας). — Die Gesetzeswächter treten durchaus nicht immer in corpore auf, sondern verteilen sich vielfach auf Ausschüsse oder auf Einzelämter.

[16]) S. 272. Vgl. 784 A.

[17]) S. 272. Körperliche Züchtigung an einem Freigeborenen widerstrebte im Allgemeinen dem Freiheitsstolz der Alten. Bei Pl. aber geht dieser Stolz noch viel weiter. Vgl. 804 C D.

[18]) S. 274. Eine Vereinigung von Ring- und Faustkampf, wörtlich „Allkampf".

[19]) S. 274. Bekannte Riesengestalten der Mythologie.

[20]) S. 274. Als eine dritte gesellte sich dieser noch die Grammatik bei.

[21]) S. 275. Zu τὸ προσῆκον ist aus dem Vorigen φυλάττοντας hinzuzudenken, was durch die Korresponsion von τὸ μεγαλοπρεπές und τὸ προσῆκον zur Genüge angedeutet ist. Zu προσῆκον mit Genet. vgl. 812 B. Das καὶ ἀποδιδομένης (wie mit A zu schreiben) ist freie Anfügung an φυλάττοντας.

[22]) S. 275. Alles Gestalten der Sage.

[23]) S. 275. Weist voraus auf 814 C, wo die Behandlung der Gymnastik wieder aufgenommen wird.

[24]) S. 275. Priester des idäischen Zeus auf Kreta.

[25]) S. 275. Kastor und Pollux.

[26]) S. 275. Athene.

[27]) S. 276. Vgl. 672 D. 673 A B ff.

[28]) S. 276. Gleichwohl kommt er 813 D ff. noch einmal auf die Sache zurück.

[29]) S. 276. Vgl. 673 B.

[30]) S. 277. Denn das Schlimme kann sich nur zum Besseren ändern.

[31]) S. 278. 797 B C.

[32]) S. 279. Vgl. 654 E ff. 668 A.

[33]) S. 279. Vgl. 656 D ff.

[34]) S. 279. Es wird hier nicht bloß historisch über Ägypten berichtet, sondern das Historische vermischt sich sofort mit den eigenen Anordnungen, die nach Maßgabe dieses historischen Vorbildes zu treffen sind. Die Sache läuft darauf hinaus, daß die Dichtung streng unter Staatsaufsicht zu stellen ist. Vgl. 801 D.

[35]) S. 279. Der griechische Text leidet hier wieder an Unsicherheit.

[36]) S. 279. Die drei Schicksalsgöttinnen Klotho, Lachesis, Atropos.

[37]) S. 280. Man muß zum Verständnis der platonischen Ansicht beachten, daß diese Spiele (παιδιαί), wie Pl. es nennt, den Griechen immer auch religiöse Bedeutung haben. In kirchlichen

Bräuchen sind auch wir möglichst konservativ, aber bei uns sind Kirche und Theater getrennt.

[38]) S. 280. Die Wendung ἴωμεν πρὸς τὸ τέλος αὐτῶν ist zweideutig, da sie sowohl den vorläufigen Abschluß der vorliegenden Frage wie das Ende des Ganzen bezeichnen kann, auf welches das unmittelbar Folgende hinweist. Vgl. 812 A f., auch 805 B und 806 E.

[39]) S. 281. Dies ist hier αὐτοῖσι. Vgl. Soph. 266 D. Crat. 432 D. Im übrigen vergleiche man 800 E ἐκμαγεῖα ταῖς ᾠδαῖς . . . κείσθω.

[40]) S. 282. Charakteristisch für diesen Gesang war das begleitende Flötenspiel, das besonders in Karien und Phrygien heimisch war.

[41]) S. 282. Vgl. 800 B.

[42]) S. 282. Die Szene wird gewissermaßen zur abstimmenden Volksversammlung. Vgl. 801 A. 802 E.

[43]) S. 283. Vgl. 742 D ff., auch 705 B und 741 E.

[44]) S. 283. 801 B.

[45]) S. 284. Hier ist der Text wieder unsicher.

[46]) S. 284. Das Angenehme (ἡδύ) ist ein relativer Begriff für die wahren Musiker, Dichter usw. ist das streng komponierte Werk eben dadurch zugleich auch angenehm, während der falsche Geschmack es verurteilt, wie umgekehrt der ernste und strenge Komponist das bloß auf augenblickliche sinnliche Wirkung berechnete Werk nicht bloß regelwidrig, sondern auch unangenehm findet. Dieser Begriff kann also auf alles angewendet werden. Anders steht es mit den Begriff des moralisch Guten. Vgl. 658 E ff.

[47]) S. 285. Das unverständliche κατεχόμενα ist m. E. zu ersetzen durch καὶ ἐχόμενα „auch als damit zusammengehend" (dahin gehörig, ihnen entsprechend vgl. Ast, Lex. Plat. s. v. ἔχω). Damit ist dem Sinn vollkommen Genüge getan. Daß der Genetiv bei ἐχόμενος auch wegbleiben kann, wenn er sich von selbst aus dem Zusammenhang ergibt, ist bekannt (vgl. 806 E). Das καὶ ist steigernd, wie z. B. 817 C ὡς τὸ πολὺ καὶ ἐναντία ἀλλήλοις.

[48]) S. 286. Daß dies δρᾶν durchaus nicht auszuscheiden ist mit einer Anzahl Kritiker, habe ich gezeigt im Jenaer Prgr. 1907 p. 13.

[49]) S. 286. Vgl. meine Pl. Aufs. p. 165 f.

[50]) S. 286. Also: unsere Beziehung zu Gott ist eigentlich die einzig würdige Aufgabe unseres Lebens und sie findet ihre annähernde Erfüllung eben in den (religiösen) Festspielen. Diese sind also gerade das Allerernsteste.

[51]) S. 286. Vgl. 644 D.

[52]) S. 286. Für Pl. wird also vielmehr der Frieden zur Übungsschule für den Krieg, indem mit allen größeren Opfern und Festfeiern immer kriegerische Übungen verbunden sind. Vgl. 814 D. 829 B. 830 C ff. Das schließt nicht aus, daß das **letzte** Ziel der Friede ist, wie 628 C D behauptet wird.

[53]) S. 287. Od. 3, 26 ff.

[54]) S. 287. Vgl. 644 D E.

[55]) S. 287. Das auf den ersten Blick sehr auffällige *παθών* ist mit *ὅπερ εἴρηκα νῦν* zu verbinden, welches letztere nur indirekt auch von *εἶπον* abhängt. Dadurch wird meine im Jenaer Prgr. 1907 p. 14 ausgesprochene Vermutung (*ποθῶν* statt *παθών*) überflüssig.

[56]) S. 287. Vgl. 364C. 779D.

[57]) S. 288. Hier zeigt sich wieder der Aristokrat. Vgl. 794BC.

[58]) S. 288. Eine ebenso weitsichtige wie einschneidende Maßregel; denn sie stand im stärksten Gegensatz zu der in Athen und in Griechenland überhaupt giltigen Anschauungsweise, der gemäß der Unterricht Privatsache war.

[59]) S. 288. Am Flusse Thermodon in Kappadokien.

[60]) S. 288. Ein klarer Gedanke läßt sich m. E. aus dem griechischen Texte nur dann gewinnen, wenn man für *τῶν αὐτῶν τελῶν* schreibt *τῶν ἐναντίων τελῶν*. Vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 14.

[61]) S. 288. Vgl. 806C *ἥμισυ ἀντὶ διπλασίου*.

[62]) S. 288. Diese Rollenverteilung (nach der Vulgata) rechtfertigt sich dadurch, daß nur so die folgenden Worte *πεποίηκας — ἐπιπλήττειν* ihre Beziehung erhalten.

[63]) S. 288. Vgl. 746C. 799E.

[64]) S. 289. Vgl. 805A.

[65]) S. 289. Das *τὸ λεγόμενον* bezieht sich auf *πάντα χρήματα*, nicht auf *οἴκησιν*.

[66]) S. 291. Damit wird offenbar auf die Republik Bezug genommen.

[67]) S. 291. Für *εἰ ζητοῖμεν ἄν*, das schon grammatisch unzulässig ist, muß es heißen *οὐ ζητοῖμεν ἄν*. Vgl. Prgr. Jena 1906 p. 18. Die Verwechslung von *εἰ* und *οὐ* in den Hss. ist nichts Ungewöhnliches, z. B. Phil. 23B (Bekkers Apparat), Phaed. 105C (zweimal), Symp. 176E.

[68]) S. 291. Vgl. 5. Buch, Anm. 35.

[69]) S. 291. Zu dem *εἰς ἀρετῆς ἐπιμέλειαν βίος* vgl. Xen. Ages. 9, 1 *ὁ εἰς κάλλος βίος*. Cyr. VIII, 1, 33 *εἰς κάλλος ζῆν*.

[70]) S. 294. Vgl. 799Af. 802Aff.

[71]) S. 294. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[72]) S. 294. Vgl. 796Aff.

[73]) S. 295. Geht vielleicht auf 832Eff.

[74]) S. 295. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[75]) S. 296. Die Anthologienliteratur war also damals schon in voller Blüte.

[76]) S. 297. Dieses Bekenntnis wird niemand als eitele Prahlerei auffassen (so wenig wie das Selbstlob 683C durch den Mund des Megillos), sondern als ein nach antiker Anschauung wohlberechtigtes Werturteil, das übrigens auch für Beurteilung der Komposition der Gesetze von Bedeutung ist. Denn es ergibt sich daraus, daß die Proömien in seinen Augen, als er dies schrieb, schon ihre stilistische Abrundung erfahren hatten, wenigstens soweit sie bis hierher in Betracht kommen.

[77]) S. 298. Vgl. 799D.

78) S. 298. Vgl. 664 Aff. 669 E. 670 Af.

79) S. 298. Wenn 670 Af. von Fünfzigjährigen die Rede ist, so ist das nur die untere Grenze. Mit Sechzigjährigen wird also der ungefähre Durchschnitt bezeichnet.

80) S. 299. Vgl. 799 Aff. 802 A.

81) S. 300. Für *λογισμῷ ξυνῶν* ist wohl zu schreiben *λογισμῷ* **ξυννοῶν**. S. Prgr. Jena 1906 p. 19.

82) S. 300. Man tut besser, meint Pl., solche abergläubische Anwandlungen unberührt zu lassen statt sie zu wecken.

83) S. 300. Vgl. 795 Dff.

84) S. 302. Vgl. 795 DE.

85) S. 302. Dies Versprechen wird nicht eingelöst. Doch vgl. 832 E. S. Gomperz, Pl. Aufs. III, p. 13 u. 20.

86) S. 302. Vgl. 803 D.

87) S. 304. Das Wort *ἐπαύξῃ*, das sich überhaupt nur hier findet, ist höchst verdächtig. Es ist, wenn nicht alles täuscht, das *καὶ ἐπαύξῃς* zu ersetzen durch *καὶ ἔτι αὔξῃς*. Das *ἔτι* ist hier recht an seinem Platze und über die Verwechslung von *π* und *τι* vgl. 5. Buch, Anm. 2.

88) S. 305. Dies ist die angekündigte zweite Art der häßlichen Körperbewegungen. Von der ersten war 815 C (Satyrn, Silenen usw.) gehandelt.

89) S. 305. Vgl. 936 A.

90) S. 305. Vgl. Phaed. 97 D und meine Plat. Aufs. p. 204.

91) S. 305. Die Beobachtung des Unedlen unmittelbar im Leben selbst ist hier übergangen, weil es sich nur um den Einfluß der künstlerischen Nachahmung handelt.

92) S. 305. Vgl. 935 Eff.

93) S. 306. Vgl. 1. Buch, Anm. 30 und die sehr ähnliche Stelle Rpl. 398 AB.

94) S. 306. In dieser Tragödie, der einzig wahren, sind die Proömien gewissermaßen die Chorlieder.

95) S. 307. Dieser Hinweis bezieht sich auf die sog. nächtliche Versammlung, über die am Schluß des ganzen Werkes gehandelt wird. Vgl. 962 C. 964 D. 965 Aff.

96) S. 307. Nämlich Simonides nach Prot. 345 D. Vgl. 741 A.

97) S. 307. Unter der göttlichen Notwendigkeit ist die ewige Naturordnung zu verstehen.

98) S. 307. Jene ungeschriebenen Gesetze, welche die sittliche Seite der ewigen Naturordnung darstellen.

99) S. 308. Zu dem Ausdruck *κατείληφεν* vgl. 772 C. 818 ED. 823 A.

100) S. 308. Das ist nicht die einzige Hindeutung auf den etwas beschränkten geistigen Horizont der Mitunterredner. Vgl. 886 Bf.

101) S. 308. Geht auf gewisse Naturphilosophen und Sophisten, über die im 10. Buch des Näheren gehandelt wird.

102) S. 309. So daß also derselbe Dividend nach seinen verschiedenen Divisoren zerlegt wird.

[103]) S. 309. Hier wird also der Blick für Kombinatorik geübt.

[104]) S. 309. Also hier handelt es sich nicht um Arithmetik, sondern um Geometrie und Stereometrie.

[105]) S. 309. Über die Rückständigkeit der Griechen in der Stereometrie spricht sich Pl. auch in der Republik aus 528C f., wenn auch nicht so drastisch wie hier.

[106]) S. 310. Darauf bezieht sich dann der Ausdruck unbedingte Möglichkeit.

[107]) S. 310. Für das unverständliche *ὥστε πως* ist wohl zu lesen *οἷσθ' ὅπως;* scil. *διάκειται*, das sich aus dem Vorhergehenden von selbst ergänzt. Gemeint ist das Verhältnis der Kanten zu den Flächen und der Flächen zu den Körpern (an den nämlichen Figuren) in Bezug auf ihre Rationalität oder Irrationalität. Z. B. ist die Seite des Quadrates rational zu der Fläche, während bei anderen Vierecken und bei Dreiecken oft genug kein rationales Verhältnis zwischen Seiten und Flächen besteht, und so auch bei den Körpern zwischen Fläche und Körper.

[108]) S. 310. Vgl. 818A.

[109]) S. 311. Auch beim Brettspiel kommt es auf Berechnungen an.

[110]) S. 311. So sind die Personen mit Stallbaum zu verteilen, nicht wie Bekker u. a. wollen. Schon das *ὦ ξένε* weist darauf hin, denn in diesem ganzen Abschnitt sagt der Athener immer *ὦ Κλεινία*, nicht *ὦ ξένε*, wenn dies in früheren Büchern auch vorkommt.

[111]) S. 311. Ich lese *δεχθεῖσα* für das nichtssagende *λεχθεῖσα*.

[112]) S. 312. Nämlich: nach der bestehenden landläufigen Anschauung dürfen Greise gerade am allerwenigsten dergleichen Ketzereien äußern. In Wahrheit aber sind sie vor allem dazu berufen.

[113]) S. 312. Daß zu schreiben und zu interpungieren ist *πρέπειν. Τί δέ; ἐπειδάν τις κ. τ. λ.* habe ich Jenaer Prgr. 1907 p. 14 gezeigt.

[114]) S. 312. Vgl. 779E mit der betr. Anm. und meine Plat. Aufs. p. 36.

[115]) S. 313. Man könnte auch an die Übersetzung denken: „ein Gegenstand von so großer und eigenartiger Bedeutung", wofür das hinzugefügte *ὄν* zu sprechen scheint; doch widerstrebt dem das vorhergehende *μέχρι τοσούτου* und das gleich nachher 822A folgende *τό γε τοσοῦτον*.

[116]) S. 313. Damit meint sich Pl. offenbar selbst. Wem er aber seine Kenntnis verdankt, darüber lassen sich nur mehr oder weniger unsichere Vermutungen aufstellen.

[117]) S. 313. Vgl. Tim. 39D ff. Ich erinnere hier an eine kurze Auslassung meines Vaters in der Vorrede zu seiner Reformation der Sternkunde (Jena 1852) gegen die damals erschienene Schrift Gruppes über die kosmischen Systeme der Alten. Er sagt da über diese platonische Stelle: „In diesen Worten Platons ist weder von einer Bewegung der Erde noch von einem Stillstand der Sonne die Rede, vielmehr wird gerade gegen den Grundgedanken

des heliocentrischen Systems, gegen die Annahme der Ruhe der Sonne, von der Bewegung der Sonne ebensowohl wie von der Bewegung des Mondes und der Planeten gesprochen. Platon unterscheidet hier eine scheinbare und eine wirkliche Bewegung der Sonne, des Mondes und der Planeten und leugnet nur, daß sie irren. Was aber dieses Irren bedeutet, darüber kann kein Zweifel herrschen. Er will damit nichts anderes sagen, als daß der Weg dieser Gestirne, nicht wie es den Anschein hat, in einem regellosen Umherirren bestehe, sondern daß er durch ein Gesetz an eine feste Bahn gebunden sei. Er unterscheidet die scheinbare Vielheit ihrer Wege am Himmelsgewölbe und die wirkliche Einheit ihrer Bahn im Raume, wie wir sagen würden, die sphärisch astronomische und die theoretisch astronomische Ansicht ihres Laufes. Die erstere ist ihm ein Gegenstand der Sinnesanschauung (*εἰκασία*), die letztere ein Gegenstand der mathematischen Erkenntnis (*διάνοια*). Dieser Unterschied zwischen scheinbarer und wirklicher Bewegung der Wandelsterne gilt ebensowohl für das ptolemäische wie für das kopernikanische Weltsystem, und der Schein des Umherirrens, von dem hier Platon redet, entsteht nicht aus der Zusammensetzung der eigenen Bewegung der Planeten mit der jährlichen Bewegung der Erde, sondern aus der Zusammensetzung der Planetenbewegung mit der täglichen Umdrehung der Himmelskugel". Wer also den Platon zum Kopernikus des Altertums machen will, der muß wenigstens darauf verzichten sich dafür auf die Gesetze zu berufen.

118) S. 314. Diese etwas überraschende Äußerung über die Jagd hat ihre Stelle hier wohl nur deshalb gefunden, weil sie vermutlich zunächst als vereinzeltes Blatt gelegentlich für sich niedergeschrieben war, um dann an passender Stelle eingereiht zu werden. Vorläufig legte sie Pl. nur eben an diese Stelle seines Manuskriptes, gewiß mit dem Vorbehalt, sie in letzter Redaktion noch in irgend welchen anderen Zusammenhang zu bringen.

119) S. 314. Vgl. 788A ff. 793A ff.

120) S. 315. Es ist zu lesen *παίδων τροφὴν οὔτ' ἄρρητα* (*οὐ γὰρ ῥητά* Hss.). Zu konstruieren ist: *οὔτ' ἄρρητά φαμεν εἶναι λέγοντές τε αὐτὰ* (*φαμεν*) *πολλῆς ἀνοίας γέμειν οἴεσθαι ὡς νόμους τιθεμένους εἶναι.* Stallbaum irrt.

121) S. 316. So ist die Stelle mit Rücksicht auf 824B *νυκτερευτὴν δὲ ἄρκυσι κ. τ. λ.* zu fassen, indem mit Burnet für *ἡ τῶν* eingesetzt wird *ἧττον.*

122) S. 316. Das ist der eigentliche Kern dieses Abschnittes, während alles andere nur Hülle und Schale ist. „Denn die Jagd ist ein Gleichnis der Schlachten usw."

Zum achten Buche.

1) S. 318. Platon ist nicht der einzige, der diesen artigen Einfall gehabt hat. Man vgl. z. B. Wieland im „Goldenen Spiegel" (I, 8): „König Azor, dessen Hof in dieser Zeit den Glanz der prächtigsten in Asien auslöschte, gab jährlich dreihundertundfünfundsechzig Feste". Näheres über die Zahl der Feste s. 771 D ff.

2) S. 318. Der Gott der Unterwelt.

3) S. 319. Vgl. meine Plat. Aufs. p. 162.

4) S. 319. Eine sehr bezeichnende Bemerkung. Vgl. 832 C ff. 835 D E. 846 D.

5) S. 319. Doch ist dies bei Pl. nicht sowohl Parallelismus, als Abhängigkeit des einen von dem anderen, und zwar des Einzelnen vom Staate. Vgl. 875 A.

6) S. 319. Vgl. 663 A und 2. Buch, Anm. 29, auch 904 E f. und 958 D.

7) S. 319. Vgl. 803 D. 814 D u. 7. Buch, Anm. 52.

8) S. 319. Vgl. 830 D.

9) S. 320. Vgl. 936 A, wo darauf zurückgewiesen wird.

10) S. 320. Bekannte Sänger der Vorzeit, letzterer auch der mythische Stifter der orphischen Mysterien.

11) S. 320. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

12) S. 320. D. h. in der wirklichen Schlacht gegen den Landesfeind. Vgl. 830 C.

13) S. 321. Also ähnlich dem Knopf am Rapier.

14) S. 321. Dergleichen Übungen kamen in der Tat vor.

15) S. 321. Als Auszeichnung und Belohnung sollen solche Feldübungen gelten. Denn für das unverständliche *οἷόν τινας* ist m. E. zu schreiben *οἷον τιμάς*. Vgl. Prgr. Jena 1907 p. 14 f.

16) S. 322. Vgl. 705 A. 742 D u. ö.

17) S. 323. Denselben Gegensatz der Naturen (*κόσμιος — ἀνδρεῖος*) s. 691 B. Es ist der nämliche Gegensatz, der in der Republik als *ἥμερον* und *ἄγριον* eine große Rolle spielt, z. B. 410 C ff.

18) S. 323. Eines der bezeichnendsten Beispiele von Weitschweifigkeit. Der Übergang begann 831 C *τοῦτο μέν κ. τ. λ.* und hier kommt die Sache erst zum Klappen.

19) S. 324. Vgl. 712 C ff. 713 E ff.

20) S. 324. Vgl. 806 D. 828 D E. 835 D. 846 D.

21) S. 325. Ein Stadion betrug 125 Schritte.

22) S. 325. Hier meldet sich wieder der Dichter Platon, der die Sache sich gleich selbst wie auf der Bühne abspielen läßt. Vgl. 6. Buch, Anm. 42.

23) S. 326. Nach 785 B sollte die Zeit für die Verheiratung der Mädchen vom 16. bis zum 20. Jahre dauern.

24) S. 328. Im zweiten und siebenten Buch.

25) S. 329. Vgl. 771 E ff.

26) S. 329. Vgl. Anm. 4 (828 D). Daß der Bürger des plat. Staates, wenn alles so ist, wie es nach Platons Sinn sein soll,

gleichwohl seine volle Beschäftigung hat, wird 846 D sehr kräftig hervorgehoben.

[27]) S. 329. Dem liegt zu Grunde der Anklang der Worte *νόος* und *νόμος* (Vernunft, Gesetz) an einander, dem Pl. auch eine etymologische Bedeutung beimißt und auf den er öfters (vgl. 836 E) anspielt.

[28]) S. 329. Vgl. Anm. 16.

[29]) S. 330. Auf ihn, den Vater des Ödipus und König von Theben führte man die Unsitte der Knabenschändung zurück.

[30]) S. 330. Die begründende Kraft dieses Satzes träte deutlicher hervor, wenn Pl. gesagt hätte: „Denn die Stimme der Vernunft und der Natur, die ich vertrete, steht mit eueren Anschauungen in geradem Gegensatz."

[31]) S. 331. Vgl. Anm. 27.

[32]) S. 331. Das „denn" gibt die Begründung der Unschlüssigkeit (*ἀπορεῖ*) durch den gegensätzlichen Hinweis auf zwei Zustände völliger Entschiedenheit.

[33]) S. 332. D. h. sie hat keinen bestimmten und entschiedenen Charakter, wie die eben geschilderten zwei, sondern ist schwankend. Stallbaum ist also im Unrecht, wenn er für *δὲ* in *ὁ δὲ μιχθείς* fordert *δή*.

[34]) S. 332. Nämlich bei der tatsächlichen Stadtgründung, also der dritten *πολιτεία*.

[35]) S. 333. Bekannte Stoffe der griechischen Tragödie.

[36]) S. 333. Vgl. 838 B.

[37]) S. 334. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[38]) S. 334. Vgl. 838 B.

[39]) S. 335. Berühmter Athlet im 5. Jahrh. n. Chr. Vgl. Prot. 316 D. Auch die weiter genannten waren namhafte Athleten.

[40]) S. 335. Steigerung: Schon rein körperliche Tüchtigkeit hält von geschlechtlichen Exzessen ab; wie viel mehr eine gediegene Seelenbildung.

[41]) S. 335. Das will wohl hier der Ausdruck *παῖδες* sagen.

[42]) S. 336. „Man weiß, daß die meisten Vögel, abgesehen von den Kurzflüglern, in Einehe leben, und nur bei einigen Vögeln ist die Vielehe zu beobachten. Meist halten die Vogelpärchen für die ganze Zeit ihres Daseins zusammen, und nur selten werden die Gesetze einer einmal geschlossenen Ehe mißachtet." Aus einer Fachzeitschrift.

[43]) S. 339. Der bekannte und von Pl. gern zitierte Spruch lautet: *μὴ κινεῖν τἀκίνητα* „man soll das in Ruhe Liegende nicht aus seiner Ruhe stören."

[44]) S. 340. Dies „nämlich" (*γάρ*) hat seinen Grund wohl darin, daß nur der Inhalt des Gesetzes angegeben wird.

[45]) S. 340. Ähnliche Bestimmungen mag es auch im attischen Recht gegeben haben, wenn es darüber auch keine ausdrücklichen Überlieferungen gibt. Lipsius, Att. Recht p. 655 f.

[46]) S. 340. Vgl. 760 A ff.

[47]) S. 340. D. h. die Phrurarchen in Gemeinschaft mit den ihnen unterstellten zwölf jugendlichen Gehilfen.

[48]) S. 341. Vgl. Lipsius a. a. O. p. 984.

[49]) S. 341. Pl. bedient sich hier eines bildlichen Ausdrucks, der der in Rede stehenden Sache entnommen ist. Die nun folgenden Bestimmungen sind zum großen Teil dem geltenden attischen Recht entnommen. Lipsius, a. a. O. 683.

[50]) S. 342. Eine bekannte solonische Bestimmung. Vgl. 913 CD.

[51]) S. 344. Eine Art Wegerecht, für das wahrscheinlich in Attika auch schon Bestimmungen vorhanden waren. Lipsius a. a. O. 683.

[52]) S. 345. Diesen Grundsatz betont Pl. auch in der Republik an zahlreichen Stellen z. B. 369 E ff. 374 A. 434 A u. ö.

[53]) S. 347. Es sind also der Qualität nach die drei Teile einander gleich, der Quantität nach aber insofern einander ungleich, als der zweite und dritte Teil auf vermutlich mehr Menschen im Einzelnen zu verteilen ist als der erste, und als die Verteilung an die Sklaven schließlich vom Gutdünken des Herrn abhängt.

[54]) S. 347. Dabei dürfte wohl bloß an das Vieh zu denken sein. So steht das Wort auch 849 B.

[55]) S. 348. Dieser städtische Teil ist der weitaus größte unter allen.

[56]) S. 349. Nach Theophrast (in der Scholien zu Demosthenes) fand sich diese Bestimmung in den Gesetzen des Charondas. Lipsius a. a. O. 744.

[57]) S. 349. Vgl. Rpl. 556 B und Legg. 742 C. 915 E.

Zum neunten Buche.

[1]) S. 351. Zu *πράξεων* vgl. 955 C.

[2]) S. 351. Vgl. 842 E ff.

[3]) S. 351. Offenbare Ironie. Vgl. 713 B ff. und meine Plat. Aufs. 86 ff.

[4]) S. 352. Vgl. Theophr. De caus. plant. IV, 14.

[5]) S. 352. Dadurch habe ich das Wortspiel *χάριν — ἄχαριν* wiederzugeben gesucht.

[6]) S. 352. Vgl. 718 B ff.

[7]) S. 352. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[8]) S. 353. Das steht nicht in Widerspruch mit 873 B, denn es liegt hier der Fall vor, der dort bezeichnet wird mit den Worten *αἰσχύνης τινὸς ἀπόρου καὶ ἀβίου μεταλαχών*.

[9]) S. 353. Vgl. 871 A.

[10]) S. 353. Platons Straftheorie ist im Wesentlichen Besserungstheorie. Vgl. 862 D f. 934 A f. und meine Plat. Aufs. 189 ff.

[11]) S. 353. So auch nach attischem Recht.

[12]) S. 354. Vgl. 745 AB.

[13]) S. 354. Vgl. 865E, 866Aff., 867Cff., 871D, 877Cff., welche Stellen mit der hier vorliegenden sich schwer vereinbaren lassen. Vgl. dazu Gomperz, Plat. Aufs. p. 28f und Ritters Kommentar.

[14]) S. 354. Vgl. 767D. Dieser Gerichtshof entspricht im Wesentlichen dem athenischen Areopag (S. 926D. 928B. 938B), dessen Abstimmungsverfahren auch ein offenes war.

[15]) S. 355. Die Genetive *βιαίου — παρανόμου* hängen von *κρίσιν* ab.

[16]) S. 356. Auch im attischen Recht waren Tempelraub und Hochverrat im 5. Jahrh. mit Todesstrafe belegt. Lipsius a. a. O. 442 f.

[17]) S. 356. Es wird sich bald zeigen (859Bff.), daß dies nur ein Kunstgriff ist, durch den sich Pl. den Weg bahnt zu einer allgemeinen Betrachtung über das Wesen des Unrechttuns. Daß er tatsächlich vielerlei Arten von Diebstahl anerkennt und dem entsprechend verschiedene Strafen dafür in seine Gesetzgebung aufnimmt, zeigt sich 933Eff., wenn auch 941D zeigt, daß der Behauptung etwas Wahres zu Grunde liegt.

[18]) S. 357. Vgl. 720Aff.

[19]) S. 360. Hier löst sich das in Anm. 17 angedeutete Rätsel. Platon wollte sich mit seiner paradoxen Behauptung nur den Übergang schaffen zur Darlegung seiner von Sokrates übernommenen und von ihm weiter fortgebildeten Lehre von der Unfreiwilligkeit alles Unrechttuns. Dieser Lehre zufolge sind nicht nur alle Diebstähle, sondern alle Freveltaten überhaupt in gewissem Sinne einander gleich zu stellen, insofern nämlich, als sie alle unfreiwillig (*ἀκούσια*) sind. Daß dies trotzdem noch allen möglichen Unterscheidungen Spielraum läßt, wird sich bald zeigen.

[20]) S. 360. Das dürfte wohl wieder ein Hinweis auf den zu gründenden wirklichen Staat der Magneten, also auf die dritte *πολιτεία* sein. Vgl. Buch 5, Anm. 35.

[21]) S. 361. Vgl. 854Bff.

[22]) S. 362. Vgl. 731C. 734B.

[23]) S. 362. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[24]) S. 363. Vielleicht hat die führende Hs. (A) recht mit ihrem *κ᾽ ἆτα νομοθετήσει*, wofür die Herausgeber mit den geringeren Hss. *κατανομοθετήσει* eingesetzt haben. Das Verbum *κατανομοθετεῖν* kommt sonst nirgends vor und nimmt sich auch an sich hier ziemlich sonderbar aus. Dagegen wäre das *κᾶτα* von A doch wohl zunächst nicht anders zu deuten als durch *κᾆτα* d. i. *καὶ εἶτα*, und dies würde sehr wohl hierher passen. Nämlich: „und soll er daraufhin d. h. ohne sich auszuweisen und Rechenschaft abzulegen (*δοὺς οὐδένα λόγον, ὡς ὀρθῶς εἴρηκε*) eine Gesetzgebung, sie sei nun wie sie sei, einleiten?“

[25]) S. 364. Ich folge den besseren Hss., die hier *ἐμόν* haben, nicht *νόμιμον* wie die Vulgata.

[26]) S. 364. Auch das attische Recht unterschied zwischen absichtlich und unabsichtlich zugefügtem Schaden. Lipsius a. a. O. 654.

[27]) S. 366. Auf den kürzesten Ausdruck gebracht stellt sich die Sache so: freiwillig im vollen Sinne ist nur das, was die reine Vernunft billigt; denn diese Vernunft ist der eigentliche Mensch, *ὁ ἐντὸς ἄνθρωπος*, wie es in der Republik (589 A ff.) heißt. Alles andere ist nur bedingt freiwillig (im strengen Sinne unfreiwillig), der Mensch ist nicht im vollen Sinne dafür verantwortlich. Es zerfällt dies bedingt Freiwillige aber in drei oder bei genauerer Teilung in fünf Arten (Abstufungen). Dabei verlegt Pl. irrtümlich die absolute Freiheit, also das, was wir metaphysische Freiheit nennen, d. h. die Unabhängigkeit von Naturgesetzen überhaupt sowohl inneren wie äußeren (im Gegensatz zur psychologischen oder juridischen Freiheit, d. i. der Unabhängigkeit von äußeren Naturgesetzen) schon in die Natur, während sie tatsächlich als bloße religiöse Idee über der Natur steht und nicht Gegenstand unseres Wissens, sondern unseres Glaubens ist. Platons ganzes System geht ja auf bloße Erkenntnis durch den Verstand, auf Wissen. Unser Glaube steckt ihm gewissermaßen mit im Wissen drin. Dabei vermeide ich absichtlich die Ausdrücke „Determinismus und Indeterminismus", weil sich unter diesen Sammelausdrücken die schlimmsten Unklarheiten zu verbergen pflegen. Für das Nähere der platonischen Straftheorie vgl. meine Plat. Aufs. p. 189 ff. — Sobald übrigens Pl. seine Theorie in aller ihrer Künstlichkeit dargelegt hat, kehrt er, seiner Art entsprechend (vgl. a. a. O. p. 53 ff.) ganz unbefangen zu dem gewöhnlichen Gebrauch der Begriffe „freiwillig" und „unfreiwillig" zurück.

[28]) S. 366. Als bestimmte Beispiele für diesen Fall vgl. 908 E. 934 A, auch 864 D f.

[29]) S. 367. Bei der Unwissenheit (*ἄγνοια*) fehlt aber gerade diejenige Instanz, die Einspruch erheben könnte. Der Unwissende ist also nicht im inneren Widerstreit mit sich selbst.

[30]) S. 367. Hier ist mit Cousin, Stallbaum und Hermann für das *τούτων* der Hss. zu schreiben *τοῦτο γε*. Für das gleich folgende *πάντα ἄνδρα* aber schreibe ich *πάνθ' ἃ ἂν δρᾷ*, indem ich an dem *ψυχῇ* der geringeren Hss. mit Bekker festhalte, da das *ψυχαῖς* der besten Hss. m. E. erst durch das falsche *πάντα ἄνδρα* veranlaßt worden ist. Das Verbum *δρᾶν* wird oft genug von der Seele (*ψυχή*) gebraucht, z. B. 873 A *ἡ δράσασα ψυχή*. 898 E. 899 A, ebenso wie *ποιεῖν* Rpl. 505 E. 577 E.

[31]) S. 368. Vgl. Phil. 40 DE.

[32]) S. 368. Hier ist die Überlieferung unsicher.

[33]) S. 368. Vgl. 863 CD.

[34]) S. 368. Die Unterbrechung war eingetreten 857 B.

[35]) S. 369. Diese ganze Strafgesetzgebung schließt sich ziemlich streng an das alte attische Recht an, überbietet sie nur zuweilen an Strenge.

[36]) S. 369. Ähnlich auch das attische Recht. Lipsius, a. a. O. 616 f.

[37]) S. 369. Hier läßt die Überlieferung wieder zu wünschen

übrig; doch wird die Heilung auf anderem Wege zu suchen sein als durch Ausstoßung der Worte τῶν ἀρχόντων.

[38]) S. 369. So auch höchstwahrscheinlich im attischen Recht. Lipsius a. a. O. 617 Anm. 60.

[39]) S. 370. Vgl. 759 C.

[40]) S. 372. Diese ganze Lehre vom Zorn (θυμός) als der Grundlage für eine Mittelstufe zwischen Vorsätzlichkeit und Unvorsätzlichkeit ist dem Platon eigentümlich und beruht auf seiner Lehre von der Dreiteilung der Seele in Verstand (λόγος), Zorn (θυμός) und Begierde (ἐπιθυμία). Das attische Recht kannte nur die einfache Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Handlung (Lipsius a. a. O. p. 601). Die ganze Straftheorie Platons zeigt, wie weit er in den Gesetzen davon entfernt war, diese Dreiteilung etwa aufgegeben zu haben, wie man gemeint hat. Gerade die Bedeutung des θυμός für die Kriminalistik war ein Moment, das ihn in seiner Überzeugung von der Richtigkeit seiner Lehre nur bestärken konnte.

[41]) S. 373. Es soll also keine Appellation stattfinden dürfen.

[42]) S. 373. Vgl. 855 C.

[43]) S. 375. Für ὧν ist durchaus nicht mit Stallbaum οὓς zu schreiben, denn es bezieht sich auch auf γονέας παίδων.

[44]) S. 376. Für ἐπιβουλῆς ist vielleicht ἐπιβουλεύσεως zu lesen. Vgl. 872 A f.

[45]) S. 377. Vgl. 697 B und 1. Buch, Anm. 18. Auch 831 C u. ö.

[46]) S. 377. Vgl. 831 C.

[47]) S. 378. Vgl. 877 C D.

[48]) S. 378. Diese Verpflichtung ist eine Art Ersatz des Staatsanwaltes.

[49]) S. 379. Vgl. 855 C ff.

[50]) S. 379. Vgl. Anm. 13.

[51]) S. 379. Für das unverständliche που τῶν ist vielleicht einzusetzen πατῶν, in welchem Ausdruck die Andeutung der Beschimpfung liegen würde.

[52]) S. 379. Ebenso im attischen Recht. Lipsius a. a. O. 604, 14.

[53]) S. 380. Entspricht dem attischen Recht. Lipsius 612, 45.

[54]) S. 381. Vgl. 870 D E.

[55]) S. 382. Das ist Wiederaufnahme altgriechischer Sitte, wie z. B. aus Euripides Orest. 436 hervorgeht.

[56]) S. 382. Vgl. Anm. 8. Man sieht aus unserer Stelle, daß Pl. den Selbstmord nicht unter allen Umständen verwirft. Vgl. meine Plat. Aufs. 149. 163 f.

[57]) S. 382. Das hat Pl. aus dem attischen Recht herübergenommen. Hermann, de vestig. p. 49.

[58]) S. 383. Vgl. Lipsius a. a. O. 131, 33.

[59]) S. 383. Solonisches Gesetz. Lipsius a. a. O. 615, 55.

[60]) S. 383. So auch in der Gesetzgebung des Drakon. Lipsius a. a. O. 430.

[61]) S. 383. Hier steckt ein Fehler in dem grammatisch nicht unterzubringenden θάνατον.

[62]) S. 384. Dieser Übergang und die längere daran sich

schließende Vorerinnerung — wieder eine Art Proömium — ist zwar höchst befremdend, aber doch am Ende nicht so sinnlos wie man gemeint hat. Bei den Todesstrafen handelt es sich um Leben und Tod, also um die Seele. Da lassen sich die Gesetze mit einer gewissen Vollständigkeit geben, weil hier die Verhältnisse klar und entschieden sind. Anders bei den Körperverletzungen, die unendliche Abstufungen zulassen. Hier muß der Gesetzgeber mehr summarisch verfahren. Die Fälle des Einzelnen muß er dem gesunden Urteil des Richters überlassen. Die Vorerinnerung über die Natur der Gesetzgebung ist also nicht unangebracht. Übrigens ist sie stilistisch auffallend gut abgefaßt, wie die Proömien überhaupt sich in dieser Beziehung herausheben, worauf sich ja Pl. auch etwas zu Gute tut. Vgl. 811D und 7. Buch, Anm. 76.

[63]) S. 384. Vgl. 813Dff. und die früheren Abschnitte über Gymnastik.

[64]) S. 385. Vgl. 8. Buch, Anm. 5.

[65]) S. 385. Vgl. Prot. 352Bf. und Arist. Eth. N. 1145b 24f.

[66]) S. 385. Rückblick auf die Republik und Bestätigung des Standpunktes, den der Politikos vorbereitet. Vgl. 739Aff.

[67]) S. 386. So war es auch im attischen Prozeß. Lipsius a. a. O. 925, 93.

[68]) S. 387. Vgl. 770B. 846BC, an welche Stellen unsere vorliegende wenigstens anklingt. Der Gedanke wiederholt sich 934C.

[69]) S. 387. Über die entsprechenden Bestimmungen des attischen Rechts vgl. Lipsius a. a. O. 606, 23.

[70]) S. 389. Also nachträgliche Adoption, für deren Bestehen im attischen Recht vgl. Lipsius a. a. O. 509, 33.

[71]) S. 389. So übersetze ich das von den mir bekannten Übersetzern und Erklärern nicht berücksichtigte *πρότερον*, wenn es nicht geradezu dafür heißen muß *πρόθυρον*.

[72]) S. 389. Vgl. 867A.

[73]) S. 392. Das *ἄπαιδα* nimmt sich hier so sonderbar aus, daß ich an der Richtigkeit der Überlieferung zweifele.

[74]) S. 393. Hier kommt das militärische Ehr- und Kraftgefühl zur Geltung.

[75]) S. 393. Hier scheint der Text nicht ganz in Ordnung zu sein.

[76]) S. 395. Hier ist mit Bekker *ἓν τοῦτο* zu lesen für *ἐν τούτῳ*.

Zum zehnten Buche.

[1]) S. 396. Diese Bestimmung ist etwas weiter gefaßt als die entsprechende im attischen Recht. Lipsius a. a. O. 637, 3.

[2]) S. 396. Vgl. 930Eff.

[3]) S. 396. Vgl. 854E. 868Cff. 872Df. 877Bff. 880E.

[4]) S. 396. Vgl. 941DE.

[5]) S. 396. Es ist zu konstruieren: *οἷς ἑκάστοις νόμον δοτέον εἰς κοινόν*. Die letzten Worte hat man mißverständlicherweise mit *νόμον* verbunden, wobei dann freilich kein vernünftiger Sinn herauskommen kann. Man übersah, daß *εἰς κοινόν* eine Art adverbialer Ausdruck ist, der für sich zu nehmen ist.

[6]) S. 396. Vgl. 854 B ff. 860 B.

[7]) S. 397. Damit wird die Disposition für die ganze folgende Darlegung gegeben. Zu dem letzten der drei Punkte vgl. Rpl. 364 B ff.

[8]) S. 397. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[9]) S. 398. Daß für *Τὸ δὲ τί πρὸς τούτοις* zu schreiben ist *Τί δ' ἔτι πρὸς τούτοις* habe ich Eisenacher Prgr, 1901 p. 20 gezeigt.

[10]) S. 398. Vgl. 1. Buch, Anm. 1.

[11]) S. 399. Hesiod, Pherekydes, orphische Schriften und dergleichen. Wenn Pl. ihrer überhaupt gedenkt, so geschieht es offenbar wegen des großen Ansehens, in dem sie standen, vgl. Rpl. 364 E.

[12]) S. 399. Es sind die oben 885 C eingeführten Gegner.

[13]) S. 399. Das *ὅτε* einer geringeren Hs. für *ὄντες* ist als richtig anzuerkennen. Das *εἷς* beziehe ich mit Ficinus auf die Personen, nicht auf *λόγος*, was grammatisch allerdings vielleicht näher liegt; doch ist m. E. zu *πάμπολλοι τυγχάνοντες* aus dem vorigen *εἰρηκώς* hinzuzudenken *εἰρηκότες*, wodurch sich das grammatische Bedenken löst.

[14]) S. 400. Vgl. 701 C D. 858 A ff. 956 E.

[15]) S. 401. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[16]) S. 402. Das *λελήθαμεν* (d. i. unvermerkt) bezieht sich auf die Bemerkung 888 D, der gemäß der Gesetzgeber der Regulator des Glaubens sein soll. Dieser Satz nämlich fordert, wenn er nicht als eine ganz willkürliche Behauptung erscheinen soll, notwendig Widerlegung der in Schwang gehenden entgegengesetzten Behauptungen.

[17]) S. 402. Die Gottesleugner kommen sich immer als die eigentlich Klugen vor. Sie sind die Mündigen und Erwachsenen, alle andern sind Unmündige und Kinder.

[18]) S. 402. Eine sichere und klare Unterscheidung zwischen *φύσις* (Natur) und *τύχη* (Zufall) wird im Folgenden nicht gegeben, vielmehr verschmelzen sich da beide Begriffe wie zu einem. Mit *τύχη* scheint ziemlich dasselbe gemeint zu sein, was sonst (z. B. Prot. 323 C. Apol. 41 D. 38 C) mit *ἀπὸ τοῦ αὐτομάτου* bezeichnet wird. Aristoteles dagegen unterscheidet bekanntlich zwischen *τύχη* und *αὐτόματον*.

[19]) S. 402. Platon faßt hier die Ansichten früherer Philosophen wie Leukipp, Demokrit, Empedokles und gewisser Sophisten mit Rücksicht auf seinen vorliegenden Zweck nach bestimmten Gesichtspunkten zusammen. Es kommt ihm dabei nicht auf eine streng geschichtliche Darlegung und Sonderung, sondern darauf an, die zur Zeit der Abfassung seines Werkes gang und gäben Ansichten, diesen Niederschlag einer langen vorhergehenden philosophischen Gedankenbildung, kurz zu charakterisieren. Es

finden sich ziemlich bestimmte Anklänge an die Lehren einzelner Denker, doch ist die Scheidung schwierig und wenig lohnend.

[20]) S. 404. Im Gegensatz zu der vorhergehenden Charakterisierung der Kunst als Spielerei (*παιδιά*).

[21]) S. 404. Hier mag Pl. vor allem an seinen berühmten, geistreichen Verwandten, den Kritias, denken, der in seinem Sisyphos diese Ansicht am Bestimmtesten und Eindringlichsten entwickelt hatte. Vgl. Diels, Frg. d. Vorsokr.[2]. p. 620f.

[22]) S. 404. Dieser Gegensatz zwischen Natur (*φύσις*) und Gesetz (*νόμος*) beschäftigte seit dem Auftreten der älteren Sophisten, die auf Grund dieser Unterscheidung den *νόμος* seiner Würde zu entkleiden suchten, die Geister aller Gebildeten auf das Lebhafteste. Der Dialog Gorgias (Kallikles) ebenso wie der Dialog Protagoras (Hippias) geben davon Zeugnis. Über die Bedeutung der Sache vgl. meine Anmerkung 66 zu der Übersetzung des Gorgias.

[23]) S. 405. Dieser Standpunkt des einfachen Gehorsams gegen den Wortlaut des Gesetzes im Gegensatz zu der nicht bloß auf Befehl, sondern auch auf Belehrung hingerichteten Gesetzgebungsweise Platons ist schon mehrfach hervorgehoben worden. Vgl. 634 DE. 720 DE. 857 C. 859 B.

[24]) S. 405. Für das überlieferte *ὅσα δὲ* scheint mir *ὅσα δή* notwendig.

[25]) S. 405. Daß für das schon grammatisch wegen der Konkurrenz mit *λόγῳ* unhaltbare *παλαιῷ νόμῳ* zu schreiben sei *παλαιουμένῳ* (cf. Symp. 203 B. Tim. 59 C) habe ich im Eisenacher Prgr. 1901 p. 20f. gezeigt. Durch die gekennzeichneten Irrlehren schien die alte Gotteslehre mehr und mehr verdrängt zu werden; denn die neuen Lehren fanden überall fruchtbaren Boden (*λόγοι ἐν πᾶσιν κατεσπαρμένοι* 891 B).

[26]) S. 406. Man beachte die lebendige Art, in der Kleinias hier wie überhaupt in diesem Buche auftritt.

[27]) S. 406. Hinweis auf das erste und zweite Buch.

[28]) S. 406. Dies besagt hier das griechische *ἠρεμεῖ*, von dem Stallbaum eine ganz verfehlte Erklärung gibt. Susemihl faßt die Stelle richtig auf.

[29]) S. 406. Vgl. 811 D.

[30]) S. 407. So dürften die schwierigen Worte *οἵ τὴν — ἀπεργασάμενοι λόγοι* wohl zu verstehen sein.

[31]) S. 408. Vgl. Tim. 34 D und meine Beitr. z. Gesch. d. gr. Ph. p. 228f.

[32]) S. 409. Vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 15, wo dieser lange und schwierige Satz in bezug auf seine Konstruktion und auf den Gebrauch des *καθάπερ* erläutert worden ist. Ich füge nur hinzu, daß man nicht einmal den Infinitiv *χρῆναι* mit Cobet in *χρείη* umzuändern hat. Vgl. Krüger, Gramm. 55, 4, 10.

[33]) S. 409. Vgl. 886 B und 1. Buch, Anm. 1.

[34]) S. 409. Vgl. 896 BC.

[35]) S. 410. Hier folge ich in der Verteilung von Frage und Antwort nicht Stallbaum. Denn 893 D *Τὰ δέ γε κινούμενα* kann

m. E. nur dem Athener gehören wegen des *φαίνει μοι λέγειν*, das sonst beziehungslos und sinnlos wird. Daß der Athener selbst sich auch schon einigermaßen eingeweiht zeigt, ist ganz in der Ordnung.

[36]) S. 410. Für *πορεύουσα* ist vielleicht zu schreiben *πορίζουσα*.

[37]) S. 411. Man erklärt dies im Sinne der Konstruktion der Elementarkörper im Timaeus 53 C ff. durch Fortschritt von der Linie zur Fläche und von der Fläche zum Körper. Damit würden wir aber nur auf die physikalischen Körper kommen. Hier aber steuert alles auf die Betätigung der Seele, also auf den beseelten Organismus hin. Platon will die Begriffe Wachstum und Abnahme, und teils in Anschluß daran, teils im Gegensatz dazu, Entstehen und Vergehen organisierter Wesen erklären. Meiner Ansicht nach ist unter der ersten Stufe die leblose Masse zu verstehen, unter der zweiten der Pflanzenorganismus, unter der dritten die Tierseele. Die *αἴσθησις* wird zwar im Timaeus 77 B auch schon den Pflanzen beigelegt, doch zeigt Tennemann, Plat. III, 51 f. richtig, daß da *αἴσθησις* eigentlich weiter nichts als Veränderung, eine Art der *κίνησις*, bedeutet. Mir scheint unsere Stelle der Vorläufer zu sein zu des Aristoteles Schrift über Entstehen und Vergehen (*περὶ γενέσεως καὶ φθορᾶς*). Wenigstens stimmen beide in der Unterscheidung der Begriffspaare Wachstum und Abnahme einerseits, Entstehen und Vergehen anderseits, ganz überein. Vgl. 897 A, wo auf die Vorgänge der Trennung und Verbindung zurückgewiesen wird.

[38]) S. 411. Vgl. das gleich folgende *καλουμένην τῶν ὄντων πάντων μεταβολήν*.

[39]) S. 412. Die acht Bewegungsarten, die übrig bleiben, wenn man die zwei letzten, von einem anderen als dem für die vorhergehenden maßgebenden Gesichtspunkt beherrschten abzieht, sind 1. einfache Kreisbewegung, 2. gradlinig fortschreitende, mit oder ohne gleichzeitigen Umschwung, 3. Verbindung (Mischung), 4. Trennung, 5. Wachstum, 6. Abnahme, 7. Entstehen, 8. Vergehen. Bei Aristoteles reduzieren sich diese auf vier Arten, nämlich 1. *κατ' οὐσίαν*, 2. *κατὰ ποιόν*, 3. *κατὰ ποσόν*, 4. *κατὰ τόπον*. Erst einer viel späteren Zeit war es vorbehalten einzusehen, daß sie alle zurückgehen auf die Bewegung *κατὰ τόπον*, auf Ortsbewegung. Im Theätet p. 181 DE unterscheidet Pl. bloß zwei Arten von Bewegung, nämlich Veränderung und Ortsbewegung.

[40]) S. 412. Hier ist wohl für *ὅταν* zu lesen *ὅ γ' ἄν*.

[41]) S. 413. Wie Anaxagoras und im gewissen Sinne Parmenides.

[42]) S. 413. Vgl. Simplic. in Arist. Phys. (zu 254 b 24) *ὃ ἐξ ἑαυτοῦ κινεῖται ζωτικόν ἐστιν· τὸ γὰρ ἐξ ἑαυτοῦ κινούμενον ζῆν πάντες λέγομεν, ὡς καὶ ὁ Πλάτων ἐν τῷ δεκάτῳ τῶν Νόμων φησίν.*

[43]) S. 413. An die Ideenlehre ist hierbei nicht zu denken, vielmehr handelt es sich um eine rein methodische Ausführung. Einige Verwandtschaft damit verrät sich im 7. Brief 342 AB.

[44]) S. 414. Dies ist hier *αὐτό* (*αὐτὸ* = *μόνον*). Vgl. Heindorf zu Lys. 220 B. Stallbaum zu Phil. 32 E.

[45]) S. 414. Diese *ἐναντία* sind *τὰ μὴ ὄντα καὶ διεφθαρμένα καὶ διαφθαρησόμενα,* wie Ritter richtig bemerkt.

[46]) S. 415. Ein Rückweis auf 893 A.

[47]) S. 415. Vgl. 892 A B.

[48]) S. 416. Die böse Weltseele, die man dem Pl. als einen angeblichen Glaubenssatz angedichtet hat und die wer weiß wie viel Staub aufgewirbelt hat, wird hier rein hypothetisch erwähnt (wie schon Boeckh in seiner Abh. über die Bildung der Weltseele im Timaeus Kl. Schr. p. 124 gezeigt hat), und ich meine, Pl. hat dies auch äußerlich angedeutet dadurch, daß er nicht im eigenen Namen spricht, sondern für die anderen und in ihrem Namen, *ὑπὲρ σφῶν.* Diese anderen macht er zu Vertretern einer naheliegenden Konsequenz, läßt sie aber im Verlaufe der Unterredung gewissermaßen sich selbst korrigieren, indem er in ihrem Namen weiter spricht, bis zum völligen Erweis der Unstatthaftigkeit jener anscheinenden Konsequenz. Vgl. meinen Aufsatz in den Jahrb. f. class. Phil. 1895 p. 269 f.

[49]) S. 416. Vgl. 894 B C und Anm. 37.

[50]) S. 416. Für das verdorbene *ὀρθῶς θεοῖς* scheint mir *ὀρθωθεῖσα* als sinngemäße Verbesserung am nächsten zu liegen.

[51]) S. 416. Vgl. Tim. 76 A B. 90 C D.

[52]) S. 417. Vgl. Rpl. 516 A ff.

[53]) S. 417. Vgl. 893 B ff.

[54]) S. 418. Für *τὴν δὲ οὐρανοῦ κ. τ. λ.* ist zu lesen *τήνδε οὐρανοῦ κ. τ. λ.* Vgl. Ar. Phys. 198 a 12 *τοῦδε παντός.* Ähnlich Phil. 28 D. 29 E. S. Krüger Gr. Gramm. 50, 11, 22.

[55]) S. 418. Daß anscheinend so viel Gewicht auf eine Mehrheit bewegender Seelen gelegt wird, entspricht dem volkstümlichen Standpunkt der Gesetze, worüber sich Stallbaum sehr richtig äußert. Es herrscht eine gewisse absichtliche Unbestimmtheit zwischen Singular und Plural.

[56]) S. 419. Wer diese sind, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Vgl. Tim. 41 D E.

[57]) S. 419. Für das unverständliche *αὐτοῦ δὴ ἄμεινον* ist m. E. einzusetzen *αὐτοῦ δὴ μεῖνον*, wonach ich übersetzt habe. Vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 16.

[58]) S. 420. Vgl. Arist. de an. 411 a 7 *Θαλῆς ᾠήθη πάντα πλήρη θεῶν εἶναι.* S. Diels, Frg. der Vorsokr. 2 p. 10.

[59]) S. 420. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[60]) S. 421. Diesen in der Überlieferung verworrenen Satz glaube ich durch Umänderung des *ἰδὼν* der Hss. in *εἰ δ' οὖν* in Ordnung gebracht zu haben. Jenaer Prgr. 1907 p. 16 f.

[61]) S. 421. Vgl. 892 D E.

[62]) S. 423. So ist m. E. die Stelle zu verstehen. Vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 57 und dazu noch Krüger § 51, 13, 16. Auch Rpl. 349 D und 350 C findet sich so *ὅν* für *οἷον.*

[63]) S. 423. Hes. W. u. T. 307.

[64]) S. 423. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[65]) S. 425. Vgl. Prot. 358 B C.

[66]) S. 426. An solchem Anklang fehlt es denn auch im

Folgenden nicht. Denn die Vorstellung von den zahlreichen Untergöttern (es scheint noch mehr als die Sterne) hat etwas an sich von der im Mythos des Politikos 271 CD herrschenden Vorstellung.

[67]) S. 427. Ähnlich Aristoteles Pol. 1253 a 20 *τὸ ὅλον πρότερον τοῦ μέρους*, nämlich wo es sich um die Ausführung gesetzter Zwecke handelt.

[68]) S. 427. Damit wird auf den Einfluß böser Gesellschaft hingewiesen, wie 904 D zeigt.

[69]) S. 427. Die Stelle muß griechisch lauten: *ᾗπερ* (mit den Apographa) *ἂν ἔχοι ῥαστώνης* (mit A, also ohne *λόγον* nach *ἔχοι*) *ἐπιμελείας θεοῖς τῶν πάντων.* Gleich darauf muß es für *εἰ μὲν γὰρ* heißen *εἰ μὴ γὰρ κ. τ. λ.*, zu welcher Stellung des *μὴ* man z. B. den bekannten Spruch vergleiche *εἰ μὴ γὰρ ἦν Χρύσιππος, οὐκ ἂν ἦν Στοά.* Vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 17 f.

[70]) S. 427. Hier steckt gewiß ein Fehler in dem auffallenden *ἔμψυχον.* Ich halte mich, wenigstens dem Sinne nach, an des Cornarius *ἔμψυχρον.*

[71]) S. 428. Das weist nicht etwa auf 894 A zurück.

[72]) S. 428. Kleinias möchte gern wissen, wie diese naturphilosophische Betrachtung mit dem ethisch-religiösen Thema zusammenhängt, auf das hier doch alles hinausläuft.

[73]) S. 428. Der Leib zerfällt, seine Bestandteile erhalten sich aber als Materie; also als Stoff zur Bildung neuer Leiber.

[74]) S. 428. Vgl. Rpl. 617 E: „die Tugend ist herrenlos; je nachdem der Mensch sie ehrt oder mißachtet, wird er mehr oder weniger von ihr empfangen. Die Schuld liegt bei dem Wählenden; Gott ist schuldlos". Vgl. auch Tim. 42 D. Die Ursache des Bösen ist nicht im Leib zu suchen — der Leib für sich ist weder gut noch böse Lys. 217 B. 219 A — sondern in der innern Willensrichtung des Menschen, wenn auch manche bildliche Darstellung bei Pl. (namentlich im Timaeus) danach angetan ist, die Materie als das Prinzip des Bösen vermuten zu lassen; aber unter diesen Dichtungen kommt der Wahrheit doch am nächsten das Bild im Phaidros, wo die sittliche Unzulänglichkeit der Schwäche des Wagenlenkers zugeschrieben wird.

[75]) S. 428. Der Gegensatz zu *σμικρότερα* ist erst 904 D *μείζω δὲ δή*, während *ἐλάττω* und *πλείω* nur Unterabteilungen von *σμικρότερα* sind.

[76]) S. 429. Od. 19, 43.

[77]) S. 429. Hier ist *ἀτυχής* wohl ziemlich gleichbedeutend mit *ἄμοιρος.*

[78]) S. 429. Vgl. Vahlen, Opusc. acad. II, 17, wo Ähnliches zusammengestellt ist.

[79]) S. 430. Ist nichts als eine scherzhafte Anspielung auf ihr eigenes Dreimännerkollegium. Einen Hinweis auf die nächtliche Versammlung, von der man bisher noch gar nichts weiß, sondern die erst 908 A zum ersten Mal auftaucht, mit Susemihl hier anzunehmen, scheint mir unstatthaft.

[80]) S. 430. Darauf ist besonderes Gewicht zu legen. Platon denkt hier nur an die frivolen Menschen, die sich ohne jede

Sinnesänderung Straflosigkeit sichern wollen. Opfer und Gaben an die Götter im Allgemeinen will er damit durchaus nicht als unzulässig hinstellen. Über Sokrates in dieser Hinsicht vgl. Xen. Mem. I, 8f. II, 3, 14. Im übrigen vgl. Ilias IX, 497 ff.

81) S. 431. Das *νόσων πόλεμον* ist offenbar witzelnde Fortsetzung des Vorhergehenden, wo von wirklichem Krieg die Rede war. Das hat man nicht bedacht und daher sogar ändern wollen. Vgl. z. B. 639 B.

82) S. 431. Auf welche bestimmte Stelle wird damit zurückgewiesen? In Betracht könnte kommen 904 A f., daneben vielleicht auch Stellen wie 804 A. 896 C ff. 897 C ff. Aber keine dieser Stellen stimmt so präzis mit der vorliegenden überein wie Rpl. 379 C *πολὺ γὰρ ἐλάττω τἀγαθὰ τῶν κακῶν ἡμῖν.* — Übrigens kann das *μή* in *πλειόνων δὲ τῶν μή* sinngemäß nicht anders gedeutet werden als *τῶν μὴ ἀγαθῶν*, wofür auch das gleich nachher folgende (906 A B) *βραχὺ δέ τι κ. τ. λ.* spricht, wie denn auch die *ἀθάνατος μάχη* auf einen wenigstens numerisch überlegenen Gegner hinweist. Die Ergänzung durch *ἐναντίων* scheint mir sinnwidrig.

83) S. 431. Vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 18, wo gezeigt wird, daß es mit *εὐκταίαις* seine Richtigkeit hat, während in den vorhergehenden Worten *ἄρα κυνῶν* vielleicht ein Fehler steckt, denn die betr. Klasse von Gottlosen würde dann erst verglichen mit Herdentieren, sodann mit Wölfen und zwar beides in ihrem Verhältnis zu den Hunden.

84) S. 432. Il. 9, 500.

85) S. 432. Möglich wäre das immerhin, weil es sich um Menschen handelt. Bei Göttern aber wäre es unmöglich.

86) S. 432. Ich glaube, daß *πρὸς ἀρετὴν* zu *κυνῶν κ. τ. λ.* zu ziehen ist, da sonst keine vernünftige Konstruktion herauskommt.

87) S. 433. Die Stelle erinnert in Haltung und Stimmung stark an Rpl. 536 C D.

88) S. 434. Damit ist der aus den Gesetzeswächtern und den auserlesenen Richtern zusammengesetzte (oberste) Gerichtshof zu verstehen. Vgl. 767 C D. 855 C.

89) S. 434. Es ist mit Hermann *ἐν ἑκάστῳ* zu schreiben.

90) S. 434. Vgl. Anm. 79. Die Begründung der Sache s. 909 A.

91) S. 434. Vgl. 704 B.

92) S. 435. Für das unverständliche *κεκινημένοι* ist vielleicht einzusetzen *μεμνημένοι*, das, im eigentlichen Sinne gebraucht, den einfachen Akkusativ bei sich hat, hier aber, in übertragenem Sinne gebraucht, mit *περὶ* verbunden ist. Wir könnten dies kenntlich machen durch Häkchen: in bezug auf alle Zauberkünste sind sie „Eingeweihte“.

93) S. 435. Vgl. 863 B C.

94) S. 437. Auch in Athen war die Privatverehrung fremder Gottheiten auf das Strengste untersagt. Bei Pl. gewinnt die Sache aber noch weit schärfere Bedeutung durch den seine ganze Staatsverfassung beherrschenden Grundzug der unbedingtesten inneren Einheit.

95) S. 438. Dies zehnte Buch, vielleicht das interessanteste

und zugleich in der Darstellung lebendigste des ganzen Werkes, hat den besonderen Zorn des dem Pl. im Allgemeinen keineswegs unfreundlich gesinnten R. von Pöhlmann erregt. Er kann sich (Gesch. der soz. Frage 2. Bd. p. 196 ff.) nicht genug tun in seinem Eifer wider den kulturfeindlichsten aller Standpunkte, zu dessen Verfechter sich hier Pl. mache. Aber haben nicht alle antiken Staaten ihre Religion gesetzlich geschützt? Und haben nicht Sokrates und Platon sich gewissenhaft der Befolgung ihrer vaterländischen Religionsbräuche befleißigt? Und man kann weiter fragen: Zeigt die Geschichte nicht die Unentbehrlichkeit der Religion für jede staatliche Gemeinschaft? Hat es je einen prinzipiell atheistischen Staat gegeben? Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind politisch zwar gewissermaßen irreligiös, indem sie die Wahl und Ordnung des Kultus ganz zur Privatangelegenheit machen und privatrechtlich beurteilen, also jeden gewähren lassen, so lange er die Rechte des anderen nicht antastet; aber dies doch nur auf Grund der Überzeugung, daß die Religion durch die kommunalen und privaten Einrichtungen hinreichend gesichert, ja unter Umständen sogar besser geschützt sei als durch den Staat. Gegen die etwaige Gefahr einer atheistischen Massenbewegung würde sich der Staat zweifellos durch entsprechende Gegenmaßregeln zu decken wissen. Sind doch in Amerika selbst solche Religionsgesellschaften, die bei vollem Gottesglauben doch politisch gefährlich zu werden drohten, wie die Mormonen, entsprechend eingeschränkt worden. „Ihr guten, lieben Freunde" — so lautet eine Stelle in Hippels Lebensläufen, an die hier erinnert sein möge — „die ihr alles mit euern Zweifeln zernagt, wenn eure Lehre unter den großen Haufen käme, was würde aus der Welt werden? Wir müßten unsere Kirchen abbrechen und Gefängnisse für Verbrecher daraus bauen. Und doch glaubt ihr die Wohlfahrt des ganzen menschlichen Geschlechts durch eure Lehren zu befördern". — Was den erkenntnistheoretischen Standpunkt anlangt, der der Pöhlmannschen Kritik (vgl. p. 297) zu Grunde liegt, so ist hier nicht der Ort darüber zu streiten. Pöhlmann hat offenbar aus der „Kritik der Vernunft" nur herausgehört, was er in ihr enthalten sehen möchte.

Zum elften Buche.

1) S. 439. Das ist kein Vortrag, wohl aber die Voraussetzung zu allen Vorträgen.

2) S. 439. Vgl. 684 E. 843 A.

3) S. 439. Entsprechend unserem „unrecht Gut gedeihet nicht".

4) S. 440. Damit hat Pl. seinem Verwandten, dem Solon, ein Denkmal gesetzt.

5) S. 440. Des Solon und des hier in Frage stehenden Gesetzgebers der Magneten.

[6]) S. 440. Vgl. 759Cf. 772D. 718B.

[7]) S. 440. Hekate (Artemis).

[8]) S. 441. Nämlich an die Gesetzeswächter.

[9]) S. 441. Über diesen Akt der Sequestrierung im attischen Recht s. Lipsius A. R. 715 Anm. 141.

[10]) S. 441. Dies bis 915E macht den Eindruck, als wäre es ein eingereihtes Blatt.

[11]) S. 441. Hierüber vgl. Lipsius A. R. 639 Anm. 12.

[12]) S. 442. Diese Vorschriften sind nicht dem attischen Recht entnommen. Lipsius A. R. 622.

[13]) S. 442. Knüpft wieder an 914E an.

[14]) S. 443. Wie auch im attischen Recht. Lipsius 746.

[15]) S. 443. Das ist natürlich nicht attisch, sondern platonisch. Vgl. 849E.

[16]) S. 443. Vgl. Rpl. 556B.

[17]) S. 443. Anders im attischen Recht. Lipsius 734 Anm. 210.

[18]) S. 443. Epilepsie.

[19]) S. 443. Pl. hat hier viel speziellere Bestimmungen als das attische Recht. S. Lipsius 745.

[20]) S. 445. Vgl. 690Aff.

[21]) S. 446. Vgl. Lipsius 95 Anm. 162.

[22]) S. 446. Vgl. 759Aff. 849Ef. 881C.

[23]) S. 447. Es gehen hier wohl bei Pl. zwei Gesichtspunkte durcheinander: Güteraustausch der verschieden begnadigten Erdstriche und Vermögensausgleich der Menschen. Das Hereinziehen des letzteren gibt der Darstellung etwas Schiefes.

[24]) S. 448. Für das verderbte ὀρθῶς schreibe ich ἀθρόως, das paläographisch nahe genug liegt und dem Sinne vortrefflich entspricht.

[25]) S. 448. Vgl. 679B. 705B.

[26]) S. 449. Vgl. 702Bff.

[27]) S. 449. Für das unpassende γένεσι (denn γένος sind nicht die Vorfahren, sondern die Abkommen) ist wohl zu schreiben γονεῦσι, denn γονεῖς sind nicht bloß die Eltern, sondern auch die höheren Ahnen.

[28]) S. 449. Vgl. 914A. 922Af. Auch die Euthynen und die Mitglieder der nächtlichen Versammlung können darunter verstanden sein.

[29]) S. 450. Vgl. 917E.

[30]) S. 450. Entspricht dem attischen Recht. Lipsius a. a. O. 663 Anm. 101. 685 Anm. 29.

[31]) S. 452. Vgl. 742C.

[32]) S. 452. Es ist mit Schneider ὅς zu schreiben für das überlieferte ὥς.

[33]) S. 452. Vgl. 919DE.

[34]) S. 452. „Wenn Pl. das Verhältnis zwischen Vormund und Mündel den Vertragsgeschäften (ξυμβόλαια) zurechnet, so geschieht das doch nur in uneigentlichem Sinn, da für dies nicht gilt ὅσα πρὸς ἀλλήλους ἄνθρωποι ξυμβάλλουσιν." Lipsius A. R. 683f.

[35]) S. 453. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[36]) S. 454. Das „Erkenne dich selbst".

[37]) S. 455. Wie das Folgende zeigt, auch unter die unverlobten Töchter.

[38]) S. 456. Wie im attischen Recht. Lipsius A. R. 522, 11. 524, 19.

[39]) S. 456. Der oben besprochene Fall bezog sich auf das ἐλλιπής 924 B, also auf Fehlen einer Bestimmung über die Vormundschaft im Testament.

[40]) S. 456. Das ist hier εἰς δύναμιν.

[41]) S. 457. Dies ist m. E. der Sinn der Worte ἔτι δὲ πολλὰ πολλῶν. Vielleicht ist zu schreiben ἔστι δὲ πολλὰ πολλῶν „es gibt vieles für viele", d. i. „es ist vielerlei möglich".

[42]) S. 458. Der Fall der Söhne war schon abgetan.

[43]) S. 459. Vgl. 767 D ff. 855 C.

[44]) S. 460. Man bemerke die besondere Herzenswärme, mit der Pl. diese Frage behandelt. Die folgende Rückweisung bezieht sich auf das 7. und 2. Buch.

[45]) S. 460. Für das sinnlose ἐνιαυτόν ist zu schreiben ἔτι αὐτῶν, wie ich im Jenaer Prgr. 1907 p. 18 gezeigt habe.

[46]) S. 460. Vgl. 865 E ff.

[47]) S. 462. Nach Lipsius 315, 23 entspricht das wahrscheinlich dem attischen Recht.

[48]) S. 463. Wie im attischen Recht. Aber die Einsetzung eines Familienrates (929 A f.) ist dem Pl. eigentümlich. Lipsius 503, 19.

[49]) S. 464. Dies ist nach attischem Recht die Klage παρανοίας Lipsius A. R. 340 und 355 f.

[50]) S. 465. Ganz im Sinne von Polit. 310 C ff.

[51]) S. 465. Es bleibt die Frage: Wie wird die Frau im Falle der Kinderlosigkeit versorgt?

[52]) S. 466. Für das verdächtige ἂν γενόμενον schreibe ich ἀναγόμενον „zurückgeführt auf", „in Beziehung gesetzt zu". Zu φρονεῖν „annehmen" vgl. Plut. Mor. 170 B οὐδὲν δὲ τούτων ἐπιεικέστερα φρονοῦσι περὶ Ἀπόλλωνος.

[53]) S. 466. Gemeint sind die Sterne.

[54]) S. 466. Die richtige Verehrung hat das Wohlwollen der Verehrten zur Folge und dieses Wohlwollen verschafft einem die Gunst der Götter, da diese die Gebete der Eltern erhören, so gut wie sie deren Flüche erfüllen. Von dem letzteren nun, als dem Bekannteren, geht Pl. aus. Es ist also kein Grund, an ὀρθῶς und ὀρθότητα Anstoß zu nehmen.

[55]) S. 467. Das ὧν hängt von ἐπηκόους ab. Madvig ist also im Irrtum, wenn er es durch ᾧ ersetzen will.

[56]) S. 468. Für νέοι σφόδρα ist mit Baiter zu schreiben νέοις σφόδρα.

[57]) S. 468. Ähnlich das attische Recht. Lipsius 344, 17.

[58]) S. 468. Nach Bekker ἕνα καὶ ἑκατόν (Hss. ἕκαστον).

[59]) S. 469. Vgl. 869 E ff.

[60]) S. 469. Das αὐτούς = ipsos; Stallbaums Vermutung ἄλλους

ist also unnötig. Was *βλάπτειν* anlangt, so ist es, wie oft, für sich zu nehmen im Sinne von „Schaden stiften“.

61) S. 470. Nämlich teils durch körperliche Mittel, teils durch zauberische Geistesberückung. Das ergibt sich als Sinn aus 933 D.

62) S. 470. Dies ist hier *πρῶτον*, nämlich im Gegensatz zu dem Gesetz selbst, während es einige Zeilen weiter (933 C) bedeutet „vor allem“, nämlich im Gegensatz zu den Betrogenen.

63) S. 470. Vgl. Anm. 61 (körperliche Mittel).

64) S. 470. Vgl. Anm. 61 (Geistesberückung).

65) S. 470. Hier ist die Überlieferung unsicher.

66) S. 470. Vgl. 857 A ff. und 9. Buch, Anm. 17.

67) S. 471. Vgl. 9. Buch, Anm. 10.

68) S. 471. Ein Vergleich, der die Sache mehr verdunkelt als verdeutlicht. Es ist wohl bloß der Ausdruck *ὑπογράφειν*, der zu dem Vergleich geführt hat.

69) S. 471. Hier ist, wie Susemihl richtig gesehen hat, der Ausfall eines diesem Programm entsprechenden Abschnittes anzunehmen.

70) S. 472. So weit ging das attische Recht nicht. Lipsius A. R. 647, 41.

71) S. 472. Vgl. 949 B.

72) S. 473. Vgl. Phil. 49 E ff.

73) S. 474. Vgl. 829 CD. 816 E.

74) S. 475. Ob das dem attischen Recht entspricht, ist zweifelhaft. Lipsius A. R. 784, 24.

75) S. 475. Über den Zeugniszwang s. Lipsius, A. R. 876 ff.

76) S. 475. Das ist attisch. Lipsius 659, 87.

77) S. 475. „Daß die Ausübung des Richteramtes in einem Prozesse nicht mit dem Auftreten als Zeuge in ihm vereinigt werden konnte, ergab sich aus dem Verfahren bei Bildung der Gerichtshöfe, wie es wenigstens im 4. Jahrh. bestand, ohne daß die Unvereinbarkeit durch Gesetz ausgesprochen zu werden braucht, wie es Pl. tut“. Lipsius 876.

78) S. 475. Damit entfernt sich Pl. vom attischen Recht. Lipsius 874, 32.

79) S. 476. Darüber s. Lipsius 780, 9.

80) S. 476. Und zwar nicht in einem besonderen Rechtsverfahren, sondern in erneuertem Hauptprozeß. Das ist nach Lipsius 956, 7 die Meinung Platons.

81) S. 476. „Ob das attische Recht die Überführung aller Zeugen oder, wie Pl. es vorschreibt, mindestens der größeren Hälfte zur Voraussetzung der Wiederaufnahme gemacht habe, ist fraglich. Lipsius 958 f.

82) S. 476. Hier folge ich der Vermutung von Orelli, der *διαβάλλει τις κάκῃ* schreibt.

83) S. 477. Vgl. Gorg. 463 B.

Zum zwölften Buche.

[1]) S. 478. Über die Klage *παραπρεσβείας* im attischen Recht s. Lipsius a. a. O. 405 f.

[2]) S. 478. Also die Diebesstreiche des Hermes will Pl. aus der Mythologie gestrichen wissen. Vgl. 9. Buch, Anm. 17.

[3]) S. 478. Wenn man *πλημμελῶν* hier ändern zu müssen glaubte, so hat man übersehen, daß es hier nicht Partizipium ist, wie man annahm, sondern Adjektiv, zu verbinden mit *μυθολόγων*. Daß *πλημμελής* auch vor Menschen steht, ist bekannt genug. Vgl. 731 D.

[4]) S. 478. Das *μαχέσθω* scheint mir haltbar, wie die Übersetzung andeutet.

[5]) S. 479. Das scheint mir die richtige Deutung der Worte *ὅλον ἀδικεῖ*.

[6]) S. 479. Das ist natürlich eine dem Pl. durchaus eigentümliche Bestimmung, die mit dem attischen Recht nichts zu tun hat.

[7]) S. 479. Der immer wieder betonte Grundgedanke für den glücklichen Bestand des Staates.

[8]) S. 480. Vgl. 803 CD.

[9]) S. 480. Vgl. 795 D ff.

[10]) S. 480. Das stimmt ganz mit den athenischen Einrichtungen.

[11]) S. 481. Unter anderem wohl deshalb, weil die Offiziere oft nicht mehr dieselben sind.

[12]) S. 481. Hesiod, W. u. T. 254 f.

[13]) S. 482. Im 16. Buch der Ilias. Vgl. auch Il. 17, 125 ff. 18, 84 ff.

[14]) S. 482. Für *χειμώνων* scheint mir Madvig richtig *χειμάῤῥων* eingesetzt zu haben, denn *ῥύσις ὕδατος* deutet eher darauf als auf Regen hin.

[15]) S. 483. Ich halte an dem *τάχους* unserer Hss. fest.

[16]) S. 483. Denn es könnte ja einer solche Not nur vorschützen und es soll doch Gerechtigkeit walten. Also das *μή* der besten Hss. ist haltbar.

[17]) S. 483. Die Sage von der Verwandlung der Kainis, der Geliebten des Poseidon, in einen Mann, nunmehr Kaineus genannt, erzählt Ovid Met. 8, 305 ff. 12, 189.

[18]) S. 483. Hier ist *ὅτι* mit *ἐγγύτατα* zu verbinden (vgl. Krüger Gr. § 49, 10, 1 und Classen zu Thuc. I, 33), was man verkannt hat.

[19]) S. 483. Hier zeigt sich Pl. in der vollen Kraft und Ergiebigkeit seiner Ironie.

[20]) S. 483. Diese wichtige Behörde taucht hier zum ersten Mal auf, während wenigstens, was das Wahlverfahren anlangt, ihrer schon im sechsten Buche hätte Erwähnung geschehen sollen. Die Euthynen sind eine den athenischen Logisten ähnliche Behörde; doch sind ihre Kompetenzen weit größer als die der Logisten, die nur für Rechnungsablegung über öffentliche Gelder zuständig waren. Die Euthynen waren in Athen nur eine Hilfsbehörde der Logisten. Vgl. Lipsius A. R. 109, Anm. 219.

[21]) S. 484. Für das ungehörige εἴπῃ lese ich εἰκῇ. Vgl. Jenaer Prgr. 1907 p. 18.

[22]) S. 484. Der Text scheint hier kritisch nicht ganz sicher, doch habe ich gegen Stallbaums Vorschlag πλοίου (für ζῴου) meine Bedenken.

[23]) S. 484. Ich ziehe πολλαχοῦ zu διεσπαρμένην.

[24]) S. 484. Das unmittelbar hinter ἐν δίκῃ ἀμέμπτῳ kaum erträgliche ἀμέμπτως dürfte passend zu ersetzen sein durch ἀμεταπτώτως (unwandelbar), das unter dem Einfluß des unmittelbar vorhergehenden ἀμέμπτῳ sehr leicht in ἀμέμπτως übergehen konnte. Vgl. Tim. 29B.

[25]) S. 485. Die Euthynen sind also die Bürgen der Einheit des Staates, während für seine Dauer die nächtliche Versammlung bürgt, auf welche weiterhin die Rede kommen wird.

[26]) S. 485. Mit dem Neumond nach der Sommersonnenwende begann in Attika das neue Jahr. Vgl. 767CD.

[27]) S. 485. Jeder nennt einen, während sich τρεῖς auf das Endresultat bezieht. So richtig Ritter.

[28]) S. 485. Und zwar Lorbeer, nicht Olive. Vgl. 947A.

[29]) S. 485. Vgl. 767CD.

[30]) S. 485. Ich folge hier der Umstellung Madvigs. Das τούτους geht auf die ganze Bürgerschaft. Danach scheint es keine feste Zahl gewesen zu sein, sondern 12 ist wohl nur als mittlere Zahl zu betrachten.

[31]) S. 486. Von diesen Klagen sind zu unterscheiden die 947E gegen die Euthynen anzubringenden Klagen. Denn hier handelt es sich nur um verurteilte Behörden.

[32]) S. 488. Das ist hier dem Sinne nach οἱ ζῶντες.

[33]) S. 488. Die Ironie, mit der Pl. diesen an sich allerdings wünschenswerten Zustand als einen angeblich einmal dagewesenen behandelt, ist leicht zu erkennen. Vgl. meine Pl. Aufs. p. 81f. u. 86f.

[34]) S. 488. Also unter der Voraussetzung, daß ein Meineid nicht vorkommen könne.

[35]) S. 488. Vgl. 886Dff. 891Bff.

[36]) S. 489. Am wenigsten in Athen, wo der Meineid an der Tagesordnung war.

[37]) S. 489. Die sogen. διωμοσία. In Athen bestand diese seit uralter Zeit wie auch anderwärts. Lipsius A. R. 832f.

[38]) S. 489. Vgl. Lipsius p. 919f.

[39]) S. 489. Vgl. 934E.

[40]) S. 490. Nach 20 Jahren müssen sie in der Regel wieder abziehen. Vgl. 850CD.

[41]) S. 490. Ich beziehe πᾶσι auf ξένοι.

[42]) S. 490. Die sog. Liturgien, die den Wohlhabenderen schwere Lasten auferlegten.

[43]) S. 490. Das besagt hier ἰατήν.

[44]) S. 490. Vgl. Lipsius A. R. 950f.

[45]) S. 491. Diese Stelle findet sich zitiert bei Ps. Plut. in Hesiodum 83 (VII, p. 93, 21f. Bernard.), was ich deshalb er-

wähne, weil Bernardakis zu dieser Plutarchstelle bemerkt, er habe die betr. plat. Stelle nicht finden können.

[46]) S. 491. Vgl. Menon 99BC.

[47]) S. 492. Steht nicht in Widerspruch mit 951C.

[48]) S. 493. In der Verbindung *αὐτὴν θεωρῶσι* ist *αὐτὴν* als inneres Objekt zu fassen, also = *θεωρίαν θεωρῶσι*.

[49]) S. 493. Für *δεῖγμα* ist wohl mit Madvig *δόγμα* zu schreiben.

[50]) S. 493. Die erste Erwähnung der nächtlichen Versammlung, des *νυκτερινὸς σύλλογος* findet sich 908A, dann 909A.

[51]) S. 493. Platon selbst war ein exemplarischer Frühaufsteher, wie auch 807Dff. zeigt. Allem Anschein nach ist er Erfinder einer Weckeruhr, die ihm das ihm verhaßte Wecken durch Dienstboten ersparte. Vgl. Diels, Über Platons Nachtuhr, Sitzungsber. d. Pr. Ak. d. V. 1915 p. 824ff.

[52]) S. 493. Diese nächtliche Versammlung ist also zugleich eine Schule für jüngere begabte Männer.

[53]) S. 495. Die nun folgende lebendige Darstellung zeigt deutlich, daß auch dem hochgealterten Pl. noch ein starker dichterischer Trieb innewohnte.

[54]) S. 496. Das ist wohl hier *μόνῳ*. Vgl. Stallbaum.

[55]) S. 496. Vielleicht hat Grote recht, wenn er Plat. and the other comp. III, 445 sagt: Plato means to say that the Egyptian habits as to eating and sacrifice ware intolerably repulsive to a foreigner. Denn der Fall des Verbots wird ja erst mit dem folgenden *κηρύγμασι* bezeichnet.

[56]) S. 496. Diese Zuziehung von Zeugen scheint spezifisch platonisch. Lipsius 711 Anm. 126.

[57]) S. 497. Vgl. Lipsius 748 Anm. 225.

[58]) S. 497. Nämlich zwecks Auffindung einer gestohlenen Sache.

[59]) S. 497. Ähnlich im attischen Recht. Lipsius 440.

[60]) S. 498. Die Ansetzung der Fristen ist dem Pl. eigentümlich. Im Übrigen liegt attisches Recht vor. Lipsius 676, 5.

[61]) S. 498. Nach Lipsius 642, 20 hatte das attische Recht wahrscheinlich die gleiche Bestimmung. Vgl. 879A.

[62]) S. 499. Also gleichviel ob *ἐπ' ἀγαθοῖς* oder *φλαύροις*.

[63]) S. 499. Also Unterscheidung von Vermögenssteuer und Einkommensteuer.

[64]) S. 500. Die sog. *ξυμβόλαια* sind im 11. Buch abgehandelt worden. Vgl. 922A: *τὰ μὲν δὴ μέγιστα τῶν ξυμβολαίων σχεδὸν ἡμῖν διατέτακται*.

[65]) S. 500. Vgl. VI, 766Dff.

[66]) S. 501. Geht vielleicht nach Susemihl auf 846Bf., doch schweben vielleicht auch die Ausführungen 766Dff. und 936Eff vor.

[67]) S. 501. Vgl. 688B und in der Form ganz ähnlich unsere Stelle 659C und 754C.

[68]) S. 501. Vgl. 768Aff.

[69]) S. 502. Vgl. 766D. 855D. 876B.

[70]) S. 502. Ein Versprechen, das keine Erfüllung findet; man müßte sie denn auf die nächtliche Versammlung insofern beziehen, als diese als Vertreterin auch des ungeschriebenen Rechtes den Richtern zum Muster dient.

[71]) S. 502. Das geht auf die angebliche etymologische Beziehung zwischen *νόμος* und *νόος*. Vgl. 714A.

[72]) S. 502. Das öffnet den Blick in eine ebenso reiche Literatur wie in lebhafte öffentliche Diskussion.

[73]) S. 502. Vgl. 854E. 862Ef.

[74]) S. 503. Vgl. 2. Buch, Anm. 29.

[75]) S. 505. Vgl. 854Dff. 873Cf.

[76]) S. 506. Hier bezieht sich *ἀπεικασμένα* auf das kurz vorhergehende *προσρήματα*.

[77]) S. 506. In dieser schwierigen und in den Hss. verdorbenen Stelle helfe ich mir dem mutmaßlichen Sinne gemäß so, daß ich für das unerklärliche und grammatisch unmögliche *τῷ πυρὶ* einsetze *τυπώσει* „Formung", „Gestaltung" (des Gespinstes). Damit wird jede weitere Änderung unnötig, da man *ἀπεργαζομένων* als freien genet. abs. (vgl. Stallbaum zu 955E und Stellen wie 815C. 824A. 834A) auf die Mören zu beziehen hat.

[78]) S. 506. Für *κτήματι τὸ τοιοῦτον* schreibe ich mit Burnet *κτῆμά τι τοιοῦτον*. In A fehlte *τὸ* ursprünglich. Vgl. 961D. Das gesuchte Mittel ist die Vereinigung von Vernunft und Sinnen.

[79]) S. 507. Vgl. 951Dff.

[80]) S. 507. Vgl. 951Aff.

[81]) S. 507. Das *δόξαι* ist nicht Infinitiv, sondern Optativ, abhängig von *εἰ*, während das *εἶναι* wiederum von *δόξαι* (als a. c. i.) abhängt.

[82]) S. 507. Dies war 952Aff. noch nicht gesagt.

[83]) S. 510. Vgl. 705E. 934B.

[84]) S. 510. Es ist vielleicht für *εἰς ἕν* zu lesen *ὡς ἕν*. Vgl. 965D und 965E.

[85]) S. 510. Vgl. 628Eff., besonders auch 630Eff.

[86]) S. 510. Vgl. 632Aff.

[87]) S. 511. Vgl. 1. Buch, Anm. 30.

[88]) S. 511. Das *τε* hinter *προθυμεῖσθαι* ist nicht so zu deuten wie es Stallbaum tut, vielmehr ist es nur vorausgenommen statt *αὐτό τε*; denn dazu gehört es und bildet das Gegenstück zu *ἐν οἷς*, das von Susemihl und anderen fälschlich wie ein Fragepronomen aufgefaßt wird, was grammatisch nicht angängig ist. Meine Übersetzung gibt den wahren Sinn der Stelle.

[89]) S. 511. Für *αὐτοῖν* ist wohl *αὑτοῖν* zu lesen.

[90]) S. 512. Vgl. 893A, wo ähnlich über Verteilung von Frage und Antwort gesprochen wird.

[91]) S. 512. Vgl. 895D.

[92]) S. 513. Damit sind der Reihe nach alle Mitglieder des *σύλλογος* bezeichnet.

[93]) S. 513. Mir scheint Ast mit seinem *ᾗ πως* für *ἢ πῶς* recht zu haben.

[94]) S. 514. Hier steckt ein Fehler in den überlieferten Worten

und zwar liegt er in dem unerklärlichen *κεκτημένους*. Sollte dafür nicht zu schreiben sein *κεκλημένους* „daß alle gleich heißen", d. i. daß alle einfach als gleich bezeichnet werden?

[95]) S. 514. Susemihl verweist auf 903 CD. Vielleicht geht es auf 961 E.

[96]) S. 515. Hier scheint der griechische Text nicht ganz in Ordnung zu sein.

[97]) S. 515. Damit scheint Pl., der die Beantwortung der Einheitsfrage anscheinend liegen läßt (vgl. Stallbaum zu 963 D E), doch wenigstens anzudeuten, welcher einheitliche Begriff den Tugenden zu Grunde liegt: der Begriff des Schönen und Guten, nach bekannter Vorstellung als Einheit gedacht. In der Tat nämlich ist es dieser Begriff, der das eigentliche Wesen der Tugend konstituiert (vgl. z. B. 632 A B), und Platon folgt hier nur der Gewohnheit seiner Frühzeit, wenn er damit etwas Verstecken spielt.

[98]) S. 516. Rückweisung auf das 10. Buch.

[99]) S. 517. Vgl. 893 A—896 C.

[100]) S. 517. Vgl. 896 C—899 D.

[101]) S. 517. Es muß *ὡς οἴονται* heißen statt *ὡς οἷόν τε* der Hss. Vgl. mein Prgr. Eisenach 1901 p. 21.

[102]) S. 517. Früher führte die Astronomie zum Atheismus; jetzt — unter Platons Einfluß — ist sie gerade umgekehrt der unfehlbare Weg zum Gottesglauben. Platon ließ sich dabei wohl nicht träumen, daß der Naturalismus einer späten Folgezeit wieder ganz anders darüber urteilen würde. „Da oben unter den Sternen", erklärte der große Astronom Lalande, „hat mein Blick den Finger Gottes nicht gefunden".

[103]) S. 517. Anaxagoras.

[104]) S. 518. Vgl. Rpl. 607 BC.

[105]) S. 518. Nämlich die mathematischen Fächer.

[106]) S. 519. Vgl. 639 E. Offenbare Selbstcharakteristik.

[107]) S. 519. Wie in Sachen der Stereometrie. Vgl. Rpl. 528 B ff.

[108]) S. 520. Im Falle des Mißlingens nämlich.

[109]) S. 520. Vgl. 964 D f.

Register.

Es bedeuten opp. den Gegensatz, dist. den Unterschied, def. die Definition von Begriffen; s. = siehe, vgl. = vergleiche, u. ö. = und öfter.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I (J).

K.

R.

S.

U.

V.

X.

Z.

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

Lehrbücher der Philosophischen Bibliothek.

Kirchner-Michaëlis. Wörterbuch der philosophischen Grundbegriffe. 6. Aufl. 1911. VIII, 1124 S. (geb. 14.—) 12.50

Seine Unparteilichkeit und vornehme Sachlichkeit haben ihn alle modernen Richtungen der Philosophie gleich stark heranziehen lassen, und die Auswahl dessen, was in diesem mit Bewußtsein auf absolute Vollständigkeit verzichtenden Buche zn bieten war, ist mit feinem Takte getroffen worden. Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie.

Die Festigkeit der Grundlagen, die umfassende Vollständigkeit des Stoffes, die durchsichtige Anlage und vortreffliche Form, sowie die würdige Ausstattung machen das Buch zu einem treuen Führer auf den verschlungenen Pfaden der Philosophie. Man kann ihm nur weitere und weitere Verbreitung wünschen. Zeitschrift für das Gymnasialwesen.

Croce, B. Grundlinien der Ästhetik. 1913. IV, 85 S. Deutsch v. Th. Poppe. (geb. 2.60) . . . . 2.—

Döring, A. Grundlinien der Logik. 1912. XII, 181 S. (geb. 3.—) 2.50

Die Logik soll nach D. nur Methodenlehre sein, die uns anweist, in die Gesamtheit unserer tatsächlich vorhandenen Vorstellungswelt sachliche Ordnung hineinzutragen. Ohne Zweifel haben wir hier ein Buch von hoher Bedeutung vor uns. Reichsbote.

Messer, Aug. Einführung in die Erkenntnistheorie. 1909. VI, 188 u. 11 S. (geb. 3.—) 2.40

Dies ist die beste einführende Schrift in die Erkenntnistheorie, die Ref. kennt. Sie zeichnet sich besonders dadurch aus, daß sie trotz des kleinen Umfanges eine Anschauung erweckt von der Fülle der Probleme, die der Erkenntnistheorie erwachsen; ferner daß sie stets auf die richtige Problemstellung hinweist; endlich ragt sie noch durch große Klarheit und Übersichtlichkeit hervor. Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philos. u. Soziologie.

Noack, Ludwig. Philosophie-geschichtliches Lexikon. Historisch-biographisches Handwörterbuch der Geschichte der Philosophie. (geb. 14.50) . . . . 12.—

Vorländer, Karl. Geschichte der Philosophie. I. Bd.: Altertum, Mittelalter und Übergang zur Neuzeit. 4. Aufl. 1913. XII, 368 S. (geb. 4.50) . . . . 4.—

— — II. Bd.: Philosophie der Neuzeit. 4. Aufl. 1913. VIII, 524 S. (geb. 5.50) . . . . 5.—

Zur Einführung wird man schwerlich ein besseres Buch finden als dies, das den vielfach empfundenen Wunsch nach einer knappen, aber doch klaren, inhaltlich ausreichenden und zuverlässigen Darstellung der gesamten Geschichte der Philosophie aufs vortrefflichste erfüllt hat. Vortrefflich ist die Darstellung des Entwicklungsganges der Philosophie, was schon im Aufbau des Werkes klar hervortritt. Die biographische Behandlung der einzelnen Philosophen und die Darstellung ihrer Lehren stehen in allem auf der Höhe der Forschung. Dazu kommt, daß sich das Buch auch als Wegweiser für tiefer eindringende Arbeit bewährt durch die gute Auswahl in den Literaturangaben. Zeitschr. f. d. dtsch. Unterricht.

Vorländers Buch reizt geradezu zum Studium. Die gediegene Art, in der er das historische mit dem systematischen Element zu vereinigen verstanden hat, macht das Buch zum philosophiegeschichtlichen Handbuch par excellence. Es gehört auf den Arbeitstisch eines jeden der Philosophie „Beflissenen". Kant-Studien

Witasek, Stephan. Grundlinien der Psychologie. Mit 15 Fig. im Text. 1908. VIII, 370 u. 22 S. (geb. 3.50) . . . . 3.—

In der Auffassung und Durchführung ein selbständiges Werk, sind diese „Grundlinien" auch eine Zusammenstellung der fast zahllosen Einzeluntersuchungen zur „modernen" Psychologie. Die Bestimmung, als Einführung zu dienen, hat wohl die Art der Ausführung bedingt, nicht aber den Inhalt und die Theorie. Die Durchführung ist durchsichtig, überall knapp und leicht verständlich und das dargebotene Material im zweiten Teil überaus reichhaltig. Zeitschrift für Philosophie.

PLATON-INDEX
ALS
GESAMTREGISTER

ZU DER ÜBERSETZUNG IN DER PHILOSOPHISCHEN BIBLIOTHEK

VON

OTTO APELT

ZWEITE VERBESSERTE AUFLAGE



DER PHILOSOPHISCHEN BIBLIOTHEK BAND 182
LEIPZIG 1923 / VERLAG VON FELIX MEINER

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

Vorbemerkung

zum

Gesamtregister.

Zunächst und an erster Stelle für die Leser der Gesamtausgabe dieser neuen Platonübersetzung bestimmt, als Mittel sowohl zum Gesamtüberblick über den Reichtum der Platonischen Gedankenwelt im ganzen wie zur raschen Orientierung im einzelnen, soll dies Generalregister doch zugleich dazu dienen den Lesern und Freunden Platons überhaupt sich nützlich zu erweisen und zwar nicht nur den Lesern anderer Übersetzungen als der vorliegenden sondern auch solchen Liebhabern des großen Philosophen, die sei es als Philologen sei es als klassisch Gebildete überhaupt sich an den griechischen Originaltext selbst halten. Denn während es in England einen wenn auch in mancher, namentlich in philosophischer Hinsicht den Anforderungen nur teilweis genügenden, so doch im ganzen nicht unbrauchbaren „Index to Plato" von E. Abbott als Zugabe zu der Jowettschen Übersetzung gibt, fehlt es meines Wissens in Deutschland an einem Hilfsmittel, das der leichteren Auffindung gesuchter Platonischer Stellen und Materien zugute käme und womöglich darüber hinaus für Auffassung und Verständnis Platonischer Denkweise durch kurze und zweckdienliche Winke einigermaßen Sorge trüge. Die angedeutete Rücksicht auf einen doppelten Leserkreis ist denn bestimmend gewesen für zwei Besonderheiten in der Form dieses unseres

Gesamtregisters. Die eine bezieht sich auf die doppelte Zahlenangabe, die andere auf die Zufügung der griechischen Wortbezeichnungen. Was den ersteren Punkt anlangt, so hätte die bloße Angabe der Seitenzahlen unserer Übersetzung den Besitz der Gesamtausgabe der Übersetzung vorausgesetzt. Zu Nutz und Frommen also der Platonischen Lesewelt überhaupt war es nötig, die allgemein bekannte und anerkannte Paginierung der Stephanusausgabe zugrunde zu legen, neben der — aus naheliegenden äußeren Gründen immer in runden Klammern — die Seitenzahlen unserer Übersetzung beigefügt sind. Dies stellt sich zwar in gewisser Hinsicht als eine Belastung dar, war aber nicht nur im Interesse der zunächst in Betracht kommenden Leser unvermeidlich sondern gibt auch eine Art Bürgschaft für Sicherheit und Richtigkeit der Angaben, da sich bei dieser Einrichtung die Zahlen immer gegenseitig kontrollieren. Was aber den zweiten Punkt — die Beifügung der griechischen Bezeichnungen — anlangt, so handelt es sich da um möglichste Ausgleichung eines Übelstandes, der sich aus der tiefgreifenden Verschiedenheit des beiderseitigen Sprachcharakters ergibt. Der Kenner des Griechischen wird oft schwer empfinden, daß das deutsche Wort sich nur mangelhaft deckt mit dem Begriff und Wort, das ihm aus seiner Kenntnis des Griechischen etwa dafür vorschwebt. Durch einen deutschen Index wird zwar die Fülle der Platonischen Begriffswelt als Ganzes sich dem Benutzer in genügendem Umfang darstellen, allein die Form, in der das geschieht, zeigt doch im einzelnen ein wesentlich anderes Gesicht, als es ein griechischer Sachindex darstellen würde. Man denke nur an Worte wie *λόγος*, *τέχνη*, *ἐπιστήμη*, *δύναμις* und ähnliche, die in einem griechischen Index ein jedes ein ganzes Aggregat verschiedener Bedeutungen auf einem Platz vereinigt darbieten würden, während sie sich in einem deutschen Verzeichnis auf eine ziemliche Anzahl verschiedener Plätze verteilen. Der Genius der alten Sprachen ist so eigen-

artig, daß sich ihm gegenüber der der modernen Sprachen trotz aller auch da waltenden Besonderheiten doch im ganzen als eine Einheit darstellt. Diesen Unterschied einigermaßen zur Anschauung zu bringen scheint die hier getroffene Einrichtung trotz unverkennbarer Unzulänglichkeiten immerhin nicht ganz ungeeignet. Wenn auch die Eigennamen mit ihrem griechischen Konterfei ausgestattet erscheinen, so ist dafür namentlich die Rücksicht auf die mannigfach störenden Variationen der deutschen Aussprache und Schreibung maßgebend gewesen. Damit ist aber auch alles erschöpft, was als ein Zugeständnis nach der philologischen Seite hin gedeutet werden könnte. Mit Sprachstatistik und was damit in Zusammenhang steht, hat die vorliegende Arbeit nichts zu schaffen. Dagegen ist es mein eifriges Bestreben gewesen alles Sachliche zu gebührender Geltung zu bringen. Wo die Anführung sämtlicher Stellen unnötig und nur beschwerend erschien, habe ich mich auf das Nötige beschränkt mit Ausnahme des Artikels Arzt, der sämtliche Stellen aufführt, um ein Bild zu geben von der nicht geringen Rolle, welche die ärztliche Kunst in den Platonischen Dialogen spielt.

Die Bezeichnung der Dialoge ist, schon der Raumersparnis wegen, auf die kürzeste, dabei aber doch, wie ich glaube, hinreichend deutliche Form gebracht. Zur Orientierung darüber dient die gleich folgende tabellarische Übersicht, die den Schlüssel für jede Abkürzung gibt unter Hinzufügung des jeweiligen Bandes der Gesamtausgabe. Die Spezialregister werden durch dieses im ganzen zwar weit reichere, im einzelnen aber hie und da doch auch etwas abkürzende Gesamtregister nicht überflüssig gemacht; an Stellen, für welche dies in Betracht kommt, sind die entsprechenden Verweise auf die Spezialregister regelmäßig beigefügt. Für etwaige besondere Benutzerkreise sei dabei bemerkt, daß diese Verweise sich nirgends auf Dinge von spezifisch philosophischer Bedeutung beziehen.

B.

C (s. K und Z).

E.

A. Objekte.

1. Denkbares (νοητά).	2. Sichtbares (ὁρατά).
a) Ideen.	a) Körper. b) Bilder.
b) Zahlen und Raumgebilde.	

B. Erkenntnisweisen.

1. Denken (νόησις).	2. Meinung (δόξα).
a) Reines Denken ohne Bilder (νοῦς).	a) Wahnehmung (αἴσθησις) oder Glauben (πίστις).
b) Denken mit Hilfe der Anschauung (διάνοια).	b) Anschauung von Abspiegelungen und Bildern der Dinge (εἰκασία).

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

U.

V.

W.

X.

Z.

